B 638846
IX 11 7

MECKLENBURGISCHE · GESCHICHTE ·

IN · EINZELDARSTELLUNGEN.

BEYER, KULTURGESCHICHTE. I

Wilhelm Süsserott, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35, Potsdamerstr. 42

empfiehlt:

Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen:

Heft I Dr. R. Beltz, unter Mitwirkung von Dr. R. Wagner: Die Vorgeschichte von Mecklenburg. Mit 284 Abbildungen Mk 6,—, Subskriptionspreis Mk. 5,—

Heft II Dr. R. Wagner: Die Wendenzeit Mk. 3,25, Subskriptionspreis Mk 2,60

Heft III Professor Dr. Rudloff: Die Germanisierung Mecklenburgs. Mk [illegible], Subskriptionspreis Mk 3

Heft IV Oberlehrer Ritsche: Die Hansazeit. Mecklenburgs Kampf um den Vorrang an der Ostsee Mk [illegible] Subskriptionspreis Mk [illegible],—

Heft V Dr. H. Schnell: Die Reformationszeit Mecklenburg im Zeitalter der Reformation Mk 6,— Subskriptionspreis Mk 5,—

Heft VI Pastor C. Beyer: Kulturgeschichte Mk [illegible] Subskriptionspreis Mk 3,— (Ergänzungsheft)

In Vorbereitung sind:

Heft VII. Dr. H. Schnell: Mecklenburg im Jahrhundert des Großen Krieges

Heft VIII Dr. R. Wagner: Mecklenburgs Verfassungsstreit im [illegible]

Heft IX. Geh. Regierungsrat Dr. Karl Schröder: Die neuere [illegible]

Heft X. — Mecklenburgische Kulturgeschichte. [illegible]

Heft I—V in 2 Bänden gbd. Mk. 20.—

[illegible]

6-8

Kulturgeschichtliche Bilder

aus

Mecklenburg.

Von

Pastor emer. C. Beyer.

Zauberei und Hexenprozesse im evangelischen Mecklenburg.

Unter den Elenden und Ehrlosen.

Lehrerbücherei
Rostock

12 H 7

Wilhelm Süsserott.
Verlagsbuchhandlung
Berlin.
1903.

32 H 3

DD
801
M31
M45
no.4-8

Quellen:

Akten über Hexenprozesse, die sich auf der Bibliothek der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft finden und mir durch den Herrn Archivar Dunkelmann gütigst zur Verfügung gestellt sind.

Gesetzsammlungen daselbst.

Pfarrarchive.

Freudius, Gewissensfragen oder Gründlicher Bericht von Zauberey und Zauberern. Frankfurt a. M. 1671.

Nikolaus Putter, Was von den Hexen Bekäuntniß zu halten. Diss. Rostock 1698.

Hexenprozesse, die von Liebeherr in seinem Vortrag „Über Hexerei", gehalten in Rostock 1870, veröffentlicht.

Tornowius, De Feudis Mecklenburgiis. Güstrow, 1708.

Westphalius, De consuetudine ex sacco et libro in Germania, sigillatim in Megapoli. Rostock 1726.

Soldan, Geschichte der Hexenprozesse. Stuttgart, 1843.

Monatsschrift von und für Mecklenburg 1789 ff.

1164543-140

1. Zauberei und Hexenprozesse.

Einst in der Zeit der alten Germanen waren die Riesen mit wuchtigen Schritten bodenerschütternd über das Land gegangen, gewaltige Bewohner der Höhen, verschlagen und vertraut mit Ränken und geheimem Wissen und unzuverlässig im Wort und Versprechen. Unter der Erde, in Klüften und durch Schluchten schlüpften die hurtigen Zwerge, häßlich von Gestalt, aber werkgewandt und schlau und vieler Künste Meister. Heimlich in der Nacht schlichen die Maren in die Wohnungen der Menschen, die im Banne des Schlafes lagen, setzten sich als entsetzliche Scheusale auf die Wehrlosen, steckten ihnen, damit sie nicht schreien konnten, ihre lang hängende Zunge tief in den Hals und belasteten unter fürchterlichem Druck, unter dem der Blutumlauf stockte, die Brust oder gaben sich der Wollust hin. Durch die Wälder glitten die Waldfrauen und Unholden, die alle Schrecken des unwirtbaren Forstes um sich sammelten, gespenstisch durch die Nacht jagend, durch die Luft fahrend den Wanderer erschreckten oder hinausbrechend schadgierig, bosheitsfroh über den harmlosen Ackerbauer heillosen Spruch und Zauber warfen, sein Vieh schlugen, seine Saat mit Unwetter vernichteten, sein Weib siech machten. Endlich fuhren im Sturm die Seelen Abgeschiedener daher und erschreckten im gräulichen Spuk selbst den mutigsten Mann.

Die Riesen wichen aus dieser unheimlichen Gesellschaft zuerst, nicht vor den Schwertschlägen todesmutiger Ritter dahinsinkend, sondern vor der sich anbahnenden Kultur zerrinnend; nur die Sage, später das Märchen bewahrte die Erinnerung an die göttertrotzenden Wesen. Die ungefügen Gestalten ertrugen nicht den Blick aus klarem Menschenauge. Länger hielten sich die Zwerge, die sich in ihren Schlupfwinkeln verstecken konnten, aber die Scharen, die einst in unzählbaren Mengen ihre Könige umgaben, schrumpften zusammen zu kleinen Familien, die sich auch dem Christenglauben beugten, oder zu einzelnen grämlichen Gesellen, bis auch diese endlich vor dem Lichte der Aufklärung zerrannen.

Von den Maren erzählt heute nur noch das Sprüchwort (Ick denk, mi ritt de Murd. Plagt hei di örre ritt hei di?). Aber der Glaube an den Gespensterspuk und an die unheimliche Macht der Hexen hat sich in unserm Volke gehalten bis auf den heutigen Tag. Die Spukgestalten sind mehr harmloser Art und beschränken sich darauf, in der Nacht zu poltern und Menschen zu erschrecken, ohne ihnen Schaden zu tun. Aber die Hexen haben angeblich ihre Freude nach wie vor daran, die Nächsten zu schädigen mit Krankheit, Vieh zu töten oder Saat zu zerstören.

Digitized by Google

Der Aberglaube ist älter als jeder Götterglaube, denn er entspringt der Furcht des Menschen vor der unverstandenen Natur und dem Streben, deren rätselhafte und verborgene Kräfte sich zu deuten und womöglich untertänig zu machen. Er entsteht also mit den ersten Menschen, und jedesmal, wenn ein Mensch geboren wird, wird noch heute zugleich mit ihm die Neigung zum Aberglauben geboren. Da die heidnischen Religionen alle auf der Anschauung der Völker über die Naturkräfte gegründet sind, so sind sie dem Aberglauben verwandt, wenigstens treten beide nicht in Widerspruch zu einander und bekämpfen sich nicht. Das Verhältnis ändert sich, sobald die heidnische Götterlehre durch die geoffenbarte Religion verdrängt wird. Der Aberglaube verschwindet damit nicht, denn durch die neue Religion wird die Naturkenntnis des Menschen nicht gehoben, es bleiben die uralten Rätsel, und es erhält sich die Furcht vor dem Übernatürlichen, trotzdem das Gottvertrauen wesentlich gestärkt wird. Nur daß diese Furcht nicht mehr so schmählich knechtet. Wo der Glaube lebendig wird, weicht der Aberglaube mehr zurück, aber der duckt sich nur und liegt immer auf dem Sprunge, über den Glauben herzufallen und seiner Herr zu werden; wenn der Glaube in einem Volke irrt und die Gemüter nicht mehr befriedigt, schnellt sein Gegner hervor und bietet sich als wertvoller Ersatz an. Stets macht die geoffenbarte Religion den Kampf gegen den Aberglauben zur heiligen Pflicht, aber im Grunde ist sie zur Ausrottung nicht fähig, höchstens zur Zurückdrängung. Denn nur in der zunehmenden Kenntnis über die Vorgänge in der Natur hat der Aberglaube den stärkeren Gegner, er würde völlig weichen, wenn die Menschheit jemals völlig die Natur in allen Regungen und Kräften ergründen und verstehen könnte. Da das aber dem Menschen, der selbst einen Teil dieser Natur bildet, nicht möglich ist, so wird auch der Aberglaube bleiben und nur in neuer verfeinerter Form auftreten, so lange Menschen auf Erden sind. Moses brachte seinem Volke die Offenbarung vom Sinai, aber es hatte noch harte Herzen und wollte oft lieber dem Aberglauben, der ihm von seinen Berührungen mit dem Heidentume her bequemer lag, sich zuneigen. Darum zur Beugung des rohen Widerstandes sprach 2. Mos. 22, 12 das harte Wort: „Die Zauberinnen sollst du nicht leben lassen.“ 3. Moses 20, 27 befahl: „Wenn ein Mann oder Weib ein Wahrsager oder Zeichendeuter sein wird, die sollen des Todes sterben, man soll sie steinigen, ihr Blut sei auf ihnen.“ Mit derselben Erbarmungslosigkeit wie gegen die Zauberer sollte man gegen alle, die fremden Götzen dienten, vorgehen. Der Herrscher, der schonungslos so Tausende opferte und ganze Städte ausrottete, wurde als fromm gepriesen. Dagegen von Christus erzählt Lucas 9, 55, daß er seine Jünger, als sie mit diesem alttestamentlichen Zorneseifer einen Samariter-Flecken verbrennen wollten, bedrohte und sprach: „Wisset ihr nicht, welches Geistes Kinder ihr seid? Des Menschen Sohn ist nicht gekommen, der Menschen Seelen zu verderben, sondern zu erhalten.“

Als die mittelalterliche Kirche unter der Herrschbegierde und Selbstsucht der Päpste im toten Christentume allmählich erstarrte, da sprang wieder der Aberglaube hervor, und die Priester selbst weckten ihn und bildeten ihn

aus, trugen teufliſche Gedanken in ihn hinein und leiteten die ihrer Obhut anvertrauten Scharen zu den ſcheußlichſten und traurigſten Verirrungen, die die ganze Geſchichte kennt, zum Wahne, daß ein Menſch mit dem Teufel ein Bündnis errichten, ſich ihm zur Erreichung von Vorteilen ergeben, gar mit ihm Unzucht treiben könnte. Es begannen die Hexenverfolgungen, durch die eine verdorbene Kirche ihre Hohlheit verdecken, ihre toten Werke gleichſam neu auffriſchen wollte. Sie vergaß, welches Geiſtes Kind ſie ſein ſollte. Ließ ſie auch nicht gerade Feuer vom Himmel fallen, wie einſt Elias tat, ſo verbrauchte ſie doch ganze Wälder zu Scheiterhaufen, vernichtete das Glück von Millionen harmloſer Menſchen und ließ bei dieſem Werk oft verödete Ortſchaften hinter ſich, bei denen als trauriges Denkmal der Inquiſition die verkohlten Brandpfähle zu Hunderten ſtanden.

Und als durch den großen Jammer des dreißigjährigen Krieges bei Unzähligen der Glaube an Gott erſchüttert wurde, da ſprang der Aberglaube wieder allmächtig hervor und drängte zum Glauben an den Teufel. Abermals begann das Hexenbrennen, bis es nach einem halben Jahrhundert endlich in ſich ſelbſt ausbrannte.

Das Mecklenburger Land ſtand bei dieſem heilloſen Weſen nicht im Vordergrunde, aber leider auch nicht gerade zurück. Die Nachrichten von Hexenprozeſſen fehlen nicht. Im Anhang A kann ich eine Reihe von Prozeſſen oder Unterſuchungen anführen, die in dem Abſchnitt von 1582 bis 1698 in Mecklenburg angeſtellt wurden. Es würde nicht ſchwer ſein, aus den Archiven die Beiſpiele zu mehren, aber die angefügten werden genügen, denn im Grunde durchzieht alle ein Geiſt, und es kehrt ein ähnlicher Verlauf immer wieder. Um die Herausbildung dieſes Kraters des Aberglaubens zu begreifen, iſt es nötig, das Augenmerk auf den Aberglauben in ſeinen erſten Anfängen zu lenken und ihn durch ſeine einzelnen Abſchnitte hindurch zu verfolgen. Man darf wohl ſagen, daß zum Hexenaberglauben hinauf eine Reihe von Vorſtufen führt.

Die unterſte lag in des Bauern Alltags-Leben und -Sitte. Dorthin gehörten die Dinge, die ſo zu ſagen zum täglichen Hausgebrauch dienten, das Beachten beſtimmter Tage, die glückbringend oder verderblich ſein konnten, die Kenntnis der Eigenſchaften gewiſſer Pflanzen und ihrer verborgenen Kräfte, die Deutung von Prophezeihungen durch Tiere oder Naturerſcheinungen, die Beachtung der Heiligkeit des Brotes, des Salzes und dergl. m. Es gab gewiß kein Haus in Mecklenburg, in welchem man während der Zwölften Wäſche vornahm, keine Hausfrau ließ in der Johannisnacht Leinen auf der Bleiche liegen, auch den mutigſten Mann durchſchauerte es, wenn am Abend oder in der Nacht die Eule bei ſeinem Hauſe anhaltend rief. Die Eltern lehrten die Kinder, daß ſie das Brod nicht umgekehrt auf den Tiſch legen dürften, daß man eine Eierſchale nicht unzerdrückt auf dem Teller liegen laſſen ſollte, alle freuten ſich, wenn ſich die Katze putzte oder ein Meſſer, das vom Tiſche fiel, in der Diele ſtecken blieb, weil Beſuch in Ausſicht ſtand. Dieſe allgemeine Verbreitung bei Hoch und Niedrig iſt das Merkmal, daß hier die unterſte, unbedeutendſte und harmloſeſte Stufe ſich vorfindet. Hin und wieder wandte ſich ein

Fürſt gegen dieſe abergläubiſchen Sitten, ein Prediger eiferte dagegen von der Kanzel, aber Fürſt und Prediger waren ſelbſt ihnen unterworfen; und Ernſtliches iſt wohl niemals dagegen unternommen.

Noch harmlos, aber doch ſchon bedenklicher iſt die zweite Stufe; die meiſten Mecklenburger machten ſich über deren Bedeutung keine tieferen Gedanken, aber ſie zögerten doch, ſie zu betreten; auch wenn ſich ihnen dazu Gelegenheit bot, wandten die großen Maſſen ſich ab und hielten zurück. Es handelt ſich um das Stillen und Böten, das allerdings dem Nächſten zu Gute, keinem zum Nachteil getrieben wurde; aber gerade deswegen, weil es ſchon heimlich mußte angeſtellt werden, wenn es helfen ſollte, war die Beſchäftigung damit nicht recht geheuer. Trotzdem gab es noch ſehr viele Wiſſende, die ihre Kunſt von den Eltern geerbt hatten oder, vorwitzig nach höherer Weisheit verlangend, ſich von den Eingeweihten lehren ließen oder gar den Drang beſaßen, mächtiger, ſtärker zu ſein als der Dorfgenoſſe und ihn ſo von ſich abhängig zu machen. Die Bräuche waren, wie man alsbald ſehen wird, völlig unſchädlich, aber es ſollte für ein rechtes Chriſtengemüt doch kränkend ſein, daß der Name Gottes ſo viel unnützlich dabei geführt wurde, und daß der Stiller eigentlich ein Leiden, das Gott ſchickte, in einer Weiſe, die trotz Gebrauch des göttlichen Namens mit drängender Gewalt und mit Zwang gegen Gott vorging, beſeitigen wollte. Wo deshalb in einer Gemeinde dem Paſtor jemand, der ſich mit Stillen und Böten abgab, bekannt wurde, da ſollte er mit kirchlichen Strafmitteln gegen ihn einſchreiten und ihn nötigen, Abtuung der heidniſchen Gräuel anzugeloben und ſeinen guten Vorſatz durch öffentliche Kirchenbuße vor der geärgerten Gemeinde zu offenbaren. Dabei gab es dann natürlich wieder Paſtoren, die ſich ſelbſt im Notfalle ſtillen ließen. Niemals hat ſich das Volk wirklich überzeugen laſſen, daß ſolcher harmloſe Brauch, der dem Nächſten Nutzen ſchaffen ſollte, gottlos ſei. Ungern auch ließen ſich die Wiſſenden ihr Geheimnis abdrängen oder ablocken. Gaben ſie es für Geld weiter, ſo verlor es ſeine Kraft, wurde es allzu verbreitet, dann glaubte man nicht daran. Alſo ein Geheimniß mußte es umgeben; meiſtens erſt verſtand ſich jemand im Hexenprozeß unter der Folter oder bei der Kirchenviſitation gegenüber dem Superintendenten und vor vielen Zeugen, deren Zuverläſſigkeit nicht zu beſtreiten war, zur Herbetung ſeines Spruches. Wer heute ſolche Sprüche ſammeln will, kann ſie noch im Volksgebrauch finden. Ihr Urſprung liegt im Dunkeln, ſicherlich ſtammen die meiſten aus der mittelalterlichen katholiſchen Zeit, aber die Anregung zu ihrer Bildung gab natürlich die aus der Germanenzeit mit herüber genommene Freude am geheimen Wiſſen, und vielleicht ſind einige Sprüche, die ſchon unſere Altvordern kannten, nur einer Umbildung unterworfen, wie ja die miſſionierende Kirche es liebte, an Stelle der alten Götter ihre chriſtlichen Heiligen zu ſetzen.

Bei einer Viſitation der Gemeinde Lübſee bei Rehna 1603 wurde Folgendes in das Protokoll aufgenommen (Jahrbücher f. meckl. Geſchichte II, Seite 186):

„Freidageſche gehe mit böten vnd ſegnen umb, vnd wolle ſich davon nicht abmanen laſſen. Iſt vorbeſcheiden vnd ob ſie es woll geſtanden, daß ſie zu dem Schörbuck vnd Voſſe rath wüſte mitt ſegnen, vnd vom Herrn Superintendenten ernſtlich vnd hartt darumb geſtraffet vnd dauon abzuſtehen ermahnet vnd bedrowet worden, So iſt ſie doch veſt dabei geblieben, das es eitel gute wortt waren, vnd thete keine ſünde damit, ſondern hülffe den leuten, hatt auch müſſen die wortt, ſo ſie gebrauchete, ſagen, wie folget:

„Dem leidigen Schörbuck (oder Voſſe) ſchal ſo wehe geſchehn,
„Wen he dem minſchen ſin Fleſch freth,
„Sien Knaken gnaget, ſin blott ſücht,
„Alß idt der Jungfern Marien leitt iſt,
„Wan de minſche vf enen ſonnabent di ſcho ſchmeret,
„Vff enen ſondach tor möhlen föhret
„Vnd vff enen nachmittagk ton eiden ſchweret."

Es iſt aber ihr mit ernſte eingeredet, das ſie angelobet hernach nicht mehr zu thun." —

In einem Hexenprozeſſe vom Jahre 1630 (Jahrb. II S. 107) giebt ein Mädchen an, gegen Zahnſchmerz dieſe Worte gebraucht zu haben:

De hillige S. Joſt toch äuer dat mehr
Vnd wehnede ſo ſehr.
„Joſt, wat ſchad dy?"
„„O Here mine thenen dohn my we!""
„Joſt, ick will ſe dy ſegnen."
De worme ſind negen:
De ſöte worm, de griſe worm, de grawe worm,
De brune worm, de witte worm, de rode worm;
Alle de ick nicht benömen kann,
De ſchal de Her Chriſt benömen.
Nehmet jy water in den Mundt
Vnd ſpyet de worme vp den grundt.
im Nahmen des Vaters, Sohns vnd hilligen Geiſts.
Amen." —

Im Jahre 1646 war in Reinshagen jemand berüchtigt, daß er böten konnte, er hatte es ſogar öffentlich getrieben. Er wurde genötigt, ſein „Bot" anzugeben.

„Hörſtu Worm, Worm.
Du biſt ein guth Worm.
Biſtu grau oder biſtu blau,
Biſtu witt oder biſtu roth
Sollſtu dich umbkehren und werden todt."

Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes.

„Weil dieſer Menſch es vor keine Sünde gehalten, iſt er ernſtlich vermahnet, davon abzulaſſen und dieſertwegen öffentlich Kirchenbuße zu thun."

„In einem Hexenprozeß vom Jahre 1590 (ſiehe Anhang A, 9) heißt es:

„Buſſen (böten) konte ſie auch, wan Irgents dem Viehe das leib entzwei geweſen, hatte ſie es mit jhrem rechten arme gemeſſen, den Ellnbogen in der Mitte vf den Ruggen geſetzet, vnd geſagt:

Dein leib iſt dir entzwei,
Helfe dir der Herr Jeſus Chriſt.

Vnd ferner:

Vom leden tho leden,
tho rechten ſteden
tho rechter bort,
Alß de lew Herr J. Chriſt von der Jungfruem Maria geboren wart.
In nomine Trinitatis.

Item für das Herzſpann hatte ſie ein erbküſſen genommen, daranff ein Menſch geſtorben, daſſelbe hatte ſie laboranti cordiaco morbo für die Bruſt gehalten vnd geſagt:

Herzſpan, ſchame dich,
Das erbküſſen jaget dich.
Herzſpan ſeige dich.
Maria Gotts Mutter buſſet dich.
In nomine Patris u. ſ. w.

So were es beſſer geworden, hette vielen leuthen darmit geholfen."

In einem Hexenprozeß vom Jahre 1659 (Anhang A, 27). Gegen Gebrechen und Krankheiten:

Der Fund, den ich hier finde,
De ſchall verſtuven und verſchwinde.

Oder:

Feuersglut, du ſollt ſtille ſtahn,
Und nicht weiter gahn.
Im Namen u. ſ. w.

Wer von einem Tier gebiſſen iſt, legt (nach Freudius, Gewiſſensfragen, Frage 329.—) die Hand auf die Wunde und ſpricht:

Stelpus iſt vom Himmel gefallen
Dieſe Krankheit haben die Hirten gefunden,
Ohne Hände geſammelt,
Ohne Feuer gekocht,
Ohne Zähne gefreſſen.

Ähnliche Segen gebrauchte der Bauer gegen Ungeziefer, der Hirte für ſein Vieh, der Schmied (zugleich Tierarzt) für Pferde; man machte damit Ratten und Mäuſe unſchädlich, ſicherte die Schafhürden gegen Einbrechen der Wölfe, ſtillte Blut und Brandwunden und kalten Brand, vertrieb Fieber, Roſe, Flechten, Kopfweh, Hühneraugen und Warzen, ſorgte für Sicherheit der Stallungen, half zum guten Schuß auf das Wild und ſo fort. Hin und wieder brauchte man zu den Worten das Anhauchen oder das Überſtreichen mit der Hand. Schauerlicher iſt es, daß man jemanden zu einer Leiche führt und bei dem Segen ihm mit der toten Hand über den Schaden fährt. Man verſtand das Suchtenbrechen (indem man Holz von ſiebenerlei Zweigen brach und auf das Waſſer warf) und Suchten-

meſſen (indem man Kranke der Länge nach ab- und der Breite nach ummaß). Das Vaterunſer, der Glaube, die Worte Maria, Adonai, Jehovah, Engelmann, Jeſus, die Namen der Apoſtel, der heiligen drei Könige, der Evangeliſten, die fünf Wunden Chriſti, die ſieben Worte am Kreuz, die Kreuzesüberſchrift, der Anfang des Johannes-Evangeliums u. ſ. w. (Freudius, Gewiſſensfragen) werden zum Segen benutzt und helfen beſonders gegen Nachtſchaden, d. h Schaden, die von Zauberern zugefügt ſind. Schließlich mag hier noch bemerkt werden, daß, wenn ein Kranker im Hauſe war, man wohl vor dem Kachelofen knieend mit gefalteten Händen betete. (Dieſe Sache iſt heute vergeſſen bis auf den faden Spruch beim Pfandauslöſen: Aben, Aben, ick bäd di an, giwſt du mi keinen gauden Mann, bäd ick di in Lewen nich wedder an.“).—

Auf der dritten Stufe betreten wir den Kreis derjenigen Bräuche, die keinem Guten zu nahe tun, wohl aber den Böſen ſchädigen ſollten. Hauptſächlich galt es hier, geheime Bosheit an das Licht zu bringen. Überall war das Land voller Räuber, Diebe und Landſtreicher. Räuber übten roh offenbare Gewalt, und man konnte Gewalt dagegenſetzen, aber den ehrlichen Gemütern war es ein ſehr drückender Gedanke, wenn irgendwo ein Diebſtahl geſchehen war, deſſen Urheber man inmitten des eigenen Wohnortes vermuten mußte, jedoch nicht feſtſtellen konnte. Der Landſtreicher ſtahl wohl ein Pferd und jagte auf dieſem davon; da war die Erbitterung groß, daß man den Flüchtigen nicht faſſen konnte. Eine Anzeige bei der Obrigkeit, die über größere Bezirke hin nachjagen laſſen ſollte, kam meiſtens zu ſpät. Selbſt mußte der Mann ſich und ſein Haus ſchützen; reichte ſeine und ſeiner Genoſſen Macht nicht aus, ſo verſuchte man gern, den Dieb feſtzuſtellen durch geheime Mittel, die aber nun ſchon etwas Unheimliches an ſich hatten und durchaus nicht harmlos waren. Im Gegenteil war der Verſuch der Anwendung gefährlich, denn wenn man ihn nicht richtig anſtellte, Mißgriffe beging, ſo konnte leicht ein Unſchuldiger, einer aus der eigenen Sippſchaft in ſchlimmen Verdacht geraten. Das Gericht durfte von dem Erfolge ſolcher Verſuche niemals etwas erfahren, das Dorf mußte ſich gegen den durch die Wahrſagerei offenbarten Dieb ſelbſt helfen und ihn in Bann tun oder mit Gewalt ſo lange anfaſſen oder bedrohen, bis er den Platz räumte. Denn das Gericht belegte jeden, der die gefährlichen Mittel zum Wahrſagen gebrauchte, mit bedeutenden Strafen. Den Freien traf es mit Landesverweiſung, den Leibeigenen mit Gefängnis oder ſchwerer körperlicher Züchtigung. Das iſt auch wohl der Grund, daß die meiſten dieſer Mittel aus dem Volksgebrauch verſchwunden ſind. Der Landeskatechismus (aus dem Jahre 1717) ſpricht noch von Sieblaufen, Kryſtallſehen, Feſtmachen, aber die wenigſten Erklärer wiſſen heute mit dieſen veralteten Angaben etwas anzufangen, ſie ſchleppen ſie nur wie Ballaſt mit. Schon im Jahre 1840 konnte Muſaeus (Jahrb. V) das Sieblaufen und Kryſtallſehen nicht mehr richtig beſchreiben. Er glaubte, daß man in den Rand eines geerbten Siebes die Spitzen einer Erbſcheere ſtechen müßte, dann damit an einen dunklen Ort gehen; zwei ſchon konfirmierte Perſonen beiderlei Geſchlechts ſollten die ſo hergerichtete Zaubermaſchine aufheben,

indem sie jede den Mittelfinger der rechten Hand unter einen Ring der Schere legten. Nun fragte eine Person die andere: Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes frage ich dich, sage die Wahrheit und lüge nicht, wer hat das u. s. w. gestohlen? Hat es Johann gethan? Fritz? Peter? Beim Nennen des Verdächtigen glitt der Ring ab, und das Sieb fiel nieder. — Diese Beschreibung ist, wie ich glauben möchte, unrichtig, sie erscheint als der Versuch einer Rekonstruktion des Vergessenen aus dem noch bekannten Gebrauch des Erbschlüssels heraus. Da wurde alles tatsächlich so angestellt, nachdem man den Erbschlüssel bis über den Bart hinein in eine Erbbibel und zwar in das Evangelium Johannis gesteckt und darin befestigt hatte, indem man die Bibel durch die Klammern (Knippen) schloß oder mit Band fest zusammenhielt. Beim Namen des Diebes drehte sich der mit den Mittelfingern getragene Schlüssel. Nur war zu beachten, daß die beiden Personen sich gegenüberstanden und die Finger von entgegengesetzten Seiten durch den Ring gesteckt hatten. Das Sieblaufen (oder Siebdrehen) geschah (nach Freudius) so, daß ein Erbsieb auf eine von einer Person gehaltene Zange gelegt wurde. Eine zweite Person stand daneben und legte den Finger an den Rand. Man zählte die Namen der Verdächtigen auf, und beim Schuldigen rutschte das Sieb auf der Zange, drehte sich also etwas. Auch das Krystallsehen beschreibt Musaeus wahrscheinlich schon nicht mehr ganz richtig. Es handelte sich nicht um ein Prisma, auf dessen Fläche ein Gesicht eingeschliffen war (der Besitzer ließ angeblich dann den Bestohlenen durch das Glas, das er nicht aus der Hand gab, sehen, damit er aus der Ähnlichkeit des geschauten Gesichtes den Dieb erkennen könnte). Vielmehr brauchte man dabei ein rundes krystallenes Glas, das, nachdem eine Messe (oder Segen) darüber gelesen war, in einem seidenen Tuche aufbewahrt werden mußte. Ein keuscher Knabe wurde, indem man ihn in das Glas schauen ließ, befragt über den Dieb, er sah natürlich Gesichter und sollte nun einen Bekannten daraus erkennen. Ähnlich zeigte man den Dieb in einem Spiegel oder in einer gläsernen Schale mit Wasser. Auch das hier und da erwähnte Käseschreiben und -essen (das ich leider nicht näher beschrieben gefunden) brachte den Dieb heraus. Einen Pferdedieb konnte man auf folgende Weise herbeischaffen: Etwas vom Geschirr, in dem das gestohlene Pferd sich jüngst schwitzig gezogen, mußte man im Feuer verbrennen, dabei wurden drei Brote besonders gesetzt. Diese Brote wendeten sich um. Und gerade so mußte der Dieb sich umwenden und wiederkommen. Das Brot gab man hernach den Armen.

Eine fürchterliche Kunst war es, einem Diebe ein Auge auszuschmieden. Ein wissender Dorfschmied allein brachte es fertig, indem er drei Sonntage hintereinander (oder gar am Charfreitage) vor Sonnenaufgang unter Fernhaltung aller Zuschauer, also bei verschlossenen Türen fortwährend Nägel schmiedete und einen Spruch dazu raunte. Es drängte sich zum Schluß ein Nagel aus dem Auge des Diebes hervor und trieb es aus. — Mit Hülfe des vom Diebe in der Nähe des Hauses hinterlassenen Fußabdruckes konnte man aber auch zum Ziele kommen. Man trieb

unter einem Spruch im Namen Gottes einen Nagel durch den Fußabdruck in den Boden. Das war so gut, als ob man dem Diebe diesen Nagel selbst in den Fuß gestochen hätte. Er hinkte und wurde sein Fußleiden nicht eher los, als bis er bekannt hatte und der Nagel aus der Fußspur gezogen war.

Um einem Kinde Krankheit abnehmen zu lassen, breitete man am Freitagmorgen vor Sonnenaufgang und ehe die Glocken geläutet wurden, beim Kirchhofe auf einem Kreuzwege die Windel des Kindes auf dem Pflaster oder dem Sande aus. Nahm jemand diese Windel auf, so ging die Krankheit auf ihn über, aber das Kind genas.

Auch gegen die Mittel der Towerschen (Zauberinnen) gab es allerlei Rat. Hatte eine Towersche ein Stück Vieh besprochen, daß es krank war, so kochte man Haare des Tieres über dem Herde. Das quälte dann die Towersche selbst, daß sie angelaufen kam, um etwas zu entleihen. Man durfte ihr aber nichts geben. Und dieses bekannte Gegenmittel veranlaßte den Pastor Schendins zu dem Rat, ruchbar bösen Leuten überhaupt niemals zu gestatten, in Keller, Küche oder Kammer zu gehen oder in Hauswinkel zu kriechen, niemals solchen Leuten etwas zu geben (denn sie begehrten nicht aus Not, sondern um Gelegenheit zu finden, dem Geber etwas anzutun), allerdings auch niemals etwas als Geschenk anzunehmen, nicht Brod, Trank, Obst und dergl. Es ging auch wohl an, Hexen so lange zu prügeln, bis sie einem das Angetane abnahmen. Am besten war es natürlich, sich und seine Kinder gegen Behexung von vorne herein zu sichern, zu dem Zweck nützte der Anfang des Johannis-Evangeliums, auf Papier geschrieben und am Halse getragen.

Wahrhaft schaurig ist der Verkehr mit den Toten. Der Wahrsager besorgt einen Totenkopf, den er zum Reden bringen kann, und besonnene Leute dringen darum auf eine Verordnung, daß niemand einen Totenkopf im Hause haben soll, als allein ein Medicus. Um einen Pferdedieb zur Wiederbringung des Pferdes zu veranlassen, gräbt man am Kopfende des letzbegrabenen Toten ein Loch in das Grab und beschwört hineinrufend den Toten. Dann legt man in das Loch etwas von dem Geschirr des Pferdes. Der Dieb wird von dem Toten gezwungen das Gestohlene zurück zu bringen. — Daß solcher Verkehr mit den Toten möglich sei, bestätigen kundige Leute, sie sagen, man höre manchmal, wie die Toten in ihren Gräbern schmatzen wie eine Sau, wenn sie frißt, indem die Gestorbenen an sich selbst fressen. Man soll solches Grab aufgraben und den Kopf mit dem Spaten abstechen. —

Den Übergang zur nächsten Stufe bilden die Schwarzkünstler, die mit ihrer Zauberei dem Menschen etwas vorgaukeln, die Sinne verblenden, schädliche Thiere besprechen, Schlangen beschwören, daß sie von einem Orte fortziehen. Es giebt auch Garbenleger, die die ersten Garben von dem Felde unter absonderlichen Worten und Gebärden so in die Scheune legen, daß Wiesel und Mäuse nur in diese kriechen, alle andern aber verschonen. Die Fliegenbanner schlagen einen Kreis an der Wand und stecken einen Pfriemen ins Zentrum, so ziehen alle Fliegen aus der Stube in solchen

Kreis. Manche Leute können Schlösser aufblasen oder fest (unverwundbar) machen. Wenn man einen jungen Raben über dem Neste an einem roten Faden aufhängt, dann holt der alte Rabe einen Stein aus dem Meer, der die Eigenschaft hat, unsichtbar zu machen. Er steckt ihn dem Jungen in den Schnabel; der lauernde Mensch bemächtigt sich des Steines. — Im Kopf der jüngsten Schwalbe, welche von der alten morgens zuerst gefüttert wird, ist ein Stein. Läßt man diesen in Gold fassen und berührt mit ihm ein Schloß, so springt es auf. — Mit dem Blute einer schwarzen Katze bestreicht man in aller drei Teufels Namen einen Fahnenstock. Man kann dann ein Fähnlein Knechte schaffen, wenn man spricht: „Ich lade den Teufel mit Reitern und Pferden, mit Harnisch und Büchsen wohl staffirt, daß sie mir nachfolgen dieser Fahne und tun, was ich befehle." Man beseitigt die Knechte wieder, wenn man die Fahne in einen Graben wirft, davonläuft und sagt: „Bleib da, du unreiner Geist, und komme nicht eher wieder, bis ich die Stange wieder aufhebe." — Man bewirkt, daß eine Büchse nicht losgeht, wenn man sagt: „Ich bespreche die Büchse mit Kraut und Lot,

Im Namen Jesu Christi mit seinen fünf Wunden rot,
Daß du nicht eher los gehest,
Bis die Mutter Jesu ihren andern Sohn gebäret."

Jemand wird ein nie fehlender Freischütz, wenn er ein Kruzifix macht, es unter einen Altar legt und drei Sonntage den Segen des Herrn darüber sprechen läßt, dann es durchschießt und sich dabei dem Teufel gelobt. Überhaupt muß alles in des Teufels Namen angestellt werden. — Man wird leicht erkennen, daß diese Künste nicht aus dem mecklenburgischem Volke heraus entstanden, sondern durch Zauberbücher, die allerdings reichlich verbreitet waren, eingeführt sind (Anhang A, 2).

Mit dem Betreten der vierten Stufe kommen wir den Hexen schon ziemlich nahe, das Volk hat hier oft jenen bedenklichen Titel ausgeteilt, denn es handelt sich um die wohlüberlegte Beschädigung des Nächsten in der Absicht, ihm Böses zu tun, und in der Freude an solchem Werk. Das Gericht aber sonderte in seinen Urteilen auch diese Gruppe noch scharf ab und verdammte den überführten Missetäter nur zur Hinrichtung mit dem Schwerte. Es war nämlich nicht angenommen, daß jeder, der mit boshaftem Zauberwerk umging, auch schon ohne Weiteres einen Bund mit dem Teufel müßte gemacht haben, vielmehr genügte das Erlernen von Brauch und Spruch, um die Fähigkeit zum Ausüben der Missetaten zu geben.

Es ist anzunehmen, daß diese boshafte Zauberkunst in Mecklenburg ziemlich verbreitet und gekannt war. Ob die böse Zauberin wirklich Kraft zum Zaubern hatte, die Frage wird heute niemand mehr stellen; daß sie in manchen Fällen, wo der Angezauberte von dem Vorgehen gegen ihn erfuhr, durch die Angst und den festen Glauben an das heillose Werk wirklich den Erfolg hatte, daß mancher sich hinquälte, fortwährend quiente und verging wie der Tag, liegt auf der Hand. Aber daß die Zauberinnen einst an die Wirksamkeit glaubten und die Bräuche wirklich anwandten, steht außer aller Frage Damit ist dann allerdings auch die Verurteilung ausgesprochen, denn nicht immer in magnis, aber stets in malis voluisse sat est. Es

handelt sich nicht um eine flüchtige Zornesaufwallung, sondern um Beharrung in böser Absicht und um ernstlichen Versuch zur Ausführung. Was die Weiber — denn um diese handelte es sich in erster Linie und zwar meistens um ältere — zu solchen Handlungen trieb, bleibt dem Menschenkenner nicht unklar. In manchen alten Weibern kann sich eine unglaubliche Masse von Bosheit ansammeln. Der Ärger, daß sie nicht mehr die Rolle spielen konnten wie einst, Verbitterung über die Zurücksetzung und Mißachtung wegen der Häßlichkeit des abgearbeiteten Alters, Neid über glücklichere Jugend, über sorglosere Lebensfreude, über gesichertes Dasein, Rachsucht wegen absichtlicher oder vermeintlicher Kränkung und Schädigung durch den Stärkeren, Haß gegen den Feind, Schadenfreude bei aller Not, die einen andern traf, endlich reine, niederträchtige Bosheit und Lust am Gemeinen und Schlechten — alle diese Dinge wurden in Zeiten der Verwirrung, Not, Vergewaltigung und Unterdrückung noch weit mehr entfesselt als heute. Man kann wohl sagen, daß manches alte Weib, das heute in ruhigeren aufgeklärten Zeiten und gesicherter Lebenslage und höherem Stande seine Galle heimlich gegen den Nächsten ausspritzt, weit niedriger noch steht, wie die Towersche, die ihren Guß einst heimlich vor die Tür ihres Todfeindes, der sie geprügelt hatte, ohne daß er Strafe zu fürchten brauchte, ausgoß.

Voran stehen in der Reihe die Towerschen, Wä erhexen, Wettermacherinnen. Man scharrt irgendwo in der Erde eine Grube, schüttet Wasser hinein, umzieht die Grube mit Zeichen, rührt um und murmelt seinen Spruch dazu, dann kann man Unwetter schaffen, die Erntehoffnungen ganzer Dorffluren mit einem Schlage vernichten. Der Kundige ruft so Blitz und Donner, Wirbelwind und Platzregen und Hagel nach Belieben herbei. Manche sollen es auch verstanden haben, durch Kochen und durch den von ihrem Herde aufsteigenden Qualm das Wetter zu schaffen. Ein Weib streut ein gewisses Pulver mit dem Winde über die Saat ihres Gegners und verflucht dabei die Frucht. Gegen alle solche Maßregeln schützt man sich durch den Wettersegen, und insbesondere bricht das Läuten der heiligen Kirchenglocken die ruchlosen Anschläge.

Es giebt auch Weiber, die die Nahrungsmittel durch ihren Spruch beschädigen, durch ihren Brauch entwenden können. So entführen sie aus der Vorratskammer Butter, Käse und Eier. Sie nehmen einer Kuh die Milch, während diese auf der Weide oder im Stalle ist, sie selbst aber zu Hause sich befinden, indem sie an einem Zapfen im Türpfosten, einem Handtuch, einem dürren Stock strippen oder melken. Dem Bier nehmen sie die Gähre durch Dinge, die sie unter den Bottich legen, die Milch gerinnt nicht zum Käsen oder der Rahm buttert nicht — alles die Schuld jener Weiber. Heimlich salben sie Türen, Bänke und Stühle, graben giftige Kräuter an Kreuz- und Scheidewegen, unter Häusern und Zimmern und Schwellen ein. Zuweilen können sie schon durch den bösen Blick allein, durch bloßes Ansehen, Anhauchen, Anrühren Verderben über Menschen und Vieh bringen. Sie binden den Kühen das Maul, daß sie an voller Krippe nicht fressen können, vergiften die Weide, streuen Pestpulver auf den Weg.

Es haben Weiber Kohlen, krumme Nägel, Holz, Nadeln, Haar, Messer, Lappen, grüne Zweige des Tannenbaums in den Leib gezaubert, durch Erbrechen oder sonstwie kommen später diese Dinge zum Vorschein. Und es ist sehr schwer, sich dagegen zu schützen, auch fromme Menschen sind so angegriffen. Wenn man morgens sofort betet, ist man etwas gesichert, aber wer ohne Gebet in der Frühe aus dem Hause geht, kann bezaubert werden. Darum legen es die Weiber darauf an, einen Menschen morgens eiligst aus dem Hause zu locken, so daß er sein Gebet vergißt Einer frommen Frau haftete die übergeworfene Zauberei nur in sofern an, als ihr längere Zeit beim Kämmen aus den Haaren oder beim Bewegen aus den Kleidern Funken sprangen, wie in einer Schmiede-Esse, aber der Zauber vermochte nicht tiefer einzudringen. Die Prediger und obrigkeitlichen Personen, die ihr Amt von Gott tragen, sind am meisten geschützt Dem Theologen Simon Pauli in Rostock, der gegen die Zauberei eifrig stritt, wurden oft Zettel auf die Kanzel gelegt, er solle nicht gesund sein Haus wiedersehen, wenn er mit seinem Eifern nicht aufhörte. Aber es ist ihm, trotzdem er fortfuhr, nichts geschehen.

Fürchterlich sind die Zaubertränke. Ein Weib richtet ihrem Schwiegersohne, der sie einmal braun und blau geprügelt hat, einen Trunk zu, zu dem sie Wasser nimmt, mit dem ein toter Mensch gewaschen ist, darin werden zwei faule Eier geschlagen. Das Gemisch erhält er in Bier. Man bereitet auch wohl ein Pulver von Addern, Schlangen und Quadpoggen (Kröten) und thut es seinem Gegner in Bier, Kovent oder sonst in ein Getränk. Die Gifttiere werden, um das Pulver zu gewinnen, getrocknet und auf der Pfeffermühle zermahlen. Ein Weib reibt eine getrocknete Schlange zwischen den Fingern entzwei, mischt das Pulver mit Wödendunkswurzeln (Wasserschierling, cicuta virosa) und giebt das Gemisch in Bier ein.

Ein in Mecklenburg oft angewandtes Mittel sind die Güsse. Man richtet ein Gebräu aus Poggen, Addern und Schlangen her und gießt es vor der Haustür des Feindes oder vor der Stalltür zum Viehhaus aus; oder es wird eine Mischung aus Senf, Mohnsamen, Schwefel und dem eigenen Urin bereitet. Egedietzen (Eidechsen), Spinnen u. s. w. sind auch gut zu verwenden. Der Guß wird in aller Teufel Namen ausgeschüttet (am besten an einem Donnerstag, sagt ein Weib, weil sie dann des Teufels stets mächtig gewesen). Wer darüber geht, der verlahmt und verquient alsbald und muß an langsamen, qualvollen Leiden sterben. Man formte auch wohl eine Menschenfigur aus Wachs und taufte sie auf den Namen eines Feindes. Wenn man sie nun mit Nadeln durchstach oder krümmte und lähmte oder gar am Feuer briet, so fügte man denselben Schaden dem Gehaßten zu. Man soll auch Wachsbilder, die mit Nadeln durchstochen waren, hier und da unter der Schwelle des Hauses, in dem ein Kranker lag, gefunden haben; nachdem man die Nadeln herausgezogen hatte, wurde der Mensch gesund. Statt solcher Bilder wurden auch andere Gegenstände, Knochen, Samen u. s. w. als Zauber unter der Schwelle vergraben.

Der Liebestrank aus Haaren, die unter der Achsel gewachsen und mit Schweiß getränkt sind, ist allgemein bekannt und mag harmlos genug gewesen sein. Aber von raffinierter Tücke zeugt der Versuch, einem jungen Paare den Kindersegen zu rauben. Dazu giebt es drei verschiedene Mittel. Entweder versenkt man einen Grapen, in den mancherlei Zauber gethan ist, in ein Loch auf dem Hauptwege zum Hause oder man schürzt ein Geflecht aus drei künstlichen Knoten und bringt es am Bett unter, oder man nimmt ein Hängeschloß, steckt einen Lappen vom Hemde der Braut in die Öffnung, drückt das Schloß im Augenblick, wenn die Einsegnung der jungen Leute erfolgt, zu, verschließt es und wirft es in den Hausbrunnen. Nicht eher wird die junge Frau fruchtbar, als bis das Schloß aus dem Wasser geschöpft, das Geflecht beseitigt oder der Grapen ausgegraben ist. Kinderlosen Eheleuten wurde also geraten, den Sod vollständig ausräumen zu lassen, vielleicht daß dabei der Zauber beseitigt wurde. Daß böse Weiber auch das Gebären erschweren können, versteht sich von selbst.

Was soll man nach all solchen Scheußlichkeiten noch davon sagen, daß solche Weiber auch einen Menschen geradezu besessen oder irrsinnig machen können und der Kindermorde stets verdächtig sind. Denn sie brauchen das Blut unschuldiger Kindlein zum Trinken. Sie können eines erhenkten Diebes Finger so zurichten, daß er wie ein Licht brennt. Zünden sie ihn des Nachts an und gehen damit im Hause herum, so kann niemand erwachen, auch kann keiner solches Licht auslöschen, als sie allein. —

Ohne Frage wird der Verdacht den Menschen nahe gelegt, daß so fürchterliche Macht und so gefährliches Wissen die Zauberinnen nicht ohne großen Einsatz gewinnen können. Wenigstens wird dabei ein Vertrag mit dem Teufel vorauszusetzen sein oder (da von dem eigentlichen Vertrage, der mit Blut nach der Weise des Faust schriftlich aufgesetzt wird, bei dem die Möglichkeit der Lösung oder der Betrügung des Höllenfürsten bleibt, meistens nur in den Sagen und Märchen geredet wird, nicht so sehr in den Prozessen, wo zuweilen diese schriftlichen Verträge direkt in Abrede genommen werden) vielmehr eine Hingabe an den Teufel nach Leib und Seele. Dadurch eigentlich wird ein Weib zu einer Hexe. Wir kommen zu der letzten Stufe, von der man nur noch zum Scheiterhaufen hinübertreten kann. Auch über dem Hexenprozeß stand geschrieben: „Die ihr hier eintretet, laßt zurück alles Hoffen.“ Nur daß der Teufel nicht in die Angeklagten, sondern in die Richter und die Rechtspflege gefahren war. Wenn irgendwo, kann man hier von satanischer Verblendung reden. Doch mag die genauere Erörterung der Frage nach Schuld oder Unschuld der Hexen noch verschoben werden, bis wir ihr Wesen und den gegen sie angestellten Prozeß genauer kennen gelernt haben.

Von Hexen im engern Sinne darf man nur reden, wenn ein Mensch durch Hülfe des Teufels und in Verbindung mit dem Satan und Hingabe an dessen Macht die Fähigkeit gewonnen hat, Gottes Schöpfung anders zu gebrauchen, als Gott selbst verordnet hat, unter Mißbrauch göttlichen Namens. Er verleugnete, um zur Macht zu kommen, den dreieinigen Gott, verfluchte sein Reich, nahm den Teufel als Gott an, war ein Feind der Sakramente,

und genoß das Abendmahl nur zum Schein, um das Brod aus dem Munde zu nehmen und dem Teufel zu geben, daß er es mit Füßen trete. Die Hexen entsagten ihrem Taufbunde, versprachen ihre Kinder noch im Mutterleibe dem Satan und tauften sie später in des Teufels Namen. Zuweilen taufte auch der Teufel selbst, natürlich im Gegensatz gegen die Gottestaufe ohne alles Gepränge bei einem Wässerlein, wo die Kinder gerade waren, in einem Fahrgeleise, einer Mistpfütze. Von manchen Hebammen sagte man, daß sie die Kinder gleich nach der Geburt in die Höhe hoben, so dem Teufel darboten und dann mit einem Nadelstich in das Haupt töteten, so daß es kein Blut gab. Daher soviel totgeborene Kinder. Die Hexen benutzten ihre Macht, um Menschen und Vieh zu schädigen, die Güter sogar ihrer nächsten Verwandten zu zerstören, Unschuldige in Verdacht zu bringen u. s. w.

Ein Mensch kam zu so tiefem Fall, indem ihn sein Vorwitz trieb, Geheimnisse zu lernen, die, wie er gemerkt, ein Anderer kannte, oder durch Verführung, indem eine Hexe einem andern Weibe versprach, sie mächtig zu machen, auch reich und fähig, sich an Widersachern zu rächen, oder endlich durch Verfuchungen des Satans selbst. Man mußte also sehr ängstlich gegenüber allen sonderbaren Erscheinungen sein, niemals war man sicher, ob der Teufel nicht in Verkleidung nahte. So spann zu Wilster in Holstein eine Frau, eine Maus erschien und lief auf das Spinnrad. Die Frau verwunderte sich und glaubte, es sei eine gewöhnliche Maus, bis sie entdeckte, daß das Garn auf der Spule klein zerschnitten war und wie zerhackt auseinanderfiel. Darauf wurde den Leuten im Hause die Leinwand im Kasten, das Kleid am Riegel, ja am Leibe zerschnitten. Man erkannte nun, daß sich hier der Teufel in Gestalt einer Maus umtrieb, und viele Prediger in Holstein riefen Gott fleißig an, daß er solches Unglück abwende, worauf Gott dem Bösen steuerte. Hätte damals das Weib die Gefahr nicht gleich erkannt, so hätte der Böse seine Wege zu ihm gefunden. Denn wenn man dem Teufel einen Finger bietet, so nimmt er gleich die ganze Hand.

Giebt ein Weib der Verführung durch eine Hexe sich hin, so wird sie zunächst dem Teufel, der natürlich gleich bei der Hand ist, angetraut. Zu dem Zweck hält ihr der Teufel einen weißen Stock, eine abgeschälte Weidenrute, hin, sie faßt ihn mit der Rechten, legt zwei Finger der Linken auf ihre Brust und sagt:

„Ick fat an dissen witten Stock,
Dormit verlat ick unsern Herre Gott."

Die Zauberute bedroht der Teufel und treibt sie so ohne Zeit zur Besinnung vorwärts. Der Teufel nimmt von ihr ein Pfand, einen Ring oder dergleichen und giebt dafür als Gegenpfand ein Geldstück, ein Petschier u. s. w. Sie darf in Zukunft sich als Hexe nicht mehr mit ihrem Taufnamen nennen, sondern erhält einen Hexennamen für die Zusammenkünfte, an ihre Wiedergeburt soll sie sich nicht mehr erinnern. Endlich drückt ihr der Teufel als Zeichen des abgeschlossenen Bundes ein Mal auf. Er giebt ihr etwa ein Ding wie eine Spinne, das er aus einer Schachtel holt, in die linke Hand und drückt es darin entzwei, bindet ein Tuch darüber und läßt sie noch

einmal dem, der droben ſitzt (Gott darf ſie vor dem Teufel nicht mehr nennen) abſagen und abſchwören. Es macht ſich nun in der Hand ein Flecken bemerkbar oder eine unempfindliche Stelle, die nicht wieder verſchwindet. Ein ſolches Stigma oder Teufelsmal iſt ein beſonderes Hexenzeichen, das dauernd verbindet, der Teufel ſtempelt die Seinigen gleichſam ab, fürchtend, ſie könnten ihm wieder abſpenſtig gemacht werden. Solche Zeichen finden ſich auch wohl hinter den Ohren, zwiſchen den Lefzen, unter den Augenbrauen, auf oder unter der Achſel, an der Bruſt oder Hüfte. Die Stelle iſt ein wenig erhaben, wegen der Narbe hüglicht, ganz ohne Blut, unempfindlich, ſo daß man mit einer Nadel hineinſtechen kann, ohne daß der Betroffene es merkt. Zuweilen finden ſich auch ſchwarze Strichlein oder Fleckchen an Stirn, Augen oder ſonſtwo, die man nicht abwaſchen kann, zuweilen Zeichen in Geſtalt eines Krötenfußes. (Vielleicht unterſucht der Leſer dieſer Zeilen ſich einmal auf ſolche Zeichen hin).

Da die Zahl der Teufel Legion iſt, ſo ſetzt Meiſter Urian wohl einen ſeiner Untergebenen als Stellvertreter ein. Der erſcheint dann je nach Gelegenheit in mannigfacher Kleidung und Geſtalt. Einmal kommt er wie ein kleines Kind, dem die Hexe über den Kopf ſtrakt, einmal als nicht großer ſchwarzer Mann in Lederkoller und grauem Rock, einer geht ganz ſchwarz, mit ſchwarzem Hut und ſchwarzen Federn drauf, ein anderer grau; er hat manchmal „tolle" Hände und Füße wie Pferdefüße, hat aber auch wohl einen bunten Sammetrock mit Streifen und graue Strümpfe, hat Hände und Füße rund wie Bärenklauen, iſt ein anmutiger Jüngling, erſcheint als haarichter Mann, Jäger oder Bote.

Gerufen wird er mit den bekannten Namen, heißt wohl Auerhahn (Urian), Droos, aber er trägt auch feinere Namen, Heinrich, Joachim, David, Hans und hört ſich gerne ſo nennen.

Mit dieſem Teufel tritt die Hexe in ſcheußliche Buhlſchaft ein. (Iſt ein Mann vom Teufel zum Hexenmeiſter gewonnen, ſo verwandelt ſich der böſe Geiſt in ein Weib.) Die Beſchreibungen ſind derart, daß ſie ſich hier nicht wiedergeben laſſen. Charakteriſtiſch iſt, daß der Teufel meiſtens ganz kalt und hart iſt, was der erfahrene Richter leicht damit erklärt, daß der Teufel ſelbſt keinen Leib hat, ſondern ihn von Gehenkten oder Selbſtmördern annimmt. Aus dieſer Vermiſchung entſpringen Sprößlinge. In einigen Fällen ſind es Würmer oder Schlangen, in anderen Fällen Kinder, die an der Mutter Bruſt ſaugen. Das iſt allerdings verwirrend, denn der Teufel kann nach der Lehre der Proteſtanten ſich nicht fortpflanzen, man nimmt gern an, daß er Wechſelbälge (Kielkröpfe) unterſchiebt, vielleicht hat er auch irgend ein Kind entwendet, das er der Hexe bringt.

Alle Hexen haben gemeinſame Feiern hier und dort, meiſtens zu Walpurgis, Johannis oder Jakobi, wo es luſtig hergeht. Sie fahren dahin, indem ſie ſich mit einer Salbe am ganzen Leibe einſchmieren; die Kunſt der Zubereitung lehrt der Teufel. Man nimmt nach einer Ausſage beſtimmte Öle, Mohnſaft und Stechapfel dazu, nach anderen aber Dulldill, Dullkrut, ſchwarzes Bilſenkraut. Sie rufen: „Obenaus und nirgendsan." Dann fahren ſie dahin auf Spinnrocken, Gabeln, Beſen, ſchwarzen Hunden, Böcken

Digitized by Google

und Ofenkrücken. Der Ort der Zuſammenkunft iſt nicht immer der Blocksberg, ſondern auch oft nur ein Berg in der Nachbarſchaft. Wer ſie ſehen will, muß ſich unter ein Brett ſtellen, das von einem Sarge genommen iſt. Damit ihre Männer nicht merken, daß ſie entwichen ſind, laſſen ſie auf dieſe tiefen Schlaf fallen, indem ſie die rechte Hand mit der Salbe ſchmieren und dann ihnen an das Ohr greifen. Ihnen an die Seite legen ſie ein Kopfkiſſen, einen Beſen oder einen Strohwiſch.

Alle müſſen dem Teufel berichten von ihren Thaten, denn ſie ſind verpflichtet, jeden Tag etwas Böſes zu thun, und haben ſie keine andere Gelegenheit, ſo müſſen ſie wenigſtens einen Topf zerbrechen. Sind ſie zu ſaumſelig geweſen, ſo prügelt der Teufel ſie, und die andern Hexen lachen ſie aus. Er giebt ihnen neue Gewalt zum Schadentun und läßt den Bund erneuern unter einer Ceremonie, bei der die Hexe ihm das Gegenteil des Mundes küßt. Es folgt ein größeres Gelage bei Nahrungsmitteln, die die Hexen zuſammengeſtohlen haben aus den Häuſern der Menſchen, die am Sonntag, ohne den Segen abzuwarten, aus der Kirche gegangen ſind. Es darf indeſſen kein Brod und kein Salz dabei ſein, die Gefäße ſind ſchmutzig. Dann folgt die Muſik und ein ſchamloſer Tanz, und alles endigt in gräulicher Orgie.

Solches Blocksbergs-Feſt wurde z. B. von den Hexen bei Röbel abgehalten. Alle Röbelſchen Hexen — und ihre Zahl war nicht klein — ritten auf einem ſchwarzen Schafbock hin, tanzten dort mit dem Teufel und ſpeiſten geſtohlene Sachen. Bei dieſer Gelegenheit hatte eine Mutter ihre eigene Tochter mitgenommen, um ſie einem Teufel anzutrauen. Die Hexen aus Teterow waren auch recht luſtiger Natur, ſie ſprangen auf Walpurgisabend um den ſtädtiſchen Pranger auf dem Markt, während vor ihnen her der Satan auf einem Seile tanzte, denſelben Abend fuhren ſie von dannen nach dem Blocksberg und tanzten dann nach der Rückkehr noch einmal um den Pranger. Anderswo tanzten ſie in irgend einem Hauſe, eine unter ihnen ſtrich die große Baßfiedel. Auch ritten ſie neun mit einander auf einem Pferde in dem Stalle, in welchem ſie ihren Tanz abhielten und richteten das Tier dabei ſo zu, das es zu Grunde ging.

Der Teufel, froh (wenn er überhaupt froh ſein kann), daß er ſein Reich abermals um Untertanen vermehrt hat, iſt willig, ſich für alle möglichen Dienſte den Hexen zur Verfügung zu ſtellen. Nicht nur, daß ſie die oben erwähnten Bräuche aller Stufen, alſo hauptſächlich Stillen, Wahrſagen, Zaubertränke bereiten, Wachsbilder und Güſſe anfertigen, Wetter machen und Produkte ſchädigen aus dem Grunde verſtehen, ſie gebrauchen den Teufel als Boten und Werkzeug, ſenden ihn aus, um eine Kuh zu erwürgen, ein Pferd lahm, eine Ziege ſchorficht zu machen und Kinder zu töten; wenn jemand der Hexe kein Brot leihen will, ſie bedroht und wegjagt, ihr aus ihrem Garten Früchte ſtiehlt, ſie ſchlägt, weil ſie als Hirtin ihm ein Schaf verhütet hat, ſie ſchilt, ihr nur im Wege iſt, flugs ruft ſie den Teufel und läßt durch ihn Böſes zufügen, wie ſie es ſich raffiniert ausdenkt. Der Teufel dient ihr, indem er ihr zum eigenen Gebrauch Korn von dieſem oder jenem Boden holt, Eier aus fremdem Hühnerſtall und Geld verſchafft.

Bringt er es ihr persönlich, so ist es freilich nur wenig, meistens zählt es nach Schillingen. Manchmal verzehrt er selbst sogar die Vorräte, die er gebracht hat. Aber er hat ein Mittel, zuweilen größere Posten an Korn oder Geld mit einem Male zuzuwenden. Wenigstens behaupten Zeugen in einem Prozeß, daß sie dreimal in einem Jahre gesehen, wie bei Nacht ein starkes Feuer, vorn wie ein Kopf, hinten mit einem Schwanz zu der Bezichtigten Haus gefahren, sich darauf niedergelassen und verschwunden. Sie wußten sich nicht zu helfen. Das beschwörende Wort gegen den Drachen heißt nämlich:

Ick beswör di, Alf, Alf,
Du hest Ogen as'n Kalf,
'n Rücken as'n Deigtrog.
Wis mi dinen Herrn sinen Hof.

(Man soll angeblich auch dadurch, daß man ihn verhöhnt, ihn so ärgern können, daß er berstet und seinen Inhalt, Geld oder Korn gerade herunterschüttet.)

Nicht immer zeigt sich der Teufel den Hexen von der angenehmen Seite, er prügelt und mißhandelt sie oft ganz erbärmlich, wenn sie nicht nach seinem Sinn tun. Mißlingt ihnen das Wettermachen, weil Gott es nicht zulassen will, dann wird der Teufel ärgerlich, tut so, als ob sie seine Weisungen nicht richtig befolgt hätten. Einer Hexe wollten auf ihre Windmühle keine Mahlgäste kommen, weil dort die Säcke angeblich nicht zusacken wollten. Sie brauchte, um sich zu rächen, ein Mittel, aber nicht in rechter Weise, worauf der Teufel ihr die Mühle ganz zerriß. Freilich kommt es auch vor, daß eine Hexe den Teufel prügelt, wenn er gerade nicht Lust hat, ihr zu dienen, und ihn so zwingt.

Gegenüber so fürchterlichen Gefahren steht ein harmloser Mensch ziemlich preisgegeben da. Der Fromme wird niemals aus dem Hause an einem Morgen gehen, er habe denn gebetet. Der Vorsichtige unternimmt nie eine Reise vor dem Hahnenkrähen. Denn sobald der Hahn in der Frühe kräht, muß der Teufel und jeder unsaubere Geist entweichen. Der Mutige kommt wie überall, so auch hier am besten weg; er begegnet dem Teufel mit Verachtung und Hohn und Spott. „Du Dreckteufel", sagt er im entscheidenden Augenblick, „du Gauch, du Pechschmecker, Schwefelfresser, Höllenbrand, stinkender Bock, leichtfertiger Gast, Feuerklotz." Solche Verachtung kann der Teufel, der von Hochmut strotzt, nicht vertragen, er weicht also zurück. Auch ist der Teufel zum Glück nicht allmächtig. Er kann nichts tun, was mit schöpferischem Akt zusammenhängt, kann also Alte nicht jung machen, einen Mann nicht in ein Weib verwandeln, Häßliche nicht schön machen (sonst wären die meisten Hexen nicht so häßlich), nicht Weisheit geben, nicht vom Tode erwecken u. s. w.

Ein Bund mit dem Teufel kann, so sehr er auch die Hexen berückt und bestrickt, ohne Frage wieder durch rechte Buße aufgehoben werden. Der Teufel seinerseits hält ja auch den Bund nicht, weil er oft statt der versprochenen Schätze Sachen zurückläßt, die sich bald in Mist, Scherben und Knochen verwandeln. Das Hexenzeichen bindet nicht unbedingt, denn der Teufel hat kein Zeichen erhalten, die Sache ist durchaus einseitig

angelegt. Die Bekehrung iſt äußerſt ſchwer, wie z. B. eine Hexe geäußert hat: „Wenn ſie es nicht könnte, wollte ſie es noch lernen.“ Aber es ſteht offenbar allein bei Gott, ob er eine Reuige wieder annehmen will, und Gott iſt barmherzig. Man ſoll alſo die Hexen nicht verzweifeln laſſen. Freilich entgehen ſie auch durch die tiefſte Reue der weltlichen Strafe nicht. Denn eine überführte Hexe muß, auch wenn ſie niemals einen Menſchen geſchädigt, nur allein mit dem Teufel Buhlſchaft getrieben hat, wegen ihres unerhörten Hauptverbrechens unter allen Umſtänden auf dem Scheiterhaufen ſterben.

Der Verlauf eines nach aller Ordnung geführten Prozeſſes ſoll in Folgendem dargelegt werden, jedoch iſt zu beachten, daß in den ſeltenſten Fällen von dem Richter alle Regeln beobachtet wurden, es herrſchte große Willkür.

Einſt in katholiſcher Zeit reiſten die Inquiſitoren von Ort zu Ort. Bei ihrer Ankunft konnte jeder Beliebige, auch der größte Schuft, auch ein notoriſch Ehrloſer Anzeige gegen eine Perſon als Hexe erſtatten. Die Bezichtigte wurde eingezogen, verhört, torquiert, gerichtet. Den Denunzianten wurde von den Ketzerrichtern Geld verſprochen, es war alles getan, um der Ruchloſigkeit und Ungerechtigkeit Tor und Tür zu öffnen, und ſicher war niemand vor der Anzeige, nicht Jugend, Stand, Wohltätigkeitsſinn ſchützten vor Verdacht, ja die wahrhaft Barmherzigen und Frommen wurden gern mißtrauiſch angeſehen, weil ſie ja ihr finſteres Treiben hinter einem guten Deckmantel verbergen konnten.

Das war in der proteſtantiſchen Zeit anders geworden. Immerhin lauerte die Gefahr noch aller Orten, denn die Luft war voll von Hexendunſt; der niederfahrende Blitz traf freilich meiſtens ſchon berüchtigte Perſonen. Überall trieb ja der Vorwitz oder ſonſt irgend eine Abſicht einzelne Weiber zur Beſchäftigung mit Stillen, Wahrſagen und anderer heimlicher und unheimlicher Kunſt. Mancher gebrauchte ſie, jeder fürchtete ſie, für gewöhnlich ging man ihnen gern aus dem Wege. Jetzt wurde ein Ort längere Zeit hindurch vom Unglück betroffen, einzelne beliebte Perſonen erkrankten an einem Leiden, deſſen Art ungewöhnlich und unerklärlich war, oder es ſtarben auf einem Bauernhofe raſch nach einander mehrere Häupter Vieh an merkwürdiger Krankheit. Es bedurfte auch nur des Unwillens oder der Angſt eines einzelnen Befallenen, ſeiner lauten Beſchwerden und Anklagen, ſo war die Vorbedingung zum Prozeß gegeben. Zwei Weiber prügeln ſich, die eine bricht in die Worte aus: „Dor ſchölen di drei Düwels vör halen.“ Oder ein Hirte hütet ſeine Herde, gegen Abend bricht ein Wolf ein, der Hirte wirft mit dem Beile nach ihm, ſofort ſpürt er Schmerzen im Leibe und fällt um, ſo daß man ihn nach Hauſe bringen muß. Im Bette hat er große Schmerzen und gebärdet ſich, als wäre er vom Teufel beſeſſen. Laut ſchreit er endlich, daß er behext ſei, und zwar nennt er deutlich ein Weib, das ſich mit Böten in allerlei Fällen bei Menſchen und Vieh längſt abgegeben hat. Dieſes hat einſt Streitigkeiten mit ihm gehabt, Haß auf ihn geworfen und ihm etliche Male in Wut den Teufel in den

Leib geflucht. Nun behauptet der Hirte, das Weib habe Genoſſinnen, die er namhaft macht, zu Hülfe genommen und ihm ſo ſeine Leiden angehext.

Ein Paſtor hat einen der Pfarre leibeigenen Bauern, deſſen Weib längſt im Verdacht der Zauberei ſteht. Dieſen Bauern erzürnt der Paſtor dadurch, daß er ihm nicht vor Gericht hat Beiſtand leiſten wollen. Als der Paſtor am Morgen aufſtehen will und ſich zur Predigt rüſten, verſpürt er plötzlich großen Schmerz im rechten Schenkel, ſo daß er garnicht gehen kann und ſich tragen laſſen muß. Er ſchickt nun zu obigem Weibe und droht ihr, wenn ſie das Leiden ihm nicht abnähme, würde er gegen ſie mit gerichtlicher Klage vorgehen. Da verſchwindet das Leiden plötzlich, und er kann ſich bewegen wie zuvor. Nichtsdeſtoweniger bringt der Paſtor ſie zur Anzeige als Hexe.

Bauern haben viel Schaden am Vieh erlitten, ſie nennen deutlich ein Weib als Schuldige und fordern den Amtmann zum Einſchreiten auf. Das Weib flieht, kommt erſt nach geraumer Zeit zurück, worauf die Bauern, die gehört haben, daß es ſich abermals zur Flucht rüſtet, zugreifen und es in Haft abliefern. (Alle Beiſpiele ſind aus den im Anhange gegebenen Prozeßakten genommen und dort genauer nachzuleſen).

Es kommt auch vor, daß ein einzelner Mann vor dem Richter erſcheint und geradezu die Anklage erhebt, daß er oder einer ſeiner Angehörigen von jenem Weibe behext ſei.

Freilich entſteht nun die erſte Schwierigkeit. Um dem vorzubeugen, daß leichtſinniger Weiſe gänzlich Schuldloſe verdächtigt und angeklagt werden, die ſpäter, nachdem dem Gerichte große Koſten erwachſen ſind, wieder entlaſſen werden, muß der Ankläger Kaution ſtellen für die Wahrheit ſeiner Behauptung. Er wird es ſich alſo wohl vorher überlegen, bevor er auftritt; der Arme hat aber nur dem Anſcheine nach die Unmöglichkeit anzuklagen, denn wiederholt machen die Bauern eines Dorfes, die insgeſamt eine Hexe zu fürchten haben, gemeinſame Sache und treten geſchloſſen als Ankläger auf, indem ſie die Kaution unter ſich aufbringen.

Eine zweite Erſchwerung liegt darin, daß unter Umſtänden die Unkoſten des Prozeſſes, jedenfalls (bei einer Verurteilung) die der Exekution die einzelnen Dörfer ſelbſt zu tragen haben. (Freudius Frage 395). Die Pfarrakten von Waugelin berichten z. B. daß, um einen Hexenprozeß anſtellen zu können, die Koſten durch Subſkription aufgebracht ſind. Der Paſtor veranſtaltet ſie, nachdem der Landesherr ſie ausdrücklich erlaubt hat.

Sobald es einem Weibe kund wurde, was ihm drohe, wußte es, daß es verloren war, wenn es der Tortur unterworfen würde. Nicht ſelten ergriff es in Todesangſt die Flucht, dann irrte es, von der Liebe zur Heimat gezogen, von der Fremde abgeſtoßen, in nicht zu großer Entfernung umher, wartete wohl auf die Zeit, daß die Aufregung ſich legen ſollte und kehrte ſpäter zurück. So fiel es doch ſeinem Schickſale ſchließlich anheim. Man bedenke, um das Traurige der Lage ſolcher Flüchtigen zu ermeſſen, daß ſie meiſtens alt, alſo nicht mehr arbeitsfähig waren, oder von Mann und Kindern ſich losreißen mußten, und, was geradezu ent-

ſetzlich iſt, daß unter den Dingen, die ein Weib als Hexe verdächtigen, obenan als Merkmal ſteht, daß ſolche Perſonen gern umherziehen und es nicht lange an einem Orte aushalten können. Wohin ſie kam, wurde die Ärmſte mißtrauiſch angeſehen. Es kam auch vor, daß man ihr nachtrachtete (z. B. nach Pommern, mit dem auch hinſichtlich flüchtiger Leibeigener ein Auslieferungsvertrag beſtand) und ſie in der Fremde inhaftieren ließ.

Bis zum Jahre 1649 war es Brauch, mit einer Verdächtigen die Waſſerprobe vorzunehmen. Der zugerufene Henker oder Fron entkleidete das Weib vollſtändig und zwar in Gegenwart aller, die zuſehen wollten, und es war ſelbſtverſtändlich, daß ſich ſtets eine große Verſammlung einfand. Dann band er dem Weibe den rechten Daumen an den linken großen Zeh und den linken Daumen an den rechten großen Zeh, ſo daß ein Kreuz entſtand, und ließ es an einem langen, ſtarken Stricke ins Waſſer, um, wenn das Weib auf den Grund ſinken würde, es wieder herausholen zu können. Ging es unter, ſo war es ſchuldlos, ſchwamm es oben, ſo war es ſchuldig. Man ſollte annehmen, daß ein Menſch in ſolcher Lage ſtets untergehen müßte. Indeſſen heißt es ausdrücklich bei einem Fall „Iſt darauf den 22. dieſes zu mittage aufs waſſer geſetzt, und hat oben gefloſſen, welches jedermannigklich angeſehen.“

War das Gefängnis nicht unbedingt feſt und ſicher, dann mußten bei den Ämtern die Bauern, in den Städten die Bürger Tag und Nacht die Wache übernehmen, das war keine angenehme Aufgabe, zumal man ja nie wiſſen konnte, was ſolches Weib ſchon durch ſeinen Blick an Schaden tun konnte.

Es galt nun die Zeugen zu verhören. Meiſtens konnten dieſe nur wenig Belaſtendes, nichts Beweiſendes ausſagen. Da ſind manche in ähnlicher Weiſe wie der Kläger verlahmt; manche haben, was noch am meiſten belaſtet, die Hexe bei nächtlichem Tun beobachtet, wiſſen, daß ſie mit Zauberwerk umgegangen, daß ſie mit einer Dohle oder Krähe im Garten geſprochen. Manche bezeugen, daß längſt ein böſes Gerücht der Angeklagten nachgegangen. Es wagt einer zu ſagen, daß das Weib ſeines Bruders fünf Kinder in der Geburt mit Zauberei umgebracht hätte (nicht ſelten ſind Hebammen als Hexen verdächtig). Abermals ſagt jemand, er wüßte, daß die Angeklagte öffentlich Hexe geſcholten ſei, ohne ſich dagegen zu verteidigen. Alle Zeugen ſind vorſchriftsmäßig höchlichſt zur Wahrheit ermahnt, nichts aus Neid und Haß, ſondern alles mit Fleiß und Ernſt auszuſagen. Schließlich werden ſie vereidigt. Iſt ihre Zahl auch groß, ſo iſt erklärlicher Weiſe nichts Durchſchlagendes feſtgeſtellt, und wenn man nichts weiter herausbringt, muß das Weib eigentlich frei gelaſſen werden.

Aber der Richter hat Erfahrung in dergleichen Sachen und weiß geſchickt weitern Stoff zu ſammeln. Verdachtsmomente giebt es in Fülle.

Das Weib hat etliche Tage vor ihrer Inhaftierung den Richter dringend gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Sache mit dem Kläger in Güte beigelegt werde. — Zwei Bauern, die dem Weibe ihre Untugend vorgehalten, ſind von Stund an krank geworden und nach großen Martern

geſtorben. — Drei Bauern, die des Weibes Schweine und Gänſe gepfändet, wie es Brauch iſt, werden ſofort krank und können weder leben noch ſterben. — Auf eine Hochzeit hat das Weib etwas mitgenommen, das ſie im Buſen trug. Daraus iſt das Paket entfallen, von einem Schwein gefreſſen, das ſofort daran krepierte. — Die Frau hat mit andern verkehrt, die ſchon als Hexen verbrannt ſind. — Eine eingezogene und überführte Hexe hat beim Verhör auf ſie bekannt, daß ſie ſie das Hexen gelehrt oder ſie auf dem Blocksberge geſehen. (Freilich ſoll das bald nicht mehr ins Gewicht fallen, weil ja hinter ſolcher Ausſage der leidige Satan ſtecken kann, aber in der Maſſe iſt es doch zu beachten). — Es iſt nachgewieſen, daß ein Weib, als ihr Sohn ins Gefängnis geführt war, drei lebendige Bienen in einer Nußſchale hatte und ſie ihm aufzueſſen gab, weil er dann auf der Folter nicht zu viel ausſagte. — Ein Weib hat ſich allzugenau mit einer tiefſchwarzen Hündin beſchäftigt — Verwandte (oder gar Eltern) des Weibes ſind als Zauberer überführt. — Endlich iſt höchſt bedenklich, daß der Henker ein Hexenmal gefunden hat. Er hat dem Weibe die Haare am ganzen Körper abgeſchoren und nun mit einer Nadel, die einen Finger lang und überall gleichmäßig dick ſein ſoll, geprickelt, bis er eine Stelle entdeckte, in die er hineinſtechen konnte, ohne daß das Weib etwas merkte. (Aber Freudius verdammt ſchon ſolches Haarabſcheeren als ſchamlos und teufliſch. Auch ſchien ihm die Auffindung eines Males nichts ſicher beweiſend). — Man hat geſehen, daß das Weib Kröten oder Unken in Häfen hielt, daß es einen Stab mit einer Salbe ſchmierte. Hernach konnte eine Kuh, die damit von ihr geſchlagen wurde, nur rote Milch geben. —

War das Weib vermögend, ſo verſchaffte es ſich in ſolchen Notlagen einen Advokaten als Beiſtand, aber nicht immer fand ſich ein ſolcher, er war auch von Hexenfurcht beeinflußt, begegnete allerlei Schwierigkeiten, ſollte nicht ohne Zeugen mit dem Weibe reden und ſollte keine Abſchriften vom Protokoll, das man bei allen Ausſagen aufnehmen mußte, erhalten. Oft blieben die Angeklagten ohne Verteidiger

Glücklicherweiſe waren die Zeiten, wo es unbedingt gefährlich war, ſich einer Hexe anzunehmen und für ihre Freiſprechung zu ſorgen, in Mecklenburg vorbei. Früher in katholiſchen Zeiten und noch lange in katholiſchen Gegenden war jeder eifrige Verteidiger alsbald verdächtig, daß er auch zum Hexenbunde gehöre und vom Teufel abgeordnet ſei, ein Weib zu retten, aber ſchon 1594 traten bei einem Teterower Prozeß die Geſchwiſter der Angeklagten nachdrücklich für ihre Schweſter ein, weil ſie unſchuldig ſei, ja ſie beſchwerten ſich bei der juriſtiſchen Fakultät in Roſtock geradezu über die Richter, gingen alſo zum Angriff über, behaupteten, es ſei von dieſen mit Unrecht gegen die Schweſter peinlich verfahren, und ſtellten den Antrag auf Entlaſſung und Entſchädigung, weil ihre Schweſter einen lahmen Daumen davongetragen, ſchließlich ſetzten ſie die Entlaſſung, und zwar ohne alle Kaution, durch. Auch in Lübz eiferten Angehörige 1606 gegen die Richter und erhoben Anſchuldigungen gegen ſie, ſetzten auch die Freilaſſung durch.

Aber wo fanden sich immer so treue Verwandte und Freunde? In den meisten Fällen stand ein Weib völlig verlassen da und war den Mißbräuchen, die beim Prozeß vorkamen, preisgegeben.*) Oft war das Gefängnis im Keller fürchterlich, ungeheizt. Der Henker, dem daran lag, daß es zur Folter und zur Hinrichtung kam (er erhielt ganz bedeutend bezahlt, z. B. für jeden Grad der Tortur 5 M., für das Anholen und Wegbringen eines Inquisiten 2 M., für das Brennen 10 M. u. s. w. Sein Knecht erhielt noch besonderen Lohn), benahm sich äußerst roh und wandte betrügerische Kniffe und abergläubische Mittel an, und das bei einem Prozeß, in dem der Aberglauben verfolgt wurde. Er zog einem Weibe ihre Kleider aus und andere an; hatte er ein leinenes Hemd, das an einem Tage fertig geworden war durch Brechen, Schwingen, Hecheln, Spinnen, Weben, Nähen, so brachte das das Weib zum Bekenntnis. Er ließ es unter der Tortur nicht den Erdboden berühren, faßte es nicht von vorn, sondern von hinten an. Besonders gern beschor er es, weil seiner Meinung nach sich der Teufel unter den Haaren verbarg. Er soll sogar mit seiner Suchnadel nur scheinbar getupft haben, es war überhaupt nicht geraten, ihn eine eigne Suchnadel benutzen zu lassen. Man wollte auch behaupten, daß er es verstände, durch die Art, wie er ein Weib der Wasserprobe unterwarf, das Schwimmen zu bewirken.

Leider waren auch die Richter oft ungeduldig und wünschten, den Prozeß recht rasch zu Ende zu bringen. Ihre Gründe sind seltsam genug. Sie behaupteten, es koste sonst zu viel Geld, auch würden die Bürger aufsässig und wollten die Wache nicht mehr übernehmen, weil es zur Ernte gehe und sie anderes zu thun hätten. Nichtsdestoweniger verschickten sie in unsichern Fällen die Akten gern an eine juristische Fakultät, um deren Erkenntnis einzuholen, und das war oft für die Angeklagten die günstigere Wendung. Denn die Fakultät prüfte mehr unbefangen die Aussagen und Verdachtsgründe und erkannte oft auf Freilassung gegen Kaution und Urfehde oder auf weitere, genauere Nachforschungen, freilich auch auf Tortur und Brand, gern auf vorläufige Territion. Dabei wurde die Verbalterrition von der Realterrition unterschieden. Bei ersterer versuchte man das Weib zu ängstigen, um es zum Geständnis zu bringen; der Henker zeigte die Folterinstrumente auf Geheiß des Amtmanns eines nach dem andern vor, erklärte ihren Gebrauch und ihre Wirkung umständlich und tat dann so, als ob er mit der Folter beginnen wollte. Bei letzterer wurde der erste Grad der Tortur, die Daumenschraube, schon wirklich angewandt. Aber solche Territion wurde entschlossen von den Weibern ausgehalten.

Falls indessen auf Tortur erkannt wurde, wurden die vorzulegenden Fragen festgestellt, meistens kamen sie auf dasselbe hinaus. Von wem, wann, wo und wie die Frau die Zauberei gelernt, ob sie dabei Gott verleugnet und mit dem Teufel einen Bund gemacht und mit welchen Worten

*) „Weile N. auf P. (erat inquisiti nomen) beständig bekannt hat und er nur ein armer Kerl gewesen, so hat man auch ihn gefänglich mit einzuziehen, kein Bedenken getragen.“ Tornovius. de Feudis Mecklenburgicis II, S. 235.

und Bräuchen das geſchah; ob der Satan oft mit ihr gebuhlt hätte; ob ſie mit Zauberei an Vieh und Menſchen Schaden getan; wen ſie die Zauberei gelehrt hätte. (Weiter ausgeführte Fragen, wie ſie gegen Ende der Hexenprozeſſe geſetzlich feſtgeſtellt wurden, giebt der Anhang B 3).

Endlich ſchritt man zur Tortur. Dieſe ſollte erfolgen im Beiſein der Richter und des Protokollführers ſo wie mehrerer Beiſitzer. So finden wir 1590 in Groß-Wüſtenfelde eine Folterſitzung abgehalten im Gewölbe zwiſchen beiden Fallbrücken vor dem Hauſe in Gegenwart mehrerer Herrn, wie Schmeker, Baſſewitz, Lowtzow u. ſ. w. Und doch handelt es ſich nicht etwa um eine hervorragende Perſon, ſondern um ein ganz altes, armes Weiblein. Der vorſitzende Gerichtsherr, alſo in dieſem Falle der Gutsherr Matthias Schmeker, leitet die gräuliche Handlung. In Röbel wird die Hexe von dem Rathauſe, wo das Verhör geweſen, auf die Fronerei gebracht, um gefoltert zu werden.

Aus den Akten geht nur ausnahmsweiſe hervor, wie gefoltert wurde, welche Mittel angewandt wurden, wie weit man ging. Es wird nur erwähnt, ob mit mäßiger peinlicher Frage vorgegangen oder mit gründlicher, faſt ſcheint es, als ob der Protokollant ſelbſt Grauen empfunden hätte, das Furchtbare niederzuſchreiben. Es mag uns aber ein Zeitgenoſſe, der Paſtor Scheudins aus Ruppentin, ſeine Gedanken über die Sache klar legen. Er ſagt etwa Folgendes: Man kann der Tortur als Hülfsmittel, ein richtiges Geſtändnis zu erlangen, nicht immer trauen, weil einige Perſonen hart ſind, andere, z. B. Weiber, ſehr ſchwach. Man darf dem Geſtändnis nur glauben, wenn der Richter durch anderweitige Nachforſchungen die Beſtätigung erlangt, beſonders unter Umſtänden, welche ein Unſchuldiger nicht wiſſen kann. Ohne wichtigſte Gründe ſollte überhaupt nicht gefoltert werden, denn die Folter iſt gar ſchrecklich. Man treibt die Glieder auseinander, zwingt die Augen aus dem Kopf, die Gelenke aus den Spannadern und hebt die Schulterſcheibe aus. Manche ſind ſo lebenslang verkrüppelt, andere ſind zerriſſen und geſchändet, daß der Henker ſie bei der Hinrichtung nicht entkleiden durfte, in der Sorge, es möchten die Menſchen ſehen, wie unchriſtlich ſie zugerichtet, und ſich an ihm vergreifen. Die Schmerzen ſind ſo groß, daß man ſie kaum eine halbe Viertelſtunde aushalten kann. Und doch foltern die mildeſten Richter eine ganze Stunde, von den ſtrengen zu ſchweigen. Noch fürchterlicher iſt es, wenn die Tortur nach einer Weile erneuert wird. Man hat die Gefolterten nicht zum Schlaf kommen laſſen, ſie durch Stacheln wieder aufgeweckt, ihnen ſcharfe geſalzene Speiſen gegeben, dazu Trank mit Heringslake. Die Frageſtellung war außerdem eine ganz verwerfliche: „Kennſt du nicht die und die als Hexe?“ — „Ich weiß nichts Böſes gegen ſie.“ „Zieh ſtärker an, Henker.“ „Ja, ja, laß ab, ich habe ſie auf dem Blocksberge geſehen.“ — Die Henker blaſen zu und ſagen, ſie wollten auch gleich aufhören, ſobald man bekenne, ſonſt aber würden ſie es noch zehnmal ſchärfer machen. „Denn das iſt heutigen Tages ein Geſinde, welches ſich frewet, wenn es Gelegenheit giebt einzufahen und zu foltern. Daher laſſen ſich öffentlich die Henker verlauten: Wann die Obrigkeit nicht ſchleuniger forteyle in Hexenſachen, müßten ſie davon

ziehen, hetten bißher ihr eigen Geld verzehrt und eingebüſſet, weren mit großen Verheiſſungen von vorigen Dienſten gebracht worden und wolle nun nichts erfolgen.“ In der Tortur bekennen die Gemarterten die unſinnigſten Dinge, ſpäter widerrufen ſie oft oder bekennen dem Beichtvater, ſie hätten falſch ausgeſagt, aber könnten nicht widerrufen, weil man ſie dann von neuem foltern würde; ſie würden alſo nicht widerrufen, wenn ſie ſelbſt auch ihre Seligkeit verſcherzen würden. Sie beſchwören dann wohl den Paſtor, erſt nach ihrem Tode ihre Unſchuld zu offenbaren, weil ſie die Marter nicht aushalten könnten. — So Freudius.

Wenn ein Weib längere Zeit widerſtand, ſo war es der Satan, der ſie ſtärkte (ſiehe Anhang A, 4), verfiel ſie in Ohnmacht und Schlaf, abermals ſah man, daß der Satan ſie unterſtützte. Bekannte jemand von vornherein, der ſich verloren gab und der Folter entgehen wollte, ſo konnte ein Richter ſagen, das ſei verdächtig, man müſſe erſt wiſſen, ob alle Ausſagen auch wirklich wahr wären, alſo doch foltern laſſen.

Empörend war, daß man Standesperſonen, Fürſten, Adlige, Doktoren, Licenziaten, Hauptleute und Offiziere, Superintendenten und Paſtore nicht foltern durfte. Auch die Richter und Senatoren waren ſicher. Sonſt hätte es geſchehen können, daß eine Gefolterte ſolche Standesperſonen bezichtigt hätte als Genoſſen. Wir ſagen, es wäre dieſen erſt recht die Folter gut geweſen, weil dann wahrſcheinlich eher mit der Scheußlichkeit aufgehört wäre.

Als Realterrition galt, wie oben geſagt, die Daumenſchraube. Langſam ſchrob man zu, ja nicht überſtürzend, bis nach etwa 20 Minuten das Blut herausſpritzte. Der nächſte und meiſt angewandte Grad führt zu den Schienenſchrauben (anderswo ſpaniſche Stiefel genannt). Schienbein und Wade wurden zwiſchen Eiſenplatten gelegt und dann langſam zuſammengeſchroben, bis die Knochen krachten. Die wenigſten ließen es weiter kommen, jeder Widerſtand war meiſtens jetzt ſchon gebrochen. In Anhang A, 26 iſt ein Fall hartnäckigeren Widerſtandes beſchrieben. Ein junges Weib Ilſe Mittags wurde durch die erſte Folter allerdings entmutigt und geſtand die Hexerei ein. Nachgehends widerrief ſie und ſagte vor Zeugen aus, wenn ſie gewußt hätte, daß ſie nicht mehr Pein in der Folter erführe und nur zweimal hätte dran ſollen, dann ſollte keiner aus ihr etwas herausgebracht haben. Man ſtreckte ſie alſo nach einiger Zeit zum dritten Mal auf die Folterbank, ſie hielt herzhaft aus, fiel ſchließlich in tiefe Ohnmacht. Man legte Feuer an ſie, aber ſie merkte es nicht. Als ſie wieder zu ſich kam, blieb ſie feſt bei ihrer Unſchuldsbeteuerung. Die Richter holten ein Greifswalder Erkenntnis ein, und dieſes beſtimmte das Fortſchreiten zur weiteren Tortur. Sie ſtarb, ohne ein Bekenntnis abgelegt zu haben.

Die fürchterliche Angſt vor dem bekannten Schickſal bewirkte es oft, daß arme Weiber ſich, ſobald ſie ihre Gefährdung merkten, ertränkten, andere erhängten ſich im Gefängniſſe; eine ſehr alte, aber offenbar entſchloſſene Frau, die keinen andern Ausweg ſah, weil ſie ſtets von den Bauern im Gefängniſſe bewacht wurde, verweigerte zu eſſen und zu trinken und ſagte geradezu, ſie würde nicht einmal das Abendmahl nehmen, wenn

sie auch sterben müßte. Eine ganze Woche hungerte sie sich so hin, nahm nicht für einen Heller Brod zu sich und so starb sie (Anhang A, 13). Nicht einmal den Leichnam wollten die Richter von der Strafe frei lassen, nur waren sie sich nicht sicher, ob man ihn verbrennen oder verscharren sollte und wer das zu tun habe. Aber hier entschied die Fakultät, daß dem Leichnam ein christliches Begräbnis zu gönnen sei.

Der meisten Weiber Widerstand war, wie bemerkt, bald gebrochen, und sie schrien, daß sie alles bekennen wollten. Dann begann der Richter seine Fragen vorzulegen, das Ergebnis des Inquirierens wurde niedergeschrieben. (Man findet solche Bekenntnisse in Anlage A, 1, 2, 9 und 20). Man konnte in dieser Lage alles hören, was man wollte. Offenbar lag es rein in der Fragestellung des Richters, wohin ausschließlich die Antworten laufen sollten. Nach dem Gesetze war indessen dieses erste Bekenntnis unmittelbar in der Folter nicht bindend. Es mußte an einer andern Stelle außerhalb der Folterkammer und unter Fernsein des Henkers später, wenn die Unglückliche sich etwas erholt hatte, ihr noch einmal vor Zeugen Punkt für Punkt vorgehalten werden, damit sie es noch einmal bestätige. Das war die Urgicht, und diese hatte Gültigkeit und Beweiskraft. Man findet dann in den Protokollen ausdrücklich bemerkt, daß die Angeklagte gutwillig bekannt habe!

Es blieb nur noch das Letzte übrig, der Gang hinaus zum Scheiterhaufen. Bis dahin wurde das arme Weib durch mehrere Pastore auf den Tod vorbereitet, meistens starb es reumütig, nach Genuß des Abendmahls, aber blieb bis zuletzt bei seinen Aussagen, aus dem oben angegebenen Grunde. Der Henker band es draußen an den Brandpfahl und häufte das Holz ringsum auf. Im günstigen Falle war eine Erdrosselung am Pfahle gestattet zur Abkürzung der Leiden, oder man bewilligte dem Weibe einen Pulversack um den Hals. Sobald die Flamme aufloderte, tötete die Explosion das Opfer.

Und die Gegend atmete auf, daß sie von einer Hexe, die lange gewütet hatte, befreit war.

Glücklicherweise, so wollen wir hinzufügen, waren die Zeiten vorbei, wo jeder, der in die Hand des Richters fiel unter dem Verdacht, als sei er ein Zauberer, verloren war. Der Richter stand unter Verantwortung und war durchaus nicht mehr ein um so größerer Wohltäter, je mehr er verbrannte.

Unter den Anlagen wird man eine Reihe von Fällen finden, wo auf leichtere Strafen erkannt wurde, den brandlustigen Bauern zum Trotz. So wollten 1616 die Bauern aus Brüz (Anhang A, 22) durchaus eine Frau bezichtigen. Diese floh, kam nach einiger Zeit zurück, wurde in Goldberg verhört und entlassen, wollte wieder fortziehen und wurde durch die Bauern gegriffen und eingebracht. Sie stürzte sich auf dem Wege von der Zugbrücke des fürstlichen Hauses in den Graben, um sich zu ertränken. Bei der Untersuchung und dem Zeugenverhör gestand sie, daß sie mit dem Küster in Brüz Unzucht getrieben habe, weiter nichts. Sie wurde terriert, aber ohne Erfolg. Alle obigen Ereignisse zogen sich offenbar zur höchsten

Verdächtigung nach damaliger Anſicht zuſammen. Aber Roſtock entſchied, daß das Weib als Hexe nicht verdächtig ſei. Die Bauern machten darüber Lärm, weil ſie ſich nicht der dauernden Gefahr der Hexennähe ausſetzen wollten, ſie drangen darauf, von anderswo ein Erkenntnis einzuholen, und die Akten gingen an den Schöppenſtuhl nach Magdeburg. Dieſer entſchied gerade gegen Roſtock. Der gewiſſenhafte Beamte zu Goldberg aber wollte ſich nicht dabei beruhigen und ſchickte die Akten noch einmal fort, diesmal nach Greifswald, und dieſes entſchied ſich für die Roſtocker Anſicht. So wurde das Weib wohl wegen ſeiner Unzucht beſtraft, aber entging dem Scheiterhaufen. Ähnliche Beiſpiele wird man bei der Durchſicht der Anlagen noch mehrfach finden.

Von dem dargelegten Hexenweſen ſcharf zu ſcheiden iſt das Weſen der Beſeſſenen, über das hier nur einige Bemerkungen hinzugefügt werden ſollen. Beſonnene hielten ſchon damals Beſeſſenheit für Krankheit, Siechtum oder Irrſinn, es gab aber auch Menſchen, die ſelbſt dieſes Gebiet zum Betruge benutzten. Z. B. redete eine Frau mit ihrem Sohn ab, er ſolle ſich beſeſſen ſtellen, ſie wolle dann aus Rachſucht gegen ihren Mann ſagen, er habe ſein eigen Kind verflucht und verwünſcht. Die echte Beſeſſenheit zu erkennen war ſchwer. Bei Nachforſchungen ſtellte man wohl feſt, daß der Beſeſſene vorher ſchreckliche Träume gehabt, daß man um ihn ſchauerliche Geräuſche gehört hatte, offenbar vom anklopfenden Satan. Im Paroxysmus redete er von Sachen, die er gar nicht wiſſen konnte, von künftigen Dingen, unter Anwendung einer fremden Sprache. Er verfluchte den Herrn oder beſſer der Teufel in ihm fluchte, denn man konnte die Stimme des Teufels von ſeiner natürlichen genau unterſcheiden. Zuweilen zeigte ſich der Teufel auf dem Munde als Mücke, Fliege, in der Stube als Hummel, Rabe, Kuckuck. Der Beſeſſene konnte körperlich Gewaltiges leiſten und hatte große Stärke. Vor dem Namen Jeſu empfand er Ekel, litt offenbar viel Qual und Pein im Anfall und wußte hernach von nichts. — Daß der Beſeſſene Weihwaſſer, Kerzen, Kreuzeszeichen fürchtete, nahm natürlich im lutheriſchen Lande keiner mehr an.

Dieſer unſicher zu beſtimmenden und ſchwer zu bekämpfenden Krankheit gegenüber ſtürzte der gewöhnliche Mann ſich Hals über Kopf wieder in den tiefſten Aberglauben. Es drängten ſich ſogar einzelne an den Beſeſſenen und verſuchten, ein Geſpräch mit dem Teufel in ihm anzufangen, und ſehr gern erforſchte man von ihm, wer in der Gegend zaubern und hexen könnte. Guſtav Adolf berührte in einem Erlaß an die Superintendenten im Jahre 1666 März 13 dieſe ſcheußliche Sitte und verbot ſie. Der lutheriſche Paſtor ſollte dem Beſeſſenen gegenüber Beſonnenheit, Ernſt und Mut zeigen. Manche Unbeſonnenen behaupteten freilich, die wahre Kirche ſei von dem Teufel am meiſten angefeindet, darum ſeien in lutheriſchen Gemeinden mehr Beſeſſene als in den katholiſchen, ſie waren alſo ſtolz auf einen Fall in ihrer Gemeinde, aber der verſtändige Paſtor verwarf ſolche Anſicht. Er duldete kein abergläubiſches Mittel, ſondern verſuchte mit ernſter Andacht, Geſang und Gebet zu helfen. Er verſäumte auch nicht zu raten, daß man erfahrne Ärzte befrage, litt keine Mißhandlung,

kein Fesseln der Besessenen (wenn sie nicht ernstlich gefährlich waren), bat andere Gemeinden um Fürbitte und ging dem Teufel dann mit Mut zu Leibe. Schon Luther hatte als großer Psychologe geraten, keine Zeremonien und Gepränge zu machen, weil das dem Hochmute des Teufels kitzele, sondern ihm mit Verachtung zu begegnen. Es gehörte sicherlich eine große Festigkeit im Glauben und ernste Mannskraft dazu, mit dem Teufel, den man leibhaftig anwesend glaubte, den Kampf aufzunehmen. Man siegte aber gewiß gegen den krankhaften Zustand nur auf solche Weise, jedes ängstliche Wesen, alle Zaghaftigkeit, alle Umständlichkeit wirkte aureizend auf das Übel. Im Anhange A, 33 und 34 sind zwei, allerdings nur kurz beschriebene Fälle angeführt, deren erster noch mit dem Hexenwesen Zusammenhang sucht.

Die Frage, aus welchen Ständen in Mecklenburg vornehmlich die Hexen hervorgingen, erledigt sich nach dem bisher Dargelegten leicht. In katholischen Gegenden, z. B. in Bamberg und Würzburg, Trier und Paderborn waren Bischöfe und Fürsten geschäftig, mit Hülfe der Jesuiten das Luthertum auszurotten, der Satz, daß der Protestantismus die Länder mit Hexen fülle, war dort anerkannt. (Soldan, Hexenprozesse S. 379). So machte es sich von selbst, daß bei den dort während des dreißigjährigen Krieges geführten Hexenprozessen die wohlhabenden Klassen, deren Vermögen zugleich konfisciert werden konnte, mit Vorliebe als Opfer erkoren wurden. Die Sache lohnte sich in dreifacher Beziehung, man dämpfte das frisch aufstrebende Luthertum, man erschloß Ströme Geldes und zugleich schien das Vorgehen wohltuend für das Volk, das die Hexen los wurde. Da darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn die Scheiter loderten für alle Altersklassen (Kinder unter 10 Jahren und abgelebte Männer), beide Geschlechter, Gelehrte und Ungelehrte, Geistliche und Laien. Aber in Mecklenburg traf das Schicksal besonders den niedern Stand. Allerdings sagt Freudius, daß es Hexerei in allen Ständen gab. „Ich könnte solche unterschiedliche nennen, die ich in Klöstern, Dörfern, Schlössern und Städten gefunden. Weil aber etliche nicht vielen bekannt sind, etliche auch noch leben und sich vielleicht bekehren möchten, will ich ihres Namens verschonen. Man ersiehet hieraus, daß nicht nur arme und alte Bürgers- und Bauern-Weiber zur Zauberei tüchtig und geneigt sind, wie etliche meinen, sondern auch die großen Hansen und Adelheiten unter dieselbe Fahne sich begeben.“ Er denkt aber wohl weniger an Hexen im engern Sinne, als vielmehr an Leute, die überhaupt mit dem Zauberwesen sich abgeben. Andernfalls hätte ja der Pastor Freudius sich durch sein Gewissen verpflichtet sehen müssen, diese Pest des menschlichen Geschlechtes den Gerichten zur Verfolgung zu überweisen. — Westphahl (S. 226) sagt, daß bis 1676 hin der Hexenglaube so sehr Mecklenburg heimsuchte, daß auch Diener des göttlichen Wortes verbrannt wurden, weil sie von Hexen angegeben waren. Aber für diese Behauptung fehlen mir weitere Belege; nach dem Eindruck, den ich bei meinen Nachforschungen gewonnen, möchte ich die Sache anstehen lassen, bis die betreffenden Prozesse bekannt geworden sind. Die höheren Stände steckten entschieden bis über die Ohren im Aber-

glauben, vor den gröbern Ausschreitungen auf diesem Gebiete bewahrte sie die Erziehung, vor den direkten Angriffen durch die Folter, ohne die überhaupt niemals Hexen verbrannt wären, sicherte sie ihr Stand.

Die Frage, ob alle Weiber, die als Hexen verbrannt wurden, völlig unschuldig gewesen, ist oft besprochen. Es handelt sich natürlich nicht um die Annahme der Möglichkeit der Buhlschaft mit dem Satan und dgl. Immerhin kann man an der Frage, wie es denn möglich war, daß die Weiber überhaupt als Hexen angesehen wurden, nicht flüchtig vorübergehen.

Ganz gewiß lag zuweilen böswillige Anschuldigung, die rein ausgedacht war, vor. Als z. B. ein Stallknecht das ihm anvertraute Pferd (Anhang A, 26) vernachlässigt hatte, so schob er, als er zur Verantwortung gezogen wurde, die Schuld auf Hexen; in die Enge getrieben mit Fragen, mußte er dann weiter lügen, daß er sie gesehen habe, endlich auch die Namen nennen Wie gern ein Schurke durch die Ausrede, er sei bei seinem Verbrechen offenbar behext gewesen, sich zu retten suchte, zeigt Anhang A, 32; im Jahre 1612 giebt ein wegen Bigamie und Dieberei Angeschuldigter an, daß er seiner Ehefrau gram geworden, weil man ihm etwas beigebracht habe. Auch andere Fälle in den Beilagen weisen auf diese Bosheit hin. Bei der Leichtgläubigkeit der Massen war ja eine Verdächtigung gar bequem gemacht. Es kommt vor, daß eine Person, die ihre Schwiegereltern mit Rattenkraut vergiftet hat, um unnütze Esser los zu werden, behauptet, eine Alte habe ihr das Mittel empfohlen, sie habe aber nicht gewußt, daß es so schlimme Folgen hätte. Ihre Behauptung beschwört sie und geht frei aus.

Anhang A, 25 liegt ein Fall vor, der augenscheinlich macht, daß die Bekenntnisse der Angeklagten aus krankhafter Stimmung entsprungen sind. Welcher Art die Krankheit (die gegen Ende des Berichtes ausdrücklich erwähnt wird) gewesen, ob Epilepsie oder Hysterie oder dgl., ist leider nicht zu ersehen.

Weitaus die meisten Hexen sind durch Aussagen von Gefolterten in der Tortur bezichtigt und darauf hin in Anspruch genommen. Es ist nicht nötig, die Belege dafür anzuführen, fast jeder Prozeß zieht wegen solcher Bezichtigungen einen andern nach sich, es reihen sich so die Glieder einer Kette aneinander. (Vergl. Teterow, Anhang A, 10). — Man darf aber auch nicht unbedingt in Abrede nehmen, daß oft die Schuld bei den Weibern selbst lag. Sie sorgten dafür, daß sie hinreichend anrüchig waren. Es war nicht selten, daß ihnen unbezweifelbar Ehebruch und Unzucht nachgewiesen wurde, und zwar auch durch Geständnis des andern Teils. Ein lehrreiches Beispiel über bodenlose Gemeinheit einer Kupplerin zeigt bei genauerem Zusehen Nr. 31. Wer die Darlegung unbefangen liest, wird sofort merken, daß man eine arme schwachsinnige Person vor sich hat. Das Mädchen (dessen Angaben nicht alle wiedergegeben werden konnten) scheint stattlich und begehrenswert gewesen zu sein. Es bekannte ohne Tortur und aus freien Stücken seine Buhlschaften vom zwölften Jahre an. Es ist aber ganz klar, daß eine Kupplerin seine Einfalt mißbrauchte, ihm Männer zuführte; um der Entdeckung vorzubeugen und die Neugierde der Einfältigen zu

reizen, sagte sie, es seien Teufel. Damit war sie gesichert, daß das Mädchen nicht selbst die Sache verriet.

Daß ferner die Weiber wesentliche Neigung zur Befassung mit abergläubischen Mitteln haben, ist eine Erfahrung, die schon Moses kannte und die so alt ist, wie die Menschheit. Darüber ist auch oben genug gesagt.

Immerhin darf man also annehmen, daß der Bauer oder die Dorfschaft beim Nachforschen, von wem wohl das plötzlich hereingebrochene Unglück stamme, sich nicht einfach durch ein häßliches Aussehen, sondern durch Erfahrung auf eine bestimmte Person hinleiten ließ. In diesen Zeiten, wo der Blitz jeden Augenblick herabfahren konnte, sich noch mit Liebhaberei verbotenen Künsten hingeben, hieß selbst das Verderben herbeiziehen.

Sicherlich wird beim Lesen der Anlagen sich die Frage aufdrängen, ob denn einige Weiber selbst von sich geglaubt hätten, daß sie Hexen wären. Es giebt hier natürlich nur Mutmaßungen. Man hat allerlei darüber geschrieben, daß einmal eine Hexe sich in Gegenwart von Zeugen gesalbt hätte, dann in tiefen Schlaf gefallen wäre, während dessen die Zeugen getreulich bei ihr gewacht hätten. Als sie wieder zu sich gekommen, soll sie dann erzählt haben, daß sie auf dem Blocksberge gewesen sei, und genau ausgeführt, was sie dort alles erlebt habe. So wollte man darlegen, daß die Hexensalbe ein betäubendes Mittel (etwa wie Opium und Haschisch) gewesen, so daß die Phantasie die Hauptarbeit übernommen habe. Das ist unhaltbar und beweist nur das Bemühen aufzuklären, wie die Weiber zu ihren eingehenden Bekenntnissen in der Tortur gekommen seien.

Gewiß wird es Weiber gegeben haben, die neugierig genug waren, von andern das Hexen lernen zu wollen. Auch mögen etliche gegenüber Gesinnungsgenossinnen sich mit dem Vorzuge, daß sie Hexen seien, törichter Weise gerühmt haben, wobei sie freilich nur prahlten und logen, ohne irgend welche Erfahrung zu besitzen. (Ich erinnere an das Sprichwort: Ji willt juch woll dat Hexen lihren). Es wäre auch möglich, daß bei zu tiefem Versenken in den Gegenstand ein Weib in wüstem Traum des Nachts den Teufel bei sich sah. Aber das alles erklärt das Geständnis der Hexen nicht im mindesten.

Wir müssen vielmehr annehmen, daß die Richter diese Bekenntnisse ihrer Opfer selbst schufen. Daß die Protokolle nicht die Fragestellung ganz genau wieder geben, ist leicht ersichtlich, wir hören mehr den protokollierenden Notar, als den Richter und das Weib. War des letzteren Widerstand völlig gebrochen und es ganz willenlos gemacht, so konnte man aus ihm herausholen, was man wollte. Es bedurfte nur der Frage: „Hast du nicht?“ um sofort ein Ja ja zu erzielen. Der Richter aber war über das, was Hexenwesen anlangte, aus Druckschriften aller Art unterrichtet. Carpzov z. B. gab im Jahre 1635 sein Pratica nova rerum criminalium heraus, die furchtbares Verderben anrichtete. Auch sonst wurden besondere Hexenprozesse gern in Flugschriften veröffentlicht. Im Grunde tragen sie alle dasselbe Gepräge, und die Hauptbekenntnisse der Hexen haben in Frankreich, Süd- Mittel- und Norddeutschland, überall in Europa über-

raſchende Ähnlichkeit, das beweiſt, daß ein Richter vom andern lernt, was er herauszubringen habe. Wo locale Abweichungen, beſondere Ereigniſſe berührt werden, hat die Ortskenntnis des Richters nachgeholfen, z. B. daß dieſem eine Kuh, jenem ein Pferd in rätſelhafter Weiſe krepiert war. Es fiel ihm ein die Hexe zu fragen, ob ſie nicht auch daran ſchuld ſei. Wo aber die Hexen aus ſich bemerkenswerte Einzelheiten aufſtellen, iſt nur bewieſen, daß ſie Einbildungskraft beſitzen oder beſſer, daß ſie ſich früher auch mit Lektüre oder mit Erzählungen von Hexengeſchichten beſchäftigt haben und nun hervorbringen, was ſie ſich mit reger Teilnahme eingeprägt haben. Sie ſelbſt wiſſen ganz genau, worauf es bei Hexerei ankommt.

Iſt das Dargelegte richtig, ſo ergiebt ſich, daß mit Beſchränkung der richterlichen Willkür und mit ſcharfer Zurechtſtellung und Formulierung der Fragen auch die Hexenbekenntniſſe mehr zuſammenſchrumpfen müſſen, ſo mit auch die Anregungen zu neuen Prozeſſen verſchwinden. Es erübrigt alſo noch, kurz auf die Geſchichte der Hexenverfolgungen im evangeliſchen Mecklenburg einzugehen.

Die mittelalterliche Kirche, die in wahnſinniger Verblendung zur Ehre des Gottes, der die Liebe iſt, hunderttauſende unglücklicher Menſchen auf die Scheiterhaufen brachte, nur weil dieſe nicht glauben konnten, was man an Menſchenſatzungen ihnen darbot, hat ſich auch mit der Ausbildung des Hexenwahnes und mit den Hexenverfolgungen ein Denkmal der Schande geſetzt, das niemals verfallen wird. Es iſt nicht übertrieben, daß man in der wütenden Gier, das ganze Hexenweſen auszurotten, hier und da Ortſchaften faſt menſchenleer machte. Der Ruhm, dieſes Werk in die richtige Bahn geleitet zu haben, gebührt dem Papſte Innocenz VIII, der am 5. December 1484 die Bulle Summis desiderantes affectibus erließ. Auf ſolcher Grundlage ſchrieb dann der Dominikaner Jakob Sprenger 1489 ſeinen Hexenhammer, die Dominikaner bewieſen ſich auch hier als Domini canes, als ſie mit ſolchen Waffen in der Hand an die Aufſpürung der Hexen gingen. Sie brachten in den Volksaberglauben allmählich jenes ganz neue Moment hinein, daß die Hexen in Verbindung mit dem Teufel treten, beide Teile einen Bund ſchließen, miteinander Buhlſchaft treiben, und ſtellen teufliſche Freuden als die hin, die allein die Wolluſt und die Gier der Hexen ſtillen können. Dieſe Art, die Hexen anzuſchauen, hat nicht das Volk in ſich, ſondern die Kirche hat ſie künſtlich im Volke groß gezogen und ausgebildet, indem ſie eine Fülle von verſchiedenen Überlieferungen zuſammenſchmolz und mit grauſiger Phantaſie ergänzte. Als ſpäter der Hexen-Aberglaube mehr und mehr zuſammenſchrumpfte, verloren ſich dieſe Züge bezeichnender Weiſe zuerſt, kein Menſch glaubt heute noch an die Fahrt nach dem Blocksberg und die Teufel-Orgien, aber den Glauben, daß es Weiber giebt, die im Beſitze unheimlichen Wiſſens den Nächſten ſchädigen, bewahrt man aus der Germanenzeit her im Volke noch bis zu dieſer Stunde, wenngleich die meiſten Gläubigen ſich hüten, von ihren Gedanken zu ſprechen, weil ſie — ſich ſchämen. (Ich entſinne mich ſehr wohl eines alten Mannes, der einem höher Geſtellten drohte, er wollte „em mal wat bruken, dat hei an em denken ſüll.“)

Der Wandel in der Anſchauung über das Hexenweſen iſt in dem Werke der Befreiung der Geiſter begründet, das durch die Reformation angebahnt wurde.

Luthers Jugend fällt in die Zeit, wo der Hexenhammer die verdächtigen Weiber maſſenhaft zermalmte, aber wir können guten Mutes ſagen, daß er, obgleich er vom Glauben an das Daſein der Hexen ſich nicht frei machen konnte, gegen die rohe Gewalt Abneigung hegte. Er hatte Neigung anzunehmen, daß die Hauptſachen, die man vom Bündniſſe mit dem Teufel u. ſ. w. erzählte, allein in den Phantaſien der Hexen beruhe. Als in katholiſchen Landen die Scheiterhaufen dicht gereihet rauchten und die geiſtlichen Richter ſich ihre Seligkeit zurechtbrennen wollten, fand der Mann, der gegen offenbare Volksſchäden am wenigſten ein Blatt vor den Mund nahm, niemals Veranlaſſung, gegen die Hexen zu ſchreiben und zu ihrer Verfolgung aufzurufen. Sein Kampf galt mehr dem Teufel. Wo dieſer ihm ſeiner Meinung nach unter äußern Zeichen hindernd in den Weg trat, da hatte Luther Verachtung und Spott. Es freute ihn geradezu, dadurch den hochmütigen Teufel zu ärgern, aber unter den heimlichen Verſuchungen, die ſich in der Stille des Herzens bemerkbar machten, erbebte er. Die Gefahr lag alſo ſeiner Meinung nach nicht in den äußerlichen Dingen, in denen die Hexenrichter die Spuren des Teufels ſuchten, ſondern inwendig im Menſchen.

Aber wie die herzerfreuende Wärme, die in der Urkirche zu der Zeit der Apoſtel das neue Leben weckte, bald unter öden Lehrſtreitigkeiten kaltherziger Menſchen erloſch, ſo folgten der erfriſchenden Lutherzeit die Orthodoxen, die nicht im Stande waren, kraft der Freiheit des Gottesmannes gänzlich mit den Verirrungen des Mittelalters aufzuräumen. Die proteſtantiſche Kirche hat nicht die Hexenprozeſſe beſeitigt. Einen großen Fortſchritt aber brachte ſie in der Erkenntnis, daß es nicht Sache der Kirche ſei, das Hexenrichten zu organiſieren, ſondern Sache der weltlichen Obrigkeit. Auch dieſe nahm in proteſtantiſchen Ländern ihre Pflicht mit furchtbarem Ernſte auf, und es iſt gewiß ein Zeichen, wie die im Mittelalter vorbereitete Zerſetzung Deutſchlands auch in dem Jahrhunderte der Reformation nicht aufgehalten werden konnte, daß die proteſtantiſchen Richter nicht minder wie die katholiſchen Hexenſpürer unzählige Weiber zum Feuertode verurteilten. Ja, der oben erwähnte proteſtantiſche Rechtsgelehrte Benedikt Carpzov in Leipzig ſoll Tauſende von Todesurteilen in Hexenſachen gefällt haben. Aber die Unterſuchungen wurden nicht mehr (wenigſtens nicht in proteſtantiſchen Landen) nach wüſter Willkür aufgenommen und mit tieriſcher Roheit beendet, ſondern es wurde die Einführung jenes geregelteren Verfahrens gefordert, das oben genauer dargelegt worden iſt. Bei der tief eingeprägten Furcht vor Teufeln und Hexen (die ganz unlutheriſch war) fanden ſich wohl beſonders auf den kleinen Gütern Gerichtsherren, die haſtig und oberflächlich vorgingen. So wurde, um die Rede auf Mecklenburg zu bringen, eine junge Magd in Alt-Stargard, die die Wahrſagerei betrieben hatte, gefragt, an welchen Orten und für welche Perſonen ſie die Kunſt gebraucht habe. Als man nun, um die Wahrheit an das Licht zu ziehen, in den genannten

Ortſchaften nachfragen ließ, ſchritten die dortigen Grundherrn, die das hohe Gericht beſaßen, ohne Weiteres ein, ließen die bezichtigten Unglücklichen einziehen, foltern und hinrichten. Der edle Herzog Ulrich war über dieſes Vorgehen entrüſtet und ließ ſich von der juriſtiſchen Fakultät in Greifswald berichten, was er in dieſem Falle mit der Magd und den ungerechten Richtern zu thun habe. Die Gefragte erkannte, daß die Magd mit öffentlicher Leibesſtrafe (alſo Auspeitſchung am Pranger) zu belegen ſei, dazu 8—10 Tage im Gefängniſſe bei Waſſer und Brod zu halten und ſchließlich zu öffentlicher Kirchenbuße zu führen, die Richter ſeien mit Geldſtrafe nach Ermeſſen des Herzogs zu belegen (1582, ſiehe Anhang A, 3). Auch der Herzog Chriſtoph, der Bruder des edlen Ulrich, trat nachdrücklich mit Briefen und Dokumenten für die Unſchuld eines in Schwerin verbrannten Bürgers ein, der wegen ſeines Reichtums ſich den Neid ſeiner Mitbürger zugezogen hatte und von dieſen beſchuldigt wurde, daß Raben, die in der Frühe auf ſeinem Hauſe ſich einzufinden pflegten, ſeine Hausgeiſter und Teufel ſeien. (Weſtphahl., S. 226f.)

Es kann nicht in Abrede genommen werden, daß in dem Zeitraum von der Einführung der Reformation bis zum Anfange des letzten Viertels des 17. Jahrhunderts ſchließlich wohl kaum eine Ortſchaft geweſen iſt, die nicht ihre Hexenprozeſſe gehabt hätte. Aber ich bezweifle, wie oben angedeutet, die Richtigkeit der Anſicht, daß Mecklenburg ſich in Hexenverfolgungen vor andern deutſchen Ländern ausgezeichnet habe. Die edlen Herzoge Johann Albrecht I. und Ulrich waren keine Fanatiker, ſondern Fürſten mit unbefangenem freiem Blick. Ihr Vertrauter, der Kanzler Heinrich Huſan, der weſentliche Verdienſte um die Verbeſſerung der Geſetze hatte und das Hof- und Landgericht neu ordnete, ſagt wiederholt in Erlaſſen an untere Beamte (nach Glöckler, Jahrbuch VIII, S. 116): man müſſe ſorgſam nach genügenden Anzeigen zum peinlichen Verfahren, beſonders aber zur Marter forſchen, man müſſe (in Hexenprozeſſen) die Weiber nicht wie Hunde halten. Es ſei viel leichter, ſchreibt er im Jahre 1572 dem Herzog Ulrich, Menſchen hinzurichten, als das Urteil zu rechtfertigen; kaum gewiſſenhaft genug könne man ſein bei Anwendung der Marter. In einem herzoglichen Befehle an den Rat der Stadt Sternberg vom 27. März 1572 ſagt er: Der Rat habe ein armes altes Weib ohne genügſame Anzeigen foltern laſſen, bis dieſes, ohne doch ſchuldig befunden zu ſein, elend dahin geſtorben; wann denn Niemand unverhörter Sachen und ohne zu Recht erhebliche Anzeigen peinlich zu befragen ſei, ein ſo unchriſtliches Verfahren nicht könne geſtattet werden und ungeſtraft bleiben, ſo ſolle der Rat bei ſchwerer Strafe ſofort über den Vorgang beweislich berichten. Und endlich in einem Erlaſſe vom 2. April 1872 an denſelben: er ſolle dem abgeſetzten Stadtvogt gegen Bürgſchaft häusliche Haft verſtatten und diejenigen aus dem Rate, welche dem Gerichte über die totgepeinigte Frau obgelegen, namhaft machen, um ſie gebührlich zur Strafe zu ziehen, und ebenſo dem Angeber ernſtlich auferlegen, daß er ſich ſofort mit dem Landesherrn ob ſeines Verbrechens abfinde. Glöckler, dem zahlreiche und umfängliche Akten vorlagen, der ſich alſo ein begründetes Urteil bilden konnte, ſetzt hinzu, daß trotz des ſchmachvollen

und ſinnloſen Eifers mancher Untergerichte damals viel weniger Opfer jenes Wahnes gefallen ſind, als in den jammervollen Tagen des folgenden Jahrhunderts. Außer Huſan eiferten (nach Gl.) die Räte Bouke, Krauſe, Stelbag, Sieben und andere gegen das Unweſen.

Freilich von dem hellen Licht, das der unerſchrockene, wackere Johann Weier, proteſtantiſcher Leibarzt des Herzogs Wilhelm von Cleve, im Jahre 1563 mit ſeinem Buche De praestigiis daemonum über die Unſinnigkeit des Hexenglaubens ausſchüttete, drang nur ein Nebenſchein nach Mecklenburg. Der juriſtiſche Profeſſor Gödelmann in Roſtock ſchrieb 1584 eine Diſputation über die Hexen und gab 1591 ein weitläuftiges Werk über denſelben Gegenſtand heraus, worin er „an der Befähigung der Hexen zum Schadenſtiften und an der Strafbarkeit im Allgemeinen feſthielt, aber doch wenigſtens den Luftflug, den Hexenſabbat und die Vermiſchung mit unſaubern Geiſtern nicht mehr als wirklich gelten laſſen wollte", (Soldan, Geſchichte der Hexenprozeſſe S. 347) und die ſcheußliche Waſſerprobe verwarf. Er ging alſo auf die Anſicht Luthers zurück. Auch die mecklenburgiſche Polizei-Ordnung vom Jahre 1572 drückt ſich vorſichtig aus, wenn ſie beſtimmt: „Uns kommen auch Klagen für, das in vnſern Fürſtenthumben, ſich groſſe ergernüſſen vnd Mißbreuche Gotlichsworts, durch Zaubern, Beſchweren vnd Teuffeliſch warſagen, zutrage, dardurch vnſern vnderthanen zu Abgotterey, Afftergläuben vnd ſchaden geführet werden.

Demnach ordnen vnd wollen wir, do jemandt, wes Standes der were, ſich des warſagens oder anderer Zauberey, befleiſſen, vnd dardurch den Leuten ſchaden vnd vngelück zufügen würde, das derſelbige mit dem fewer geſtraffet werden ſoll.

Wo aber jemands Zauberey gebrauchet, vnd damit niemandt ſchaden gethan hette, der ſoll ſonſten nach gelegenheit der Sachen geſtraffet werden."

Hält man dem gegenüber, was die kurſächſiſche Kriminalordnung aus demſelben Jahre 1572 ſagt: „So jemands in Vergeſſung ſeines chriſtlichen Glaubens mit dem Teufel ein Verbündnis aufrichtet, umgehet, oder zu ſchaffen hat, daß dieſelbige Perſon, ob ſie gleich mit Zauberei niemands Schaden zugefüget, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und geſtraft werden ſoll," ſo ſieht man alsbald ein, daß Meckleuburg, deſſen Verordnung den Bund mit dem Teufel, alſo die eigentliche Grundlage des Hexenglaubens, gar nicht kennt, weit unbefangener daſteht und daß es, in genauer Befolgung der von Huſan und Gödelmann aufgeſtellten Grundſätze bald zur völligen Aufhebung der eigentlichen Hexenprozeſſe hätte kommen müſſen. Es kam anders, die Schuld liegt weſentlich außerhalb des Landes.

Gegen Weier und deſſen Anhänger erhob ſich in allen Ländern ein Sturm des Widerſpruchs. Der Heidelberger Arzt Eraſtus, der franzöſiſche Philoſoph Bodin, der trierſche Suffraganbiſchof Binsfeld, der lothringiſche Oberrichter Remigius, der König Jakob I. von Schottland, der ſpaniſche Jeſuit Delrio u. a. vereinigten ſich, um die mittelalterlichen Anſchauungen zu verteidigen, und ſie ſiegten auf der ganzen Linie. Ihre Gegner wurden zum Widerruf gezwungen (Loos in Holland) oder verbrannt (Doktor Flade

in Trier). Remigius verurteilte in 16 Jahren 800 und warf sich schließlich nur eine Schwachheitssünde vor, daß er einst siebenjährige Kinder, die angeblich dem Hexentanze zugesehen hatten, nur dadurch bestraft, daß er sie, nackt ausgezogen, dreimal um den Platz, wo ihre Eltern den Feuertod erlitten hatten, mit Ruten herumhauen ließ, statt sie auch zu verbrennen. In Braunschweig wurden zwischen 1590 und 1600 an manchen Tagen 10—12 Hexen verbrannt, schließlich standen die Brandpfähle auf der Richtstätte vor dem Löchelnholze so dicht, daß man sich in einem kleinen Walde zu befinden glaubte. Aus etwa 20 Dörfern um Trier herum kamen von 1587—1593 etwa 368 Personen auf den Scheiterhaufen. Fürchterlich wütete man in Schottland, Holland und Frankreich.

In Mecklenburg regierte in dieser Zeit der schwache, vom Trübsinn geplagte Herzog Johann (1585—1592), ihm folgte die vormundschaftliche Regierung seiner alten Oheime, die der Last sich nicht gewachsen fühlten, bis 1608, Adolf Friedrich übernahm dann, jung und unerfahren, die Herrschaft und fand eine Fülle von Verwicklungen vor, die ihm lange keine freie Bewegung gestatteten. Aus dieser Zeit stammen die meisten der im Anhang aufgeführten Prozesse. „Besonders kleinere Landstädte (z. B. Crivitz) zeigten ihr sonstiges Elend auch in den schmutzigsten Hexenverfolgungen, gewöhnlich unter Sorge und Streit über die Hinrichtungskosten“ (Glöckler, Jahrb. XV S. 137). Aber auch die größte Stadt des Landes blieb nicht zurück. Das „furchtbar Trockene „ist dies Weib mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet“ kommt dort in einem Jahre 1584 sechzehn Mal vor.“ Einer dieser Prozesse ist im Anhange aufgeführt. Es läßt sich annehmen, daß solche Beispiele zündeten und auch die ritterschaftlichen Gerichte nicht zurückblieben. Die Häufung der Prozesse kann uns nicht Wunder nehmen, wenn wir bedenken, daß die Gefolterten stets zu neuen Bezichtigungen gezwungen wurden, oft nannten sie, vielleicht in der Hoffnung, das Schicksal von andern abzuwenden, entfernt Wohnende, die Landfrauen nannten Städterinnen und umgekehrt, sie wußten nicht, daß die Protokolle dann verschickt wurden und so auch in der Ferne die Feuer anzündeten.

Wie viel Opfer diese zweite Periode der Hexenverfolgungen in Mecklenburg forderte, wird sich schwerlich feststellen lassen. Sie wurde abgeschnitten durch die Wirren, die der dreißigjährige Krieg über das Land brachte.

Im Jahre 1631 schrieb der Jesuit Friedrich Spee in Franken seine Cautio criminalis, er ließ sie aus Furcht vor seinen Brüdern anonym und in einer protestantischen Druckerei erscheinen. Sein Urteil hätte vernichtend für die Hexenrichter sein müssen, denn das Unsinnige und Schändliche des ganzen Prozeßganges wurde rückhaltlos aufgedeckt. Auch wurden die ersten Auflagen schnell vergriffen. Man vermutet indessen, daß sie „von den an den Pranger gestellten Hexenrichtern möglichst unterdrückt worden seien; wenigstens waren die ersten Exemplare derselben schon früh eine große Seltenheit.“ (Soldan S. 412). Auf die Praxis hatte Spee fast gar keinen Einfluß gewonnen.

Es begann nach dem großen Kriege die dritte Periode der Hexenprozesse. Die Seuche griff in ganz Deutschland um sich und wirkte natürlich auch ansteckend auf Mecklenburg. Aber wir wissen, daß seine Herrscher die Exceſſe nicht begünstigten, sondern vielmehr hemmend wirkten. 1649 meldete das Konsistorium zu Rostock an Adolf Friedrich: Ew. Fürstlichen Gnaden verhalten wir nicht, was gestalt der Verwalter zu Reez etzliche der Zauberey halber berüchtigte Personen in Gegenwart einer großen Versammlung durch den Henker aufs Wasser werfen lassen. Wann nun aber solch abergläubig Beginnen der Wasserprobe dem Worte Gottes und den Rechten zuwider, als haben wir solches denuncieren wollen." Die Untersuchung ergab, daß der Verwalter Johann Fleischhauer zu Reez, das dem Kanzler Detlov Reventlow gehörte, thatsächlich so gehandelt hatte. Der Herzog bestimmte sofort am 23. August: Johann Fleischhauer habe 200 M. Strafe zu zahlen, und so künftig die Principales die Hexenproben nicht einstellten und die Advocati dergleichen Sachen verteidigten, sollten die Herrn cum privatione jurisdictionis, die Advocati mit 200 M. Buße bestraft werden. Additur: Denn es hätten zu gleicher Zeit Curt Bülow zu Trems, Jürg Vossen Mutter zu Gievitz, Cort Valent Plesse, Paul Detloff von Pluskow, Fr. Carl Oertz, Amtmann Hund zu Gadebusch, Vieregge zu Wüstrow, Jochen Krüger zu Kargitz auch Hexen aufwerfen lassen." (Westphahl S. 155. Freudius, Frage 255). Es scheint demnach, als ob die Wasserprobe schon früher durch fürstliche Edikte verurteilt gewesen ist; sie war mit diesem scharfen Vorgehen des gerechten Fürsten wahrscheinlich dauernd abgethan.

Über die ersten Jahrzehnte dieser Periode liegen nur spärliche Nachrichten vor. Westphahl sagt allerdings S. 229: In Mecklenburg wucherte in den angegebenen Jahren des vorigen Jahrhunderts eine sehr üppige Saat des Aberglaubens, so daß fast ganze Dörfer ähnlich wie in Westphalen mit Feuer vernichtet wurden wegen angeblicher Hexenverbrechen. Die Akten von 1667 und 1669 zeigen, daß man Untersuchungen gegen Hexen anstellte nur auf das ungewisse Gerücht hin, wie es in den Straßen und Häusern umging, aber es war falsch und wurde durch geeignete Nachfragen bloßgestellt." Was die letzte Angabe anbetrifft, so ist sie ohne Frage richtig, aber gerade daß es möglich war, durch Untersuchungen die Unschuld herauszustellen, beweist manches zu Gunsten Mecklenburgs. An anderen Orten Deutschlands verfuhr man rücksichtsloser, so daß die Anklage schon eigentlich das Todesurteil bedeutete. Die erste Angabe möchte ich bezweifeln. Ich habe Gelegenheit gehabt, sehr viele Pfarrschriften aus den Zeiten nach dem großen Kriege durch zu sehen, aber nicht auffallend oft Hexenbrennen erwähnt gefunden. Dabei handelt es sich um den größern Zeitraum eines Vierteljahrhunderts, über den hin sich die Prozesse verteilen. Groß wird ihre Zahl immer von unserem heutigen Standpunkte aus genannt werden müssen, fürchterlich groß Aber wenn man die 16 Prozesse Rostocks, die oben erwähnt wurden, nach damaliger Zeit auffallend finden wollte, dann möge man bedenken, daß bei zwei Landgerichten im Bambergischen von 1625—1630 mehr als 900 gerichtet wurden. Westphahl wird sich durch seine schmerzliche Entrüstung haben bestimmen lassen, weil er selbst noch

die Brandpfähle, die man nach dem Gerichte stehen ließ, hier und da gesehen hat. Angekohlt wie sie waren, hielten sie sich sehr lange.

Die letzten drei Jahrzehnte des Jahrhunderts bahnten in Mecklenburg die deutliche Wendung zum Bessern an. Verschieden ist dabei das Verhalten der beiden regierenden Herzöge. Christian Ludwig I., der in Schwerin von 1658—1692 regierte, stand den Hexenprozessen gegenüber sehr frei und klar denkend da. Er soll (Westphahl S. 249) mit seinem herzoglichen Worte den Hexen Leben und ansehnlichen Lohn versprochen haben, wenn sie öffentlich und in mehrerer Gegenwart sich zu Befehl stellen würden, durch die Luft nach dem Blocksberge reiten oder angesehenen Leuten, die in der Nähe des Berges wohnten, zur bestimmten Stunde Briefe bringen. Praeterea Ducali fide Sagis vitam et insigne pretium promisit, si publice in plurium praesentia jussui steterint, inque pecudes grassatae fuerint, tonitrua et fulgura excitarint, in arundine per sublimia aëris equitantes ad montem Bructerum sese receperint, vel Nobilibus prope montem habitantibus, destinatis horis obtulerint amicorum literas.

Selbstverständlich hat der Herzog diesen freien Standpunkt nicht rasch gewonnen, in den ersten Jahren seiner Regierung gab auch er noch seine Zustimmung zum Hexenbrennen, es wurden z. B. 1666 und 1667 in Kröpelin wohl an funfzehn und mehr Hexen hingerichtet. (Sonntagsbeilage der Meckl. Zeit. 1902 N. 19 u. 20).

Niemals aber sollte dem Herzoge in Mecklenburg ein Erlaß vergessen werden, der ihn hoch über seine Zeit erhob. (Westphahl a. a. O. unter Specimen Monumentorum Mecklenburgensium Num IX p 152). „Datum 1688 Februar 16. Wir Christian Ludwig, Herzog zu Mecklenburg u. s. w. .... Was die Hexen-Sachen betrifft, sind wir jederzeit der Meynung gewesen das Brennen einstellen zu lassen, und die Delinquenten, wo ihnen mit Bestande was überwiesen, in andere Wege abzustraffen, welches wir denn hiedurch also wollen gehalten haben, zumahlen das Land durch das viele Hexen-Brennen mehr denn zuviel beschrieen ist." Westphahl fügt hinzu, daß die Geschichte seiner Regierung lehrt, daß dem Herzoge oft Geschichten über Zauberer und Hexenkünste zu Ohren gekommen, welche er hernach als Erfindungen oder Täuschungen erkannt hat. Christian Ludwig hatte offenbar durch seine Berührung mit Frankreich den Standpunkt Ludwig XIV. eingenommen, der 1672 nicht ohne Widerspruch des Parlamentes die Hexenuntersuchungen niederschlug.

Während also offenbar im Herzogtume Mecklenburg-Schwerin durch die vorurteilsfreie Stellung des Herzogs den Hexenprozessen rascher Einhalt gethan wurde, nahm die Angelegenheit im Herzogtume Güstrow unter Gustav Adolf einen ganz anderen Verlauf. Er nahm anfangs nur den Kampf gegen den geringeren Aberglauben auf und wurde allmählich zum Vorgehen gegen die Hexen gedrängt. Im Jahre 1659 trat auf Veranlassung des Herzogs in Güstrow die große (und einzige) Landessynode zusammen, auf der die dort erschienenen Geistlichen unter ihren Conclusa, die sie dem Urteile des Herzogs unterbreiteten, Abschnitt 23 aussprachen: „Das die Leute, so verbotene Künste treiben und damit große

ergerniß und aberglauben anrichten, öffentlich auf der Kantzel genennet und die Obrigkeit sie alsobald und ernstlich zu straffen ermahnet werden sollen."

Der Herzog billigte alle Conclusa und erließ im Laufe der nächsten Jahre insbesondere in Bezug auf das Vorgehen wider die verbotenen Künste einige Rundschreiben (Currenden) an die Geistlichen, von denen das im Anhang B, 1 mitgeteilte aus dem Jahre 1663 Juni 29 wohl das wichtigste ist. Leider ist mir von den Berichten der Geistlichen, die nach Güstrow eingereicht wurden, kein einziger bekannt geworden, was ich deswegen lebhaft bedaure, weil aus der Gesammtheit der Berichte sich höchst anschaulich die Verbreitung und die Arten des Aberglaubens müßten ergeben. Indessen läßt die Fassung der Fragen Manches erkennen, auch offenbart sich der Entschluß des Herzogs, den Aberglauben unbedingt auszurotten. (1666 veröffentlichte Josua Arnd, Superintendent in Güstrow, auf Befehl des Herzogs eine Schrift: De superstitione, vielleicht war darin das Ergebnis der Berichte verarbeitet.) Es könnte auffallen, daß von den Hauptzauberern, den Hexen und ihrem Anführer, kein Wort gesagt ist, wenn nicht aus dem früher über die einzelnen Unterschiede und Wertmessungen der Bräuche schon Gesagte klar wäre, daß das Hexenwesen zu erforschen nicht Sache der Geistlichen, sondern die der Obrigkeiten und Richter war.

Je mehr der Herzog auf Schwierigkeiten bei der Zähigkeit des Volks-Aberglaubens stieß, um so eifriger wurde er. Sein Vorgehen hatte Erfolg, wenn auch nicht beim Volke, so doch bei den Geistlichen. Der Pastor zu Kuppentin und Plauerhagen Michael Freudius schrieb bald einige höchst merkwürdige Bücher, die von 1667 an herauskamen, 1671 zu einem Bande zusammengefaßt und wesentlich erweitert wurden unter dem Titel: Gewissens-Fragen oder Gründlicher Bericht von Zauberey und Zauberern, von Mitteln wider dieselben, und was für einen Proceß Christliche Obrigkeit wider die Zauberey gebrauchen solle, Benebenst einen Anhang Von Geist- und leiblicher Besitzung und Austreibung deß bösen Geistes. Männiglichen zu guten Unterricht und treuherzigen Warnung wider solch Teuffels-Geschmeiß dienlich, insonderheit denen Richtern zu erwegen hochnöthig und erbaulich u. s. w.

Er hat das Buch vor Herausgabe der Censur der hochlöblichen Theologischen Fakultät in Rostock unterstellt und deren Billigung gefunden. Auch sind Zuschriften gelehrter Männer an den Verfasser in Form anerkennender Verse vorangedruckt. Leider hat sich der Verfasser nicht auf rein Mecklenburgisches beschränkt, sondern vielmehr mit großer Gelehrsamkeit eine Fülle von Stoff aus allen möglichen Werken zusammengetragen, gesichtet und so verarbeitet, daß er über 400 Fragen aufwirft und eingehend beantwortet, in welchem Sinne sagt schon der genaue Titel. Mutmaßlich wünschte er sein Buch als einen vom protestantischen Geiste durchzogenen Hexenhammer angesehen und verwendet zu wissen. Ohne es selbst zu ahnen oder zu wollen, legt er selbst den Grund zur Untergrabung des Hexenglaubens. Er geht dem Teufel mit kritischer Sonde zu Leibe und rührt damit an das eigentliche Fundament. Daß der Teufel keinen Leib hat, also auch sich von Rechtswegen nicht fleischlich vermischen kann, am allerwenigsten neues

Leben zeugen, weil ihm jede ſchöpferiſche Macht abzuſprechen iſt, dieſer Gedanke mußte, ſobald er zum Durchbruch kam, das Hexenweſen, wie es Gegenſtand mittelalterlicher Verfolgungen war, wegfegen. Frendius wagt ſich noch nicht ſo weit vor, leugnet noch nicht die Buhlſchaft mit dem Satan und daraus hervorgehende Sprößlinge, ſondern läßt dem Satan noch die Macht, auf höchſt künſtliche Weiſe ſich etwas wie einen Leib zu verſchaffen. Der Teufel benutzt z. B. Leiber von Gerichteten oder Selbſtmördern, oder er zieht als wunderbarer Phyſiker und Kenner der Naturkräfte etwas wie einen Menſchenleib aus allerlei Elementen zuſammen. Wenn man ſieht, wie Frendius ſich ſo windet und abmüht, um Schriftlehre, Verſtand und Aberglauben in Einklang zu bringen, ſo bemerkt man ſofort, daß der letztere auf die Dauer nicht fortkommt; ſchon in der nächſten Generation hat der Verſtand das Hauptverbrechen, die Teufelsbuhlſchaft, weggewiſcht.

Bis dahin allerdings hatten die Hexen noch ſchlimme Zeiten zu beſtehen und entgingen dem Prozeß, der ja eigentlich dem Teufel galt, nicht. Hier aber hat Freudius mit noch feſterer Hand gerüttelt. Er verlangte ein richtiges, beſonnenes, geordnetes Vorgehen gegen die Verdächtigen. Freilich beſeitigte er die Folter nicht, aber er warnte doch in klarer Weiſe, den ausgepreßten Ausſagen zu ſehr zu glauben. Die alten Hexenzeichen (Fehlen des Bildes in den Augen, Zurückhalten der Thränen auf der Folter, Hexenmal u. ſ. w.) ſind ſchon höchſt unzuverläſſig, ſcheußlich dünkt ihn die rückſichtsloſe Behandlung der Eingezogenen, das ſchamloſe Abſcheeren aller Haare durch den Henker, das lange und ungeſunde Gefängniß u. ſ. w., und er ermahnt mit Ernſt die Fürſten, doch ſich ſelbſt um die Prozeſſe zu kümmern und bei Zeugenverhör und Folterungen womöglich zugegen zu ſein. Den Ausſagen, als ob eine Hexe dieſen oder jenen auf dem Blocksberge geſehen, dem Bezichtigen anderer Perſonen iſt ſeiner Meinung nach gar kein Glauben beizumeſſen, weil die Antworten den Hexen ſehr wohl vom Teufel können eingegeben ſein, denn dem Teufel liegt daran, recht viele Menſchen zu verderben. Wenn nun auch Frendius den ganzen Wuſt des Aberglaubens ſonſt übernimmt, ſo ſieht man doch auch hier, wie der rohen Gewalt durch menſchliche Erwägungen Schranken geſetzt werden, dieſe Schranken verbreitern ſich in den folgenden Jahrzehnten.

Wie ſie allmählich wachſen, zeigt ein Vorgang aus dem Jahre 1678. Gegen die überſtürzte Hinrichtung einiger Hexen richtete ſich der anonyme, aber öffentliche Angriff eines Paſtors, weil ſie gar keinen Schaden getan hätten und es durchaus im Unklaren gelaſſen wäre, ob ſie wirklich ſchuldig geweſen. Er verlangte, daß, um die aus jenem Prozeß durch die Bezichtigungen neu erwachſenden Verdächtigungen auf daß richtige Maß zu beſchränken, den im Protokoll Genannten die Angebereien nicht verheimlicht werden dürften, damit ſie ſich verteidigen und die Tilgung ihrer Namen aus dem Protokolle durchſetzen könnten. Auch wäre es wichtig, daß der Seelſorger Nachricht von den Bezichtigungen erhielte, um ſelbſt prüfen und allenfalls kirchliche Zucht üben zu können. Auch dürfe man niemals die Hexen, die ihr durch die Tortur abgezwungenes Bekenntnis ſpäter widerriefen, hinrichten, ſondern nur dann, wenn ſie in ihrem Bekenntniſſe bis

ans Ende beharrten; endlich müsse man dem Seelsorger zu seiner Arbeit an der Bekehrung Zeit lassen; die Richter, so schalt der Schreiber, gingen nur gegen geringere Personen vor und verschonten die höhern.

Als Erwiderung auf diesen anonymen und oft in Ton der Satire gehaltenen Angriff auf die Weise, die Hexenprozesse zu betreiben, richtete sich eine wahrscheinlich offiziöse und auf Veranlassung des Herzogs geschriebene Auslassung, die bei Scheippel in Güstrow gedruckt wurde, aber nicht unterzeichnet war, betitelt „Summarischer, jedoch gründlicher Unterricht, wie nach den Rechten, auch christlichen Gewissen und gesunder Vernunfft, folgende, zu der Zeit, da ein Richter mit der verdrießlichen inquisition wieder das Zauberlaster sein Ambt verwalten hat, sich fürnehmlich aufgebende, hienach gesetzte Fragen zu beantworten. Alles Amptswegen, und nur zu dem ende, damit ein gantz Land oder Stadt in dergleichen materie durch ungleiche und unbegründete Antwort oder Meinung nicht gantz schädlich irre gemachet werde, nothwendig aufgesetzet und zum Drucke befodert." 1678.

Es wird hierin etwa folgendes ausgeführt: Allerdings ist richtig, daß man keinen zum Tode verurteilen soll, man sei denn gewiß, daß der Reus die That wirklich gethan hat. Es giebt aber Laster im Verborgenen, die ein Richter nicht mit den Sinnen begreifen kann und die man durch das Bekenntnis der Täter erfährt. Hierhin gehört das Zauberlaster. Bekennen die Hexen deutlich alles, so genügt das, um auf Feuerstrafe zu erkennen. Dabei wird ein Richter nachforschen, soviel er kann, um sich von der Zuverlässigkeit des Bekenntnisses zu überzeugen. In den hervorgehobenen Fällen haben die Hexen alle Bündnisse und Buhlschaften mit dem Teufel bekannt, bei jeder sind die Teufelsmale gefunden („darin, wie tieff auch darnach gesuchet, weder empfindlichkeit noch Blut verspühret worden"). Die Executionen waren zu beschleunigen, denn die Erfahrung lehrt, daß bei unnötigem und widerrechtlichem Scrupulieren die Hexen, die schließen, daß man an ihrer Missetat zweifelt, Anlaß nehmen, von neuem zu retradieren, ihr Bekenntnis zurückziehen, oder daß sie in Desperation verfallen oder in Verhärtung im vorigen Stand oder sich das Leben nehmen, durch den Teufel gereizt. — Auf bloße Gerüchte oder Hexenaussagen hin darf keine Person in Verdacht geraten, denn das Gerücht ist blind, und die Hexen sagen auf Satans Eingebung oder aus reiner Bosheit aus. Von ihren Aussagen, die im Protokoll stehen, darf niemand, auch der Pastor nicht, etwas erfahren. Hört er doch davon, so darf er nur höchst vorsichtig mit den Bezichtigten verhandeln, ohne Drängen. Will er mit Kirchenzucht vorgehen, so müssen Kirche und Obrigkeit den Betreffenden schützen. Selbst wenn mehrere Hexen auf Einen aussagen, sind ihre Aussagen lauter Nullen. Der Teufel zeigt ihnen durch Verblendung auf dem Blocksberge Personen, die in Wirklichkeit nie dagewesen sind. Also soll ein Richter auch den Bezichtigten nichts aus dem Protokoll mitteilen. — Es wäre albern zu mutmaßen, als müsse sich jemand schuldig finden, weil er die Aussage weiß und dazu schweigt. Denn wie soll der Bezichtigte seine Unschuld dartun, etwa durch Drängen auf Confrontation mit den Hexen? Das wäre noch

größerer Schimpf, weil dieſe dadurch gleichſam zum Richter über ihn gemacht würden.

Bei Zurückziehung des Bekenntniſſes wird man die Tortur erneuern müſſen. Wo die Stadtgerichte nicht genügend mit Rechtsgelehrten verſorgt ſind, haben ſie alle wichtigern Criminalſachen an das obere Gericht zur Information abzugeben. Es kann wohl ſein, daß Richter bei Fällen, wo eine Darlegung aus Gottes Wort nötig iſt, darüber mit bewährten Theologen ſich in Verbindung ſetzen, dann haben dieſe bei Einſicht in die Protokolle den Richter mit unzeitiger Cenſur zu verſchonen und dürfen nicht auf die überflüſſige Unterſuchung des Prozeſſes verfallen, ſondern ſie ſollen nur ſehen, ob bei dem Fall etwas ratione conscientiae zu beachten iſt. Auch ſollen ſie nicht hinterrücks Angriffe gegen die Richter richten, ſondern ehrlich mit dem Richter aus Gottes Wort konferieren, ſobald ſie etwas von der Sache verſtehen und wirklichen Mangel merken. „Denn damit wil es gar nicht ausgerichtet ſeyn, wann bewehrter Rechtsgelehrten Meinungen ins mittel gebracht, und bey entſtehenden Zweiffel darüber die Conferentz veranlaſſet wird, das man den Kopff aus der Schlinge ziehe, und, weit vom Schuſſe, ein Satiram ſchreibe: Nihil mihi rei est cum altercationibus Jurisconsultorum, auch an einem Orte, da man das Wort allein hat, frey und nicht ohn affecten loßdrucken. So viel diesmahl."

Der Herzog Guſtav Adolf nahm, durch dieſen Streit offenbar angeregt, mit größerem Eifer die Geſetzgebung zwecks Ausrottung des Hexenweſens und jeglichen Aberglaubens auf.

Im Jahre 1681 am 3. Juni erfolgte ein Erlaß, der mitteilte, daß ein Judicium delegatum, alſo ein Sondergericht von ihm eingeſetzt ſei, „welches die Inquiſition mit dieſem enormissimo Magiae crimine, und auch ſonſten in allerhandt vorgehenden Abergläubiſchem weſen und Handelungen möglichſt befodern und betreiben helffen ſoll." (Siehe Anhang B, 2). Dabei erfolgte eine genaue Inſtruktion, wie die Beamten auf dem Lande und Richter in den Städten in obgedachter Sache zu verfahren hätten, um in ihren Orten das Laſter auszurotten. Das Iudicium delegatum ſollte hin und wieder eine General-Inquiſition darüber anſtellen, ob einige Perſonen, der Hexerei und anderer abergläubiſcher Händel verdächtig, vorhanden wären. Die Beamten aber ſollten fleißig nach verdächtigen Perſonen forſchen, anfangs insgeheim Zeugen abhören, bei begründetem Verdacht mit Gefangenſetzung vorgehen. Es habe dann die Unterſuchung, eidliche Zeugenvernehmung, Confrontation und Protokollaufnahme zu erfolgen. Auf Verlangen dürfte den Angeklagten ein Advocatus beigeordnet werden, dem Einſicht in die Originalakten zu geſtatten ſei, aber keine Abſchrift davon ohne gewichtige Urſachen erlaubt (um tergiversationes und gefliſſentliche Verzögerung zu vermeiden). Die Akten gingen dann mit Relation an das Iudicium delegatum, das das Weitere anordnete. Falls auf Tortur erkannt würde, dürfte nur bis zu dem angeordneten Grade vorgegangen werden, in Gegenwart von Richtern und Aſſeſſoren. Ein durch die Tortur abgepreßtes Bekenntnis muß, bevor es angenommen wird, in Güte außerhalb des Marterortes und ohne Beiſein des Henkers vom Inquiſiten anerkannt werden. Man

forſcht nach Genoſſen, jedoch ohne die Namen zu nennen, zwecks Vermeidung von Suggeſtion; bei Bekennung von Schaden, der durch Zauberei getan iſt, iſt nachzufragen, ob ſolcher Schaden wirklich geſchehen iſt. Das Endurteil fällt nach Einſendung des Protokolls das Iudicium delegatum, die Vollziehung fällt den Beamten oder Stadtgerichten zu.

Am 16. December 1681 folgte ein weiterer Erlaß Guſtav Adolfs „Welcher maſſen in der mit denen der Zauberey halber gefänglich eingezogenen Perſonen, ſonderlich mittelſt adhibirter Tortur vorzunehmende Befragung, wegen Ihrer complicen oder mitſchuldigen, behutſamblich zu verfahren.“ Dieſer Erlaß und der vom 1. Febr. 1683 in derſelben Sache werden noch einmal aufgenommen, ergänzt und auseinander gelegt in dem vom 8. März 1683. Alle wenden ſich an die herzoglichen Beamten, die Juſtitiare der Ritterſchaft, die Gerichtsverwalter, Bürgermeiſter, Richter und Räte in den Städten, die Pfandinhaber und alle, die ſonſt Jurisdiktion und Gericht zu verwalten haben. Zu dieſem ſorgſamen Vorgehen bewog die Erfahrung, daß die Unſitte ſich immer wieder bei den Gerichten einniſtete, bei den Verhören nicht zu prüfen, ob die Hexen das, was ſie ausſagten, auf Einflüſterung (Suggestion) des Satans ſprächen. Man nahm an, daß dem Satan daran läge, recht viele Menſchen unglücklich zu machen und mit falſchem Verdacht zu belaſten und Unſchuldige in Gefahr des Schadens an Ehre und Leben zu bringen. Es ſollte alſo noch einmal eingeſchärft werden nicht bei den Tortur-Fragen geradezu zu forſchen, ob die Hexe auf dem Blocksberge geweſen ſei, was ſie dort getrieben und wen ſie dort geſehen habe. Ja, wenn die Gefolterten unbefragt aus ſich heraus ſolche Dinge berührten, ſollte man den Ausſagen keinen Wert beilegen, ſie nicht in das Protokoll aufnehmen, vor allem die Namen der Bezichtigten dort nicht nennen. Um aber doch etwaige Complicen herauszubringen und ihre Untaten nicht ungeſtraft zu laſſen, ſo ſollte ein genau vorgeſchriebenes Examen angeſtellt werden. So erfolgte denn die „Anderweite Inſtruktion und Verordnung, wie von denen Beampten u. ſ. w. u. ſ. w. wider die, deß Zauberlaſters und abergläubiſchen Dinge berüchtigten Perſonen und deren complices zu verfahren ſey.“ Güſtrow 8. März 1683. Die Frageſtücke, die am beſten erkennen laſſen, wie nach Anſicht des Herzogs bei den Prozeſſen zu verfahren ſei, ſind ausführlich Anhang B, 3 wiedergegeben.

Endlich muß hier erwähnt werden, daß Tornowius, De feudis Mecklenburgicis II, S. 235 ſagt aus dem Anfange des achzehnten Jahrhunderts: „Fit itaque interdum, ut, qui jurisdictionem habent, ex intempestiva parsimonia vel debitam inquisitiouem plane intermittant et propterea delicta maneant impunita, vel iu processibus inquisitoriis eos adhibeant, qui neque judicio neque peritia juris ueque experientia practica pollent contra Edictum Serenissimi Principis Gustavi Adolphi b. m. sub dato den 15. April 1684 ibi: Inſonderheit daß man was zu Beſtraffung und Ausrottung des erſchrecklichen Zauberlaſters oder superstition gehöret, durch gewiſſenhafter und rechtsverſtändiger Leute Raht und direction verfahren ſoll.“

Wie wenig klar noch des Herzogs Blick bei Unterscheidung des Wichtigen vom Unwichtigen war, zeigt eine Reihe kürzerer Verordnungen, die in den Jahren 1683 und 1684 ergingen. So wollte er durchaus den Weihnachtsmann (Christkindlein, Nikolaus) aus dem Lande verbannen, als erhalte sich in seinem Auftreten nur heidnischer Unfug und abgöttisches Papsttum. — Alle, die stillen oder böten, sollen mit schweren Strafen belegt werden, mit Gefängnis und Halseisen, harter körperlicher Züchtigung, unter Umständen bei besonders abergläubischen Kuren mit Lebensstrafe (Anhang B, 4). Die uralten Überlieferungen in den Zwölften (daß man in dieser Zeit den Wolf nicht nennen soll, beim Jagen allerlei Brauch beobachtet u. s. w.) sollen gesetzlich abgestellt werden. Und abermals (1. Mai 1684) wird Ablieferung aller abergläubischen Schriften an die Justizkanzlei gefordert, ihr Verkauf im Buchhandel verboten u. s. w. Dann scheint die Gesetzgebung für dieses Gebiet zu verrinnen.

Mit dem Erlaß vom 8. März 1683 war dem Hexenprozeß die eigentliche Unterlage entzogen, er ging rasch seinem Ende entgegen. Das in der katholischen Kirche immer schürende Element, die Dominikaner, Jesuiten und vom Papste zur Knechtschaft gebrachte und gemißbrauchte Priester, fehlte, dem hastigen Vorgehen übereifriger Richter war der Hemmschuh angelegt.

Wie gewissenhaft die Landes-Geistlichkeit die Hexen zu behandeln sich bemühte, beweist die Anfrage des Güstrower Superintendenten und des geistlichen Ministerium im Jahre 1669 beim Konsistorium in Rostock, wie man sich in Hinsicht des Beichtstuhls gegen die der Hexerei Verdächtigten zu verhalten habe. Es bezog sich die Anfrage auf Verdächtigte 1) mit tadellosem Wandel und daher ohne Grund, 2) deren Wandel der Gottseligkeit nicht allerdings gemäß sei, 3) welche nach Aussage anderer Hexen auf dem Blocksberge gewesen, aber nicht mit den Angeberinnen konfrontiert seien, 4) welche in demselben Falle konfrontiert seien. Die Antwort sagte, daß 1 und 3 gar nicht, 2 bis zur Besserung, 4 bis zur fernern Untersuchung der Sache und Nachricht vom Beichtstuhl abzuhalten wären. (Frank, XIV, 240).

Die lutherischen Pastoren haben, wenn wir von Freudius und dem oben erwähnten Anonymus absehen, beim eigentlichen Hexenprozeß selten eine Rolle gespielt und dann stets nur untergeordnete. Zuweilen kam es wohl vor, daß ein Pastor, sobald nachhaltige Beunruhigung in einer Gemeinde wegen Vorhandenseins einer Hexe entstand, die Sache auf der Kanzel erwähnte und die Obrigkeit an ihre Pflicht ermahnte. Nur in Wangelin (A,33) tritt der Pastor als Treiber auf. Falls die Richter den Pastor zur Hülfe zuzogen (er sollte niemals dem Prozesse oder gar der Tortur beiwohnen), geschah es um seiner seelsorgerlichen Dienste willen. So empfiehlt die Juristische Fakultät zu Rostock (Anhang A, 28) vor Eröffnung des Prozeßganges den Beichtvater nebst einem und dem andern der benachbarten Prediger täglich die Verdächtige im Gefängnisse besuchen zu lassen, aber nicht etwa um auf wahrhaft teuflische Weise der armen Gefangenen, die in Todesangst war, zuzusetzen, ihr durch jene Personen, zu denen sie das größte Zutrauen haben durfte, allerlei Aussagen zu entlocken oder sie

in unbesonnenen Augenblicken zu belauschen und auszuholen, wie es einst in der katholischen Kirche Brauch war, sondern nur um sie in der rechten Erkenntnis Gottes und im Glauben zu unterrichten, auch zur Buße zu ermahnen und zur Bekennung der Wahrheit zu veranlassen. — Daß auch dieses Mittel nicht ganz ungefährlich war, beweist der Zusatz der Fakultät: „Remedium hoc compellationis per Reverend. Ministerium adeo fuit efficax, ut rea delicta omnia confessa et sic supplicio tradita fuerit. Idem remedium salutare experti fuerimus in exploranda veritate a testibus mulieribus valde obstinatis, quae, reorum opes et familiam reveritae, nec minis nec carceris coërcitione ad veritatem confitendam potuerunt adduci. — Meistens wurden darum die Geistlichen erst zugezogen, wenn das Urteil fertig war und es nur noch galt, die Verurteilten zum letzten Gange vorzubereiten. Es beginnt alsdann die „Seelenkur". Der Ortsgeistliche nimmt bei so wichtigem Auftrage mehrere Pastoren der Nachbarschaft zu Hülfe, sie richten aber, selbst befangen im Aberglauben, echte Kinder ihrer Zeit, nichts Wesentliches mehr aus, was zur Aufhebung des Urteils führen könnte. Sie sind entsetzt, daß die Gefangene ihnen ins Gesicht lacht, „unzweifelhaft auf des Satans Antrieb" (wir sagen zum Irrsinn durch die Tortur getrieben), daß sie einen ganzen Haufen Geister will unter ihrem Bett im Gefängnisse gesehen haben. Es bebt den Männern ohne Frage das Herz ob der Nähe des Satans und sie sind herzlich froh, wenn die Gefangene das Abendmahl nimmt und schließlich mit christlichem Sinne den Scheiterhaufen besteigt, denn sterben muß sie, davor rettet sie nichts mehr. (Anhang A, 30).

Wie sehr die Pastoren selbst dem Aberglauben unterworfen gewesen, wie sehr sie in Gewissenskonflikte gerieten, sobald es sich ihrer Meinung nach um Heil und Unheil handelte, weil die Hexen und Zauberer auch an den Männern des Wortes ihre Teufelskunst geübt hatten, beweist außer dem Anhang A, 8 dargelegten lehrreichen Fall noch folgende Geschichte (Westphahl, a. a. O. Anhang Spec. Monument VIII p. 146) aus dem Jahre 1679. „Theophilus, so nenne ich meinen Freund, der ein gewissenhaffter Prediger, lebet an einem Orte, woselbst vor 20 Jahren bei seines Antecessoris Zeiten, das Pfarrhaus abgebrandt, nachdem es verschiedene Jahre lang beschrien gewesen, daß keine Kindbetterin in demselben ihr Kind-Bette glücklich verbringen könne, angesehen nicht nur, kurtz vor der Einäscherung, des Antecessoris Frau, sondern auch vor derselben nach Aussage sehr alter Leute, bereits andere 5 Prediger-Frauen aufeinander, in gedachtem Pfarrhause, im Kind-Bette das Leben eingebüsset. Vor etlichen Jahren, als auf derselben Städte, da vorhin das alte Haus abgebrandt, ein neues wieder erbauet, hat Theophilus das neuerbaute Pfarr-Haus nebst seiner damahls schwangern Frau bezogen, indem er von den tödtlichen Hintritt so vieler, nemlich 6 Kind-Betterinnen auf dieser Pfarr-Städte, theils nicht völlige Nachricht gehabt, theils auch, was ihm davon zu Ohren gekommen, nicht allerdings geachtet, sondern die Sache Gott befohlen. Allein er hat erfahren müssen, daß eben dieses Unglück in dem neuerbauten Pfarrhauß auch ihn betroffen, massen seine liebe Ehefrau etliche Tage nach ihrer Niederkunft

das Leben, als die siebende Kind-Betterin lassen müssen. Theophilus, so sehr betrübt als erschrocken über das bey diesem Hause vermeintlich sich findendes Verhängniß, hat zwar anfangs resolviret (weil ihm schwer fallen würde, dies mit grossen Kosten der Kirche erbauetes Haus zu verlassen, angesehen es dadurch hinführo gescheuet, unbewohnt bleiben und also in äußersten Ruin gesetzet würde) nicht wieder zu heyrahten, damit er kein ander ehrlich Mensch, zu gleichmäßigem Tode, in dies Haus führen mögte. Allein, seine Haushaltung und Umstände haben ihm genugsame Ursache gegeben, seinen Wittwer-Stand wieder seinen Willen zu verlassen, und lebet nun mit eines ehrlichen Mannes Tochter, welcher von diesem Gerüchte des Pfarrhauses nichts bewußt, in der andern Ehe, in welcher die junge Frau bereits 7 Monahten her sich schwanger befindet. Nun fraget sich's: Weil schon 7 Kindbetterinnen auf der so viel angeregten Pfarr-Städte nach einander gestorben, und dem Theophilo dieser Zweiffel beygewohnet, ob nicht, wegen merklichen tödtlichen Hintritts so vieler Kind-Betterinnen, ein sonderliches Verhängnis bei der Haus-Städte sich findet. Ob er, um sein Gewissen zu salviren, auch bey seiner Gemeinde alle ungleiche Judicia zu vermeiden, mit seiner schwangern Frau das Pfarrhaus verlassen oder darin bleiben und dem befahrenden Unglücke unter die Augen gehen müsse?"

So die Darlegung des Falles. Der um Rat aufgerufene Freund trug die Sache dem Rostocker Theologen und Direktor des Konsistoriums Dr. Varenius vor. Dieser schrieb an einen Arzt, der in der Medicina spirituum viel Erfahrung hatte und fragte an, ob der Schaden des Pfarrhauses im Boden liegen könnte, etwa in schädlichen Ausdünstungen, damit man, bevor man sein Augenmerk auf höhere geheime Kräfte lenke, nicht die niedern physischen vernachlässige. Der Arzt antwortete: Er hätte nicht gehört, daß unter den Mineralen oder Erden oder Metallen irgend etwas wäre, das gerade der Gebärenden allein durch seine Ausflüsse schädlich wäre, andern aber nicht. Im Pflanzenreich sagt man von der Wurzel Mondrago (Mandragora, Alraun) daß, wenn eine Schwangere darüber geht oder sich darauf setzt, eine Fehlgeburt stattfindet. Im Tierreiche sagen einige Physiker dasselbe vom Delphin.

In proposito casu suspicio potius subest fascini, in domo, sub terra defossi et a Saga quadam reconditi: Im vorliegenden Falle fällt Verdacht vielmehr auf Hexenwerk, das im Hause in der Erde vergraben und von einer Hexe versteckt sei. Carrichterus, Leibarzt des Kaisers Maximilian, schreibt in seinem herbarium, daß die Hexen durch Eingebung des Satans belehrt würden, unter gewisser Konstellation des Saturn einige saturnische Kräuter zu sammeln, durch deren Saft, wenn sie damit die Hände bestreichen und nur den Bauch der Schwangern anrühren, die Frucht getödtet werde.

Varenius empfing diese Antwort, aber er legte kein Gewicht darauf — ein Beweis, daß die Theologen damals freier dastanden als die Mediziner; er erwähnt sie garnicht in seinem belehrenden Briefe, sondern mahnt die Insassen des Pfarrhauses, auch Schwangere, Hebamme und Mütterchen, daß sie sorgsamer Weise nichts täten, was der Gebärenden

ſchädlich ſein könnte. Er deutete an, daß die Furcht, Überredung und Einbildung leicht übel wirken könnten. Es wäre möglich, daß die früher Entbundenen, ſobald ſie gehört hätten, daß etliche Male Frauen im Hauſe geſtorben, nun durch Angſt ſelbſt erkrankt wären. Dieſe vernünftige Antwort wurde 1679 erteilt.

Wann der letzte Hexenprozeß in Mecklenburg ſtattgefunden hat, iſt mir nicht bekannt. Ich nehme indeſſen an, daß mit dem Ausgange des 17. Jahrhunderts auch dieſe Art Juſtizmorde im Lande verſchwindet.

Im Jahre 1701 ließ Chriſtian Thomaſius, der halliſche Profeſſor der Rechte, ſein Buch de crimine Magiae erſcheinen, in dem er nicht gerade die Exiſtenz des Teufels anfocht, wohl aber „die laufenden Vorſtellungen von deſſen Weſen und Wirkſamkeit einſchränkte und die Unhaltbarkeit der ganzen Hexentheorien vom Standpunkte der hiſtoriſchen Kritik einleuchtend machte“. (Soldan, S. 446). Er war es, der bewirkte, daß „das proteſtantiſche Prinzip, nach langem Schlummer wieder zum Selbſtbewußtſein erwacht, die Völker aus dem blindeſten und blutigſten Autoritätsglauben aufſchreckte.“ Freilich hat Petrus Tornowius, Consiliarius Serenissimi Ducis Mecklenburgensis et Consul Güstrowiensis den traurigen Ruhm, daß er in dem 1711 erſchienenen 2. Teil ſeines Buches De Feudis Mecklenburgicis S. 236 ff. noch für die Hexenprozeſſe eintritt, was um ſo belaſtender für ſein Anſehen iſt, als er die Bücher von Weier, Spee (er weiß noch nicht den Namen des Verfaſſers der cautio criminalis) und Thomaſius kennt. Unter die zu verwerfenden Judizien rechnet auch er 1) die Bezichtigung durch Hexen, da dieſe auf Eingebung des Satans ſprechen, 2) die Luftfahrten und Zuſammenkünfte auf dem Blocksberg, die unmöglich ſind, 3) die Waſſerprobe. — Dagegen giebt er noch etwas auf die Hexenmale. Ocularis sum testis, dum cupidine explorandi, an dentur talia stigmata, alicui actui torturae interfui et vidi, quod absque ulla fraude Carnificis ex acus in locum monstratum immissae punctione, neque senserit dolorem captiva, neque ex loco affecto guttula sanguinis effluxerit, quamvis acus ita esset comparata, uti a dicto Autore personato describitur, daß ſie eines guten Fingers und drüber lang, auch durchgehends von gleicher Dicke ſei. Hinc. . . subscribo, quod indicium hoc concurrentibus aliis haud plane sit spernendum. — Daß er daneben den Glauben an die Satansbuhlſchaft, den Wärwolf, das Wettermachen, den Drachen u. ſ. w. aufgiebt, wird ihm wenig als Verdienſt anzurechnen ſein. Er läßt als gültige Judizien zu 1) daß die persona inquisita des Criminis Veneficii berüchtigt ſei, 2) auch ſonſt ein anrüchiges Leben geführt, 3) von berüchtigten Eltern ſtamme, 4) mindeſtens durch zwei Zeugen belaſtet ſei, 5) eingeſtehe.

Somit ſtellt ſich der Consiliarius Serenissimi Ducis noch auf den Standpunkt der Verordnung vom 8. März 1683, ja er ſteht wohl noch weiter zurück. Zum Glück für Mecklenburg hat ſeine Anſicht keine Folgen gehabt, obgleich man noch heute bedauern muß, daß ein Mecklenburger im Jahre 1711 ſo hinter der Zeit herhinkte.

Der oft erwähnte Westphahl, der sein Buch De Consuetudine u. s. w. 1726 herausgab, konnte auf die Hexenprozesse als etwas längst abgetanes zurücksehen. Contemtu, non acerbiori poena, quam papizantes JCti in Carolina Nemesi dictarunt, vindicantur nostra aetate hujus commatis naeniae, nisi manifestissime constet de crimine perpetrato (p. 249).

Und der Historiker Franck konnte bei Darlegung eines Falles von Aberglauben aus dem Jahre 1722 aussprechen. „Wäre dergleichen Casus vor 50 Jahren vorgefallen, so hätte er ganz gewiß einen Hexenprozeß veranlaßt, nun aber lebte man in besser aufgeklährten Zeiten.“ Seine Äußerung über den Fall ist begründet, denn dieser liegt folgendermaßen: 1722 verliert der Hirte zu Lübzin seine Frau durch den Tod, er klagt beim Präpositus Susemihl in Sternberg, daß die Rede gehe, es habe seines Bruders Frau, die Hirtin in Loiz, die Tessinsche, sie umgebracht. Es ward deshalb ein Gerichtstag angesetzt, zu welchem der Prediger mit dem Magistrate kam. Die vorgeforderte Hirtin gab an: Sie habe eine kranke Kuh gehabt, die nicht leben und sterben könne, da habe sie einen Schinderknecht aus Sternberg kommen lassen, welcher ihr gesagt, das wäre der Kuh von bösen Menschen angetan; wenn sie ihm etwas dafür geben wollte, so wollte er den Täter kommen und seinen Lohn dafür empfangen lassen. Sie habe die verlangten 8 schl. gegeben. Darauf hätte er die Kuh aufgeschnitten, das Herz also warm herausgenommen und über ihrem Feuerherde im Rauche angenagelt, wo es noch sitze. Alsbald wäre die Hirtin in Lübzin zu ihr gekommen und hätte sehr kläglich getan, sei darauf wieder nach Hause gegangen, habe sich gelegt und sei gestorben. In währender Krankheit habe sie immer nach Loiz gewollt, weil ihr sonst nicht könne geholfen werden. Die Obrigkeit überzeugte sich, daß das Herz geschwärzt und getrocknet da sei, das Protokoll wurde an das Konsistorium gesandt, und dieses entschied: „Die Hirtin und der Schinder sollten 4 Tage bei Wasser und Brot im Gefängnisse sitzen und dann öffentliche Kirchenbuße tun. Der Schinder flüchtete, aber die Hirtin büßte.

Waren nun auch die Hexenprozesse glücklich überwunden, so hielt sich doch der Aberglaube in allen Ständen und Kreisen. Dafür noch einzelne Beispiele. Warnemünde 1731. Ein Mann hatte in einer Nacht einen starken Anfall von Paroxysmus, dann brach er zwei Stücke groben Tuches, wie man es zu Unterfutter bei Seeröcken gebraucht, von Größe eines Talers aus, aber der Pastor beeilte sich, es aufzuschreiben, und fügte hinzu, daß solches nicht natürlicher Weise in seinen Leib gekommen sei. — Derselbe Pastor erzählt uns von einem Monstrum, welches 1738 auf der Weide erschienen sei, groß wie ein jährig Kalb, schwarz, mit einem Menschenkopfe, hinten breit und rund wie ein Kluthuhn ohne Schwanz. Das Vieh lief mit entsetzlichem Brüllen zusammen. Auf den Sohn des Hirten, 14 Jahre alt, stürmte es zu, so daß er mit seinem Vater davon lief. Eine Stunde blieb das Untier, dann verlor es sich. — Ebenderselbe Pastor erzählt, daß 1749 eine ertrunkene Frau in der Warnow gefunden sei. „Am Abend vorher hat es in einem bekannten Garten entsetzlich gespukt,

als wenn jemand heftig im Waſſer lieſe und darin gewaltig paltſchte. Die Paſtorin, welche in der Thür ſtand, hat es ſelbſt mit Grauen gehört."

Wenn das geſchieht am grünen Holz, was ſoll am dürren werden?

Im Jahre 1754 in der Walpurgisnacht (Wolbrechtsnacht) zogen in Spornitz einige Leute vorwitziger Weiſe mit zwei geerbten Eggen Furchen um die Dorffeldmark, und zwar in entgegengeſetzter Richtung. Dort, wo ſie zuſammentrafen, richteten ſie dieſe Eggen gegen einander ſchräge auf, ſetzten ſich darunter und waren nun fähig zu ſehen, ob Hexen nach dem Blocksberge zogen. Und ſie ſahen auch mancherlei. Am nächſten Tage erzählten ſie, daß der Dorfſchulze Johann Hinrich und ſein Bruder Jochen Hinrich ſowie deren beide Schweſtern, welche an Johann Martens und Adam Gienchen verheiratet waren, vorübergezogen waren. Das Dorf wandte ſich ſofort von den Beſchuldigten ab, man begann arg gegen ſie zu hetzen und das böſe Gerücht weiter zu verbreiten. Natürlich ließen ſich dieſe ſolche Ehrabſchneiderei nicht gefallen, ſpürten den Urhebern nach und klagten dann beim Amte. Die Verklagten ſtellten Zeugen, die indeſſen ſich ſcheuten, etwas auszuſagen, 4 Gerichtstage wurden gehalten ohne Reſultat, bis das Amt es fertig brachte, die Sache gütlich zu vergleichen. Aber das ſchlimme Gerücht hing doch unabänderlich den Vieren an; endlich, nachdem ſie es lange genug getragen, forderten ſie allgemein auf, ſie einer Probe zu unterſtellen. Die Hexen und Unholde durften bekanntlich unter keinen Umſtänden in einer Walpurgisnacht auf dem Blocksberge fehlen, das war des Teufels unerſchütterliches Geſetz, darum die Hexen, wenn man ſie überwachte, die Zeugen mit Liſt einzuſchläfern verſuchten oder ſonſt ihre große Angſt und Sehnſucht zur Abreiſe verrieten. Alſo lud wirklich im nächſten Jahre der Schulze ſeine Geſchwiſter, vier Zeugen aus dem Dorfe, dazu den Küſter und den Sohn des Landmeſſers in ſein Haus ein. Er legte eine Tonne Bier auf, jede Schweſter fügte eine Kanne Branntwein hinzu. — Von den vier Zeugen konnte einer durch obige Bewirtung nicht angelockt werden, ſeine Angſt hielt ihn fern. Die Übrigen aber wachten wacker und zechten die Nacht hindurch, und am andern Tage lebten ſie noch und waren ſehr vergnügt, daß alles ſo gut abgegangen war. Da ſchwieg das Gerücht, und die Verleumdeten fanden langſam ihren guten Namen wieder.

Seit jener Zeit ſind anderthalb Jahrhunderte vergangen; es iſt eine große Arbeit in immer geſteigerter Weiſe und unermüdlich für die Weiterbildung unſeres Volkes vollbracht, Staat und Kirche haben ſich angelegen ſein laſſen, die Schulen haben gelehrt, und unzählige Druckſchriften und Zeitungen haben teils mit Ernſt, teils mit Spott die Torheit des Aberglaubens aufgedeckt, ſo daß man annehmen ſollte, daß die Aufklärung ihr Licht bis in die entlegenſten Winkel des Landes und der Menſchenherzen ſollte geworfen haben. Daß die Annahme nicht richtig, weiß jeder, der mitten im Volksleben ſteht.

Anhang A.

1.

Bekenntniß Gerstin Brandes, des Hundevagts Kersten Weib. Rostock Dienstag, den 4. August anno 1584. (Neue wöchentl. Rostockische Nachrichten. 1839 S. 74 f.).

1. Bekannt, daß sie in Rostock gebürtig, ihr Vater hätte Herrmann Brandt geheißen und wäre ein Gardener gewesen, und sie hätte Kersten, den alten Hundevagt, zur Ehe gehabt.

2. Bekannt, daß Köneke, ein altes Weib aus der Mark, in einer Gadesboden bei dem Oldendahr ihr das Zaubern gelehrt ungefähr von 19 Jahren in Schönefelds Keller, wofür sie ihr 1 Schl. gegeben; sie hätte ihr einen Teufel zugewiesen, Beelzebub genannt, welcher sich hätte sehen lassen als ein schwarzer Kerl und gesagt: ob sie wolle die seinige sein mit Leib und Seele, so lange sie lebe? Dazu sie ja gesagt, und nach ihrem Tode sollte sie mit in der Hölle sein, dagegen wollte er ihr bringen, was sie bedürfe.

3. Bekannt, daß sie alle Jahr auf St. Wolbrechts-Abend auf dem Blocksberg gewesen, wohin der Satan sie auf einem Besen geführt; daß der Satan ihr etwas Schwarzes gebracht hätte, welches sie sich habe unter die Augen schmieren müssen, worauf der Teufel gesagt: sitze auf in allen Teufels Namen, und sie geantwortet: in dessen Namen; da wäre sie bald dahin gekommen. Auf dem Berg sei ein großer Teich gewesen, worin sich Karautschen befanden. Sie hätte dort Grapenbraten gegessen und Bier getrunken, wobei sie auf der Erde gesessen. Das Essen hätte die Böse aufgetragen, welche schwarz angekleidet, deren Hände schwarz und kalt und wie Gänsefüße gewesen wären, so auch die Füße; auch wäre getanzt, und sie hätte mit ihrem Beelzebub hintenan getanzt, wobei sie gefallen, darüber er gelacht und gesagt: du sollst dies Jahr brennen; darauf hätte er sie in den Keller gebracht und gesagt: du sollst jetzt die Meinige sein, worauf sie Ja gesagt.

4. Bekannt, daß sie den Satan geladen auf den Donnerstag in des Teufels Namen, und wenn er gekommen, so hätte er gefragt, was sie haben wolle? da hätte sie ihn hingewiesen nach der Hinzeschen, der Bäckerschen, Hause bei dem Hopfenmarkte, woher er ihr 1 Fl. geholet.

5. Bekannt, daß sie den Satan, so oft als er nicht etwas hat holen wollen, gestreichet.

6. Bekannt, daß ſie den Satan auf den Donnerſtag gebadet und das Waſſer dazu gefüllt habe in des Teufels Namen gegen den Strom, und hätte ſolches in Teufelsnamen in den Keſſel gegoſſen, worin ſie ihn dann gebadet, und hätte er ſich machen können, wie er gewollt.

7. Bekannt, daß ihr der Satan geſagt, ſie ſolle ihrem Manne nichts Gutes thun, auf daß er ſeinen Willen allein haben möge.

8. Bekannt, daß ſie vor 4 Wochen wäre zum Sakrament geweſen — M. Lucas wäre ihr Beichtvater — ſie wüßte die Beichte nicht, wäre in des Böſen Namen zur Beichte gegangen und hätte auch in deſſen Namen das Sakrament empfangen. Der Satan wäre ſo lange von ihr geweſen, und wenn er wiedergekommen, ſo hätte er gefragt: biſt du auch in meinem Namen dazu geweſen? worauf ſie Ja geſagt.

9. Bekannt, daß ihr der Satan Schlangen, Poggen und Nattern gebracht, welche ſie in dem Waſſer, darin ſie den Teufel gebadet, in deſſen Namen zu Mus geſotten habe.

10. Bekannt, daß ſie ihren Mann etliche Male geſchlagen, dazu ihm den Satan auf den Leib geſchickt, daß er ihn habe peinigen und plagen müſſen, bis er geſtorben, wozu der Satan auch wäre willig geweſen, und darnach geſagt: nun iſt er davon, jetzt ſollſt du die Meinige ſein mit Leib und Seele.

11. Bekannt, daß ſie auf Margaretha Dietleſes Verlangen den Teufel angehalten habe, ihren Mann aus Dänemark wieder zu holen.

12. Bekannt, daß ſie auf einen Donnerſtag im vergangenen Jahr einen Pott gegoſſen vor Martin Krous Thür in der Lagerſtraße in aller Teufelsnamen und hätte des Mannes Namen auch dazu genannt in aller † Namen, daß er davon verquinen und endlich ſterben ſollte, aus Urſache, ſie hätte einmal vor ſeiner Thür gebettelt, da er ihr denn für eine alte Hure und Zauberſche geſcholten. Als er begraben worden, wäre ſie mit unter den Armen geweſen, hätte 2 Weggen und 1 Pott Bier bekommen, und obgleich es ihr leid geweſen, ſo habe doch der Satan geſagt: ſie ſollte ſich nicht darüber bekümmern, denn ſie wäre ſein und er hätte ſie dazu angehalten.

13. Bekannt, daß Köneke, ſo vor dem Oldendahr geſtorben, und Trina, ſo vor 4 Jahren verbrannt worden, ihr das Zaubern gelehrt; ſie hätte viel Böſes gethan und auch Zeichen gehabt, um zu bettelu.

14. Bekannt, daß Trina ein dickes Weib geweſen, ſo bei dem Stocke gegangen und gebettelt, auch auf dem Lande und hier in der Stadt geſegnet und gebötet.

15. Bekannt, daß unter den Armen viele böſe Weiber wären, die den Tod auch wohl verdient, denn ſie hätten ſo viel Böſes gethan als ſie, auch gingen welche dazwiſchen, die genug hätten, daß ſie nicht betteln dürften.

16. Bekannt, daß der Satan zu ihr geſagt, ſie ſolle nicht bekennen, auf daß ſie nicht ſelig würde, ſondern bei ihm bliebe.

17. Bekannt, daß, wenn ſie den Satan auf den Donnerſtag geladen und ſie ihm nicht können Arbeit ſchaffen, er ihr den Hals habe brechen wollen oder ſie habe ihn müſſen wegweiſen.

18. Bekannt, daß sie den Satan in des alten Dobbins Haus beim Hopfenmarkt gewiesen, um Geld zu holen, der Satan aber wäre wieder gekommen und gesagt, er könne nichts bekommen, denn es wäre mit dem Worte Gottes verwahrt.

19. Bekannt, daß sie den Satan dazu angehalten, er solle in das Haus nächst des alten Blafferdes Haus gehen und Korn herausholen, er habe aber nichts bekommen können.

20. Bekannt, daß sie den Satan dazu angehalten, daß er von Claus Beselins Boden in der Krämerstraße etwas holen solle, aber als er es nicht habe bekommen können, da hätte er gesagt: Gieß ihn einen Pott vor die Thür; da hätte sie ihm vor einem Jahre auf einen Donnerstag Abend einen Pott vor die Thür gegossen in des Teufels Namen, daß er verquinen sollte, aus Ursache, weil er ihr vor der Thüre gescholten, als sie gebettelt, und gesagt: sie wäre stark genug zu arbeiten; aber das Volk im Hause und die Frau hätten sie darnach gebeten, da sie etwas Gutes wüßte, so sollte sie ihrem Mann wieder helfen. Da hätte sie ihm einen Pott wieder dahin gegossen und die Krankheit benommen; dafür hätte die Frau ihr 8 Schl. Sundisch gegeben. Hierauf hätte sie den Satan wieder bekehret in aller † Namen, daß er ihn verlassen sollte und daß er sollte wieder zufrieden werden.

21. Bekannt, daß sie vor 18 Jahren Herrn Hans Beselin auf der Altstadt einen Pott vor die Thür gegossen, davon er verquinet und gestorben, aus Ursache, daß er sie von der Thür berufen, da sie gebettelt, und gesagt: sie wäre jung und stark genug, um zu arbeiten.

22. Bekannt, daß sie der alten Reddelinsch auch einen Pott vor die Thür gegossen, als der Mann noch gelebt; zwar hätte die Frau ihn haben sollen, weil sie ihr vor der Thür weggejagt, aber der Mann hätte es bekommen; das wäre ihr leid gewesen, daß dem Manne solches widerfahren, denn er wäre ein frommer Mann gewesen, aber die Frau wäre arg.

23. Bekannt, daß sie durch den Teufel Paul Beselins Magd ihren Bräutigam wieder holen lassen, wofür sie ihr 4 Schl. gegeben hätte. Item Bergleidens Magd, so in Heinrich Krempins Haus wohnet, hätte sie auch einen Bräutigam zuweisen sollen, welche ihr 4 Schl. Sundisch gegeben.

24. Bekannt, daß der Satan ihr habe wollen den Hals entzwei brechen in der Fronerei, darum, daß sie ihn verlassen wollen, aber er hätte ihr einen Kneip in den linken Arm gegeben.

Mittwoch, den 5. August 1584 ist diesem Weibe das oben beschriebene Bekenntnis vorgelesen worden, und da sie desselbigen durchaus geständig gewesen in persönlicher Gegenwart Claus Bruns und Hinrich Linmeyers, welche hierzu als Zeugen erfordert und gebeten, so ist dieses Weib am Freitage, den 7. August 1584 mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet worden.

Unter den 16 in Rostock Verbrannten war auch eine Warnemünderin. Sie hat mit Hülfe des Teufels gesagt, ob die zur See Verreiseten leben oder todt sind; sie hat mit dem auf den Strom gegossenen Badewasser

Sturm erregt und das Schiff genannt, welchem das Windbrausen gelten soll, dem Satanas aber bestimmten Befehl gegeben, je nachdem er Schiff und Leute umbringen oder blos schrecken solle. So sind durch sie und ihre drei dienstbaren Teufel, Beelzebub, Barrabas und Chirkum, manche Leute ums Leben gekommen. Auch hat sie einmal sämtliche Fische von Warnemünde weggehen lassen. Satanas ist dazu als Ziegenbock zu ihr gekommen, und als eine Quadpogge hat sie ihn in ein Boot gesetzt, daraus er mit der Pfote oben auf demWasser gehuppet. Nachher hat er die Fische wieder kommen lassen müssen.

2.

Neue wöchentliche Rostockische Nachrichten. 1839. Seite 76 ff.

Bekenntnis des Kersten Sasse, seines Alters 20 Jahr. Dienstag den 22. März anno 1586.

Bekannt, daß er hier in Rostock gebürtig, und sein Vater, Swerieß Sasse, wäre ein seefahrender Mann gewesen und vor ungefähr 6 Jahren gestorben.

Bekannt, daß er $2^1/_2$ Jahr in Kurland zum Siebenberg bei einem Edelmanne, Wulff Wißlandhaupt, als Stalljunge gedient.

Bekannt, daß zur Zeit, als er da gedienet, ein toller Hund einen Mann gebissen habe, eine alte Jungfer hätte dem Manne wollen Rat geben, weil aber dieselbe blind gewesen, so hätte sie ihm befohlen, er solle im Schrank, das sie aufgeschlossen, suchen nach einem Buche, wie man dem Manne helfen könne, da hätte er aber noch ein anderes Buch von der schwarzen Kunst gefunden, das hätte er zu sich genommen und ein oder drei Wochen bei sich behalten, und ein oder acht Stücke daraus abgeschrieben; darnach aber, als es der Junker erfahren, habe sie es ihm wieder weggenommen.

Bekannt, daß er daraus geschrieben, was man gebrauchen solle, wenn man sich wolle unsichtig machen; so sollte man einen jungen Raben aus dem Neste nehmen und denselben an einem roten seidenen Faden wieder über das Nest hängen, dann käme der alte Rabe und holte einen Stein aus dem Meere und stecke denselben dem jungen in den Mund, damit er ihn nicht sehen könne, denn sonst scheuete sich der alte Rabe, daß er andern Jungen nicht fliegen dürfe; wenn man alsdann darauf wartete, so bekäme man den Stein, und wer denselbigen bei sich trüge in aller Teufels Namen, der wäre unsichtbar.

Bekannt, Man sollte Acht haben des Morgens auf die jüngste Schwalbe, welcher die alte des Morgens zuerst Speise brächte, derselben sollte man den Kopf abschneiden, so fände man darin einen Stein, und wenn man diesen in Gold fassen ließe, und an ein Schloß hielte, so sprünge dasselbe auf; dies müßte man aber thun in aller † Namen.

Bekannt, wenn man wolle ein Fähnlein Knechte aufbringen, so solle man einer schwarzen Katze den Kopf abschlagen in aller † Namen, mit dem Blute in des † Namen einen Stock anstreichen und daran ein Tuch

binden, alsdann ſolle man ſagen: ich lade den Teufel mit Reiter und Pferden, mit Harniſch und Büchſen wohl ſtaffirt, daß ſie mir nachfolgen dieſer Fahne und thun, was ich befehle. Wenn man nun ſtürmen oder etwas nehmen wolle, ſo ſolle man alſo thun. Wenn die Kriegsleute aber wieder weggehen ſollen, ſo ſolle man die Fahne hinter einen Berg oder Graben ſchmeißen, laufen davon und ſagen: bleib da, du unreiner Geiſt und komme nicht eher wieder, bis ich die Stange wieder aufhebe.

Bekannt, wenn man die Büchſen beſprechen will, ſo ſolle man alſo ſagen: ich beſpreche die Büchſe mit Kraut und Loth im Namen Jeſu Chriſti mit ſeinen fünf Wunden roth, daß du nicht eher los geheſt, bis die Mutter Jeſu ihren andern Sohn gebäret. Wenn man die Büchſe aber wieder losſprechen will, ſo ſage man: ich ſpreche dich los, du verbundene Büchſe, daß du wieder ſchießen mußt und treffen, ehe ein Augenblick vergeht in aller † Namen.

Bekannt, wenn man einen Wiedehopfen-Kopf bei ſich trage, ſo werde man im Handel und Wandel nicht betrogen.

Bekannt, daß er Daniel Wulfen gelehret, er ſolle ein Cruzifix machen, es unter einen Altar legen und drei Sonntage den Segen des Herrn darüber ſprechen laſſen; wenn ſolches geſchehen, dann ſolle er dadurch ſchießen und ſagen: ich ſchwöre mich dem †, daß ich mag ſchießen und treffen, was fliegt, ſteht, geht und läuft, und will es in ſieben Jahren wieder von mir lehren, oder ich will der deinige ſein. Dafür hätte er ihm einen halben Gulden gegeben, den ſie in Kröpelins Bude wieder verzehret.

Bekannt, daß im vergangenen Sommer bei dem Vögenteiche der Satanas wieder zu ihm gekommen in Hundegeſtalt und gefragt: was er da mache und warum er nicht ſchöſſe? darauf er Nein geantwortet; dieſer habe ferner geſagt: haſt du dich mich nicht nach 7 Jahren ergeben? worauf er erwidert: ich will nicht mehr dein ſein; jener aber geſagt: ich will dir den Hals entzwei brechen; da hätte Gefangener ſich geſegnet und Chriſtus gerufen, indeß hätte er ihm doch den Hals brechen wollen, und als er ſolches nicht können vollbringen, hätte er ihm den Rücken zerbrochen, daß er wohl drei Stunden für todt gelegen, und wäre darnach davon gar krank geworden.

Bekannt, daß der Satanas ihm befohlen, er ſollte oft zum Sakrament gehen in ſeinem Namen, damit es die Leute nicht merkten, daß er ſich ihm ergeben.

Bekannt, daß auch der Satanas in Hundesgeſtalt mit ihm in die Kirche gegangen und daſelbſt unter die Bänke gelegen, und wenn er zum Sacrament geweſen, ſo hätte er gefragt: ob er auch in ſeinem Namen dazu geweſen, und wenn er Ja geſagt, ſo hätte er geantwortet: dann iſt's gut.

Bekannt, daß er ein Meſſer in Bartold Hanen Hauſe verloren, da hätte er einen Schlüſſel, der nicht ſchließen könne, in ein Buch an den Ort, da St. Johannis Evangelium geſtanden, verſchloſſen und aller derjenigen Namen, ſo im Hauſe geweſen, darin gelegt in aller † Namen, da wäre

das Buch, als die Frau genannt worden, umgelaufen, und die Frau hätte das Meſſer auch gebracht und ihm darnach wieder zugeſtellet.

Bekannt, daß er zu der Zeit, als er bei der Sägemühle Daniel Wulfen die Kunſt des Freiſchießens gelehret, nicht Wulfen, ſondern ſeinen Teufel Heinrich, der bei ihm geſtanden, geſehen, aus Urſache, ob es der Teufel auch haben wolle, daß er es ihm lehre; der dann geſagt: Ja weil er's lernen will, ſo lehre es ihm.

Bekannt, daß ihm Daniel gefraget, wo er den Teufel kriegen ſolle? Dieſer geantwortet: wenn du dich zu ihm geſchworen haſt, ſo kommt er auch wohl zu dir, und er, Gefangener, hätte ihm ſeinen Teufel zugewieſen, weil er ſich ihm nur ſo lange verſchworen, bis er es einem Andern wieder gelehret.

Bekannt, daß des andern Tages, als er die Kunſt von ſich gelehret, der Satanas zu ihm gekommen und geſaget, weil Wulf in der Kirche umher geweſen und das Cruzifix nirgends unterbringen können, ſo ſolle er mitgehen und helfen, daß er es unter das Altar in St. Jakobi brächte; dabei wäre er, Wulf und Kröpelin geweſen, aber damals wäre viel Volk in der Kirche geweſen, daß es nicht habe geſchehen können.

Bekannt, daß er mit Kröpelin nun vor dem Faſtelabend von D. Heins zwei Fenſter, ſowie von M. Poſſels auch zwei Fenſter geholet, davon jeder eins zu ſich genommen und von dem Blei Hagel gegoſſen hätten. —

(Es folgt nun noch das Bekenntnis mehrerer Diebſtähle, die zu ähnlichen Zwecken vollführt. Nach den Geſtändniſſen wird Kerſten peinlich verhört und bekennt am 8. April 1586 noch einige Diebſtähle, ferner:)

Bekannt, Chim Bone habe ihm geſagt, daß er den Freiſchuß auch wüßte, ſolches hätte er von ihrem Knechte Caspar gelernt, und Bone wäre oft mit ihm hinaus zum Schießen geweſen.

Mittwoch, den 13. April 1586 iſt dieſer Gefangene Kerſten Saſſe, auf vorgehabten Rat der Rechtsgelehrten, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet. —

3.

Alten Stargard d. 5. Dezember 1522. Herzog Ulrich fragt bei der Juriſtiſchen Fakultät in Greifswald an wegen folgender Angelegenheit:

Eine Magd, 19 Jahr alt, iſt des Wahrſagens bezichtigt, gefänglich eingezogen und hat auf vorhergehende ernſte Ermahnung gütlich bekannt, daß ſie die Wahrſagekunſt beſitze und geübt habe. Sie will aber daneben nicht bekennen, woher ſie dieſe Gabe hat, und hat nur ausgeſagt, an welchen Orten und Perſonen ſie die Kunſt gebraucht hat. Darauf nun, da man an den Orten, da es geſchehen, nachgefragt, ſchreiten etliche Lehnsleute ohne fernere Indicien gegen die Unglückliche ein, belegen ſie ohne Weiteres mit Tortur und Leibesſtrafe und laſſen ſie jämmerlich hinrichten. — Der Herzog iſt über dieſes Vorgehen, ob male usurpatam Jurisdictionem entrüſtet und fragt nun an

1) Was mit der Wahrſagerin zu tun.
2) Wie der Mißbrauch der Jurisdiktion zu ſtrafen.

Antwort ad 1. Anna Miller iſt mit öffentlicher Leibesſtrafe zu belegen, im Gefängnis 8 oder 10 Tage bei Waſſer und Brod zu halten, muß auch, weil ſie der chriſtlichen Gemeinde ein Ärgernis gegeben, öffentliche Buße tun.

ad 2. Der Herzog mag die Übertreter mit billiger Geldſtrafe belegen nach ſeinem Ermeſſen.

4.

Woldegk d. 27. April 1588. Unſere freundwilligen Dienſte zuvor. Ehrenfeſte Achtpare vnd hochgelarte gonſtige Herrn vnd guten freunde. Nachdem wir euch jn den außgehenden Oſterlichen Feiertagen auf vnſers mitburgers Achim Schumachern Clagendt vnd vnſers gnedigen Fürſten vnd Herrn beuehlich etzliche Inditia Anna Krickowen ſeligen Jacob Helmen hinteruerlaſſene Wittwen Zauberey wegen zur belehrung vberſchicket, Als haben wir zufolge euers vns vberſchickten Vrtheils ſie nicht allein jn hafft nehmen, Sondern auch jn vberhurung der Zeugen, auf jre zweifelhafftige rede, mit der Scherpfe etwas angreifen laſſen, da wir dann jn Augenſchein mit erſchrecken nicht allein befunden, das der Teufel leibhafftig bei jr, Beſondern auch auſſer dem jn gute bekant, verjahet vnd ausgeſagt, das ſie der Sathan in quaestione torturae jrer verbündtnus nach mit jme dermaſſen geſterket vnd aufgehalten, das ſie nicht bekennen ſolte noch wolte, vnd vnſerm Anſehen nach ſie dermaſſen angegriffen, als wolte er ſie erwürgen, für eins.

Zum andern geſtehet ſie Ein vnd Auſſer der Peinigung, das ſie die Zauberkunſt vor langen Jahren, von einem Weibe zu Blankenſehe, die Marſiſche genandt, vnd jr mit freundſchaft verwandt geweſen, gelehret, vnd die Zeit hero langk denn vber die 28 Jahr, noch bei Leebtagen jres Ehemans, ſo woll biß nun herr jn jhren Wittwenſtandt mit dem Teuffel, der jn ſchöner, wollgeſtaffirter geſtaldt zu ihr kommen, Buelſchafft getrieben, welcher jhrer Bhuell Koninngk heißen ſoll, welches Natur zeit der erkantnus kaldt ſein ſoll.

Fürs dritte, bekennet vnd geſtehet ſie nach vberfürter gezeugnus, das ſie den Teufel da hin halten vnd vermugen konnen, das er geſtolene Pferde ſtantepe den Dieben wieder zurugg treiben vnd holen muſſen, jnmaſſen ſie Frantz Meynen drei, vnd Peter Zeberin mitbürgern alhie, ohn andere, ein Pferdt, damit die Diebe lange mit wegkgeweſen, wider verſchaffet, darzu ſie den Leuten dieſe euſſerliche Mittell zu gebrauchen befolen, das ſie die Sühlen (Sielen), drin die Pferde newlich ſich ſchwitzig gezogen, jns feur verbrennen, vnd drey brott beſonders ſetzen ſollen, welche Brodt ſich würden vmbwenden, vnd wie ſolch vmbwendent des brodes geſchehn, alſo wurde der Dieb mit den Pferden ſich wenden, vnd widerkommen, hat auch befolen, hernacher ſolch brott den Armen zu geben.

Fürs vierden iſt ſie der gebrannten Kunikeſchen bekuntnus vber ſie geſtendig, das ſie ſeligen Joachim Viſchern weilandt burgermeiſtern

alhie, nicht allein zwey Khue, auf den Christabendt, sondern auch folgendes hernach noch eine Khue, vnd vnter allen drey die besten, durch den Sathan die helfe hat abwürgen vnd zerbrechen lassen.

Fürs Funffte thut sie auf vberzeugent verjahen vnd bekennen, das sie hernach gedachten burgermeistern Vischern einen gifftigen gos (Guß) von Egedietzen (Eidechsen), gifftigen Poggen vnd bösen Spinen, mit Wasser gemenget, zugerichtet, vnd jme denselben an einem Donnerstage, welches tages sie des Satans stets mechtig, am hellen Mittage, da sie jm sehen aus dem Velde vom Sehe, zu Hauße kommen, hin für seine thuren, das er druber gehn mussen, jn des Teufels Namen, hingegoßen, davon er angesichts krank geworden, fast ein Jar jn grosser angst gequient, vnd wie die Dage abnehmen, gantz vnd gar vergangen vnd verdoren, vnd endtlich Ao. 80 am Christi Himelfahrt dran gestorben, denn sie die gifft dermassen zugerühret, das jm nicht zu helfen geweßen. Vrsachen solcher geübten boßheit an vhorgemelten Burgermeistern vnd sein Erwurgtes Vieh, zeiget sie an, das er Zeit seiner Burgermeisterschaft, jren Sohn vmb vnzucht vnd das er vber die stadt Mauren gestigen, aus ein helligen beschlus des Raths gefenglich einziehen, vnd deßfals 20 fl strafe von jme nehmen lassen, Sousten hette er vnd die seinen jhr solche grosse wolthat erzeigett, das sie dieselbe Nimmer zu uergelten wisse.

Zum Sechsten bekennet sie auch, das sie den Teufel dazu vermocht, das derselbige jr etwas hat zushuren mussen, Inmassen der Teufel verlaufenen Jhar kurtz fur Pfingsten In der Teurung, da der schefel Rogken 1 fl gegulten, von Dyderich Rondtshorn Ratsverwandten alhie Böehne (Boden) 1 Schffl. Rogken jr holen vnd zushüren mussen.

Zum siebenden bekennet sie auch, das Jr auf jrer Windtmullen keine Mhalgäste kommen, wie sie gehrne gewolt, aus Vrsachen, das die Secke nicht wolten zusaken, dazu sie von einem andern weib aus Prentzlow Rach gesucht, vnd die mittgeteilte Kunst nicht recht gebraucht, druber jr der Teuffel die Mullen gar zerrissen.

Diese erzelleten Punkte, die man gewiß auf sie gewust vnd konnen vberzeuget werden, hat sie bekandt vnd ist sie gestendig, Sonsten hat sie Zweifels frey noch vnzellige durch jre Hexenwerk verrichtete Teufels Tathen, die sie an Minschen vnd vihe geübet, bey sich, die sie wegen verstockung vnd verhartung des Teufels nicht außagen noch bekennen will, Sintemall sie vber die 40 Jar Zauberey wegen beschickt vnd gebrauchet, auch sonsten so verschmitzet jn jren Thaten vnd wercken, das jres gleichen so baldt nicht gehöret vnd befunden, vnd aber nun gern vnterrichtet sein möchten, was sie Jrer gethanen bekentnis nach verwircket.

Pitten demnach hiemit fleisig vnd freundtlich, wollen obgesetzte jre durch vberzeugung gethane, vnd nun mher gestendige Außsage vnd bekenntnus mit fleisse erwegen, vnd vns hergegen als Rechtsverstendige belehren, was vermeltes weib, wegen jrer Teufels vnd Zauberkunst für Rechtliche strafe, damit sie andere zum abschew zu belegen vnd Peinlich zu strafen, verwircket, die schuldige gebuer dafür, wirt auf erfurdernt Zeiger außzallen. Vnd wir sind sonsten vber das freundlich zu uerdienen gantz willig, Gottes

gnedigen Verſpruch vns hiemit allerſeits befehlende. Datum den 27. Aprilis Ao. 88. Burgemeiſter vnd Rath zu Woldegk.

Erkenntnis: Vnſern freundlichen Dienſt zuuor. Erſame vnd gunſthige gutte Freunde. Als jhr unß Anna Krickowen, ſehligen Jakob Helmen hinterlaßene Witwe, Vrgicht zugeſandt vnd euch des Rechtes darauff zu beleren jhr pittet, demnach erkennen vnd ſprechen wir Dechant vnd andern Doktores der Juriſten Facultet zum Gripſwold dem .... Recht gemeß, daß die angezogene, da ſie bey jrem bekenntniß beharrt, mit dem fewr vom leben zum tode woll magk gerichtet werden. Vrkundlich mit Vnſerer facultät Inſiegel beſtettigt. Datum den 29. Aprilis Anno 1588. Dechant. —

5.

Neubrandenburg d. 15. Mai 1588. Marcus Scheuermann hat eine Bürgerin, die Schwichtenbergiſche genannt, der Zauberei angeklagt und darauf Kautiou geſtellt. Sie wird gefänglich eingezogen. Es werden auf des Klägers Juditional-Artikel hin Zeugen vernommen. Es iſt offenbar am Tage und allgemein bekannt, daß Kläger und deſſen Hausfrau, auch Kurd Metelmanns Hausfrau zu Jatzke alle in ähnlicher Weiſe verlahmten und verquinten, darauf auch Metelmann ſelbſt, der darüber neulich ſtarb. Seine Hausfrau iſt ihres Geſichtes beraubt. Die Beklagte hat etzliche Tage vor ihrer Inhaftirung den Richter dringend gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Sache mit dem Kläger in Güte beigelegt werden möge. — Bitte um Angabe, was zu tun und ob peinlicher Zutritt zu der Angeklagten zu nehmen. — Richter und Schöffen in Neubrandenburg.

Erkenntnis: Anklage und Zeugniſſe ſind der Beklagten unterſchiedlich vorzuhalten, ſie iſt darauf zu hören, Antwort zu verzeichnen. Wenn ſolches geſchehen, ergeht ferner wegen der peinlichen Frage, was Recht iſt.

6.

Stargard d. 12. Dezember 1588. Einen freundwilligen Dienſt zuuor. Ehrnueſte Er, Acht Par, hoch und wolgelartte gonſtige Herrn, beſondere gutte freunde, Unumgencklich und der Notturft nach kan Ich euch hiemit Vmberichttet nicht ſein laſſen, das vor etzliche wochen alhie ein weib die Remmerſche genandt, durch Vrthell und Rechtt Jhrer begangenen groben und ſchrecklichen Zauberey halben durchs Feuer vom leben zum thotte gerichttet, die undter Andern In Jhrer guedtlichen und Peinlichen befragung bekennet, darauff ſie auch das Heilige Hochwürdige Sakrament empfangen, beſtendiglichen bey dieſer Jhrer Auſſage geplieben und geſtorben, das ſie die Kunſt der Zauberey vor 24 Jahren einem weibe In Lindow wohnende mit Nahmen Anna Villiges, Marten Kreyhanen Jezigen Hausfrawen gelernt die Jhr auch dauor ein Vierth Maltzes gegeben. Ob ſichs nun woll gebühret, das dieſe Anna Villiges der hingerichteten Remmerſchen were gegen geſtellet, das dennegt auch ſoltt geſchehen ſein, Aber wie dieſe Anna Villiges erfaren, das die Remmerſche eingezogen, iſt ſie dauon ge-

lauffen, und ſich in die 14 tage in der Marck Brandenburgk, folgig In Pommern auffenthaltten, hab Ihr auch nicht hartt damaln nachtrachtten laſſen, Sondern es angeſehen, In Meinung ſie wurde dermall eins, do dieß alſo In eill von mir gegen ſie nicht hartt wurde geeiffert, woll von ſich ſelbſt wieder Kommen, wie dan auch geſchehen, Nun iſt dieſe Anna Villiges die Zeitt Ihrer tage eine berüchtigtte Perſon des Ehebruchs, ſowoll Zauberey geweſen, das faſt allen Ihren Nachparn In Lindow Kundtbahr, Iha zwey ſeine Paursleutte ſo aus eiffer dieſe Ihre Vntugendt Ihr vorgehaltten und darumb geſtraffet, ſein von ſtundt an Krank geworden vnd von dieſer weldt abgeſchieden. Darnach drey Andere Paurs Menner vnd Nachparn, ſo Ihre Schweine vnd genſe gevruget (?) und gepfendet, dem Nachbarlichen gebrauch nach, ſein Im gantzen Sommer bette redig geweſen, Konnen weder leben noch ſterben, daraus dan alle die gemeine Paurſchaftt in Lindow, Ihr, dieſer Anna Villiges beymeſſen, Ir In die Augen geſagtt, das ſie die verſtorbenen beiden Paursmenner durch Ihre Zauberey vom leben zum thodtte gebrachtt, vnd die anderen drey alſo nach Ihres gefallens vorquinen und endtlich des thottes ſein müſſen. Darauff einhelligen ſie mir angelangt vnd In M. g. F. und Herrn hafft dieſelbe nehmen zulaſſen Dienſtlichs Vleiſſes gebetten, mir auch einen vorſtandt gethan und beſtellet, ſie, dieſe Anna Villiges mit ordentlichem Rechte zu verfolgen, Dieſe Anna Villiges darauff laſſen einziehen, vnd nach vorſchienen etzlichen tagen, In beiſein des Fronen mit gutte und hernacher bedrowlich ſie befragen laſſen, was ſie auff dieſe der Pauren aus Lindow Anclage geſtendig, erſtlichen wegen des Ehebruchs und hurerey, darnach wegen der Zauberey. Nun hat ſie des Einen ſo wol des Andern mit nichten wollen geſtendig ſein, Jedoch zuletzt auf viele vnd bedrawliche frage geſagt: Soviel die horerey vnd Ehebruch belanget, wehre wahr, mußte ſie geſtehen, hatte ſie vor 8 Jahren mit Ihrem eigen Knechtte mit nahmen Jochim Kätelow, ſo auch vorhanden und noch lebet, ſich auch ſelbſt gegen andere gerühmet ſo Ihrem Manne gedienet, zu ezlichen vndterſcheidtlichen mahlen getrieben auch einen Sohn ſo noch Im leben mit Nahmen Hans von ihme gezeuget, Aber das ſie die beiden Verſtorbenen Menner ſo wol die drey Krauken ſo jezo liggen weder leben noch ſterben konnen, ſollte daran ſchuldt haben hat ſie mit nichten geſtehen wollen, wueſte auch keine Zauberey, Sondern es wehre dermall eins In einer Hochzeit Ihr etwas In dem boſem geſtochen, ſo Ihr daraus endtfallen, von einem Schweine gefunden und auffgefreſſen worden, welches Schwein von ſtundt an geſtorben vnd hatte Ihr Hundt darnach von dieſem thodtten Schwein gefreſſen darnach von ſtundt an auch dauon geſtorben, welches den Nachparn allen in Lindow mit bewußt, Aber ſie ſagt wie es Ihr in den boſen geſtochen, hat ſie gewachett, weis gleichwoll nicht wers gethan hatt. Daraus ſo viel zu vernehmen, das es dies weib zu dem Ende mit ſich In die Hochzeit genommen, andere leutte damit zu vergeben, das gleichvoll durch vorhencknus gottes des Allmechtigen vorplieben.

Zudem hab ich ſie auch befragen laſſen weil ſie unſchuldig Ihrem rhumen vnd ſagen nach, warumb ſie, wie die Remmerſche eingezogen, vorgewichen. Darauff geantwortet: Die leutte hatten Ihr bange gemacht,

vnd zu Ihr geſagt, da ſie auch Zauberey kondte oder wußte, ſoltte ſie weichen oder ſie wurde auch geholet und eingezogen, darauff wehre ſie davongangen. Wan ſie nun unſchuldigk, were ſie woll geplieben. Dieweil nun dieſe Indicia wider dieſe eingezogenen Kreyhanſchen wegen der Zauberey furhanden, auch den ehebruch guedtlichen bekennet vnd durchaus geſtendig. Alſo wil Ich Euer Achtb: gonſten hiemit umb die gebuhr, ſo Zeiger bey ſich, freundtlichen gebetten haben, Mich darauf des Rechten Zu berichtten, ob ſie auch peinlich auff die Indicia wegen der Zauberey und der hingerichteten Remmerſchen bekanndtuns und Auſſage darauff ſie auch geſtorben, kan befraget werden? vnd mit was ſtraffe ſie wegen des Ehebruchs ſowol der Knecht ſo ſich nun all befreyet konnen beide belegt werden, vnd werden ſich ewer Achtb: gonſten Jn dieſem alſo freundtlich umbeſchwert bezeigen, damit von Mir wider dieſe Perſonen nicht weitter als Recht muge verfahren werden. Verdiene (?) Ich umb die Herrn hinwider freundtlich, Datum auff altten Stargardt den 12. December anno 88.

Achtb: gonſtig. freundwillig. Herman Starcke, Kuchenmeiſter daſelben.

Erkenntnis: Unſern freundlichen Dienſt zuvor, Erbare gutte freunde, Auf ewern uns gethanen weittlauftigen bericht wegen des zu gefengknus gezogenen Weibes Anna Villiges Marten Kreyhanens Hausfrawen, euch des Rechten zu berichtendt, Erkennen vnd ſprechen wir Dechant und andere Doctores der juriſtiſchen Fakultet zum Gripswolde, dem angeregten bericht vnd Rechten gemes ſein, das obberurte Anna Villiges auf angezogene indicia mit gründlicher peinlicher frage wol magk belegt werden vnd Ihr bekandnus coram testibus durch einen glaubhaften Notarium fleißig ad notam zu nehmen ſei. Was aber den Chin Kötelow, damit ſie vor 8 Jahren ſoll unzucht getrieben vnd einen Sohn gezeuget haben, betrifft, iſt ihm dieſe Auſſage furzuhalten vnd ſeine andwurd vnd bericht darüber zu fordern vnd gleichfalls zu verzeichnen. Wann ſolches allenthalben geſchehen, ergehe ferner darauf ſowol des begangenen Ehebruchs als begangener Zauberey, was recht iſt. Vrkundlich u. ſ. w.

Dechand und andere D. —

7.

Boyzenburgk, 24. Auguſt 1589. (Offenbar iſt nicht das mecklenburgiſche, ſondern das ukermärkiſche Boizenburg gemeint).

Hans Neumann, Verwalter in Boizenburg, fragt bei der juriſtiſchen Fakultät in Greifswald wegen folgender Sache an:

Jakob Hameln zu Hardenbeck und einige Genoſſen haben gegen die Hausfrau des Kerſten Langkow wegen Zauberei geklagt; dieſe Klage iſt damals ſchon nach Greifswald geſchickt und die Anweiſung zurückgekommen, der Angeklagten die Anklage in Gegenwart von Zeugen vorzuhalten, deren Bekenntnis durch einen Notar zu verzeichnen. Das iſt geſchehen. Die Angeklagte hat aber nichts geſtanden, die eidlichen Ausſagen gegen ſie für unwahr erklärt. Solcher Ausſagen ſind ziemlich viel geweſen und die Ankläger und Zeugen ſind vor dem Eide höchlichſt verwarnt, ja nichts aus

Haß oder Neid, ſondern alles mit Fleiß und Ernſt auszuſagen, da durch unbeſonnenes Vorgehen ſie um des Weibes willen ſich um ihre Seligkeit bringen könnten. Es läßt ſich annehmen, daß ſie als getaufte Chriſten ihr Gewiſſen in gute Acht genommen, und ihnen mehr als dem boshaften Weibe zu glauben iſt.

Abermals wird nun um Rechtsbelehrung gebeten, ob man zur mäſſigen Tortur ſchreiten dürfe.

Erkenntnis: „Unſern frdl. Dienſt zuvor. Erbarer und beſonders guter freund. Auf zu geſchickte etzliche Zeugen außage wegen bezüchtigter Zauberey der gefenglich eingezogenen Kerſten Langkowen Eheſrau und pitte, euch des rechtes darüber zu belehren, ob bey derſelben mit der peinlichen frage kan verfaren werden, Erachten und ſprechen wir Dech. Sen. und Dokt. der j. F. u. ſ. w. Wan Denger Engelke, David Runge, Lucas Prange, Jakob Schatte, Achim Schakow, Thomas Weſtpfahl, Achim Tegen vnd Peter Henel alſo erforderte Zeugen, den Zeugen Eid vorerſt werden ſchwören vnd hernach vermittels deſſelben Ihre außage, ſo Inhen hie bevor vor gehalten iſt, werden wiederholen, vnd dabey beharren, daß alßdann die Kerſten Langkowſchen zur Erkundigung der Warheit mit peinlicher Frage wol mag belegt werden. Von rechts wegen.“ —

Nach dieſer Anweiſung wird verfahren. Es wird nun am 20. Sept. 1589 ein weiterer Bericht vom Verwalter Neumann nach Greifswald geſandt, in dem es heißt:

Die Kerſten Langkowſche iſt „mit der Tortur nach Beſage des Urtheils belegt worden, Vnd hat in derſelben bekandt vnd außgeſagett, das ſie vor Sechs Jahrenn an Sant Matthias abendt, vor ſich alleine Jacob Hammeln Klager, vor ſeinem hofe zu hardenbecke bey einem ſteine eine Suppe, welche ſie in einem Scherfell, von Senff, Mahann, Schweffell vnd ihrem eigenen Waſſer zugerichtet, gegoßen, Zu dem Ende, das anclegers Viehe darum ſterben ſol, vnd ſolches hatte ſie darumb gethan, weill ſie derzeitt von Jacob hammels Hausfrawen geſchlagen worden, vnd ſolche künſt hatte ſie von ihrer Mutter gelernet.

Ihrem ehemann Kerſten Lanckowen aber, welcher ihr ein zeitt lang feindt vnd gram gewehſenn, hatte ſie Harr, ſo ſie nebenſt dem Schweiß vnter ihren armen geſchnitten, in einer Bierſuppen zu eſſen gebenn, vnd vormeinett, er ſoltte ſie dardurch lieb gewinnen, Vnd ob ſie woll ferner nach allen Vmbſtenden, auf des anclegers eingewanten Anclagen vnd der zeugen berichtt vnd außage mitt ſondern Vleiß befragt, So hatt ſie doch hardneckicher weiſe, Vnangeſehen ſie ſich offtmahls gebärett, etwaß weiteres zu berichtenn, nichts mehr bekennen wollenn. Wan aber, großgünſtige Herrn Vrtelsſprächer, aus gedachtes weibes Geberden, vnd andern nachdenklichen Anzeichnungen, befindlichenn, das ettwas mehr in ihr verborgen, vnd noch zur zeitt die Warheitt allermaßen, Sinthemall woll gelaublichen, das ſie mehr böſe vnd giftiger Materien zu ſolcher zauberiſchen Suppen gebrauchett, nicht möchte berichtet, auch vieleicht wegen dieſer izigen ihrer Auſage vnd bekentnus den Todt nicht vorwirket oder vorſchuldet haben.

Als gelanget ferner hierauff an E. a. Vnd g. mein dienſtliches Pitten, dieſelbe wolle im Rechten decerniren vnd auſſprechen, ob nicht viel angedeute angeclagtinnen zu ferner erkundigung der Warheit anderweit mit der Tortur, damit man den grundt der ſachen, ſo viel mehr von ihr erlangen möge, zu belegenn“ u. ſ. w.

Erkenntnis. Vnſen freundl. Dienſt zuvor. Erbarer, beſonders guter Freund. Auf zugeſchickte Vrgicht Karſten Lanckowen Ehefrau Erachten und ſprechen wir Dech. vnd andern Doct. der Jur. Facultät zu Gripswald dem rechte gemeß .... daß ſie derhalben (d. h. wegen der ausgegoſſenen Suppe; das Liebesmittel gegen ihren Ehemann wird nicht beachtet) ahn den Pranger zu ſtellen vnd ewres gebiets ewiglich zu verweiſen ſey. Von rechts wegen. —“

Der gewiſſenhafte Verwalter Haus Neumann konnte ſich mit dieſem Beſcheide noch nicht zufrieden geben. Am 27. Oktober 1589 fragt er wiederum in Greifswald an. Er führt aus: Ein ſolcher Fall hat ſich in der Gegend ſeit lange nicht zugetragen, darum weiß man einfach nicht, wie man die Ausführung des Urteils anzuſtellen hat. Was heißt: An den Pranger ſtellen? Soll das Weib ſchlechtweg ohne Vorſtellung vor dem Peinlichen Halsgericht durch den Scharfrichter an den betreffenden Ort geführt werden, ohne Anſchließung loſe hingeſtellt werden, darauf ihr das Jurament, womit ſie dieſe Gerichte verſchwören ſoll, vorgeleſen? Oder ſoll ein Peinliches Halsgericht zunächſt beſtellt werden, Richter und Schöffen eingeſetzt, Urgicht und Vekenntniß vorgehalten, dann, nachdem ſie dieſe beſtätigt, die Anſchließung durch ein eiſernes Halsband am Pranger erfolgen, hernach Loslöſung, Verleſung des Eides durch den Scharfrichter, Hinausführung vor den Flecken oder an des Feldes Grenzen?

Und die Greifswalder Fakultät antwortet auf die Anfrage: Das Weib ſei vor das beſtellte Peinliche Halsgericht zu ſtellen, dann ſei ihre Urgicht zu verleſen, ſie durch das geſprochene Urteil zu verdammen, durch den Fronen hinauszuführen, an den Pranger ohne Zwang-Inſtrument zu ſtellen, endlich nach Herabnahme auf die vom Schreiber oder Paſtor oder Notar verleſene Urgicht zu verpflichten, etwas weiter von dem Fronen zu geleiten, endlich zu verweiſen. —

Die Sache war hiermit noch nicht erledigt und nahm nun allerdings für das Weib eine ſchlimmere Wendung. Denn am 16. Februar 1590 holt der Verwalter Neumann abermals Rechtsbelehrung von Greifswald ein. Folgendes war geſchehen: Obgleich die Frau „des Hauſes Boizenburgk gerichten Ewiglich verwißen“ werden ſollte und darauf in Gegenwart des Volkshaufens öffentlich geſchworen hatte, brach ſie ihren Eid. Bald nach ihrer Ausweiſung hielt ſie ſich heimlich im Gerichtsbezirk auf, wurde dann ſo keck, daß ſie im Dorf Weggunn kaum eine Meile von Boizenburg bei ihrem Bruder ſich einquartierte und ſich dort vor manchem ſehen ließ. Der gemeine Mann begann davon zu reden, daß man ſolcher Übeltat gegenüber keinen Ernſt zeige. Da konnte der Verwalter nicht anders, als das Weib

wieder gefänglich einziehen laſſen. Nunmehr lag ein offenbarer Eidbruch vor, und es handelte ſich um die Frage, wie dieſer zu beſtrafen.

Die Rechtsbelehrung hierüber iſt leider nicht mehr vorhanden. —

8.

Stargard, den 16. März 1589. Meine freundtliche Dienſte mit wunſchung alles guten zuuorn, Ehrnueſte Erbare vnd hoch gelartte Inſonders gunſtige Herrn vnd zuuorſichtige gute freunde. E. E. G. magk Ich wolmeinlich nicht vorhalten, das vntter meiner Amtsvorwaltung der Paſtor zu Kobliche Er Petrus Röle ſeines Pauren Achim Steinkops weib, wegen Zauberey vorlengſt in Verdacht gehabt, aber biß dahero keinen gewiſſen Zutrit zur Anclage haben oder nehmen dürffen, Nachdem aber derſelbige Achim Steinkop, wegen ſeines Sohns vnthadt vnd begangenen Excesses vnlengſt alß vorſchienen conversionis Pauli tagk fur mir zu thun gehabt, hat er ſeinen Herrn den Paſtor zum beyſtande gebeten. Alß nun gleich woll gedachter Paſtor wegen des Feſtes nicht abkommen können vnd dennoch zu befurderung vnd fortſetzung ſeines Vnternthanen ſachen Ihme Vorpaſchrifft (?) an mich mitgetheilet, Iſt er der Paſtor darauff kegen den Morgen, wie er auffſtehen vnd ſich zur Predigt richten wollen zu dieſer Vngelegenheit gerathen, das er ein ſollich vberaus gros wehe vnd reiſſen in den Rechtern ſchenkell bekommen, das er weder gehen noch ſtehen konnen, ſondern, wo er hingewoldt, ſich tragen laſſen muſſen vnd in ſolchem wehe groß clagen vnd Jammer getrieben, Die weil er aber gedachte Steinkopſche vorlengſt in Verdacht gehabt vnd es dafur gehalten, das ſie Ihme ſolches darumb alſo zugefueget, weil er mit Ihrem Manne zu mir zu reiſen ſich verwidert, hat er zu Vnterſchiedtlichen mahlen zu Ihr geſchicket, In meinung Ihr anzuzeigen, das ſie es anders mit Ihme machen mochte, oder er etwas dar umb wieder ſie vornehmen muſte. Sie aber iſt auſſen geplieben, vnd Ihre Tochter, eine Magdt, iſt endtlich zu Ihme kommen, welcher dan der Paſtor salva reuerentia zu melden ein glas, darein er ſein Urinam gehabt, gezeiget vnd geſagt, wie ers darein ſehen konte, das Ihre Mutter Ihme den ſchaden am ſchenkell beygefügt, darumb ſie Ihr anzeigen muchte, das ſie es mit Ihme Endern ſolte, oder er wolte ſie Jegen Stargardt verklagen vnd endtlich brennen laſſen. Als nun die Magt zu Haus gangen vnd Ihrer Mutter daſſelbige alſo angezeiget, Iſt dem Paſtorn die wehetage geſtracks vnd in continenti aus dem ſchenkell gekommen vnd vorgangen, vnd er hat wie zuuor ſtehen vnd gehen konnen, das Ihme daran gahr nichtes geſchadet, Worauß den der Paſtor allerhandt mehr vordacht auf ſie geſchepffet und Sie, die Steinkopffſche, endtlich allhie gefencklich einziehen laſſen, auch zu beſcheinigung ſeines Intents etzliche Zeugen, wie aus bey vorwerter Kundtſchafft zuerſehen Summarie auffnehmen laſſen, In meinung wider ſie als eine Zauberin zu procetiren vnd hat darauf vmb Peinliche tortur wider ſie bey mir geſucht vnd angehalten.

Damit ich nun für meine Perſon, vnangeſehen das weib mit Zauberey vorlengeſt berüchtiget, den ſachen nicht zu viel oder weinigthuen muge, hab

Ich ſolchs an E. E. G. gelangen laſſen wollen, vnd iſt hiemit an E. E. G. mein freundtlichs Pitten, Die wollen ten bericht vnd Kundtſchafft vleiſſig erwegen vnd mir vmb die gebuhr, ſo Zeiger bei ſich hatt, berichten, ob darauff wider ſie zur tortur zu ſchreiten, vnd was ſonſten wider ſie vorzunehmen ſey vnd mir ſolchs neben darbeyuorwertten Kundſchafft vntter der Facultet Inſiegel bey Zeigern vberſchicken. Des umb E. E. r. hinwider Zuuordienen bin ich erbottigk vnd willigk. Datum Alten Stargardt den 16. Martii Ao. 89.

Antwort: Vnſern freundlichen Dienſt zuuor. Erbar guter freund, Auf den zugeſandten bericht und auffgenommenn Kundtſchaft wegen der zu gefangknus gelegten Achim Steinkopſchen vnd dabey angehengten Bitte, euch des Rechten zu belehren, Erkennen und ſprechen wir Dekan und andern u. ſ. w. darauf vor Recht, das vorberürten Achim Steinkopſche die Zeugen außſage in jegenwertigkeit etlicher Zeugen ordentlich für zu halten, ihre andtwurd darauf zu hören vnd durch einen glaubhaften Notarium zu uerzeichnen vnd wenn ſolches geſchehen, ergehet dan ferneres wegen peinlicher frage. Von rechts wegen. Vrkundtlich vnd geben zum Gripswolde den 21. Martii Anno 89.

Dekan ꝛc.

9.

Wüſtenfelde, den 7. Auguſt 1590. Vrgicht vnnd Bekentnus Margaretha Schorſowen von Schorrentin gebürtig, N. Gluben nach gelaſſener Wittwen, worinnen verzeichnet, was ſie vber vorige in der güte bekante, in ein Inſtrument verfaſſete vnd der Univerſität zum Griepeswolde vberſchickte Puncte, nach aufgeſetzten Schienſchrauben vnd linder Marter ferner bekant vnd ausgeſagt. Actum Wüſtenfelde, in dem gewelbe zwiſchen beiden falbrücken vor dem hauße den 7. Auguſti dieß 90. Jares vfn Abend vmb 9 Vhre, In gegenwart des Edlen, Geſtrengen vnd Erenveſten Matthias Schmekers daſelbſt, David Baſſeuitzen zu Daluiz, Jochim Lowtzow zu Leuetzow, Jobſt Schmekers, Matthias Sohn, vnd Georg Ernſt von Schwerin zur Landtskron erbſeſſen, Vnd dan mein, untenbenanten Notarii, der Erbare Georg Thurk Schreiber vnd Meiſter Peters Schreiber doſelbſt zum Wüſtenfelde, beide alß Zeugen zu dieſem act beruffen.

1. Nach wieder furhaltung aller hie benor bekanten vnnd Inſtrumentirten Punkte, hat ſie dieſelbige alle geſtanden vnd wahr ſein ausgeſagt.

2. Bekant, alß ſie die Kunſt von der alten Dorothea, welche auch eine Betlerſche geweſen, vnd itzo zu Lanſen begraben lege, erlernet, hette ſie Jr dafür ein Schrein vol butter vngfer von 2 Pfunde geben.

3. Dem Teufel Beelzebub hatt ſie ſich mit leib vnd Seele vnd zum eigenthumb ergeben, dagegen er ſich wieder verpflichtet, jr alles, was jr notig zu zu bringen, vnd was ſie jme beuehlen würde, auszurichten, denſelben hette ſie pflegen mit ſtaupen zu zwingen.

4. Hette ſie ſich viel mhalen mit jme vermiſchet, u. ſ. w.

5. Hette ſie jm nach Dolgelin eſſen zu holen verſchickt, do hette er jr vngefer 10 Eyer, die er aus Warneken Hauſe daſelbſt geholet, zugebracht, geld aber hette er jr niemalen bringen wollen.

6. Zu dem guſſe, den ſie der Marquardiſchen zugerichtet vnnd in aller Teufel Nhamen vergoſſen, daruon ſie von vnten an biß oben hin verlhamet, hette ſie vber die vorig verzeichnete ſtücke auch noch gebrauchet boſe Kröten, Schlangen vnd Addern.

7. Alß jrer Tochter Man, bey welchem ſie zu Kamerigk jn geweſen, ſie einsmhals ſehr, vnd die ſchulder braun und blaw geſchlagen, do hette ſie jme einen trunck zugerichtet, darzu war das Waſſer, dormit ein Todt Menſche gewaſchen, gekommen, jn daſſelbe 2 faule Eyer geſchlagen, und jme in bier zu trinken geben, dauon hatte er anfangs groſſe wehetage im leibe vberkommen, das auch ſeine excrementa (bona venia) als hefen geweſen, hernacher hatte ſie jm ſolch einen guß, von Poggen, Addern vnd Schlangen auch zugerichtet, worüber er vergangen, vnd gleich wie die Marquardiſche von vntem an biß oben zu verlhamet, biß er entlich darinen geſtorben. Die Schlange hette ſie noch bei der Schäferei zu Kamerigk am Zaune vnter einer alten Sohle bekommen, welche viel Eyer gehabt, die hette ſie darzu auch gebrauchet. Berichtet fort darvf Matthias Schmeker, das zu anfangs, alß die Glubeſche gefenglich eingezogen, der Glubeſchen Tochter, des verlhameten Mannes wittwe, gehn Wüſtenfeld kommen, jre Mutter zu beſuchen, die hette berichtet, das jrer Mutter domalen das geſchrei auch nachgegangen, das ſie jren (der Tochter) Manne vergeben.

8. Lafrenzen zu Dolgelin hette ſie ein Pferdt vmbringen laſſen, aus Vrſachen, das er ſie geſchlagen, darumb das ſie jme ein Schaf verhütet, welches der Wulff genhommen.

9. Chim Euerds zu Warſow hette ſie auch eine Kuhe vmbbringen laſſen, aus Vrſachen, da er ſie ſtets für eine alte huer vnd Zauberſche geſcholten.

10. Hette ſie zu Warſow eine Ziege ſchorficht gemachet, darzu hette ſie waſſer vnd ſchaum gebraucht, darin vnreine viehe gewaſchen.

11. Beſaget auf ein Weib zu groſſen Methlink, die Schroderſche genant, mit dem Taufnhamen Gertrudt, das ſie derſelben die kunſt auch gelehret, Jhr Mann were jrer Schweſter Sohn, hette jr auch einen Teufel zugewieſen, aber aus der acht gelaſſen, wie deſſelben Nhame, ob er Balebuck oder Simon oder ſonſten noch anders hieſſe, hette auch dafür einen halßtuch gelobet, wolte darvf leben vnd ſterben, das es wahr were.

12. Buſſen (Böten) konte ſie auch, wan Jrgents dem Viehe das leib entzwei geweſen, hatte ſie es mit jhrem rechten arme gemeſſen, den Ellnbogen in der Mitte vf den Rnggen geſetzet, vnd geſagt: Dein leib iſt dir entzwei, helfe dir der Herr Jeſus Chriſt. Vnd ferner: Vom leden tho leden, tho rechten ſteden, tho rechter bort, alß de lew Herr J. Chriſt vom der Jungfruwen Marie geboren wart. In nomine Ttis.

Item für das Herzſpann hette ſie ein erbküſſen genommen, darauff ein Menſch geſtorben, daſſelbe hatte ſie laboranti cordiaco morbo ſur die bruſt gehalten vnd geſagt: Herzſpan Schame dich, das erbküſſen jaget dich. Herzſpan ſeige dich, Maria Gotts Mutter buſſet dich. In nomine Patris. So were es beſſer geworden, hette vielen leuthen darmit geholffen.

Ob nuhn wol zu uormuten, das die Glubesche viel schwere puncte hinterbehalten, die sie nicht richtig bekant, weil sie sich aber zum hogsten beclagt, das sie wegen hohen alters, schwacheit jres hauptes vnd entgangenen memoriae sich nicht mehr erjnnern kounen, was sie ausgerichtet, wie gern sie es sonsten auch sagen wollen, vnd der Junckherr Matthias Schmecker sie auch dieser Vrsach halber, das sie alß eine alte schwache Persoun vieleicht in der Marter vmbkommen mochte, ferner nicht torquiren lassen wollen, hatt man diesen act also darmit seine geburende masse geben, Vnd ist der Glubesche diese vnd vorige jm gethane bekenntnus zu zweien vnder schietlichen mhale von articuln zu articuln wieder furgelesen vnd vf einen jeden jnsonderheit befragt worden, was sie darzu sage, hett sie dieselben alle gestanden vnd wahr sein bekrefftiget, mit anzeige, das sie zu jeder Zeit vnd stunde bereit, das hochwürdige Sacrament darvf zu empfahn, vnd dieselben mit jrem Todte wirklich zu becrefftigen. Actum ut supra.

Das diesem oberzeltem allem also vnd sich in warheit nichts anders verhalten, bezeuge Ich Michael Pahrmann v. Rostock aus Röm Kayſ. Maj. macht vnd gewalt offenbarer vnd jm fürstlich Mecklenburgischen hoffgerichte Immatriculirter Notarius mit dieser meiner eigenen Hand subscription

Michael Pahrmannus N. publ.
in fidem manu sua scripsit et subs.

10.

Teterow, d. 29. October 1593. Unsere freundtliche Dienste Zuuor. Erneueste achtbare hoch vnd wollgeborne grosgunstige Herren. Nachdem wir anno 85 allhie zwei Weiber, die Kofalsche vnd Piperſche genant, gefenglich gelegt, welche auch wegen Jrer begangenen Zauberey, also wir von E. E. G. darvf eine Rechtesbelehrung erlangt, rechtfertigen lassen vnd damals dieselben weiber jn jrem letzten, wie sie das sacrament empfangen, vnd folgends zur straffe gefuret, etzliche Articull vff zwei weiber also die Wilsnackſche vnd die Teſcheſche, vnd eine Mausperſon Chim Schmidt genandt, bekant, welche Articul wir E. E. G. der zeit sowoll auch wie des Chim Schmidt vff die Teſcheſche jn seinem Artieulen jnsonderheiten bekandt, zugeschickt, Alſo haben wir darauf ander weit von E. E. G. eine rechtes belehrung bekommen, das der Chim Schmidt, jm fall ehr bei seiner gethanen bekentnus ohne Verneinung, beharren wurde, mit dem feur vom leben zum Tode zu richten sein solte, den weibern aber solte man jn Gegenwertigkeit des Gerichtsschreibers oder eines glaubhafften Notarien vnd etzlichen Zeugen das jenige, was die Kofalsche vnd Piperſche vff dieselbigen aufgesaget vnd bekandt, vnderschiedtlich ordentlich fürlesen lassen, jhr andtwort darauf hören, vnd mit allen fleisse auch mit bedrewungen vnd angreiffung der Marter die Warheit zu sagen sie ermanen, vnd was sie also bekennen oder verneinen wurden, ad notam nehmen, vnd verzeichnen, worauf den ferner ergehen solte, was sich zu rechte geburete.

Wan wir den hirauf mit dem Chim Schmidt, weill ehr bei seiner gethanen bekendtnus beharret, laut des vrtels verfahren, auch mit den

Weibern erkanter maſſen zu procediren vorhabens geweſen, ſo haben doch der Teſcheſchen brüder vnd freunde ſo uiele zu Hofe erbetten, das vns von vnſerm Gnedigen furſten vnd herrn, mit der Execution biß auf weitern beſcheidt ein zu halten ernſtlich aufferlegt worden, vnd weill den auch die Erndte herzu genahet, die gefangene weiber auch groſſe plage von den leuſen gehabt vnd zu dem vns mit allerlei gefahr, weill vnſere bürger bei denſelben zu wartende verdrieſlich geworden, befürchten müſſen, alſo haben wir dieſelben weiber vff eine runde vnd genuchſame caution durch burgen alſo das ſie nicht abhanden werden, ſondern das zu jederzeit die burgen vff des gerichts erfurdern, im fall des rechts, ſie wiederumb einzuſtellen ſollen verpflichtet ſein, der gefenglichen hafft erlaſſen.

Vnd weill ſichs denn nun kurtzer tage begeben, das vns der Eddel vnd Erneueſter Hennecke von der Oſten zu geſchrieben, das ehr etliche ſeiner vnderthanen, ſo mit Zauberey bezichtiget, jn gefengkliche Hafft hatte, vnter welchen einer, Claus Burmeſter genandt, vff dieſe Teſcheſche bekandt, das ehr ſie mit Hans raadtken, welchen ehr auch in Hafft hatte, vffm Blocksberge tantzende geſehen, vnd das der Haus Raadtke ſolches nicht alleine geſtendiget, ſondern auch noch dazu bekandt, das jm die Teſcheſche ein Pulver von Addern, ſchlangen vnd quaden poggen zugerichtet, für 4 Schl. lub. verkaufft, das ehr denen, ſo jm leid gethan, oder noch thun würden, jn bier, kouendt oder was ehr hatte, beibringen oder eingeben laſſen, davon ſie von ſtunden an ſolten krank werden.

Alſo wir dan um dieſer ſachen nicht anders gewuſt zu thun, den das wir die Teſcheſche mit den gefangenen konfrontiren müſſen, alſo haben wir ſie dahin gebracht, vnd den gefangenen vorgeſtellt, welche Jhr ſolches beſtendiglich jns Angeſicht geſagt, wie oben gemelt, das es wahr were. Vnd ob woll die Teſcheſche mit aller vngeſtümigkeit vff Irem nein vnd verleugnen geſtanden, ſo ſein ſie doch beiderſeitz vff jrer auſſage beſtendich beharret, ja es hatt noch der Teſcheſchen Eheman, ſo mit dieſem Raadtken lange jar woll geſtanden, noch Inſonderheit jm gefragt, ehr muchte jo der ſachen nicht zuuider thun, ob es den wahr were, das jm ſeine fraw ſolchs puluer für 4 Schl. verkaufft, dorauff ehr abermall ja geſagt, vnd das ehr daruf leben vnd ſterben wolte.

Vnd haben beide für gehegte Gerichte, wie ſie zur ſtraffe gefurt, biß jn jr letzte alſo darbei beharret, vnd hat noch inſonderheit der Raadtke den ortt genennet, dar jm das puluer ſei zu geſtellet, nemlich jn jhrem Hauſe jn dem winkell, dar ſie jhr Kuuer ſtehende haben.

Vnnd weill wir dan notigk erachtet, E. E. G. die Artikull, ſo vorhin vff dieſe Teſcheſche bekandt (damit nicht lange darnach zu ſuchen) widerumb zu erinnern, alſo haben wir dieſelben aus der gerechtfertigten perſonen bekentnus herausgezogen, vnd ſeindt dieſe wie folget:

Alſo das erſtlich die Kofalſche bekendt, das Jhr Ilſe widemanns zwiſchen Tetrow vnd Teſchow begegnet, welche alſo ſie gefragt, woher ſie keme, zu ihr geſagt, das ſie etliche tage vff der Siddeſchen (ſo nun dieſe Teſcheſche iſt) boden geſeſſen, vnd weill ſie vermerkt, das man nach ſie trachtete, hatte ſie ſich nun wider von dar begeben muſſen, vnd hatte der

Siddeſchen, dieſer Teſcheſchen, ſo viele gelernt, wie ſie jhr bier woll balde verkauffen ſolte.

Das dieſer Artikul alſo glaublich geſchehen, iſt daraus abzunehmen, weil daſſelbe weib für eine erz Zauberinne gehalten, vnd viele nach ihr geforſchet worden, vnd allhie ſtadtrüchtig geweſen, das ſie vff der Siddeſchen boden verborgen geſeſſen, vnd nicht alleine von vnſern predigern offentlich vff dem predigſtule dauon angereget, ſondern iſt auch vnſer jn Gott verſtorbener Stadtwirth Jochen Dalenbeke mit ſeinen zugeordneten Rahtsherrn jn der Siddeſchen Hauſe geweſen, vnd das weib gefenglich annehmen wollen, wan ſie nicht wegk geweſen.

Zum andern hat die Kofalſche noch bekandt, das ſie dieſe Siddeſche oder Teſcheſche vff dem blockesberge geſehen.

Noch hat die piperſche bekandt, das ſie den obgemelten Chim Schmidt lange zuuor, ehe ehr ihr Ehemann geworden, vnd die Siddeſche auch auff dem blocksberge geſehen.

Ferner hatt ſie noch bekandt, das ſie (der Zeit für 8 Jahren geſchehen) vff walpurgis Abent mit der Siddeſchen vnd derſelben Bruder Hans Bartels frawen allhier zu Teterow vmb den Pranger getantzet, vnd hatte der Satan für jnen her in einem Siebe getantzet, waren auch denſelben Abent vff den blockesberge gekommen, vnd dar auch getantzet.

Noch hat Chim Schmitt auch bekandt, das er in demſelben 85. Jahr vff walpurgis mit der Teſcheſchen vff dem Blockesberge geweſen vnd mit derſelben getantzet, vnd wie ſie dar wider hergekommen, mit derſelben allhie vffn markt umb den pranger auch getanzet.

Noch hatte er bekandt, alſe ſeine frawe, die piperſche, ſo ehr wider zur Ehe genommen, von jm gegriffen vnd gefenglich eingezogen worden, das ehr zu dieſer Teſcheſchen geſagt, ob auch woll ſeine frawe vff ſie bekennen ſolte, darauf ſie nicht viele geandtwortet, aber vnter augen entferbet.

Vnd weill aus dieſem allen E. E. G. nun zu uernehmen, was hiebeuor auff dieſe offt gemelte Teſcheſche, vnd nun widerumb vffs newe bekandt, wir auch der ſach nicht anders alſo dem rechten gemeß nach zu leben gemeindt, Alſo iſt vnſere freundtliche bitte, E. E. G. wolle vns hierüber, wie wir mit der Teſcheſchen vff ſolche vber ſie ergangenen bekandtnuß verfaren ſollen, des rechten beleren, damit wir vns darnach zu richten Solches ſeindt wir nebenſt der gebuer vmb E. E. G. zu verdienende willigk. Teterow den 29. Octobris anno 93. Burgermeiſter, Richter und Rath darſelbſt.

Erkenntniß: Unſ. frdl. Dienſt zuuor. Edle u. ſ. w. Freunde. Alſe Ihr von wegen der Teſcheſchen, ſo Anno 85 bei euch wegen bezichtigter Zauberei gefenklich eingezogen vnd auff Caution das gefenkniß erlaſſen, vns berichtet, vnd hernach gehaltene Confrontation mit Hans Raatken zu geſchickt mit pitte, des rechtes darüber zu lehren, demnach erachten vnd ſprechen wir Dechant u. ſ. w. dem rechte gemäß, daß kundſchafft wegen obbenannter Teſcheſche durch. . . . Zeugen wegen Ihres lebends, handelns vnd auch gerücht der Zauberei halber, auch wegen des pulvers, ſo mit gifft zu gericht, vnd von derſelben ob gedachten fraw verkaufft ſei, ſoll aufge-

nommen werden. Wann ſolches geſchehen, ergehe alſodann ferner, waß ſich zu recht gepürt.

Roſtogk, d. 3. Juni Anno 1594. Ermueſte u. ſ. w. Herrn. Nach erbietung vnſers freundlichen grußes verhalten E. E. vnd G. wir freundlich nicht vnd werden ſich dieſelben zu erinnern wiſſen, welcher geſtalt vnſere Arme betrübte ſchweſter, die Teſcheſche verſchienen 85. Jahres von etlichen bey gemeſſener Zauberey vnſchuldig beſagt worden, das ſie von Rath vnd gerichte zu Tetrow die Zeit gefengklich eyngezogen, aber auf E. G. vnd deren von Roſtogk rechtbelehrung der gefengklichen Hafft ohn entgeltnuß wiederumb erlaſſen worden, Vnd nach dem ſie auch itz abgelauffenen 93. Jahres einer Hans Ratke genandt hinwieder beſagt, ſie abermalen gefengklich angenommen, welcher geſtalt nun auff ſolche ſeine bloſſe auſſage vnd bekenntniſſe von gedachtem Rathe vnd gerichte zu Tetrow vnförmblich wider ſie mit der confrontation, terrirung der Tortur, vnd entlich mit Peinlichen Verhör (alß die von Tetrow in Ihren supplicationibus ſelbſt geſtehen) verfahren, was auch ſo woll von Ihnen als vns dieſſhalben hinc in te supplicando an vnſern g. ſ. vnd Hern, an E. E. vnd Groß G. auch an die lobliche Juriſten-Fakultet allhie zu Roſtogk geklagt vnd gelangt, und darauff allenthalben mandirt, geurtheilt, verabſchiedet vnd benohlen, — das alles haben E. E. vnd grgg. u. ſ. w.. So woll auß denen alten Anno 85, als auch newen des abgelauffenen 93 vnd itzigen 94 Jahr ergangenen Acten vnnd Supplicationen mehrer lange nach zu erſehen, Vnd bitten .... dieſelben mit fleiß vorleſen, erwegen und dann ..... erkennen und ſprechen, was recht iſt. Weill vnſere arme Schweſter nicht alleien mit ſo langwiriger gefengknuſſe (den ſie itzo vber 8 oder 9 Monate gefengklich verhalten) geſtrafft, ſondern auch ..... zu unterſchiedlichen maln terrirt vnd auch torquiret, dann wahr iſt es, das Ihr der eine Daumen darüber lam geworden, Ob nicht darauß ſo viell erſcheintt, das durch angeregte Territion, quae species torturae est, auch deren von den Tetrowſchen geſtandenen Peinlichen verhör, die auff des gerechtfertigten Ratkens beſchene bekendnuß vermeintlich angezogene inticia purgirt, vnd vnſere Arme Schweſter zu ferner tortur nicht gebracht werden möge, Sondern Ihrer gefengklichen Hafft vermüge der Roſtocker Belerung nun ohne Caution, vrpheide vnd mehrer entgeltnuß zu erlaſſen, auch mehr gedachten Rath zu Tetrow vermüge der Rechte, Peinlicher Halsgerichtsordnung, vnd angeregter Roſtogker belerung injuriarum zu beſprechen, vnd der gefangenen zugefügten ſchmach vnd injurien halber abtragk zu thun, vnd Ihr allen vnkoſten zu erſtaten ſchuldig, In erwegung das auch alle jhre Haußhaltunge vnd Acker vnd gartenbaw in verderb gerathen vnd nachgeplieben. ..... Datum Roſtogk den 3. Junij Anno 94. Haus Daniell vnd Dorothea die Bartelſen, der armen zu Tetrow gefangenen Teſcheſchen gebruder vnd Sweſter.

Erkenntniß: Vnſern frdl. Dienſt zuuor. Erſame gute freunde. Alſo Ihr wegen ewer gefenklich eingezogenen Schweſter die Anno 85, 93 vnd itzlaufenden 94 ergangenen Acten zugeſchickt ..... erachten und ſprechen wir Dechant u. ſ. w. zu Gripswald dem rechte gemäß, daß alle Handlungen, kundſchafften vnd ſonſtige obgedachte Acta zu vil geſchen, daß

ewer Schweſter die Teſcheſche ahn verhindern von anklage zu ? vnd des gefengniß nach geleiſteter (fehlt offenbar „Urfehde") ohn aller Caution zu entlaſſen ſei. Von rechts wegen. —

Teterow, d. 4. November Anno 1601. Vnſere freundtliche Dienſte zuuor. Erneueſte u. ſ. w. Herrn. Nachdem wir vff vnſern euch zu geſchickten bericht wegen der Zauberinnen dieſen beſcheidt sub dato den 7. Septembris erlangt, das es bei dem vnß den 7. Auguſti mit geteilten beſcheide nochmale zu laßen, es were den, das der Wilsnackeſchen Freunde, weill ſie de novo die Griſeſche einziehen laßen, ausfündich machten, das jre frundinne von den Grieſeſchen, alſo die Ihr die Zauberkunſt gelernet, klein vnd grob leinwand empfangen, vnd das den leuten der specificirte ſchade auf vorhergehende ſchuldt vnd bedrowortt widerfaren, vnd wan ſolchs, wie es ſich geburet, ausgefhüret, das alßdan ferner wegen der Tortur ergehen ſolte, was recht wär, Alſo konnen wir E. E. G. hiruf freundelich nicht verhelen, das die Griſeſche nicht auf der Wilſnackeſchen freunde clagen de novo gefenglich eingezogen, ſondern das wir ex officio thun müſſen, Sinthemal die Teſcheſche auf ſie erſtlich woll bekandt vnd jr zum beſten wider darnach verleugknet, ſo iſt doch die Wilſnackeſche bei jrer bekentnus jm gehegten Gericht beſtendig gebleuen vnd öffentlich aufgeruffen für allen vmſtenden, derer eine große anzall bei einander geweſen, welche der Zeit abgeleſener Vrgicht wir E. E. G. auch beiuorwert (?) mit vberſenden. Wir haben aber nicht vnterlaßen, ſondern die Zeugen, denen der ſchade widerfahren, für vns beſchieden, vnd ſie bei jrem vorigen geleiſteten Eide vermanet, vnd jre vorige gethane außage vorgehalten, daruff ſie ausgeſagt. Vnd weill derſelben außage jrer vorigen teponirten kundeſchafft gleichmeßig befunden, vnd wir dem einen ſo woll den andern recht zu thundt vns ſchuldig erkennen, Alſo bitten wir, E. E. G. wollen vns hiruber ob wir nicht befugt vff ſolche kundebare Indicia die Grieſeſche mit peinlicher Frage zu merer erkundigung der warheit zu belegen, des Rechten berichten, damit wir vns darnach zu richten. Solche ſeindt wir neben der gebur umb E. E. G. zu uordienende erbottigk vnd willigk. Datum Tettrow den 4. Novembris Anno 1601.

Das Greifswalder Erkenntniß ſagt „das nuhnmehr die beregte Grieſeſche mit meſſiger ſcharffer frage zur erkundigung der warheit verandtwordentlich zu belegen ſei. v. R. W."

Teterow den 26. Mai 1609. Erneuſte u. ſ. w. Herrn. Negſt erpietung vnſerer bereitwilligen Dienſte ſollen E. E. wir hiemit nicht verhalten, das eine vnſers Mitburgers Jacob Griſes frauwe Anna Griuanken geheißen, etliche Jahr hero wegen Zauberey berucht igett, wie ſie den auch zu zwey vnterſchiedlichen mahlen deßwegen hiebeuor gefenglichen eingezogen vnd auff Bürgliche Caution derſelben hinwieder erledigett, vnd auch auff ihr zuuor bekandt, wie E. E. auß beigefügtem Extracte auß dem Gerichtlichen Protocoll zu erſehen, Vnd nunmehr fürs dritte, auff ihres eigenen Mannes auſſage gefenglichen angenohmmen, Wann wir dan deßwegen Summariſche Zeugen Kundtſchafft wie dieſelben auß beigefügtem Juſtruments zu erſehen, auffnehmen laſſen, Alß gelanget an

E. E. demnach vnsere dienstfleissige bitte . . . . . Vns hiruber nemblich, ob man keinen Peinlichen Zutritt zu gemelter Personen Anna Griuanken haben vnd mit der Tortur belegen könne, oder was sonsten in der Sache vorzunehmen, fürs erste, Fürß ander, die weill der fürstlicher Stadtvoigtt hieselbst mit der eingezogenen Personen sehr nahe befreundet, ob er deßwegen in dieser Sachen tanquam suspectus sich des richterlichen Ampts nicht äußern vnd dasselbige einen andern, jedoch cum consensu recusatoris, committiren, des Rechtes zu belehren. U. s. w. u. s. w. Datum Tetrow den 26. May anno 1609.

Erkenntnis. „daß obbemelter Anna Griuanken der Zeugen aussage zuuorderst für zu halten vnd jhr andtwurd dorüber zu hören, vnd da sie es nicht gestehen, sondern alles verleugnen würde, mit verandtwordlicher peinlicher Frage zu belegen, der Stadtvoigt auch sich dieser sachen gänzlich zu enthalten schuldig sei. Von rechts wegen."

Am 26. Januar 1610 meldet ferner der Magistrat, daß Anna Griwank nunmehr 36 Wochen in Haft befindlich, und zwar nach aufgenommener Kundschaft, weil zu zwei unterschiedlichen Malen auch schon früher auf sie bekannt, auch etliche Personen darauf (auf ihre Aussagen gegen die Gr.) gestorben und verbrannt. Sie ist zunächst gütlich befragt, dann durch den Angstmann mit Vorzeigung seiner Instrumente terriert und anderweit befragt. Nunmehr fragt es sich, ob man die Tortur anwenden und wider die Gr. einen vollamtlichen peinlichen Zutritt haben kann.

Erkenntnis der Greifswalder: daß zur Zeit kein hinreichender Grund zum peinlichen Antritt sei, sondern wenn andere Judicia erkundigt werden, sei die Gr. darüber zu hören, inmittelst aber des Gefängnisses auf bestellte Kaution zu entlassen. V. R. w. —

Noch aber wollte sich die Erregung in Teterow nicht legen. Es war Argwohn und Haß in viele Kreise getragen. 1613 Juli 8 klagt der Rat „daß in Teterow das schelten gar gemein, vnndt vielmahlen mennig Ehrlich Herz dadurch hefftig vnnd unschuldig gekrencket würde", wahrscheinlich deshalb, weil jetzt gar ein Ratsverwandter Bartholomeus Siemiken von einem ganz zanksüchtigen Weibe Liesebeth Grieß, Chim Schneders Hausfrau, bezichtigt war, der sich sofort durch einen Prozeß reinigte.

Am 14. Januar 1617 wird ein neuer Prozeß gegen die Hertichsche und die Brusche erwähnt.

Die Hertichsche ist terriert und mäßig torquiert, hat ihre Zauberei in ihrer Urgicht bekannt, auch gütlich gestanden; und die Greifswalder erkennen, daß, wenn sie dabei beständig, auch vor öffentlich gehegtem Gericht verharren würde, sie mit dem Feuer vom Leben zum Tode zu bringen sei.

Die Brusche ist auch terriert und torquiert, hat aber nichts bekannt. Es hat sich herausgestellt, daß die Zeugen nur nachgeschwatzt, was ihr Ehemann von ihr erzählt hat, der eine Zeit lang von ihr gewichen war und den Verdacht der Zauberei gegen sie aufgebracht. Die Hertichsche hat gegen die Brusche nichts ausgesagt.

Die Greifswalder erkennen also, daß die Brusche auf gewöhnliche Urfehde der gefänglichen Haft zu entlassen sei.

11.

Damm b. Parchim d. 2. März 1598. Eine Bettlerin verlangt Almoſen von der Frau des Bauern Morecke zu Damm bei Parchim. Dieſe antwortet, ſie hätte Eſſer genug im Hauſe, Vater und Mutter ihres Mannes. Die Bettlerin ſagt: „Da where Rattgen Kraut gud fur.“ Die Bäuerin fragt, wo man das erhielte und bekommt Antwort: Vff der Apotheken. Da treibt der Teufel die Bäuerin, daß ſie nicht raſten und ruhen kann, bis ſie den Alten den Trank beibringt. Dieſe quinen eine Zeit lang und dann ſterben ſie. Es wird im Dorfe ruchbar. Die Frau entflieht mit einem Kinde von 9 Wochen, iſt faſt $^3/_4$ Jahr fort, kommt dann wieder und iſt unbehelligt eine ziemliche Zeit zu Hauſe, wo ſie wieder ein Kind gebiert. Dann läßt ein Rat ſie ſpäter, nachdem ſie das Kind geſäugt, ins Gefängnis in Parchim werfen. Sie giebt an, ſie ſei ſchwanger, um die Strafe hinauszuziehen, wird in Bürgen Hand getan, und nach einiger Zeit gebiert ſie wieder ein Kind. Acht Wochen darauf zieht man ſie wieder nach Parchim ein. Der Bauer erreicht durch Fürſprache, daß ſie ſo lange ſitzen ſoll ungerichtet, bis er von einer Univerſität eine Rechtsbelehrung beigebracht. Er ſchreibt nun nach Greifswald, daß ſeine Frau nicht gewußt, wie gefährlich es mit dem Kraut ſei; er hätte ſie deshalb auf ihre Bitten wieder aufgenommen. Sie habe Buße gethan, Abſolution und Abendmahl erhalten. Alle ſeine Kinder ſeien klein und entbehren die Mutter. Er erbietet ſich zu einer Geldſtrafe.

Antwort: Wenn die Frau mit einem körperlichen Eide bekräftige, daß ſie des Krautes Eigenſchaft und Kräfte nicht gekannt, ſei ſie mit willkürlicher Geldbuße zu belegen. —

12.

Strelitz d. 12. April 1601. Vor einigen Jahren ſind zwei Weiber „Cathrina Reganß, Claws Kilianß nachgelaſſene Wittwe, vnd Jochim Jütten Hausfraw wegen beruchtigter Zauberey in gefengliche hafft alhie genommen, auch auff genugſame Indicia Ihnen die Peinliche Tortur (nach einem Greifswalder Urteil) zuerkannt.“ Die Jüttiſche hat ſo viel ſchreckliche Dinge, auch ſpäter gutwillig, bekannt, daß ihr das Feuer iſt zuerkannt worden; darauf aber hat ſie ihr Bekenntniß dem Paſtor gegenüber widerrufen. Nach einer Roſtocker Belehrung iſt ſie dann auf gewöhnliche Urfehde bis andere Indicia ſich finden würden, der Haft entlaſſen. Auch die Kilianſche iſt auf Urfehde, bis neue Indicia ſich finden, entlaſſen und in Bürgen Hände gegeben.

Nun aber hat vor wenigen Wochen ein anderes Weib, die Springborſche, auf Anklage eines Bürgers, wegen Zauberei, vermöge einer Roſtocker Erkenntnis, in Haft genommen und peinlich befragt werden müſſen. Dieſe hat auf beide obigen Weiber ausgeſagt, insbeſondere daß die Jüttiſche zu Neu-Brandenburg, wo ſie ſich aufgehalten, ſehr böſe Taten getan. Als man ſie dort hat einziehen wollen, iſt ſie geflohen und wieder nach Neu-Strelitz gekommen, wo ſie ſich hinter verſchloſſenen Türen aufgehalten hat, iſt aber, auf die Nachricht, daß die Springborſche eingezogen, ſofort ent-

wichen. Die Rostocker Universität hat erkannt, daß die obigen beiden Weiber wieder zu verhaften und mit der Springborschen zu konfrontieren seien. Letztere beharrte, als das geschah, bei ihrer Aussage.

Nun fragte man in Greifswald an, ob nicht die Kilianſche und Jüttiſche auf dieſe neuen Indicien hin anderweitig mit peinlicher Tortur (alſo zum zweiten Male!) könnten befragt werden. —

Das Greifswalder Erkenntnis in dieſer Sache liegt nicht vor. Indeſſen wird am 30. Mai 1601 aufs neue um Rechtsbelehrung gebeten. Aus der Eingabe ergiebt ſich zunächſt, daß die Springborſche verbrannt iſt und bis zum Tode bei ihrer Ausſage wider die Kilianſche verharrte. Von der Jüttiſchen verlautet nichts mehr, es iſt deren Schickſal alſo nicht feſtzuſtellen.

Dagegen iſt nun Sanna Pagels, die Glaſterſche genannt, eingezogen, hat ſchreckliche Miſſetaten, durch des Teufels und der Zauberei Kunſt ausgerichtet, bekannt, auch auf mehrere Weiber, die David Kakeſche, Werdenerſche, Chim Zantiſche und die Kilianſche ausgeſagt. In der Konfrontation iſt ſie bei ihrem Bekenntnis geblieben, auch ſonſt dem Paſtor Bernhard Wolder gegenüber dabei verharrt. Wollte darauf leben und ſterben.

Es wird nunmehr angefragt, was gegen die Glaſterſche zu tun. Die Kilianſche iſt mit mäßiger Tortur belegt und hat nichts bekannt. Was ſoll mit dieſer geſchehen, die von zwei Seiten belaſtet iſt? Endlich fragt ſich, ob man nicht gegen die drei übrigen Weiber, die auch lange im übeln Geſchrei der Zauberei geweſen ſind, mit Gefängnis und mit peinlicher Frage vorgehen ſoll. —

Erkenntnis, daß Sanna Pagels, die bekannt hat, daß ſie ſich dem Teufel habe laſſen kopulieren und mit demſelben abſcheulicher gottesläſterlichermaßen, ſich vermiſchet, dazu auch den Chim — zu Röbel mit zugerichtetem Vergiften vom Leben zum Tode gebracht (jedoch ob ſolche Mordtat geſchehen, von euch vorerſt bekundſchaftiget werde), daneben mehr Zauberei begangen, laut ihrem getanen bekenntnis, daß ſie deswegen mit dem fewr vom Leben zum Tode ſol gebracht werden."

Hinſichtlich der übrigen Weiber wird beſtimmt, daß dieſe über ihre Ausſagen vor einem Notar ſollen eidlich vernommen werden und dann nach dem Rechte zu verfahren. — (Es iſt alſo anzunehmen, daß, wenn dieſe Weiber, bei der Abweiſung der Anſchuldigung unter dem Eide blieben, ſie glücklich der Gefahr entgingen).

13.

Grabow den 30. Oktober 1602. Vnſere freundtliche Dienſte zuuor. Erueſte u. ſ. w. fuegen wir hiemit zu wiſſen, das Catharina Kalmzen, welche jrer Zauberei halber, von vnſern Vnterthanen, Claus krocheln zu karſtethe peinlich angeclagt, vnd auf ſeine gethane Caution gefengklich eingezogen, Auf guetlichs auch peinlichs fragen, vnter andern bekant, das Sanna Jalaſchen jhr einen göthe (Guß) jn einem kleinen keſſel, da vngefehr eine kanne bier eingehen muchte, zugebracht, wehre gröhn anzuſehen

geweſen, denſelben hette ſie auf Claus Bueßackers Hoff getragen, vndt vor der thuer, da ſeine pferde außgegangen, jn des teuffelsnamen außgegoſſen, dauon deſſelben pferde in acht tagen den ſchaden bekummen vnd geſtorben wehren.

Auf dieſe auſſage vnd bekentnuß haben die ganze paurſchaft zu karſteht, weil jhnen nhun etliche jar hero, ahn jrem vihe groß ſchade zugeſtanden, inſtendig bei uns angehalten, die beſagte Sanna Jalaſchen gefengklich anzunehmen, vndt haben auch dauon nich ablaſſen wollen, burgkliche cautionen praestirt, ſie mit Rechte zu verfolgen, vndt vns alle deſſen, was daraus entſtehen muechte, zu entheben. —

Darauf dieſelbe den 20. dieſes gefengklich eingezogen, vnd jn der guete, wegen ſolches göthes befraget, aber keine andere andtwort von jhr bekummen, den, das ſie vnſchuldig wehre. So haben wir jhr dies furgehalten, das, weil ſie in der guete nich bekennen wolthe, ſo mueſſen wir ſie aufs waſſer ſetzen laſſen, damit zu ſehen, ob ſie vnſchuldig wehre oder nich.

Darauf ſie geandwortet, das muchten wir thuen. Iſt darauf den 22. dieſes zu mittage aufs waſſer geſetzt, vndt hat oben geſloſſen, welches jedermennigklich angeſehen. Darauf ſie ferner in der guete befragt, aber bei jrer vorigen andwort geblieben, ſie wehre unſchuldig.

Vndt alſ ſie ferner gefragt, wie dan das keme, das ſie nicht zu grunde gangen, ſondern oben geſloſſen hatte, darauf ſie geandtwortet, das wuſte ſie nich.

Derowegen wir ſie bedrawet, peinlich angreiffen zu laſſen, auch den 25. dieſes mit der tortur, durch den Nachrichter ſchrecken laſſen, iſt aber gleichwol bei jrer andtwort geblieben, ſie wehre unſchuldig, vnd hatte mit der Catharina kalmzen nich zu thuend gehabt, wehre auch nich bei jhr geweſen.

Dieweil ſie aber geſehen worden, das ſie zu der Catharina kalmzen gegangen, vndt ſonſten auch bezeihet, vnd vber ſie außgeſagt, das ſie jhres brueders funf Kinder in der gebuert, mit Zauberei umbgebracht, haben wir den Nachrichter beuohlen, ſie mit der tortur, doch gar gelinde, anzugreiffen. Darauf ſie, wan ſie gefragt, ob ſie es ſagen wolte, worvon ſie den gifft zugerichtet, vnd worumb ſie es gethan, nhur geandtwortet: Noch nich, noch nich. Vndt weil der Nachrichter, auch die paursleuthe, welche ſie gewartet, angezeiget, das ſie ſich des eſſens vndt trinckens gar enthielte, auch das ſie geſagt hatte, wan es ſchon dahin queme (käme), das ſie ſterben ſolthe, wolthe ſie doch das abendtmal des Herrn nich empfangen, Darauf ſie gefragt, wie ſie das meinete, vndt worumb das ſie nich eſſen wolthe, hatt ſie darauf gar nicht andtworten wollen. Daraus wir nich anders verſpueren konnen, den das ſie ſich durch enthaltung eſſens vndt trinkens das leben kuerzen wolthe, wie ſie den von dem 20. biß auf den 28. dieſes, da ſie geſtorben, nich vor einen heller broth zu ſich genummen. Derowegen wir auch, weil vns ſolches berichtet, vnd ſie onhe das eine alte abgelebte magt auch jn jhrer Jugendt gefallen vnd einen ſchaden bekummen, das ſie nich wol gehen konnen, wir ſie mit der tortur hart anzugreiffen nich geſtatten wollen, ſonſten, wen das geſchehen, wurde ſie wol bekannt haben. — Die weil aber

dies wahr, das die vorbenannte Katharine kalmzen, welche auf dieſe Sauna Jalaſchen bekant, das ſie jhr den giſſt in einen keſſel zugebracht, bei ſolcher auſſage beſtendigklichen verharret, auch den todt darauf zu leiden geſagt, aber in der gefengknuß vmbkommen, das man ſie nicht confrontiren können: dieſe Sanna Jalaſchen aber auf dem Waſſer oben geſloſſen, auch geſagt, das ſie das Abendtmal des Herrn nich empfangen wollen, ſich auch durch enthaltung des eſſens vndt trinkens das leben gekurzt, alß bitten E. E. u. ſ. w. wir dienſtfleiſſig, vns hierauf des Rechten zu berichten, wie wir mit der todten Sanna Jalaſchen zu verfarende, ob ſie verbrandt oder ſonſten in die erde begraben werden, vnd welcher geſtaldt, vnd durch was perſonen ſolches geſchehen ſolle. Solches ſeindt wir, nebenſt der gebuer zu uordienen er bottig vndt gefliſſen. Datum Grabow den 30. Octobris Ao 1602 E. E. vndt dienſtwillige Bürgermeiſter vnd Rath zu Grabow.

Erkenntnis: . . . . . dem Rechte gemäß, das obberürte Sanna Jalaſchen chriſtlicher Kirchen gebrauch nach zur erde zu beſtettigen ſei.

14.

Ribnitz d. 12. Juni 1604. Stadtvogt und Gerichtsverordente bitten in Greifswald um Belehrung im folgenden Fall:

Magdelene Kulemanns ein altes Weib, hat ſich der Zauberei ſchuldig bekannt, gütlich und peinlich befragt. Sie hat aber zugleich auf die Almerſche oder Brauerſche bekannt und darauf verharrend ihren Abſchied aus der Welt nehmen wollen.

Die Almerſche iſt vor vielen Jahren ſchon wegen Zauberei berüchtigt geweſen und von vielen ehrlichen Leuten beſchuldigt. Sie hat noch kürzlich die Flucht nehmen wollen, iſt mit der Magdalene Kulemanns confrontiert deren Ausſage iſt ihr vorgehalten, auch anderes Zeugnis. Sie iſt des böſen Leumundes geſtändig, aber hat auf der Kulemanns Artikel nichts antworten wollen.

Es fragt ſich, mit welcher Strafe Magdalene Kulemann zu belegen und ob die Almerſche, eine unlängſt diffamirte, suspecte, trotzige Perſon zur Tortur kann gezogen werden.

Erkenntnis: Die Almerſche iſt zunächſt mit Bedrohung durch Tortur und, wenn ſie dann nichts bekennen wird, mit peinlicher Frage zu belegen. Iſt ſolches geſchehen, iſt ſie mit der Kulemann noch einmal zu konfrontieren, vornehmlich nachzuforſchen wegen der giftigen Güſſe und Tränke, worauf dann der Straf halber ergehe, was recht iſt.

Ribnitz den 31. Oktober 1604. Stadtvogt und Gerichtsverordnete fragen ferner an: Im Juni ſind die beiden Zauberinnen Magdalene Kulemann und die Almerſche auf ihr getanes Bekenntnis hin verbrannt. Sie haben auf ein anderes Weib, eine Fiſcherfrau, die Schwieſowſche genannt, öffentlich bekannt, daß auch dieſe eine offenbare Zauberin, die Almerſche wäre ihre Lehrerin in der Zauberkunſt geweſen und hätte ihr einen Teufel zum Buhlen zugeordnet.

Die Schwieſowſche wird vorgeladen, aber erſcheint nicht. Es wird ihrem Manne bei Strafe von 20 Thalern auferlegt, ſie darzuſtellen zur

Confrontation, aber „freiwillig und ungejaget nimmt sie die Flucht, wodurch sie sich auf das Höchste verdächtig macht. Sie ist belastet durch allerlei Indicia. Sie hat mit der Almerschen stets gute Freundschaft gehalten, viel mit ihr verkehrt. Als diese gefenglich eingezogen, hat sie mit ihrem Mann für diese, als für ihre Freundin, all ihr Gut als Bürgschaft einsetzen wollen. Neben dem Gefangenen-Keller, in dem die Almersche saß, lag der Keller einer andern Frau, so daß diese mit ihr „Praht" halten konnte. Durch diese ließ die Schwiesowsche der Gefangenen sagen, sie möchte doch auf keinen Menschen, auch wenn sie peinlich befragt würde, aussagen.

Endlich wird die Schwiesowsche nach längerem Nachtrachten im Nachbarstaate ergriffen und nach Ribnitz gebracht, ihr wird das Bekenntnis der gerichteten Zauberinnen vorgelegt, und sie gesteht nichts zu und erklärt sich auch nicht gründlich auf die vorgehaltenen Fragen.

Nun möchte man wissen, was weiter mit ihr anzufangen.

Erkenntnis: In Gegenwart des Scharfrichters und Heranziehung der Marterinstrumente ist sie (ohne Tortur) zu befragen, was sie mit der Almersche für Gemeinschaft gehabt, ob sie derselben Rat, Hülfe und Zuschub bei ihrem Übeltun geleistet. — Hernach ergehe, was Recht ist.

Ribnitz d. 10. November 1604. Stadtvogt und Gerichtsverwandte erbitten weitere Belehrung:

Es ist nach Anweisung adhibitis torturae instrumentis verfahren in Gegenwart des Scharfrichters, aber die halsstarrige Person hat, da sie ja nicht angegriffen, nichts bekannt. Klar ist, daß sie von beiden gerichteten Weibern bezichtet ist, es hat auch die Almersche ihr 40 fl. vorgestreckt, vor 6 Jahren sie die Zauberkunst gelehrt; die Schwiesowsche hat all ihr Hab und Gut für die Almersche aus Freundschaft zum Pfande gesetzt, um diese aus der Haft zu befreien, hat durch Vermittlung versucht, die Gefangene in ihrer Aussage zu beeinflussen, hat sich hernach nicht stellen wollen, sondern sich außerhalb der Stadt versteckt, ihr Mann hat ihr heimlich essen und trinken gebracht; und als diesem bei Strafe von 20 Thlrn die Herbeischaffung auferlegt, ist sie auf Nachbargebiet ausgetreten, hat sich auf Dörfern und Städten herumgetrieben. Sie schreibt an den Landesherrn und bittet um Geleite, indem sie sich sehr entschuldigt; dieser fordert Bericht ein und befiehlt dann, ihr nachzutrachten und sich ihrer zu bemächtigen. — Sie ist der Zauberei früher schon beschuldigt und hat solchen bösen Leumund auf sich sitzen lassen, ohne sich, wie sich für eine ehrliche Person schickt, darüber zu verantworten.

Bitte um Rechtsspruch, ob man nun nicht die Schwiesowsche mit Tortur belegen dürfte.

Erkenntnis: Da die Schwiesowsche auf angeordnete Bedrohung nichts wegen bezichtigter Zauberei bekannt, sie auch nicht durch Zeugnis und angezogene Indicia ist überwiesen worden, so ist sie deswegen des Gefängnisses, jedoch sub cautione der Wiedervorstellung zu jeder Zeit, zu entlassen, inmittelst sind weitere Nachforschungen, Inquisitoria wegen bezichtigter Zauberei gegen sie anzustellen und auszuführen. Wann solches geschehen, ergehe darauf, was sich zu recht gebürt. V. R. W.

15.

Lübz d. 11. August 1606. Vor zwei Jahren ist ein Weib Anna Hakers ihrer Zauberei halber verbrannt.

Nun mehr sind zwei Weiber gefänglich eingezogen, die im Städtlein wohnen, lange Jahre im beständigen Gerücht wegen Zauberei gewesen. Beide, Engel Hornungs und Sara Dannels, sind auf Befehl der Fürstin gefangen und verhört, und es fragt sich, wie gegen sie zu verfahren.

Obige Anna Hakers hat vor ihrem Tode beharrlich auf die alte Menseschе bekannt und ist dabei bis zuletzt geblieben, über sie zu rufen, daß derselben gleich ihr wiederfahren möchte, übrigens christlich gestorben. Es haben sich auch ziemliche Indicia ergeben, aber man ging nicht gleich gegen sie vor. Nun aber haben sich die Indicia allmählich gehäuft, daß zur Vermeidung ärgerlichen Wesens etwas geschehen muß. Es fragt sich, ob man nicht gegen sie mit der Tortur einschreiten muß. — Bürgermeister, Rat und Gericht in Lübz.

Erkenntnis: Was Engel Hornungs und Sara Dannels anlangt, so ist jede insonderheit erst durch den Nachrichter mit der Tortur zu schrecken, und wenn sie nichts auf die Untersuchungs-Artikel bekennen, sind sie mit mässiger peinlicher Frage zu belegen, ihr Bekenntnis ist durch einen Notar in Gegenwart redlicher Zeugen aufzuzeichnen.

Der alten Menseschen sind die Inquisitional-Artikel und Zeugen-Aussagen ordentlich vorzuhalten, ihre Antwort darauf ist durch einen Notar in Gegenwart von Zeugen zu verzeichnen. Dann ergeht ferner nach der Gebür.

Lübz, den 2. September 1606. Die beiden Weiber Sara Dannels und Engel Hornungs haben bekannt, sind beim Bekenntnis bis zuletzt geblieben und haben ihre wohlverdiente Strafe erhalten.

Die alte Mense ist mit gelindem Terriren und gelinder Tortur belegt, aber sie hat nichts bekannt. Jetzt fragt es sich, ob sie nicht mit scharfer Frage zu belegen ist. Ist aber das nicht zuzulassen, so fragt sich, ob nicht, da gegen sie durchaus auf genügende Indicien verfahren, alles Eifern von ihrer und ihrer Freunde Seite zu unterbleiben habe und die Richter von Anschuldigungen frei sein müssen.

Erkenntnis: Die alte Mense ist, wenn keine andere Indicien vorhanden, nicht weiter peinlich zu befragen, sondern frei zu lassen. Weder sie noch ihre Freunde dürfen gegen die Richter eifern oder etwas von diesen wegen des, was gegen sie vorgenommen, fordern. Sie muß Urfehde schwören.

16.

Gnoien, d. 8. September 1610. Magistrat klagt, daß das Zauberei-Unwesen dort stark eingewurzelt, so daß man Greifswald überlaufen muß. Eine Zauberische Anna Barentins ist 1608 gerichtet, und nunmehr steht man davor, zwei Weiber, die Barnekesche und die Berndesche zu rechtfertigen. Diese beiden haben nun vorher noch freiwillig auf zwei andere Weiber, die Klutesche und Ilse Albrechts ausgesagt, auch in der Confrontation. Die

Klutesche ist aber auch schon von obiger Anna Barentins besagt. Beide nunmehr Belasteten sind schon früher viele Jahre verdächtig gewesen. Ilse Albrechts ist von vielen Leuten hier und in Malchow, wo sie gebürtig, öffentlich als Zauberin gescholten, ohne sich dagegen zu defendiren. Man könnte andere Indicia gegen beide genug schaffen, wenn man sich nicht scheute, die Fakultät mit weitläuftigen Akten und die dürftige Gemeinde allhier mit großen Unkosten zu beschweren. Bitten um Rechtsbelehrung, ob man gegen die beiden Weiber mit der Tortur vorgehen kann.

Erkenntnis: Alle Aussagen sind den beiden Angeklagten mitzuteilen, ihre Antwort darauf ist zu hören und in Gegenwart glaubhafter Zeugen zu verzeichnen, worauf ferner zu ergehen hat, was recht ist.

17.

Neukalen d. 20. November 1610. An die Greifswalder Facultät werden Akten übersandt mit Bitte um Rechtsbelehrung über folgende Punkte:

1) Cheill Peters hat seine Zauberei bekannt, Urgicht und Bekenntnis, auf welche er leben und sterben will, belasten ihn. Es steht zur Frage, was weiter mit ihm zu geschehen hat.

2) Die Eggebrechtsche ist gerichtet worden. Diese hat ihrer Urgicht nach auf Frau Düvesche als Zauberin ausgesagt. Man hat weiter nachgeforscht und Zeugenaussagen aufgenommen.

Cheill Peters hat auf seine eigene Schwester, Jochim Weidepennings Hausfrau ausgesagt, daß er sie die Zauberei gelehrt. Über diese sind auch Nachforschungen angestellt und Zeugenaufnahmen vollzogen.

Beide Frauen sind nach geschehener Confrontation eingezogen. Es fragt sich, ob man nicht gegen beide mit der Tortur vorgehen soll.

3) Cheill Peters und die Eggebrechtsche haben beide auf die Ehefrau des Cheill Peters ausgesagt, daß sie in Zauberei unterrichtet sei. Es ist bekannt, daß sie den Leuten viel Schaden getan, sie ist sehr berüchtigt. — Sie sieht stündlich ihrer Entbindung entgegen.

Cheill Peters hat auch auf seine Mutter als Zauberin bekannt. Nach aufgenommener Zeugenkundschaft ist sie wegen Zauberei lange in bösem Geschrei gewesen, hat nun aber schon etliche Jahre meistens zu Bett gelegen und ist vor Alter fast in Kindheit verfallen. —

Es fragt sich, was mit diesen beiden zu beginnen sei.

Erkenntnis: Da aus Cheill Peters Urgicht sich ergiebt, daß er sich gegen seine Taufe und seinen christlichen Glauben dem Teufel abscheulich ergeben hat und sich mit ihm vermischt, Leuten Schaden durch jenen zugefügt und da er bei solchem Bekenntnis beharrte, ist er mit dem Feuertode zu strafen.

Über die Düvesche und Weidepenningsche sind noch Erkundigungen einzuziehen, dann später, falls sie nicht bekennen, mögen sie mit der scharfen Frage belegt werden.

Die Mutter ist gütlich zu befragen. — Wenn die Petersche entbunden und zu ihren vollen Kräften wieder gekommen ist, so soll dieselbe

gleichfalls gütlich befragt werden, ob sie mit der Zauberei Leuten Schaden zugefügt habe. Wenn solches geschehen, dann ergehe ferner darauf, was recht ist. —

18.

Ribnitz d. 5. December 1610. Der Küchenmeister Paul Seger in Ribnitz berichtet nach Greifswald folgendes: Es ist ein Zauberweib, die große Sanna oder Wolfes-Sanna genannt, gerichtet. Aus der angelegten Urgicht (nicht mehr vorhanden) ist ersichtlich, daß dieses ein ander Weib, die Boltsche, im Klosterdorf Poppendorf, der Zauberei bezichtigt, auch gesagt, es habe von letzterer vor dem Backofen die Zauberei erlernt. Es hat Confrontation stattgefunden, und die Sanna hat die Beschuldigung der Boltschen ins Angesicht wiederholt, auch erklärt, daß sie darauf leben und sterben wolle, daß solches wahr sei. Schon früher ist gegen diese Boltsche von einem andern Zauberweibe, der Wichmannschen besagt, daß sie ihr Rat bei Pferden und Vieh gelehrt. Diese Wichmannsche hat der Teufel im Gefängnis erwürget. Wäre das nicht geschehen, würde es sich der Zeit mit der Boltschen schon anders gemacht haben. — Letztere ist ins Gefängnis geworfen. Frage: Ob man zur peinlichen Frage schreiten dürfe.

Auch ist noch ein ander Zauberweib, die Surfche, aus dem Klosterdorfe Wilmshagen, im Gefängnis. Diese hat in der Urgicht bekannt, daß die Meyersche in Wilmshagen sie die Zauberei gelehrt. Es hat Confrontation stattgefunden, bei welcher allerlei Verdächtiges gegen die Meyersche ausgesagt; die Surfche will darauf leben und sterben. — Die Meyersche und ihr (†) Mann wurden schon früher der Zauberei verdächtig gehalten, wie sie selbst in Confrontatione gesteht. — Frage: Wie gegen die Surfche und gegen die Meyersche weiter zu verfahren.

Bescheid: Die Surfche, die bekannt hat, daß sie sich dem Teufel ergeben, sich mit ihm abscheulich vermischt und das heilige Sakrament gotteslästerlicher Weise gemißbraucht, und bei solchem Bekenntnis beharrte, ist durch Feuer am Leben zu strafen. —

Den andern beiden wird die Tortur zuerkannt.

d. 16. December 1610. Seger berichtet: Die Tortur gegen die Boltsche und Meyersche hat stattgefunden. Bekenntnisse werden übersandt. Frage, wie gegen sie weiter zu verfahren. Da es so nahe vor dem Fest ist, bittet Seger, seinen Boten möglichst bald abzufertigen. — Von der Boltschen ist auf die Timmersche von Poppendorf ausgesagt. Auf letztere ist schon früher von andern gerechtfertigten Zauberweibern ausgesagt, sie wird auch ohnedies verdächtig gehalten. Auch die Almersche ist bezichtigt. Confrontation hat stattgefunden, aber beide Weiber wollen garnichts gestehen. —

Frage: Was gegen die beiden weiter anzustellen.

Bescheid: Da die Boltsche und Meyersche bekannt, daß sie wider ihren christlichen Glauben sich dem Teufel ergeben, mit demselben auch höchst abscheuliche Vermischung getrieben und in dem hlg. Sakrament das gesegnete Brod gemißbraucht, auch sonst durch den Teufel Schaden getan,

ſo ſind ſie mit dem Feuer am Leben zu beſtrafen. Hinſichtlich der Timmerſchen und Almerſchen iſt noch zunächſt weitere Kundſchaft über verdächtige Zauberei aufzunehmen. —

19.

Ribnitz den 11. December 1610. Bürgermeiſter, Rat und Gericht fragen in Greifswald wegen folgender Sachen an:

Nach Urteil und Recht iſt die große Sanna, ſonſt Sanna Engeler genannt, am 5. Dezember verbrannt. Sie hat auf ihre Schweſter Urſula Engeler, Chim Rullen geweſenes Eheweib (der Mann iſt geſtorben), die mit Fiſchen im Lande herumgezogen iſt, peinlich und gütlich ausgeſagt wegen Zauberei und begangenen Ehebruchs.

Als die Rulleſche hört, daß ihre Schweſter eingezogen und befragt worden, entweicht ſie, wird jedoch hernach vom Gerichtsdiener am 1. December abends 9 Uhr, als ſie ſich heimlich in die Stadt ſchleicht, auf der Straße ergriffen und in das fürſtliche Gefängnis gebracht. Als ſolches Claus Kulemann, der gleichfalls gefangen ſitzt, ſieht, fährt er ſie an: „Habe ich dich nicht vor 14 Tagen warnen laſſen, du ſollteſt gehen?" Später ſagt er noch, als die Urſula vor die Richter geführt iſt: „Nun wollte ich einen geſchlagenen Thaler drum geben, daß das Weib nicht hier geſetzt wäre", und „du bringſt mich zu ſchanden."

Urſula bekennt ſich ausdrücklich zum begangenen Ehebruch. Ihre weitere Schuld ergiebt ſich aus oben angezogenen Artikeln. Es fragt ſich nun, ob Urſula Engeler wegen der ſtarken Indicien und ihres eignen Bekenntniſſes zur Erkundigung der Wahrheit über ihre Zauberei mag mit der Tortur belegt werden.

Erkenntnis: Daß Urſula Engeler mit der peinlichen Frage zur Erkundigung der Wahrheit wohl mag belegt werden. V. R. W."

20.

Weſenberg d. 24. September 1612. Unſere freundtliche Dienſte zuuoren. Ehrnueſte u. ſ. w. freunde. Es iſt am 26. Auguſti ein Weib, Maria Domes genanndtt, Jakob Tielen eines Bürgers hieſelbſt Hauſſrauw, wegen Zauberey in Hafft kommen, welliche entlichen nach langer Inquiſition zu Rechte erkanndt, das ſie mit Peinlicher angreiffung zu belegen. Was nun auch dieſelbige in ſodaner tortur oder extra guetlichenn bekanndt vnd aufgeſagt, vnd worbei ſie auch entlichen Conſtanter beharret, thuenn E. E. G. wir hirneben anfuegenn, mit gantz dienſtlichen bitten, was ſie mit ſollichenn bekantenn vnd vorübten veneficiis, Teuffelsbuhlſchafften, Vnnd anderen Maleſitzhendelen, für ſtraffe vorwircket, vns des Rechtenn für die gebühr, ſo zeiger mit dauncke zu entrichten befehliget, vnbeſchweret zu informiren. Das ſein wir vermügens nach, nebenſt Götliches ſchutzes empfehlunge, zu uerdienen befliſſenn. Datum Weſenbergk denn 24. Septembris Anno 1612. Burgermeiſter, Richter vnnd Rathmannen daſelbſt.

Vortzeichenisse, was Maria Domes, Jakob Tielen Eheweib guetwilligem vndt in der belegtenn tortur denn 21. vnnd 22. Septembris Anno 1612 bekanndt vnd geſtandenn.

1) Bekennt, das ihre Mutter ihr habe erſtmals zauberenn gelernnett, Vnd hatte ihr einen Teuffel as Buelenn angetrauwet, vnd geſagt: bringet er dich nicht viell, ſo wirt ehr dich auch nicht viell vffreßenn; derſelbe heißete Joachim, vnd wehre gar Schwartz, hatte einen ſchwartzen Huet vnnd Schwartze feddern darauf, wehre auch wie ein Junge.

2) Bekennt, das ſie mit demſelben habe Buhlſchafft gedrieben vfen Böenen in ihrem Hauſe.

3) Bekennt, das er ihr 1/4 Rogken von Joachim Pippowenn hette geholet.

4) Bekennt, das er ihr 1/4 gerſtenn vom Anna Halliens vonn Lütken quaſten habe geholet.

5) Bekennt, das ihr die Mertenn hollinſche auch habe einen Teuffels Buelen angetrauwett, der heiſete Heinrich, mit demſelben hette ſie Buhlſchafft vfm bönen gedrieben. Vnndt hatte derſelbe grauwe Kleider ahne.

6) Bekennt, wie ihr Hollinſche denſelben getrauwet, hette ſie ihnen in den Armen nehmen mußen vnd geſagt, ſie wolle ſein mit Leib vnnd ſehle ſein. Vnd wie ſie bei ihm geſchlaffen, ſo wehre er kalt geweſen Vnd hatte treuge (trockene) Hende gehabt.

7) Bekennt, das die Orbame (?) Byerſche ihr auch habe einenn Teuffelsbubenn angetrauwet, der heiſete Chriſtoffer Rickert, vnnd hette Blauwe Kleider ann, vnd einen Blauwen Huet mit blauwenn feddern vff.

8) Bekennt, das derſelbige ihr vonn Berendt Ribſthalen 2 Schffl. Rogkenn vnd 1 Schffl. gerſtenn vorm Jhare holen müßen.

9) Bekennt, das ſie vonn der Burch habe 2 Schffl. Rogken vnd vonn Cuſter Moller 1 Schffl. Rogken holenn laßen.

10) Bekennt, das ſie vom Peter Stegeman auch habe 1 Schffl. Rogken holen laßen, mit ihrem eigenen ſackenn.

11) Bekennt, das ſie vonn Michaell (?) Riebſtahlen auch habe 1/4 Rogken holenn laßen.

12) Bekennt, das ſie vonn der Clauwes Ribſtahlen auch 1 Schffl. Rogkenn holenn laßen.

13) Bekennt, das ſie Andreas Molt habe zwo Kelber im ſtalle durch ihrenn teuffel, ſo ihr die Hollinſche getrauwet, vmbbringen laßen, auß denen Vrſachen, das ehr ihr hette kein gelt lehenn wollen.

14) Bekennt, das ſie demſelben Molt habe einen Ochſenn vorgebenn, Vnd hatte die vorgifft von Addern vnd Schlangen zugerichtet vnd gras genommen, den Vorgifft darauf geſtrewet, vnd es dem Ochſen beim Jegerhauſe vf dem Bringk furgegeben.

15) Bekennt, das ihr der Teuffel hett mußen die Schlangen holen, bei der Lütken brugge vnd habe ſie vfgetröget vnd in der Pfeffer Mühlenn entzwei gemahlen.

16) Bekennt, das ehr ihr habe müßen Böſe Padden auß ihrem Hofekenn (Höfchen) holen, die hette ſie vfgetröget vnnd vorgifft daruon zugerichtet.

17) Bekennt, das ehr ihr bißweilen vom Michaell Riebſtahlenn vnd anderenn gelt gebracht alſe 2 oder 3 ßl. lübs.

18) Bekennt, daß ſie Clauwes Vertieges frauweun ſehligerenn auch vergeben, im friſchen Byeher (Bier), darinnen Woydendumkes wurtzelenn (cicuta virosa, giftiger Waſſerſchierling) geworffen vndt eine treuge (dröge, trockene) Schlangen, ſo ſie mit den fingerenn entzwey gerieben und darin geworffen.

19) Bekennt, das ſie vonn der Burch vonn Jürgenn Voßenn habe 9 ßl. holen laßen.

20) Bekennt, das ihr einer Buele noch dieſe vorgangenn Wochenn wehre bei ihr vfm Rathauß geweſen vnd Bulſchafft mit ihr gedrieben.

21) Bekennt, das ehr ihr $^1/_4$ Erbſen aus der Vſerinſchen Möllenn geholett, $^1/_4$ Rogken vonn Anna Holliens zu Lütken Quaſten vnd 1 Brot vonn Becker Heinß Lauenborgk.

22) Bekennt, daß ehr ihr habe 9 ßl. vonn der Jürgen Voßeſchenn geholett.

23) Bekennt, das ſie ihnen habe was zu eßen hingeſetzet vfm bönen, ſo haben ſie dauonn gegeßen.

24) Bekennt, daß ſie zugleich ſein vfm Bönen geweſen, vnd wehre der erſte in die Helle in der ſtubenn gekommen, Wie ein klein Kind, denn habe ſie vber den Kopf geſtrakett.

Erkenntnis: Vnſere freundlichen Dienſte zuuor. Erbare wolweiſe günſtige gute freunde. Auff der gefangenen Maria Domes gutwillig vnd peinlich gethann vnd vns vberſchickte Bekenduus, euch des gebürenden Rechtes zu belehren, Erachten vnd ſprechen wir Dechant u. ſ. w. für recht, das obberürte Maria Domes wegen begangener Zauberey vnd mit dem teuffel gemachten Verbundnis vnd getriebener bulſchafft mit dem fewr vom leben zum tode zu richten ſei. Von Rechtes wegen.

21.

Weſenberg d. 25. Oktober 1612. Vor kurzer Zeit iſt unter andern Hexen in Weſenberg eine Zauberin Gertrud Kutzebecken verbrannt. Dieſe hat unter andern auf ihren eigenen Ehemann Karſten Möller ausgeſagt, daß er auch ſolcher Untaten wie ſie ſchuldig. Der Mann iſt peinlich inquiriert (auf Ausſpruch der Rechtsgelehrten) und hat die ihm angeſchuldigten Miſſetaten bekannt, nemlich daß er mit dem Teufel einen Bund gemacht, mit ihm Unzucht und Zauberei getrieben. Der Magiſtrat holt Rechtsbelehrung von Greifswald ein. Erkenntnis: Wenn der Angeklagte bei ſeinem Bekenntnis bleibt, ſoll er mit Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden.

Ferner hat die Gertrud Kutzebecken auf zwei Bürgerinnen ausgeſagt, die Probſtorffſche und die Lindemannſche, daß ſie dieſe Zauberei gelehrt hätte.

Dieſe Ausſage wird zunächſt an den Schöppenſtuhl nach Magdeburg geſchickt und auf deſſen Spruch hin werden die beiden Weiber eingezogen, auch wird ihnen die Tortur zuerkannt. Aber der Herzog Adolf Friedrich verhindert die ſofortige Vollziehung. Er verlangt zunächſt Confrontation

im Beiſein eines immatrikulierten Notars. Dieſe geſchieht. Die Kutzebecken ſagt beiden Weibern ins Angeſicht und hat bis ans Ende dabei beharrt, daß dieſe von ihr das Zaubern gelernt hätten. Aber die Weiber verneinen alles, von ihren Ehemännern zum Negieren informiert. Es liegt auf Grund von Zeugen-Ausſagen Vermutung vor, daß ſie nicht die Wahrheit geſagt. Trotzdem verlangt der Fürſt die Verſchickung der Akten an eine unparteiiſche Juriſten-Fakultät. Solche geſchieht, und die Greifswalder erkennen, daß beide Frauen zur Zeit noch nicht peinlich befragt werden dürfen. Man muß zunächſt Ausſagen über ihr Leben, Handeln und Wandeln aufnehmen, ſolche jeder inſonderheit vorhalten, ihre Antwort darüber hören und durch einen Notar verzeichnen laſſen, und dann erſt kann man weiter ſehen, was ſich zu Recht gebürt.

22.

(Amt) Goldberg d. 8. September 1614. Meinen freundlichen grus zuuor. Ernveſte Ehrbare und hochgelarte großgunſtige liebe Herrn vnd gute Freunde. Denſelben vorhalte ich nicht, daß in meinem anbeuolenen Ambt Goldberge ein dorff Brüze benandt belegen, in demſelben ein Weib Cathrina Ziegelers geheiſſen mit ihrem manne im Katen gewonet, nun haben die Einwohnende Pauern etzliche Jahre vielen ſchaden an ihrem Viehe gehabt vnd gelitten, vnd gedachten Schaden Keinen anders alß gedachten Cathrinen Ziegelers zugelegt, vnnd beigemeſſen, vnd vor eine offentliche Zauberin geachtet vnd gehalten, Auch vor dieſem Vnderſchiedtliche male bei mir angehalten, dieſelbe gefenglich anzunehmen, vnd ihr recht ſuchend, dieſe Perſon auch vergangen Jahr vor der Erndte die Flucht genohmen, vnd biß an Martini weg geweſen, biß ſie entlich wieder gekomen vnd vorgemeldt zu rechte vorgleitet.

Wie nun die Pauern ihrem bericht nach, abermals gemerket, daß ſie ſich von newen zur Flucht eingerichtet, haben ſie dieſelbe in der Pfingſtwoche in Haft gebracht, Ich auch ſülvſt darin Conſentiret, vnd dieſelbe Perſon vff das Haus Goldbergk in hafft angenohmen, gebürliche inquisitiones angeſtellet, daraus beigefügte Artikel gefertiget, die Zeugen darüber Eidtlich gehoret, Auch die gefangene Perſon daruff befragen laſſen, die dan von Keiner Zauberei wiſſen wollen, allein daß ſie mit dem Küſter zu Brüze, alß beide Eheleute, vor etzlichen Jahren Unzucht getrieben, den Küſter darauff auch gefenglich angenohmen, Welcher ſolcher Vnzucht nicht geſtendig geweſen.

Vnd ob nun wol ſolch vffgenohmenes Zeugnus vff die Vniversität Roſtogk verſchicket, In fragen, ob dieſelbe zur Peinlichen Frage nicht genugſamb vnd darbei berichtet, das das gefangene Weib ſich von der Klappen vor dem Fſtl. Hauſe ab, in den graben geſtürzet vnd ſich erſauffen wollen, aber nicht gekont, Worauff nur die territion der beiden gefangenen Perſonen erkanndt, der actus auch vorgerichtet, vnd ferner vff wieder Ingeſchickendte acta der beſcheidt ervolget, wie aus beigefuegte belehrung zu erſehen, Weil aber die Pauern dieſelbe Perſon ihren groſſen Verdacht

nicht erlaſſen konnen, ihren albereit angewanten Vnrechten, ſo wol auch ferner die groſſe gefahr, ſo daraus erfolgen konte, Weil ſie albereit gedrewet, angezogen, Auch vorgewandt, daß ihnen befrembt vorkeme, daß der Küſter frei leddich ausginge, Vnd das Weib geſtraffet würde, Vnd dahero die Acta vff einen Scheppenſtull alß Magdeburgk zu verſchicken angehalten. In dem ich ihnen gewilfahret, die acta dahin verſchicket, vnd auch gleicher geſtaldt beigefuegte Belehrung bekomen, nachdem aber dieſe gedachte belehrung jegen einander lauffen, habe ich die notturfft zu ſein erachtet, die Heren darumb zu conſuliren, mit pitte dieſelbe wollen mit fleiß die Acta nochmalß erwegen vnd wie Rechtes berichten, Welcher belehrung voruemblich vnd mit guetem gewiſſen zu folgen vnd zu effectuiren ſei, hirin werden ſich die hern gutwillich erzeigen, daß bin ich hinwieder mit erlegung dieſer gebuer zu uorſchulden gefliſſen. Vnd thu uns ſemtlich dem ſchutz deß Almechtigen getrewlich entdpfelen.

Datum Goldberg den 8. 7^{bris} Ao 1614

Heinrich Sperlingk.

Antwort. Vnſern gruß beuohr. Edtler Geſtrenger u. ſ. w. .... rechtsbelehrung Catharinen Zieglers vnd Marten Polmann betreffend darüber Ihr vnſer bedencken begehret, erachten vnd ſprechen wir Dechandt, Senior u. ſ. w. for Recht, daß dehr Juriſten Fakultät an der Univerſität zu Roſtock mit getheilten Rechtsbelehrung geſtalten Sachen nach zu folgen vnd zu exequiren ſey. —

23.

Strelitz, den 7. December 1616. Eine alte Magd Dorothea Kordes diente in der Stadt und verheiratete ſich mit dem Wittwer Hans Karſten, Bürger und Tagelöhner. Sie iſt wegen Zauberei und Böterei ſehr berüchtigt, aber bisher war keine Veranlaſſung zum Einſchreiten. Jetzt tritt ein Ankläger vor Gericht auf. Man erkundigt ſich an anderen Orten des fürſtlichen Amtes Strelitz, wo ſie gedient hat, forſcht auch in Strelitz über ihr Leben nach. Die Sache wird im ganzen Orte ruchbar, die Paſtoren erinnern öffentlich von der Kanzel Bürgermeiſter, Richter und Rat an ihre Pflicht. — Letztere wenden ſich an die Greifswalder Fakultät mit der Anfrage, ob ſie auf die Anklage und die eingezogenen Erkundigungen hin, ſo wie rückſichtlich des Ableugnens der Betreffenden, dieſe nicht in Haft nehmen und zur Erkundigung der Wahrheit mit ſcharfer Frage belegen dürfen.

Erkenntniß: Vnſern freundlichen Dienſt zuvor. Erbare, wolweiſe, gute freunde. Auf ewre vns zugefertigte Anfrage wegen Dorothea Cordes verdächtiger Zauberei ſampt beigefügter Kundſchafft mit pitte des rechtes euch zu belehren, Erachten und ſprechen wir D. S. u. ſ. w. der Univerſität Gripswalde, daß beregte Dorothea Cordes zu erkundigung der wahrheit mit peinlicher Frage zu belegen ſei V. R. W.

24.

Clara Krillups des Schmiedes zu Marlow eheweibes bekentniß.

(Ohne Datum, jedoch wahrscheinlich aus der Zeit vor dem 30jährigen Kriege).

(Sie führt aus, wie sie als Unverehelichte mit Hans Arndes unzüchtig gelebt, später den Schmied, einen alten Mann, geheiratet, nachdem sie Hans Arndes vergeblich an seine Zusage, sie zu heiraten, erinnert, dann sich ehrlich gegen ihren Mann trotz aller Lockungen des Hans verhalten, bis die alte Arndes sie ins Haus gelockt und mit allerlei Ränken selbst ihrem Sohne in die Arme getrieben. Beide, Mutter und Sohn, redeten ihr dann zu, ihren Mann zu vergiften, die Arndes wollte ihm eine Suppe anrichten. Als die Klara Krillup das ablehnte, verlangten beide, sie solle auf den Namen ihres Mannes bei andern Geld ausleihen und dann mit Hans Arndes fortziehen. Auch das lehnt sie ab. Übrigens ist Hans Arndes ein Dieb, der silberne Löffel gestohlen hat). Dann fährt die Urkunde fort:

„Ferner hett sie auch bestendig, freywillig vnd vngemartert außgesagt, daß sie nicht anders glauben kunte, den das es die Arnsche mit Zaubereye ihr angethan, Das sie zu solchem Ehebruch geraten, den sie were des Vornembes gewesen, die weill die alte Arnsche mit Ihren Shönen ja solch böse geschrey vnd also sehr mit Zaubereye berüchtiget, das sie mit nichten Hansen Arndes wieder jhre ehre zugefallen sein wolte: Aber als sie jn der Arnschen hauß gekommen, were sie leider darzu beredet vnd verfhuert worden. Den die Arnsche kunte woll mher als brot essen.

Vnd sagt darauff wie sie gesehen, das die Arnsche als ihr Shon von Marlow jn ein ander gefengknuß sollen gefurt werden, drey lebendige Immen jn einer Nußschalen gehabt vnd die jhren Shon Hansen Arndes vff zu fressen gegeben, vnd hette die Arnsche zu ihr gesagt, das sie es auß Vrsachen thete, das er nicht viel bekennen solte, wen ehr etwa peinlich befraget wurde.

So hatte sie auch von leuten gehört, das die Arnsche mit einer Schwartzen Kreye jn jhren garten sprach gehalten vnd geredet, vnd were davon ein gemein gerücht jm Stadtlein Marlow. Auch die frawe es woll gestendig, die es mit jhren augen gesehn. Vnd letztlich hatt sie außgesagt, das ihr Hans Arndes mit seinem Munde berichtet, wie jhm seine Mutter befohlen, das ehr den Bürgermeister vnd noch einen burger zu Marlow den Hals entzwei schlan, vnd noch einen Burger sein hauß in der nacht zu palen, mit feur ansticken vnd ihn mitt all den seinen darin vorbrennen solte.

Bey diesen bekentnuß will sie vnwiederrufflich vorharren, auch das Jenige was sie von der Arnschen außgesagt, will sie wen es jhr gestattet würde, der Arnschen jns angesicht reden. Es gelange ihr zum todt oder zum lebenn.

25.

Aus der Geschichte eines im Jahre 1651 verbrannten 18jährigen Mädchens, deren Prozeß auch deshalb als bemerkenswert gilt, weil er von

namhaften Juriſten geleitet iſt. (Nach von Liebeherr). „Weil aus vorigen Dispoſitionen ſo viel erſcheint, daß noch Mehreres dahinter ſtecke, und die Gefangene mit dem böſen Feinde ein Verbündnis haben müßte, ſo iſt ſie deswegen Weiteres befragt worden, und hat gutwillig bekannt und ausgeſagt:

Frage: Ob ſie nicht mit dem Teufel ein Verbündnis gemacht?

Antwort: Sie hätte es gethan.

Frage: Wie und auf was ſie dazu gekommen?

Antwort: Es hätte des Superintendenten Tochter ſie bei ihrem Kuffer geführet und geſagt, daß ſie ſich zum Teufel begeben ſollte, es würde ihr nichts ſchaden, ſie, beſagten Superintendenten Tochter wäre es nicht allein, ſie, Gefangene würde es auch nicht allein ſein, darauf ſie ihr etliche bittere Mandeln gegeben, welche ſie alsbald eſſen, aber etliche kauen und auf ein Tuch wieder ſpeien, und ſich damit ſalben müſſen. Selbigen Abend wäre ſie krank geworden und hätte die ſchwere Not gekriegt.

Frage: Was deſſen Urſache und was ſie zum Verbündnis mit dem böſen Feind vermöget?

Antwort: Das wüßte ſie niemanden anders zuzulegen, als des Superintendenten Tochter, welche geſagt, ſie würde keinen Mangel dabei haben, ſollte Geld und Gut genugſam haben.

Frage: Wo das Verbündnis geſchehen und an welchem Orte ſie den böſen Feind zuerſt geſehen?

Antwort: Auf des Superintendenten Garten hätte ſie vor drei Jahren den Teufel zum erſten Mal geſehen, auf dem Luſthaus in Geſtalt eines ſchwarzen Mannes, ſo nicht gar groß und einen ledernen Koller und grauen Rock angehabt.

Frage: Ob ſie dem Teufel einen Eid thun müſſen?

Antwort: Sie hätte müſſen mit der rechten Hand an einen weißen Stock, der geweſen, als wenn er von einer Weiden geſchnitten und abgeſchülfert wäre, greifen, und zwei Finger an der linken Hand auf ihre Bruſt legen, an einen Berg ſich lehnen und alſo ſagen müſſen: Hier greife ich an dieſen Stock und verleugne hiemit unſern Herre Gott und ſeine 10 Gebott. Sie hätte ſich an einen Berg gelehnt, der Teufel aber hätte frei geſtanden.

Frage: Ob wer mehr dabei geweſen?

Antwort: Es wäre Niemand als ſie und der Teufel allein geweſen.

Frage: Wodurch ſie der böſe Feind bewogen, einen ſolchen Eid zu thun?

Antwort: Hätte ihr gedroht, einen ſchmählichen Tod anzuthun und in den Brunnen nicht weit davon zu werfen.

Frage: Ob ſie dem Teufel beim Verbündnis mit ihm auch eine Handſchrift geben?

Antwort: Sie hätte keine Handſchrift von ſich gegeben, ſie hätte aber ihren Ring mit einem Rubin, ſo ihre Mutter ihr gegeben, auf Befehl des Teufels vor den Garten geworfen; hätte geſagt, er wolle ihn da ſchon kriegen, und wiewohl ſie ſich zuerſt entſchuldigt, daß ſie keinen Ring hätte, hätte er geantwortet, ſie hätte einen Ring, das wüßte er gewiß, dawider

ſie geſaget, ſie hätte ſo ein Ding, das wäre nirgends nutz, zudem ſo wäre es ganz in Stücken, weil ſie ſich es einmal vom Finger ſchneiden laſſen müſſen. Darauf habe der Böſe wider geſagt, es ſchade nichts, wenn es nur ein Bischen vom Ring wäre, ſo wäre es zum Verbündnis genug.

Frage: Was ihr der Böſe dafür wieder gegeben?

Antwort: Er hätte ihr einen Ring wieder geben wollen, als er ihr im Garten zum vierten Mal wieder erſchienen, und wäre ſelbiger nicht geweſen, als ein Petſchier, auch nicht wie ein anderer Ring mit Steinen. Sie hätte ihn aber nicht nehmen wollen, deswegen er alsbald verſchwunden und hätte ſie alsdann den Ring bald wieder auf dem Tiſche in der Laube gefunden, aber nicht hingenommen.

Frage: Ob ſie nicht ihrer Taufe und dem Bündnis mit Chriſto bei ihrem Verbündnis mit dem Teufel aufgeſaget?

Antwort: Damals, wie ſie den Eid geſchworen, hätte ſie es nicht getan. Als ſie aber einſtmals von einem Feldpfeiffer zu Gevatter gebeten worden, wäre ihr zu Mute geweſen, als gerade wenn ſie das Kind umbringen ſolle. Da ſie nun nach der Taufe in der Angſt in den Garten gegangen, ſo wäre der Teufel in der Geſtalt wie vordem zu ihr gekommen und habe zu ihr geſagt: warum ſie das nicht getan hätte, was er ihr befohlen und das Kind umgebracht? Da ſie ihm geantwortet, es wäre ihr ja nicht befohlen geweſen, habe er wieder geſaget, ob ſie denn nicht wüßte, daß er das, was er ihr in die Gedanken gebe, befehle und ſie ſelbiges tun müßte, auch geſagt, ſie wüßte ja wohl, daß ſie nunmehr viel zu tief darinnen wäre, es wäre nun vergeblich, daß ſie was Gutes täte, ſollte ſich's nicht einmal einbilden. Weiteres ſetzte ſie hinzu: Sie wüßte auch nicht, ob ſie bei der Taufe Ja geſaget oder nicht. Es wäre ihr aber ſo übel geweſen, als wenn ſie umfallen ſollen. Ihrer eigenen Taufe aber hätte ſie ihres Wiſſens nicht abgeſaget.

Frage: Ob ihr der Böſe beim Bündnis mit ihm nicht verboten, ihren chriſtlichen Namen, ſo ſie in der Taufe empfangen, zu führen?

Antwort: Nein. Es hätte der Teufel aber zu ihr geſagt, ſie ſollte ſich nicht mehr Margarethe nennen und auf ihre Wiedergeburt keinen Spaß und Gedanken mehr haben. Sie hätte damalen aber noch nicht gewußt, daß die Wiedergeburt auch ſo viel heiße als die Taufe, nur daß ſie es anjetzo hörete, das es einerlei wäre.

Frage: Ob ſie bei ihrem Bündniß mit dem Teufel Chriſto und ſeinem heiligen Verdienſt nicht abgeſaget?

Antwort: Ja, ſie hätte vor zwei Jahren dem Superintendenten Kraut holen müſſen, ſo wäre ſie über eine Wieſe gegangen und habe laut geſungen: „Chriſt lag in Todesbanden u. ſ. w.“ Da wäre der Böſe auf der Wieſe plötzlich zu ihr gekommen, und habe geſagt, ſie ſolle das nicht ſingen und bleiben laſſen, denn ſie hätte damit nichts mehr zu tun, wäre auch lauter vergebens, da hätte ſie müſſen ſagen, daß, wenn ſie es wüßte, daß ſie es nicht tun dürfe, wollte ſie es künftig unterwegs laſſen. Auch hätte der Böſe damals begehrt, daß ſie mit dem, der droben ſäße und ſeinem Anhang nichts zu tun haben wollte, darauf ſie alſo ſagen müſſen: ſie ſchwöre bei

ihrem Leben und bei ihm, gegenwärtigen Teufel, ſo ſich Chriſtophel geheißen, daß ſie mit dem, der droben ſäße, und ſeinem Anhang, ſo ihm zugetan, nichts mehr wollte zu tun haben und demſelbigen nicht gehorchen, ſo aber ohne Fingerauflegen auf die Bruſt geſchehn. Er der Böſe, hätte Chriſti Namen nicht nennen können und ihn deswegen den, der droben ſäße, geheißen. Sie hätte es auch nicht ſagen müſſen.

Frage: Wie oft ihr der Teufel erſchienen?

Antwort: Wiſſe es nicht eigentlich zu ſagen, wäre aber oft geſchehen.

Frage: Ob ſie den Teufel ſeit dem Verbündnis mit ihm bei ſich getragen und noch jetzt bei ſich trage?

Antwort: Hätte ihn anjetzo unter den Armen, vor dieſem aber, kurz darnach ſie dem Teufel geſchworen, hätte ſie eine Wallnuß in die Taſche bekommen, wüßte nicht woher, und hätte ſelbige Zeit über immer Geld genugſam gehabt. Wenn ſie auch noch ſo viel ausgegeben, ſo hätte ſie doch noch Geld behalten. Nach dieſem aber hätte ſie ſolche Nuß, als ſie einmal Lactuken holen wollen, in das Waſſer weggeworfen. Da wäre der Teufel auf dem Garten zu ihr gekommen und habe zu ihr geſagt: warum ſie ihn in das Waſſer geworfen? Da ſie dann geantwortet, ſie hätte ihn und Keinen darein geworfen, ſondern nur eine Wallnuß. Da hätte Chriſtophel geſagt, es wäre eben ſo viel, als wenn ſie ihn ſelbſt hineingeworfen, es würde ihr nun wohl mangeln, was ſie vorhin gehabt. Und habe ferner geſagt: wenn ſie ihn nicht in der Taſche tragen wollen, ſo ſollte ſie ihn nun unter den Armen tragen, und ſie dabei an die Arme gefaßt und dermaaßen geſchüttelt, daß ſie wohl Zeterjo ausgerufen. Auch hätte ihr der Teufel ein Ding, wie eine Spinne, ſo er aus einer Schachtel herausgeholt, in die linke Hand gelegt und darin entzwei gedrückt, alsdann ein Tuch darüber gebunden, darauf ſie dem, der droben ſäße, und ſeinem Anhange von Neuem abſagen und ſelbige ganz verſchwören müſſen. Nachdem wäre ein ſchwarzer Fleck daraus geworden und dies ſei ihr Teufelsmal. Nun wäre ihr Flecken gelb und ſäße ihr ſo ein Knötigen darinnen, als eine Laus groß, unterweilen würde ihr die Hand ganz taub davon.

Frage: Ob ihr der böſe Feind nicht auch alſo erſchienen bei den Feuersbrünſten allhier?

Antwort: Hätte ihn da nicht geſehen.

Frage: Was ihr der Teufel ſonſt für einen Dienſt zugeſaget?

Antwort: Hätte ihr verſprochen, daß wenn ſie ihm gehorchte, ſo ſollt es ihr an Keinem mangeln."

Inquiſitin hat nach Ablegung des Geſtändniſſes gebeten, daß ein Feldſcheer gerufen werden möchte, um ihr das Teufelsmal auszuſchneiden. Dieſer Bitte iſt gerichtswegen deferirt, doch hat der Operateur den nötigen Mut nicht aufbringen können, indem ihm die Gefahr, daß der Teufel ihm auf der Stelle den Hals brechen könnte, doch zu naheliegend erſchienen iſt. Kurz vor ihrer Hinrichtung hat die Inquiſitin noch einen Brief an ihre Mutter geſchrieben, aus welchem die folgenden Stellen angeführt werden: „Ihr wiſſet euch noch wohl zu erinnern, liebe Mutter, als ich das erſte Mal die Krankheit kriegte, da bin ich zum erſten Mal dabei kommen,

nämlich bei dem Teufel, und nachmals bin ich immer weiter in die Sünde gefallen. Gott ſei es geklagt, aber ich habe nun Gnade funden, dem Teufel und ſeinem Anhang ganz und gar wieder abgeſaget, und habe mich wieder zu meinem Herrn Jeſu Chriſt begeben. Bei dem will ich nun auch leben und ſterben.

26.

Ilſe Mittags, die alte dicta, hatte (Scheudius Frage 301) Anno 1655 vor ihrem Ende unter andern auch auff die jüngere Ilſe Mittags, Andreas Görries Haußfrau, bekandt mit dieſen Umbſtänden, daß 1) ſelbige die Zauberkunſt von ihres Mannes Mutter Engel Lexowen gelernt, 2) daß die junge Ilſe Mittags nebenſt ihr auff dem Teuffels Tantze in N. G. Hauſe auch geweſen ſey, daß ſie 3) in beſagtem Tantze die große Baßfiedel geſtrichen, 4) auff dem Pferde geſeſſen und daſſelbe zu todt reiten helffen (Neun Hexen waren mit ihren sociis in den Stall gekommen, hatten dort einen Tanz abgehalten und das Pferd des Wirtes zu Grunde gerichtet, ohne den Stallknecht zu bemerken, der im Verſteck alles ſah, und die Anzeige bei der Obrigkeit machte; die Hexen wurden mit ihm confrontiert und bekannten ſchließlich, worauf ſie gerichtet wurden). Weil nun 5) ſouſten ihr ſchleuniges Reichthumb, 6) Zufliehung und Einwohnung eines feurigen Drachen, und 7) unterſchiedene andere Thaten ſie ſuspekt machen, ſo dann zwo andere Hexen auf ſie geſtorben, iſt beſagte junge Ilſe Mittags ad. cons. Dn. Gryphiswaldensium eingezogen und endlich torquiret worden, da dann nach remittirter Tortur beſagte Ilſe Mittags bekandt, daß ſie hexen könne, auf welchen Bekäntnuß ſie auch 14 Tage beharret. Nachgehends aber hat ſie dieſe deposition gäntzlich revociret, und noch darüber zu unterſchiedenen 7 Zeugen diversis temporibus geſagt, wenn ſie gewußt, daß ſie nicht mehr Pein im Urtheil gehabt, und mehr dann zweymal daran ſollen, ja wanns auch gar dreymal geweſen, ſolte keiner von ihr oder auß ihr etwas gebracht haben. Ob wol nun alle 7 Zeugen ihr ſolche Auſſage in angeſtellter Confrontation unter Augen geſaget, hat ſie doch denſelben allen beſtändig wiederſprochen, und daß ſie dergleichen niemalen geredet, beharrlichen beſtritten, deßwegen den 2. Juni 1656 die Tortur zum andern auff ſie erkandt worden; ſie hat aber dieſelbe gar hertzhafft außgehalten, unnd ob ſie wohl darüber gleichſam in eine Ohnmacht und tieffen Schlaff geſunken, hat ſie doch post remissionem nichts bekennen wollen, ſondern auff ihren revocation beſtändig geblieben." Placuit autem Dom. Consiliariis hoc casu ad tertium grädum torturae procedendam esse 1) quia delictum esset atrocissimum 2) quia mulier semel delictum fuerat confessa et per dies 14 in confessione delicti perseveraverat 3) primam torturam veluti jactibunda pro ludicra habuerat 4) in altera leviter obdormierat et ultro expergefacta quasi vinculis et doloribus soluta, facunde ex equuleo peroraverat, denique 5) ignem ipsum, qui ustulandae admotus erat, non senserat 6) nullam variationis causam afferebat, sed solam obstinatam et haud dubie a diabolo inditam, negandi impudentiam.

(Quem ad modum et malo letho, sine poenitentia obiit). Augenſcheinlich liegt hier der Fall vor, daß eine Gefolterte in der Marter ſtarb, ohne etwas bekannt zu haben.

27.

Nach Akten der Regiſtratur der Roſtocker Juſtiz-Kanzlei berichtet von Liebeherr über eine Eingabe von Bürgermeiſter, Gericht und Rat in Röbel d. d. 1659 Juli 5. an den Herzog Guſtav Adolf (der Form nach, in Wirklichkeit ans Obergericht) folgenden Inhalts: Ew. Durchlaucht können wir in aller Unterthänigkeit hiemit zu berichten keinen Umgang nehmen, welcher Geſtalt es ſich hier zugetragen, daß unſer Hirte Jürgen Zimmermann, das Vieh zu weiden am 9. Januar laufenden Jahres in's Feld getrieben, und bis an den Abend ſelbiges gehütet. Da es aber gegen den Abend gegangen, kommt ein Wolf unter das Vieh gelaufen, und will ihm mit Gewalt aus der Heerde von ſeinen eignen Schafen eins wegnehmen, welches dieſer Hirte, ſo viel er kann, erwehret und auch endlich nach dem Wolfe mit dem Beile wirft. Indem er den Wurf vollbracht, ſchießet es ihm ins Leib, daß er auch zur Erde niederfällt, und alſo krank wird, daß deſſen Hausfrau ihn zu Hauſe holen laſſen muß. Wie er nun zu Hauſe kommt und ins Bette gebracht wird, ſahen die Anweſenden, daß es nicht recht mit ihm beſchaffen, die weil er alſofort ſich alſo geberdet und überaus übel anſtellet, nicht anders, als wenn er (Gott behüte uns) mit dem Teufel beſeſſen geweſen, welches den folgenden Montag von vielen Leuten angeſehen, und ſeine Gebärden, Reden und Plagen nicht anders als eine Einweiſung des Teufels von böſen Leuten geweſen.

Solche Krankheit und Ängſtigung hat bei dem Zimmermann etliche Tage und Nächte continuiret, daß auch kein Menſch mit ihm umgehen und reden können. Nun aber iſt derſelbe Gottlob des Tags wiederum bei guter Vernunft und Verſtande, ohne daß die Krankheit und Ohnmacht ihm ſehr zuſtoßeten und des Nachts annoch große Anfechtung hat. Wie nun beſagtem Jürgen Zimmermann dieſe Krankheit zugeſtoßen, hat derſelbe nicht allein zu Anfang in ſeinen großen Plagen etliche der Zauberei berüchtigte Weiber allhier auf der Altſtadt öffentlich ausgerufen, daß ſie Hexen wären, beſonders daß ſie ihm ihre Teufel ins Leib gewieſen, die ihn quälen und plagen müſſen, offenbar herausgeredet und auch bis dato, da er wieder bei ſeinem Verſtande iſt, dabey verbleibt, abſonderlich aber bei einem Weibe, welche ſich der Böterei für allerhand Krankheiten und Schäden bei Menſchen und Vieh ſehr gebraucht, welches ein merkliches indicium veneficii iſt, Namens Catharina Zimars, David Richters Ehefrauen verbleibet, daß, weil dieſelbe einen Haß auf ihn geworfen und auch ſonſten Streitigkeiten mit ihm gehabt, hat dieſe Anſtalt bei ihm gemacht, und die Andern zu ihr zu Hülfe genommen, daß alſo dieſes Werk ſeinen Effekt an ihm gehabt. — Wann aber, gnädigſter Fürſt und Herr, Jürgen Zimmermann inſtändig dabei verbleibt, daß ihm Catharina Zimars nebſt Andern dieſes angetan und auch auf dieſes Weib ſonderliche

Anzeigungen ſolcher That vorhanden, und auch unter Andern noch ein altes Weib vorhanden, ſo Bademutter auf der Altſtadt iſt, Namens Trine Albrecht, ſo mit in dieſer Geſellſchaft begriffen und von dem Jürgen Zimmermann auch genannt, daß ſie zaubern könne, welche viel Jahr her ſich des Bötens für allerhand Krankheiten und Schäden bei Menſchen und Vieh gleicher Geſtalt ſehr gebraucht und von Jedermann für eine offenbare Hexe gehalten wird, welches denn auch ein angenſcheinliches indicium veneficii iſt, und wir nicht wiſſen, wie wir uns hierin verhalten ſollen, als gelangt an Ew. D. unſere unterthänigſte Bitte, dieſelbe wollen, uns gnädigſt informiren, was wir bei dieſer Sache thun und fürnehmen ſollen".

Beſcheid der Juſtiz-Kanzlei: Beide Weiber in Haft nehmen und Unterſuchung einleiten. —

Es geſchieht. Zeugen werden vernommen, die Böterei wird beſtätigt. Das Ergebniß des Verhörs wird eingeſandt mit dem Hinweis, daß die Zimars aus Anlaß eines Streites mit dem Jürgen Zimmermann dieſem unterſchiedliche Male den Teufel ins Leib gefluchet habe, womit zuſammentreffe, daß Zimmermann in ſeiner Krankheit immerzu geſchrien, der Zimars Teufel ſäße ihm hinterm Ohr und plage ihn. — Die Albrecht, „eine alte Kluke", hat bei ihrer Inhaftierung geſagt: „Das wäre nur das Geringſte, was ſie bisher ausgeredet."

Frage, ob man mit der Tortur beginnen ſolle. —

Die Juſtiz-Kanzlei ſendet die Akten an die jur. Facultät in Greifswald. Informatorium von dort her lautet auf Fortſetzung der Unterſuchung mit Verbalterrition „mit Bedrohung der ſcharfen Frage, auch von dem Angſtmann vorgenommene Vorzeigung der zur Peinlichkeit gehörigen Inſtrumente und Gebehrdung, als wenn er ſie damit angreifen wollte, jedoch daß er ferner nicht verfahre. —

Die Zimars entflieht inzwiſchen. —

Die Territion nützt bei der Albrechts nichts, obgleich ſie entkleidet, auf die Leiter geſtreckt, feſt gebunden, dann wieder losgebunden iſt.

Abermals Sendung der Akten an die Juſtizkanzlei, und ſpäter nach Greifswald; die Unterſuchung wird gleichzeitig auf Eliſabeth Karauks erſtreckt, welche mehrfacher Böterei geſtändig iſt, deren Mutter und Vaterſchweſtern Zauberinnen geweſen ſind. —

Greifswalder Gutachten: Die Albrechts iſt mit der ſcharfen Frage zimblicher Weiſe zu belegen, gegen die Karauks Real-Territion anzuwenden. d. h. es wird der erſte Grad der Tortur angewandt. —

Mit der Karauks geſchieht es ohne Nutzen. Bitte, nun auch Tortur zu erkennen, weil das Verſchicken der Akten ſonſt zu viel Geld koſte. — Inzwiſchen iſt aber die Karauks geſtorben.

Nicht lange vorher ſind in Röbel ſchon drei Hexen hingerichtet. Man hält der Albrechts vor, daß ſie mit dieſen gute Freundſchaft gepflogen. Sie bekennt, daß ſie gebötet habe, alſo durch Beſprechen Gebrechen und Krankheit geheilt. Dabei gebrauchte Formeln:

„Der Fund, den ich hier finde,
De ſchall verſtuven und verſchwinde."
oder „Feuersglut, du ſollt ſtille ſtahn,
Und nicht weiter gahn."

Dabei Nennung des göttlichen Namens. —

Sie wird vom Rathhaus nach der Fronerei geführt und da ſie in Güte nichts bekennen will, wird ſie der Tortur unterworfen, d. h. ſie wird vom Froner ausgezogen, es wird die Bande zugeſchnürt und mit der linea angezogen. Dazu werden ihr die Beinſchrauben angelegt und zugeſchroben „welches dann zu etlichen Malen von dem Frohner an der Albrechts vollſtreckt."

„Darauf captiva nach Wiedererlaſſung der Tortur frei öffentlich bekannt und ausgeſagt hat: 1) bekannt, daß ſie zaubern könnte, welche Zauberkunſt ihr die Bengeſtorff gelehrnt, der Teufel, welchen ihr dieſe Bengeſtorff anvertraut, heiße Chim, und wie er ihr vertraut worden, hätte ſie ſagen müſſen:

„Ick fat an diſſen witten Stock
Damit verlate ik unſern Herrn Gott."

Alſofort wäre dieſer Teufel Chim in ſchwarzen Kleidern mit einem ſchwarzen Hund zu ihr gekommen und ſeithero ſich zu ihr gehalten, hätte ihr auch zur Handgift 1 Thlr. gegeben.

2) bekannt, dieſer ihr anvertrauter Teufel hätte ihr nichts zugebracht, ſondern Alles, was er an Butter, Käſe und Eiern geholt, das hätte er ſelber verzehrt und ihr nichts davon gegeben.

3) bekannt, ihres anvertrauten Teufels Hände wären rund, die Hände als Bärenklauen, desgleichen auch die Füße.

Und als ſie gefraget, ob ſie Einem und dem Andern auch an Vieh durch ihren Teufel Etwas umbringen laſſen, gibt ſie zur Antwort, ſie hätte Jürgen Sievert eine Starke und ein Kalb umbringen laſſen, weil er ſie geſcholten.

„Bekennt, ſie hätte dem Stadtvogt Lewin Schröder vor 2 Jahren ein braun Pferd umbringen laſſen, aus Urſachen, daß er ihr kein Brot leihen wollen (verhält ſich in der Nachfrage alſo). Bekennt, ſie hätte Jochim Behrend einen ſchwartzen Ochſen umbringen laſſen, darum daß er ihr aus ihrem Garten an Kirſchen, Birnen und Kräutern Alles geſtohlen (Iſt nachgekundſchaftet und vernommen, daß der Ochſe um ſelbige Zeit umgekommen)."

Ähnliche Fälle gibt ſie noch mehr an, bei denen die Nachforſchung feſtſtellte, daß es ſich ſo verhalte. —

„Wie nun captiva von Erwürgung des Viehes ein Mehreres nicht bekennen wollen, iſt ihr weiter gefraget, zu welcher Zeit ſie letzlich auf 'm Blocksberge geweſen, wer nebſt ihr zaubern könnte, und wem ſie dieſe Zauberkraft hinwieder gelehret. Darauf ſagt captiva: ſie hätten ihren Blocksberg vor'm Jahre auf dem Sandberge vor Röbel gehalten; neben ihr wären daſelbſt geweſen, welche auch zaubern könnten, nachfolgende (Namen folgen)"

Alle seien mit ihr auf einem schwarzen Schafbocke zum Röbelschen Blocksberge geritten, hätten dort mit dem Teufel getanzet, gegessen und getrunken und (nach wiederholt gebrauchten Ausdrucke) sich lustig erzeiget, giebt auch verschiedene Orte an, von wo sie durch ihre Teufel sich Bier, Fleisch, Brod hätten holen lassen, und fügt eine Erzählung hinzu, wie sie ihrer eignen Tochter, die auch mit auf dem Blocksberge gewesen, einen Teufel, namens Klaus, angetrauet habe.

Die denunzierten Weiber werden sogleich vorgeführt und mit der Albrechts confrontiert, nehmen den Ritt auf dem Schafbock und alles Zaubern in Abrede; vier ergreifen gleich hinterher die Flucht, eine fünfte ersäuft sich, über die übrigen wird an die Justizkanzlei berichtet, aber nur wegen einer einzigen wird genügender Grund zur Einleitung der Untersuchung vorhanden befunden, und diese stirbt bald darauf.

Des dritten Tages nach vorgesetzter Verrichtung ist die gefangene Trine Albrechts abermals fürgefordert, mit derselben alle vorhergesetzte und von ihr bekannte Punkte repetiret und vorgelesen, dabei sehr hart vermahnet, da sie auf Einen oder Andern unschuldig bekannt, so sollte sie selbiges anjetzo noch, da die Zeit vorhanden, revocieren, und nichts mehr als die reine Wahrheit bekennen, damit sie ihrer Seelen im künftigen Leben keine Pein machen möchte, darauf diese inhaftierte Trine Albrechts mit freimütigem Herzen antwortete: Es wäre Allens wahr, was sie bekannt, darauf wollte sie ein Kind des ewigen Lebens werden und seliglich sterben.

Abermals gehen die Akten an die Justizkanzlei, und es wird ohne daß von einer Defension, oder der Möglichkeit eines Rechtsmittels die Rede ist, erkannt:

„Daß Trine Albrechts wegen ihrer in scharfer Frage gethanen Bekenntnissen Andern zum abscheulichen Exempel und ihr selbst zur wohlverdienten Strafe mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraft werden soll."

Die Inquisitin bleibt bei allen ihren Aussagen trotz wiederholter Ermahnung, und das Urteil wird an ihr vollstreckt. —

Prediger klagen, daß das Unwesen eher zu als abnehme.

28.

ad Frage 281 bei Freudius. Erkenntniß der juristischen Fakultät in Rostock. (Nach 1658) Präm. praemitt: Als dieselbe aus bey geschlossnen, wegen der zu Dargun Zauberey halber gefangenen Reimerschen verübte Inquisitional-Acta zugefertiget und, wie nunmehro weiter in der Sache zu verfahren, und ob besagte R. als deß abscheulichen Lasters der Hexerei genugsam überführet, mit der ordentlichen Strafe des Thurns zu belegen, oder noch ferner inquisition anzustellen sey, unser Rechtliches Bedenken einzusenden, gnädigst begehret. Demnach erkennen und sprechen wir Dechant, Senior und andere Doctores der Juristen Fakultät in der Universität zu Rostock nach fleissiger Verlesung und reiflicher Erwegung sothanen Inquisitional-Acten darauff vor Recht, daß zuforderst die gefangen Reimersche durch ihren Beicht-Vater (Remedium hoc compellationis per Reverend.

Ministerium adeo fuit efficax, ut rea delicta omnia confessa et sic supplicio tradita fuerit. Idem remedium salutare experti fuimus in exploranda veritate a testibus mulieribus valde obstinatis, quae reorum opes et familiam reveritae, nec minis, nec carceris coërcitione ad veritatem confitendam potuerunt adduci: In actis de veneficio inquisiti N. R. Mense Jul. et Aug. 1658) Mit Zuziehung eines und andern der benachbarten Prediger täglich zu beſuchen, in der rechten Erkäntund Bekäntnuß deß wahren Gottes und ſeligmachenden Glaubens an ihren Erlöſer Jeſum fleiſſig zu unterrichten, zu wahrer Reue und Leid ihrer begangenen Sünde und ernſtlicher, rechtſchaffener Bußfertigkeit, mittelſt ſchärffung Gottes gerechten Zorns und Straff, inſonderheit, daß ſie in dieſer Bezüchtigung Gott die Ehre geben, und auff Erfordern der Obrigkeit die reine, unverfälſchte Warheit beſtändig auſſagen möge, treulich nnd ernſtlich zu vermahnen, immittelſt auch, und da ſolches geſchieht, öffentlich in der Kirchen vor der Gefangenen Bekehrung zu bitten, und die Pastores von dieſen allen ihre umbſtändliche gründliche Relation ad acta einzuſchicken ſchuldig ſein. Würden dann nun die Pastores in ihrer Relation wegen rechtſchaffener Bekehrung der Gefangenen gründliche Anzeigung thun, ſo iſt darauff ferner die Gretha Stocken abſonderlich für zu fordern und nach den Umbſtänden der zwiſchen ihr und Annen Dabermanns fürgegangenen Schlägerey, in specie woher ſolche Schlägerey entſtanden, ob ſie der Annen Dabermanns mit dieſen Worten (dor ſchölen di drey düwel vör halen) gedreuet und geſluchet? ob ſie die Schlägerey ihrer Großmutter (der Gefangenen) geklaget? Was ihre Großmutter ihr darauff zur Antwort gegeben? fleiſſig und umbſtändlich zu befragen, auch da nötig, mit der Annen Dabermanns über einen oder andern Punct zu confrontiren, und was alsdann erkundiget, in gewiſſe kurtze additional-articul zu verfaſſen und der gefangenen Reimerſchen ſo wol ſelbige additional als die in actis sub n. 24 befindliche inquisitional-articul ſambt sub n. 35 wegen der neuen angegebenen Lehrmeiſterin Gerdrut zu Kenßdorf eingezogene Nachfrage nochmalen in ſgüte vorzuhalten. Da nun die gefangenen einen, oder mehr derſelben Articul ferner leugnen und nicht wahr bekennen würde; ſo iſt ſie nicht allein mit Greth Stocken, ſondern auch mit denen sub n. 24 in articulis inquisitionalibus benannten Perſonen, als 1) mit Vicke von der Lühen über den 9. u. 10; 2) mit ihrem Sohn Peter Holtzen über den 13. 14. 15. 16. 17; 3) mit Chriſtian Künger über den 18 u. ſ. w., jedoch einen jeden beſonders, gebührend zu confrontiren, und zum Fall ſie auch in confrontatione beym leugnen verbleiben, und nichts gründliches bekennen würde, alsdann auff alle und jede Articul, wie auch inſonderheit hierauff 1) von wem ſie die Zauberkunſt gelernet 2) u. 3) wie und welcher Geſtalt ſie dieſelbe gelernet 4) ob ſie darbey den wahren Gott verleugnet und mit dem leidigen Teuffel einen Bund gemachet? 5) auf was Art und Weiſe; mit was Worten, Geberden und Umbſtänden ſolches geſchehen? 6) ob der Satan öffters zu ihr gekommen und mit ihr gemeinſchafft geflogen? 7) ob ſie auch andern Leuten mit ihrer Zauberkunſt an Viehe, Gut, Leib und Leben, ſchaden gethan? 8) ob ſie auch andern die Zauberkunſt wieder gelehret,

und welche dieſelben ſein; die rechte lautere Warheit zu bekennen, mittelſt härterer und ſchärpferen Tortur u. ſ. w. anzuhalten, wenn ſolches alles geſchehen, auch fleiſſig und umbſtändlich verzeichnet worden, ſo ergehet alsdann dieſer gefangenen Reimerſchen Beſtrafung halber, ferner, was Recht iſt.

29.

Zu Lütken Raduhn wird 1665 Trin Hallers, die Kuhhirtſche verbraunt wegen überwieſener Zauberey. Zu den Unkoſten konnte die Kirchenökonomie nichts geben, weil ſie nichts hatte, ſo mußte das ganze Dorf zuſammentreten, weil Trin Hallers gemeinſchaftliche Hirtin war. Der Paſtor Bauer zu Groß-Raduhn gab zuvörderſt 2 Thlr.

Spornitz 1668. Catharine Voigt iſt wegen Zauberey eingezogen und justificiret. Sie hat bei der Tortur ſelbſt ausgeſagt, daß unter andern eine Helmſche in Spornitz mit ihr auf dem Blocksberge geweſen; ſpäter wiederruft ſie es entſchieden, ſie hätte es nur unter der Marter geſagt.

30.

Jahrbücher für mecklenb. Geſchichte, 1887 S. 293 f.

Im Jahre 1671 wurde in Lage ein Mann Namens Michael Moyſes, offenbar ein Fremder, vielleicht ein Jude, aufgegriffen und der Zauberei angeklagt. Bald war ſein Urteil beim Hofgerichte fertig. Im Mai kam der Befehl vom Herzog Guſtav Adolf zu Güſtrow, daß der Paſtor allen Fleiß anwende, damit der Angeklagte zur wahren Reue und Buße über ſeine große und abſcheuliche Sünde gebracht werde, und darauf wurde derſelbe in Lage verbrannt. Im Juli 1671 wurde Anna Holtzmann, Jochim Voets Wittwe, dem Paſtor Erasums zur „Seelenkur“ überwieſen und dann verbraunt. Im Oktober waren zwei Weibsperſonen, die Schröderſche und die Hoikendorffſche wegen des abſcheulichen Laſters der Zauberei in gefängliche Haft geraten. „Wann denn dieſelben ſolche Uebelthaten umbſtändtlich bekanndt und zugeſtanden und desfalls nunmehro dem Rechte nach abgeſtrafft werden ſollen“, ſo werden ſie dem Paſtor Erasmus „zur Seelenkur“ überwieſen. Im November traf das Votum der Juſtizkanzlei über die Eliſabeth Moltke (auch die Bülowſche genannt) ein, im December wurde Samuel Mellendorff's Wittwe, Anna Wilcke in Lage, wegen Zauberei durch Feuer vom Leben zum Tode gebracht.

Wie mit dieſen armen Frauen umgegangen wurde, wie das ungeheuerliche Urteil zu Stande kam und wie die Angeklagten zum Geſtändnis ihrer Schuld gebracht wurden, beweiſt uns am beſten der Fall der Anna Rhode, Peter Schmidt's Wittwe, die den Richtern von Mitte 1671 bis ins Jahr 1672 hinein zu ſchaffen machte, vielleicht nur, weil ſie von etwas beſſerer Conſtitution war. Wegen Hexerei verdächtig, wird ſie eingezogen, hat die Tortur bis zum dritten Grade beſtanden und erklärt, daß ſie von der Langeſchen, als der Lehrmeiſterin, das Hexen gelernt habe; am folgenden Tage widerruft ſie und nennt ſtatt der Lange einen Lehrmeiſter Jakab Rogge in Kavelſtorf, auch bezüchtigt ſie die Bülowſche (vgl. oben) anfänglich,

widerruft in confrontatione und ſagt, ſie habe ſie auf dem Blocksberge nicht geſehen.

Als ſie extra torturam befragt wird, lacht ſie viel, und es fragt ſich, ob turbata phantasia oder aus Spötterei oder Frechheit. Sie ſagt, ſie habe in Güte und gegen den Prediger nichts bekennen wollen, weil ſie den Prediger nicht verſtanden hätte. Man beſchließt, ſie noch einmal durch geiſtliches Zureden prüfen zu laſſen, und zwar durch zwei Paſtoren. Erasmus und ſein Freund Hane in Recknitz beginnen ihre Seelenkur. Jetzt antwortet ſie, ſie habe von jenen drei früher bezeichneten Anſtiftern und zwar zu verſchiedenen Zeiten gelernt; „die Mellendorffſche (ſiehe oben) hätte ja von ihr gewußt, aber ſie ſelbſt wüßte nicht, ob ſie hexen könne, obwohl ſie einen Haufen böſer Geiſter unter ihrem Bette in der Zeit ihres Gefängniſſes geſehen habe. Sie wüßte nicht, ob ſie gelacht hätte," lacht aber den Paſtoren noch einmal ins Geſicht „unzweifelhaft auf des Satans Antrieb".

31.

Nicolaus Putter (Dissertation), Was von der Hexen Bekäntniß zu halten, daß ſie aus ſchändlichen Beyſchlaff mit dem Teufel Kinder erzeuget? **Roſtock d.** 19. **Nov.** 1698.

Lucie Bertitſch iſt gefänglich eingezogen und im Oktober 1698 ſind die Akten nach Roſtock an die Fakultät geſandt.

Sie hat extra torturam und **sua sponte liberrime** bekannt: ſowohl daß ſie zu dreimahlen, zuerſt zwölf-, dann fünfzehn-, dann ſechzehnjährig die Zauberei von verſchiedenen Lehrern gelernt, ihren heiligſten Bund mit Gott gebrochen und ſich dem Teufel zum Dienſt zugeſagt, als auch daß ſie mit allen den drei ihr von den gottloſen Lehrmeiſtern als Bräutigam gegebenen Geiſtern viele Male den Beiſchlaf geübt, offenbar mit ſolchem Ergötzen, daß ſie ſelbſt dann, als ſie vor den Richter gebracht und auf die Inquiſitionsfragen zu antworten aufgefordert wurde, kaum ohne einiges Gefühl der Freude ſich deſſen erinnern konnte. — Auf weiteres Befragen gab ſie an:

daß des folgenden Tages, wie den Tag vorher, die N. N. ihr das Zaubern gelehret, und einen Bräutigam Nahmens Hauß ziemlichen Alters zugefreyet, notabene um Vormittag wie keiner zu Hauſe geweſen, gemeldter Hahs im ſchwarzen Habit zu ihr vor die Thüre gekommen, und ſich gemeldet, daß er der von der alten N. N. ihr angewieſener Bräutigam ſey, welchen ſie angenommen, und mit ihm in die Kammer gangen, und wäre ſie da wohl erſt zwölf Jahre alt geweſen, Item; Wie ſie ohngefehr 15 Jahr alt zum andernmahl wieder von der N. N. Zaubern gelernet, und ihr abermahlen einen andern Bräutigam Nahmens Hans zugefreyet, hätte ſich dieſer Bräutigam ſo gleich bey ſie auf der Heyde, woſelbſt ſie die Kühe gehütet, nachdem ihr Lehrmeiſter nur nach Hauſe gangen, eingefunden, auch noch darauff im Felde mit ſie gebuhlet, auch nach 2 Tagen des Abends in ihrem Hauſe, allwo ſie gedienet, in der Küchen zu ſie gekommen, unter Verſprechung eines ſchwartzen Tuchs (welches er aber nicht

gehalten). Dieſer Geiſt wäre allezeit in einem bunten Sammtſchen Rocke, von weiß, roth und ſchwartzen Streiffen, mit grauen Strumpffen, ſchwartzen an beyden Seiten auffgeſchwäntzten Huthe mit einem ſeydenen ſchwartzen Bande zu ihr gekommen, und dieſer Bräutigam ſei ihr angenehmſter Geiſt geweſen. Doch wäre der Geiſt ſehr kalt geweſen. Etporro: Wie ſie zum dritten mahl von der alten N. N. unter dem Verſprechen, daß Sie ihr noch mehr Künſte, als Sie bereits wüſte, lehren wolte, zaubern gelernet, hätte auch die ihr einen Bräutigam Nahmens David zugeſellet, der ſich auch gleich des Nachts drauf eingefunden, mit dieſen hätte Sie auch noch im Gefängniß dieſe unmenſchliche Unzucht wiederholet, dieſer wäre in männlicher Statur und im ſchwartzen Habit ihr allemahl erſchienen, ſähe aber ſehr heßlich aus, und hätte ſolche tolle Hände und Füſſe, als Pferde-Füſſe, und dieſer wäre ſehr hart geweſen, auch von Natur gantz kalt. Et tandem: Sie hätte dieſe Zauber-Kunſt zween wieder gelehret 1) einen Jungen N. N., dem ſie eine glatte und ſchmucke Braut, mit einen braunen Rock und ſchwartzer Kappe zugeführet, Nahmens Anna Dorathie, ſo dieſer auch zu ſich genommen, 2) einer Dirnen N. N., der ſie einen Bräutigam Nahmens Heinrich, im ſchwartzen Kleide zugeſellet, der gleich zur Hand geweſen.

Sie hat ferner als Frucht ſolcher Verbindung, „einen ſchwartzen rauhen Windwurm angegeben, den ſie auff ihres Geiſtes Davids anraten bey einem kleinen gemachten Feur zu Pulver verbrand, welches Pulver der David weckgenommen, folgenden Tages in einem grauen Krämerhäuschen ihr wieder zugebracht, und ihr Vieh damit umzubringen gelehret. Ferner hat ſie eine Frucht in Geſtalt eines Mägdgens von einem Pott Krug groß geboren, welches ſie zwey Tage bei ſich gehabt, des Tages in ihr Bette verwahret, des Nachts aber zu ſich genommen, auch mit ihren Brüſten geſtillet, und gemerket, daß es geſogen, ihr Geiſt David aber hätts ihr nach zwey Tagen weg genommen.

Zum dritteumahl hätte ſie wieder ein Mädchen mit ihrem andern Geiſte Hanſen, dem ſie am liebſten leiden mögen, eine Zeitlang darnach gebohren, welches ihr Geiſt aber gleich weg genommen, und wie ſie eine geraume Zeit darnach von eben demſelben ein Knäblein zur Welt getragen, hätte ihr Geiſt ihr denſelben nicht laſſen wollen, ſondern auch gleich weg genommen. Et tandem: daß noch in dem Gefängniß ihr Geiſt Hanß und David mit ihr gebuhlet, und ſie von ſolcher Vermiſchung am 21. September dieſes itzlauffenden 1698ſten Jahres des Abends im Schummern, nachdem ſie den Tag vorher der Frauen, bey der ſie gefangen geſeſſen, daß ihr ſo ſchlim, angſt und bange ſey, auch heftig friere, geklaget, auch die Examinatores ihr wohl anmercken können, daß ſie groſſes Leibes, Spiritu suo obstetricante eine Frucht in Geſtalt eines Mägdgens zur Welt gebracht, welche ſie auch in ihren Händen gehabt, und geſehen, wie es ſich mit Kopf Händen und Füſſen geregt, auch endlich gehöret, wie es geweinet, und da es ganz kalt geweſen, an ihre Bruſt gehalten, aber der Geiſt David habe es anfänglich nicht haben wollen, endlich es zwar zugegeben, da ſie dann eigentlich mercken und empfinden können, daß es von ihr Milch geſogen,

welche aber anjetzo verſchwunden, doch eine halbe Stunde darauff es ihr genommen, und damit ſich weggemacht, welches ſie gerne behalten hätte."

Die Diſſertation ſtellt als Ergebnis feſt, daß fleiſchlicher Umgang mit dem Teufel möglich ſei. Der Teufel könnte auch phantaſtiſche Gebilde im Schlafe zuführen. Er könne aber auch Körper aus Luft und Erde und andern Elementen, Dünſten und leicht löslichen Dünſtungen miſchen, kleiden, bewegen und ſie den Hexen zuführen. Auch die guten Engel hätten ja zuweilen Körper und in dieſen Körpern gegeſſen und getrunken. —

(Es fehle freilich nicht an entgegenſtehenden Meinungen; die Zuſammenkünfte entſprängen einem kranken Geiſt, ſeien Phantaſien, ähnlich denen im Schlaf, oft ſagten die Hexen ja, ſie wüßten nicht, was mit ihnen geſchehen ſei).

Die Roſtocker Fakultät entſchied:

Lucia Bertitſch ſei, geſtärkt durch Reue und Abendmahl, wegen ihrer bekannten Unzucht und Zauberei mit dem Feuer vom Leben zu Tode zu beſtrafen. —

32.

Roſtock, den 23. Juni 1612. Ein Mann iſt der Bigamie ſchuldig geworden, zugleich der Dieberei. Die Bigamie giebt er zu, wendet aber zu ſeiner Verteidigung ein „das ihme von einer Zauberſchen der Zeit, wie er ſein Weib erſt gefreyet, etwas ſolte eingegeben und beygebracht ſein, dadurch er den ſeiner damals geweſenen braut, vndt hernach gewordenen Ehefraw gram geworden . . . vnd von ihr ablauffen müſſen." Er gibt auch an, das ihm ſeine Mutter etwas ſolte eingegeben haben, dadurch ſein voriges Eheweib (Vnangeſehen ein Andre perſon vorhanden geweſen, womit er ſich lieber befreyet gehabt) Ihme lieb gewinnen ſollen, auch alsbalt, wie er ſolches ins leib bekommen, den vnrathe von ſich geben müſſen.

Erkenntnis: Er ſei wegen Bigamie und Dieberei mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu bringen.

33.

Die beſeſſenen Jungfrauen zu Wangelin 1691. Paſtor Jonas Rümker zu Poſerin berichtete an den Herzog Chriſtian Louis im Frühling 1691, daß in ſeiner Gemeinde in Wangelin zwei adliche beſeſſene Jungfrauen wären, und erzählt, daß ſie horrende Blasphemien ausſtießen, ganz fürchterliche Läſterungen, die wahnſinnigen Hohn alles Heiligen und Göttlichen bedeuteten. Er hat ſie, um ſie vom Teufel zu befreien, in ſein Haus genommen. Beide behaupten, daß ſie von Frauen aus der Gemeinde, die ſie namhaft machen, behext ſeien. Von Conſorten des Satans wurde das Haus des Paſtors angezündet, und eine der Beſeſſenen rettete ein Kind des Paſtors. Dieſer aber beabſichtigte gegen die verfolgenden Hexen vorzugehen, indem er hoffte, ſo ein Mittel zu finden, die Jungfrauen zu be-

freien. Der Herzog gab die Sache an die Theologiſche Fakultät in Roſtock zum Gutachten ab.

Die Antwort der Fakultät vom 11. Juni 1691 iſt ſehr beſonnen abgefaßt. Da ſie geeignet iſt, die mildere Anſicht in dem Vorgehen gegen die Hexerei zu veranſchaulichen, ſo folgt ſie hier am Schluß. Die Jungfrauen wurden, wahrſcheinlich in Folge der ruhigen Behandlung und nach Beſeitigung der Möglichkeit, ferner viel Aufſehen zu erregen, geheilt.

Der Paſtor Jonas Rümker aber war mit der Antwort nicht zufrieden, denn es heißt in den ſpätern Pfarrakten: „Leider ſind durch dieſen Aberglauben zwei arme Frauen aus Wangelin, die man im Verdacht der Zauberei gehalten hat, auf Requisition des Paſtors Rümker gefänglich eingezogen und nach Lübz gebracht, (eine war entflohen, was Rümker ſehr verdächtig fand, die theologiſche Fakultät jedoch nicht, denn dieſe ſagte, man könne es ihr nicht verdenken), auch ſelbſt torquirt worden. Eine hat ſich im Gefängniſſe erhängt, die andere iſt zu Wangelin als Hexe verbrannt worden. Die Koſten dieſes Prozeſſes und der Execution hat die umherliegende Landſchaft durch eine Subſcription zu Stande gebracht, die von dem Paſtor veranſtaltet und vom damaligen Landesherrn autoriſiert iſt.“ Mutmaßlich benutzte der Paſtor die Abweſenheit des Herzogs, der ein Jahr darauf im Haag ſtarb, oder deſſen zunehmende Altersſchwäche, um die Erlaubniß zu erhalten, denn daß Chriſtian Louis der Hexenfrage gegenüber ſehr frei dachte, iſt oben bewieſen.

Reſponſum der Fakultät (mitgeteilt in den Gelehrten und gemeinnützigen Beiträgen. 1840, S. 120 ff. von Julius Wiggers).

Auff E. H. F. Gn. gnädigſtes die beide beſeſſene Adeliche Jungfrauen zu Wangelin betreffendes teils am 15. Maji durch einen Bützowſchen Unterthan, teils geſtern alß am 10. jun. von der Poſt uns geliefertes Schreiben, darin unſer theologiſches Bedenken über die Frage, wie und was ahrt wir vermeinen, daß dem Satan weiter zu begegnen ſey? gnädigſt erfordert wird, haben wir unſeren unterthänigſten Schuldigkeit nach nicht eher antworten können, weil wir nicht alle miteinander zu Hauſe geweſen, E. H F. Gn. in dem erſten rescripto gnädigſt begehret, dieſen casum in voller Verſammlung gründlich zu ponderiren: geſtalt denn derſelbe casus tanti momenti iſt, daß er nicht könne noch ſolle praecipitanter ohne genügſame deliberation noch von Wenigen expediret worden: zumal da wir uns erinnern, daß über dergleichen Fragen an andern Ohrten viel Rathſchläge ſind gepflogen und responsa von unterſchiedlichen collegiis und ministeriis eingeholet worden. Nachgehends aber hat das Gerücht uns erzehlet, als hätte der bekannte Georg Freſe von Hamburg die Gnade von Gott gehabt, den Satan von ſolchen beſeſſenen Jungfern auszutreiben, daher wir gedacht, unſer responsum oder consilium würde nicht mehr vonnöthen ſeye. Alß wir aber nunmehr aus E. H. F. Gn. geſtrigen mit Schmertzen vernahmen, daß der Satan ſich an ſelbigem Ohrte wieder eingefunden und viel grauſamer die obsession continuiret, So haben wir unſere consilia in der Furcht Gottes zuſammengeſetzet. Ehe wir aber auf die Frage ſelbſt antworten, hätten wir unterthänigſt wünſchen mögen, daß von allen Umb-

ſtänden, alß von dem Uhrſprung, Gelegenheit und Fortgang des morbi, welchem medicina ſoll bereitet werden, wir wären accurate informiret worden, und ſolches nach dem Exempel unſeres Heilandes ſelbſt Marc. 9, 21, welcher nach der Zeit geforſchet, wie lange den Beſeſſenen ſolches widerfahren, worauff deſſen Vater auch von der Beſitzung, Natur und Eigenſchaft Bericht gegeben v. 22. wiewoll wir nunmehr an der Wahrheit der Beſitzung faſt nicht mehr zweifeln können. Wie den auch, wie alt die Jungfern ſein, wie ſie vorhin ſich im Leben verhalten, ob ſie zur Erkenntniß ihrer ſelbſt gebracht, und in der Erkenntniß Gottes und ihres Heilandes woll gegründet, und alſo auch durch eignen feſten Glauben dem Satan wiederſtehen, wiſſen wir nicht ſo völlig, wie es woll zu wiſſen nötig wäre; zumahlen die Erfahrung bezeuget, daß allemahl diejenige Theologie, welche an der Befreiung ſolcher Beſeſſenen gearbeitet, ſich dahin bemühet, daß ſie zuvörderſt die Beſeſſenen zu ſolcher gründlichen Erkenntniß und waren Bekehrung durch Gottes Hülfe gebracht haben, welches hier auch vorhoffentlich nicht wird aus der acht geſetzet ſein.

Was nun die Frage ſelbſt betrifft, ſo gehet unſere Meinung dahin, daß weil der große Gott dergleichen Grauſamkeit dem Satan zuläſſet und mit ſeiner Hülffe in Austreibung verzeucht, theils damit durch Zeigung des Sataniſchen Wütens die ſicheren Menſchen, welche weder Gott noch Teuffel wahrhafftig glauben, erſchrekket, teils dieſelben zur Meidung der abſcheulichen, leider hin und wieder im Schwange gehenden und Gott zum Zorn reitzenden, den Satan aber ergetzenden Sünden thätlich angemahnet und zu wahrer Buße und Beſſerung angeleitet, theils unſer Glauben und die Beſtändigkeit im Beten geprüfet, theils die Ehre ſo woll der Gerechtigkeit alß Allmacht und Barmhertzigkeit Gottes redlich erweitert werden, ſo ſein

1) keine andere ſchrifftmäßige und ordentliche Mittel den Satan zu vertreiben (denn die außerordentliche Poteſtät den Satan auszutreiben, welche von den Apoſteln und andern Wenigen in der erſten Kirchen N. T. durch wunderthätigen Glauben, durchs Gebet und Apoſtoliſche Gebietung geſchahe Act. 16, 18 ꝛc. hat heutige Tage, da das Evangelium genug mit Wundern beſtätiget iſt, auffgehöret, und iſt der wunderthätige Glaube keine ordentliche Gabe der Kirchen, obgleich noch heutiges Tages etliche mit einem herriſchen Geiſt können gewaffnet werden, auch dann und wann gewaffnet zu werden pflegen, welche, wenn ſie in Gott eifrig werden, mit heiligem ſtarken Muht dem Teuffel gebieten, daß Er weiche und nicht wiederkehre, welches wir nicht tadeln, ſondern vielmehr loben und ſolchem herriſchen Geiſte gratuliren, wenn der Ausgang glücklich iſt). So ſein denn, ſagen wir, keine andern ordentliche Mittel, alß anhalten mit dem Worte Gottes und mit ernſtlichem Gebet, welches mit einem feſten Glauben (ohn welchen nichts zu erhalten Jac. 1, 7) und mit wahrer Buße und Faſten begleitet wird Matt. 17, 21. Denn ſo wir in andern leiblichen ſo gemeinen alß privat Nöhten und Plagen, wenn Gottes Hülffe verſchoben wird, anhalten müſſen mit dem Gebet, Glauben und Buße, bis Gott erhöre, warumb auch nicht in dieſem ſchweren casu? Daher denn woll angeordnet, daß öffentlich Vorbitten im Lande geſchehen, und zweiffeln nicht, es werde der Paſtor, wie E. H.

F. Gn. gnädigſt melden, ſich bißher tapffer bei den Beſeſſenen bezeuget, nicht allein daheim im Hauſe, mit Zuziehung frommer Leute, kräfftige Vorbitte thun, ſondern auch in der Kirche fleißig Betſtunden halten, bei welchem ſich auch diejenigen einfinden mögen, welche der Satan der Zauberei beſchuldigt. Hiernegſt und zum

2) halten wir rahtſam und nöhtig zu ſein, daß denen, welche an den Beſeſſenen arbeiten, noch mehr, es ſein clerici oder Laien, Männer oder Weiber, deren Gottſeligkeit und feſter Glaube, wie auch heilige Tapfferkeit des Gemühts bekannt iſt, zugefügt werden. Und weil

3) der Satan gräulich läſtert, wird nöhtig ſein, nicht allein von öffentlichen Kantzeln, ſonderlich in der Nachbarſchafft, umb abwendung der daraus entſtandenen ärgernis und zur Befeſtigung der Einfältigen von ſolcher Materie und Beſitzung gründlich zu lehren; zu welchem Behuff ſich denn die Prediger mit probirten Autoribus verſehen müſſen: Sondern auch das gemeine Volk und die Einfältigen (welche leicht durch des Satans Läſterungen geärgert werden können) von dem Ort, wo die Beſeſſenen ſich befinden, abzuhalten, ja auch höchſtes Fleißes alles Geſpräch mit dem Satan zu vermeiden, ohne daß man ausdrückliche Sprüche der H. Schrifft ihnen zur Antwort entgegenſetze, weil der Satan jederzeit Gelegenheit ſuchet zu läſtern und die Menſchen zu betrügen: wie denn unſer Heiland mit ſeinen Exempel gewieſen hat, wie man des Satans Geſpräch nicht reitzen ſoll. Marc. 1, 15. Da es heißt: Verſtumme. Abſonderlich und zum

4) muß man ſich woll vorſehen, daß man dem Teuffel, wenn er die Hexen anklagt, wie des Pastoris relation davon meldet, gar nicht glaube, weil er iſt ein Lügner und Mörder. Joh. 4, 44, deſſen Freude erfüllt wird, wenn er wider unſchuldige Menſchen wüten kann. Billig wird ſolchem Wahn, welcher des gemeinen Mannes Gemühter eingenommen hat, um des Satans Anklage glauben zu geben, entgegen geſetzet der Spruch Chriſti: Iſt denn der Satan auch mit Ihm ſelbſt uneins, wie will ſein Reich beſtehen? Luc. 11, 18. Was er vorgiebt, daß durch Gottes Befehl er gezwungen werde, dergleichen von den Hexen anzuzeigen, iſt gar ungereimt. Solte Gott den Satan zum internuncio gebrauchen, mit uns zu handeln, welchen der Heiland und ſeine Apoſtel nicht einmahl hören, da er auch wahre Dinge von ihnen redete? Marc. 1, 24. Act. 16, 17 sqq. Ja, obgleich diejenigen möchten Hexen ſein, welche der böſe Geiſt nennet, und aus andere indiciis dafür gehalten werden, ſo ſoll man doch auf derſelben Verbrennung, fürnehmlich nach des Satans Wort und raht, keine Hoffnung ſetzen, daß ſie ein Mittel ſei, die Beſeſſenen zu befreien, welcher Aberglaub viel Menſchen leider! ſo woll vornehmen, als niedrigen Standes eingenommen, als wenn des Teuffelsmacht zugleich mit der Hexen Untergang getilget werde, oder von ihnen krafft und wachsthumb empfange, welchen Aberglauben zu unterhalten des Satans Intereſſe erfordert, umb deſto eher die Einfältigen zur Zauberei zu verführen und andere von der Furcht Gottes ab zu ſeiner und der Hexen

Furcht zu verleiten. In welcher Betrachtung vormahls Hieronymus den Hilarionem rühmt in deſſen vita, daß er nicht habe zugeben wollen, daß des Satans Begehren zufolge nach den Zauberzeichen geſucht werden ſolte, ohn denn der Satan ausgetrieben wäre. Daher wir denn nicht gern ſehen, daß auff Anhalten des Pastoris denen öffentlichen Gebeten für die Beſeſſenen angefüget werden die Befehl von ſamlungen der Almoſen, nicht allein zu ferner Verpflegung der Beſeſſenen, ſondern auch zur Verbrennung der Hexen, welche in Wangelin ſein. Denn es ſcheinet, alß ob damit öffentlich ſoll bezeuget werden, daß man dem Sataniſchen raht folgen und dieſes alß Mittel denſelben auszutreiben erwehlen wolle. Wie wir denn auch nicht gut heißen, daß auf leves conjecturae pro indiciis der Zauberei ſie alß würdig der tortur angenommen werden, dergleichen auch die Flucht eines Weibes iſt, welches der Paſtor in der erſten uns communicirten relation urgiret, weil warlich, wie ſonſt allezeit, alſo auch in dieſem casu, nach allen J.Ctorum Meinung beſſer einem jeden, auch unſchuldigen, iſt, nicht aus der Gefängniß zu antworten, und leider allzubekannt iſt, daß in dergleichen Bezüchtigungen die Armen keine defension haben, wodurch denn leichtlich Gottes Gericht über ein ganzes Land gezogen wird. Unterdeſſen aber und

5) ſo lange das Unglück annoch dauert, muß man die beſeſſenen Jungfrauen mit dem Exempel des Apoſtels fleißig tröſten. Denn ob er gleich andere hohe offenbarungen hatte, dennoch leiden müſſen, daß ihn des Satans Engel mit Fäuſten ſchlug, und ſeiner nicht loß werden könnte, 2. Cor. 11, 7—9, umb gleich mit ihm ſich an der Gnade Gottes genügen zu laſſen. Andere aber müſſen aufgerichtet werden mit dem Exempel, welches zu Philippi vorgegangen Act. 16, 17, da man lieſet, daß der Apoſtel auch lange den unreinen Geiſt geduldet, ehe er durch Gotteskrafft ausgeworfen worden.

Dieſes iſt unſere in Gottes Wort gegründete Meinung von dieſem casu. Dabei wir endlich

6) auch unterthänigſt E. H. F. Gn. zu erwegen geben, ob nicht zuträglicher ſei, die beſeſſenen Jungfrauen anderswo hinzubringen, damit nicht allein das traurige Spectaculum dem Pastori zu großen Poſerin nicht allezeit zu beſchwerlich ſei, ſondern auch die Gelegenheit der Ärgerniß aus der Nachbarſchaft derer, welche der Satan der Hexerei beſchuldigt, gemeidet werde. Im übrigen Befehlen wir E. H. F. Gn. und dero Regierung der Obhut Gottes uſw. uſw. Roſtock d. 11. Juni A. 1691.

Unterzeichnet von Decanus, Senior und andern Doctores der theol. Fakultät.

34.

Sternberg 1718. Der bekannte Paſtor Franck erzählt folgende wunderliche Geſchichte, die er ſelbſt als junger Paſtor erlebt hat, und die zeigt, wie weit die Angſt und Befangenheit die Beobachtung verwirren

kann: Der Küſter Läſch in Sternberg wollte eine Leinewebertochter ehelichen, welche jedoch ſchon einmal unehelich geboren hatte. Man verbot es ihm. Seine ſpätere Frau lebte mit ihm ſehr unglücklich, weil er von jener Dirne nicht ließ, zog ſich ſolches zu Gemüte und wurde endlich krank. Es äußerten ſich bei ihr allerlei Zufälle, welche einige natürlich erklären wollten, andere indeſſen für nicht natürlich hielten, weil auch ihre Mutter kein gutes Gerücht hatte. Nachdem ihre Krankheit ſchon etwas gewährt, kam um Mitternacht der Küſter zum Paſtor Franck und bat ihn, er möchte doch zu ſeiner Frau kommen, die ſich ſeltſam benähme. Der Paſtor fand bei derſelben die Paſtorin Suſemihlen und einige andere Frauen. Die kranke Küſterſche lag auf dem Bette in großer Angſt und mit kurzem Atem, fuhr den Paſtor aber an: Was er wollte? Er wäre ihr Beichtvater nicht, ſie hätte ihn auch nicht verlangt. (Paſtor Suſemihl war eigentlich ihr Beichtvater, ſollte aber als alter Mann nicht in der Nacht mehr bemüht werden). Franck redete ihr freundlich zu, dabei ward ihr Athem allmählich kürzer und blieb endlich ganz weg, wie bei einer Todten. Da ließ ſich plötzlich ein höhniſches Gelächter hören, daß alle Anweſenden erſchraken, der Mann aber fortging. Der Paſtor hielt mit Beten an, ſie kam wieder zu ſich und ſprach vernünftig. Nach einer Viertelſtunde kam der Anfall wieder, der Atem ſtand ganz ſtill, da ließ ſich aus ihr die Stimme eines bellenden Hundes deutlich vornehmen, worüber die anweſenden Frauen ſich noch viel mehr entſetzten. Der Paſter betete weiter, die Frau kam zu ſich und rief Gott um ſeine Hülfe an. Wieder nach einer Viertelſtunde kam der dritte Anfall. Wie nun die Frau in ihrer Erſtarrung lag, hörte man eine Kukukſtimme etliche Male ſo deutlich, daß alle Frauenslente entſetzt in einen Winkel flohen und riefen: „Herr Jeſus, was iſt das?“ Die Kranke rührte dabei kein Glied, hatte auch Mund und Augen nicht anders offen, wie einer, der eben verſchieden iſt. Der Paſtor blieb indeſſen auf ſeinem Stuhl und betete weiter, bis ſie zu ſich kam und als gute Chriſtin betete. Es kam der Zufall nicht wieder. Sie ſtarb nach etlichen Tagen.

Anhang B.

1.

Gustav Adolf, Von Gottes Gnaden Hertzogk zu Mecklenburg u. ſ. w.

Unſern gnedigſten Gruß zuvor. Wolwürdiger und Wolgelehrter! Lieber Andechtiger und getrewer. Demnach wir zu gentzlichen außtilgung derer in dieſem Lande leider häufig eingerißenen und im ſchwange gehenden Superstitionen und abergläubiſchen Wehſen notig befunden, das über die diesfals außgelaſſenen Edicte aunoch eine beſondere außführliche anordnung dieſer wegen an die ſemptlichen Prediger ergehe, alß werdet ihr ungeſeumbt und mit dem fürderlichſten bei allen und Jeden euch untergebenen Predigern eine ſolche Chriſteiffrige anſtalt und verordnung machen, das ſie im nahmen Gottes mit hertzinniglichen gleubigen gebete in ihren Kirchſpielen alle ihre Pfarrkinder auffs gewiſſen mit Chriſtlicher Sanftmuth güte und gelimpflich, doch â part und nicht öffentlich befrage, ob ſie etwa auß unwiſſenheit oder ſonſten einigen Superstitionen und abergläubiſchen, das iſt ſolcher Dinge, welche weder in der natur noch in Gottes Wort gegründet ſein, ſich gebrauchten, oder davon wüſten, und ſich dann darauff nach anleitung beykommender formul inquirendi von einem Jeden erzehlen laſſen, was bei ihnen vorgehe, mit Segnen und Creutzmachen, mit Tage wehlen, durchs gantze Jahr, mit gefaßten irrigen Einbildungen bey den heyligen Sacramenten der Tauffe und dem Nachtmahl des Herrn, und darauß entſtandenen verkehrten gebräuchen oder Gottesleſterlichen Mißbräuchen. Mit Braut und Eheleuten bey der Copulation oder Vertrawung, bei Hochtzeiten und Kirchgange. Item was für observationes und anmerkungen ſie halten beim Ackerbaw, Bepflantzung und wachßthumb der Bäwme und Kräuter. Ingleichen was für remedia oder vermeinte Artzneymittel ſie applicierten und gebrauchten in Krankheiten bey Menſchen und Viehe, und was alles und dergleichen mehr anhengig, alſo das nicht vor einigen verdechtigen, abergläubiſchen Vorbeygegangen und außgelaſſen werden, und dann, das ob benannte Prediger, was ſie in ſolcher mit andechtigen Gebet und anruffung göttlichen Nahmens angefangen und in der Furcht Gottes angeſtelleten trewfleißigen inquisition und Nachfragen erfahren würden, ſolches alles ordentlich verzeichnen und die Information in termino drey Wochen, wofern das Kirchſpiel nicht zu groß, ſonſten der terminus hiemit auff 5 Wochen geſetzt wird a dato intimationis, auch zu ſchleuniger ein- und anheroſchickung zu fertigen, auch alle und jede gedruckten und geſchriebenen

Artzneybücher und recept für Menschen und Vieh von ihren Parrkindern absordern, und ein jeglicher dieselben Euch alß seinen Superintendenten gleichfalls in eodem termino einreichen und da ein und ander dieselbe zu intradieren und außzuliefern sich weigern würde, solches so sorth den beambten anzeigen (welche die immorantes und widerspenstigen zu der extradition und außantwortung ernstlich anzuhalten bereits befehligt sein) immittelst aber Sie die Prediger die manifesta superstitiosa und andere kundbahre abergläubische Dinge bey ihren Pfarrkindern sowol alten alß Jungen, menlichen und weiblichen geschlechts, Reich und armen ohne Unterschied und ansehn einiger Persohn vermittelst rechten gebrauchs ihres hoch anbefohlenen Ampts, geistlicher Gewalt und Kirchendisciplin so fort abschaffen, und die leute des zuvörderst auß dem Worte Gottes Deut 18 und andere örter der hl. Schrifft gründlich informieren und in göttlicher liebe zur Seelen Seligkeit trewfleißig unterweisen. Sollten auch einige Prediger alle Casus eigendlich nicht dijudicieren und entscheiden können (wie sich den bey ihrer etlichen leider! eine excessa ignorantia findet), so soll ihnen nach beschehener Einschickung ihrer berichten darin, will es Gott, mit behöriger information und erinnerung an Hand gegangen werden. Welches alles Ihr bey ihnen forderſambst verfügen und die documenta insinuationum so ewren untergebenen Predigern deßfalls geschehen, unß sogleich bey einschicknng ewrer Relation einlieffern werdet. An diesenn allen geschiehet unser gnedigster Wille, und wir sein Euch mit gnaden gewogen. Datum in unser residentz Gustrov

d. 29. Juny 1663

Gustaff Adolph.

Formel Inquirendi.

1. Wie und wozu man den nahmen Gottes, Christi, der H. Dreifaltigkeit gebrauche, was man allerwege dabey gedenke, und ob man auch denselben zu verbotenen heillosen Dingen mißbrauche?

2. Ob, wann und warumb und zu was andern man an die Thüeren, über Vieh, Getreyde, Korn, Butter, Brodt, und andere leblose und unvernünfftige Dinge Kreutze schreibe, schlage oder mache?

3. Was man bey dem sonst zulässigen Kreutzmachen also im Morgen und Abendsegen ꝛc. für gedanken habe, und ob man sothanen äußerlichen Zeichen (wobey man sich nur des gekreutzigten Heilandes und der geistlichen Kreutzigung erinnern solle), eine Wirkung zu eigne?

4. Ob und warumb man diesen oder jehnen Tagen alß die 12 zwischen Weihnachten und Epiphanias, it. S. Stephan, S. Peterstage, Matthäiabend, Marien Verkündigung, Walpurgis, S. Johannis, Petri Pauli, Margretha S. Jacobi Tage und sofort, diese oder jehne Krafft der Witterung im Jahre und sonsten zu eigene und also einen Tag für den andern erwehle?

5. Was für ungebüerliche Heillohse Dinge man am Christabend und in der Christnacht fürnehme, ob man sich zu Mitternacht nackend außziehe, und was man dadurch zu erforschen suchet?

6. Ob waß und warumb man dieſes auff die Donnerstage, Freytage Sonnabende thue oder laſſe?

7. Ob und warumb man den Nachbaren kein ſewr gebe, ſo lange ein ungetaufft Kind im Hauſe?

8. Ob und wozu man außerhalb der h. Taufhandlung das Taufwaſſer gebrauche, und was für Krafft man demſelben zuſchreibe?

9. Ob und warumb man dafur halte, das ſchedlich ſey, wen ſchwangere Frawen Kinder auß der Tauffe heben?

10. Was man mit den 6 wochen Kindlein in anziehung der Weſtenhemdichen an dreyen Sonntagen und ſonſten für phantasien mehr treibe?

11. Zu Specificieren, was für Mißbräuche und abergläubiſche Weſen noch bey und nach der heil. Tauffe in ſchwang gehen?

12. Ob man mit dem im hlg. Abendmahl geſegneten Brodte einige ungebüerliche Dinge fürnehme, und was für Krafft und Wirkung außerhalb der einſetzung des h. Abendmahls man demſelben beylege?

13. Alle andern Mißbräuche und abergläubiſche Dinge mehr, ſo vor bey und nach Verrichtung des hl. Abendmahls vorgenommen und geübt werden, in specie anzuzeigen.

14. Ob und warumb man bey der Copulation und trawung des Bräutigambs und der Braut vorm altar anmerket, welcher von ihnen zuerſt niederknie oder auffſtehe oder davon gehe.

15. Ob oder zu welchen ende Braut und Bräutigam im Kirchgang und bey der Copulation alles von ſich thun, ſonderlich keine ſchlüſſel bey ſich tragen, hingegen Braut dies und das bey ſich ſtecken müſſe.

16. Ob und auß was uhrſache man aumerke, was für ein Mann oder Weibsperſon einem Kinde, wen es zur Taufe gelange, zuvor begegne, und was nichtigkeit und Aberglauben mehr dabey vorgehe.

17. Ob und warumb man in dem Wahn ſtehe, wenn einem früe Morgens zu erſten Schritt und Tritt auß dem Hauſe ein Prieſter, ein alt Weib ꝛc. begegne, it. wen ein Haſe über den weg läufft, das ſolches für ein böhſes Zeichen eines unglückſeeligen Tages zu halten. (licet origo forte fuerit jocus).

18. Ob und was für eine Deutung man darauß mache, wen etwa ſchwangere Weiber unter einer Wagendeichſel durch kriechen (tametsi et sic origo naturalem causam forte respicit).

19. Ob und warumb man in dem wahn ſtehe, wenn einmahl abgeſetzte und entwehnte Kinder wieder an die brüſte gelegt und geſäuget, das ſie darnach gottesleſterer werden, böſe mäuler haben und ein Ding leicht beſchreyen und zu undegen bringen können.

20. Ob Nativitäten ſtellen, Chriſtallen gucken, Zeichendeuten und dergleichen geſchenß vorhanden und wer ſelbe umb nachfrage und darauff einigermaßen acht habe.

21. Ob und was von Kehſe ſchneiden und eſſen, wie auch von andern heillohſen Mitteln umb verlohrenn und geſtohlenn ſachen, dadurch zu erkundigen, bei wehme ſelbige zu finden, im ſchwange gehen?

22. Was für Gedanken man dabey habe, wen das saltz verschüttet wird (quanquam et sic opinio (— ? —) nata forte ex modo oeconomico) und was dergleichen mehr fürgehe.

23. Ob und was für phantasien beim Buttermachen und Brawwerk im Schwange gehe, und was man im hertzen dabey gedenke?

24. Wan einem Ohren klingen, oder einer des morgens im Außgehen aus dem Hause nieset, was für ein merkmal man darauß nehme?

25. Ob und was für abergläubisches heylloses Teuffelswerk mit qwitzen, abgöttisch segen, böten und dergleichen getrieben werde.

26. Ob man beim Ackerbaw einige ungebüerliche Dinge gebrauche und wie dieselben nahmen haben.

27. Ob und was für unbegründete anmerkungen und Zeichendeutung dabey fürgehe?

28. Ob und was man umb die Bäume binde, wie man dabei gebehrde und zu welchem ende man dieses oder jehnes mit denselben vornehme.

29. Ob und was man mit Holunderbeumen, blumen und andern gewechsen an gewissen tagen vor den Häusern für Narrenspiel treibe und auß was uhrsachen solches geschehn.

30. Ob und was man mit Kreutern, über welche etliche Messen und segen gesprochen, mit taw, welcher zu gewißer Zeit auffgenommen (alß Walpurg taw) In gleichen mit Holunder Körnern, welche auff Michaelistage vor auffgang der sonnen gebrochen und vieler ander dergleichen Narrenswerken für große Macht und Tugend beweisen will?

31. Wie und welcher gestalt erstlich alle Medicamente und vermeinte Artzneymittel beschaffen? Auff was weyse dieselben zubereitet? In Krankheiten bei Menschen und Vieh adhibiret und warumb man dieses oder jehnes stillschweigend gebrauche?

32. Ob und was ein Jeder für gedruckte und geschriebene Artzneibücher und recept habe?

33. Wie man dabey gekommen, und von wehme man dieselben empfangen?

34. Von welchem man dieses oder jehnes obbeschriebener massen und sonsten gelernet und gehöret habe?

Nota 1. Si quid eorum, quae sic consignata, huic illive prorsus incognitum esse certo constiterit, intermittendum id in examine pro prudentia et circumspectione christiana.

2. De cetero inherenda et addenda his omnia alia superstitiosa, quae praeter haec pastoribus aut aliis ullo modo cognita, ita ut nihil retineatur vel omittatur in inquisitione et exploratione conscientiarum.

Tantam proh dolor! Superstitionum ac inde emergentium criminum impietatem perversitatemque hominum novissimis his temporibus esse, ubi multi discedunt a fide attendentes spiritibus et eorum credentes mendaciis, ut multis lacrymis non satis deplorari possit, vobis, reverendi, Praestantissimi et Doctissimi Domini Pastores in Christo et amici amanter colendi et dilectissimi, notissimum, cum plerique vestrum si

non omnes (utinam tandem per virtutem spiritus Jesu Christi radices haec amarissimae impietatis eradicari possint) etiam in suis participes u. ſ. w.

Güſtrow, d. 14. Juli 1667.
Daniel Janus, Sup.

2.

Instructio Für die Fürſtliche Mecklenburgiſche Beampten und Stadt Richtern, wie wieder die deß Zauberlaſters und Abergläubiſcher Dinge berüchtigte Perſohnen zu verfahren. Güſtrow, gedruckt durch Johann Spierling, Anno 1681.

Demnach der durchleuchtigſter Fürſt und Herr, Herr Guſtaff Adolph, Hertzog zu Mecklenburg, Fürſt uſw. nebſt dem, das Ihr Hochfürſtl. Durchl. in dero Herrtzogtumb und Landen in allen ſo wol Criminal- als civil-Sachen die administration der heilſahmen justitz in guter obacht haben und halten laſſen wollen, alſo und inſonderheit Chriſtlöblich bedacht ſein, zur beförderung der Ehren Gottes und zu möglichem gegenſtande wieder die betreibung des böſen Feindes, das eine weile hero dieſen Orter ſehr mit eingeriſſene verzweiffelt-gottloſes Zauberlaſter allermöglichkeit nach außzurotten. So haben ſie nicht allein vor guht befunden, ein beſonderes judicium delegatum gnädigſt anzuordnen, welches die inquisition in dieſem enormissimo Magiae crimine, und auch ſonſten in allerhandt vorgehendem Abergläubiſchem weſen und handelungen möglichſt befodern und betreiben helffen ſoll, ſondern auch für nöhtig erachtet, dero Beampten auf'm Lande und Richtern in den Städten eine gewiſſe instruction, wie ſie in obgedachten Sachen zu verfahren, und alſo auch Ihres Ohrtes dieſes laſter zu extirpiren befliſſen ſein ſollen, vorzuſchreiben; Wie ſie dann ſelbige in nachfolgenden puncten abfaſſen laſſen, welche ein jeder, der Richters ſtelle vertrit, gehörig in acht zu nehmen hat.

1) Als Erſtlich, ob ſchon vorerwehntes judicium delegatum ſelbſt vermöge habender Inſtruktion, hin und wieder eine General Inquisition, ob einige Perſohnen der Hexerey oder anderen Abergläubiſchen Händel verdächtig vorhanden, anzuſtellen, und wieder dieſelbe rechtlich zu verfahren wiſſen wird. So ſollen doch die Beampten und Stadt Richtere oder Stadt-Voigte nebenſt Ihren Aſſeſſoren dabey nicht müſſig, ſondern auch für ſich mit dergleichen inquisition aller örten ſorgfältig ſeyn; Und weil ſie darzu redliche und aufrichtige Diener vonnöhten haben, ſich damit bey Zeiten verſehen.

2) Und wenn denn ſolche verdächtige Perſohnen vorhanden, ſind ſelbige, ſo viel Böter und Wahrſager und mit andern abergläubiſchen Händeln umgehende betrifft, von Ihnen vorzufodern und zurede zu ſtellen: Auff den leuchnungsfall auch zeugen wieder ſie Eydlich abzuhören. Da dann zwar, delicto probato, ſelbige Perſohnen mit gehöriger Straffe, welche in den gemeinen Rechten und in Ihr Hoch-Fürſtl. Durchl. constitutionibus darüber enthalten, zu belegen. Es ſoll aber doch für effectuirung derſelben

das Gerichte, für welchem ſelbige unterſuchung vorgangen, hierüber die ergangene acta nebenſt Ihrem berichte in daß delegatum collegium zuvor einſenden und deſſen Rechtens befindung darüber erwarten.

3) Würde ſich den auch wieder einen und andern ein verdacht der hexerei herfürthun, iſt auch ſo woll bey denen Aemptern alß Stadt Gerichte in geheimb Summariſche Zeugen kundtſchafft von derſelben leben und wandel und ob etwaß verdächtiges ad crimen Magiae anzielendes von Ihnen begangen, darüber aufzunehmen.

4) Und haben Sie denn die auß denen Summariſchen attestatis ſich herfür thunde indicia, nach denen Rechten und der peinlichen halßgerichts Ordnung Caroli Quinti woll zu ponderiren, ob nemblich ſelbige ſo beſchaffen, daß wieder die Berüchtigte perſohnen Inquisitio Specialis ſtat haben könne.

5) Da dann auf dieſen fall ſie die befindliche Indicia in gewiſſe articulos inquisitionales haben zu verfaſſen, den Inquisitum oder Inquisitam (welche in hafft oder verwahrung zu bringen) darüber zu vernehmen, die zeugen eydlich abzuhören und mit Ihnen zu Confrontiren.

6) Solten Sie auch befahren, weil die aufnahme der Summariſchen Zeugenkundſchafft nicht eben ſo geheimb geſchehen kann, daß die berüchtigte Perſohnen inmittelſt flüchtig werden möchten, haben ſie ſelbige zur caution de judicio sisti anzuhalten und in deren ermangelung nach befinden ſich ſofort Ihrer zu bemächtigen.

7) Nach aufgenommener eydlicher Zeugen kundſchafft und beſchehenen Confrontation muß das Gericht die Inquisitam oder den Inquisitum befragen:

Ob ſie auch contra dicta et personas Testium etwas mit beſtande einzuwenden oder ſonſt Ihrer defension anzuführen und beyzubringen haben, damit ſie den zuhören, und ſolches fideliter ad protocollum iſt zu ſetzen! Solte auch der Inq. communicationem indiciorum et attestatorum zu Ihrer Defension führung begehren, iſt Ihnen ſelbige, jedoch zu rechter Zeit, und wenn es die jura erfordern (damit nicht durch unzeitige communication die führende inquisition unfruchtbahr werde) entlich zu verſtatten, auch auf verlangen und nach befindung woll ex officio Ihnen ein Advocatus zu zuordnen und zu adjungiren! jedoch daß alle tergiversationes und gefliſſene Verzögerungen verhindert bleiben! wozu den mit dienen kann, daß dem Advocato die inspectio und vorleſung der Originalacten zwar vergönnet, keine abſchrifft aber davon ohne wichtige uhrſachen ertheilet werde.

8) Wenn nun obig-bezeichneter maſſen bey denen Ampt und Stadtgerichten in processu möglichſten maſſen iſt verfahren und die Acta geſchloſſen, und es darauff nur beruhet, daß ein Schluß zu machen, ob die Inquisiten mit der Scharffen frage zu belegen, oder wie ſonſten mit Ihnen weiter zu procediren, hat zwar das Gerichte die acta in pleno auch zu verleſen, merita causae reiflich zu erwegen und ſein Bedenken darüber mit zu entwerffen: jedoch darauf integra Acta woll verſchloſſen, nebenſt ſeiner relation an das Fürſtl. Iudicium delegatum anhero ohnſeumig ein zuſchicken und des fernern procedirens halber weitere information und ver-

ordnung zu gewarten. Wie den ſonſten demſelben auch unbenommen iſt, wenn mittelſt wehrender und vorgehender obiger inquisitions handelung einiges Dubium beyfiele, gleichfalß jeder Zeit deß beſagten Collegii rechtliche Information darüber zu ſuchen.

9) Zu beobachten kömpt auch noch ſonſt hier bey, daß, wenn ſolche unter die Inquisition gekommene Perſohnen captiviret und eingezogen, dieſelbe nicht alleine allewege in ſicheren gewahrſamb oder hafft zuhalten, ſondern auch nicht ſey zu verſtatten, daß jemandt, wer der auch ſey, mit Ihnen alleine rede, ſondern da nöhtig, jemandt zu Ihnen zu laſſen, daß allezeit einer auß dem gerichte oder wehnigſt der Notarius causae mit dabey ſey.

10) Wenn dann nun ferner von mehr beſagten Collegio Delegato die erkendnuße zur Tortur erfolget, hat nach dem grade, ſo von demſelben für guht und rechtlich befunden, daß Ampt oder Stadt Gerichte behutſambliche zu verfahren und ſelbige in Ihrer alß des Richters und der Aſſeſſoren geſambten gegenwart verrichten zu laſſen und die inquisiten über die gewöhnliche interrogatoria und kurtze in actis verfaſſete indicionales dabey zu befragen, vorher aber ad dicendam veritatem fleiſſig zu vermahnen. Und wo ſie dann die Mißethat in Tortura bekennen, dritten Tages hernach Ihnen ſolche bekendniße in gühte extra locum torturae et remoto Carnifice wieder vorzuhalten, und ſelbige alſo von Ihnen ratificieren zu laſſen.

11) Würde nun die ratification geſchehen und der Inqu. das Crimen beſtendigſt bekennen, ſoll daß Gericht dieſelbe nach den umbſtenden, und ob mehr complices vorhanden, annoch ferner befragen, jedoch ihnen keine Perſohnen in specie vorhalten, viel weniger etwaß Suggeriren, ſondern ſie vielmehr ernſtlich vornehmen, auf keine unſchüldige Leute auß zuſagen, und da ſie mit Ihrer Zauberey ſchaden gethan, ob ſolcher Schade würklich geſchehen, nachfrage anſtellen, und wenn alles fleißig protrocolliret, acta integra an mehr Beſagtes Collegium remittiren. Worauff alßdann, wann von demſelben Collegio und zugleich auch bey der Fürſtl. Kantzeley die gantze Sache nochmals reiflich erwogen und definitive darauff erkandt, von den Beampten und Stadt Gerichten die erkändnüſſe zu gebührender Execution ſoll befodert werden.

12) Wenn ſonſten auch zwar kündlich, daß die Stadt Gerichte ſich nicht ebenweit extendiren, es ſich aber zutragen kann, daß auß Ihren benachbarten Örtern allerhand gerüchte bei denenſelbigen einlauffen, zumahlen wenn dergleichen ſchuldige Perſohnen unter Ihren Gerichten betroffen werden, dieſelbe mit denen vicinis gemeiniglich in consortio ſich befinden; Alß wird allen und jeden Stadt Richtern wie auch den Beampten, wenn dergleichen bei Ihnen vorkömpt, hiemit auch anbefohlen, daß, wenn von ſolchen Perſohnen Sie glaubhaffte nachricht erlangen, Sie mögen unter benachbarten vom Adel oder Aemptern ſich aufhalten, ſie dem judicio delegato deſſen anzeige thun ſollen.

13) Wenn ſchließlich auch eine ſondere angelegenheit bey dieſem inquisition processu mit iſt, das, wenn einige Perſohnen ſind in captur gebracht, dieſelbe in ſicheren gewahrſamb müſſen erhalten werden, ſo ſollen ſo wol

die Beampten dazu nötige logimenter auff denen Ampts Häusern zubereitet haben und sich derselben bedienen, als auch, wenn etwa bei denen Stadtgerichten, sonderlich in denen kleinen Städten, wie auch, nachdem sichs hinzufügen möcht, Dörffern, dafern es sonst an sicheren gewahrsamb ermangelt, die custodia durch sondere bewachung, so Bürger und Bauern unter sich umbgehen lassen, geschehen muß.

Noch sollen auch die Beambten und Stadt Richtere gute acht haben, das so wol in den Städten, als auff dem Laude in den Dörffern, bey den Curen an Menschen und Vieh keine Abergläubische Dinge gebraucht werden, wie sie dann absonderlich bey allen Schmieden solches wol zu observiren und zu mehrer und besser Erkundigung dessen, von demselben die Roß-Artzney Bücher alle abzufodern und solche fleissig durch zu sehen haben.

Und als denn obiges alles Ihr Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Willen und Verordnung nach denen Beampten und Stadt-Gerichten sampt und sonders pro Instructione hiemit ist angezeiget, Als haben sie sich darnach zurichten. Uhrkundtlich unter vorgedrucktem Fürstlichen Kantzley-Insiegel. Güstrow, den 3. Juni Anno 1681.

3.

Fürst Mecklenb. (Güstrowsche) Anderweite Instruktion und Verordnung, Wie von denen Beampten, E. E. Ritterschaft, Gerichts-Verwaltern, Bürgermeistern, Richtern und Räthen und ins gemein andern Gerichtsvorwesern wieder die, deß Zauberlasters und abergläubischen Dinge berüchtigte Personen und deren complices zu verfahren sey.

Güstrow 8. März 1683.

Von Gottes Gnaden Gustaff Adolph u. s. w. Wir wollen keinesweges in einigen Zweiffel ziehen, es werden Unsere Beampten wie auch die von der Ritterschaft, Gerichts-Verwaltere, Bürgermeistere, Richtere und Rähte in den Städten, Pfandes-Inhabere und sonsten alle diejenige, so in Unsern Hertzogthum und Landen einige jurisdiction und Gerichte zu verwalten haben, annoch in frischen Andenken führen, was wir den 16. Decembr. des abgewichenen 1682. und dann den 1. Febr. des noch lauffenden 1683. Jahres, mittelst publicirung gewisser insonderheit dahin zielender Verordnung gnädigst befohlen, welchermassen nemlich dieselbe mit denen der Zauberey halber gefänglich eingezogenen Personen, sonderlich mittelst adhibirter tortur wegen ihrer Complicum vorzunehmender Befragung mit schuldiger Behutsamkeit zu verfahren, solches bey vorgekommenen dergleichen casibus sorgfältig beobachtet, darnach in deren vorgehabten Examinibus sich gerichtet, auch mit aller Gefliſſenheit, was zu Entdeckung der zauberschen Complicum dienlich gewesen, vorgenommen haben; Weil wir aber annoch die fürsichtigliche Beysorge tragen, daß durch den leider! allzusehr eingerissenen Mißbrauch bey den Gerichten in Unseren Landen ohne reifflicher und genugsamer Uberlegung des hiebey nothwendig zu observirenden Unterschiedes, Ob Inquisitus oder Inquisita ihre Wissenschafft aus der suggestion des Satans, welches alß gottloß und verwerfflich gäntzlich abgeschaffet ist und bleibet,

oder auch aus natürlichen, ſinnlichen und begreifflichen Urſachen haben, auff die bloſſe Denunciationes sagarum beſondere reflection genommen, und deroſelben Unterſchied gethanen Confessionibus, mit Benennung verſchiedener complicum, einiger Glauben beygelegt werden wolle, als ob daraus wider die beklagte und bekandte Perſonen gewiſſe Indicia ad inquirendum formiret werden könten, welches denn, ſo ferne die denunciatio von den Inquisitis ex suggestione Satanae gehöret und angenommen wird, nichts anders iſt als ob man magiam per magiam erforſchen und von dem Teuffel ſelbſt ein Zeugniß der Wahrheit ſuchen wolte, welches nicht allein abſcheulich, ſondern auch unſchuldige Perſonen dadurch in Gefahr dero Ehr und Leumuht, ja Leibes und Lebens, leichtlich gerathen möchten. So wollen Wir und gebieten nochmals ernſtlich, auch bey hoher Wilkührlicher und nach Befinden Leibes-Straffe, daß hinführo in denen, in Unſeren Hertzogthum und Landen gehegeten und hergebrachten peinlichen Gerichten, bey angeſtellten ſcharffen Verhör der wegen Zauberey inhafftirten und der Tortur untergebenen delinquenten, ſo wenig von den zu der peinlichen Befragung adhibirten Richtern und Beyſitzern gefraget werden ſolle; ob Reus oder Rea auf dem Blocks Berge geweſen, daſelbſt gegeſſen, getruncken, getantzet oder anderes Teuffeliſches Gauckelwerk getrieben und dieſe oder jene Perſonen mit geſehen und erkandt habe, noch auch, ſo die Gepeinigte von ſelbſt obiges alles erzehlen und für die Warheit berichten wolten, deroſelbigen Bekenntniſſe einigen Glauben beylegen, noch zu protocoll bringen und der Beklagten Nahmen verzeichnen laſſen ſollen, zumahlen alle dergleichen denunciationes ex fonte malo herflieſſen, alſo billig zu abominiren und zu keinem Grunde rechtſchaffener Beweiſung zu legen ſeyn. Damit aber gleichwol die ſich etwa befindende Complices nicht frey ausgehen und dero Unthaten und Boßheiten nicht verborgen bleiben und ungeſtraffet alſo hingehen mögen; So haben wir aus Fürſt-gnädigſter Sorgfalt und Abwendung der hiedurch ſonſt entſtehender Seelen-Gefahr und abſcheulicher Sünden Äuſſer- und Vermeidung bedacht ſeyn wollen, wie ſo wol alle und jede Unſere Unterthanen, denen die Gerichts Gewalt anvertraut und Rechts wegen zuſtehet, bey dergleichen vorkommenden Fällen ſich in genere, als auch in specie, wenn zur Tortur müſſe geſchritten werden, mit dem Examine zu verhalten, inſonderheit aber, wenn Reus oder Rea zu dero eigenen Bekäntniß gebracht worden, wie in die complices zu inquiriren und wie durch Erforſchung gewiſſer Umſtände ohne einiges Rückſehen oder Gedanken auf der Sagarum denunciation, vielmehr mittelſt ſinnlicher und begreifflicher Beweiſung ſolche complices zu entdecken und nachmals zu convinciren ſeyn; zu ſolchem Abſehen und Grundzweck haben wir die zu dem Ende verfaſſete Frageſtücke begreiffen, zu männigliches notitz und Nachricht hie beyfügen, abdrucken und publiciren laſſen, damit ſich keiner der Unwiſſenheit halber zu entſchuldigen, vielmehr danach gehorſamlich zu achten und für Schaden und Unſere Ungnade ſich zu hüten habe. Publicatum in Unſerer Residentz Güſtrow, den 8. Martii Anno 1683.

Frageſtücke, deren Unſere Beambte uſw. bey vorzunehmenden special-Inquisition in vorkommenden zauber- und abergläubiſchen Sachen ſich zu gebrauchen haben.

1. Wie Inquiſit mit Tauff- und Zunahme heiſſe?
2. Wie alt Er oder ſie ſey und an was Ohrt gebohren?
3. Wie ſein oder ihr Vater und Mutter geheiſſen, wo dieſelbe ſich Heußlich auffgehalten, geſtorben und begraben ſeyn?
4. Ob Inquiſit durch die heilige Tauffe der chriſtlichen Kirchen einverleibet und an was Ohrt ſolches geſchehen?
5. Ob er oder ſie wol wiſſen, daß der Teuffling in der heiligen Taufe abſage dem Teufel allen ſeinen Werken und allen ſeinem Anhange?
6. Wo er oder ſie mehrenteils der Zeit und bey was für Leuten ſich auffgehalten und was für Handtirung er oder ſie gebraucht habe?
7. Warumb Inquiſit anhero geholet und für Gericht geſtellet?
8. Ob er oder ſie mit jemand in Feindſchaft gelebet oder noch lebe?
9. Ob Inquiſit nicht dieſem oder jenem gedrewet und geſluchet habe?
10. Auß was Urſachen ſolches geſchehn?
11. Ob Inquiſit nicht Segnen und Böten könne?
12. Ob Inquiſit des Wahrſagens Chriſtallenſehens und Siebelauffens ſich gebraucht?
13. Ob er oder ſie geſehen oder gehöret, das andere damit umgegangen, wer ſolche ſeyn und wie ſie heiſſen?
14. Ob Inquiſit an Menſchen und Viehe abergläubiſche Curen verrichtet.
15. Wie und wormit ſolches geſchehen und bei wem ſolche Curen gebrauchet ſeyn?
16. Was für Worte er oder ſie darbey gebrauchet und was darauff erfolget?
17. Ob Inquiſit wiſſe, was Spiritus familiaris ſey?
18. Ob Inquiſit ſolchen erkauffet, waun ehr und von Weme?
19. Warumb und aus was Urſachen er ſolchen gekauffet habe?
20. Ob er ſolchen an jemand anders vereuſſert, und wer derſelbe ſey?
21. Ob nicht er oder ſie ſelbſt bekennen müſſen, daß er oder ſie der Zauberey halber von andern langezeit verdächtig gehalten worden?
22. Woher ſolches gerücht entſtanden ſey?
23. Ob nicht Inquiſit von jemand wegen Hexerey, Zauberey und abergläubiſchen Sachen ſey anrüchig gemacht und geſcholten worden?
24. Ob Inquiſit ſich deſſen verantwortet und Klage geführet?
25. Wo und an welchem Orte ſolches geſchehen?

Hierbey iſt dem Inquiſiten mit Richterlichen ernſt zuzuſprechen, Inquiſit ſolle Gott die Ehre geben, ſeine Sünde bekennen und frey herauß ſagen,

26. Ob er oder Sie ſich von Gott nicht abgewendet, durch den Böſen Feind ſich verführen laſſen und Gott gar verleuchnet?
27. Wann ehr und wie ſolches geſchehen?
28. Wer Inquiſiten darzu verführet und zu ſolchen abfall verleitet habe?

29. Waß bey ſolchem abfall und verleuchnung Gottes für Worte gebrauchet und durch was mittel ſolches geſchehen?

30. Was für nutzen und vortheil Inquiſit dadurch erlanget und was der Böſe-Feind Ihm oder Ihr verſprochen habe?

31. Ob er oder ſie mit dem Böſen-Feind Unmenſchliche unzucht getrieben und mit ihm ſich vermiſchet habe?

32. Ob nicht Inquiſit Menſchen oder Viehe ſchaden zugefüget, wie offt und wan ſolches geſchehen?

33. Ob nicht Er jemand gedreuwet und darauff bald etwas böſes und Unglück erfolget ſey?

34. Ob nicht er oder ſie jemand Gifftige güſſe gegoſſen und darauff Krankheit, Lämnis und Todt bey einen oder andern erfolget?

35. Wer ſolches ſey, wan es geſchehen, an welchem Ort und aus was Urſachen?

36. Ob er oder ſie einige Perſohnen, ſo der Hexerey und abergläubiſchen weſens halber berüchtiget, verdampt und verbrand ſeyn, gekennet und mit ihnen umbgangen?

37. Ob nicht Inquiſit müſſe bekennen, daß er oder ſie durch ſolchen abfall den Taufbund verlaſſen, Gott verleugnet, und dem Teuffel angehangen?

Wann nun Inquiſitus oder Inquiſita gutwillig nicht bekennen wollen, dieſelbe jedoch der Zauberey durch unverwerfliche Zeugen in ſoweit überwunden, daß auff erkennung der Rechtsgelarten zur Peinlichen frage könne geſchritten werden. So werden unſere Beampte und andere Gerichtshaltere ſolcher Discretion ſich zugebrauchen wiſſen, daß den Inquiſitus nicht überflüſſige und zur Sachen nicht dienende Fragſtück vorgehalten werden, ſondern die Fragen nur auff das Haubtwerk und die darauß herrürrenden umbſtende Richten und ad praesens factum und Crimen applicieren:

1. ob Inquiſit nicht Zaubern könne?
2. Von wem er oder ſie ſolches gelernt?
3. Wie es damit zugegangen?

Worbey in alle umbſtende muß Inquiriret werden.

4. Ob Inquiſit jemand an ſeinem Leibe, Gütern oder Vieh, Schaden gethan, wan ſolches geſchehen?
5. Wie ſolche Leut heiſſen denen ſolcher Schaden geſchehen?
6. Womit und aus was Urſachen ſolches geſchehen ſey?
7. Ob Inquiſit andere wieder Hexen oder Zaubern gelehret, wenn ehr ſolches geſchehen und wie ſolche Leute heiſſen und wie es damit zugangen und was darauff erfolget?

Wobey in alle umbſtände weiter muß inquirieret werden.

Sollte nun Inquiſit ſagen, ſie were hier oder dar auff dem Blocks-Berge geweſen, getanzet und andere Teuffelſche gauckelſpiel betrieben, dieſe oder jene Perſohn daſelbſt geſehen, ſo werden die Gerichtsverwaltern zwar hieraus kein indicium wieder die beklagte Perſohnen anzuziehen haben, weil ſolche denunciationes et Confessiones Sagarum ohne Grund ab ipso Diabolo et ejus mancipiis herrühren und alſo ganz verwerflich, jedoch

werden ſie von ſelbſten anlaß nehmen, doch nicht weiter als vergönneter maſſen nach zufragen, dabey aber ernſtlich zu ermahnen nicht unterlaſſen, auf keine Unſchuldige Leute zu bekennen. Ob Inquiſit oder Inquiſita gegen andere Leute ſich wol vermerken laſſen, daß Er oder Sie Zaubern könnte.

9. Welcher geſtalt ſolches geſchehen?

10. Ob die Leute hernach mit Ihm oder Ihr freundſchafft gehalten?

11. Ob andere Leute inquisito wol offenbahret, oder Er aus Ihren Reden oder thaten wahrgenommen, daß ſie Zaubern könnten?

12. Waß das für Reden oder Thaten geweſen?

13. Ob ſie allein miteinander geredet, und wie ſie zu ſolchen Reden gekommen, oder was ſie vor anlaß dazu gehabt?

14. Ob Inquiſit mehr Leute kenne, welche ſagen, daß dieſe oder jene Perſohn mit Zauberey und abergläubiſchen ſachen umbgehe?

15. Ob den ſolche Leute gewiſſe urſachen und umbſtände angeführet oder erzehlet, daher ſie es wiſſen?

16. Ob Inquiſit ſelbſt von andern gehöret oder etwas geſehen, daß dieſe oder jene Perſohn gethan, oder bey Viehe oder Menſchen zu werke gerichtet, das Zauberey auff ſich habe?

17. Was denn eigentlich dieſes oder jenes, was er geſehen oder gemerket, geweſen ſey?

Endlich wann bey den Scharffen verhöre mehr umbſtände ſich hervorthun, ſo werden die Richter und Beyſitzer nach anleitung derſelben, und befindlichen facti qualitate mehr dienliche fragen, ſo die Complices zu erkundigen auch zur beitragung des beweiſes nötig, formiren, welches dero wiſſenſchafft und gewiſſen Wir vertrauen und heimſtellen.

4.

Fürſtl. Meckl. Edictum wegen Gehörige Beſtraffung deß alſo genandten Böthens und Segenſprechens, auch anderen Aberglaubiſchen Dingen: Güſtrow, Spierling, 1683.

Von Gottes Gnaden Guſtaff Adolph uſw. — Demnach Leider! wie die tägliche erfahrung es gibt, das Aberglaubiſche Weſen des alſo genandten Böhtens und Segen Sprechens und dergleichen andere verbotene Händel und actionen in Unſerem Lande ſonderlich bey gemeinen Bürgern und Bauersleuten ungeachtet des Ihnen dawieder in Unſern vorigen publicirten Verordnungen beſchehenen verbots, noch immer im ſchwange gehen; Und Wir dann ſolchen Unheil nach allem vermögen zu wehren und es gäntzlich auszurotten uns ſchuldig erkennen, umb ſo viel mehr, da es ein anfang zu dem abſcheulichen Zauberlaſter iſt und mit demſelben Gemeinſchafft hat, ja gar für ein theil deſſelben zu achten.

Als befehlen Wir hiemit allen und jeden Unſern Hauptleuten und Beambten, wie auch denen von der Ritterſchafft, Gerichts-Verwaltern, Bürgermeiſtern, Richtern und Rähten in den Städten uſw. hiermit gnädigſt und bey willkürlicher Straffe gantz ernſtlich, auff ſolche Unthaten fleiſſig zu

inquiriren, und darunter keinen verzug, weniger einige conniventz zugebrauchen; wollen auch und ſetzen und verordnen hiemit, daß die daran Schuldig befundenen fürnemblich wenn bei den Böhten und andern Aberglaubiſchen Dingen der hochheilige Nahme und das liebe Wort Gottes mit wäre adhibiret und ſolcher geſtalt gantz unverandtwortlich Mißbrauchet worden, wiewol auch ohne dem, nicht nur mit Gefängniß und ſtellung ans Halß-Eiſen, wie bißhero gemeiniglich geſchehen, ſondern mit harter fustigation und ſchwerer Leibes-, auch nach befindung Lebens-Straffe, ohn einige milterung beleget werden ſollen. Damit aber der Sachen von einem zum andern nicht zu viel oder zu wenig geſchehen möge, ſo iſt Unſer gnädigſter wil und befehl, daß die acta in ſolchen fällen zu einhohlung eines rechtlichen informats allemahl an unſer Kanzley-Gericht, jedoch keinen an ſeiner habenden jurisdiction nachtheilich, geſchicket, daſelbſt auch ſchleunigſt expediret und wieder zurück geſandt werden ſollen.

Wornach ſich alſo ein jeder Gehorſahmlich zu richten uſw. Datum Güſtrow den 1. Octobris Anno 1683.

2. Unter den Elenden und Ehrloſen.

Die mittelalterliche Kirche hatte durch ihre Verherrlichung der freiwilligen Armut die goldene Zeit für die Bettler heraufgeführt, dieſe bildeten einen geachteten Stand und ſchloſſen ſich endlich nach dem Vorbilde der großen ſtädtiſchen Gliederungen zu einem beſonderen Orden, den Jakobsbrüdern, zuſammen. Da der Bettler den um ihre Seligkeit beſorgten Deutſchen klar machte, daß er durch ſeine Fürbitten und überſchüſſigen frommen Werke ein rechter Wohltäter derer, die ihn unterſtützten, ſei, ſo umgab ihn ein Heiligenſchein, und er verſtand vorzüglich ſeine geachtete Stellung im Nichtstun und Wohlleben auszubeuten. Die Reformation aber bekämpfte die Anſicht der beſonderen Verdienſtlichkeit freiwilliger Armut durch den Grundſatz, daß fleißige Arbeit im Beruf ein beſſerer Gottesdienſt ſei. Da bei der raſchen Verbreitung der neuen Lehre das ſtärkſte Lockmittel zum Wohltun, das Einkaufen in eine Seligkeits-Verſicherung, wegfiel, ſo ſtockte auch die Willigkeit zum Geben, und die Reformatoren, welche die Pflicht erkannten, die redlichen, ehrlichen Armen vor dem Untergange zu bewahren, ſtellten aller Orten bei Gelegenheit der Kirchen-Ordnungen Grundſätze einer rechten Armenpflege auf, die durch weiten Blick und praktiſche Tiefe ſowie die Möglichkeit leichter Handhabung noch heute unſere Bewunderung erregen. Ihrer Durchführung ſtemmte ſich freilich zunächſt die Schwerfälligkeit der Maſſe entgegen, es war nicht möglich, in einigen Jahrzehnten die durch jahrhundertlangen Irrtum beſtimmten Volks-Anſchauungen und Sitten umzugeſtalten. Das Volk tat eifrig das ab, was nicht ſein ſollte, weil es den Mißſtand ſelbſt längſt empfunden hatte, aber es tat nicht alsbald, was ſein ſollte. Und endlich unterbrach der große Krieg jede Arbeit an einer ruhigen Entwicklung.

So findet man denn in den proteſtantiſchen Ländern nach dem Kriege äußerſt ſelten richtig geleitete Einrichtungen, um Arme zu pflegen. Die Güter der Klöſter und milden Stiftungen waren in ſchnell erwachter Habgier ſchon lange von den Fürſten, dem Adel, den Städten eingezogen, die Armenhäuſer waren durch die Soldaten verbrannt oder in Baufälligkeit eingeſtürzt, und bei der allgemeinen Not dachte niemand an ihre Wiederaufrichtung. Wer nicht ſtark genug zum Widerſtande war, verkam; wo die ganze Maſſe des Volkes im Elende lag, achtete man der einzelnen Armen nicht. Mit der Schaffung friedlicher Zuſtände aber traten die herumziehenden Bettler auf, und deren Erſcheinung bietet in mancher Beziehung viel Auffallendes, ſo daß es der Mühe wert iſt, der Sache genauere

Aufmerksamkeit zu schenken. Ich lenke die Blicke der Leser im Folgenden besonders auf jene Bettler, die durch Mecklenburg in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts zogen, durch die Dörfer und jene kleinen Landstädte, die ja oft nur wie ein größeres Dorf aussahen. Die Pastoren haben durch sorgsam geführte Register über Unterstützungen erwünschten Stoff zurückgelassen, und es bedarf nur der Sammlung und Sichtung.

Es ist eine wunderlich gemischte Gesellschaft, die an uns vorüberzieht. An der Spitze stehen Männer aus vornehmern Geschlecht (ich folge bei solchen Bezeichnungen immer nur den Registern), Barone und Leute aus hohem oder niederm Adel in nicht kleiner Zahl; Offiziere, Adjutanten, Leutnants, Kapitäns des armes, Cornets, Wachtmeister, Unteroffiziere, Heerpauker, Trompeter und einfache Soldaten treten auf, nicht im stolzen Bewußtsein der Macht, wie im Kriege, sondern als armselige, demütig Bittende. Mitleid heischend klopfen an die Türen Pastoren, Feldprediger, Rektoren, Küster, Hofmeister, Pädagogen, Sprachmeister, Rechenmeister, Arithmetici, Ludimagister und Schulmeister, unter ihnen mancher, der sich in den schlimmen Zeiten in seinem Leben noch niemals recht satt gegessen hat. Durch welche ungestüme Flut ist der Professor von seinem Katheder geworfen an die Schwelle des Bauernhauses, der Doktor, der Magister? Bei Studenten und Schülern ist ein Bittgang alter Brauch; hinter ihnen drein schleicht der hungrige Poet mit dem ausgemergelten Kanzlei-Kopisten. Der Bürgermeister gibt durch sein Beispiel dem Stückgießer, dem Bergmann, Kürschner, Musikus, Schneider, Handwerkern und Handwerksgesellen die Ermunterung zum Gang unter die Elenden. Der Kaufmann, der einst auf Ostindien fuhr, sein Händler, Schiffer und Bootsleute streifen die Strandgegenden ab oder ziehen die Straße, die vor ihnen vielleicht Knechte, Bärenführer und Polacken, Rabbiner und Juden bettelnd gingen und stehen vor denselben Türen, dazu Frauen, die in der Welt keinen Versorger mehr haben und keine Heimat, Edelfrauen, Pastorenwitwen, auch Soldatenfrauen und zuletzt sogar unmündige, heimatlose Kinder, von allen verlassene Waisen.

Wir möchten wohl diese alle fragen: „Warum zogt ihr von dannen?“ Aber wenn sie auch alle antworten, wir werden sie nicht alle verstehen. Denn abgesehen davon, daß uns die heimische Mundart der Mecklenburger, die selbst der Fürst damals noch meistens spricht, heute fremd klingt, mischen sich die Sprechweisen aus allen deutschen Gauen drein. Aus Preußen und Schlesien, Brandenburg und Sachsen, Pommern und Pfalz, Westfalen und Niederösterreich, Braunschweig und Schwaben, Lausitz und Thüringen, Steiermark und Lüneburg, Holstein und Rheinland — wer zählt die Völker, nennt die Namen? Ja, alle um Deutschland herumliegenden Länder sind durch Bettler wie durch Abgesandte vertreten, Dänen und Slavonier, Russen und Holländer, Ungarn und Schweden, Liefländer und Polen heben ihre Rede an, und wenn wir kopfschüttelnd vor ihnen stehen und ihrer Sprache vergebens zu folgen versuchen, recken sie ihre Hände gen Himmel, wir brauchen oft nur einen Blick in ihre Augen zu tun, auf ihre hagern Züge, um mehr erschüttert zu werden als durch die beredteste Sprache.

Was unſere ſtärkſte Phantaſie nur an Gründen, die ins Elend treiben, erdenken kann — hier finden wir es vertreten. Es mag uns noch nicht gerade beſonders nahe gehen, daß Akademici, welche nach Königsberg in patriam reiſen wollen, verſuchen, dem Bauern einige Groſchen zu entlocken. Sie ſind auch mit einer Wurſt zufrieden, die ſie im Weigerungsfalle ſehr gewandt aus dem Rauchfange zu ſtibitzen wiſſen, im Sommer nächtigen ſie im Grünen — wer weiß, ob ihnen an der Heimat mehr liegt, als am freien Leben. Mancher will nur etwas „kolligieren, um es auf der Univerſität zu konſumieren". Es iſt der Studenten Brauch, auf der Wanderung von und nach den Univerſitäten ſich allerlei auf den Dörfern zu erbetteln, und darum kommen ſie zu beſtimmten Zeiten im Jahr, nach Schluß oder vor Anfang des Semeſters, ſehr zahlreich. Aber die Wanderung geht ſelbſt für dieſe luſtigen Brüder nicht immer ohne Gefahren ab. Wer unterwegs erkrankte, mochte ſich glücklich preiſen, wenn er beim Landpaſtor Aufnahme fand; der drückte ihm beim Weiterziehen ein Zehrgeld in die Hand und ſchrieb in ſein Regiſter: „Einem Studioſo, welcher ſehr miſerabel". Wiederholt kommt es vor, daß das raſch Erworbene durch raſche Gewalttat entriſſen wird, es giebt ja überall in Deutſchland geſunkene Menſchen, die nicht arbeiten und nicht betteln mögen und ſomit zum Rauben greifen und ſich an der Landſtraße auf die Lauer legen. Zigeuner hauſen in den Wäldern in ihren Taterlöchern. Darum kommen oft ſpoliirte Studenten trübſelig zurück in Gegenden, die ſie kaum verlaſſen haben. Auch ein Rektor iſt auf ſeiner Reiſe, zu der er ſich wohl ausgerüſtet hat, überfallen und beraubt, wer hilft dem gänzlich Mittelloſen in der Fremde? Wer leiht ihm auf ſein Wort und ſeine gute Rede hin? Er muß ſehen, daß er ſich durch Anrufen Mildtätiger in die Heimat zurück bringt. Ein Beraubter und lahm Geſchoſſener vom Adel wird ebenſo raſch in der Fremde zum Bettler, wie der übel verwundete Knecht, und ein reiſender Menſch aus Danzig aus vornehmem Geſchlechte, welcher durch Räuber um all das Seine gebracht war und nun bei den Bauern anklopfen mußte, geriet deswegen in Desperation.

Jeder Unfall, der in der Heimat einen Unbemittelten traf und ihn erwerbsunfähig machte, konnte ihn zugleich auf die Landſtraße und hinter die Zäune werfen. Die Blinden, der im Haupt Verirrte, der vom Schlage Gerührte, der Lahme mit krummen Füßen, der Beſeſſene, der mit der ſchweren Not Behaftete, der in venetianiſchen Dienſten zum Krüppel geſchoſſene Soldat, der Zimmergeſelle, der ſich beim Turmbau zunichte gefallen, der ſchwediſche Cornet, der auf der Reiſe verunglückt — ſie alle waren, wenn ſie nicht gerade in einer verwandten Familie Aufnahme fanden oder durch eine größere Stadt ernährt wurden, in den bittern Zeiten, wo jeder Geſunde genug mit ſich und ſeiner Familie zu tun hatte, gar zu bald zu Bettlern herab geſunken, ja ſie zogen die Ihrigen, die anfangs alles aufboten, für ſie zu ſorgen, auch nach ſich in das Elend. Eine arme Frau mit ihrem vom Schlage gerührten Sohne, eine Mutter mit einem waſſerſüchtigen Kinde, ein Magiſter mit ſeinem in Delirio gehenden Sohne — was für Kämpfe mögen bei dieſen vorhergegangen ſein, ehe ſie zum Äußerſten ſich treiben ließen.

Jene fieberkranke Soldatenfrau, die mit vier Kindern ihre Straße wandert, die Paſtorſche, die hinter ſich her einen kleinen Wagen zieht, in dem etliche Kinder ſitzen, während andere der Mutter durch Schieben des Wagens zu helfen ſuchen — ſie ſchleppen ſich um der Kinder willen nur vorwärts, denn wenn ſie liegen bleiben, am Wege ſterben, was wird dann aus den Kleinen? Und es ſind keine ſeltenen Erſcheinungen, die armen Witwen, die alſo durch die Lande ziehen.

Zwei Ereigniſſe ſind es hauptſächlich, welche Maſſenverarmungen ſchaffen, Brand und Krieg. Der Bauer freilich, dem ſein Gehöft abbrannte, war deswegen noch nicht gerade an den Bettelſtab gewieſen, weil ſein Herr ja die Hofwehr wieder herrichten mußte, um den rechten Nutzen von ihm zu haben. Aber in den kleinern und mittlern Landſtädten war es anders; auch dort trugen alle Häuſer ein Stroh- oder Rohrdach, und mochte auch früher ſchon unſagbares Unglück durch raſche Verbreitung des Feuers entſtanden ſein, man ließ ſich nicht von der altüberlieferten Bauart abbringen, und oft noch in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts kämpften die Landesfürſten einen vergeblichen Kampf gegen die weiche Bedachung in den Städten.

Ganz unglaublich raſch verbreitete ſich ein aufkommendes Feuer über die Nachbarſchaft. Wenn nun noch „heulend kommt der Sturm geflogen, der die Flamme brauſend ſucht“, dann ſanken im Verlauf einer Stunde ganze Städte in Aſche. Voll weiß von 70 großen Stadtbränden im kleinen Mecklenburg aus jener Zeit von 50 Jahren, und daß im übrigen Deutſchland das Elend durch Feuersbrünſte nicht minder groß war, beweiſt die Fülle der Bettler, die aus allen Gegenden herangezogen, weil ſie durch Brand verarmt waren. Es waren nicht nur geringe Leute, die ſo dahingingen mit Stab und Taſche. Ein abgebrannter Ludimagiſter, ein Edelmann, ſo zweimal nach einander abgebrannt, ein abgebrannter Paſtor, eine abgebrannte adlige Frau — ſo klingt es oft aus dem Regiſter, und unglaublich groß iſt die Maſſe der geringern Leute. Oft tritt auch eine Schar auf, die gemeinſam ſammelt, Abgeſandte der in Aſche geſunkenen Heimatſtadt. Bei dem raſch um ſich greifenden Feuer war an ein Retten der Habe unter dem bald niederſchießenden Strohdach heraus faſt niemals zu denken. Selten genug iſt es wohl vorgekommen, daß

„einen Blick nach dem Grabe ſeiner Habe ſendet noch der Menſch zurück, greift fröhlich dann zum Wanderſtabe“,

öfter griff er in verzweifelter Wut nach dem vermeintlichen Brandſtifter und ſchleuderte ihn in die Flammen, oder er griff zum Bettelſtabe, um zu verſuchen, anderswo ſo viel zuſammen zu bringen, daß er ſein Haus wieder aufbauen konnte.

Oft auch war es der Krieg, der ein Haus, einen Ort in Aſche legte. In der Zeit vom weſtfäliſchen Frieden bis zum Ende des Jahrhunderts verlief ja kein Jahrzehnt für Deutſchland in Ruhe. Zunächſt bekämpften im Norden Polen, Dänen und Brandenburger die Schweden, es iſt bekannt, daß dieſer Krieg Wismar und ſomit Mecklenburg traf. Im Südoſten drangen die Türken hernach 1664 vor, bis ihnen durch den Sieg Montecuculis einſtweilen Stillſtand geboten wurde. Dann begannen die Kriege

gegen den nach Holland und dem Elsaß verlangenden Ludwig XIV., die mit kurzen Unterbrechungen bis 1697 dauerten und trotz der viele Siege den Deutschen die dreimalige Verwüstung der Pfalz und den Verlust von Lothringen und Elsaß mit Straßburg brachten. Inzwischen waren die Schweden wieder gegen Brandenburg vorgegangen und bei Fehrbellin zurückgeworfen, und die Türken hatten ganz Ungarn überschwemmt und Wien belagert. Alle drei Feinde Deutschlands Schweden, Türken und Franzosen bezeichneten die Wege ihrer Heere durch Plünderung, Mord und Brand.

In den Jahren der Schwedenkriege blieben die Bettler von Mecklenburg fern, denn die Bewohner des Landes wurden an vielen Orten selbst bettelarm gemacht. Sobald sie indessen begonnen hatten, sich mit zäher deutscher Kraft wieder emporzuringen, begann das Zuströmen der Bettler, bis der letzte Türkenkrieg und die Besetzung des Elsaß und die Verwüstungen der Pfalz eine wahre Flut von Elenden heraufführten.

Da kommt, um unter den Vielen nur einige hervorzuheben, ein Bootsmann aus Holland, welcher seinen Bruder, der in der Türkye gefangen, rantzionieren wollen, oder es wird gesammelt zur Rantzionierung des in der Barbarie (Berberei) gefangenen Sohnes eines Pastors, dann folgen Edelfrauen aus Deutschland und Polen, deren Männer von den Türken gefangen, Polnische von Adel zur Liberierung des Vaters oder des Bruders aus der Türkei u. s. w. endlich kommen die aus der Gefangenschaft Entronnenen selbst, z. B. ein vor Wien von den Türken gefangener und wieder entronnener Leutnant. 1699 noch sammelt ein Edelmann für seinen in dem Türkenkriege gefangenen Bruder. Dann bricht diese Reihe ab. Im Gemisch damit sind inzwischen aber andere gekommen, die von noch größerm Elende unmittelbar auf deutschem Boden erzählen können.

Ludwig XIV hat große Eile, das Elsaß fest an Frankreich zu binden, darum muß er alle Männer, die wegen deutscher Gesinnung bei solchem Werke im Wege sind, vertreiben. Und Männer finden sich noch, die Verständnis für deutsche Treue haben und sie üben. Der Bischof von Straßburg, von hohem Adel stammend, betet freilich den fremden König wie seinen Gott an, aber viele protestantische Pastoren und Edelleute stehen fest zum Reich, und da das Reich sie schutzlos preisgiebt, so gehen sie in das Elend. Durch Laage ziehen Gaben sammelnd zwei Brüder, ein Prediger und ein Amtmann, mit Weibern und sieben Kindern; zwei Prediger und ein Ratsverwandter mit Weibern und Kindern; es wird von einem Boten gesammelt für 6 Prediger mit ihren Familien (27 Kindern), die aus dem Elsaß vertrieben sind und in der Stadt Kempten sich aufhalten. Edelleute, vertrieben und dabei übel traktieret, folgen. Dann kommen die Flüchtigen aus der Pfalz, Lothringen und Luxemburg, Adelige und Bürgerliche, Abgebrannte, Geplünderte, Exilierte, grausam Mißhandelte. Ihnen folgen wieder die, die für die Befreiung der Gefangenen sammeln, eine Frau aus der Gegend von Cöln (zur Rantzionierung ihrer von den Franzosen gefangenen Söhne), ein Abgesandter aus der Stadt Wiesenberg für einen alten Joachim Neumann, dessen Söhne von den Franzosen nach Philippsburg weggeschleppt.

Österreich hatte seines Wächteramtes an den Marken schlecht gewaltet, es horchte zu sehr auf die Hetzpredigten der fanatisierten Jesuiten. Einst hatte der Kaiser dort die große Zeit der Reformation nicht verstanden und die Folge war später die Verwüstung Deutschlands im großen Kriege. Jetzt hatte er das Land, das eigentlich das Bollwerk gegen die Türken sein sollte, Ungarn, sich selbst entfremdet und den Türken in die Arme getrieben dadurch, daß er erbarmungslose Jesuitenhorden gegen die Protestanten der Grenzländer losließ.

Ein großer Teil des Adels in Ungarn und Massen des Landvolkes waren evangelisch. Der Kaiser ließ 250 protestantische Prediger absetzen und als Ruderknechte für die neapolitanischen Galeeren verkaufen, der Adel, der seinem Glauben treu bleiben wollte, wurde gerichtet oder verjagt, es hub eine große Flucht an in Ungarn, Schlesien und Steiermark, und Massen der Vertriebenen, die Bettler geworden waren, ergossen sich nach Norddeutschland, in die Gegenden, wo Glaubensbrüder wohnten, so besonders seit 1680. Die Listen sind voll von ungarischen Exilierten. Es heißt da: Einem aus Ungarn Vertriebenen vom Adel, welcher hierob melancholisiret; Carl Alexander de Hay; Einem umb der evangelischen Lehre willen vertriebenen Baron auß Steyermarkt; Einer hochbetrübten Pastorsche deren Herr umb Christi Bekenntniß willen enthauptet"; und sonst außerordentlich häufig: „Einem aus Ungarn (Schlesien, Steyermark) vertriebenen Glaubensgenossen". Der große Kurfürst bemühte sich, gewaltsam seinen Unionsgedanken in seinen Landen durchzuführen, und darum muß in Mecklenburg auch gelegentlich ein Pastor aus der Mark betteln, welcher abgesetzt, weil er gegen die Calviniſten gepredigt.

Um des Glaubens willen in die Fremde weichen ist auch das Loos derer, die ein in ihrer Heimat nicht eingebürgertes Bekenntnis annehmen. „Einem vorgewehsenen katholischen Professore, nunmehr zu wahre Orthodoxie getreten, einem zu Dantzig getauften Juden, einem bekehrten Franzosen, einem Schneider, so vom Pabstthum übergetreten".

Jedesmal nach Friedensschluß werden die geworbenen Heere entlassen, denn noch denkt man anderswo nicht daran, das brandenburgische Beispiel zu befolgen. Dann wandern die Abgedankten, die nicht verstanden haben, Beute auf die Seite zu bringen und zusammen zu halten, alsbald umher und suchen neues Unterkommen. Der Wachtmeister, welcher „in dänischen Diensten gewehsen, resiguiret, will kaiserliche Condition nehmen gegen die Türken" und sucht nun Unterstützung auf seiner Reise. Abgedankte Offiziere sind nicht selten, Unteroffiziere und Trompeter suchen sich bis zu neuem Kriege durch Gabensammeln durchzubringen.

Naturereignisse, wie Wasserfluten, Stürme treiben die dadurch Ruinierten, Verunglückten, Schiffbrüchigen, die alles verloren haben, in die Fremde.

Endlich wandert wohl eine Frau, „die Hab und Gut in der Contribution und Soldatenpflegung zugesetzet", „bei der dähnischen Einquartierung das Ihre zugesetzet", ein Prediger, der durch Bequartierung mit französischen Völkern ruinieret, sonderlich an seiner Nase lädieret, zum Schluß gar ein

Bürger, der wider Bürgermeiſter und Rat ſeiner Heimatſtadt einen harten process geführet und dabey verarmt.

Feuers- und Waſſersnot, Krieg, Beraubung und Plünderung, Vaterlandstreue und Glaubenstreue, Krankheit und Unfall, Bedrückung und Tod des Verſorgers, Fürſorge für Angehörige und Leichtſinn — alles das wirkte zuſammen, um die Straßen mit Elenden zu überfüllen; und alle dieſe Bettler ſuchten mit Vorliebe das flache Land und die kleinen Landſtädte auf, weil da noch am meiſten Willigkeit zum Geben zu finden war.

Selbſtverſtändlich gab es unter dieſen Maſſen viele Unwürdige, zahlreiche Betrüger und Heuchler, die nur die Arbeit ſcheuten und die Einfältigkeit der Bauern ausbeuteten. Denn es muß auffallen, daß manche Vorwände zum Betteln, die man damals gebrauchte, ſchon zwei Jahrhunderte vorher den Jakobsbrüdern, dem Bettelorden des Mittelalters, ſich als zugkräftig bewieſen hatten. Unter den 28 Namen, die zur Bezeichnung der verſchiedenen Profeſſionen der Bettler aus der Zeit vor der Reformation überliefert ſind, finden ſich die Loßner, die vorgeben, in der Fremde unter Ungläubigen gefangen geweſen zu ſein, die Camiſirer und Vagirer, herabgekommene fahrende Schüler; die Grandtner taten, als wären ſie mit der fallenden Sucht behaftet, die Zickiſchen waren unterwegs von Räubern geplündert, Voppen führten ihre beſeſſene Frau mit ſich, Überſontzengänger gaben vor, im Streite gefangene Edelleute zu ſein, Randirer waren auf dem Meere um das Ihre gebracht, Veruarie waren getaufte Jüdinnen, Seſſer und Schwiger trugen Krankheiten zur Schau — kurz, man findet damals ganz ähnliche Vorwände zum Umherſchweifen bei Berufsbettlern. Dennoch aber liegt kein Grund vor zur Annahme, daß der größere Teil der oben Beſprochenen Betrüger geweſen ſei. Sehr viele gingen zunächſt, bevor ſie das offene Land betraten, an den Fürſtenhof und verſuchten, indem ſie ſich legitimierten, ein fürſtliches Mandat zu ihrer willigen Unterſtützung zu erwirken, andere brachten zum Beweiſe ihrer Würdigkeit ein Zeugnis des zuſtändigen Superintendenten, Empfehlungsbriefe vom Rektor einer Univerſität, Rekommandationen von Standesperſonen, Interceſſionsſchreiben von Paſtoren, testimonia ordinationis und was für Papiere ſonſt ihnen leichten Zutritt verſchaffen konnten. Ferner iſt zu bedenken, daß der Paſtor in den meiſten Liſten nur diejenigen aufſchrieb, die er mit Geld aus ſeiner Kirchenkaſſe unterſtützt hatte, über die von ihm aus eigner Taſche oder Speiſekammer Verſorgten führt er nur gelegentlich Bemerkungen auf, und die als unwürdig Abgewieſenen erwähnte er garnicht; er war aber ein nüchterner, praktiſcher Mann, der von früher her die Welt kannte und von ſeinen Mitteln zum Lebensunterhalt, die er oft nur durch ſchwere körperliche Arbeit gewonnen hatte, nicht ohne jede Prüfung dem Erſten Beſten austeilte.

Aus ſeinen gelegentlichen Zwiſchenbemerkungen und Beiwörtern iſt zu erſehen, wie der Landpaſtor ſich zu den für würdig befundenen Fremden ſtellte. Sie ſind ihm „arm, elend, blutarm, abgelebt, eisgrau, hochbetagt, hochbetrübt, ſehr miſerabel, übel traktiret", er fühlt mit ihnen und läßt ſie nicht nur an die Kaſſe, ſondern auch an ſein Herz reichen, und das drängte

ihn zur Aufnahme in das Haus und zur Beherbergung auf einige Tage, damit der Kranke genesen, der Erschöpfte sich erholen, der Verzagte Tröstung finden konnte. Die Barunterstützungen aus der Kirchenkasse fallen bei den zerrütteten Verhältnissen kärglich genug aus, sie bewegen sich meistens zwischen 1 Schilling und 1 Mark, aber der tägliche Lebensunterhalt kostet wegen der Naturalverpflegung nichts.

Der Fremde nahm nicht allein, er gab auch, er spendete sogar äußerst Willkommenes, denn er war die lebendige Zeitung, die Kunde brachte, wie es draußen in der Welt aussah. Der Student mußte sich gefaßt halten, daß er von dem bibelfesten und lateinkundigen Geistlichen scharf auf seine Wissenschaft hin geprüft wurde, und durfte gewiß sein, daß, wenn er angemessen bestand, ins Register eine günstige Bemerkung über ihn einfloß, etwa: „Einem armen Studioso, der doch sehr gelehrt gewesen 4 Schl." Dafür aber konnte und sollte er auch erzählen von der Universität, den jetzigen Professoren, und im Gespräche mit ihm erinnerte sich der Pastor seiner eignen Studienzeit und wollte wissen, ob man die Pennäler noch so sehr tribulierte, ob das scharfe Edikt gegen die Schoristen Erfolg gehabt. — Der alte exilierte Rektor, der seinen Zusammenhang mit dem Chytraeischen Geschlechte nachweisen konnte, weckte das Andenken an den höchsten Stolz der Rostocker Universität, den David Chyträus, den großen Theologen, wieder auf, der eigentlich Veranlassung gegeben, daß die Rostocker Universität nach der Reformation so rasch aufgeblüht war. Andere brachten Kunde, wie es im Reiche herging, beschrieben eingehend die Türkengefahr oder trugen die Trauer über den Verlust des deutschen Westtores mit sich. Da wachte der Deutsche wieder auf in dem Landpastor, der so viele Jahre über Not und Drangsal und Kampf mit der Böswilligkeit und Hartnäckigkeit der Gemeindeglieder zurückgedrängt war, mit höchster Erbitterung richtete sich sein ehrliches Gemüt gegen den falschen und gewissenlosen französischen König, und die Bewegung über die Schmach, daß Deutsche so jämmerlich sich um ein edelstes Gut hatten bringen lassen, zitterte in ihm lange nach. Der Pfälzer, Westfale und Rheinländer war sein deutscher Bruder, die Trauer um des Reiches Fall und das Verlangen nach einem starken Kaiser, der die Schande rächen konnte, wurde mächtig in ihm.

Diese Wirkung des Bettlerzuges ist auch zugleich von Bedeutung für den Bauern. Wenn der voll höchsten Mißtrauens war gegen jeden, der über ihm stand, und voll rohen Hochmutes gegen den, der aus dem Orte selbst oder der Nachbarschaft seine Hülfe in Anspruch nehmen mußte, so war er doch dem weit gereisten gewandten Fremden gegenüber, der die wunderbarsten Dinge zu erzählen wußte und fremde Mundart redete und — demnächst weiter zog, wohl auf Nimmerwiedersehen, merkwürdig zugänglich. Dieses redende Buch gefiel ihm, Türken und Franzmänner trieben ihm Schauer über die Haut, dafür ließ sich schon ein Stück Brot, ein Ei, ein Stück Wurst opfern, freilich nie und nimmer ein Pfennig baren Geldes. Am Sonntage darauf ging er sicher zur Kirche, denn der Pastor war dafür bekannt, daß er außerordentliche Ereignisse alsbald auf die Kanzel brachte. Die Predigt erging sich denn auch des Breitern über Dinge, die in der

Ferne Deutschland erschütterten, das Gehörte wurde genau zunächst wieder erzählt, sodann beleuchtet und zu einer erbaulichen Nutzanwendung ausgebeutet, die auf die furchtbaren Gerichte des Herrn Bezug nahm und zur Frömmigkeit und rechtem Wandel gar beweglich ermahnte, auch zum Gebet für den Kaiser und die heimgesuchten Gegenden, um Schutz gegen die Türken und Franzmänner.

Es knüpfte so der Deutsche, ohne sich dessen klar bewußt zu sein, beim Deutschen wieder an, und daß man bis in die spätern Jahrhunderte in den Ostseegegenden um den schmachvollen Verlust Straßburgs nicht minder trauerte, wie an der Donau, ist gewiß dem Einflusse jener herumziehenden Bettler zum guten Teil zuzuschreiben.

Wenn wir am Wege abseits stehen und sehen die oben geschilderte Schar der Elenden an uns vorüberziehen, ist es uns fast so, als ob wir einer besondern Art von Totentanz zusähen — ein Gerippe vorauf und in dessen Gefolge die Verkrüppelten, Verwundeten, Verstümmelten, Beraubten, Verhungerten, Kranken, Abgehärmten, Vertriebenen in buntem Gemisch, alt und jung, vom Greise, der mit einem Fuß im Grabe steht bis zu dem Kinde, das auf den Armen getragen wird, Mann und Weib, Hoch und Niedrig. Was mag das Ende dieser Leute gewesen sein?

Wir sind nicht ganz ohne Kunde darüber. Einen Kapitän des armes finden wir gelegentlich als Zupfleger oder Handlanger im Dienste eines Maurermeisters wieder; die Abgebrannten tragen das gesammelte Geld nach Hause, und es kann sein, daß es ihnen gelingt, wenn ihnen das Holz aus dem Stadtwalde umsonst überliefert wird, daß sie ein Haus im Fachwerk mit Klehmstaken und Rohrbedachung wieder aufrichten. Ob den zum Loskaufen Gefangener Sammelnden gelungen ist, die nötigen Gelder aufzubringen, erscheint zweifelhaft, belief sich doch einmal die geforderte Summe auf 5000 Thaler. Der Professor, Magister, Doktor und mancher Pastor — sie finden am Ende hier und da eine Stelle, wo sie sich ernähren können, wenn die ersten bittern Notjahre nicht die Gesundheit allzusehr geschädigt haben, der Offizier und die Soldaten lassen bei erneuertem Kriege sich wiederum anwerben. Wie seltsam das Schicksal den Menschen damals hin- und herwirft, lehrt uns ein genau überliefertes, aus dem Leben genommenes Beispiel. In einem Kirchenbuche (Polchow) erzählt uns ein Pastor, daß er eines Tages ausging, um einen entfernter wohnenden Müller seiner Gemeinde zu besuchen. Als er nahe an das Haus kam, hörte er schönen Gesang und traf einen zugewanderten Menschen in abgerissener Kleidung, der die Kinder des Müllers im Singen unterwies. Der Fremde stand hier schon etliche Wochen als Hauslehrer im Dienste gegen Essen und Trinken und mußte nach den Schulstunden arbeiten, zäunen u. dgl. mehr. Sein Benehmen weckte unwillkürlich die Teilnahme des Pastors, und nach etlichen Fragen erzählte der Fremde sein Schicksal. Er hieß Beuck, war in Schlesien geboren als Sohn eines Doctor medicinae, hatte sehr guten Unterricht in seiner Jugend erhalten und war durch seinen Abenteuerdrang dazu gebracht, Schreiber auf einem holländischen Schiffe zu werden. Das Schiff war auf der Fahrt nach Ostindien verbrannt, die wenigen aus der

Mannſchaft, die gerettet waren, unter ihnen Beuck, hatten eine Inſel erreicht, wo ſie von dem Häuptling lange gefangen gehalten und zu allerlei Dienſten verwendet waren, bis endlich durch ein engliſches Schiff ihre Freilaſſung herbeigeführt war. Arm und bloß zurückgekehrt fand Beuck alle ſeine Verwandten tot, bei der Weiterreiſe erkrankte er und mußte darnach beginnen mit Betteln ſein Daſein zu friſten. So war er von Schleſien nach Mecklenburg und zu dem Müller gekommen, der ſeine Fähigkeiten erkannte und auszunutzen verſtand. Der Paſtor aber beſorgte ihm, nachdem er ihn geprüft hatte, eine gute Informatorſtelle, auf der er neben freier Station 50 Thlr. erhielt, empfahl ihn ſpäter auf einer Synode ſeinen Amtsbrüdern und erreichte ſo ſeine feſte Anſtellung als Küſter und Dorfſchulmeiſter. In dieſer Stellung mußte Beuck wiederholt in Kirchenangelegenheiten weite Botengänge tun, verirrte einſt im Schneegeſtöber auf dem Wege, geriet in die Recknitzniederung und ertrank. Seine Leiche wurde erſt im Frühjahr gefunden und auf dem benachbarten Kirchhofe beerdigt.

Nicht vielen Bettlern mag ſich ihr Schickſal ſo verhältnismäßig günſtig geſtaltet haben. Die Regiſter laſſen uns erkennen, wie manche oft jährlich rundum wanderten und alſo bis an das Lebensende darauf angewieſen waren, die Mildtätigkeit anderer anzurufen, ſie pilgerten weiter und weiter, bis endlich einmal auf einem Gange die Kraft verſagte; dann lagen und ſtarben ſie vielleicht am Wege, die Vorübergehenden ſahen ſcheu auf die zerlumpte Geſtalt, brachten den Fall bei der nächſten Ortſchaft zur Anzeige, und die Bauern kamen und gruben an Ort und Stelle ein Grab und ſenkten den Leichnam hinein und ebneten die Stelle ein, höchſtens ſetzte man einen Pfahl, einen Aſt vom nächſten Baum zu Häupten ein. So wurde der Ertrunkene, deſſen Leiche von den Wellen angeſpült wurde, mitten in den Dünen verſcharrt, oder man verſenkte ihn in den benachbarten Moraſt. Man lieſt zuweilen jetzt in den Zeitungen, daß hier und dort im Walde, am Wege, im Moore die Überreſte eines Menſchen gefunden ſeien, und die Berichterſtatter knüpfen allerlei ſchauerliche Gerüchte von Mord daran, während man das viel Traurigere daraus entnehmen kann, daß es eine Zeit gab, in der man die Elenden, die Namenloſen, die Heimatloſen, die wandernden Bettler allgemein in Dorf und Stadt für Ehrloſe und Anrüchige hielt, denen man ein rechtes Begräbnis bei frommer Chriſten Grab nicht geben dürfte. In manchen Städten ging man ſoweit, daß man die Leichen ſelbſt jener Stadtarmen, die ſich von ihren Mitbürgern hatten Gaben erbetteln müſſen, um leben zu können, auf beſonderen Armenkirchhöfen ohne Sang und Klang wegſetzte und ihnen höchſtens die Selbſtmörder zu Genoſſen gab. Den Todten tat es nichts mehr, wenn der Heidewind frei über ihr Grab wegſtrich, ob ſie gleich im Leben mit Trauern oft an ein ſolches Ende gedacht hatten. Aber an den Lebenden rächte es ſich, deren Herz verrohte und verhärtete ſich immer mehr. Anfangs ſchied man ſich von den Armen und Elenden, dann von denen, die überhaupt niedriger ſtanden, und ſelbſtſüchtig hielt nur noch der Standesgenoſſe zum Standesgenoſſen.

Dieſe Zurückhaltung gegen die Bettler, ihre Ausſchließung aus der

Gesellschaft der ehrbaren Leute hatte sich allmählich und in einem gewissen Zwange der Not vollzogen, und das Volk lud nur dadurch schwere Schuld auf sich, daß es, als diese Not vorüber war, sich nicht wieder von seinem Vorurteile trennen konnte, ja, man kann mit noch engerer Begrenzung sagen, daß die Hauptschuld die eigentlichen Führer im Volke trifft, die, statt sich über die Masse zu erheben, sich zu ihr wieder einmal hernieder ziehen ließen. Denn noch 1746 gab die juristische Fakultät in Rostock auf die Frage, wie mit dem Körper eines in der Untersuchungshaft gestorbenen fremden, zugezogenen Menschen zu verfahren sei, den offiziellen Bescheid, „daß der Körper des dermaßen verstorbenen Christian Schultze in einige schlechte, unbehobelte Bretter zu schlagen oder auch nur in ein Bund Stroh zu wickeln und von des hochlöblichen Gerichtes schlechtesten Bedienten, die Frohnknechte ausgeschlossen, oder wofern dieselben nicht zu langen, von andern gedungenen schlechten Leuten, nachdem er von dem Pförtner an dieselben abgeliefert, auf besonders dazu aptierten Stangen wegzutragen und außer der Stadt in der Nachbarschaft eines Armenkirchhofs, oder falls dergleichen nicht vorhanden, sonst an einem abseitigen, jedoch an sich nicht unehrlichen Orte, wo es der Ökonomie unschädlich, bey später Abends- oder früher vortägigen Zeit einzuscharren. V. R. W." — Der Zwang der Not, von dem oben geredet, findet sich erklärt aus den Zeitverhältnissen. In der katholischen Zeit, in der freiwillige Armut eine hohe Tugend war und zwei hochgeschätzte Mönchsorden rein vom Betteln lebten, umgab den Mann, der, nach seinem Beruf gefragt, frank und frei antwortete: „Ich bin ein Bettler" vielfach noch etwas vom Schein der Heiligen. Aber bei dem zunehmenden Verfall des Volkes, den man schon lange vor dem großen Kriege erkennen kann, hatte der Bettler bald seine Harmlosigkeit verloren. Wiederholt wurden auf den Landtagen des sechzehnten Jahrhunderts die Klagen über gardende Knechte, herrenloses Gesindel und Bettler erhoben, die heimlich oder offen Gewalttaten verübten, die Straßen unsicher machten und das Land geradezu brandschatzten; offenbar waren die Rotten entlassener, erwerbsloser, gewalttätiger Landsknechte eine Landplage geworden, das Volk war gewissermaßen berechtigt zu der Anschauung, daß der rohe Landstreicher mit den verwitterten Zügen, dem von Leidenschaften zerfurchten Gesichte ein Verbrecher sei, der manche ruchlose Gewalttat auf dem Gewissen hatte. Dieselbe Scheu, die es beim Anblick des Körpers eines gerichteten Missetäters, der am Rabensteine verscharrt wurde, hatte, erwachte, so oft ein unbekannter Bettler oder überhaupt ein Unbekannter tot am Wege gefunden wurde. So entstand der Trieb, nach dem Tode noch solchen Menschen von der Gemeinschaft reiner Christen zu scheiden, so lernte der Fromme, wenn er an sein Ende dachte, beten:

Dem Leib ein Räumlein gönn' bei frommer Christen Grab,
Auf daß er seine Ruh an ihrer Seite hab.

Nur die privilegierten Bettler waren von dem Mißtrauen ausgenommen und erhielten ein ehrliches Begräbnis. In Rostock wurde im Jahre 1571 festgesetzt, daß niemand Bettler, sonderlich Studenten und Schreiber, unterstützen sollte, wenn sie nicht einen Schein vom Bürgermeister hätten; auch

andern fremden Bettlern sollte nichts gegeben werden, es sei denn, daß sie das Zeichen auf den Kleidern trügen, welches der Rat den Schwachen und Notdürftigen zu geben pflegte.

Von der Schande, welche die offenen oder heimlichen Verbrecher aus der Gemeinschaft der ehrlichen Menschen ausschied, ging nun, wie leicht begreiflich, manches über auf die Menschen, die durch ihren Beruf gezwungen waren, sich mit den Ehrlosen zu bemengen oder gar den Körper der vom Gericht Verurteilten mit Gewalt anzufassen. Zu den Anrüchigen und Ehrlosen gehörte also in erster Linie der Scharfrichter. Er erhielt für sein Werk bezahlt,*) so daß er hier und dort Reichtümer sammeln konnte, vielleicht hielt er selbst seinen Beruf hoch, denn alle greulichen Werke, die er zu vollbringen hatte, erforderten eine gewisse Wissenschaft und konnten nur durch eine längere Lehrzeit erlernt werden, das Geheimnisvolle, mit dem er sich umgab, verlieh ihm in den Augen harmloser Menschen einen düstern Schein, einen unheimlichen Glanz. Er holte den Inquisiten von der Fronerei und brachte ihn zum Verhör, legte die Marter-Instrumente an und verscharrte den Körper des zu Tode Gemarterten. Gestorbene Anrüchige und Ehrlose, deren Namen an den Galgen geschlagen waren, Leute, die man als Betrüger erst nach ihrem Tode erkannte, begrub er unter dem Tropfenfall, an inhonetten Orten, schleifte auch den Selbstmörder hinaus und warf ihn in die Gruft an der Mauer, indem er ihn auf einem Brett über die Einfriedigung schob. Er mußte genau mit der Hinrichtung durch Schwert, Strang, Rad und Feuer vertraut sein, Staupenschlag, Brandmarkung, Prangerstellung, Landesverweisung, Entgegennahme der Urfehde auf das Schwert, Ablieferung auf die Festung, Abnehmung eines Pasquills, Verbrennung einer Schrift, Zwicken durch glühende Zangen und Vierteilen kennen, mußte verstehen, eine Hand richtig abzuschlagen und an den Pfahl zu nageln, einen Körper auf das Rad zu flechten oder den aus dem Galgen gefallenen Körper wieder anzuhenken, und was dergleichen Handlungen mehr waren. Er konnte sicher sein, daß er bei jedem öffentlichen Werke einen großen Kranz von Zuschauern auch aus den besten Ständen um sich sammelte, auch daß er, wenn er etwas Schwieriges recht glatt und gehörig vollbracht hatte, deswegen Anerkennung fand. Ebenso gewiß durfte er sein, daß aus der großen Masse jeder sich durch eine zufällige Berührung mit dem Henker entehrt fühlte, und daß, selbst wenn er in das größte Elend geriet, auch nicht ein Einziger sich fand, der Mitleid mit ihm hatte. Er gehörte im Leben und im Sterben zu den Ausgestoßenen, gerade so auch nach seinem Tode, denn er war selbst ein Anrüchiger und Ehrloser durch seine Hantierung geworden.

Wenn wir diese Haltung des Volkes noch verständlich finden, so müssen wir doch stutzig werden vor den Folgerungen, die die große Masse zog. Vielfach war der Scharfrichter auch zugleich der Abdecker, der das gefallene Vieh ablederte und einscharrte, aber selbst da, wo das nicht

*) Für Exekution durch Schwert, Strang, Rad und Feuer jedesmal 10 Rthlr., dazu für jeden seiner Knechte 1 Rthlr.; für alle übrigen Handlungen jedesmal 5 Rthlr., sobald er ein Urteil vollstreckte.

Brauch war, ſchied ſich das Volk von den Männern, die die Beſchäftigung mit den Kadavern zum Lebensberuf machten, das ging ſoweit, daß der Knecht des Bauern ſich weigerte, dem gefallenen Vieh das Geſchirr oder die Ketten abzunehmen, weil das Abdecker-Arbeit ſei, ja, daß der Bauer, der ſein Eigentum ſichern wollte und ſelbſt Hand anlegte, ſich bei ſeinen Standesgenoſſen Vorwürfen ausſetzte und angeſehen wurde als einer, der bedenklichen Makel auf ſich geladen hatte. Selbſtverſtändlich wurden auch die Knechte der Henker und Schinder in die Ehrloſigkeit des Berufes hineingezogen. In der engherzigen Weiterentwicklung dieſer Anſchauung erſchienen bald alle diejenigen, die berufsweiſe mit Bettlern, Dieben oder Verbrechern aller Art ſich befaſſen, wohl auch einem Menſchen mit Prügeln u. ſ. w. Gewalt antun mußten, befleckt, und ſo ſanken die Gerichtsdiener, Stadt- und Steckenknechte, Profoſſe, Bettelvögte, Schließer und Pförtner ſchnell zu den Anrüchigen und Ehrloſen hinab, mit denen zu verkehren ſich dem Bauern und Bürger von ſelbſt verbot, deren Berührung man ſogar zu vermeiden hatte. Eine durch ſie vollzogene Strafe entehrte nicht gerade, wenn ſie nicht öffentlich am Pranger geſchah, der Bauer ſchüttelte alſo die Prügel ab. Aber daß der Mann, der ſich zu ſolchem Werke hergeben mochte, auch nach dem Tode nicht unter die Ehrbaren gehörte und kein ehrliches Begräbnis erhalten durfte, war jedem von Jugend auf gleichſam ins Herz geſchrieben. Wer ſich mit ſolcher Leiche befaßte, wurde ſelbſt ehrlos. Ja, man ging ſo weit, die verhaßten Zöllner und Torſchreiber, die nachſuchen und nach verbotener Ware ſpionieren mußten, Meldung erſtatten, confiſcieren und Strafe beſorgen, gleichfalls zu denen rechnete, um die ein Bannkreis zu ziehen war. Die Viehverſchneider entgingen dieſem Schickſale nicht. Zu den Infamen gehörten endlich alle diejenigen, die ihren eigenen Körper zu irgend einer Schauſtellung hergaben, alſo die Schauſpieler und Poſſenreißer, die Ringer, Kämpfer, Seiltänzer, Spielleute, Pfeiffer, lange auch die Bader und Barbiere. Die Zigeuner gar waren nach landläufiger Anſicht völlig vogelfrei, es konnte ſie erſchlagen, wer ſie fand.

Gegen die nichtsnutzigen Bettler, auch gegen das loſe Geſindel konnte die Obrigkeit allmählich mit Erfolg vorgehen und ſo das Land ſäubern. Kein Bauer durfte einen ihm unbekannten Mann aufnehmen bei ſtarker Leibesſtrafe, die Krüger aber und die Herbergswirte in den Vorſtädten (das Geſindel übernachtete nicht gern in der Stadt ſelbſt, weil es dort zu genau beobachtet werden konnte) mußten Obacht geben, ob der Gaſt nachts ausging, mit andern ſich in der Gegend traf, ſich ſtellte, als kennte er ſie nicht. Jeder Jude mußte einen Reiſepaß aufweiſen, ſonſt wurde er ſofort über die Grenze zurückgeſchoben, ſo auch ein Bettler, der kein gültiges Atteſt hatte. Gegen die Räuber-, Diebes-, Zigeuner-Banden, die ſich in Wäldern und Dickichten und Brüchen verbarg, wurde die Gegend aufgeboten, im Notfalle Garniſon erbeten, das Alarmzeichen (Schlagen eines auf dem Dorfplatze aufgeſtellten Brettes mit zwei hölzernen Hammern) flog bei etwaigem Einbruch von Dorf zu Dorf.

Weit ſchwerer aber war der Kampf gegen das Vorurteil. Bei

kräftigem Vorgehen brach zuweilen geradezu Aufruhr aus. Es war in Parchim des Ratsdieners Richter Tochter am 21. Juni 1705 gestorben. Der Vater wandte sich an das Amt der Schuster, das für Geld sonst die Leichen trug, und als dieses ihn abwies, an die Tuchmacher mit gleichem Erfolg, und er beschwerte sich am 22. Juni bei dem Rate. Dieser wies auf die Konstitution vom 4. November 1701 hin, drang aber nicht durch und gab die Sache an die herzogl. Regierung ab, die am 24. Juni verordnete, daß 6 Träger von den Schustern, Tuchmachern und Schneidern, von jeder Zunft 2 Mann, tragen sollten. Da diese sich weigern, so wird immer dem Ältesten und Jüngsten des Amtes eine Exekution von 2 Mann in das Haus gelegt. Darob große Erregung und Anrufung der Regierung durch die Ämter, mit dem Erfolge, daß statt der drei sechs Ämter mit je einem Manne zum Tragen bestimmt werden. Im Weigerungsfalle soll jedes Amt 25 Thlr. zahlen und verdoppelte Exekution tragen. Zukünftig haben sich dann die folgenden Ämter mit dem Tragen zu befassen. Abermals geht eine Bittschrift der Gewerke an die Regierung ab mit der Vorstellung, daß durch des Leichentragen ihre Kinder, wenn sie nach auswärts zögen, unglücklich gemacht (selbst unehrlich) würden, jedoch ohne Erfolg.

Immer stand die Leiche über der Erde.

Am 17. Juli begann die Bürgerschaft zu tumultuieren. Sie setzte eine Schrift auf, worin dem Herzoge die Jagd auf dem Sonnenberge abgetreten werden sollte, nur müßte er die Exekution zurückziehen; der Rat sollte unterschreiben, aber brauchte Ausreden. Da drang der Führer der Aufrührer, Schneider Joachim Döbelin in den Ratssaal und kündigte dem Magistrate seine Gefangenhaltung bei Hunger und Durst an, bis er unterzeichnet habe; die Türen wurden verschlossen und mit Wachen besetzt. Nur dem alten Bürgermeister Busse ließ man eine Nachtmütze, Pfühl und Kopfkissen verabfolgen. Jeder Verkehr war völlig abgeschnitten und einem Advokaten, der im Auftrage der Ehefrauen der Ratsmitglieder nach Schwerin reiste, jagte man nach.

Am 21. Juli endlich kam der Major Kohlhaas mit einem Kommando Soldaten und befreite den Rat. Bei Leib- und Lebensstrafe wurde Ablassen vom Widerstande geboten. Aber noch stand die Leiche über der Erde.

Es wurde nun von den herzoglicherseits abgeordneten Kommissarien verordnet, daß für diesmal wegen der großen Hitze (es war der 25. Juli herangekommen) sollten die Totengräber zur Beerdigung, im Notfalle durch Gewalt, angehalten werden. Um der Ehre der Verstorbenen und dem Ansehen ihres Vaters nichts zu vergeben, sollte das Schusteramt gehalten sein, den Ratsdiener auf seinen Antrag in das Amt aufzunehmen. Die Exekution wurde aufgehoben. Der Rat aber, der ja unterlegen war, hatte den Verdacht, daß die Kommissarien von den Bürgern, die bei ihnen aus- und eingegangen waren, unerlaubt beeinflusst seien.

Im Jahre 1671 starb in Schwerin die Frau des Scharfrichters Flor, und da der Mann keine Träger finden konnte, bat er den Magistrat um Hülfe. Dieser erklärte, er könnte niemand zwingen und wüßte nur, daß die Zippendorfer Bauern früher solche Leichen um Geld getragen hätten,

aber die Bauern genügten dem Schafrichter nicht, er beschwerte sich bei dem Herzoge Christian Louis, und so erging Befehl an die Schützenzunft zum Tragen. Aber diese sowie alle Handwerkerzünfte weigerten sich zu gehorchen, weil sie sonst niemals wieder Zunftleichen würden tragen dürfen. Endlich fand der Magistrat, gegen die Zusicherung selbst zu folgen, acht Stadttagelöhner zu dem Werk.

1747 war der Schafrichter Eichenfeld in Schwerin gestorben. Die Witwe, die eine Beerdigung durch die Mitglieder der Schützenzunft nicht erlangen konnte, wandte sich an den Herzog Christian Ludwig (II), der einen deutlichen Befehl an die Widerstrebenden erließ. Diese entgegneten, daß sie bisher nur Standespersonen bestattet hätten, erhielten aber den Bescheid, daß ein Unterschied zwischen Standespersonen und andern, wie er im bürgerlichen Leben gemacht würde, auf die Kirche nicht anzuwenden sei, wo man ohne Ansehen der Person zu verfahren habe, der Schafrichter habe keinen Makel. Nun halfen sich die Bedrängten dadurch, daß sie eine größere Anzahl neuer Mitglieder aufnahmen, die sich verpflichteten, nur Scharfrichterleichen zu tragen, die jedoch nicht zur Begleitung anderer Leichen und zum Zunftschießen zugelassen werden sollten; eigentlich also geschah nur eine Scheinaufnahme, und die gut Bezahlten wurden sicherlich nach der Beerdigung wieder entlassen. Die Witwe lehnte das ab, sah sich wegen der Verzögerung genötigt, ihren Mann (ein halbes Jahr hatte er über der Erde gestanden) begraben zu lassen, verlangte nun, daß der Sarg sollte von der Zunft, nicht von den Scheinmitgliedern, solenn aus der Erde gehoben und in vollen Ehren beigesetzt werden. Sie erhob einen Prozeß. Das Erkenntnis fiel dahin aus: Die Beklagten achten sich nicht für verbunden (cum observantia loci, auch seien solche Leichenbegleitungen und Darleihung des Leichenlakens zu den rebus merae facultatis, zu welchen niemand gezwungen werden kann, zu rechnen; die Schützenbrüder-Beliebung, Schneider- und Schusterzünfte seien Privatgesellschaften, deren Endzweck nicht allgemein, sondern auf Begräbnis der Zunftangehörigen gerichtet sei), den Eichenfeld zu beerdigen. Ein Scharfrichter sei nun nicht infamis oder levis robae macula laborierend, doch geringen Standes, könne also nicht verlangen, wie eine vornehme Person begraben zu werden, sondern es sei genug, wenn er honestam, sed minus solennem sepulturam erhalte, es genüge, wenn er von Standesgenossen getragen werde. Klägerin könne also nicht verlangen, daß der Sarg, nur aus Eigensinn, wieder aufgenommen werde, besonders da Klägerin nicht gleich anfangs, wie Beklagte sich erboten und Serenissimus gebilligt, die Bestattung geschehen lassen, zumal die zum Leichentragen bestimmten Leute wirkliche Bürger gewesen. —

Durch die Erfahrung belehrt erließ nun der Herzog folgende Verordnung, die zukünftig alle Schwierigkeiten aus dem Wege räumen sollte: „Wir Christian Ludwig v. G. Gn. usw. fügen mit Entbietung unseres gnädigsten Grusses allen und jeden unsern fürstlichen Collegiis, Haupt- und Amtleuten, Verwaltern und Küchenmeistern, auch dehnen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in unsern Städten, auch sonst allen unsern Unterthanen, Landes-Eingesessenen und Pflichtverwandten, hier-

mit zu wiſſen, wasmaſſen wir bißher allerhand Unordnungen und Mißfolgen daraus entſtehen finden, daß den Gerichts- Stadt- und Stöcken-Knechten, Profoſſen, Bettelvoigten, Schlieſſern, Pförtnern und dergleichen, ihres Berufs und Dienſtes halber, welchen ſie dem gemeinen Weſen leiſten, eine Anrüchtigkeit beygemeſſen werden will, wodurch man ſie, dem gemeinen Wahne nach, ſowohl des gemeinen bürgerlichen Umganges, als auch gar, einer ehrlichen Begräbniß unfähig zu ſchätzen kein Bedenken trägt. Wan aber im Grunde keine vernünftige Urſache abzuſehen iſt, worümb dieſe Leute, welche in dem gemeinen Weſen unentbehrlich, und nicht anders als nöthige Werkzeuge zu Handhabung der heilſamen Gerechtigkeit, auch der öffentl. Ruhe und guter Ordnung anzuſehen ſind, ihres öffentlichen Dienſtes wegen Ehr- und Rechtloß und der bürgerlichen Geſellſchaft unwürdig gehalten werden können. So haben wir dieſem Irrwahn durch unſere landesfürſtliche Erklährung zu verdammen, und die Einbildung einer auf dem Betrieb abgedachten Leute und auf ihrer Perſonen haftenden Befleckung hiermit öffentlich zu vernichten nicht länger Anſtand nehmen mögen.

Wollen, verordnen und befehlen demnach hiermit gnädigſt und ernſtlich, daß dieſer Wahn und Vorwurff fürderhin in Unſern Landen gäntzlich abgethan ſeyn, der Beruf und Dienſt dieſer Leute durchaus untadelhaft und unbeſcholten bleiben, und ihnen von niemanden daraus an ihrer Ehre einiges Nachtheil zugefüget werden ſoll, geſtalt ſie in Sterbfällen auf dem Fuß, wie andere Chriſtl. Bürger in Städten und Einwohner auf dem Lande zur Erden zu beſtättigen, und die auf Beerdigung der Todten gewidmeten Gilden, Zünfte oder Brüderſchaften, bey Verluſt ihrer Gerechtigkeit und Privilegien, zur Beerdigung mehr beſagten Leute von ihrer Obrigkeit anzuhalten ſind.

Es hat alſo jede Orts Obrigkeit hierüber zu halten, und der bisherige Wahn und Vorwurf von nun an gäntzlich aufhören, ſo viel an ihm zu beſorgen, mithin, nicht nur in öffentlichen Begebenheiten, ihre eigene Entfernung von den gemeinen Wahn thätig zu bezeugen, ſondern auch in allen vorkommenden, beſonders aber Beerdigungsfällen, ſelbſt mit gutem Exempel vorzugehen, folglich die Contravenienten nach Unterſchied, dero Perſonen und Umſtände mit zehn, zwanzig, fünfzig, hundert, und mehr Thaler zu beſtraffen. An dem geſchieht unſere gnädigſte und ernſtlichſte Willensmeinung".

Urkundlich unter unſerm hertzöglichen Hand-Zeichen, und aufgedrückten Inſiegel gegeben auf unſerer Veſtung Schwerin d. 18. Aug. 1753.

Nun laſſen ſich ſo eingewurzelte Vorteile nicht durch einen einfachen Befehl beſeitigen, ſondern nur durch die Aufklärung, die allmählich die Zeit bringt. Wo man verſuchte, die Verordnung durchzuſetzen, zeigte ſich Widerſtreben, ja wohl auch Aufruhr.

Noch 1772 wurde die Frau eines Scharfrichterknechtes, die in Schwerin niemand zu Grabe tragen wollte, durch aus Grabow verſchriebene Scharfrichterknechte in der Nacht ſtill über den See gebracht und in Hohen Viecheln beerdigt. Und als 1776 der Torſchreiber Lüders in Schwerin ſtarb, ſträubten ſich alle Zünfte unter allen möglichen Vorwänden gegen die vom Herzoge energiſch befohlene Beerdigung, die Leiche ſtand mehrere

Tage im Torfſtall, weil man ſie der Verweſung halber nicht in der Wohnung laſſen konnte. Endlich erzwang der Magiſtrat Gehorſam, jedoch erſt, nachdem verſprochen war, daß ſechs Unteroffiziere mit Soldaten zur Aufrechterhaltung der Ordnung zum Leichenkondukt geſchickt werden ſollten. Je drei Älteſte der vier Zünfte, die ſonſt Beerdigungen beſorgten, trugen den Sarg, der Magiſtrat, die Steuerbeamten, zwei Geiſtliche und ſonſtige angeſehene Bürger folgten. Das Volk war in Maſſen zugeſtrömt, tumultuierte und ſchrie, ſo daß von Geſang nichts zu hören war. Doch war das Vorurteil durchbrochen, und ähnliche Auftritte kehrten nicht wieder.

In wie manchen Orten aber blieb noch ein ſogenannter Armenkirchhof, und wie lange hat es gedauert, bis man die Leichen fremder Bettler in die Reihe der Gräber auf dem Friedhofe aufnahm, und gar wie lange, bis man einer mildern und gerechtern Anſchauung über die Selbſtmörder nachgab. Ich habe es erlebt, daß Angehörige ſich weigerten, ihren Toten neben einem in der Reihe begrabenen Selbſtmörder beiſetzen zu laſſen, weil jener ſonſt keine Ruhe im Grabe finden würde.

Wilhelm Süsserott, Verlagsbuchhandlung, **Berlin W. 35**, Potsdamerstr. 42.

Verschiedenes:

Grohmann, Dr. W., Herders nordische Studien. Mk. 1,50.
Moestue, Dr. W., Uhlands nordische Studien. Mk. 1,20.
Eger, R., Das dekadente Jahrhundert. Streifzüge durch die moderne Litteratur. Mk. —,50.
Gumpert, Dr., Giebt es einen Beweis für die Unsterblichkeit der Seele? Mk. —,50.
Ysentorff, J. zu: Per aspera ad astra. Eine Handlung in 3 Akten. Mk. 1,—.
Klemm, Johanna, Das kleine Klosterfräulein. Gebd. Mk. 4,—.
Klemm, Johanna, Kloster Ulfingen. Gebd. Mk. 4,—.

Briefe von Karoline von Schiller.

Herausgegeben
von **Freiherr Dr. B. von Maltzan.**
Preis Mk. 1,50, gebd. Mk. 2,30.

Der Zinsschein.

Zusammenstellung sämmtlicher deutscher und der hauptsächlichsten ausländischen Eisenbahn-, Bank-, Industrie- und Versicherungs-Actien und Obligationen, sowie der Anleihen und Pfandbriefe von Staaten, Städten, Kreisen, Genossenschaften, Hypotheken-Banken 2c. 2c. mit Angabe des Wertes der Zins- bezw. Erträgnisscheine und der in- und ausländischen Zahlstellen

von **Franz Schütz.**

Herausgegeben von
Georg Lenk. Kurt Lenk.
Zweiundzwanzigster Jahrgang.
Preis gebd. Mk. 15,— einschließlich der Nachträge.

Wilhelm Süsserott, Berlin W. 35, Potsdamerstr. 42

Süsserott's Kolonialbibliothek:

Gewidmet Sr. Hoheit Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg.

Bd. I. Ernst Tappenbeck, Deutsch-Neuguinea.

Preis gebd. Mk. 3.—.

Mit zahlreichen Abbildungen und einer Karte.

Die Süsserott'sche Verlagsbnchhandlnng in Berlin eröffnet mit diesem Bändchen eine kleine Bibliothek „hilliger wissenschaftlich-popniärer Darstellungen der einzeinen Kolonien" des Deutschen Reiches. Ernst Tappenbeck war ganz der rechte Mann, dieses Unternehmen glücklich zn inaugnrieren. Er steht seit einem haiben Jahrzehnt mit Nenguinea in engster Verhindung und war zu drei verschiedenen Zeiten an Ort und Stelle. (Krenz-Zeitnng v. 14. 9. 01.)

Bd. II. Dr. C. Mense, Trop. Gesundheitslehre u. Heilkunde.

Preis gebd. Mk. 3.—.

Der Verfasser, der anf eine langjährige ärztliche Thätigkeit in verschiedenen Tropeniändern zurückblickt und durch das von ihm heransgegebene „Archiv für Schiffs- nnd Tropenhygiene" hekannt ist, hat mit seinem Bnch dem in den Tropen wohnenden Europäer eine Hüife an die Hand gehen wollen, die ihm in seiner Abgeschiossenheit den Arzt ersetzen soll. Leicht nnd verständiich geschrieben wird das Bnch jedem in den Tropen lebenden Laien von grossem Nntzen sein. . . . (Dentsches Kolonialblatt v. 15. 2. 02).

Bestes Geschenk für Angehörige in den Kolonien.

Bd. III/IV. Dr. Reinecke, Samoa. Preis gebd. Mk. 5.—.

„Das als Band 3/4 der Süsserott'schen Kolonialhibllothek erschienene Werk Dr. Reinickes gieht über die jüngste Kolonialerwerbnng Dentschlands in der Südsee erschöpfende nnd znverlässige Auskunft. Die geographischen und geschichtlichen Verhältnisse, die Bevöikerung, die Pflanzungen, die Wirkungen der Civilisation, das Tierleben nnd die Vegetation Dentsch-Samoas, — alles das wird anf Grund eigener Beobachtung und eines sorgfältigen Quelienstndinms klar und objektiv geschildert." (Deutsches Kolonialblatt v. 1. 5. 02.)

Bd. V. Prof. Dr. Karl Dove, Deutsch-Südwestafrika.

Preis geb. Mk. 4.—.

Mit vielen Abbildungen nnd hübsch ausgestattet hildet Bd. V die Fortsetzung der mit so grossem Beifall aufgenommenen Süsserott'schen Kolonial-Bibliothek. Der Verfasser, der s. Zt. im Anftrage der Dentschen Kolonialgesellschaft seibst lange Zeit in Afrika weilte, bietet mit seinen in anschanlichster Weise geschriebenen Schilderungen sowohl alten Afrikanern ein hübsches Andenken an ihren einstigen Aufenthaltsort, als auch nnterrichtet er neu Hinansgehende über alles für ihre Znkunft Wünschenswerte.

Demnächst erscheint: Professor Dr. Fesca: Tropische Agrikultur. (2 Bände).

Hauptmann a. D. Leue: Deutsch-Ostafrika.

Bergassessor a. D. Hupfeld: Togo.

Druck von Edmund Stein in Potsdam.

MECKLENBURGISCHE · GESCHICHTE ·

IN · EINZELDARSTELLUNGEN. Heft VII

WILHELM · SUSSEROTT ·
VERLAGS-
BUCHHANDLUNG
· BERLIN ·

BEYER, KULTURGESCHICHTE II.

Wilhelm Süsserott, Verlagsbuchhandlung, **Berlin W. 35**, Potsdamerstr. 42

empfiehlt:

Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen:

Heft I. **Dr. R. Beltz**, unter Mitwirkung von **Dr. R. Wagner**: Die Vorgeschichte von Mecklenburg. Mit 284 Abbildungen. Mk. 6,—, Subskriptionspreis Mk. 5,—

Heft II. **Dr. R. Wagner**: Die Wendenzeit. Mk. 3,25, Subskriptionspreis Mk. 2,60.

Heft III. **Professor Dr. Rudloff**: Die Germanisierung Mecklenburgs. Mk. 3,50, Subskriptionspreis Mk. 3.

Heft IV. **Oberlehrer Rische**: Die Hansazeit. Mecklenburgs Kampf um den Vorrang an der Ostsee. Mk. 3,50, Subskriptionspreis Mk. 3,—

Heft V. **Dr. H. Schnell**: Die Reformationszeit. Mecklenburg im Zeitalter der Reformation. Mk. 6,—, Subskriptionspreis Mk 5,—.

Heft VI. **Pastor C. Beyer**. Kulturgeschichte I. Mk. 3,50, Subskriptionspreis Mk. 3,—. (Ergänzungsheft).

Heft VII. „ „ Kulturgeschichte II. Mk. 3,50, Subskriptionspreis Mk. 3,—. (Ergänzungsheft).

In Vorbereitung sind:

Heft VIII. **Dr. H. Schnell**: Mecklenburg im Jahrhundert des Großen Krieges.

Heft IX. **Dr. R. Wagner**: Mecklenburgs Verfassungsstreit im 18. Jahrhundert.

Heft X. **Geh. Regierungsrat Dr. Karl Schröder**: Die neuere Geschichte Mecklenburgs.

Heft XI. — Mecklenburgische Litteraturgeschichte. (Ergänzungsheft).

Heft I—V in 2 Bände gbd. Mk. 20.—.

Einbanddecken zu Band I und II (Heft 1—5) je M. 1,50.

Kulturgeschichtliche Bilder

aus

Mecklenburg.

Von

Pastor emer. C. Beyer.

Der Landpastor im evangelischen Mecklenburg.

Des Bauern Leben und Sitte.

Wilhelm Süsserott.
Verlagsbuchhandlung
Berlin.
1903.

UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Der Landpastor.

Der großen Bewegung, von der während der Reformation die Gemüter erfaßt wurden, folgte eine Zeit der Nüchternheit. Der neue Weg war gewiesen, es galt nun, das Volk auf ihn hinüberzuführen und dort festzuhalten. Die Verflachung des Kirchenwesens im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert hatte die Verflachung des Volksgemütes und Verrohung der Denkungsart bewirkt, die nach der raschen Herzenserhebung wiederum zum Vorschein kam und sich zu befestigen strebte. Hier tat sich also der Kampfplatz für den Landpastor auf, und es gelang ihm nicht, in der Zeit vor dem großen Kriege den Sieg zu gewinnen. Die Universitäten, die ihn vorbereiteten, schärften seinen Geist, aber vernachlässigten sein Gemüt, sie führten ihn in Streitigkeiten ein, welche, nachdem die Reformation in ihrer großen Denkweise alle Hauptgesichtspunkte aufgestellt und klar gelegt hatte, sich nur noch auf Nebendinge beziehen konnten und also auch nur in kleiner Weise geführt wurden. Durch die geringste Abweichung von der Lehre fühlte der Pastor sich gereizt, er focht gegen Anabaptisten und Mennoniten, gegen Sakramentierer und Kalvinisten, gegen Synergisten und Antinomisten und Adiaphoristen; aber in der Empfindung, daß er sich zunächst mit seinen Worten nur an den Verstand wandte, bemühte er sich oft, die nötige Gemütsbewegung durch heftige Scheltworte hervorzurufen; seine wissenschaftlichen Gegner waren verfluchte, vermaledeite, verdammte Teufelskinder; die nicht scharf, entschlossen und schroff in der Lehre sich stellten, nannte er Judasse, Mamelucken, Wetterhähne, Fickfacker, Flattergeister, Kleisterer und Schmierer, an Worten fehlte es nicht, aber an dem rechten Geiste. Der Verfall des Volkes, der schon vor dem großen Kriege sich unaufhaltsam vollzog, reizte den Landpastor zu einem zornigen Gegenstemmen. Was er erreichte, war die Unterstützung durch geschärfte Polizei-Maßregeln oder die Erweckung seiner Gemeinde zu häuslichem und nachbarlichem Streiten um die in gelegentlichen Äußerungen sich zeigende verdächtige Abweichung von spitzfindiger Lehre, so daß also nicht nur die Studenten, sondern auch die Bürger und Handwerker um Feinheiten der Abendmahlslehre in Zwiespalt gerieten. Aber es herrschte der Buchstabe; der tötet und kann nicht lebendig machen.

Man darf den lutherischen Pastor für diese Verödung der Gemüter nicht allein verantwortlich machen. Er konnte nur geben, was er besaß, und das hatte er erhalten aus seiner Zeit. Es ist ein müßiges Ding zu fragen, wie es im Volke möchte ausgesehen haben, wenn er in richtiger

Weiſe gewirkt und weniger die Erkenntnis, als die erfahrungsmäßige Aneignung der göttlichen Lehre betont hätte. Eine Erneuerung durch die von ihm oft verſuchte Einwirkung auf die Politik wäre ihm auch dann nicht gelungen, und der große Zuſammenbruch wäre doch gekommen. Man tut ihm außerdem Unrecht, wenn man nur beachtet, wo er gefehlt hat, es finden ſich daneben viele Lichtpunkte, die ſeine Wirkſamkeit von günſtigerer Seite zeigen, ja, es fehlt nicht an bedeutenden Zügen. Die Kirche war feſt im Volke begründet und mit dem Leben innig verwachſen. Sie machte ihren Einfluß in allen Verhältniſſen geltend und übte gegenüber der Roheit mit feſter Hand eine kräftige Zucht. Vor allem war der Paſtor ein echtes Kind ſeines Volkes und opferwilliges Glied desſelben. Er ſchaute nicht über die Berge hinaus nach Süden und horchte, was für Gebote aus dem entlegenen Lande, in dem man kein Verſtändnis für deutſches Weſen hatte, als päpſtliche Botſchaften heranflogen, er arbeitete nicht beharrlich daran, die Knechtung des Volkes und Landesherrn unter einen fremden Willen herbeizuführen oder zu verſtärken, ſondern kannte und liebte ſein Vaterland und ehrte in bereitwilliger Hingabe die Obrigkeit. Seine kirchlichen Vorgeſetzten blähten ſich nicht auf Reichstagen in den Anſprüchen auf die erſten Plätze, ſondern waren ihm aufs engſte verbunden, aus der Mitte der Paſtoren ſelbſt hervorgegangen mit gleichem Bildungswege. Die lutheriſche Kirche war echte Landeskirche, und der Landpaſtor war nicht nur der Kirche, ſondern auch ſeines Vaterlandes treuer Diener. Ferner ſtand er nicht abſeits in ſcharf geſonderter Stellung, ſondern mitten in ſeiner Gemeinde, die nicht mehr das Eindringen des Unbeweibten in die Häuſer mißtrauiſch anzuſehen brauchte, ſondern die im ſittlich unanſtößigen Leben des Pfarrhauſes ein gutes Vorbild beſaß, der Paſtor war volkstümlich im beſten Sinne des Wortes. Endlich war er durch ſein Kämpfen in ſeinem Charakter geſtählt und voll Mutes für die Wahrheit, indem er an ſich ſelbſt die höchſten Anſprüche ſtellte und ſein Gewiſſen täglich ſchärfte, er war, wenn es ſein mußte aufopferungsfähig bis zur Selbſthingabe. Der furchtbare Stoß des großen Krieges traf ſo echte Männer, die feſt ſtanden im Fall der Trümmer, wenngleich ſie dieſen Fall nicht abwehren konnten.

Freilich erheben ſich wenige Stimmen uns zu melden, was der Landpaſtor bei dem hereinbrechenden Elende für ſeine Gemeinde geweſen iſt. Der Bauer konnte nicht ſchreiben, und hätte er es gekonnt, ſo hätte er die Zeit dazu nicht gefunden, und hätte er Zeit gehabt, ſo wäre ſein Blatt doch in ſeinem Hauſe verbrannt oder im Walde, im Moore, wohin er ſich rettete, verfault. Der Bauer hörte mit ängſtlichem Gemüte die Kunde von nahendem Verderben zuerſt von der Kanzel, wo ihm ſein Paſtor redete von Gottes Gerichten und von der Pflicht, bei Zeiten ſein Seelenheil zu bedenken. Einzelne Flüchtlinge brachten ihm dann Kunde von dem, was ihm bevorſtand, er ſah, wie ſein Gutsherr ſeine Wertſachen aufladen ließ und ſich und die Seinen in einer entlegenen, befeſtigten Stadt in Sicherheit brachte, aber er konnte nicht folgen und freute ſich, daß ſein Paſtor den Mut nicht verlor, nach wie vor ſeinen Gottesdienſt hielt. Hin und wieder mochte ſich ſpäter der Verzagtere aufmachen und die Seinen in den

Buſch bringen, der Paſtor, der doch auch Weib und Kinder hatte, die er herzlich liebte, blieb auf dem Platze, wohin er von Gott geſtellt war, er beſuchte die Schlupfwinkel und tröſtete, wanderte in die Nachbardörfer von Haus zu Haus und ermahnte und gab gute Ratſchläge. So lange noch Bauern im Orte wohnten, blieb er, und es dauerte geraume Zeit, bevor der zähe Bauer fliehen lernte. Bevor man die ganze Wildheit des Krieges in entſetzlichen Erlebniſſen noch nicht kennen gelernt hatte, hielt des Paſtors Ausharren das Dorf meiſtens beiſammen. Der wilde Soldat warf ſich zuerſt auf die Kirche, deren heilige Geräte und Opferſtock ihm allzeit die bequemſte Beute waren. Sodann griff er den Paſtor auf, nahm ihn unter greuliche Marter, damit er bekenne, wo noch mehr verborgen, dann wurde der Bauer ausgepreßt. Alles, was das Bauernhaus traf, traf auch das Pfarrhaus, nur in verſtärktem Maße. Wälzten ſich die Kriegsſcharen weiter, ſo ließen ſie Hunger und Peſt zurück; der Landpaſtor teilte ſeinen letzten Biſſen mit den Darbenden, ſtand ohne Scheu am Lager des Kranken, ſchleppte vielleicht die Anſteckung in ſein Haus, ſah die Seinen ſterben und fiel dann ſelbſt als Opfer ſeines Berufes. Vielleicht ſtarb er nicht in ſeinem Dorfe, aber jedenfalls in ſeiner Gemeinde und nur dann von ihr getrennt, wenn es keine Mitglieder der Gemeinde mehr gab; denn wenn der Reſt, der alle früheren Übel überſtanden hatte und durch Erfahrungen gewitzigt war, bei der Nachricht von neuem Feindesandrang in den Wald flüchtete, ſo zog der Paſtor mit und predigte unter den grünen Bäumen ſonntäglich und alltäglich, pflegte die Kranken, gab gute Ratſchläge zur Sicherung des Verſteckes, indem er ſelbſt Hand an die Arbeit legte; floh der Reſt in eine benachbarte Stadt, ſo waltete er unter ihm ſeines Amtes, hielt die Einzelnen zuſammen, rief ſie zum Abendmahl, verſuchte zu helfen, bis er zuſammenbrach. Mißhandlungen, Überanſtrengungen, Entbehrung, Hunger, Peſt räumten unter den Paſtoren des flachen Landes und der Landſtädte furchtbar auf.

Ich kann erzählen, daß die Paſtoren ſo lange arbeiteten und für die Gemeinde ſorgten, bis ſie im Altare während des Gottesdienſtes tot umfielen; daß andere bei Verwaiſung von Nachbargemeinden oft zwei, drei entfernt liegende Kirchen verſorgten und meilenweit durch ein Land zogen, in welchem ſchließlich Marodeure, Strolche, Wölfe und ſelbſt herrenloſe Hunde jeden Schritt aus dem ſchützenden Verbande heraus gefährlich machten; daß infolge der großen Arbeitslaſt ſelbſt jüngere Geiſtliche, Nachfolger der ſchnell erlegenen älteren, ſchon nach drei, vier Jahren aufgerieben waren; ich weiß die Fälle, wo die Paſtoren barfuß, Kleider wie Lumpen am Leibe, mit den Ihren, nachdem die Gemeinde zerſprengt und verdorben war, durch das Land zogen — armſelige Bettler; ich habe geleſen, wie andern von den Soldaten die Miſtjauche in den Leib gegoſſen und wieder herausgequetſcht wurde, Stricke um die Stirn gelegt und durch einen Knebel immer feſter zuſammengedreht wurden, bis ſie wie wahnſinnig waren; daß andere mutig in Peſthöhlen gingen, um die Toten herauszuholen, auf Wagen zu laden und ehrlich zu begraben. Unter den vielen Nachrichten habe ich nur eine einzige gefunden, die erzählte, daß ein

Paſtor, deſſen Gehöft völlig zu Grunde gerichtet war, aus dem Dorfe, in dem noch Überlebende waren, fort und auf eine ihm gehörende Inſel in der Nähe zog und, als auch dorthin Kriegsleute drangen, weiter fort in eine benachbarte Stadt. Auch dieſer war ſich ſeiner Pflicht wenigſtens ſoweit bewußt, daß er alle Sonntage zu ſeiner verlaſſenen Gemeinde zurückkam und predigte und Abendmahl hielt.

In dieſer Amtstreue der Landpaſtoren offenbart ſich ein Heldentum, das um ſo größer erſcheint, je weniger Aufhebens davon gemacht wurde. Die Nachrichten über die Erlebniſſe fließen ſehr ſpärlich, der ſonſt ſo ſchreibfertige Mann, der mit der Predigt über Gottes Gerichte nicht ſaumſelig war, hielt ſeine Feder von der Aufzeichnung der eignen Schickſale zurück; ja es ſcheint ſo, als ob dort, wo der Paſtor ſich in langen und breiten Ergüſſen über ſeine Erlebniſſe ergeht (z. B. Eddelin in Doberan), meiſtens eine mehr feigherzige Natur zum Vorſchein kommt, gleichſam als ob er ſich bemüht, durch das Darlegen der Leiden Gewiſſensregungen zum Schweigen zu bringen. Zuweilen nur fließt ſonſt dem überlebenden Paſtor bei Abfaſſung ſeines Kirchenbuches oder der Kircheurechnung ein Stoßſeufzer wie ein Gebet in die Feder, oder es drängt ihn ſein Pflichtbewußtſein, vor ſeinem Scheiden noch über die Vermögens-Verhältniſſe ſeiner Kirche, deren Berechner er war, für ſeinen Nachfolger allerlei Bemerkungen aufzuſetzen, und zu ſeiner Rechtfertigung darüber, daß er kein Geld abliefern kann, ſchreibt er Genaueres über die Kriegsnot. In den meiſten Fällen ſchweigen die ſchwer geprüften Männer über ihre Arbeit an der Gemeinde, als handle es ſich um etwas Selbſtverſtändliches, und nur die Nachfolger, die ruhigere Zeiten erleben, ſtehen wohl mit Tränen in den Augen ſpäter im Walde und laſſen ſich die Gräben zeigen, die man zog, um Bänke für den ſonntäglichen Gottesdienſt zu ſchaffen, und ſchreiben dann bewegten Herzens anerkennende Worte über ihre Vorgänger in das Kirchenbuch, als drängte es ſie, ihnen ein Denkmal zu ſetzen und ſich ſelbſt in allerlei Trübſalen ein Vorbild aufzurichten. Ich gebe im Anhang I einige dieſer knrzen Berichte wieder, es dem Leſer überlaſſend, daraus das obige Bild zu ergänzen.

Wann kamen aber Nachfolger in die verwaiſten Gemeinden? In den heilloſen Zeiten konnte ein Jahr vergehen, bevor zu dem Amte, welchem zunächſt die Fürſorge für die Dörfer des Domaniums oblag, die Kunde gelangte, daß dieſes oder jenes Kirchſpiel ſeinen Paſtor verloren hatte; denn oft verſtarb ja der Paſtor mit den Reſten ſeiner Gemeinde in der entlegenen Stadt während der Peſt und wurde dort begraben, ohne daß man ſeinen Namen behielt.

Wenn der Landreiter dann auf einem Ritte voller Gefahren in das völlig verwüſtete Dorf kam, war kein Menſch, der ihm Kunde ſagen konnte, wo der Paſtor mit ſeiner Gemeinde geblieben. Er meldete die Lage an die Beamten und dieſe an die Regierung, und die Räte zuckten die Achſeln und ließen den Bericht zu den Akten gehen.

Zerſprengte kehrten vielleicht ſpäter zurück, Fremde ſiedelten ſich an, Bauern gab es alſo noch, die Paſtoren aber waren ſelten geworden, das eigne Land konnte durch ſeine Kandidaten nicht annähernd den Bedarf

decken, und bevor man aus Nachbarländern Ersatz heranziehen konnte, vergingen Jahre. Nach Mecklenburg, das durch den großen Krieg wohl am meisten von allen deutschen Ländern heimgesucht war, kamen allmählich Kandidaten aus Thüringen, Westfalen, Hannover und Holstein, aber für einzelne Gemeinden erst fünf bis zehn Jahre nach dem Kriege. Bis dahin lebten die Bauern ohne Seelsorger, der Krieg hatte sie roh gemacht, verwildern lassen, Gesetze gab es Jahre lang für sie nicht, nur ihr eigner Wille regierte, ihre Hand war von Menschenblut befleckt, das sie in Rachsucht oder in Raubluſt oder in Hunger vergossen hatten, ihr Gewissen war abgestumpft gegen edlere Regungen. v. Buchwald hat in seinen „Bildern aus der volkswirtschaftlichen und politischen Vergangenheit Mecklenburgs (Neustrelitz 1893) darüber folgendes mitgeteilt S. 44: „Protokoll aufgenommen vom Rentmeister David Schutte und beglaubigt vom Notar Andreas Gardeloff 1643 April 20. Hinrich Randte bawmann aus dem Ambte Stargardt zur Rulow wohnendt gewiße außage, wie es bey diesen elenden betrübten Kriegszeiten des ortes zugegangen sey, ist wie folget: Eins pauern Sohn von holtörff nahmens Pietler hette eines andern bawrmanns Knecht für großen Hunger todtgeschlagen vnd in einen Keller geleget, vnd denselben nachgerade uffgegessen, solches hette vicke Genzkowen sein Knecht nahmens Chim Wilcke ihm gesaget, daß er den Menschen halb in den Keller gefunden vnd gedachter Pietler hette dabey gestanden, von demselben etwas abgeschnitten, gebraten und vffgegessen; der Pietler wehre darnach endlich mit den Reutern in Krieg vortgezogen, vnd könte dieses des Genzkow Knecht, der noch lebet, wenn er darüber gefraget, noch woll bezeugen.

In Bredenfelde hatte ein Junge in dieser betrübten Kriegszeit zweene Schaeff Scheren gefunden vnd eine fraw aus selbigem Dorffe ertappet, sie vberweltiget und todtgeschlagen, dann hette er die Scheren genommen, sie damit vffgeschnitten, alles aus dem Leibe herausgenommen, vnd die Leber dauon alsobald aufs Fewr geleget, gebraten vnd vffgegessen, wie er dasselbige gethan, wehre er dauon vnd in die Mark nach Prenzlow vnd die orter gelauffen, solches hette ihm Hinrich Randten ein Knecht aus Bredenselde, so lebte vnd annoch daselbst vorhanden wehre, gesagett, der es gesehen vnd wie der Junge weggewesen, die fraw oder deren Corper vnd was der Junge hette liegen laßen, zusammen geraffet vnd in die Erde verscharret."

Tiefer, so darf man wohl sagen, kann ein Volk in wüsten Jammer und Elend nicht fallen. Waren genügend Weiber da, lebten sie in wilder Ehe; wenn sie die Kinder nicht meilenweit über Land trugen, blieben diese ungetauft.

In die Wüstenei, unter die verwilderten Menschen hinaus mußte nun der junge Pastor ziehen. War er vom Superintendenten auf Befehl des Fürsten examiniert und ordiniert, dann ließ er sich meistens noch in den nächsten Tagen seine Braut antrauen, um für die häuslichen Dinge eine treue Gehülfin zu haben, ein unbeweibter lutherischer Pastor war ja undenkbar. Und dann ging er, wie ein Glaubensbote in ein Heidenland geht. Er sollte sich ja seine Gemeinde erst gründen, die Zerstreuten

ſammeln, die Gottentfremdeten bekehren. Wie mag den jungen Paſtorsleuten wohl zu Mute geweſen ſein, wenn ſie in ein Dorf kamen, wo das ganze Pfarrgehöft noch lag, wie es im Kriege niedergebrannt war? Wenn ſie ausgingen, Menſchen zu ſuchen, und fanden unter den Trümmerhaufen vielleicht ein verkümmertes Menſchenkind, ein einziges nur, und die Frage entſtand, wo hinfort leben und wie leben. Der Acker (es gab Stellen, wo er in 40 Jahren nicht beſtellt war) war vielleicht ſchon teilweiſe mit jungem Aufſchlag von Tannen überwuchert. Die Weide trug nichts als Dornen und Diſteln; die Wieſen waren übermooſt oder mit ſtruppigem Buſchwerk bedeckt, die zur Pfarre gehörende Hölzung war von den Bauern völlig verwüſtet. Vielleicht daß das Amt dafür geſorgt hatte, daß aus benachbarten Dörfern einige Bauern zum Hausbau Hülfe leiſteten. Aber um das erſte Obdach zu ſchaffen, mußte der junge Paſtor oft ſelbſt mit Hand anlegen, er arbeitete dann wie ein Zimmermann mit der Axt oder wie ein Maurer mit der Kelle. Hatte er etwas Bargeld zur Hand, ſo mietete er ſich vielleicht Arbeiter und führte eine Rechnung in der Hoffnung, ſpäter einmal, wenn die fürſtlichen Kaſſen beſſer gefüllt wären, Erſatz ſeiner Auslagen zu erhalten. Natürlich war es ſeine Sache, ſich das nötige Vieh ſelbſt anzuſchaffen. Ein umſichtiger Paſtor pachtete aus der Nachbarſchaft verſchiedene Stellen und mit dieſen leibeigene Bauern, die er verwandte, ſeinen Pfarracker in Ordnung zu bringen, ein anderer übernahm, um nur nicht zu verhungern, zu ſeinem Amte eine Verwalterſtelle auf einem Gute. Vielleicht daß ein Gutsherr, dem natürlich ſehr daran lag, daß ſeine zuchtloſen Leute wieder einen Hirten fanden, ihm alljährlich einige Scheffel Roggen lieferte, vielleicht, daß einige Bauern ſich herbeiließen, ihm einige Faß Backbirnen zu bringen, aber öfter kam es vor, daß, wenn er von den ihm zuſtehenden Scheffeln Meßkorns, deren Zahl weit über hundert ſich belief, nur etwas forderte, er ſich ernſtlicher Lebensgefahr ausſetzte. Hatte er den Acker aufgebrochen und beſtellt, wobei er natürlich ſelbſt hinter dem Pfluge herging, ſo gab der ihm oft nicht einmal das Saatkorn wieder. Sein Geld war beim Hausbau zugeſetzt. Beim Anwachſen ſeiner Familie mußte er mit den Seinen oft bittere Not leiden. Er wanderte dann wohl in entferntere Gegenden, wo, wie er gehört, begüterte Beſitzer wohnten, und erſchien vor ihnen als Bittender, vielleicht ſchenkten ihm dieſe etwas Korn oder Geld. Zuweilen mußte er aber trotz allen Widerſtrebens aus der wüſten Gegend mit den Seinen davon gehen und verſuchen, ob er nicht anderswo beſſere Lebensbedingungen fände. Meiſtens lebte aber in ihm ein zäher Mut, reges Gottvertrauen und das Bewußtſein, daß, wenn er nicht ein Mietling ſein wollte, er die Gemeinde, die ihm nun anvertraut war, nicht wieder verlaſſen durfte, bis Gott ihn abrief.

Sobald er nur für ſich und die Seinen einen notdürftigen Zufluchtsort geſchaffen hatte, legte er Hand an Säuberung der Kirche. Für gewöhnlich hatte die tüchtige, gediegene Bauart der früheren Geſchlechter es bewirkt, daß die Mauern und Gewölbe ſich gehalten hatten, wenngleich das Dach abgebrannt und das Innere verwüſtet, oft zum Stall entwürdigt war. Ein ganz beſonders günſtiger Fall war es, wenn die Glocken ſich noch unverſehrt

vorfanden, die anderswo durch Soldaten geraubt und durch die ihnen folgenden Juden angekauft und weggeführt waren. Wenn dann an einem Sonntagmorgen durch die verwüstete Gegend der Glockenklang wieder ziehen konnte — der Pastor war vielleicht zugleich Küster und hatte mit Hülfe der Bauern die kleinere Glocke an einer starken Linde aufgehängt — dann horchte in dem entlegenen Schlupfwinkel manch altes, verkümmertes Bäuerlein auf, das seit vielen Jahren gegen alle Wechsel, alle Ereignisse abgestumpft war, und es begannen die Gedanken unwillkürlich an den Glockenklängen sich fortzuspinnen, zurück zu der Zeit, wo einst in der friedlichen Stille des Sonntagmorgens von Kirchturm zu Kirchturm sich die Klänge gegrüßt hatten und gleichsam ein Netz über das ganze Land hin gewoben. Damals war er mit seinem Weibe, das später die Soldaten erschlugen, an den Altar getreten, ein glücklicher junger Mann, seinen Eltern hatten die Glocken auf ihrem letzten Wege geläutet. Es wachte in ihm wieder auf wie Heimweh nach den einstigen glücklichen Zeiten oder auch wie Heimweh nach der Ewigkeit. Es lag ein Zauber in den Glocken, sie hatten Gewalt über das Böse, wo sie schallten, mußte der Satan weichen. So konnte am Ende noch alles wieder werden, wie es einst gewesen. Und er machte sich auf und wollte wieder wohnen unter Menschen, mit den andern zu einer Gemeinde zusammengeschlossen. So weckte die Kunde, daß ein Pastor da sei und Gottesdienst wieder gehalten würde, in Vielen das Verlangen nach Heimkehr, und um die Pfarre herum siedelten sich immer mehr der Zerstreuten an. Sie gewannen ihren Halt an dem Seelsorger in ihrer Mitte, der in seiner festen sichern Weise ihnen sagte, daß er Freude und Leid mit ihnen teilen wollte, und ihnen zeigte, daß er ebenso fleißig wie sie, ja oft noch weit fleißiger zu arbeiten bereit war, in der Woche auf dem Felde, daß sein Schweiß perlte, am Sonntag in der Kirche und Gemeinde, so daß er in einem Jahre nicht einen wirklichen Ruhetag hatte. Er war ihnen durch seine Bildung weit überlegen, konnte fließend lesen und schreiben und Eingaben für sie machen, kannte fremde Sprachen und bewies das durch seine gelegentlichen Zitate, hatte die Welt gesehen, kannte anderer Länder Sitten, hatte vielleicht gar bei seiner Berufung mit dem Landesherrn gesprochen, jedenfalls mit dem mächtigen Superintendenten und dem strengen Amtshauptmann — und dabei war er nicht hochmütig, sondern lebte wie Ihresgleichen und weckte ihr Vertrauen, zu ihm zu reden, als wäre er einer aus ihrer Mitte. Bei jeder neuen Kriegsunruhe war er am Platze, harrte mit ihnen aus, verhandelte mit den Obersten und Hauptleuten um die Lösung, durch welche der Ort vor Brandschatzung verschont blieb, oder führte die Bauern rechtzeitig und umsichtig in ihre Schlupfwinkel. Es gewann das Ganze von dem treuen Pastor das Vertrauen zum Leben zurück, und an dem Ganzen stärkte wieder der Einzelne seine Kraft. (Im Anhang II sind einige Nachrichten der Pastoren über ihren Amtsantritt, wie sie sich in den Pfarrarchiven finden, gegeben).

So hob sich durch die Arbeit des Landpastors überall langsam Dorf um Dorf aus seinem Verfall, auf dieser Grundlage erwuchs das Gedeihen des ganzen Landes.

Aber im Verhältnis zu seiner großen und wichtigen Arbeit ist der Pastor noch immer schlecht daran. Gilt es, etwas für ihn zu tun, so zeigt sich die Gemeinde sehr widerspenstig. Sein rasch aufgebautes Haus ist sehr schlecht und undicht, es muß sich der Pastor einige Jahre später schon beklagen, das alles baufällig ist. Große Platen sind aus den Wänden gefallen und die Löcher mit Mist notdürftig zugestopft, man ist nicht vor Dieben, Wölfen und Hunden sicher, und es treibt in die Studierstube des Pastors die Jauche aus den anliegenden Ställen. Es ist Gefahr, daß, wenn ein starker Wind kommt, dieser alles über den Haufen wirft. In der Scheune verdirbt das Futter. Die Familie wird bei den durchlöcherten Wänden ungesund. („Wenn mich nicht Gottes besondere Tröstungen wach hielten, möchte ich bei solchem unbeschreiblichen Jammer fast vergehen"). Oft half kein Anrufen des Amtes, wenn es sich um eine ritterschaftliche Pfarre handelte. Der Gutsherr hatte Felder, die der Pfarre und der Kirche gehörten, unterschlagen; er verübelte die Rückforderung dem Pastor sehr, reizte die Bauern an, das Pfarrholz zu verderben, ließ seine Schafe über des Pastors Saaten laufen und zertrat die Felder auf seinen Jagden.

Wie der Herr, so der Knecht. Je mehr Bauern angesiedelt wurden, um so mehr Widerspruchsgeist regte sich, weil einer den andern anstachelte. Wohl sah es der Bauer im Grunde gern, daß in seinem Dorfe Kirche und Pfarre in gutem Zustande waren, aber bei irgend welchen Leistungen, Hand oder Spanndiensten für Kirchenzwecke, Naturallieferungen an den Pastor und dergleichen, brach sein Unwille hervor, und die Äußerungen desselben waren meistens roh und oft geradezu lebensgefährdend. Gegen die Domanial-Bauern gab es kräftige Hülfsmittel. Scheltworte nützten nichts, da die gröbsten Worte nicht einmal durch den Kittel drangen, da half nur der Stock. Den führte freilich nicht der Pastor, sondern das fürstliche Amt, und wenn die Bauern es gar zu grob machten und zum Pastor gewalttätig in das Haus drangen, ließ der Amtmann sich wohl herbei den Beschützer zu spielen, holte sich die Bauern durch den Landreiter und legte sie über den Strohsack. Aber nicht immer war das Amt willig; wo es zu bauen gab, stärkte es oft die Bauern im Widerstande, und es war dem Amtmanne garnicht unwillkommen, wenn er auch dem entschlossenen Landpastor gelegentlich einmal eine Niederlage bereiten konnte, um ihm seine Macht zu zeigen. So war denn der Pastor am besten dran, wenn er sich auf sich selbst verließ. Er war um Mittel nicht gerade verlegen, die Widerspenstigen zu bändigen, und war auch nicht saumselig in der Anwendung. In der Erwägung, daß Essen und Trinken der Bauern Hauptfreude war, gab er vielleicht, wenn sie ihm bei der Ackerbestellung und Ernte geholfen hatten, im Pfarrhause ein Essen von drei Gerichten, und zwar Erbsen als Vorspeise, dann Stockfisch mit Klößen, Wurzeln oder Rüben, endlich Schweine- oder Hammelfleisch mit Brot, dazu eine Tonne Bier, von einem Scheffel Malz gebraut, und die Bauern aßen, wahrscheinlich in der Erwägung, daß sie so den Pastor auch ärgern konnten, mächtig drauf los. Zum Dank mähten sie im nächsten Jahre, weil sie sich für den Pastor

nicht bücken mochten, die Stoppeln sehr lang, so daß ein Viertel des Strohes draußen blieb. — Es gab aber noch ein anderes Mittel, den Widerstand zu brechen, das von den Bauern äußerst gefürchtet war, das war die Kirchenzucht. Da die Kanzel in einer Zeit, in der es Zeitungen nicht gab, das einzige Mittel darbot, dem Volke Veröffentlichungen bekannt zu machen, und der Pastor somit fürstliche Erlasse, Strafedikte, Verkäufe von Häusern im Konkurse, Verfolgung entlaufener Bauern u. s. w. dort nach der Predigt vorlesen mußte, lag der Gedanke sehr nahe, denselben Platz zur Züchtigung des Sünders zu benutzen. Wenn jemand also durch hartnäckigen Trotz ihn gereizt hatte, brachte er es auch dort vor, und so dickfällig sonst die Bauern sich zeigten, so fürchteten sie diese Bloßstellung vor versammelter Gemeinde auf das äußerste, es traf der Schimpf ihre Angehörigen mit und brachte eine Art Ächtung über ihr Haus.

Am besten werden wir das Leben und die Mühseligkeiten des Pastors kennen lernen, wenn wir ihn auf seiner Pfarre besuchen. Ich bitte also den Leser, mich zur Wedem (dem Pfarrgehöfte) zu begleiten.

Beim Näherkommen entdecken wir zunächst einen festen, hohen Zaun, der rings um das ganze Gehöft führt. Wir gewinnen sofort den Eindruck, daß Schutz gegen ungetreue Nachbarn, herumziehende Strolche und herrenlose Hunde, wohl gar im Winter gegen Wölfe nötig ist. Treten wir nur ohne Furcht durch das offene, stark gefügte Tor, denn der Pastor, der sonst sein Hausrecht sehr zu wahren weiß, kennt die Tugend der Gastfreundschaft, er beherbergt durchziehende Fremde gern, es ist ihm lieb, wenn er Gelegenheit findet, sich gegen Leute, die ihn verstehen, auszusprechen; außerdem hat er ja schon mit der Wißbegierde der Nachwelt gerechnet, als er seine eingehenden Aufzeichnungen für sie machte. Rechts sehen wir eine stattliche Scheune, links einen größern Schuppen und den Stall für das Kleinvieh, nicht weit davon einen wohl verdichteten Soot mit langragender Schwenkstange, durch grüne Zweige schimmert seitwärts aus dem Hintergrunde ein Backhaus, aber gerade vor uns liegt das behagliche, gemütlich warme, strohgedeckte Wohnhaus, eigentlich nichts anderes als ein etwas verfeinertes Bauernhaus. Die Wände sind aus Fachwerk und zwar mit Klehmstaken ausgefüllt, sauber kalkgetüncht. Den Eingang versperrt ein etwas zurückliegendes mächtiges Haustor, durch welches ein Fuder Heu gefahren werden kann.

Auf der großen vordern Lehmdiele ist die Pastorin in heftigem Streite mit einem Dörfler begriffen; sie sagt: Ji hewwt hier nicks to dauhn, makt juch furt!" Er: „Wat dei Preister und ji sid, bün ick ok noch." Sie: „Kirl, wat unnerstaht ji juch, dat ji mi jizet? Wer hett sick mit juch so niederträchtig gemein makt, dat ji juch minen Mann un mi gliek makt?" Er: „Ja, ji sid nicks mihr as ick!" Damit geht er patzig fort. Die erregte Frau klagt uns ihr Leid, daß mit den Bauern nichts anzufangen sei, es wird immer schlimmer, alle Achtung hört auf. Hätte der Kerl nicht wenigstens „Sie" sagen müssen, wie es sich den Höheren gegenüber schickt? — Etwas verlegen bringen wir unser Anliegen vor, hören zu unserm Be-

dauern, daß der Paſtor zur Zeit nicht zu Hauſe iſt, ſondern mit dem Küſter auf dem Kornwagen fort, um Meßkorn (Herbſtlieferung an die Pfarre) einzuholen, da muß er von Bauer zu Bauer fahren, denn wenn er nicht ſelbſt kommt, wollen ſie nichts geben. Hoffentlich kehrt er bald zurück, einſtweilen können wir ja das Haus anſehen, inwendig und auswendig, wie es uns beliebt, die Frau übernimmt willig die Führung.

Im Hintergrunde auf der großen Diele ſteht ein Teigtrog, ein Speiſeſchrank und eine Brottrage — alles eiſernes Inventar, an beiden Seiten finden ſich Ställe für Kühe und Pferde (Beſtand wechſelt ſelbſtverſtändlich nach der Größe der Pfarre), geradezu aber hinter einer trennenden Wand liegt die mächtige Küche mit breitem Herde. Unſer Blick ſucht auch unter der Decke an ruſſigen Balken, aber dort iſt es noch leer, die fette Zeit des Einſchlachtens beginnt erſt ſpäter. Links von der Küche iſt die Wohnſtube mit zwei feſten Bänken an der Wand, einem Aufſchlagtiſch, alles gleichfalls als Inventar vorgefunden; einige Laden (Truhen), Schränke, Stühle, deren Lehne und Sitz ſtrohgeflochten ſind, ergänzen den Beſtand, auch ein breiter, freiſtehender Tiſch findet ſich vor und was ſonſt zum täglichen Gebrauch nötig iſt. Der Ofen iſt von ſaubern Kacheln hergeſtellt und hat 12 Gulden gekoſtet. Der Fußboden iſt aus Mauerſteinen gelegt, hier und da bedecken ihn einige Strohmatten. Eine Schlafkammer ohne Ofen liegt nebenan. In dieſer Stube verſammelt ſich die ganze Familie, Kinder und Geſinde miteinander an einem Tiſch zu Mittag, und an den langen Winterabenden müſſen hier die Mägde ſpinnen, indem die Paſtorin mit gutem Vorbilde vorangeht, der Knecht ſchnitzt allerlei Hausgerät, Löffel u. dergl. Auch der Paſtor muß im Winter hier herein, denn ſeine Studierſtube mußte er für die größeren Kinder als Schulſtube hergeben, und die Bauern wollen durchaus keine neue Stube bauen, obwohl die Anlage ganz billig würde. Das Amt rät, ſie ſollen es nicht tun, denn was ſie bauten, müßten ſie auch erhalten, und ſagt, da ſei ja noch eine große Stube; aber dieſe iſt im Winter ſo kalt, daß kein Menſch darin aushalten kann. Nicht einmal Laden wollen ſie vor den Fenſtern machen laſſen. Doch der Herzog iſt noch da, ihnen das Machtwort zu reden, und wenn der ſpricht, gehorcht ſogar der Amtmann, der Paſtor will alſo im nächſten Frühjahr an denſelben ſchreiben.

Aus der Wohnſtube führt eine Treppe nach oben, unter dieſer iſt der Raum zu einem Schrank ausgenutzt; wir ſteigen hinauf und kommen in eine größere Stube, Saal oder Sommergelaß genannt, ſie dient als Fremdenſtube u. ſ. w. Alle möglichen Durchreiſenden, Studenten, entlaſſene Offiziere, Händler und Kaufleute finden hier ihre Herberge, weil ja Wirtshäuſer in meilenweiter Umgebung nicht zu finden ſind, durchziehende Wagen aber auf den grundloſen, nie gebeſſerten Wegen nur langſam vorwärts kommen und oft ankehren müſſen, um den ermüdeten Pferden Erholung zu gönnen oder allerlei Zerbrochenes ausbeſſern zu laſſen. Der erſte Weg des Fremden führt zum Landpaſtor, der Rat weiß und mit der Tat bei der Hand iſt. Es kommt vor, daß die durchziehenden Landesherren bei ihm Unterkommen ſuchen und finden, ja, der König von Dänemark, der durch Mecklenburg

seinen Weg nimmt, klopft beim Pastor an und bittet um Herberge. Darum die Fremdenstube ein sehr wichtiges Gelaß ist. Augenblicklich liegen Zwiebeln am Boden ausgebreitet, allerlei Kraut hängt an den Fenstern und unter der Decke, an den Wänden stehen sehr große Säcke mit Backobst. Zurückkehrend fragen wir nach der Studierstube. Sie liegt an der andern Seite der Küche, gleichfalls mit einem festen Schlagtisch und zwei Bänken an der Wand, einem Repositorium für die Bücher und einigen Wandbrettern, was alles Inventar ist. Hier ist der Fußboden schon mit Dielen belegt, aber der Ofen ist noch nach alter Art einfach aus Mauersteinen gesetzt, mit Lehm überzogen und geweißt. — Dieses Wohnhaus hat, da es tüchtig gebaut ist, 233 Thaler 21 ßl. gekostet, allerdings sind die Gemeinde-Fuhren und Handdienste nicht mit gerechnet, auch nicht das vom Förster gelieferte Holz. Bei einem Pastor in der Nachbargemeinde hat man mehr sparen wollen, und nun steht da ein winziges Wohnhaus, das 144 Thaler 22 ßl. kostete, die Scheune hat man für 35 Thaler 2 ßl., das Vortor für 9 Thaler 7 ßl., das Backhaus für 24 Thaler 9 ßl., den Stall für 9 Thaler 6 ßl., alles in allem also für 223 Thaler, natürlich wieder ohne Gemeindefuhren und Holz gerechnet.

In der Küche, wo wir solches bereden, weil die Pastorin am Herde hantieren muß, raucht es sehr, weil ein Schornstein noch nicht da ist. Der Pastor hat wiederholt um Errichtung desselben angehalten, „damit nicht seine Kinder in ihre zarten Jugend der Prillen gebrauchen müßten", indessen noch immer vergebens. Die Hausfrau rät uns, aus dem Qualm in den Garten zu flüchten, und wir folgen gern.

Der Pastor scheint ein großer Gartenfreund zu sein. Wir entdecken viele Kirschbäume, deren Früchte sehr gut zum Trocknen sind, auch Pflaumen giebt es in Mengen, sogar ein Walnußbaum findet sich vor, den die ganze Gegend für eine Rarität halten muß. Die Rückwand der Häuser ist mit sorgsam gepflegten Weinstöcken ganz dicht bezogen, und die Trauben lachen uns an; ein Krekenbaum und verschiedene Birnbäume sind da, darunter noch ein uralter, mächtiger, wilder, der indessen brauchbare Birnen trägt, die Äpfelbäume bringen Crivitzer, Welschrosenhäger, Johannis- und Zitronenäpfel. Ein kleiner Teil des Landes ist zum Lustgarten abgesondert mit einem hübschen Laubengange von Hainbuchen und einer schönen luftigen Kuppel.

Während wir alles gebührend bewundern, kommt der Pastor zu uns, eine kernige, stämmige Figur: Er sieht verdrießlich aus, hat von seiner Frau den Auftritt mit dem Bauern gehört und dazu noch allerlei Unangenehmes mit dem Küster erlebt, der sich geweigert hat, beim Vermessen des Meßkorns auf der Bauerndiele selbst mit anzufassen, auch gemurrt, daß er bei der Bewirtung bei dem Schulzen nicht an demselben Tische mit dem Pastor hat sitzen dürfen, sondern an einem besondern Platze in der großen Küche. Es ist nötig, daß er gelegentlich wieder nachdrücklich an seine Pflicht erinnert werde, das tut gute Wirkung. Einmal, als er mit seinem Kirchenplatze nicht zufrieden war und dem Superintendenten trotzig in das Gesicht erklärte, daß er sich unter keinen Umständen mit dessen Entscheidung

begnügen werde, hat dieſer ihn ſeinen Standpunkt klar gemacht. „Mein Sohn“, hat er geſagt, „Ihr verſteht nicht, wie Ihr Euren Vorgeſetzten begegnen ſollt, das muß Euch bey gebracht werden. Ihr meint, daß Ihr Euren Paſtoren vor Euch habt, dem Ihr es bieten könnt. Solche Kerls, wie Ihr ſeid, kann ich aller Tage hundert kriegen. Geht nur nach Dömitz (zum Herzog), den Weg habt Ihr umſonſt. Denkt Ihr Euren Superintendenten zu prostituieren, ſo ſoll Euch noch was vorgelegt werden, was Ihr jetzo nicht meinet. Ihr ſeid mein Diener! Ihr ſteht unter meiner Fuchtel! Ein rechter Bärenhäuter! Ihr ſollt dahin ſitzen gehen, Ihr ſollt das Maul halten! das Maul halten ſollt Ihr! Solch Obloquieren bin ich von Euresgleichen nicht gewohnt.“ Eine Zeitlang hat es etwas genützt, denn der Küſter iſt ganz kleinmütig weggeſchlichen, aber ſein Amt hat er deswegen nicht treuer verwaltet. Noch in vergangenem Winter, als am Freitag nach Judica Faſtenpredigt gehalten wurde, hat er das vor der ganzen Gemeinde bewieſen; der Paſtor hatte gerade zu predigen angefangen, es pfiff der Schäfer draußen zum Zeichen, daß er bereit ſei, die Schafe auszutreiben. Da ſtand der Küſter auf, ging aus ſeinem Stuhle durch die Kirche, um ſeine Schafe aus dem Stalle zu laſſen. Aber der Paſtor unterbrach ſofort ſeine Predigt und rief ihm mit ſchallender Stimme zu: „Bleibt hier und hört zu! es geht auch Euch an! Ihr gehört auch zu meinen Zuhörern.“ Der Küſter blieb in der Kirchentüre ſtehen und bewegte das Maul, als wollte er etwas ſagen, ging aber doch nicht hinaus.

Man kann ſich denken, daß ſolches Beiſpiel von einem, der andern auf dem rechten Wege vorangehen ſollte, anſteckt. Als vor einigen Jahren der Paſtor Plaggen hauen und fahren laſſen wollte (aus der Heide reißt man die Pflanzendecke in Plaggen auf, um ſie als Streu zu benutzen), wozu ihm der Verwalter eines eingepfarrten Gutes Leute und Fuhrwerk ſtellte, kamen zwei Bauern aus dem Orte als Abgeſandte der übrigen und erklärten: „Wenn der Verwalter das Plaggenfahren nicht einſtellen ließe, ſo würden ſie ſeinen Wagen zerhauen und das Geſchirr auf die Gaſſe werfen und ihm dazu Arme und Beine zerſchlagen.“ Und doch machte der Paſtor nur Gebrauch von einem uralten Recht. Ein Kreuz iſt es, daß man ohne dieſe ſtets widerſpenſtigen Bauern nicht fertig werden kann. Leute halten koſtet zu viel, da die Anſprüche fortwährend ſich ſteigern. Es fordert ein Knecht jährlich 6 Thaler bar, 2 Paar Schuhe, 6 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gerſte, 14 Stock grobflächſenen Leinen zu 2 Hemden, 9 Stock Heden Leinen zu 2 Hoſen und 2 Paar Strümpfe, und über Eſſen und Trinken murrt er genug. Ein Junge erhält 4 Thaler bar, 2 Paar Schuhe, 2 Hemden, 2 Hoſen; eine Magd 2 Thaler Geld, 1 Paar Schuhe, 12 Stock Heden und 10 Stock flächſen Leinen zu Hemden, 9 Stock Heden Futtertuch. Solche Ausgaben ſind zu groß, als daß man nicht ſehen müßte mit Hülfe der Bauern zu ſparen. Dieſe aber müſſen Korn-, Dung- und andere Fuhren leiſten und haben dafür nichts anderes zu beanſpruchen, wie jeder Helfende, einen geſalzenen Hering, Brot und einen Pott Bier. Pflügen und Zuſäen fällt ihnen zu, zum Schluß erhalten ſie im Pfarrhauſe ein Eſſen von drei Gerichten und zwar Erbſen als Vorſpeiſe, ferner

Stockfiſch mit Klößen, Wurzeln oder Rüben, endlich Schweins- oder Hammelfleiſch und Brot. Dazu eine Tonne Bier, von einem Scheffel Malz Parchimſch Maß gebraut. Ähnlich geht es hernach bei dem Mähen; die Koſten ſind nicht gering, denn die Kerls eſſen darauf los. 1 Tonne Bier zu 1 Thaler 4 ßl., 1 fett Schwein zu 1 Thlr. 24 ßl., 1 Liespfund Stockfiſch zu 40 ßl., 1 halber Scheffel Erbſen zu 12 ßl., 1 Scheffel Roggen zu 23 ßl. ſind kürzlich darauf gegangen nach dem Mähen. Und doch haben ſie gemurrt, als wäre der Paſtor zu geizig. Die Heringe haben ſie einmal beim Weggehen alle an die Scheunentüre genagelt, weil dieſe angeblich nicht friſch geweſen ſind. Werden ſie im Frühjahr zum Ackerbeſtellen angeſagt, ſo ſchieben ſie's von einem Tag ſchlau zum andern, bis der Boden zu hart wird. Beim Mähen mögen ſie ſich nicht bücken; wenn einmal in der Ernte ein Regentag einfällt, melden ſie ſich, um Korn einzufahren, bei Sonnenſchein wollen ſie immer vorgehen. Aber, ſo ſchließt der Paſtor ſeine Auseinanderſetzung, es wird wohl Zeit, daß ich ſolche Ungehörigkeiten einmal wieder auf die Kanzel bringe und ihnen die Ohren reibe, ſonſt tun ſie nicht gut.

„Auf die Kanzel bringen?“ fragen wir erſtaunt. „Solche Privatangelegenheit? Uns ſcheint, als wäre die Kanzel zur Verkündigung des göttlichen Wortes da. Zu ſolchen Dingen müßte das herzogliche Amt die geeignete Hülfe leiſten.“

Da lacht der Paſtor recht vergnügt und ſagt: „Das Amt, ja das Amt! Wenn man dem kommt, ſo iſt der Küchenmeiſter willig zur Hülfe gegen die Bauern, aber dann iſt der Hauptmann der ſchnellen Exekution im Wege und umgekehrt. Wenn ſie hernach von dorther einſchreiten, dann iſt das Korn ſchon dreimal wieder eingeregnet. Und nun gar, wenn es ſich um Geldſachen handelt, ſind ſie dort doppelt ſchwierig. Da verlangt das Amt aus der Kirchenkaſſe, welche der Vorſteher in Verwahrung hat, die Bezahlung einer aus dem Kirchenbau erwachſenen Forderung, der Vorſteher kommt zu mir, weil ihm die Sache unbillig erſcheint, und ich rate ihm, ſich zu weigern. Flugs ſendet der Amtshauptmann zwei Gefreite zur Exekution. Jeder hat täglich 6 ßl. zu beanſpruchen und Eſſen und Trinken und freies Quartier im Hauſe des Vorſtehers, und ſie laſſen ſich es wohl ſein. Aber das läuft ins Geld; alſo machen wir beide uns auf, um unſere Sache ſelbſt zu vertreten. Der Rentmeiſter ſchickt uns zum Küchenmeiſter, dieſer zum Hauptmann und dieſer zum Küchenmeiſter, und endlich erlangen wir, daß ein Protokoll in Gegenwart des Amtshauptmanns vom Amtsnotar über unſern Proteſt aufgenommen wird. Dabei kann ich es nicht laſſen, um das Amt zu ärgern, das geforderte Geld im Beutel klingen zu laſſen, das mir der Vorſteher vorſichtiger Weiſe übergeben hat, weil es bei ihm nicht ganz ſicher ſcheint. Ich gehe weg und bin der Meinung, daß der Vorſteher mir folgt, man hält ihn aber, ohne daß ich es merke, zurück, und kaum bin ich zur Poſt gekommen, da läuft ſchon des Vorſtehers Frau mir nach und ſchreit: der Hauptmann hätte ihren Mann ins Pforthaus (Gefängnis) ſetzen laſſen, weil er ihm anvertrautes Geld aus der Hand gegeben hätte. Was bleibt mir übrig? Will ich den Mann frei haben, muß ich das Geld

herausgeben. Mit dem Amte habe ich seitdem nicht gern zu tun, denn ich habe mich sehr geärgert. Am besten ist es, wenn man sich selbst hilft, und dazu ist die Kanzel ein guter Platz."

„Ja aber, Herr Pastor, heißt das nicht Geistliches und Weltliches arg vermischen?" —

„Was? Werden nicht alle fürstlichen Erlasse, Strafedikte, Verkäufe von Häusern im Konkurse von der Kanzel nach der Predigt verlesen? Wenn ein Bauer dem Amte weggelaufen ist, kommt Nachricht, und die Kanzel muß dazu dienen, daß es bekannt gemacht werde. Und dann soll die Kanzel nicht einmal für den Pastor selbst da sein? Wenn die Bauern hier am Sonntag ihr Hänselbier halten und dabei saufen und lärmen, daß das Dorf schallt, so bring ich's in der nächsten Predigt an, und lassen sie sich nicht warnen, so nenne ich auch einmal ihre Namen öffentlich, das hilft am besten; kürzlich hatten zwei Bauern Birnen gestohlen so dreist, daß ich sie sofort von der Kanzel nannte, da machten sie mir Lärm in meinem Hause, und ich mußte wohl oder übel ans Amt gehen. Hm, das war etwas für den Hauptmann, da konnte er den Beschützer spielen und groß tun und fehlte nicht viel, dann hätte er beide durchpeitschen lassen. Schon ließ er durch den Pförtner die Peitsche über ihnen halten, da legte ich für sie Fürbitte ein — wohlgemerkt, es war zwischen uns vorher verabredet. Sie kamen mit der Angst davon, und für den späteren Frieden war es mir günstiger. Seitdem kann ich viel kräftiger von der Kanzel wirken. Zuweilen hilft es, um Diebe herauszubringen, z. B. neulich, als man Kalk aus der Kalkgrube vom Kirchhofe gestohlen; ich brachte es auf die Kanzel, und bald darauf meldete sich der Dieb bei mir, versprach Erstattung und bat um Schweigen. — Seine Reue bewahrte ihn vor der Sünderbank."

„Sünderbank, Herr Pastor? Was ist das? Verzeihen Sie, daß wir das nicht wissen, wir sind Leute des zwanzigsten Jahrhunderts."

„Ein ausgezeichnetes Zuchtmittel, welches ich nachdrücklichst empfehle. Hartnäckige Sünder, welche öffentliches Ärgernis für die Gemeinde gegeben haben, Säufer, Unzüchtige, Sabbathschänder, Unverträgliche u. s. w. werden dazu verurteilt, öffentliche Kirchenbuße zu tun, so daß sie auf einer abgesonderten, allen sichtbaren Bank an bestimmten Sonntagen sitzen und, während von der Kanzel ihr Name und ihre Sünde genannt und gerügt wird, aufstehen müssen. Es ist allerdings hier vorgekommen, daß einmal ein Mädchen aus Angst vor solcher Strafe ihr Kind ermordete, worauf sie mit dem Tode büßen mußte, sie war aber allzeit ein hochmütiges und halsstarriges Wesen, welches sich unter keiner Zucht beugen wollte, meine Ermahnungen und Zureden habe nicht viel gefruchtet, denn sie wollte immer wegen der Sünderbank mir die Schuld an ihrer Tat zuschieben, und so ist sie denn mit ihren Sünden dahingefahren. In neuerer Zeit hat der Herzog sich bereit finden lassen, dispensando zu gestatten, daß ein Übeltäter mit dem Sitzen auf der Sünderbank verschonet werde, jedoch seine Buße in seinem Stuhle stehend und bei Nennung seines Namens abstatte. Oder er hat gestattet, daß jemand, der auf die Bank gemußt hätte, in der Privatbeichte allein die Sünden bekannte und dann ad sacra admittiret

wurde, nur daß ich von der Kanzel ſagen durfte, daß eine bekannte Perſon ſich contra sextum vergangen und deshalb durch mich ihre Reue öffentlich bezeugen laſſe. Aber das kommt daher, daß der Herzog Geld braucht und ſolche Perſonen Geld haben. Bezahlen wollen ſie überhaupt alle lieber, als in der Kirche büßen, nud oft kommen ſie vorher und erklären ſich bei mir bereit Geldſtrafe zu leiſten, die ich feſtſetzen ſoll für die Kirchenkaſſe, zu Gottes Ehren, wie ſie ſagen, und dann könnte ich von ihnen 8 ßl. und auch 1 Mark erreichen, wie zähe ſie ſonſt ſind. Aber ich nehme es nicht; entweder läßt ſich alles ſtill vergeben, oder ſie müſſen es öffentlich büßen, wenn ſie die Kirche und die Gemeinde geärgert haben. Schließlich käme es ſonſt darauf hinaus, daß der Arme abſitzen muß und der Reiche abkaufen kann, das iſt vor Gott und der Welt ungerecht.

Als ich hierher kam, ſah es ſehr arg mit der Sonntagsfeier aus. Wenige gingen zur Kirche, und wenn der Gottesdienſt kaum vorüber war, ſo begannen ſie zu pflügen und zu eggen und zn ſäen nach Herzensluſt. Daneben ſaß der Krug voll, und auf der Straße trieben ſie ein unmenſchliches Gelärm, ärger als Belials Kinder, bis an den nächſten Morgen. Durchpaſſierende Leute blieben nicht unvexiert. Da ritt z. B. der Paſtor von Brunow, nachdem er mich beſucht, nach Hauſe, und ſie liefen ihm mit vollen Kannen nach und hatten ihren Spott wegen ſeiner kleinen Perſon. Ich brachte wiederholt an Sonntagen alles auf die Kanzel. Es ging ein großes Lärmen an, ſie ſtahlen mir mein Holz vom Hofe, meine Hühner aus dem Stall, vergifteten meine Hunde, opferten breit geſchlagene Zinnknöpfe auf dem Altar, ja ſie haben mir einen Kuhnhahn ganz kahl gerupfet und nackend auf dem Hofe laufen laſſen. Ich ließ nicht nach, aber es half nichts, bis einer der Haupt- und Rädelsführer plötzlich ſtarb und ein zweiter ihm bald folgte. Bei der Beerdigung wies ich auf Gottes Gericht hin, da wurden die ganz ſtill, die zuvor am lauteſten geſchrieen hatten, ich konnte mit der öffentlichen Kirchenbuße durchdringen und rottete ſo das Übel gründlich aus, machte mir freilich einen gewiſſen Herrn aus der Nachbarſchaft zum Feinde, weil ich auch ſeine Leute nicht verſchonte wegen der Sountagsarbeit. Amicitia in malo non esse potest, ſagt Auguſtin.“

„Gut, Herr Paſtor, wenn es geholfen hat. Es hätte auch zum Böſen ausſchlagen können.“

„Ja, freilich, einmal lauerten ſie mir auf mit großen Knüppeln, ich entdeckte ſie ſchon vorweg, ging gerade auf ſie zu, bot ihnen kräftig die Tageszeit, zeigte lachend auf ihre Knüppel und fragte, ob ſie vom Holzſammeln kämen. Keiner tat das Maul auf, ſie gafften mich alle an.“

„Wenn wir Sie recht verſtanden haben, machen Sie keinen Unterſchied zwiſchen vornehm und geringe. Wie finden ſich denn die Herren darin?“

„Ja, die ziehen ſchiefe Mäuler. Mir wollte ein jemand, ein Junker, einen Brink an der Scheide, den ich immer beſäet hatte, plötzlich abſtreiten und verbieten, die weiche Hölzung daſelbſt zu hauen. Ich ärgerte mich und habe ihm von der Kanzel einen guten Filz gegeben, daß er alle ſeine Vettern wie ein Heer gegen mich aufbot. Das tat nichts, denn hier

ſtanden die Bauern auf meiner Seite und ſagten mir zu, daß ſie nicht dulden würden, daß jemand mir in meinem Hauſe Gewalt täte. Der Streit ging durch die Gerichte, aber als der Kläger genug bezahlt hatte, bot er mir Vertrag an, da hab' ich es von der Kanzel verleſen, daß zwiſchen uns etliche beſchwerliche Irrungen geſchwebet, die nunmehr durch Gottes Gnade und Unterhandlung guter Freunde in Güte verglichen und beigelegt worden. So wird männiglich ermahnet und gebeten, dem lieben Gott als Richter des Friedens dafür zu danken und denſelben anzurufen, daß er hinfüro beſtändige Einigkeit und guten Frieden erhalten wolle, um Chriſti willen. Amen. Ich beſitze noch das Friedens-Protokoll von allen Teilen unterſchrieben und kann es Ihnen zeigen. Und den Brink und die Hölzung habe ich behalten."

„Da ſind Sie gut weggekommen, aber es wird ihnen bekannt ſein, Herr Paſtor, daß die Junker und Gutsherren gern Trotz mit Gewalttat vergelten. Die ſind nicht allein mit dem Stock, ſondern auch mit dem Säbel und der Piſtole ſchnell bei der Hand. Wir hörten wohl davon, daß hier und da die Paſtoren vor ihrem Drangſalieren und Vexieren haben entlaufen müſſen. Sie haben vielleicht vernommen, wie es Ihrem Amtsbruder Rhon in Volkenshagen (1746) ergangen? Die Bauern aus Mönkhagen kamen zu ihm und klagten, daß ſie von dem Gutsherrn in Kuſſewitz, dem ſie von der hochfürſtlichen Kammer verpfändet ſeien, ſehr gedrückt und mit vielen ungewöhnlichen Hofdienſten belaſtet würden, ſo daß es ihnen unmöglich wäre, länger auszuhalten. Sie baten ihn um Aufſetzung einer Bittſchrift, daß ſie von dieſem Joch befreit würden. Der Paſtor ſetzte 3 Bittſchriften auf für ſie, und die Kammer wurde zu der Erklärung bewogen, daß ſie nach Ablauf des Jahres die Bauern wieder einlöſen wollte. Als darauf der Paſtor einſt an Kl. Kuſſewitz vorbei ging, wurde er von dem Gutsherrn tätlich angegriffen und alſo gemißhandelt, daß er wenige Wochen darnach ſtarb. Der Herzog ordnete eine Unterſuchung an, aber die Sache wurde weiter nicht verfolgt, aus welchem Grunde iſt nicht bekannt geworden, man ſagt, daß der Gutsherr nachgewieſen, daß er mit dem Paſtor vor deſſen Tode ſich vertragen habe. Nur das bewilligte der Herzog, daß die Witwe bei der Pfarre konſerviert werden ſollte und nur ein ſolcher Nachfolger ernannt, der entſchloſſen ſei, ſie zu heiraten. Und auch das kam noch wunderlich zu ſtande, denn man fand hernach heraus, daß ein Verwandter des Nachfolgers vorher an den Konſiſtorialrat Zander geſchrieben hatte: „In der Volkenshägener Sache iſt es nun gottlob ſo weit, daß der Kandidat Plagemann der Gemeinde und der Witwe und dieſe auch ihm gefällt. Helfen Sie mir nur mit dieſem meinen nahen Blutsverwandten zurecht, ich werde es nicht vergeſſen.""

„Ja", ſagte ſeufzend der Paſtor, „die Zeiten ſind ſchlimm, der Herzog braucht Geld, man hat ſogar unter den Paſtoren heimlich geſammelt für ihn und jeder in unſerm Zirkel hat 5 Thlr. gegeben. Dömitz iſt nicht ſo weit entfernt, daß ich nicht wüßte, wie es dort hergeht, der Kammerdiener nimmt das Geld an, und dann fertigt der Herzog die Ernennungen der Kandidaten zur Pfarre aus. Das hat ihm Tauſende eingebracht. Aber er

war nicht immer so, und jedenfalls ist er unser Herr, dem wir gehorchen müssen. Gott wird wissen, weswegen diese Zuchtrute uns not tut. Gegen den Adel kann er nichts, weil die Lüneburger und andere den schützen, und so übt der im Lande überall seinen Frevel, der gen Himmel schreit. In den Kirchen bauen sie sich eigenmächtig Stühle, die Folge davon ist große Uneinigkeit oft während des Gottesdienstes, etliche sollen sich in der Kirche zum großen Ärgerniß geschlagen haben, und die Gemeinde soll fast zum Aufstand gebracht sein. Macht geht vor Recht. Schon ehemals hörte ich, als ich im Lande reiste, in Serrahn erzählen, daß, als einstmals das Amt am Ausfluß der Nebel eine Wehr angelegt hatte, der Oberst Hahn in vollem Kriegsornat mit Tagelöhnern und Bauern herangezogen sei und sie herausgerissen und in Späne zerhackt habe mit der Drohung, daß er jeden, der wieder anfinge zu bauen, gerade so zerhacken wolle in lauter Späne. Andere hören davon und machen's nach, und jeder bildet sich auf seinen Stand ein und will ihn anerkannt sehen. Man erzählt, daß in Sternberg im Gotteshause einmal ein Fähnrich öffentlich mit großem Tumult einem Einnehmer, der seiner Meinung nach zu hoch saß, um den Leib gefaßt, aufgehoben, bei Seite getragen und niedergesetzt habe, worauf dieser unter Gepolter vom Chore lief und ist nicht wieder zur Kirche gekommen. Es sind harte Zeichen, Gott straft uns schwer für viele Sünden. — Sie sagen von der Konservierung der Witwe bei der Pfarre und zwar mit spöttischer Miene. Nun, ich bekenne, daß auch ich mir schon meine Gedanken gemacht habe, ob es nicht möglich wäre, etwas Ähnliches zu erreichen."

Ganz bestürzt sehen wir den rüstigen Mann an, aber er lacht uns aus. „Ich denke nicht gerade an das Sterben, aber ein guter Hauswirt sorgt bei Zeiten für die Seinen. Meine Hausehre dürfte noch schwerlich einem jüngern gefallen und wenn sie daran dächte, so wollte ich es ihr wohl jetzt noch austreiben. Aber meine Tochter wächst heran, und wenn sie versorgt ist hier im Orte bei meinem Nachfolger, dann wird am Ende auch der Rest einen Unterschlupf finden."

„Aber so soll es doch nicht gehen, Herr Pastor, daß eine Pfarre nach solchen Rücksichten wieder besetzt werde. Was sagt denn die Tochter dazu, daß sie an einen ungeliebten Mann dereinstmals hingegeben werden soll, als wäre sie eisernes Inventar?"

„Die Töchter gehorchen und der Vater bestimmt! Eine Pastorenfrau ist immer gut versorgt, und wegen Mutter und Schwester kann sie schon ein Opfer bringen. Was meinen Sie, was diese erwartet, wenn ich schnell sterbe, sobald Gott mich ruft? Ein Witwenhaus ist hier nicht, und die Einkünfte sind so gering, daß die Meinen, selbst wenn der Nachfolger sich zur Abgabe des Zehnten bringen läßt, auf der Straße verkommen müssen. Da kam hier kürzlich eine Bettlerin auf den Hof, hatte einen Ziehwagen hinter sich, in welchem zwei kleine Kinder lagen, und zwei größere schoben an demselben nach. Ich frage woher und wohin. Da ist es eine Pastorsche aus dem Thüringischen, die nichts zu leben hat und so von Ort zu Ort betteln gehen muß. Das hat mir viel zu schaffen gemacht. Ich denke

einmal zum Herzog zu reiſen und ihn um Konſervierung meiner Tochter bei der Pfarre zu bitten".

„Und meinen Sie, daß Sie Ihren Willen durchſetzen?"

„Warum nicht? Ähnliches iſt gerade auf dieſer Stelle ſchon einmal vorgekommen. 1691 hat der Herzog Friedrich Wilhelm der älteſten Tochter ſeines wohl meritierten Kammerdieners Dolauen, der von Geburt ein Franzoſe war, dieſe Pfarre geſchenkt, als der Paſtor geſtorben. Und es fand ſich bald ein Kandidat, der Sohn eines Zuckerbäckers in Hamburg, der ſie heiratete. Nur war dem jungen Paare die Paſtor-Witwe eine große Laſt, denn in der Tat kann die Pfarre keine Witwe tragen. Der alte Vater ſetzte beim Herzoge durch, daß dieſer Witwe die Pfarre in Rethwiſch verliehen wurde, woſelbſt denn ein Kandidat Witting ſie heiratete. Sie ſind froh geweſen, daß ſie ſie los wurden, denn es war ein böſes Weib, mußte hier im Pfarrhauſe behalten werden und hat in der Studierſtube gewohnt, weil kein Witwenhaus da iſt, wie ich ſchon ſagte. Jenen Kandidaten aber, der hier herein heiratete, habe ich ſehr wohl gekannt, denn er iſt mein Schwiegervater geworden, und ſeine Frau hat mir oft erzählt, daß ihr der damalige Handel niemals leid geweſen iſt. Ich hörte doch einmal von einem Superintendenten, der den Herzog gebeten, ſeinen Sohn in eine Pfarre zu weiſen, derſelbe ſei auch bereit, entweder die Witwe oder Tochter zu heiraten; er ſoll aber nichts von allen dreien bekommen haben."

„Sind Ihnen denn niemals Fälle bekannt geworden, daß die auf dieſe Weiſe geſchloſſenen Ehen ſehr unglücklich verlaufen ſind?"

„Nicht ſo ſehr die Ehen, als vielmehr die nachherigen Anſprüche der Angehörigen des weiblichen Teils haben dann meiſtens das Zerwürfnis gebracht. Da war in Meſtlin mein lieber Freund Simonis, der erhielt allerdings durch ordentliche Vokation die Pfarre, aber die Eingepfarrten hatten vorher abgemacht, daß ein Unverheirateter ohne weiteres die älteſte Tochter des Vorgängers, Eliſabeth, heiraten ſollte und der Witwe etwas Erkleckliches abgeben. Aber er nahm die jüngſte Tochter Urſula und wollte ſich nicht zu großer Abgabe verbinden, ſondern gutwillig geben. Da ging der Lärm an. Alle Herren in der Gemeinde wurden gegen ihn aufgehetzt. Die Schwiegermutter gab kein Küken oder Schaf zur Ausſteuer, nahm alles aus dem Hauſe fort. Die Hochzeit mußte der junge Paſtor zum größten Teil ſelbſt bezahlen, und die Braut mußte ſich in einem ſchwarz-grob-grünen Rock mit Jope und einem geringen Mäntelken trauen laſſen. Und doch war in dieſem Falle die Witwe nicht arm."

Bei ſolchen Darlegungen, welche mit voller Seelenruhe geſchehen, iſt uns doch etwas unheimlich zu Mute geworden. Wir haben genug von jenen Zeiten und von dem Leben in einem Pfarrhauſe. Wohl bietet die Paſtorin uns Nachtquatier im Sommergelaß an, aber der Geruch der Zwiebeln und der Wurſtkräuter lockt uns nicht, wir machen uns davon und denken bei uns: „Wenn ſo ſchon das Leben auf einer Pfarre ſich geſtaltet, wie mag es an andern Orten ausgeſehen haben?"

Selbstverständlich kämpften die Pastoren gegen den Druck der Zeit nicht immer stillschweigend. Wenn sie auch nicht Gewalt gegen Gewalt setzen konnten, so verfehlten sie nicht, wie schon oben angedeutet, ihre schlimme Lage oft und dringend an die Landesfürsten zu bringen und Abhülfe der Übelstände, Schutz, Unterstützung und Förderung des Kirchenwesens zu erflehen. Wenn die Herzöge sich ihrer nicht annahmen, so konnte nicht ausbleiben, daß sie trotz des Anwachsens der Bevölkerung unter den gewalttätigen Leuten allmählich ganz unterdrückt und jeden Rechtes entkleidet wurden. Gierige Hände streckten sich Jahr für Jahr nach den Kirchengütern aus, liegende Gebäude, Holzungen, Gerechtigkeiten sollten bald offen bald heimlich auf den übergehen, der am meisten Macht noch behalten hatte, also wohl gewöhnlich auf den Gutsbesitzer, aber auch auf die Pächter und die Bauern.

In landesväterlicher Fürsorge wurden, um alle Mißstände auf den Pfarren und in den Kirchengemeinden genau festzustellen, die Kirchenvisitationen, welche sich vor dem Kriege gut bewährt hatten, wieder eingerichtet.

Eine Kommission, gewöhnlich bestehend aus einem Superintendenten (zuweilen auch einem vom Landesherrn ausgewählten umsichtigen und gelehrten Pastor), einem fürstlichen Beamten (Rat, Küchenmeister u. s. w.) und einem Notar mußte sich zu den einzelnen Pfarren begeben. Ihre Instruktion ist ziemlich die gleiche, und so nehmen denn auch die Visitationen überall den ähnlichen Verlauf. Es wird genügen, wenn wir das Bild einer derselben zu Grunde legen und dabei bemerkenswerte Züge einflechten.

Vor einer Visitation hatten die Visitatoren von der Kanzel ankündigen lassen, was vom Fürsten in Aussicht genommen wäre, die Gemeinde war also vorbereitet.

Am Nachmittage ließen sie die Glocken läuten, um der Gemeinde ihre Ankunft kund zu tun und sie so auf den nächsten Tag einzuladen. Die Handlung begann am Morgen um 7 Uhr (anderswo um 8 oder um 9 Uhr) mit dem Gesang „Komm heilger Geist, Herre Gott", worauf (die ordentlichen Ceremonien mit Gesang, Kollekte, Vorlesen des Evangeliums und der Epistel, wenn Sonntag war, sonst auch wohl direkt) eine Predigt des Orts-Pastors folgte, zu welcher der Text (z. B. Hebraeer 13, 20 f.) demselben am vorigen Abend von den Kommissarien gegeben war. Der leitende Superintendent oder dessen Vertreter notierte sich dabei zu Protokoll, wie ihm solche Predigt gefallen (gebraucht eine affectierte Rede; hat eine laute Stimme; das Gedächtnis ist schwach; hat wenig res), bemerkte auch hernach in das Protokoll, wenn der Küster seine Sache nicht gut gemacht hatte: „Der Küster hat im Singen zweimal geirrt und den tonum verrücket, welches ihm nachgehends verwiesen worden".

Nach Beendigung trat der Superintendent in den Altar und hielt eine ausführliche Präfatio z. B. ex septimo Augustanae Confessionis Articulo de notis verae ecclesiae oder de pietate Regis Josaphat 2 Chron. 17, 6—9, oder er sprach über 1. Mosis 27, wie Isaak seinen jüngsten Sohn

Jakob geſegnet und ihn vor Eſau vorgezogen, machte wegen ſelbiger Geſchichte eine geiſtliche Application und nahm dann Bezug auf die Abſicht, in welcher der Landesfürſt die Viſitation angeordnet. Dabei kommt es wohl vor, daß der gelehrte Herr lateiniſche Worte dazwiſchen wirft, die er pflichtgemäß natürlich verdeutſcht, z. B. „Die heilige Taufe iſt das sacramentum initiationis, das Sakrament, dadurch die Chriſten der chriſtl. Kirche einverleibt werden. . . . Sie iſt die rechte porta gratiae, die Pforte der Gnade, wie ſie Augustinus genannt hat; und die rechte puerpera regni coelorum, die Gebärerin zum Himmelreich, wie Lutheri Wort davon lautet". — Oder auch: „Die andere motio, dadurch er ſie (die Paſtoren) bewegen will zur treuen Amtsführung, nimmt er ab officii Episcoporum dignitate, von dem Amte dieſer Älteſten und Biſchöfe. Denn er ſpricht: Der heilige Geiſt hat euch geſetzet, nicht etwa zu faullentzen und guter Tage zu pflegen, ſondern zu weiden die Gemeine".

Nach ſolcher Präfatio wendet der Kommiſſar ſich an den Paſtor, um mit demſelben ein Colloquium zu halten, ihn insbeſondere auf ſeine wiſſenſchaftliche Bildung hin zu prüfen. Aber ſolches wurde nicht immer glatt durchgeführt. Es kam vor, daß der Paſtor ſich des Examens weigerte und in Gegenwart der Viſitatoren „etlicher ohngeſchliffener wortten" ſich verlauten ließ. Darauf hin wurde er bedroht: „Daferne er bey ſeiner gefaſſten Halsſtarrigkeit verbleiben würde, hätte er ſich nichts Gewiſſeres zu verſehen, als daß J. F. Gn. ſolche widerſetzlichkeit zum höchſten ahnden würde und ihn von der Pfarre jagen". Das Colloquium wurde lateiniſch abgehalten in Gegenwart der Gemeinde z. B. De nominibus Jesu Christi eorumque Etymologia ut et de duabus in Christo naturis; De Electione, De bonis Operibus, de Creatione, de Angelis, de Peccato u. ſ. w. Das Urteil lautete „Bene stetit". „Pastor senio jam fere confectus orthodoxe et, quantum memoriae debilitus permisit, sufficienter tamen et bene respondit". „Iſt mittelmäßig beſtanden". „Pastor parum, nonnunquam nihil respondit". „Hat meiſtens ex tacito geantwortet". Bei einem ſchlimmern Verlaufe des Examens fand eine Reprehensio et Correctio Pastoris sacrarum litterarum ignari et ex tacito respondentis ſtatt. (Ja, es kam vor, daß der Sup. den Paſtor beſonders vornahm und ihn in den Hauptſtücken unterwies). — Bei gutem Verlauf folgte eine Ermahnung an die Gemeinde post Examen pastoris, qui expectationi nostrae satis fecit, Gott zu loben, daß er ihnen einen ſo treuen Lehrer gegeben. „Hierauf iſt nun hernach unſer anbefohlenes Ampt, daß wir auch die Gemeinen in Verhör nehmen".

Die Gemeinde war meiſtens ſehr zahlreich, oft ganz vollzählig erſchienen, ſelten war zu bemerken, daß viele fehlten. Zuerſt mußten die Männer vor den Altar treten, die Weiber blieben hinten in den Stühlen, „daß ſie ſich nicht gegenſeitig irrten". Den einzelnen Abteilungen wurden dann Fragen aus dem Katechismus, Pſalmen und Sprüchen vorgelegt, ſie ſollten den Katechismus mit Auslegung beten, hernach ihr Verſtändnis beweiſen. Von den Männern gilt meiſtens, daß ſie nicht ordentlich antworten können (ſind gar einfältig geweſen), bei den Weibern geht es weit beſſer; und wenn dann die Jugend dran kam, atmete der Kommiſſar auf, ſie

beſtand ziemlich oder auch ſehr gut, je nachdem in der Gemeinde durch Paſtor und Lehrer der Katechismus behandelt war oder die Kinder zum Unterrichte geſandt waren.

Auf dieſes Examen folgten die Erkundigungen nach dem chriſtlichen Leben. Der Paſtor mußte abtreten, und die verſammelte Gemeinde wurde nach Amt, Lehre, Leben und Wandel deſſen gefragt. Das war ein bedenklicher Augenblick. Es hatte zuweilen ein Paſtor viel Anſtoß durch ſein Leben gegeben, oder es hatte auch wohl jemand Streit mit ihm gehabt und verſuchte ſich nun zu rächen. Z. B. hatte in Thelkow der Paſtor den Herrn von Kardorff wegen reſtierender Zinſen an den Predigtſtuhl verklagt, dafür zeigte ihn nun dieſer an, daß der Paſtor verwichenen Sommer vor der Predigt Roggen eingefahren hatte. Der Paſtor rechtfertigte ſich dann öffentlich, daß er es aus Not getan, weil wegen der Teuerung kein Brotkorn zu kaufen geweſen und er mit ſeinen Kindern hätte Hunger leiden müſſen, er hätte es ſeiner Gemeinde auch öffentlich angezeigt, daß ſie ſich daran nicht ärgern ſollte, und der Superintendent hatte Gelegenheit auszuführen, in wiefern man am Sonntage die opera caritatis exerzieren könnte. Oder es lagen wirklich Ärgerniſſe vor, wegen der es dann (wenn nicht die Abſetzung nach Anzeige bei dem Fürſten erfolgen mußte) ein gepfeffertes Alloquium ad Pastorem scandalose viventem gab: Reverende domine pastor! Quoniam a Serenissimo Principe et Domino nostro clementissimo missi sumus, nt non solum in doctrinam sed et vitam et mores Pastorum apud auditores inquiramus, fecimus quoque hjsloci, quod nostri est officii. Interrogavimus videlicet Auditores tuos, an diligenter et ita docendo et administrando sacramenta officium tuum facias iisque vitae integritate sis exemplo, ut nemo merito de te conqueri possit. — Verum hic multae de te audiuntur querelae, non tam ob doctrinae falsitatem et in docendo negligentiam, sed ob vitae et morum pravitatem et scandala, quae praebes tuis auditoribus. Conqueruntur enim te hominem esse asotum, vinolentum, rixosum, turpis lucri cupidum, te nonnunquam inveniri in publicis tabernis et chorias cum scandalo ducere, oscula quoque nonnunquam aliis feminis et femillis figere, cum uxore alterari, rixari eamque nonnunquam fustibus et baculis probe depexam rodere et domo ejicere, ut alia plura vitia taceam, ob quae mala audio. Und was der Paſtor dann zu hören bekam, mag ihm noch lange in den Ohren geklungen haben. Indeſſen ſind zum Glück ſolche Dinge ſelten, und gewöhnlich erklärt die Gemeinde, daß ſie ſich nicht über den Paſtor zu beſchweren habe.

Nachdem letzterer wieder eingetreten, wird er nun ſeinerſeits über das Leben ſeiner Gemeinde befragt und gibt an, daß jemand in wilder Ehe lebe (der aber wohlweislich nicht erſchienen), daß ein anderer ſtille und böte (der ſich entſchuldigt, daß er ſich nichts Böſes dabei gedacht), daß Sabbathſchänder wären, die während der Predigt im Wirtshauſe ſöffen u. ſ. w. Waren die Übeltäter zugegen, ſo wurden ſie öffentlich zur Rede geſtellt und vermahnt, andernfalls notiert zur Anzeige bei der Obrigkeit. Das Gewöhnliche war freilich, daß der Paſtor ſeine Beſchwerden zurück-

hielt und erklärte, daß er Übeltäter rechtzeitig aus Gottes Wort strafe, oder nur allgemeines vorbachte, z. B. daß die Alten nicht fleißig genug zum Katechismus-Unterricht kämen, auch die Kinder nicht regelmäßig schickten.

Der Gottesdienst wurde nun geschlossen, indem in der Schlußrede Pastor, Küster, Vorsteher und Gemeinde, Alte und Junge zu ihrer Pflicht ermahnt wurden. Darauf mußten die Weiber und die Jungen abtreten, und es begann die Verhandlung über den Zustand der Kirche, der Wedem, über kirchliche Einkünfte u. s. w. Im Protokoll mußte genau angegeben werden, wie die Visitatoren alle kirchlichen Gebäude gefunden, und da konnte, allerdings oft recht Trostloses zu Tage kommen. Sehr selten war die Kirche baulich tadellos. Ja es kam vor, daß die Visitatoren in ein Dorf kamen, wo zu schreiben war „der Pastor ist gestorben, sein Sohn soll in Stralsund sein, Vorsteher, Küster und Einwohner sind tot, das Dorf ist wüste, das Pfarrhaus ist abgebrannt, die Kirche liegt voller Mist, auf den Turm kann niemand kommen, um nach den Glocken zu sehen". Der Kommission war ein genaues Verzeichnis aller Dinge mitgegeben, über welche sie Erforschungen anzustellen hatten. 1) Von der Pfarre, Eingepfarrten, Bestand der Gemeinde, Patronatsrechten. 2) Von den Predigern (Geburtsort, Bildungsgang, Examen, Introduktion). 3) Von Lehre und Amt (Gottesdienst und Bekenntnis). 4) Vom Katechismus (dessen Einprägung und Erklärung in der Kirche. Er sollte in den Nachmittagsgottesdiensten der Gemeinde vorgesprochen und erklärt werden). 5) Von Beichte und Abendmahl. (Beichte sollte am Sonnabend und zwar von jedem einzeln entgegen genommen werden). 6) Andere Amtsgeschäfte. 7) Taufe. 8) Gravamina des Pastors. 9) dessen Einkünfte. 10) Begräbnisse. 11) Gemeindeleben (Verlobungen, Irrlehren u. s. w.). 12) Armenpflege. 13) Schulen und Jugenderziehung, Küster. 14) Vorsteher. 15) Von den Aufkünften und Besitzungen der Kirche.

Die nötigen Nachforschungen nach den Gütern, Erkundigungen bei den ältesten Leuten u. s. w., die Besprechungen der langen Gravamina des Pastors nehmen oft mehrere Tage in Anspruch, aber gerade die Gründlichkeit und Sorgsamkeit machte allseitig einen guten Eindruck, und da jedermann wußte, daß das Protokoll an den Landesfürsten gelangte, so ward in der Gemeinde das Bewußtsein lebendig, daß man, so lange vereinzelt und auf sich angewiesen, nunmehr mit der Außenwelt wieder angeknüpft hatte. Der Böse erkannte, daß es noch einen Richter auf Erden gab, und der Gute empfand, daß er mit seinem Streben nicht allein stehe.

Dem Pastor war die nötige Rückstärkung gegeben, er konnte deutlicher reden vom Vaterlande und Landesfürsten, und man lernte verstehen, daß in der Übung der kleinen Pflichten zugleich an einem großen Ganzen gebaut wurde; so fand die langsame Erweckung der Teilnahme für das Streben des Volkes und Landes wiederum statt, und der Pastor war hier der eigentliche Bahnbrecher und Pfadfinder durch Wort und Beispiel. Freilich dachte auch er damals noch nicht weiter als höchstens bis an die Landesgrenzen. Er besaß den Beweis, daß er nicht nach eigener Willkür sein Amt führen durfte, sondern sich bereit halten mußte, der kirchlichen Obrig-

keit Verantwortung zu tun. Die Visitationen sind von großem Segen für das ganze Land gewesen und haben ein Wesentliches zu der Vereinigung seiner Kräfte wieder beigetragen.

Es geschah aber noch mehr zu solchem Zwecke, die vielfach aufgedeckten Schäden trieben zu den Gedanken an außerordentliche Mittel. Und so versammelte denn der Herzog Gustav Adolf von Güstrow, der für alle kirchlichen Fragen reges Interesse hatte, die Geistlichen des Güstrowschen und Rostockschen Kreises zu einer großen Synode.

Diese General-Synode zu Güstrow, welche vom 14.—18. Juni 1659 in der Domkirche daselbst gehalten wurde, unter dem Vorsitze des Superintendenten Daniel Janus und der Beteiligung von 101 Geistlichen, ist eine eigenartige Erscheinung in der Geschichte der mecklenb. Landeskirche, nie zuvor oder hernach kommt etwas Ähnliches wieder vor. Man darf wohl annehmen, daß der gute Verlauf der Synode wesentlich der Beteiligung des Herzogs Gustav Adolf zu danken ist. Wie groß ihre Wirkung war, erkennt man hier und da aus den Pfarrarchiven. Immer wieder begegnet man den gelegentlichen Notizen, daß der Pastor an der Synode teilgenommen, auch liegen noch lose Blätter vor, welche die Beschlüsse derselben für spätere Zeiten aufgehoben haben. In Anhang III folgen einige hierher gehörige Stücke, die nachfolgende Angaben ergänzen werden.

Der Herzog nahm an der Eröffnung teil und verfolgte den Verlauf später sehr aufmerksam; er selbst hatte die Weise der Verhandlungen genau bestimmt, auch die Ordnung der Gottesdienste. Von 8—12 Uhr täglich fand die Konferenz circa Doctrinam und Ceremonias statt, am Nachmittage ging es ad examen vitae der Geistlichen, ad disciplinam, endlich ad externa, nämlich redditus, gravamina, querelas. Es war also Gelegenheit geboten zur gründlichen Aussprache über alles, was den Pastoren in ihrer Einsamkeit und ihrem schweren Kampfe mit der Bosheit und Roheit das Herz bedrückt hatte, und sie wurde ausgiebig benutzt. Man scheute es auch nicht, die Sünden von Standesgenossen aufzudecken und für die Ausmerzung der Ruchlosen einzutreten. Es war gewiß ein ergreifender Augenblick, als der Superintendent Daniel Janus, um die Verhandlungen über Leben und Sitten der Pastoren zu eröffnen, sich selbst solchem Gerichte in erster Linie unterstellte. Das einstimmige Zeugnis seiner Amtsbrüder ehrte den Mann, der in verworrener Zeit als eine feste Stütze sich bewiesen hatte. Bei der Synode waren von Eingepfarrten Klagen über Pastoren eingereicht, z. B. über den Pastor Johann Köler zu Zetemin und den Pastor Haußmann. Nach Untersuchung der Sache wurden beide später vom Amte abgesetzt. Die Pastoren von Fahrenholz und Tützen verklagten sich gegenseitig wegen ärgerlichen Lebens, hatten sich in der Fastnacht voll gesoffen und geprügelt und mit Scheltworten traktiert. Beide erhielten einen scharfen Verweis. — Für den Scherz bei den ernstlichen Verhandlungen sorgten die 8 Bauern zu Kiewe; diese wollten ihren Pastor um das ihm zuständige Meßkorn bringen, und hatten schon lange mit ihm in Streit gelegen. Sie hatten auf seine Anfrage, ob sie ihre Angelegenheit zur Synode bringen wollten, mit Nein geantwortet, aber seine gelegentliche Ab-

weſenheit benutzt, um zuſammenzukommen und den Beſchluß zu faſſen, doch heimlich hin zu reiſen und den Paſtor zurückzulaſſen und ihn fälſchlich anzugeben. Sie beſchwerten ſich alſo, daß er mehr nähme, als geſetzt ſei, und daß er ſeine Predigten wiederholt verſäumt hätte. Der plötzlich hervortretende Verklagte aber konnte durch eine Urkunde nachweiſen, daß ſeine Forderungen berechtigt wären, und die Verſäumnis der Predigten genügend durch feindliche Durchmärſche und Krankheit rechtfertigen. Die verblüfften Bauern fingen nun an zu klagen, daß ſie zu arm wären, das Meßkorn zu geben, worauf man ſie wegen der Verleumdung des Paſtors zur Rechenſchaft zog und dem Fürſten die Ahndung der lügneriſchen Beſchuldigung eines frommen Predigers mit exemplariſcher Strafe empfahl. — Der Herzog hatte Neigung, Meßgewänder in festis majoribus wieder einzuführen, die nur noch ſelten (auf 6 Pfarren) im Gebrauch waren, aber die Mehrzahl der Synodalen erachtete, „daß ſolches ohn Ärgernis der Kirchen nicht würde geſchehen können“, und es unterblieb.

Die Fragen nach der Lehre und den Ceremonien wurden der Art behandelt, daß der Superintendent zwei Paſtoren ernannte, die ein Colloquium zu halten hatten. Es traten keine weſenlichen Differenzen zu Tage. Es heißt wohl gelegentlich: „Cum Dn. Pastor haereret, ipse Dn. Superintendens solvit et Auditorio satisfecit. —

Die Synode gab Veranlaſſung zu weiteren Viſitationen, die beſonders 1661—62 gehalten wurden. Die Sammlung zum Ganzen iſt ihr beabſichtigter und erreichter Hauptzweck geweſen.

„Nicht fürchtet der Schwache, der Friedliche, mehr
des Mächtigen Beute zu werden.“

Denn ſehr nachdrücklich hatten die Paſtoren es an das Licht gezogen, wie der Adel verſuchte, auch in den kirchlichen Fragen ſeine Laune zum Geſetz zu machen und beſonders in den Ceremonien ſich eine Ausnahmeſtellung zu ſchaffen, damit er auch hier vor dem gemeinen Haufen bevorrechtigt erſchiene. „Sie bitten ſämbtlich, daß beyde, Adel und Unadel, an die Kirchen-Ordnung möchten gebunden ſayn, und ſolches dem publico mandato, ſo auff allen Kantzeln muge abgeleſen werden, mit zu inserieren.“ Das Ohr und Herz des Fürſten ſtand offen. Und wenn es ihm auch nicht gelang, überall die ſchreienden Mißſtände abzuſchaffen, ſo war doch der Mut der Seinen gehoben, denn er wollte offenbar ein getreuer Mitkämpfer ſein.

Diözeſanſynoden finden noch ferner ſtatt gemäß der Kirchenordnung, ſo z. B. diejenige in Plau, d. Nov. 1682, von Schluckmann berufen, welche in den Pfarrſchriften mehrfach erwähnt wird.

Wenn eines Paſtors liederliches Leben ſeinen Amtsbrüdern bekannt geworden war, ſo wurde es hier zu Tage gebracht. 1667 wurde auf einer Synode zu Malchin der oben erwähnte Paſtor Bergmann in Fahrenholtz ſuspendiert wegen Ehebruchs, Trunk und Schlägerei, und der Fürſt beſtätigte die Amtsentſetzung. 1665 wurde Samuel Adelheid in Plau gleichfalls wegen Ehebruchs abgeſetzt. —

Zuweilen waltete allerdings sehr große Nachsicht. So erscheint es unbegreiflich, daß, als der Senior Heidemann zur Anzeige brachte, daß der Pastor Molli in Goldberg sich in eine Dirne verliebt hätte und etliche andere Pastoren um Trauung gebeten, diese solche verweigert, weil seine Frau noch (von ihm wohl getrennt) lebte, worauf er die Dirne in seinem Wagen holen lassen, auch ein Hochzeitsmahl zubereitet habe, um sie sich selbst anzutrauen, der betreffende Molli dennoch im Amte blieb.

Im Allgemeinen aber gewinnt man aus den Pfarrschriften den Eindruck, daß in den ersten Jahrzehnten nach dem Kriege willenskräftige, durch Entbehrung gestählte, fleißige, ehrliche und nicht ungelehrte Pastoren im Amte sind. Die oben erwähnten Fälle müssen als Ausnahmen angesehen werden, sind nur gleichsam beiläufig zu erwähnen und dürfen unser Urteil über die Gesamtheit nicht beeinflussen. Im Gegenteil müssen wir sagen, daß es sehr zu verwundern ist, daß sich solche Fälle nicht häufiger zeigten. Die Wege, die jemand durchlaufen mußte, bevor er ins Amt kam, waren oft sehr schwierige und in Folge dessen die Bildung lückenhaft. Der Nachwuchs für das Pfarramt ging meistens aus den Pfarrhäusern hervor. Die Eltern waren vielleicht im Kriege erlegen, als der Sohn noch sehr jung war, und dann konnte es geschehen, daß der Knabe lange auf den Landstraßen lag, bevor er Verwandte oder Befreundete seiner Eltern erreichte und bei ihnen Zuflucht fand. Unterrichtet wurde er meistens zuerst durch seinen Pflegevater selbst, fortwährend fanden Unterbrechungen statt durch neue Nöte, feindliche Heere und dergleichen. Mir ist ein Fall bekannt, in dem ein Knabe, bevor er auf das Gymnasium kam, fünfmal die Stellen wechselte, vom Vater, Großvater, drei Studenten nacheinander, einem Präpositus und endlich von Lehrern einer Stadtschule unterrichtet wurde, auf dem Gymnasium ging es ihm erst recht kümmerlich, ihn hungerte oft und er wurde nur durch Freitische erhalten. — Einem kräftigen Jünglinge stellten die Werber nach, mancher ließ, ermüdet durch die Entbehrungen der Studienjahre, seinen Beruf fallen und ging freiwillig unter die Soldaten, mancher floh vor dem ziehenden Heere her von Universität zu Universität, denn wenn die Stadt, welche die Hochschule hegte, nicht genügend befestigt war, konnte sie keinem Heerhaufen, nicht einmal einer Streifschaar gegenüber genügenden Schutz gewähren. Kaum daß der Student das Triennium absolviert hatte, so verließ er, durch die Not gedrängt, die Universität und suchte nun meistens als Hauslehrer sein Unterkommen, bis sich ihm eine Pfarre darbot. Der größte Teil kam schon sehr jung ins Amt, weil Mangel an Pastoren aller Orten war; die Gunst des adligen Herrn oder dessen Empfehlung verschaffte ihm die Präsentation, der Superintendent examinierte, ordinierte und introducierte mit möglichster Eile, der Landpastor war fertig; es war nicht selten, daß er erst im Anfang der Zwanziger stand; ein Fall ist mir bekannt, daß ein neunzehnjähriger Mensch ein Pfarramt übernahm. Aber es kam auch oft vor, daß jemand wunderliche Kreuz- und Querzüge durchmachte, ehe er in den Hafen der Landpfarre einlief. Einer wurde unterrichtet in Magdeburg, Quedlinburg, Aschersleben und Torgau, studierte zu Wittenberg und Halle, war als Hauslehrer in

Leyden in Holland, ging mit dem franzöſiſchen Gouverneur nach Mauritius, dann zurück nach England, auf die engliſche Flotte unter Admiral Noris, mit ihr nach Norwegen, Dänemark, Schweden, Reval, Danzig, kam ſpäter auf Fahrten durch England, über Calais nach Holland, und als ſich dort kein Fortkommen finden wollte, über Magdeburg, Wittenberg, Hamburg durch Holſtein nach Kopenhagen, wiederum mit einem Schiff nach England, Holland und Friesland und Lübeck, endlich als Hauslehrer ins Mecklenburgiſche und von dieſer Stelle ins Pfarramt (1713—1732). Ein anderer zog von der Univerſität als Informator nach Frankreich und weiter herum, ſo daß er bei ſeiner großen Begabung ſchließlich Franzöſiſch, Italieniſch und Spaniſch ſo beherrſchte, daß er wohl darin predigen konnte. Dann wurde er Privatſekretär des Grafen von Königsmark, trat als Auditeur in ſchwediſche Dienſte in Bremen, verheiratete ſich mit einer Witwe, kapitulierte als Leutnant, gab ſeine Stelle auf und lebte eine Zeit lang von den Mitteln ſeiner Frau in Roſtock. Durch Fürſprache wurde er Bürgermeiſter und Kirchenökonomus in Sternberg. Bei einem anſehnlichen Leichenbegängniſſe hatte er Gelegenheit zu reden, fiel durch ſeine Vortragsweiſe auf und beſchloß nun auf vieles Zureden, Paſtor zu werden. Um aber den richtigen Übergang anzubahnen, gab er ſeine Stellung als Bürgermeiſter der Stadt auf und wurde dort Rektor, nach einem Jahre ſaß er auf einer Landpfarre. (Im Anhang IV wird die Selbſtbiographie eines Paſtors gebracht, deſſen Lebenslauf nicht ſo bewegt iſt). Selbſtverſtändlich gehören die ſeltſamen und abenteuerlichen Lebensläufe zu den Ausnahmen, aber es beherrſchte wenigſtens die Studenten ein großer Wandertrieb, ſie gingen von Königsberg nach Leipzig oder von Roſtock nach Tübingen, zu Roß oder (meiſtens) zu Fuß, wehrhaft gegen Wegelagerer, oft unter ſchwerſten Entbehrungen. Auf dieſen Wegen lernten ſie die Bedeutung des Hochdeutſchen kennen und trugen direkt oder indirekt zu der Verdrängung der Volksſprache von den Kanzeln bei. Die prächtige plattdeutſche Predigt ſchallte nicht ſo häufig mehr durch die Kirchen. Nur einzelne zähe Naturen, die wußten, daß der Paſtor in des Volkes Redeweiſe am beſten verſtanden würde, ließen ſich durch alle Befehle der kirchlichen Behörde nicht beirren. Der alte, treue Johann Wichmann zu Zapel predigte noch 1737: „Segt mi, wat ſchall denn dor herutkamen, Kinner? Will ji denn dat ümmer ſo foort driven? So vül weet ick: ganz övle Lüde ſihd ji nich; Goods is an ju, ji wullt ju ümmer bekeern, äverſt da laat jit van enen Dag to'n annern good ſihn, un all ju good Will löpt up nicks herut. Hört dat Enn davon an. Ji hevt doch up jugen Acker Haddik (Hederich), den ji nich girn unner jug Korn lihd, da ſik äverſt ummer inſinnt; wat do Ji nu dormit, wenn de Haarvſt kümt? Dor ſchick Ji jug Knecht un Mätens upt Feld un lat all dat Untüg toſamen harken; un went näverſt den Acker up een Hupen ligt, nich wohr, denn mehm Jit Führ un ſteekt an. Süh, de leev Gott hett upp ſienen Acker ok Haddik, den litt he nich geern dorup, wil he ein ſinen goden Weiten vedarwt. Un löw Ji denn, dat he keen ſo god Huswirth is as Ji, dat he den Haddik mit ſamt den Weiten inſöhren ſchüll? O wenn dei Harwſt kümt, dat is de jüngſt Dag,

denn ſchickt hei ſin Huslüd, dat ſünd de hilligen Engel, upt Feld, un lett he ok all dat Untüg von Haddik näverſt ſienen Acker in'n Eck toſamfegen, dat is de Höll, un dor verbrennt he'n denn ok mit ewigen Führ. Süh, ſo is de Höll vull Haddik. Dor heet et: Hadd ik fram weſſt! Hadd ik den ollen Paſturn hört! Hadd ik Vader un Moder in Ehren holln! Hadd ik mi hübſch mit min Nawers vedragen! Hadd ik nich ümmer flökt, ſapen, de Lüd bedragen! Hadd ik ditt nich, hadd ik datt nich! Äverſt dor is den de Gnadentid verbi; dat Lamenteeren kümt to lat. Gott lat den Haddik verbrenn mit'n ewigen Für."

So noch der alte Wichmann, der vielleicht, wenn wir ſeine Studienzeit abrechnen, in ſeinem Leben kein Wort hochdeutſch geſprochen hat.*) Sollte ein ſolcher Mann auf fürſtlichen Befehl ſeine Kirchenrechnungen und Bücher, die der Superintendent nachzuſehen Befehl hatte, hochdeutſch führen, ſo kam wohl eine wunderliche Schreibart zu Tage. Und erſt recht wie Karrikatur erſcheint es, wenn ein niederdeutſcher, lutheriſcher Paſtor anfing zu geiſtreicheln, um ſeine Zuhörer zu feſſeln. Es ſind uns Predigten dieſer Art auch erhalten, ich brauche nur einige Titel hierher zu ſetzen: Perpetuum mobile, ein nimmer ſtiller Herzenserwecker. — Eine Leichpredigt vom blauen Dunſt der Welt. — Geiſtliche Kühlung und Beſchattung gottſeliger Witwen. — Geiſtliches Wiſchtüchlein oder Troſtgründe für Abſterben der Kinder." Dieſes Weſen entſprach nicht der niederſächſiſchen, kernigen Natur, die ſtreitgerüſtet nach allen Seiten zu kämpfen bereit war, nicht minder gegen das kohlſchwarze Papſttum und den römiſchen Beelzebub, als gegen die Pietiſten, Enthuſiaſten, Chiliaſten, Irrgläubige, Religionsmiſcher, Indifferentiſten und Novatoren. Und wenn der Landpaſtor auf ſeiner entlegenen Pfarre nichts erfuhr von dem Streite der Gelehrten und der Univerſitäten, ſo drang doch auch die Neuerungsſucht der Welt vielfach in ſeine Gemeinde vor, und ſeine Beſorgnis, daß am Ende der Teufel hier ſeine beſonders heimlichen Wege habe, um in ſeine Herde einzubrechen, ließ ihn alsbald von der Kanzel heftigen Proteſt gegen das anſtößige Unweſen erheben. Daß die gnädige Frau vom eingepfarrten Gute eines Sonntags mit einer Fontange in der Kirche erſchien (1693), war ihm ſo bedenklich, daß er flugs bereit war, dagegen eine Predigt zu thun. Aus der Fontange ſah ihm der Hochmut oder die ſchändliche Neugierigkeit, Leichtſinnigkeit, vielleicht gar Frechheit, andere in unkeuſche Liebe gegen ſich zu verlocken, heraus. Oder (1653) er trug der theologiſchen Fakultät in beſorgtem Gewiſſen vor, „wasmaßen etliche vom Adel darüber, daß er ſie wegen ihrer unter der Kommunion bei öffentlichem Gebete, Nennung der heiligen Dreifaltigkeit und des Namens Jeſu auf dem Haupte behaltenen und nicht eins gerührten alſo genannten Puttmützchen (ſchwarze Käppchen für einen Kahlkopf) öffentlich taxieret und geſtrafet, ſich hoch offendieret und beſchweret gefunden und desfalls ihm in den benachbarten Kirchen hinfüro zu predigen und den Gottesdienſt zu verrichten nicht geſtatten wollen." —

*) Der Paſtor Georg Niehenk † 1714 war der letzte, der in Roſtock miſſingſch predigte.

Mit Entſetzen ſah er das unaufhaltſame Eindringen der Perücken und donnerte gegen ihre Träger: „Ihre Köpfe ſind gleich den Eulen, weil ſie mit Perücken oder frembden, weiß nicht weſſen Haaren ſich behängen und auch ihre Stirn nach Art derer, die vormaln irer Übelthaten halber Braudmale hatten, alſo bedecken, verhüllen und verbergen, daß, wenn ein Kindt in einem Walde ſie erſehen ſolte, erſchüttern würde und meynen, es ſähe Räuber und Mörder.“ Der Paſtor zu Kuppentin ſchrieb, erregt durch die Modenarrheiten, ſeinen Alamode Teuffel oder Gewiſſensfragen von der heutigen Tracht und Kleiderpracht 1682 und erörterte, ob Weibsbilder ſich überhaupt ſchmücken dürften, um dem Mannsvolke zu gefallen, ob eine Mannsperſon Bart und lange Haare tragen möge, und was vom Pudern, Schminken, Schleppetragen, Schönpfläſterchen legen ein Chriſt zu halten habe.

Solche Erwägungen der Landpaſtoren zeigen uns nicht immer eine Verirrung von dem rechten Gebiete der Amtsführung. In unſerer Zeit übernehmen ſofort die Zeitungen und Witzblätter den Kampf gegen Modenarrheiten, in jener Zeit, in der die Mode ungeheuerliche Dinge aus Frankreich herüberbrachte, gab es keine andere Möglichkeit, die öffentliche Meinung dagegen wachzurufen, als allein durch die Predigt oder gelegentliche Flugſchriften. Daß man überall den Satan zu ſpüren glaubte, wird nach dem Vorbilde von Luther verſtändlich ſein. Die eifrigſten Landpaſtoren gingen den Spuren des Höllenfürſten in alle Winkel nach, mit geheimen Grauſen, aber mit großer Selbſtbezwingung. Und wie einſt im Altertum bei ſinkendem römiſchen Weſen gerade die beſten und tüchtigſten Kaiſer die erbarmungsloſeſten Chriſtenverfolger waren, ſo waren die beſten und treueſten Paſtoren in vorliegendem Zeitabſchnitt die härteſten Gegner des Hexens.

An dem Beharren in den die Entwicklung des Volkes hemmenden Irrtümern erkennen wir, daß der Landpaſtor uns nicht die Kraft zeigt, die berufen iſt, das Volk neue Bahnen zu führen. Er überragte an Bildung ſeinen Gutsherrn und deſſen Bauern bedeutend, aber er gewann dieſe Bildung nur einſeitig durch ſeine Wiſſenſchafft, indem ſein Sinn für die ſonſtigen geiſtigen Fortſchritte auf andern Gebieten verſchloſſen war, und ſelbſt ſeine Weiſe des Studiums der Theologie, in der er ſich durch hartnäckiges Streiten für ſeine Anſchauungen fortbildete, hielt ihn in ſeiner Einſeitigkeit feſt und machte ihn ſchroff und hart für Andersdenkende. Es kam die Zeit, wo die Predigt als die größte öffentliche Macht allmählich abgelöſt wurde durch die Preſſe, der Landpaſtor verlor den Einfluß auf das öffentliche Leben, indem er ihn um ſo mehr auf das Gemüt und die Seelen ſeiner Zuhörer gewann. Sicherlich aber war er in dem hier beſprochenen Zeitabſchnitt die Hauptkraft, die das Volk aus ſeiner Zerſtreuung wieder ſammelte und aufrichtete und ſtützte. Verirrte er bei ſeinem mühſeligen Werke ſich oft zur Strenge und Herrſucht, ſo bewahrte er ſich doch die beſten deutſchen Tugenden des Mutes, der Treue und der Willigkeit zur Selbſtaufopferung. Indem er durch ſein Beiſpiel ſie mitten in das Volk hineinſtellte, erzog er es am ſicherſten zur Nachfolge. Der Bauer erkannte es nicht, daß ſein Paſtor, der auf den verödeten Dörfern bei oft vertierten Menſchen unter Entbehrungen ſchlimmſter Art aushielt,

tagtäglich unerhörte Opfer brachte, aber ſelbſt wenn der Bauer durch den Stab Wehe, den der Paſtor kräftig gegen ihn führte, ein erbitterter und tückiſcher Gegner ſeines Seelſorgers wurde, ſo konnte er ſich auf die Dauer der geiſtigen Überlegenheit und ſittlichen Beeinflußung nicht entziehen; der Paſtor wanderte ſeinen Weg unbeirrt weiter und erlangte einen Sieg nach dem andern, indem er für ſein Märtyrertum ſich entſchädigte durch den zuverſichtlichen Blick auf die in der Ferne winkende Krone des Lebens.!

Anhang I.

Nachrichten über Leiden der Pastoren im großen Kriege.

Belitz Anno Salutis 1638 den 12. May Actum Rostochii, zu gedenken.

Da in diesen betrübten Kriegszeiten ein sehr kläglicher und erbärmlicher Zustand in allen Stenden eingerissen, das auch (leider) Anno 1637 am 12. Sonntag n. Trin. unsere Kirche zu Belitz von den tyrannischen Krieges-Soldaten überfallen, da sie sich nicht als Menschen, sondern als lebendige Teufel haufensweise verhalten. Sie haben weder die Kirche, die Wedem alß mein Haus, und keineß Hauses verschonet, darinn gefallen und alles wegkgeraubt, sie haben mit starken Axen und Schmiedehamern unsere Kerckthüren, so verschloßen, zerhawen und eröffnet. Die Thüren für der Gerbekammer wahr von starken Bretern so starck und feste, konten dieselben so balde nicht eröffnen; So haben die Tyrannen die Mawer, daran der eiserne Riegel, für der Thüren entzway gehawen, den eisern Riegel auß der Mawer gebrochen, vnd also mit gewalt die Thüren aufgebrochen.

Dornach haben Sie den hölzern Kum, welcher sehr woll mit vielen starcken eisern dauben verwehret vnd drey starcke große Schlößer dafür gelegen, auch nicht so bald zu eröffnen, vnd etliche stunte mit wüten vnd toben daran mit großen Exsen und andre Schmiedehemmern gehawen, bis daß Sie für reste kaum ein Loch darin gehawen und alles, was in dem kum an Kelchen und Gelde vorhanden und von uns mit allem fleiße gesamlet und verwahret, gestohlen und darmit hinweg geführet, haben die Tomos Lutheri und alle andern Bücher der Kirchen und auch alle meine Bücher hinweg mit geführet. Meine Predigten und Dispositiones einestheils verbrandt, einstheils in den Mist den Pferden vnterworfen und mit füßen getreten, Sie haben auch die Totengreber eröffnet in der Kirche, ja die Kirche an allen Orten durchgraben.

Summa Ich kann das Wüten und Tyranniſiren nicht alle erzählen.

Endlich nahmen mich die Tyrannen gefänglich und haben mich zwey tage gepeiniget, sehr unbarmherzlich mit mir umbgangen, Ich sollte sagen, wo ich und die Kirche mehr gelde vergraben hätten, das ich endlich wie auch alle Brawren ins Exilium vertrieben. Die Vorsteher dray sein alle im Exilio gestorben, vnd ich nur allein übrig bin, der den Zustand der Kirchen zu Belitz wisse, So weiß ich auch nicht, wie lange mich Gott wirtt

leben laſſen, So will ich noch bey meinem leben kundt und bekandt thuen vnd kurze verzeichniß bringen, waß unſere Kirche für Geld bay andern Leuten auff ihre Anſuchen auff Zinſe der Kirche zum beſten, auf befehlich vom Superintendenten außgethan hatt, welche Gelder nach meinem Abſcheiden alſo ſollen eingemahnet werden."

Es folgen nun die Schuldner, welche ſchon in 4—10 Jahren nichts gegeben haben (6%) z. B. Dr. Lucas Backmeiſter, Superintendent, hat 100 Thlr. in vorgefallenen Nöthen empfangen, hat in 6 Jahren keine Zinſen gegeben.

Doktor Johann von Hilden (?) damals in Güſtrow, iſt Zinſen ſchuldig von 10 Jahren. Laurentius Garlipp, Paſtor zu Upal, von 6 Jahren: Die Stadt Gnoien von 4 Jahren . . . . trotz fleißiger Mahnung.

So ſchreibt gewiſſenhaft vor ſeinem Lebensende Paſtor Stephanus Schröder; was er erwartete, trat ein, er iſt bald hernach geſtorben, wohl in Folge der großen Martern, welche er ausgehalten.

Boddin: Chriſtoph Springborn, 1618 berufen, überlebt den Krieg und erzählt 1647 bei Gelegenheit einer Viſitation, daß in Boddin 3 Glocken geweſen, wovon die Marketender und Juden (!) zwo weggeführet. Eine kleine Glocke iſt von zwei Baronen aus der Kirche nach Roſtock zu verkaufen gebracht, iſt dort aber angehalten worden baym Rath, daß ſie auf der Schreiberei feſtgeſetzt iſt. — In der Dölitzer Kapelle war auch eine Glocke, welche Melchior Viereck an den Glockengießer zu Roſtock verkaufte. In dieſem erbärmlichen Kriege iſt dem Paſtor all das Seine abgenommen (allhie in 7 Jahren hat er alle Intraden und Hebungen entbehren müſſen), ſein Eigentum verzehrt, mit Schulden beladen, von Gläubigern bedrückt. Aus Mangel an Zugvieh kann er nicht haken und pflügen, Dienſtboten ſind nicht zu haben. Und wenn man nicht Anſtalten trifft, ihm ſeine aufgelaufene Beſoldung zu verſchaffen, ſo kann er ſich nicht länger halten.

Tüzen: Der Paſtor Joachim Striegel verließ 1638 ſeine Pfarre, weil kein lebender Menſch allda verblieben war, er wurde Feldprediger bei dem König von Dänemark, im Oberſt Buchwaldiſchen Regiment, lange Zeit ſtand die Pfarre verödet da, bis 1650 Striegel wieder erſchien und um Wiederanſtellung bat. Damals ſtand Tüzen und das benachbarte Borgfeld noch ganz leer. Striegel brachte vielbeneidete Mittel mit, nämlich 4 Ochſen und 4 Kühe, ging jedoch ein Jahr darauf nach Dänemark zurück, weil ſeine Frau ihm nicht in den wüſten Ort folgen wollte. Man vereinigte die Pfarre mit Fahrenholz.

Tammin bei Laage: Der Paſtor Elias Senſtius hatte in ſeiner Gemeinde 1631 die Peſt, 1637 mußte er mit dem Reſte nach Roſtock fliehen, „da man wegen des Kriegesweſens auf dem Lande nicht ſeyn noch ſich aufhalten konnte." In Roſtock hielt er Gottesdienſt mit ſeiner Gemeinde am 1. und 14. November und am 6. und am 25. December, dann ſtarb er, und es folgte ihm ſein Sohn Andreas Senſtius 1640.

Klenow (bei Ludwigsluſt): Der Paſtor Joachim Schröder, welcher den Krieg überlebte, ſchreibt: „Hierbay iſt herum zu obſerviren, umbſtändlich zu berichten und zu wiſſen, daß in den jetzigen trübſeligen und

angſthaftigen Zeiten, da das hochſchädliches und gefährliches Landverderbendes und Kirchen verwüſtendes Kriegswesen eingeriſſen und continuiret hat, und der nidescens mars und insatiabilis terribilis mors dominiret und abſcheulich grassiret haben und die Kaiſerliche Armee 3 mal, wie auch die Schwediſche Armee 3 mal dieſes Land und ſonderlich dieſen Ort attingiret, hindurch gegangen und in totum effective logiret haben, der General Baner und Torſtenſon mit der Schwediſchen Armee und der General Wallenſtein und Gallas mit der Kaiſerlichen Armee dieſes Land occupiret die Kirchenzinſen und Dörfer ins Stocken gerathen und in retardat geblieben, daß kein Vorrath hat können colligiret und reserviret werden. Zumal die Leute ſehr torquiret und gegeißelt, wie jedwedem bekannt und die Experientia mehr als gut iſt, contestiret, daß die Leute darüber verlaufen müſſen, auch mehrenteils weggeſtorben und alſo die Kirchenzinſen Pächte nicht ausgegeben werden können. Ja es ſein faſt alle Kirchen in kleineren Städten und ſonderlich auf den Dörfern zerbrochen, spoliirt und jämmerlich ruinirt worden, daß es zu erbarmen und zu beklagen. Wie denn auch dieſe Kleinowſche Kirche, da ſie zum andern mal von den Schwediſchen und Kaiſerlichen gebrochen, spoliirt und verwüſtet und alles Kirchen Ornat daraus hinweg geraubt worden, als die Meßkleider, ein meſſingens Taufbecken u. ſ. w. (folgen die Sachen) was in der Kirche vergraben, vermauert und verborgen geweſen, herausgeſuchet und eröffnet. Man hat die Todtengräber und darinnen niedergeſetzte Leichen nicht verſchonet, die Särge, wie der jetzige Augenſchein annoch klärlich ausweiſet und bezeuget, in der Junker von Kleinowen Begräbniß aufgeſchlagen, ein zinnern Sarg, darinnen ſelig. Junker Detlof Kleinow gelegen, ganz weg genommen und alſo mit desolation gehauſet, daß es zu beklagen und nichts darinnen geblieben . . . . . die Kirche hat wüſte geſtanden, daß kein Gottesdienſt hat verrichtet werden konnen, weil die eingepfarrten Dörfer verwüſtet, theils abgebrannt, die Leute daraus verjaget, auch wegen Hungersnoth verſchmachtet und umgekommen und die wenigen, ſo ſich noch mit großer Gefahr salviren müſſen, in Lübeck, Hamburg und Holſtein, ſich aufgehalten. Den einen Kirchenvorſteher Ties Ziten, bei welchem die Kirchenſchlüſſel in Verwahrung geweſen, welcher war ein frommer Mann, haben die gottvergeſſenen Reiter mit Gewalt aus dem Hauſe hinweg geriſſen, ins Holz geführet und all dar erbärmlich und gräulich geſchlagen und torquiret, daß er ihnen Vieh und andere verborgene Sachen, wo die Bauern ihren Vorrath ins Moraſt verſteckt hatten, nachweiſen und zeigen ſollte; weil aber der gute Mann ihnen nichts zeigen noch ſchaffen können, ſo haben ſie ihn im Holze erſchoſſen. Etliche Tage hernach iſt er von einem andern Bauern Namens Heinrich Tieden wieder gefunden (da ihn die Füchſe angefreſſen und halb verzehret) und in die Erde verſcharret worden. Derowegen in ſolchen betrübten und elenden Zeit, wegen desolation und devastation und verjagung der armen Leute die restirenden Zinſen nicht einkommen noch Vorrath colligiret werden können.

Malchow: Rudolf von Ancum, 1620 nach Malchow berufen, „hat bay der damahligen ſchwehren Krieges-Zeit viel außgeſtanden. Inſonderheit,

wie bay dem feindlichen Einfall hieſelbſt, die meiſten Einwohner aus der Stadt geflüchtet, Er aber nebſt etlichen wenigen zurück geblieben und von den Kayſerlichen Soldaten aufs gräulichſt gequälet, in dem ihm ein ſogenannter Schwediſcher Trunck eingegeben, dadurch er dermaßen entkräftet, daß er ein beſtändiger Valetudinarius geworden, und des folgenden Jahres an der Peſt geſtorben. Ihm folgte Jakob Anſehl 1638. Hat anfangs bay den trübſeligen Zeiten das Amt alleine nicht nur hier, ſondern auch in der gantzen Gegend verwalten müſſen, dabay er öfters vieler Gefährlichkeit unterworfen geweſen.

Meſtlin: Der damalige Prediger Bartholomaeus Simonis flüchtete 1638 nach Parchim, woſelbſt er an der Peſt ſtarb. Seine Leiche wurde von ſeinem Freund und Vetter Martin Rohde, Prediger in Grebbin, mittelſt eines Ochſenfuhrwerkes heraus geholt und zu Grebbin ehrlich begraben. Nach ſeinem Tode war 6 Jahre lang kein Paſtor in Meſtlin.

Melz: Laurentius Kaſſubius erlebte, nachdem er 30 Jahre Paſtor geweſen, die traurige Zeit 1638. Er flüchtete mit dem Reſte ſeiner Gemeinde und Familie nach Röbel, verwaltete an Stelle der dort an der Peſt verſtorbenen Geiſtlichen die Gottesdienſte und ſoll an einem Sonntage, nachdem er noch ſoeben den Segen vom Altare geſprochen, daſelbſt todt hin gefallen ſein.

Röbel: Daniel von Ankum, war 7 Jahre Paſtor und ſtarb 1638 an der Peſt. Sein Nachfolger Heinrich Burmeſter ſtarb daſelbſt noch in demſelben Jahre an der Peſt.

Serrahn: In der betrübten Kriegszeit 1637 wurde alles auf der Pfarre zerſchlagen und zerhauen und ruiniert. Weil aber kein Menſch Tag und Nacht ſicher ſein konnte, ſo machte ſich der Paſtor Dambeck auf die Lieps (Inſel im Krakower See) und hielt daſelbſt an Sonntagen und Apoſteltagen Gottesdienſt, ohne von Beſuch der Kriegsleute frei zu ſein. Dann begab er ſich nach Krakow, hielt jedoch faſt alle Sonntage in Serrahn Abendmahl (Er war alſo einer der wenigen Paſtoren, die nicht mitten in ihrer Gemeinde aushielten). Als Rittmeiſter Tillſinger aus Krakow weg kam, zog der Paſtor wieder auf die Lieps und am Mittwoch vor Weihnachten 1638 nach Güſtrow, von wo er auf Begehren nach Serrahn zur Communion kam. In Güſtrow graſſierte die Peſt. (Der Paſtor von Grubenhagen ſtarb dort an der Peſt). — 1638 kam der Paſtor mit Weib und Kind etwa um Pfingſten zurück nach Serrahn, wurde aufs neue ausgeplündert und lebte in Elend und Gefahr. — Übrigens überlebte er den Krieg und ſtarb 1662.

Dobbin: Paſtor Duncker, „ein feiner begabter junger Geſelle“ ſchreibt an den Fürſten, daß er mit Weib, Schwiegermutter und 4 Kindern von ſeiner Pfarre nackt und bloß mit Hinterlaſſung aller ſeiner Habe und Güter ins Exilium verjagt ſei. „Da ich denn wie ich allhie in Güſtrow mit elenden und zerriſſenen Kleider, ja auch mit Urlaub zu melden, wohl gar barfuß ohne einigen Heller und Pfennig bin angelangt, von verſchienem Bartholomaeustage (24. Aug.) her bis auf dieſe Zeit (24. April 1638) von chriſtlichen, frommen und mildthätigen Leuten ſammt den Meinigen

bin aufgenommen, gespeist, gekleidet worden." Er hofft vergeblich, daß jeder wieder zu seiner Stellung komme, der Zustand sei je länger je ärger geworden, bis endlich die Mittel zu leben gar sind abgeschnitten worden. Der Acker in Dobbin bleibt unbebaut, die Häuser sind verwüstet, die Bücher verbrannt, die Gemeinde zertrennt und jämmerlich gestorben, „also daß ich in meinem Kirchspiel nicht mehr denn 6 wohnhaftige Bauersleute von den 14 Bauern im Jahre 1625 übrig habe, die auch doch daheim und zur Stelle nicht bleiben können, sondern in dem Städtlein Krakow kümmerlich ihren Aufenthalt haben, da sie denn mit Gottes Wort und dem hlg. Abendmahl nach Nothdurfft unterrichtet und berichtet werden. So sieht man auch noch wenig Hoffnung auf Besserung und läßt sich ansehen, daß der Hunger und die Beschwerung immer größer und die übrigen Leute gar dahin sterben. In Ansehung dessen habe ich für nothwendig und rathsam zu sein erachtet, sammt guter christlicher Gesellschaft mich in andere Lande eine Weile zu begeben und soviel möglich meinen Aufenthalt zu suchen". — Vielleicht zog er mit andern zusammen aus, um Gaben zu sammeln. Der Fürst beurlaubte ihn. Später kehrte er zurück und war Pastor in Krakow.

Sternberg: Nach Sternberg kam die Pest, und beide Prediger starben daran. In dreiviertel Jahren wohnte in Sternberg kein Mensch; die Kirche wurde geplündert, der Bürgermeister Joachim Schröder jämmerlich ermordet. Allmählich fanden sich die Leute wieder, und es wurde ein Pastor aus dem Lüneburgischen, Joachim Sudabe 1640 wieder eingesetzt.

Suckow: Pastor Christian Werner lebte von 1626—1638 daselbst, der Krieg verheerte alles, und die Pest rieb das Übrige völlig auf. „Weil auch hiesiger Ort dergleichen Schicksal erlebt, so hat er sich, weil kein Zuhörer mehr hier gewesen, nach Parchim begeben wollen, ist unterwegs aber an der Pest gestorben 1638, soll dann abends wieder hierher gebracht sein und in der Stille auf dem Kirchhofe beerdigt sein. Hierauf ist weder Priester noch Bauer in Suckow gewesen. Aus Holstein sind hernach viele gekommen, welche wieder aufgebaut, die Gemeinde aber ist ins zwölfte Jahr ganz wüste gewesen und haben keinen Prediger gehabt".

Warin: 1639 starb der Pastor, es folgt in demselben Jahre Johann Pobert im Amt, die Entbehrungen sind so groß, daß er nach 2 Jahren stirbt. Nach 5 Jahren kommt ein anderer Pastor.

Westenbrügge: Die Juraten berichten, daß 1624 der Pastor David Meisnerus nach Stockholm in Schweden berufen, dessen Successor Johannes Schröder bald innerhalb dreier Jahre zeitlichen Todes seliglich verblichen, die Stelle drei Jahre lang unbesetzt geblieben. 1637 fliehen alle wieder wegen des Krieges.

Hanstorf bei Parkentin. Acht Tage vor Jakobi 1627 kamen die Kaiserlichen, 6000 Mann stark, unter von Arnim, plünderten alles. Die Leute flohen nach Rostock. 1628 war die Pest in Hanstorf und Gorow, es starben über 100 Menschen, auch der Küster mit Weib und Kind. Sie war in allen Häusern des Dorfes, auch im Pfarrkaten, doch nicht im Pfarrhause. Der Schäfer zu Gorow starb mit all den Seinen, auch der

Schäfer zu Hanstorf mit Frau und Kind. 1637 nahmen die Kaiserlichen alles Vieh weg, die Leute wagten wegen des Krieges nicht, über das Feld zu gehen. Am 1. Weihnachtstage 1637 wurden sie in der Kirche von den Kaiserlichen überfallen, welche allerhand insolentien darin verübten, etliche Knechte mit Gewalt aus der Kirche fortnahmen, einige im Haupt verwundeten. 1638 brachen die Schweden in die Kirche. Der Prediger mußte sich wie ein Kriegsgefangener in Rostock aufhalten, und weil daselbst hitzige Krankheiten und das Fleckenfieber, an welchem Pastor 12 Wochen lang tödtlich erkrankte, heftig grassierten, starben gar viele, aus dem Kirchspiel Hanstorf mehr als 100 Menschen.

Kuchow. Der Prediger Bernhard Calander ist 1637 mit all den Seinigen gestorben, die Kirche ist völlig verwüstet, die eingepfarrten Gutshöfe sind geplündert und zerstört, die Herrn sind in die Städte geflohen und zum Teil daselbst gestorben; die Untertanen kamen durch Hunger, Schwert und Pestilenz um, so daß nicht der zehnte Theil übrig blieb. Zehn Jahre lang lag alles wüste. Der Rest, der aus seinen verborgenen Löchern gleichsam wieder herausgekrochen, hielt sich nach Woserin zur Kirche, „woselbst der Prediger Hr. Warnerus Caloander, gleich als ein Brand noch aus dem Feuer gerissen und beym Leben blieben ist, welches nicht vielen auff dem Lande widerfahren ist".

Anhang II.

Nachrichten über den Pfarrantritt nach dem großen Kriege.

Belitz: In Nomine Jesu Amen. Zu wissen, daß nachdem ich, Joh. Joachimus Duncker, Anno 1640 drey wochen nach Ostern allhie zu Belitz in meinen Pfarrdienst getreten, ich anders nicht als eine grausame wüsten gefunden, da kein mensch mehr gewonet, ausgenommen eine Dirne, die sich noch bisweilen im Dorffe sehen lassen, vndt findt weder Acker noch garten begatet gewesen. Die Kirche belangend ist zwar noch schloßfertig gewesen, aber sonsten alles herausgeraubet, was der Kirchen gehöret hat, ist auch das Dach sehr bawfällig.

Das Pfarrhauß sampt andern Zimmern ist gar vbel zugerichtet gewesen, das weder thür noch fenster, weder Stuel noch Bank darin gefunden worden ist, vnd ist nötig gewesen, das man alsbald daran beßere, sonsten sie gar herunterfallen werden in kurtzer Zeit. Die Küsterwohnung ist gar abgebrannt.

So sint auch der Pfarrkinder anfenglich so gar wenig gewesen, das man damit fast nichts hat anfangen können zu bawen oder zu machen.

Der liebe Gott wolle es wieder vermehren, und unſerm geliebten Vaterlande, ſowol auch andern örtern den lieben Frieden wieder geben, vmb ſeines geliebten Sohnes willen. Was demnach das Kirchenweſen allhie für einen beſchwerlichen angefang gehabt und wie ſchwer es dem geworden, der ſolches hat beginnen ſollen, kann ein jeder vernünftige Menſch leicht ermeßen u. ſ. w." Im Jahr 1640 hat der Paſtor faſt umſonſt dienen müſſen, nur daß der alte Kettenburg ihm im Teſtament 6 Scheffel Korn verehret, dazu etliche wenige Bauern 1 Viert (oder einige) Backbiren. — 1642 bemerkt der Paſtor, daß an den Gebäuden etwas geſchehen muß, der Fürſt muß durchgreifen und die Widerſtrebenden zwingen, „ſonſten wird es dahin kommen, daß viel Prediger die Bücher werden aus den Henden legen und ſich ihrer Hände Arbeit nehren müſſen, wie zur zeiten Nehemiä geſchehen."

Brunow 1638—1645 war Vakanz geweſen, da wurde der Paſtor Hermes dorthin geſandt, als noch in allen eingepfarrten Dörfern wenige Leute waren; der Pfarrhof war über alle Rede wüſte. „Am 8. November 1645 bin ich mit meiner Ehefrau hierher angekommen und habe mich hier zu wohnen nieder gelaſſen, obsgleich noch ein ſehr unſicherer Zuſtand des Krieges halben war und der Superintendent dieſen Ort um Unſicherheit willen aciem novaculam pflegte zu nennen. Sofort in der Nacht vom 8. bis auf den 9. Nov. fing es ſcharf an zu frieren und continuierte der Froſt nebſt ſtetigem dichten Schnee bis auf Lichtmeß. Auch in dieſer erſten Nacht meines Ankommens fiel nieder das Wohnhaus auf Jürgen Schmidt des Koſſeten Stätte, davon fort am folgenden Tage unſere Brunowſchen Leute 6 Fuder Holz entzwei geſpaltet und mir zum Brenholz ins Haus geführet; das andere und beſte Holz aber mußte zur Bauern Partition ſein."

Hägelow: Paſtor H. Goes † 1621, Johann Wulf † 1623, Johann Goes † 1639. Es ſtarben alſo 3 Paſtoren bald nach einander. Die Gemeinde war inſofern weiter noch ſchwer betroffen, als 1639 die beiden Patrone Hermann Cramon auf Borkow und Ulrich Cramon auf Woſerin (erſterer mit Frau) ſtarben. Der Paſtor ließ nur ein Töchterlein von 6 Jahren nach, das Pfarrgehöft wurde niedergebrannt, die Gemeinde ſtarb durch Hunger, Peſt und Schwert faſt aus; der Reſt verbarg ſich in Löchern allerlei Art, und war ohne Geiſtlichen, bis 1650 Paſtor Rehe wieder berufen wurde, der die Tochter ſeines Vorgängers heiratete.

Kölzow bei Marlow. Der alte Paſtor war beim Kriegsruin 1638 nach Roſtock geflohen, dort mit ſeiner Frau geſtorben. 1645 kam Henrikus Rodbertus, ein Holſteiner. Er fand bei ſeiner Ankunft auf der Pfarre „nichts als einen bloßen Brink." 1647 fing er an die Wedem zu bauen „mit meiner ſchweren Arbeit, Fleiß, Mühe, Koſten." Der Superintendent ſagte ſpäter, daß jener ſeine ſelbſteignen Handdienſte, Fuhrdienſte und Fußdienſte daran gewandt. Aus ſeiner eignen Taſche mußte er der vermögensloſen Kirche vorſtrecken; ſeine Wieſen waren mit Buſchwerk bewachſen, ſeine Holzung war von den Bauern verwüſtet, der junge Aufſchlag durch Schafe verdorben. In ſeiner Gemeinde waren von 39 Bauern und Koſſeten noch 6, zwei Herrnhöfe lagen noch ganz wüſte, der Oberſtleutnant Kardorff

wohnte in einem Bauernhause. — Beim Bau des Hauses wirtschaftete der Pastor gelegentlich mit der Maurerkelle und brachte allmählich die Wedem zu stande. Aber seinen Unterhalt konnte er bald nicht mehr schaffen, „weil er bei obigem Bau das Seine zugesetzt hat und aus der Gemeinde nichts zu haben ist. Nam ubi non ovicula, ibi neque lana! Wenn er von den Gütern das ihm Zustehende fordert, so setzt er sich großer Verfolgung aus. Das Geld, welches er von den Lühes erhält, „muß er an Brodkorn und Bierkorn sowie an Dienstboten- und Tagelöhnerlohn, mit denen er alles aus der Heide heraufarbeiten muß" aufgehen lassen, hat noch Viehschaden „daß bei so bewandten Sachen ich auch mit meinem Weib und sieben theils noch kleinen Kindern fast nichts zu erhalten weiß." Der Acker ist wohl aufgebrochen und besäet, aber er gibt nicht das Saatkorn wieder, so daß der Pastor ihn entmutigt in Rusch und Busch liegen lässt. Des Pastors größere Kinder müssen ihm Knecht und Magd sein.

In **Parum bei Güstrow** findet der Pastor bei seiner Ankunft kein Haus, keine Scheune, kein Tor, keinen Zaun, sondern nur noch 4 Balken auf des früheren Hauses Stätte.

Goldebee. 3 Jahre Vakanz trat auf der Pfarre ein, weil Wismar von den Schweden belagert wurde. 1632 auf Jakobi findet die Wiederbesetzung statt durch die Strahlendorfs, denen das Patronat der Pfarre zusteht. Inzwischen ist die Wedem ganz verfallen „auswendig wüste und öde. In dem Musaeo oder Studirstüblein war noch das repositorium. Ein Teil vom Boden indessen war eingefallen, auch der Keller eingefallen und mit Mist zugedempfet. Als die Wiederherstellung beginnt, muß der Pastor Jaster die Leute, welche newenst meinen eigen leib- und Handarbeit eß helffen repariren," speisen. Er lebte im ersten Jahr von Geschenken seiner beiden Patrone; außer dem Meßkorn von 2 Jahren erhielt er noch 6 Schffl. Roggen, 6 Schffl. Gerste, 2 Schffl. Erbsen, 3 Schffl. rauhen Hafer, 1 Schffl. Buchweizen, dazu an Geld von den beiden adelichen Wittwen noch 14 Rthl. und 36 Mk. Glücklicherweise erbte er von seinem Vater noch 3 Drömt und 12 Schffl. Roggen, aber die Anfuhr von Güstrow bis Goldebee kostete ihn 18 Gulden. Andere schenkten ihm aus entlegenern Gegenden, wohin er sich also bittend gewandt hat, Korn und Geld. So kam er durch, hatte auch zugesäet, so daß im nächsten Jahr schon gut geerntet wurde. Aber nur wenige Jahre verbrachte er so, da kam 1638 der neue Kriegssturm. Am 6. Januar mußte er mit seiner Gemeinde nach Wismar fliehen; zwei Regimenter lagen an 16 Wochen in Goldebee, alles, Wedem, Kirche, Vieh, die adelichen Höfe, Scheunen und Ställe, Mühlen u. s. w. wurde ruiniert, seine Patrone erlitten selbst so großen Schaden „das sie und die Ihrigen so balt nicht wieder überwinden." Aber der Pastor verlor nicht den Mut. Ein Pächter wollte die Gelegenheit benutzen, um seine Verpflichtung zur Ackerhülfe zu bestreiten, aber da kam er schön an. Der Pastor trieb die Sache zähe bis zu einem Gutachten der Fakultät in Rostock. — 1640 wurden die in der Not geretteten Kelche versetzt, um die Kirche bessern zu lassen; und als alles wieder nach dem Kriege in guten Stand gebracht war, da hatte der Pastor sein Lebenswerk getan nnd legte sich und starb. 1654

kam sein Nachfolger David Otto. Um ihm über den schweren Anfang wegzuhelfen, erhielt er von allen Seiten Geschenke: 1 Seite Speck, 6 Sch. Gerste, 1 Zuchtsau, 1 jähriges Kalb, noch 6 Schffl. Gerste; 1 Drpt. Gerste, 1 Ferkel, noch 1 Schffl. Gerste; 1 Gans, 3 Ferkel, Zuchtlämmer, 1 Borgschwein u. s. w. Da hatte er es gut. Aber im ganzen Lande suchte man wohl die Nachfolge für ein so edles Beispiel vergebens. —

Der Herzog Adolf Friedrich ließ die Fürsorge für die Pastoren sich sehr angelegen sein, stets hatte er für sie ein offenes Ohr und eine offene Hand, und wo zu ihm Klagen kamen, da suchte er, wenn er nicht selbst helfen konnte, anderswo die Mittel zur Hülfe. Seine Arbeit geschah hier mehr im Stillen und gelangte weniger in die Öffentlichkeit. Einer seiner Erlasse auf diesem Gebiete möge hier mitgeteilt werden:

V. G. Gn. Adolf Friedrich, Hertzog zu Mecklenburg u. s. w. Fügen hiemit unsern Beambten zu Grevismühlen, auch unsern unter selbigem Ambte gesetzenen sämtl. Lehnleuten, Pensionariis und Verwaltern hiemit gnedig an: Nachdem uns die sämbtlichen in vor gedachtem unserm Ambte Grevismühlen annoch vorhandenen Priester ihren elenden und kläglichen Zustand beweg- und flehentlich zu erkennen gegeben und dabay geklaget, welcher maßen Ihnen dadurch, daß unsere Beamten und Lehnleute von den wüsten Huffen Ihnen ihre Gebühr nicht allein in langen Zeiten nicht entrichtet, besondern auch dies Jahr davon nichts reichen laßen wollen, ihre Lebensmittel entzogen und Sie ihr Ambt mit Seuffzen zu verrichten gemüßigt würden, und wir solchen ihren wehklagen gerne abgeholfen gesehen, daß wir demnach diese gnädige Anstalt gemachet, daß zwar von vorigen Krieges- und Mißwachs-Jahren von den wüsten Hufen nichts soll gefordert werden, gleich wohl aber von diesen jetzigen und folgenden Jahren den Priestern entweder ihre Gebühr ebensowol als wenn sie bewohnet wären, soll gereicht oder auch die auff den wüsten Hnffen befindlichen fructus naturales als Obst, Heuwerbung und weiche Höltzung (jedoch civiliter ohne Zerwüstung der Obstbäume, auch ohne der Höltzung Verwüstung) von unsern Beambten und Lehnleuten sollen gelassen werden. Da aber auch auf den wüsten Huffen keine oder nicht soviel fructus naturales vorhanden, daraus die Priester ihre jährliche Hebung überkommen könnten, soll Ihnen auf den wüstliegenden Höffen alles zu besäen und derselben so lange zu gebrauchen erlaubt sein, bis unsere Beamten und Lehnleute denenselben entweder wieder besetzen, oder sonst zu gebrauchen und den Priestern hingegen ihre jährliche Gebürnis davon abstatten wollen. Und befehlen hierauff unsern Beamten, sämbtlichen Lehnleuten, Pensionariis und Verwaltern besagten Ambts, daß sie sich hierinnen unverweißlich bezeigen und sich also verhalten sollen, daß die Priester mit Fug und Recht, daß dieser unserer billigmäßigen Verordnung nicht gebührenden maßen nachgelebt worden, sich nicht zu beklagen haben mögen. Daran wird unser gnädiger auch ernster Wille und Meinung vollbracht. Datum Schwerin d. 4. October anno 1641. Adolff Friedrich, Hertzog zu Mecklenburg. —

In ähnlicher Weise wird z. B. zu **Bruderstorf** dem Pastor ein wüstes

Bauerngehöft nach fürstlichem Befehl so lange überlassen, bis ihm wegen des Ausfalls an Meßkorn andere Verordnung gemacht wird. —

Nach Fahrenholz kam 1658 der Pastor Daniel Bergmann aus Pommern, 29 Jahre alt, er hatte anfänglich 3, oft 4 Pfarren zu versorgen (außer Fahrenholz und Kriesow noch Borgfeld und Tüzen). Einen Küster hatte er nicht, sein Knecht mußte aushelfen. Während der ersten 4 Jahre erhielt der Pastor aus der Gemeinde an Meßkorn 14½ Schffl., dazu 8 Mettwürste und 4 Stiege Eier. Das war alles. Um zu leben, war er auf seinen Acker angewiesen. Aber die beiden eingepfarrten Pächter rissen allen Wiesenwuchs an sich; das Pfarrhaus bot nur eine Stube, 1 Kammer und 1 kleine Küche.

In Goldberg mußte noch 1659 der Pastor Backmeister, nachdem er schon 4 Jahre im Amte gewesen, mit Frau und Kindern und Dienstboten in einer Stube zur Miete wohnen.

Kirch Kogel: Bei einer Visitation 1649 stellte sich heraus, daß die dortige Pfarre nicht bestehen konnte, da die Wedem völlig ruiniert war; der Acker mit Tannen, Busch und Heide bewachsen. Man legte sie einstweilen zu der in Lohmen, mit der Verpflichtung für das Kloster Dobbertin, demnächst für Aufrichtung der Pfarre zu sorgen. Denn die Gemeinde, insbesondere die Gutsherrn, wünschten sehnlichst einen eigenen Pastor. Aber das Kloster hatte keine Lust zu Ausgaben, außerdem hatte es die beiden Dörfer Kleisten und Jellen wüste liegen lassen und wollte sie auch nicht wiederherstellen. Als der Besitzer von Suckwitz, Winterfeld, ein heftiger Mann, merkte, daß das Kloster die Pfarre ganz eingehen lassen wollte, fühlte er, ein alter Kriegsheld, sich sehr gekränkt und wollte sich nicht vexieren lassen. Er ritt voll Ungeduld endlich am mittelsten Weihnachtstage nach Dobbertin und machte einen gewaltigen Lärm, so daß die Verwaltung des Klosters den Kossatenacker in Rum-Kogel mit beiden Händen zur Aufbesserung der Pfarre hergab. Der erste Prediger Schwartz wurde 1653 berufen. Er konnte aber über die Ackerwüstenei nicht Herr werden, so daß er sie liegen und mit Tannen bewuchern ließ. Er konnte nur aus dem Grunde bleiben, weil er ein ehemaliges Klosterfräulein geheiratet hatte, welches ihm ansehnliche Mittel zubrachte.

Sein Nachfolger Joachim Rossow, der 1675 kam, hatte es um so schwerer, da er gänzlich mittellos ankam. Auch er konnte den ganzen Pfarracker nicht sofort in Angriff nehmen, weil er die Arbeiter nicht bezahlen konnte. Um überhaupt leben zu können, übernahm er zu seinem Amte die Verwalterstelle in Lenzen. Darnach pachtete er auch verschiedene Bauerstellen aus Upahl, Gr. Breesen und Kirch-Kogel. Endlich machte er sich an den Pfarracker, der 40 Jahre brach gelegen hatte. Er pflügte mit Hülfe seiner gepachteten Bauern, bis ihm diese gekündigt wurden; da ging die Arbeit wieder langsamer.

Polchow: Der Pastor Duncker war 1637 geflohen, nachdem seine Zuhörer versprengt waren. Etliche Jahre lebte er auswärts in Hunger und Kummer, dann kehrte er zurück, fand nur 10 Zuhörer und nahm, da Polchow zu sehr verwüstet war, die Pfarre zu Belitz an (siehe oben Belitz).

Sein Schwiegersohn Theophilus Schwabe trat dafür in Polchow ein, mußte aber, da er kein Haus hatte, in einem Katen wohnen und erlag unter so dürftigen Verhältnissen schon nach 3 Jahren. Dann kam ein Westfale Rullmann, der sich in einem verfallenen Bauernhause behalf. Seine Gemeinde wuchs schneller; so fing man 1648 an, die Wedem zu bauen. Diese brannte 1656 ab mit allem Vieh und Inventar, der Pastor selbst war in großer Gefahr. Kaum war das Gehöft wieder aufgebaut, da wurde es 1659 durch den feindlichen Einfall wieder verwüstet, der Pfarrer flüchtete mit den Seinen ins Elend.

Alt Schwerin: Als der Pastor Nikolaus Wiggers 1655 kam, fand er bei der Pfarre „nichts als einen offenen Hof, ein altes und gefährliches Haus, streitende Edelleute, wenig Priesterfreunde und Woltäter." Aus Mangel, auch durch die Adligen bedrückt, mußte er nach $3^1/_2$ Jahren wieder wegziehen. Man ließ sich dadurch bewegen, für seinen Nachfolger ein neues Haus zu bauen. 1659 wurde es im Kriege niedergebrannt.

Dobbin: Alwart schreibt 1663, er wohne vor Dieben, Wölfen und Hunden ganz unsicher, weil nichts in der Wedem gemacht würde. Aus Mangel an notdürftigen Lebens habe er weder Knechte noch Vieh .... oft keinen Brocken Brot und lebe sehr elend und kümmerlich. Er stand in steter Gefahr, daß, wenn ein starker Wind kam, dieser alles über den Haufen würfe, sein Futter und Hausgerät verdarb wegen des offenen Daches und der durchlöcherten Wände. 1666 schreibt er, daß er nichts habe, um der Seinigen Leben bedürftig zu erhalten, er müsse manchen Tag mit Seufzen und Tränen zubringen. Im September 1672 endlich war wohl allerlei gebessert, da brannte die Pfarre nieder, Frau und Tochter wurden auf den Tod verwundet und starben. „Wenn mich nicht Gottes besondere Tröstungen noch erhielten, möchte ich in solchen unbeschreiblichen Jammer fast vergehen." Ein Gutsherr hatte ihm und der Kirche zuständige Gelder unterschlagen, das Bauernvieh mußte auf dessen Geheiß das Pfarrholz verderben. Auf den Jagden zertrat er (1665) des Pastors Saaten, ließ auch wol Schafe darauf laufen, u. s. w. Noch 1697 war das Wohnhaus so zerfallen, daß in die Studierstube der Saft aus den anliegenden Viehställen trieb.

Spornitz. Die Pfarre war 10 Jahre lang verödet. Als Koß als Pastor dahin übersiedelte, war das alte Pfarrhaus umgeweht. Er mußte also ins Backhaus ziehen, welches erweitert wurde. Bis 1688 führte er seine kümmerliche Existenz unter großen Schwierigkeiten. Sein Nachfolger Voigt, ein Holsteiner, ein von Natur großer Mann, setzte es durch, daß ein neues Haus gebaut wurde, machte die inwendigen Türen alle selbst eigenhändig. Auch machte er sich einen Schubkarren, um die Sandberge im Garten selbst auseinander zu karren, zwei Teiche im Garten anzulegen und viele Bäume zu pflanzen. Die Folge seiner Überanstrengung war, daß er an Schwindsucht starb.

Wattmanshagen. Pastor Hartwich schreibt 1668: „Es hat sich durch das hochbetrübte Kriegeswesen, dadurch das Land für 30 und 31 Jahren in die äußerste Ruin gesetzet, sehr verendert in diesem kirchspiel, den bey meiner

ankunfft war kein Hauptlein vieh und wenig menſchen zu finden, und weil kein korn geſeiet, ausbenommen waſ einer und der ander ſelbſt mit ſeinem leibe und haken, an viehef ſtat, in die erde gebracht hatte, welchef gar weinig wahr, muſte ich bay meinen zuhörern einige jahr ſchmahle beiſſen eſſen, und etwa mit einem Vert backbiern (wan ich ſie nur könnte bekommen) von etlichen vorlieb nehmen, daſ wahren meine Reditus gotterbarme eſ." — Von den dortigen 11 Pfarrbauern überſtand keiner den Krieg, 4 ließen ſich ſpäter wieder annehmen; 1668 fangen dieſe Bauern erſt an, wieder Schafe zu halten, vorher iſt ihnen der Wolf zu ſchlimm geweſen. (Der Paſtor allerdings bemerkt dazu: Calva excusatio, ſie wollten nur ſeine Schafe nicht hüten)

Anhang III.

Bützowſche Ruheſtunden Bd. III. Achtzehnter Teil p. 22 ff.

Pünktliche Nachricht von der aus Landesherrlicher Verfügung im Jahr 1659 zu Güſtrow gehaltenen Kirchen-Synode.

Chriſtian Hartwig, Paſtor in Wattmanshagen berichtet darüber wörtlich:

„Anno 1659. den 14. Junii iſt, auf Anordnung und Befehl des durchlauchtigſten Fürſten Guſtav Adolph u. ſ. w. in der Thumb-Kirchen zu Güſtrow ein chriſtlicher General-Synodus gehalten, welcher vom 14ten Tage Junii bis auf den 19ten deſſelben excluſive, und alſo 5 ganzer umgehender Tage gewähret. Auf dieſem Synodo, zu welchem alle und jede Paſtores districtus Gustroviensis et Rostochiensis beruffen waren, erſchienen Ihro Fürſtl. Durchlaucht und dero Hofſtaat ſelbſt in großer devotion, und alle Güſtrowſche und zu dieſem district gehörende Pfarr-Herren jung und alt, ohngefehr bei 120 Mann. Es hätten viel mehrere erſcheinen ſollen, aber ihrer viel waren abweſend, welches alſo geſtraffet ward, daß jeder, der nicht praegnantem absentiae caussam hätte, ſolte 5 Rthlr. zur Straffe erlegen. Sed non factum. Als der Synodus angefangen werden ſolte, mußten

1. Alle anweſende Paſtores den 14. Junii ſich in des Herrn Superintendenten Hofe, hora 6 matutina verſammlen, und gingen nach ihrem Alter, je zween und zween, ſo daß die jüngſten vorgingen, aus demſelben in die Thumb-Kirche aufs Chor. Superintendens erat Daniel Janus.

2. Nachdem Ihro Fürſtl. Durchl. vorhanden, ward geſungen; Veni Sancte Spiritus! und zwar von den Pfarr-Herren auf den Knien ſitzend,

und vom Herrn Stephano Hanen eine lateiniſche Collecte geleſen, und mußten alle Pfarr-Herrn das amen ſprechen.

3. Nachdem ſich die Prieſterſchaft theils um die groſſen mit ſchwarzen Tuch überzogene Taffeln, theils auf die dahin verordnete Bancken geſetzet, hielt der Herr Superintendens eine ſchöne und lobwürdige lateiniſche oration.

4. Nach Vollendung derſelben ward ein chriſtliches Colloquium auf Ihro Fürſtl. Durchl. Befehl, vom Herrn Superintendenten, unter den anweſenden Predigern, von den Articuln des chriſtlichen Glaubens angeſtellet und erforſchet, ob auch Gleichförmigkeit in der Lehre gehalten würde, da dann ich Chriſtianus Hartwich, Paſtor Wattmaushagenſis, und Herr Arnoldus Gebhardus Ludecus, Paſtor Bentewixenſis, zu allererſt ad disputationem ſind aufgefordert, ein Geſpräch von dieſer Frage: An catechesis etiam tempore Christi et apostolorum fuerit usitata zu halten; nachdem ich des Herrn Superintendentis (der keinem das geringſte, meines Wiſſens, von dieſem colloquio oder colloquendi modo geſagt, auch keine theses ausgetheilet) meinung eingenommen, habe ich darauf, ex Scriptura Sacra per capita catecheseos, alſo reſpondiret et ex novo testamento assertationem meam confirmiret, daß der Herr Superintendens und der ganze Synodus (ut Principem et aulicos taceam) mit mir content, und hat Herr Arnoldus mir darauf opponiret, ad cujus oppositionem ipsi est satis factum. Nachdem wir unſer Geſpräch vollendet, ſind auch die andern Paſtores, je zween und zween, mit einander zu colloquiren aufgefordert, und, vom Herrn Superintendenten, ihnen die Fragen tanquam theses vorgegeben.

5. De vita Pastorum actus est. Und weil der Paſtor Critzcoviensis Matthaeus Klebenius hiebevor etliche excesse begangen, und vom Consistorio Rostochiensi condemniret, hat er zwar begehret, in gratiam recipiret zu werden, welches auch ex condolentia von einem oder andern begehret; aber endlich unfruchtbar abgegangen und er entſetzet. Deßgleichen ſind auch Joachimi Hausmanns, Paſtoris in Karchow, bey Räbel gelegen, ſeltſame Händel erörtert, und von etlichen votiret, daß, weil er vorhin ſattſam gehöret und ermahnet, er ex consortio ministrorum Christi ſolte verſtoſſen, etliche aber, daß er mit einer Kirchen-Straffe oder Suspension ab officio ad tempus ſolte beleget werden, welches auch geſchehen. Es iſt auch des Paſtoris zu Zetemihn ärgerliches Leben vorgebracht, und er deßwegen, nachdem er etliche Jahre in Arreſt zu Darguhn geſeſſen, ſeines Dienſtes entſetzet.

6) Ward der Synodus praesente Principe et Aulicis geſchloſſen, precibus et gratiarum actione, denn der Herr Superintendens gratiarum actionem latine that, und die Prieſterſchaft ſich ihrer vocation und ordination zu erinnern, und derſelben in Lehr und Leben gemäß zu leben, ernſtlich angemahnet. Darauf die Paſtores figuraliter knieend ſingen mußten: Laus et perennis gloria und das Deutſche. Und nachdem vom Herrn Stephano Hanen eine lateiniſche Collecte geleſen, und zum Beſchluß geſagt ward: ite in Domino, ward von der ganzen Prieſterſchaft mit lauten Stimmen geſagt: Deo sit gloria. Darauf Ihro Fürſtl. Durchl. ſeinen Abſchied genommen, und die Prieſterſchaft dimittiret worden."

Anhang IV.

Selbſtbiographie des Paſtors Plagemann in Spornitz.

„Ich Otto Friederich Plagemann bin 1707 gebohren, den 27. Febr. zu Altekalden im Ambte Dargun gelegen, mein Vater iſt geweſen Chriſtianus Plagemann, Paſtor in dem Dorfe über 30 Jahre, meine Mutter Ilſabe Eva Mantzeln ſeeligen M. Johannis Mantzeln geweſenen Präpoſiti zu Neuen Cahlen Tochter. Biß ins eilfte Jahr war ich und mein eintziger Vollbruder Joachimus Henrikus Plagemann, der nur 12 Stunden jünger iſt als ich, bey unſern lieben Eltern, nachgehends nahm uns beyde unſer Großvater zu ſich nach Neuen Cahlen, und informirete uns ſelbſt, weil er Rektor Gymnasii Güstrowiensis geweſen war, und noch Luſt dazu hatte, es dauerte aber kaum ein Jahr, da ſtarb er im 74 Jahre ſeines Alters und unſer Vater ein vierteljahr nachher, darauf gingen wir lange Zeit ohne information, hiernechſt kahmen wir nach Roſtock und waren da $^5/_4$ Jahr, binnen welcher Zeit wir drey studiosos successive als informatores hatten, und hießen Culmann, Clupeo und, welches der gelehrteſte und ein guter linguist Andraei, dem ich noch vieles zu danken. Wir kahmen darauf wieder nach Neuen Cahlen, unter die Inſtitution des Herrn Praepositi Sucovii, und alſo waren drey fatale Jahre, mit Mangel oder öfteren Veränderung der informatorum, vollbracht; und Gott fing itzo recht an uns zu ſegnen; denn da unſre Mutter mit uns nirgends hin wuſte, und uns doch gerne beim ſtudieren laſſen wolte, erweckt Gott den Paſtoren zu Verchen M. Chriſtian Ernſt Klein, der ſorgete recht väterlich für uns, Gott wolle wieder für die ſeinen ſorgen, brachte uns 1720 nach Demmin, verſchaffte uns durch ſeine Vorbitte mensam ambulatoriam bei folgenden Bürgern und Kaufleuten, dehren Gedechtniß bay Gott und Menſchen in Segen bleibet. . : . . .

. . . . Die Inſtitution übertrug er dem Rectori Georgio Luebeckio Stolpa-Pomerano, der ehndeß ſein discipul geweſen, einem gewiſſenhaften, unverdroſſenen Schuhlmann, der brachte uns recht wieder auf die Bahn, und informierte uns drey Jahre lang, mit der gröſſeſten Ehrlichkeit und Ernſt, auch iſt hier rühmlich zu gedenken der Stadt Demmin freywilligen Liebesbezeugung gegen uns, ſo vor uns bay Menſchen denken niemanden begegnet, wie wir von dar aufs Gymnaſium nach Strahlſund zogen, ſchenkte ſie uns ex aerario Civitatis das völlige Reiſegelt. Zu Strahlſund verſchafte uns der Herr M. Klein abermahl einige freye Tiſche, bei folgenden . . . . Der damahlige Rector hieß M. Chriſtophorus Pyl, der Conrector Johann Harden, und wurden in ſonderheit die Sprachen, Geographie, Oratorie, Logica Weisii, Musica figuralis getriben von dehnen Collegen, von dem H. Superintendente aber, D. Gregorio Langewack, alle montage eine Stunde in der Theologie publice geleſen. Da frequentierten wir 1723. 24 und 25 und ſind wir kein examen über von dem H. Superintendente unbeſchenkt geblieben, der einige kleine Stipendia auszutheilen hatte,

dafür ſchaften wir uns in den vorfallenden auctionibus einen kleinen apparatum von Büchern an. Nachdem wir hier publice valediciret, zogen wir nach Roſtock auf die Univerſität, da wir auch einige freye Tiſche hatten, als . . . . . Collegia, wie wir denn von Jugend auf an alle Zeit gleich geweſen, beym H. Doctore Francisco Alberto Aepyno das theticopolemicum in Koenigii theologiam positivam zweymahl, das examinatorium erſt als auditor nachher als examinandus; disputatorium privatum in farraginem thesium recentius controversarum, als opponens und respondens; in libros nostros symbolicos; in theologiam naturalem; in logicam: in Metaphysicam ad theologiam applicatam. Bey dem H. D. Joh. Friederico Mantzelio P. P. Moralium habe ich gehört: in officia Hois et civis Puffendorffii; in compendium Institutionum Hoppii; Historico statisticum collegium. Bay dem H. D. Burgmanno Pastore aedis Sp. S. ein Collegium Homileticum. Bay dem H. D. Detharding ein collegium physiologicum. In Roſtock war ich 1726, 27 und 1728, folglich auch mein triennium hindurch; weil aber meiner Mutter, als einer Wittwe es zu ſauer ward, uns beyde da zu erhalten, ſo trat ich baym Anfange des letzten Jahres, in eine Condition bay dem H. Raths-Herrn Nettelbladten, und informirte ſeine beyde jüngſten Söhne, Heinrich und Daniel. Von Roſtock ward ich nach Bützow gerufen, von der göttl. providence, in dem der Hochwohlgebohrne H. Hermann Otto von Plüskow der damahls Oberhofmeiſter war, bay der durchl. Wittwe des gottſeel. Hertzogs Friedrich Wilhelms durchl., mich zum Hofmeiſter begehrte, bay ſeine adeliche Kinder, welche folgende waren. 1) Carl 2) Frl. Magdalena Albertina de Plüscow 3) Guſtav 4) Albrecht Georg Henning 5) Otto Maximilian 6) Friederich, die ich auch drey Jahr hindurch 1729, 30, 31. mit beſtmöglichſtem Fleiße, in der pietet Rechnen Schreiben, Hiſtoria, Geographie, und tugendhafter Conduite informirte. Währender dieſer drey Jahre ließ ich mich, ſo oft ich dazu gelegenheit hatte, in Cathedra sacra hören, mich in meinem studio zu habilitiren und dehnen H. Pastoribus durch abnehmung einer Mühe beliebt zu werden. Daher geſchah es aus ſonderbahrer göttlicher direction, daß der H. Magiſter Krüger eine ſolche Liebe zu mir gewann, daß er ihm fürſetzte, meine Beförderung nechſt Gott zu beſorgen, wor innen er dann endlich folgender Geſtalt ſeinen Zweck erhielte. Der Ehren Paſtor Joh. Wilhelm Beckſtein und er hatten zwene leibl. Schweſtern zur Ehe; nun war ſolcher ein ſchwacher alter Mann von 63 Jahren und daher resolviret, ihm einen Substitutum auszubitten, und eine von ſeinen Töchtern bay der Pfarre zu conserviren, weil keiner von ſeinen Söhnen ſtudiret hatte. Bay ſolchen recommendirte er mich ſchriftlich aufs beſte, alſo kam ſein älteſter Sohn Friedrich Wilhelm Beckſtein aus Bützow, und nachdem er mich an H. drey Könige Feſt hatte predigen hören und mich geſprochen, brachte er mich 1732 am Freitag vor Dom 1. p. Epiph zu ſeinem Vater nach Spornitz und ließ mich an dem Sontage ſogleich hören. Es heißt aber Deus dat sua dona laborantibus, alſo obgleich er zu mir Belieben hatte, ſo hatte ich doch annoch einen harten Gang mit meinen competitoribus. Das

Befehl de tentando erhielte er gleich, allein de solitarie praesentando et substituendo ward ihm schwer zu erlangen, und kostete etl. vergebl. Reisen, denn erst hatten sie mir nt fieri solet, Vieles mit Unwahrheit nachgeredet, welche Verleumder ich refutirte mit dem schriftlichen testimonio des Herrn Doctoris Aepini, daß ich zeit meiner academischen Jahre niemahl in inquisition gerathen. Also kam endlich das mandatum de praesentando praevio examine rigoroso; ich musste also wie gebräuchlich den Tag vor dem Examine die Herren Ministeriales in Parchim zum examen persöhnlich invitiren.

Der Küster an St. Georgen Kirche musste mit mir gehen, mir der Herrn Pastorum Häuser zu zeigen, den Herrn Pastoren zu Damm aber invitirte der Herr Superintendent schriftlich. Bay meinem Examine waren gegenwärtig der Herr Pastor Genders, der Herr Pastor Loescher aus Damm, der Herr M. Darries blieb aus. Den Sonntag darauf ward ich von dem H. Superintendente in Bayfayn des H. Visit. Secret. Schlaffen präsentiret, da dann kein Contradicens sich fand. . . . . .

Daß auch die lieben posteri wissen mögen, wieviel die unvermeidlichen Unkosten austragen, wil ich darunter dienen.

1. Das Befehl de tentando und solitarie praesentando musste Papa auslösen, welcher in petitorio war, und kam dieses	6	Mk.	
2. Fürs Tentamen bekam der Superintendent von mir (notabene forderte nur 12)	14	„	
3. Fürs Examen und Unkosten			
a) dem Küster, daß er mir der Prediger Häuser zeigete	1	„	8 Schl.
b) dem H. Superintendenti für seine Mühe	12	„	
c) dehnen H. Pastoribus, absenti ut praesentibus jedem 3 Mk.	9	„	
d) Für die Malzeit	12	„	
e) der Frau Doktorin für das Zukochen	6	„	
f) des H. Superintendents Diener	1	„	
g) den Mädchen in der Küche	1	„	
h) Für Wein und Branntwein	2	„	2 Schl.
4. Für das Befehl de ordinando u. die Vocation	39	„	
5. Für die Ordination dem H. Superintendenti	12	„	
a) dem Diener des Herrn Superintendentis	2	„	
b) „ „ „ „ Visit. Secretarii	2	„	
	119	Mk.	10 Schl.

Um die Höhe dieser Summe zu verstehen, möge man beachten, daß ein wenig später die Viehbestände auf der Pfarre von Sachverständigen taxiert werden, nicht gerade niedrig, und da galt die beste Kuh 21 Mk., 1 zweijährige Starke 6 Mk., 1 zweijähriger Stier 6 Mk., 1 jähriges Kalb 4,50 Mk., 1 Schaf 40 Schl., 1 Mittelschwein 2 Mk. Man erkennt, daß es beim Pastorwerden ähnlich so herging, wie bei dem Meisterwerden in der Zunft; neben gutem Essen und Trinken mußte für möglichst viele etwas abfallen, und die Zeche hatte der junge Pastor für alle zu bezahlen. Die Hochzeit war am Tage der Ordination, und die Hochzeitskosten sind folgende:

1 Anker Wein	5	Thlr.		
An Branntwein 2 Kannen à 9 Schl.			18	Schl.
An Kornbranntwein 2 Kannen à 8 Schl.			16	Schl.
Rindfleisch	2	„		
Butter	2	„		
Ein gemästetes Kalb	2	„		
Schweinefleisch			32	„
2 fette Gänse à 16 Schl.			32	„
1 fetter Kuhen Hahn			32	„
2 fette Lämmer	1	„		
Gewürz und Licht	6	„		
Fische	1	„		
Weißbrodt	1	„		
2 Tonnen Bier	2	„	8	„
1 Scheffel Weitzen			36	„
6 Hühner à 4 Schl.			24	„
2 Scheffel Rogken à 24 Schl.	1	„		
	27	Thlr.	6	Schl.

Übrigens hatte der neue Pastor sehr wenig Freude im Anfange seines Amtes, denn es stellte sich heraus, daß sein Schwiegervater, der alte Beckstein, im Laufe der Zeit die Kirchenregister in höchster Unordnung geführt hatte und wahrscheinlich große Summen veruntreut. Er hatte wenigstens, ohne den Verbrauch gültig nachweisen zu können, von 1716—21 Capitalien sich angeeignet, die mit den Zinsen schließlich sich auf 1840 Mk. beliefen. Der Herzog, dem berichtet wurde, erließ ein sehr ungnädiges Schreiben an diejenigen, welche die jährliche Aufnahme der Kirchenrechnung versäumt hatten (Superintendent voran) und drohte, sie haftbar zu machen, wenn die Schuld nicht von der Habe des Beckstein gedeckt werden könnte. Es wurde also dessen ganzes Inventar taxiert,, zum Teil verkauft. Der Substitut mußte die Pfarre ganz übernehmen und dem alten Pastor nur ein Bestimmtes zum Unterhalt geben ad dies vitae; des letzteren Frau war todt, die ältere Tochter blieb auch im Hause, dagegen die übrigen Glieder der Familie, alle erwachsen, mußten davon. — Aus den taxierten Sachen wurden 748 Mk. 8 Schl. gelöst. An den alten Pastor sollte noch die Hälfte von Meßkorn und Accidentien fallen, welche Einkünfte fast ganz zur Abtragung des Schuldrestes verwendet wurden.

Des Bauern Leben und Sitte.

Im großen Kriege schien Deutschland dem völligen Untergange rasch entgegen zu treiben. Die umliegenden Völker rissen seine Grenzmarken an sich und betrachteten es als ihr Recht, ihre Kriege zukünftig auf deutschem Grunde auszukämpfen, ihre Heere von den deutschen Bauern erhalten zu lassen.

Um ein Beispiel anzuführen, so hatte Schweden den besten mecklenburgischen Hafen, Wismar, inne. Alle Völker, die es bekriegten, Polen, Dänen, Russen, und Brandenburger ließen in der Zeit, um die es sich im Folgenden hauptsächlich handelt, ihre Soldaten wiederholt nicht nur durch Mecklenburg, sondern geradezu gegen Mecklenburg ziehen, jedes fremde Heer plünderte, raubte, sengte und verwüstete nach Willkür, oft in einer Weise, die an den großen Krieg erinnerte. Mecklenburg war nicht mit Schweden verbündet, wohl aber ein schwaches Land, das gegen Vergewaltigung sich nicht zu wehren vermochte. Und einen deutschen Kaiser, der es schützen konnte, gab es nicht, die Habsburger waren an der Ostsee machtlos.

In diesem gesunkenen Mecklenburg war der Bauer am tiefsten gefallen, ja dem äußern Anscheine nach fast schon zertreten. Jeder neue Feindeseinbruch mußte ihn, wenn er kaum begonnen hatte sich aufzurichten, sofort wieder niederwerfen. Die Geschichte eines Dorfes damaliger Zeit zu schreiben ist selten möglich, weil die genauen Überlieferungen fehlen, aber seine Schicksale spiegeln sich in denen der benachbarten Landstadt ab. Die Gemeinde, in welcher ich wohnte (eine Landstadt und neun ländliche Ortschaften), besaß vor dem großen Kriege 4000 Seelen, im Jahre 1641 nur noch 50, in der Stadt allein 17. Man begann damals wieder zu bauen und die ausgebrannte Kirche unter ein Dach zu bringen. 1643 wurde die Gegend abermals verwüstet. Darnach hub die Friedensarbeit von Neuem an. 1659 im schwedisch-polnischen Kriege legte ein polnisches Heer Stadt und Umgegend in Asche. Im deutsch-holländischen Kriege wurden die Schweden als Bundesgenossen der Franzosen zu Reichsfeinden erklärt, sie brachen alsbald in Mecklenburg ein, brandschatzten und plünderten, 1678 lagen 4000 Mann längere Zeit in der Gemeinde, die Laager verloren den Mut, die Hälfte der Einwohner zog davon in Gegenden, wohin die Schweden nicht reichen konnten, sie wurden Bauern, 1686 waren nur noch 40 Einwohner vorhanden. Abermals hob sich die Stadt, 1706 waren 66 selbständige Wirtschaften da.

Im nordischen Kriege lagen 1712 11000 Russen 14 Wochen lang in

der Nähe, und der Moskowiterkaiſer traf mit dem Dänenkönige, ſeinem Bundesgenoſſen, in der Stadt zuſammen.

Dieſes eine Beiſpiel mag es klar machen, wie der Bauer — (auch die Landſtadt war damals nichts anderes als ein größeres Dorf und gewann ihren Unterhalt vornehmlich durch Ackerbau) — immer wieder niedergetreten wurde. Und wenn man alle dieſe äußern Umſtände, dazu den Druck der Leibeigenſchaft in Betracht zieht, muß es ein Wunder erſcheinen, daß der Bauer nicht ganz verging. Wo haben wir die Kraft zu ſuchen, die ihn zu ſeiner jetzigen Bedeutung und Höhe emporbrachte?

Von außen half ihm das Regiment des Landesherrn. Wenn es auch im Gebiete der Ritterſchaft bedeutungslos war, ſo konnte es doch im Domanium frei auswirken.

Der Fürſt brauchte Soldaten und Geld, Hebung der Zahl und der Steuerkraft der Bevölkerung mußten alſo ſeine Maßregeln und Verordnungen zu erreichen ſuchen. Seine Amtleute hatten unmittelbar die Dienſte der Bauern nötig, um ihr Fortkommen zu finden; waren ſie auch hier und da beſtechlich, ſuchten manche ſicherlich eigenen Nutzen bei ihrer Amtsführung, ſo lag doch auch ihnen gerade deswegen daran, daß der Bauer wohlhabend wurde. Sie hatten außerdem nach oben hin Verantwortung zu leiſten. Es fanden ſich doch in Mecklenburg glücklicher Weiſe immer Fürſten, die dem Bauern ihr Ohr gönnten und ſeine Klagen prüften. Fürchteten ſie auch die Entzweiung mit dem Adel, ſo konnten ſie doch gegen ungetreue Beamte rückſichtslos vorgehen, gewiſſenhafte, tüchtige Männer belohnen und befördern. Bald nach dem Kriege wurden die fürſtlichen Dorf- und Bauern-Ordnungen eingeführt und Vorſchriften erlaſſen, wie man das Land wieder bevölkern ſollte, wie bei der Aufrichtung der wüſten Stellen und der Einrichtung der Hofwehr zu verfahren, wieviel Füllen jeder Bauer alljährlich großzuziehen, wieviel Kälber er anzuſetzen, welche Obſtbäume er zu pflanzen habe. Jedesmal nach neuer Verwüſtung begann die Arbeit der Beamten mit Aufrichtung und Feſtigung der Stellen.

Zu dieſen beiden Kräften des Landesherrn und ſeiner Beamten geſellte ſich als dritte die Arbeit des Dorfpaſtors.

Die größte Kraft aber mußte dem Bauern nicht von außen, ſondern von innen kommen. Deutſche Kraft, Bauernkraft! In der Zeit nach dem großen Kriege hat ſie bewieſen, daß ſie unverwüſtlich iſt; Arbeit, Sparſamkeit, Naturfreude und das Hangen an der Überlieferung waren es, durch die ſie ſtets von neuem gefeſtigt wurde. Der Bauer war der erſte, der die Arbeit wieder aufnahm, er ließ ſie eigentlich niemals ruhen — wie hätten ſonſt überhaupt noch Menſchen in Mecklenburg am Leben bleiben können? Der Städter war angewieſen auf große Gemeinſchaft und bei ſeiner Hantierung abhängig von der Vorarbeit anderer, der Bauer brauchte auf niemanden zu warten, um ſeine Arbeit anfangen zu können. Hatte er Zugvieh, ſo legte er es vor den Pflug und furchte den zertretenen und verwüſteten Acker, er brauchte nicht auszuſchauen nach dem Nachbar, und ſelbſt wenn er hinüberſchaute, ſah er ihn bei ſeinem Werke allein. Fehlte ihm

das Vieh, ſo nahm er den Spaten und grub das Land um. Sein Weib ſtreute den Leinſamen aus und ſpann hernach, webte, ſchnitt zu und nähte. Der Mann baute das erſte Obdach im Notfalle ganz allein, das Eiſen dazu ſuchte er unter dem Schutte der alten Wohnungen hervor, er ſchmiedete, ſägte, behauete und machte ſich ſeine Geräte ſelbſt. Das Handwerk lag in manchen Gegenden noch Jahrzehnte tot, während der Bauer längſt aus dem nährenden Boden ſeine Kraft zog. Der Kleinſtädter wurde darum, wie ſchon bemerkt, Landbauer, ſelbſt der Großſtädter ſah gern die Dunghaufen, die auf guten Beſitz an Vieh ſchließen ließen, vor ſeiner Haustüre auf der Straße; er freute ſich, wenn der Bauer ſeinen beladenen Kornwagen wieder durch das Stadttor lenkte. Dann ſah der Bauer zum erſten Male nach langer Zeit bares Geld in ſeiner Hand, deſſen Schimmer einſt ſeinen Vater erfreut hatte.

Nur daß ſein Vater, um ſeine Schatzkammer zu verraten, zu Tode gemartert war, deſſen Batzen waren durch blutige Soldatenfäuſte, gierige Judenfinger und die Hände leichtfertiger Dirnen gegangen und hatten ihren Schimmer ſeitdem verloren. Auch hatte der Vater nach Talern gerechnet, und der Sohn rechnete nach Pfennigen und Schillingen. Langſam ſammelte er einen zum andern; wieviele ſo allmählich ins heimliche Verſteck gewandert waren, ließ der Bauer meiſtens nicht Weib, nicht Kind ahnen. Starb er jähen Todes, ſo wußte oft niemand etwas von dem Daſein eines Spartopfes, der vergraben blieb; und ſpäter, vielleicht erſt in unſerer Zeit, pflügte ein Bauernknecht ihn aus dem Boden, zerſchlug ihn und ſah dann verwundert auf die Menge dünner kleiner Münzen, ohne zu verſtehen, wie jemand gerade ſolche hatte ſammeln mögen, da er nur nach Talern ſparte, ohne zu ahnen, wieviel an jedem Stück vom ſauren Schweiße deſſen klebte, der zweihundert Jahre vor ihm über denſelben Acker pflügend geſchritten war.

Über denſelben Acker, aber wie unterſchieden doch in ſeinem Sinnen und Denken von dem Knechte, der heute ſtumpfſinnig einen Fuß vor den andern ſetzt, höchſtens ſtolz darauf, daß ſeine Furchen ſchnurgerade laufen!

In unruhiger Zeit, bei drohendem Feindeseinbruch die Wehr an der Seite, ſtets aufmerkſam darauf, ob aus der Ferne das warnende Glockenzeichen herüber ſchallte, in ruhiger Zeit in reger Unterhaltung mit der ihn umgebenden Flur und Natur, ſo ging der Bauer über den Acker. Dort fand er ſein einziges Buch aufgedeckt, und er las darin Tag für Tag mit gewecktem Sinn und empfänglichem Gemüte. Jeder Hügel, jede Niederung, der einſam ſtehende Buſch, der breitäſtige Eichbaum, Brüche, Solle, Wieſen, Holzungen, Koppeln, Brücken, Anger und Triften und große Steinblöcke — alles auf der Flur, was ſich nur im geringſten von der Umgebung unterſchied, hatte ſeinen beſonderen Namen, der von den Vorfahren her erhalten war. Wenn aus dem Dorfe nur ein Einziger übrig geblieben, ſo wurde dieſer alsbald der Träger der Überlieferung, und die Neuzuziehenden nahmen ſeine Kunde mit Achtung, ja wohl mit Ehrfurcht vor der Vergangenheit auf. Dieſe Überlieferung hatte etwas in ſich, was das deutſche Gemüt ſtärkte und den Bauern alsbald feſter im Boden

wurzeln ließ. Uralte Sagen lebten wieder auf; Riesen wanderten über die Flur und schütteten ihre Säcke aus, Zwerge schlüpften in die Hügel, Moosweiblein eilten durch den Wald, Scheidengänger ließen in den Nachtstunden ihren gellenden Ruf erschallen, oder in den Stürmen der Zwölften fuhr das wilde Heer durch die Luft und gerade durch jene gespaltene Eiche hindurch, aus den Wasserlöchern und Seen tönten verwünschte Glocken.

Mit derselben Treue, mit demselben kindlichen Sinn, mit dem der Bauer den Sagen und Märchen lauschte, nahm er der Väter Brauch und Sitte wieder an und regelte darnach sein und der Seinen tägliches Leben. Er baute es nicht neu nach eigenem Gelüsten auf, (das war jämmerlich verroht, völlig zuchtlos), sondern er ließ die von den Vätern errichteten Schranken als geheiligte gelten, die alte Ordnung war auch ihm Gesetz, und die alte Sitte wurde ihm der Stab, an dem er sich hielt und in die kommende neue Zeit hinüber stützte. Es ging die Fülle von Aberglauben dabei mit, neben dem Sinn reichlich Unsinn, aber auch hier darf man nicht ohne Weiteres aburteilen, denn manches ist uns nur deswegen unbegreiflich, weil es unverständlich geworden ist, weil im Laufe der Zeit nur die Form erhalten ist, der Inhalt dem Volksbewußtsein verloren gegangen.

Die alte Mutter kann ganze Abende erzählen und hat äußerst aufmerksame Zuhörer. Die Holzkloben werden näher in die Glut geschoben, daß sie knacken und knattern, der Rauch wirbelt auf und formt sich unter der Decke zu seltsamen Gestalten. Draußen heult der Wolf, tobt der Wintersturm und rüttelt an dem Hause, daß es hier knistert und dort rasselt. Dann hört man mit atemloser Spannung von Witten Wiwern und Under-Erschens, vom Alpdrücken und Bockholen (eine Hexe sendet einen Bock aus, der dem vor ihr flüchtenden Mann auf der Landstraße zwischen die Beine fährt, ihn aufladet und der Hexe bringt, vor der es kein Entrinnen giebt), von Freischützen und Kugeltaufen und Nothemden, von Wodensheer, Wehrwölfen und Watermömen (Nixen, die in Gestalt eines blanken Käfers auf der Oberfläche des Teiches hin und herfahren, die Kinder berücken und in die Tiefe ziehen). Da giebt es gruselige Geschichten von Hexen und vom Blocksberg; von dem Kerl, der die Kinder in den Sack steckt; vom Dümling und König Blaubart; von der alten Eten-Inne und von der Königstochter im blauen Turm.*)

Alrünken ist eine Wurzel, die wie ein Mensch aussieht und nachts dort, wo sie wächst, wie Glut leuchtet. Wenn sie herausgezogen wird, schreit sie wie ein Kind, und der Wurzelgräber muß sterben, darum läßt man sie durch einen Hund herausreißen, dem man sie durch ein Band an den Schwanz bindet. Wer solche Wurzel besitzt, kleidet sie in Sammet und Seide, kämmet und bürstet und putzt sie täglich. Weiber, die sie besitzen, werden fruchtbar. Alrünken antwortet mit dem Haupte auf alle Fragen, verleiht also großes Wissen.

Am schaurigsten ist die Geschichte von dem Basilisken. Er entsteht aus einem Ei, das ein Hahn legt, und ist ein so entsetzliches Tier, daß sein

*) E. J. Westphalius, De consuetudine ex sacco et libro. 1726. S. 224.

Anblick ſofort tödtet. Durch nichts kann es aber beſeitigt werden, nur wenn es ſich ſelbſt ſieht, iſt ihm der eigne Anblick tödlich, alſo muß man ihm rückwärts mit einem Spiegel nahen.

Ein Knabe und ein Mädchen ſpielten Verſteck und verbargen ſich in einem alten Keller, über dem das Haus vor dreißig Jahren abgebrannt war. Beide erblickten in einem Winkel einen Baſiliſken und fielen tot hin. Ein Mädchen, das ſie ſuchte, ſah ſie liegen, dachte, ſie ſchliefen und ging näher, um ſie aufzuheben. Auch ſie ſah bei dieſer Gelegenheit das Untier und fiel tot hin. Die Mutter, die nunmehr ſuchte, ſah alle drei liegen, ſchöpfte Argwohn und rief die Hausbewohner zuſammen. Mit Mühe zog man vermittelſt einer langen Stange die Toten heraus, denen waren Leib, Zunge und Mund furchtbar aufgeſchwollen, die Haut war wächſern, die Augen quollen aus dem Kopf. Aus dieſen Zeichen ſchloß ein Kundiger, daß ſich eine Schlange oder gar ein Baſiliſk im Keller befinden müſſe. Nun bot man einem Armſünder an, ihm das Leben zu ſchenken, wenn er das Untier im Keller ſuchen wollte; der ging bereitwillig darauf ein, bedeckte die Augen mit Brillengläſer, behängte ſich ringsum am ganzen Leibe mit Spiegeln, nahm eine Fackel in eine, ein Feuereiſen in die andere Hand und ging ſo ausgerüſtet in den Keller. Eine ganze Stunde wanderte er dort unten herum, endlich fand er in einem Mauerloch das Tier und zog es mit ſeinem Haken heraus. Es war groß wie ein Huhn, hatte einen Kopf wie ein Hahn, gelbblauen Kamm und Bart, Augen wie eine Kröte, allerlei geſprenkelte Farben am Leib, gelbe Füße und einen gebogenen fleckigen Schwanz. Offenbar hatte der Baſiliſk ſich beim Schein der Fackel ſelbſt im Spiegel geſehen und war geſtorben.

Der Dom zu Güſtrow iſt voller Spuk. Der Küſter, nicht der jetzige, ſondern der alte, hat erzählt, daß zwei Adlige dort nebeneinander ruhen, die im Leben ſich bitter feind waren. Oft ſteigen ſie des Nachts aus der Gruft, dann ſieht man ſie mit entblößten Degen im Zweikampf aufeinander losgehen. Vor einigen dreißig Jahren kam am Sonntagmorgen ein Paſtor, um die Frühpredigt zu halten, in die Sakriſtei; da fand er den Tiſch mit Mönchen beſetzt. Er aber hielt tapfer in der Kirche ſeine Predigt, und als er zurückkam, waren die Mönche verſchwunden. Ein andermal ſah er von ſeiner Studierſtube aus, daß im Archive des Domes ein Mann mit einem großen Hut ſtand. Als der Paſtor ſcharf zuſah, verſchwand er. Später erſchien ein Mann in altfränkiſcher Tracht abends 10 Uhr und ging mit einem Lichte in der Hand hin und her. Das haben Prediger und glaubwürdige Perſonen geſehen. Oft poltert es in der Kirche nachts ſo entſetzlich, als ob ein Gewölbe einſtürzt, aber man kann nie die Urſache finden. Am Sonntag Invocavit hörte der Küſter ein Gewinſel in einer Adels-Kapelle, gerade als er morgens 4 Uhr beiern wollte. Als er ſeine Leuchte an das Gitter hielt, ſtand vor ihm eine Geſtalt im weißen Totenkittel und ſah ihm ſtarr ins Geſicht. Er hatte ſich ſo in der Gewalt, daß er noch beiern konnte, hernach aber ging er ſofort zu Bett und erkrankte. —

In Dutzow wohnte ein Verwalter, in dessen Hause plötzlich ein Kobold sein Wesen trieb, der polterte, mit Steinen warf und am hellen Tage die Menschen erschreckte. Es war gerade die Zeit der Besetzung des Landes durch die Exekutionstruppen gegen den Herzog Karl Leopold. Auf Dutzow war Kontribution gelegt, und als diese nicht bezahlt wurde, kamen Exekutoren mit Soldaten. Diese flohen aber aus dem verwünschten Hause wie vor Pest und Teufel. Die Umgegend fühlte sich sehr geängstigt. Der Verwalter ließ die Taten des Kobolds in Hamburg drucken. Aber ein benachbarter Pastor ging der Sache mutig auf den Grund und stellte endlich fest, daß der Besitzer des Hauses mit seiner Frau die Rolle des Koboldes gespielt hatte, um die Lüneburger Soldaten abzuhalten.

So erzählt die Alte. Da lachen alle Zuhörer wie vom Druck befreit, hell zu dem drolligen Schluß. Aber die Kinder kriechen beim Zubettgehen eng aneinander, und wenn sie des Nachts aufwachen, sehen sie in den Kleidern an der Wand Gespenster und schreien in Angst.

Beunruhigt horcht der Bauer auf, wenn des Abends der Hofhund in langgezogenen Tönen heult, die Katzen viel schreien, oder gar die Eule ruft, Heimchenzirpen am Herde kündet einen Todten an. Argwöhnisch sieht er beim Ausgehen, daß ihm ein Hase über den Weg läuft, eine Schlange auf dem Pfade liegt, ein Wolf sich zeigt. Es gefällt ihm nicht, daß bei seiner Schweineherde Krähen auf dem Acker sind, denn die Schweine, auf die sich Krähen setzen, sind von einem unsaubern Geist bewohnt, da gleich und gleich sich gern gesellt. Da muß man das Schwein lange prügeln, um den Geist zu treffen. Wenn ein Maulwurf in einem Hause bricht und seine Erde durch den Fußboden aufstößt, so kündet er sich als Todtengräber an. Gegen diese Unglückstiere geht der Bauer hart vor, die Eule nagelt er an sein Scheunentor, um das Unglück abzuwenden. Aber sonst ist er gegen die Tiere barmherzig, sieht in seinen Haustieren liebe Genossen und duldet bei seinen Kindern keine Tierquälerei. Der alte Mann sieht noch mit stiller Freude den Adebor im Lenz kommen, gesegnet ist das Haus, auf dessen Dach der baut, denn er wehrt Feuer und Blitz; und ohne Frage wird der Bauer seinen Unwillen laut werden lassen, wenn jemand einen Storch, der so vertrauensvoll die Nähe des Menschen sucht, tötet, ja er ist im Stande, den Verkehr mit dem Rohen ganz abzubrechen. Das Nest der Schwalbe auf der Scheundiele oder im Kuhstalle ist heilig, verflucht die Hand dessen, der es ausstößt. Keiner soll die Kröte im Garten zertreten, man kann nicht wissen, ob nicht ein Unterirdischer in solcher Gestalt erschien; und jene Natter, die in ein Loch unter der Sohle der Wand kriecht und offenbar unter der Diele wohnt, ist willkommen, alle Hausgenossen lassen sie ungestört, wenn sie an der Wand sich sonnt, sie bringt und nimmt ja des Hauses Glück mit sich. Ja, der Bauer hat es nicht gern, wenn man die vereinzelte Fliege, die sich im Winter in seiner Stube zeigt, erschlägt. Diese Freude an der Tierwelt ist ein Beweis, daß der Bauer sich unter der Fülle von Roheit seiner Zeit, die auch ihm in nicht geringem Maße anhaftet, sein deutsches Gemüt bewahrt hat, das ihn auch schließlich davor schützt, völlig in der Roheit zu vergehen. Derselbe, der noch soeben einen

ſchauderhaften Fluch herausſtößt, weil ſein Pflug über einen Stein hinſcharrt, kann im nächſten Augenblick ſtehen und dem Sang der Lerche zuhören. Es erſcheint ihm kein kindiſches Unterfangen, die Vogelſtimmen ſich zu deuten und in Menſchenlaute zu faſſen, er weiß ſeinen Kindern genau zu ſagen, was die Schwalbe zirpt, die Gelbgans zwitſchert, der Buchfink ſchmettert, die Wachtel ruft, der Rohrſperling erzählt, und die weichere plattdeutſche Sprache gibt weit treffender die Tierſtimmen wieder als die härtere hochdeutſche. Es iſt gewiß kein Zufall, daß Reineke Fuchs zuerſt in plattdeutſcher Sprache ſeine genaue Herausbildung gefunden hat. Denn unſer Bauer belauſcht die Geſpräche ſogar der niedrigſten Tiere, er weiß zu erzählen, was Fröſche und Unken zu einander ſagen, Kröten und Miſtkäfer. Er hört, wie die Tiere den Menſchen begrüßen oder ſich über ihn luſtig machen, und wird ſelbſt vergnügt dabei, lehrt ſeine Kinder, wie ſie mit Schmetterlingen und Sonnenkäfern ſprechen müſſen und mit der Schnecke verkehren dürfen, die Weihen anreden, daß ſie keinen Schaden an den Göſſeln tun, den Bienen lauſchen, wenn ſie vor dem Schwärmen ſich bereden. Und es iſt gewiß eine große Gnade von Gott, daß unter der drückendſten Not dem Bauern dieſe helle Freude am Naturleben erhalten iſt und eine Fülle von Anregung für den offenen Blick gegeben. Bücher zu leſen hatte er nicht gelernt, aber dafür war ihm die Natur aufgeſchlagen, und dieſe verſteht er meiſterhaft. Er iſt ſein eigner Dichter in jener Zeit, als ſich die Kunſt von ihm abwendet, und die treuherzigen Verſe und Märchen, die aus jener Zeit uns erhalten ſind, muten uns gar freundlich und heimelich an.

Es liegt der Gedanke nahe, daß derſelbe Bauer, der im Zuſammenleben mit der Natur ſein Herz aufgehen fühlte, aber alle Beobachtungen völlig unkritiſch anſtellte, alle auffallenden Erſcheinungen in der Natur entweder als Wunder anſah oder mit beſondern Zwecken verband, zu merkwürdigen Kuren ſich verirrte. So machte ſich die Neſſel vor allen Pflanzen bemerkbar, und auf der Dorfflur gab es keine wichtigere. Nicht nur, daß ſie der Bäuerin, die das Hausbier ſelbſt braute, half, den friſchen Trank gegen die Beeinfluſſung durch Gewitterluft und Donner zu ſchützen, ſie mußte auch nach dem Grundſatze, Gleiches durch Gleiches zu vertreiben, alles läſtige Jucken beſeitigen, indem man eine Salbe aus Neſſeln, Salz, Eidotter und Hühnerfett in die Haut rieb. Neſſelblätter geſtoßen ätzten das faule Fleiſch von offenen Wunden; die Wurzeln, mit Honig gekocht, vertrieben das läſtige Kratzen beim Huſten, in Waſſer gekocht halfen ſie gegen Ohrenſauſen und Kopfſchmerzen, in Branntwein nützten die Blätter gegen Bauchgrimmen. Man bereitete aus der Pflanze Salben gegen Krebs und Fiſteln. Sie mußte am Margaretentage geſammelt werden. — Auffallend war die Siedelung des Hauslauchs auf den Strohdächern. Das die Gemeinſchaft mit dem Menſchen ſuchende Kraut ſollte man nicht entfernen, es ſchützte das Haus gegen den Blitz und hielt von dem Vieh die Krankheiten fern. Das ſaftige Blatt war ein ausgezeichnetes Mittel bei Brandwunden. — Das Kraut, das mit langen Ranken und merkwürdigen Verſchlingungen unter dem Graſe am Boden entlang kroch und nur zur Blütezeit das Haupt emporreckte, die Gundelrebe, wetteiferte mit

dem Neſſel an Bedeutung. Alles kriechende Leiden, Würmer, Milzſucht, Schwindſucht, Verſchleimung, Frauenleiden mancher Art, wurde mit ſeiner Hülfe bekämpft. Man melkte die Kühe beim erſten Austrieb durch einen Kranz von Gundelrebe, um die Milch gegen Hexen zu ſichern.

Auch die ſcharf duftenden, aromatiſchen, beißenden, ätzenden Pflanzen und ihre Säfte machte man ſich mit Vorliebe dienſtbar, denn der Bauer mußte merken, daß ein Trank hinzog, bevor er ihm Kraft zutraute, und der, bei deſſen Genuß er ſich geradezu ſchütteln mußte, war der beſte. Natterzunge, zwiſchen zwei Frauentagen gepflückt, half gegen Peſt und ſtinkende Naſen; Eiſenkraut, zu Johannis geſammelt, zerteilte den Stein, half bei Verſtopfung und Leberleiden; Schöllkraut (Schindkraut) gegen Gelbſucht; Stechapfelſamen, in der Pfeife geraucht, gegen Zahnſchmerz.

Die Wurzel vom Knabenkraut machte zeugungskräftig. Die eigentümliche Verfilzung an wilden Roſen, Schlafdorn genannt, legte man den Kindern, die nicht ſchlafen konnten, unter das Kopfkiſſen. Beifußkraut trug man gegen Müdigkeit im Schuh. Baldrianſaft machte helle Augen, wenn man ihn eintröpfelte; man preßte ihn aus Kraut, Wurzel und Stengel und hatte, beſonders wenn man ihn brannte, eine dauerhafte Medizin gegen Gifte und Geſchwulſte, auch heilten die Wunden darunter gut. Die Pflanze war ſo wichtig, daß man ihr beim Aufgraben der Wurzel einen beſondern Vers widmete:

Bullerjahn, Bullerjahn, möſt upſtahn un hengahn,
Möſt helpen all Minſchenkinner un all Nahwersrinner.

Lebensweisheit faßte der Bauer in den doppelſinnigen Vers hinein:

Merk un Melln waſſen beid in'n Felln,
Plück Merk un lat Melln ſtahn, denn kannſt du woll mit Lüd ümgah'n.

Überall floß Glaube und Aberglaube, Beobachten und Blindhinnehmen durcheinander. So mißtrauiſch der Bauer ſonſt gegen alles Fremde war, ſo willig und gläubig war er gegen alle Wunderkuren und beſondere Bräuche. Ein Splitter von dem Baum, den der Blitz getroffen hatte, half gegen Zahnſchmerz; oder man legte eine Erbſe in einen hohlen Zahn und warf ſie dann in ein fließendes Waſſer. Die Haare, die im Kamm hafteten, durfte man nicht wegwerfen, ſondern mußte ſie verbrennen, weil, wenn ein Sperling damit ſein Neſt baute, man Kopfſchmerz bekam.

Im Kuhſtall hielt man einen Ziegenbock (ſonſt war durch fürſtliches Geſetz dem Bauern das Ziegenhalten verboten, weil die naſchhaften Tiere den jungen Holzanſchlag abweideten), weil dann dem Vieh die Seuchen fern blieben. Wurde beim Haken ein Ochſe verwundet durch das Hakeiſen, ſo nahm der Bauer ſofort einige Schwanzhaare, ließ das Blut darauf tröpfeln und pflügte ſie dann in der Furche unter. Der Knecht, der ſeine Pferde zur Tränke ritt, ſchlug erſt mit der Peitſche dreimal kreuzweiſe auf das Waſſer, um Verfangen zu hüten. Vor dem Anſchneiden machte man über dem Boden des Brotes das Kreuzzeichen mit dem Meſſer. Brandwunden heilte man, indem man ſie hart an die Flamme hielt. Kohlſamen wurde am beſten am Abend von Petri Stuhlfeier geſäet, Kürbisſamen am Tage vor Himmelfahrt gelegt, während der Küſter das Feſt ein-

läutete. Bauholz mußte bei abnehmendem Monde gefällt werden, sonst wurde es wurmstichig. Kuren gegen Zahnschmerzen nutzten auch am besten bei abnehmendem Monde. Bei manchen Krankheiten war der 3. 5. 7. 9. 11. Tag kritisch.

St. Paulus klar gibt ein gut Jahr, bringt er Wind, kommt Krieg geschwind,

Durch Nebel stark füllt Pest den Sarg, wenns regnet und schneit, wird teuer Getreid.

Im Herbste nahm man zwei Eicheln und zerschnitt sie. War eine Fliege drin, so bedeutete es Streit, ein Wurm Tod, Feuchtigkeit ein nasses Jahr, trockenes Innere ein fruchtbares Jahr, verdorrtes Innere Dürre im Sommer.

Diese Regeln und Mittel ließen sich mit leichter Mühe sehr vermehren, denn sie sind zum Teil noch heute weit verbreitet. Es kann aber hier nicht die Aufgabe sein, sie zu sammeln, sondern nur sie zu benutzen, um des Bauern Naturanschauungen zu zeichnen. Kritische Jahrestage waren Weihnachten, Stephan, Gründonnerstag, Karfreitag, Ostern, Walpurgis, Himmelfahrt, Johannis, Jakobi, Laurentius, Andreas, Siebenbrüder, Siebenschläfer u. a., kritische Wochentage Mittwoch, Donnerstag und Freitag als Wodanstag, Donnerstag und Freiastag.

Der 30. Juli hieß Awdohnsdag. Alles, was man dann abmäht, wächst nicht wieder nach, darum thut man dann Distel auf der Brache ab.

Es bedarf nur einiger Aufmerksamkeit, um zu erkennen, wie manche Anschauungen und Bräuche sich rückwärts bis in die Germanenzeit hinein verfolgen lassen und jedenfalls immer aus derselben Quelle neu hervorgesprungen und mit demselben Sinne gehegt sind. Wenn in unsern Tagen rasch die alte Überlieferung entschwindet, so ist das ein Beweis, daß der Einzelne nicht mehr so an der Flur hängt.

Mit derselben Zähigkeit rettete der Bauer aus der Verwüstung die Sitten des Hauses und des Gemeinschaftslebens im Dorfe, einer fand sich in jeder Gegend, der erzählen konnte, wie es einst gewesen, und abermals erhob sich die Überlieferung zu einem unerschütterlichen Gesetz.

In der katholischen Zeit leitete der Bauer den Winter ein durch ein großes Gelage zu Martini, und es galt die Regel:

„Wer nicht voll sich trinken kann,
„Das ist kein rechter Martinsman."

Die Feier wurde mit dem Heiligen vergessen, höchstens brachte die Hausfrau eine gebratene Gans als den Martinsvogel auf den Tisch. Man verschob nach dem großen Kriege die eigentliche Winterfeier auf Weihnachten. Freilich von dem freundlichen Schimmer, den das Fest in unserer Zeit über unsere Häuser ausgießt, wußte man damals noch nichts, denn der Tannenbaum, der seinen milden Schein schon vorweg in die Adventszeit wirft und beim Vorwärtsschreiten der Tage hintennach, daß er manchen Leuten noch bis ins Alter das Herz hell macht, von dem Mittelpunkte unserer häuslichen Festfeier weiß damals in Mecklenburg kein Gutsherr, kein Bürger, kein Bauer. Aber der treue Freund unserer Kinder, dessen Ankunft sie mit

Zagen und Sehnen entgegenſehen, der Weihnachtsmann, geht damals ſchon um. Wenn die Eltern zur Stadt gingen, um für das Feſt einzukaufen, war er ihnen unterwegs begegnet und hatte ihnen als Vorprobe ſogar die Haspnuppen mitgegeben, einen aus Semmelteig gebackenen Haſen, ein Schwein, einen Hahn und vor allem einen „Rüder to Pierd.“ Länger als wir in der Jugend werden jene Kinder den Anblick ſolcher Vorfreude ſich auch nicht gegönnt haben. Aber die Großmutter ſorgte dafür, daß der Gedanke an den Kommenden nicht ſchwand. Immer ängſtlicher ſahen die Kinder die Dorfſtraße hinunter, und im Schummern kam der Zug an.

Voran ging der Kinjes (Kind Jeſus) im weißen Kleid, hinter ihm kam der Ruklas (rauher Nikolaus) im Pelz, begleitet von allerlei Geſtalten, die Engel darſtellten. Der Zug trat in jedes Haus, jedes Kind mußte zeigen, daß es beten konnte. Und der Ruklas trug die Rute bedrohlich unter dem Arm und hatte einen gar böſen Sack auf dem Rücken. Nach der überſtandenen Angſt begann ein munteres Leben. Da flogen Julklappen, angekündigt durch Stimmen, die wie Geiſterlaute klangen, und durch furchtbares Poltern, in die Tür. Da rückte die Familie zuſammen und ſchmauſte nach alter deutſcher Weiſe, wie die Urväter den alten Göttern zu Ehren, ſo jetzt dem Chriſtkinde zu Ehren, und was das Ergebnis war, zeigt die Bezeichnung des Heiligabends als Vullbuksabend. Aber der Bauer vergaß auch die weiteren Hausgenoſſen, ſein Vieh, nicht, er warf ihm das beſte Futter in Haufen vor, ja die Hausfrau ging in den Garten und hälſte die Obſtbäume, legte ihnen einen Strohkranz um, denn ſie ſollten auch feiern, um im zukünftigen Jahre reichlich zu tragen. So war einſt die Germanenfrau zu dem Obſtbaum getreten und hatte ihn gerüttelt, daß er wachen ſollte, um den Umzug der Götter nicht zu verſchlafen, der in den nun kommenden zwölf Nächten ſich vollzog. Aus der alten Zeit wurde in dieſe Zwölften hinein eine Fülle von Aberglauben übernommen. Freilich die alten Götter waren verwandelt, Wodan war zum Woden erniedrigt, und der einäugige Schimmelreiter mit dem Schlapphut fuhr an der Spitze einer Menge unholder Geiſter geſpenſterhaft durch die Luft. Der Bauer erbebte, wenn er draußen fernher das Jiff jaff der Hunde hörte, und eilte, ein Obdach zu erreichen, auch Türen und Fenſter zu ſchließen, ſonſt konnte plötzlich ein Pferdekopf vor dem, der neugierig am Ausguck lauſchte, auftauchen oder die wilde Jagd mitten durch das Haus fahren.

Der Unbeſonnene trieb in dieſer Zwölftenzeit ruchloſen Vorwitz. Er ging um 12 Uhr nachts mit einer Decke über dem Kopf und Leib, ſtillſchweigends rückwärts aus der Haustür und ſah dann unter der Decke heraus gerade vor ſich auf das Dach. Sah er eine Krone, ſo gab es eine Hochzeit, ſah er einen Sarg, dann gab es einen Todten im folgenden Jahr. Oder man ſetzte ſich in der Sylveſternacht auf den Boden, der Tür den Rücken zukehrend, und warf mit dem Fuß den Schuh über den Kopf. Fiel er ſo, daß die Spitze zur Tür zeigte, ſo verließ man im künftigen Jahre das Haus. In derſelben Nacht ging man in den Garten und ſtieß an einige Maulwurfshaufen, damit im zukünftigen Jahre der Maulwurf nicht mehr breche. Niemand durfte in den Zwölften den Wolf nennen

(man ſagte dafür „der Graue“). Fröhlich aber war der Gedanke, daß, wer am Sylveſterabend tüchtig ſchmauſte, das ganze Jahr vollauf hatte.

Die Wintertage verlaufen auf dem Bauernhofe eintönig. Frühmorgens lange vor Sonnenaufgang wird beim Scheine der Laternen gedroſchen, und das Klippklapp der Knechte und Mägde ſchallt durch das ganze Dorf von einem Ende bis zum andern. Hernach gibt es allerlei Arbeit in Haus und Hof, aber mit Einbruch der Dämmerung finden ſich alle Hausinſaſſen auf der zweiten Diele, der Dönſk, um den Feuerherd zuſammen. Die Knechte ſchnitzen Geräte, flechten Körbe oder binden Beſen, die Mägde ſpinnen. Um den Flachs vorzubereiten, haben ſich befreundete Familien Beiſtand geleiſtet, die jungen Leute ſind eine Weile in den Häuſern umgezogen und haben Flachs gebrochen und geſchwungen, wobei es heiter herging, und den Schluß machte dann eine kleine Brakelköſt. Das war eine angenehme Unterbrechung der Einförmigkeit, aber ſonſt ſpeichert die Jugend im Winter ihre Kraft auf, um bei gebotener Gelegenheit deſto lebensluſtiger herauszubrechen. Der Paſtor, der ſeine Leute kennt, merkt die Unruhe im Orte, die ſich ſteigert, je näher Faſtnacht kommt. Er trifft ſeine Vorbereitung und hält am paſſenden Sonntage eine donnernde Predigt gegen den Faſtnachtsteufel. Natürlich hat er in den Wind geredet, und er bekennt hernach zornig: Ich hatte nun etliche Jahre durch wider das barbariſche Weſen gepredigt, im Hauſe und auf der Kantzel herzlich gebeten, ſich ſolchen ungöttlichen Weſens zu enthalten. Im vorigen Jahre Dominica Quinquagesimae bat ich abermahlen einen jeden öffentlich, man möchte doch einmahl ſolches heidniſche Weſen einſtellen. Aber ich mußte leyder erfahren, daß es die gottloſen Welt-Kinder noch ärger alß zuvor machten. Da gingen nicht allein die Kinder, lange mit grünem Laub bewundene Stecken tragend (eben ſolche Stecken gebrauchten die Heiden auf des Bacchi Feſt) in den Häuſern herumb, und ſungen allerhand liederliche Poßen, ſondern ſonderlich die Knechte, unter welchen einer mit einem grünen Weiber-Rock behangen war, gingen in zweyen Partheyen mit einem Dudelſack durchs Dorff von Hauß zu Hauß, ſangen, ſoffen, tantzeten und raſeten in den Häuſern alß unſinnige, nachhin taten ſie ſich zuſammen, ſoffen, tantzten, lermeten etliche Nächte durch und durch, daß man kaum davor ſchlaffen kunnte. Bey ſolchem gottloſen Nachttantze funden ſich auch einige leichtfertige Mägde und wohnten dem verfluchten Handel bey.“ Wir ſind dem Paſtor Lübbert in Böhlendorf dankbar, nicht gerade für ſeinen Eifer im Predigen gegen den Faſtnachtsteufel, ſondern für ſeinen Eifer im Schreiben, denn ſo erfahren wir gerade durch ihn die Hauptſachen über das Faſtelabendsbier.

Zur Eröffnung ziehen die Kinder der Ärmeren um, bringen ihre Laubſtecken mit dem Verſe:

„Ick bring tom Feſt 'n gräunen Buſch.
Hewt ji kein Eier, denn gewt mi Wuſt.“

Sie erhalten eine kleine Gabe und ziehen ſingend zum nächſten Hauſe weiter. Vielleicht daß dieſelben Kinder abends eine Maske herſtellen von einem halben Kürbis, ſie geben ihr durch glühende Kohlen feurige Augen, auch

Feuer in Mund und Naſe und freuen ſich, wenn die Weiber beim Anblick laut kreiſchen.

(In Spornitz gingen die Knaben und Mädchen, jeder Teil allein, von Haus zu Haus und ſangen, indem ſie beim Pfarrhauſe anfingen. Sie erhielten dafür Geld, Eier oder Wurſt. Nach Schluß der Sammlung brachten ſie alles ins Küſterhaus und verzehrten es, der Küſter und ſeine Leute aßen natürlich aus Leibeskräften mit. Hin und wieder kam Streit, indem etliche Bauern ſtolz waren und wollten ihre Kinder nicht mehr „gregorius" (precarie) gehen laſſen. Ein ander Mal ſchimpfte man, daß der Küſter mitäße, da er doch nicht mitſänge).

Am Morgen von Faſtelabend verſuchen die jungen Männer, Knechte oder Bauernſöhne, die Mädchen im Bett zu überraſchen, ſie ſtreichen ſie dann mit Ruten, bis die Getroffenen ſich verbindlich machen, ſich mit einem Heetweken-Schmauſe zu löſen; die Neckereien, wer wohl den andern überrumpeln könnte, ſind lange zuvor ſchon hin und her gegangen. „Heetweggen*) ſind aus feinem Mehl und Milch in Geſtalt eines Kreuzes gebackene Bröte, welche entweder trucken oder mit Butter beſchmiert oder aber in ſiedender Milch abgekochet, mit Eiern, Butter und Gewürtz wohl zugerichtet, zur Vorkoſt auf den Faſtel-Abends-Schmäuſen verſpeiſet werden." Jedoch iſt klar, daß für die Bauernknechte die Heetweken etwas ganz Beſonderes waren; für gewöhnlich hatten ſie zum Faſtelabend nur Kringel, die Heetweken waren ein mehr ſtädtiſches Eſſen.

Am Tage beginnt der Umzug der Knechte durch das Dorf. Manche haben ſich verkleidet, andere gehen im beſten Putz mit grünen Büſchen an den Mützen oder mit Bändern an den Jacken, in ortsüblicher Feſttracht. Irgend jemand findet ſich ſchon im Dorfe, der die Muſik macht. Zwei Knechte haben Gaffeln, andere tragen Stangen. Etliche hüpfen als Faxenmacher nebenher. So wandern ſie von Haus zu Haus, treiben Poſſen und ſammeln Gaben ein. Sie erhalten Würſte, die ſo lang ſind, daß ſie über beide Gaffeln gehängt werden müſſen, Schinken, die man an Stangen, Eier und Kringel, die man in Kiepen davon trägt. Jedes Haus bewirtet ſie und erwartet, daß ſie tüchtig eſſen und trinken, und in dem langgeſtreckten Dorfe täuſchen ſie nirgends ſolche Erwartung. Der Schnaps ſteigert die Luſtigkeit, und es wird hohe Zeit, daß ſie endlich ihre Sammlung in das Bauernhaus abliefern, das in dieſem Jahre die Bewirtung des Dorfes zu leiſten hat.

Dieſe Aufgabe geht der Reihe nach um bei den einzelnen Häuſern. Der Hauswirt ſchlachtet ein Schwein, die Bäuerin backt Brod und buttert, die Dienſtboten reinigen das ganze Haus, und da die Arbeit nicht gering iſt, ſo ſenden die Nachbarn Leute zur Hülfe, ſo daß es ſchon vorher luſtig genug bei dem gemeinſamen Werke zugeht. Am Feſttage wird alles Vieh im ganzen Dorfe reichlich gefuttert, denn der Bauer hat die Empfindung, daß es mit zur Familie gehört; viel anders iſt es auch nicht, denn bei dem Tanze auf der Scheunbiele ſchauen die Kühe von der einen Seite ver-

*) Schmidt, Faſtel-Abends-Sammlungen. Roſtock 1742.

wundert zu und tauschen brummend ihre Bemerkungen aus, während auf der andern Seite die Pferde ihre Schnauze an dem Knechte reiben, der mit der Erkornen an der Krippe lehnt.

Der Tanz, zu dem die Insassen der Bauernhäuser des ganzen Dorfes sich zusammen finden, beginnt mit der Dämmerung. Auf der vordern großen Diele tummeln sich die jungen Leute, auf der kleinern Diele am Herde sitzen die ältern, in der kleinen Stube seitwärts ist vielleicht ein Tisch hergerichtet für die Standespersonen, den Pastor, den Förster, einen Städter oder den Verwalter des Gutes.

Spät am Abend erscheint unvermutet der Schimmelreiter. Wenn uns auch keine genauere Schilderung seines Auftretens aus jener Zeit erhalten ist, so läßt sich doch aus dem Brauch, wie er sich noch im neunzehnten Jahrhundert vorfand, ein sicherer Schluß machen, wie er einst war. Zwei Knechte tragen ein Gestell, auf dem in der Mitte ein dritter Knecht als Reiter sitzt. Es ist mit Stroh umwunden, so daß es ungefähr eine Pferdegestalt wiedergibt, die beiden ersten Knechte stellen die beweglichen vier Füße. Die Schimmelfarbe wird durch große übergehängte Laken angedeutet. Der Reiter hat sich ganz unkenntlich gemacht, auch ein weißes Hemd übergezogen, und durch hohen Sitz und andere Kunstgriffe ist ihm eine Riesengestalt verliehen. Er teilt nach Willkür Äpfel und Nüsse oder Peitschenhiebe aus, galoppiert oder trabt und treibt Neckereien und Possen, bis die Stimmung der Gesellschaft es geraten erscheinen läßt, zu verschwinden. Die vorwitzigen Jungen, die seinem Verbleib nachspüren wollen, erhalten Prügel, hinter ihm schließt sich ein Scheunentor, und niemand soll erfahren, wer der Reiter gewesen. So kommt alljährlich noch Wodan unter das Volk geritten, obwohl er vor vielen Jahrhunderten schon abgesetzt ist; gegen ihn sind geschärfte Gesetze erlassen, aber der listenreiche Siegvater reitet und behauptet trotzig das letzte Gebiet seiner Herrschafft.

Näher rückt das ersehnte Frühjahr. Einst mag das Volk zu Ostern auch seine Bräuche gehabt haben, aber die Überlieferungen lassen nur Schatten derselben erkennen, sie sind also lange verschwunden. Das Frühlingsleben beginnt mit dem Maitage, denn dann werden die Kühe ausgetrieben, und das ist ein Fest. Denn allmählich ist das Futter knapp geworden, und welcher Bauer möchte wohl, daß sein Vieh Not litte? Wer möchte vor den kritischen Augen der Nachbarn Kühe ausjagen, deren Rippen zu zählen sind und die so hungrig und leichtfüßig laufen, wie des Junkers Windhunde? Durch die offene Dielentür ist tagtäglich durch den Wind Frühlingsluft in die Stände der Kühe geweht, und alle sind unruhig geworden und zeigen das Erwachen der Erinnerung an das freie Leben auf der Weide durch lautes Brüllen an. Man konnte es in den letzten Tagen durch das ganze Dorf hören. Heute tönt früh am Morgen das Horn des Kuhhirten, längst schon hat die Magd horchend hinter der Tür gestanden, kettet nun eiligst die Kühe los und treibt sie über den Hof, denn sie weiß, daß diejenige, welche als letzte heute ihre Kühe bringt, dem Dorfe zum Gespött dient. Nun ist die Dorfstraße lebendig,

die älteren Kühe stehen zuweilen still und brüllen ihr Verständnis für die Schönheit der weiten, weiten Welt hinaus, erneuern die Bekanntschaft mit den Nachbarn und begrüßen sie durch gehörige Rippenstöße. Die Ohren gespitzt, das Fell glatt, den Schweif gestreckt rennen die jüngern hierhin und dorthin, die Knaben schreien, die Knechte knallen mit den Peitschen, die Mägde beruhigen ihre allzuungestümen Lieblinge, endlich übernimmt eine Kuhmatrone verständig die Führung, und der Auszug ordnet sich. Wenn mehrere Bollen im Orte sind, die mitgehen, dann wandert das ganze Dorf mit aus, um die Helden des Tages ihre Zweikämpfe ausfechten zu sehen. Erst hören die Kinder klopfenden Herzens das unheimliche Murren und Grollen und Heulen (wenn man so sagen darf) der Herdenführer, dann donnert ein herausforderndes Gebrüll, und endlich prallen die Starknackigen aufeinander und schieben sich hin und her, bis einer ermattet den Kampf aufgiebt und entweicht, der Sieger ist der Herr für die Sommerzeit, und sein Besitzer ist stolz, daß er ihn so herausgefuttert hat. Trauernd sitzt am Abend nur ein Kind, dessen bunte Kuh sich im Spiel leider ein Horn abgestoßen hat, und ärgerlich versteckt sich das Mädchen, deren Kuh trübselig unter einem Strohkranz daher schreitet, sie mag an einem Tanz auf offener Straße sich nicht beteiligen, denn sie ist ist die „Dausleperſch", die am längsten geschlafen und zuletzt ausgetrieben hat.

Das froheste Frühlingsfest feierte die Dorfschaft einst zu Pfingsten. Da begann man am Sonnabend Abend und hielt durch bis zur Nacht auf den Donnerstag, selbstverständlich mit Unterbrechungen während der Kirchzeit. Hier und da baute man sich Lauben, um den ganzen Tag im Freien zu sein, auch schossen die wehrhaften Männer nach dem Vogel. Die Bauern schmausten und tranken nach Herzenslust. Diese Frühlingsfeier ist jedoch wegen der Ausschreitungen, die die zunehmende Verrohung mit sich brachte, durch Verordnungen schon früh bekämpft, und so ist ihr eigentlich der Herztrieb ausgebrochen. 1654 verbot Adolf Friedrich schon Fastnachtsbier und Pfingstgilden vollständig, das Verbot mußte 1704 und 1718 wiederholt werden, der Krüger sollte durchaus am Pfingsttage langsitzende Gäste nicht dulden und abends alle fortschicken, „widrigenfalls nicht nur die mutwilligen Verbrecher, sondern auch der Wirt mit harter Leibesstrafe sollen belegt werden". Aber noch 1775 bemerkte der Pastor in Spornitz, daß wiederum das junge Volk zum Pfingstfeste Bier aufgelegt hätte zu Musik und Tanz. Der Schulze wurde aufgefordert es zu ändern. In dem von uns behandelten Zeitabschnitt mag sich der Verlauf der Festfeier folgendermaßen gestaltet haben: Am Dienstag wurden zum ersten Mal die Pferde ausgejagt auf die Weide. Also zogen am Pfingstmontage die Pferdejungen von Haus zu Haus, indem sie ein Krähennest oder lebendige junge Krähen an einer Stange vor sich her trugen, die Bauern spendeten ihnen Nahrungsmittel, Speck, Eier, Butter, Wurst, Milch, Bier, Branntwein; dann wurde unter freiem Himmel geschmaust und vergnügte „Pingstgill" gehalten, bei der der Neuling in die Geheimnisse des Hirtenlebens eingeweiht wurde,

nachdem er nach gutem Brauche durch Neckereien und Prügel in die Gilde aufgenommen war. Wo man noch an alter Sitte feſthielt, mußten die Jungen ein Pferderennen veranſtalten. Die Knechte knallten am Abend auf der Dorfſtraße mit der Peitſche, und ſchließlich fand ſich das junge Volk beim Bier im Freien zum Tanze zuſammen. Weiter wird ſich die Feſtfeier nicht erſtreckt haben, ſie ſchrumpfte infolge der Geſetzgebung zuſammen und verſchwand allmählich ganz.

Aber ein Feſt gab es, welches das Volk ſich nicht verkümmern ließ, obgleich Geſetze dagegen kämpften das war das Auſtbier. Auch hier meldete der Spornitzer Paſtor ſeine Beſchwerde beim Fürſten, er verkannte aber durchaus das Weſen des Feſtes, wenn er ſchrieb, daß es urſprünglich allein für die Schnitter eine Erquickung habe ſein ſollen, jetzt aber für das ganze Dorf am Sonnabend-Abend beginne und die Nacht hindurch währe. 1757 verbot alſo der Herzog Friedrich ſeinen Pächtern und Domanial-Bauern ſolches Auſtbier und empfahl, den Schnittern u. ſ. w. Vergütung an Geld dafür zu geben, mit welchem Erfolge, kann man heute in Mecklenburg aller Orten in der Erntezeit ſehen.

Gemeſſenen Schrittes iſt der Bauer mit der Bäuerin am Sonntag vor der Ernte durch ſeine Felder gegangen, prüfend hat er den Winterſchlag abgeſchritten. „Je, Mudde, wat meinſt du woll?“ „Je, Vade, wenn du meinſt.“ „Na, denn man to. Morgen ward anmeiht.“ Denſelben Beſchluß haben aber die meiſten Bauern im Dorf gefaßt, man weiß es ſofort, weil am Abend überall auf den Höfen die Senſen, die man längſt geſchärft hat, noch einmal vorgenommen werden, um ſie zu „horen“, zu quengeln, d. h. durch Klopfen mit Hämmern von den letzten Scharten oder dem feinen Umlegen der Schneide zu befreien, und gar freundlich klingen die mit leichter Hand geführten Schläge von einem Ende des Dorfes zum andern und melden überall dem Kundigen, was bevorſteht. Der Knecht trägt am nächſten Tage ſeine friſch gewaſchene weite leinene Hoſe und zeigt ſein weißes Hemd, indem er die Jacke über die Schulter gehängt trägt. Das Mädchen hat eine breite weiße Schürze über dem eigengemachten, buntgeſtreiften Rock und ein weißes Bruſttuch, vielleicht auch, wenn es einen Liebhaber hat, eine hübſch geſchnitzte leichte Harke, und das geſunde friſche Geſicht ſchaut anmutig unter dem Strohhut hervor. Es gilt ein ſchweres Werk, aber zugleich wird man den Lohn einer Jahresarbeit einziehen, und das macht das Herz ſo froh, daß die Jugend laute Jauchzer über das Feld ſchickt. Der Bauer mähet voran, der Großknecht und der Kleinknecht folgen, die Bäuerin und die Mädchen binden, der Junge harkt und Großvater hockt. Keine irgendwie nutzbare Kraft bleibt zu Hauſe. Vor Beginn des Werkes zieht der Bauer ſeinen Hut und ſpricht ein Vaterunſer laut vor, während die Angehörigen mitbeten. Dann rauſchen die Halme unter den gleichmäßigen Streichen, und der Bauer freut ſich, wenn er fühlt, wie ſchwer ſie auf der ſchon ſchweren Senſe liegen. Am Abend geht es heim, und wenn ein Sänger in der Schar iſt, hört man wohl ein Lied. Die letzte Ecke des Roggenſchlages läßt man ſtehen,

wenn man mit der an den nächſten Tagen wieder aufgenommenen Arbeit ſo weit vorgerückt iſt. Die Ähren werden zuſammengeholt und kreuzweiſe zum Büſchel gebunden und mit Waſſer beſprengt, die Mäher ſtellen ſich herum, nehmen die Hüte ab, richten ihre Senſen gegen den Kornbuſch und rufen laut;

Wode! Wode! Hahl dinen Roſſe nu Foder!
Nu Diſtel un Dorn, ächter Johr bäter Korn!

So bringt man im ſiebzehnten Jahrhundert noch dem Herrn der Feldflur, Wotan, dem Gott der Vorväter, ein Opfer dar, und erſt am Anfang des nächſten Jahrhunderts verſchwindet der Brauch. (Franck, Altes und Neues Mecklenburg I, S. 57). Wo aber dieſe heidniſche Sitte durch die Geiſtlichen ausgerottet iſt, hält ſich vielleicht ein anderer Brauch, der freilich auch ins Heidentum zurückweiſt, nur daß ihn niemand in jener Zeit verſteht. Der Wolf iſt des Wotan Tier, das oft ſtatt des Gottes ſelbſt auftritt. So heißt die letzte Ecke auf dem Felde der Wolf, und wen das Schickſal trifft ſie mähen zu müſſen, hat ſeinen Genoſſen Branntwein zu geben. Der Wolf wird in eine Strohpuppe umgeformt und auf die letzte Hocke gepflanzt, um beim Erntebier ſpäter im Hauſe zu erſcheinen. So zieht auch Wodan hier in das Bauernhaus ein, nachdem er Jahrhunderte lang verfolgt iſt. Das Erntebier heißt geradezu Wodelbier in einigen Gegenden (Jahrb. XX, 145 ff).

Der feſtliche Abſchluß der ſchweren Arbeit verſammelt wieder, wie das Faſtnachtsbier, das ganze Dorf in einem Bauernhauſe, an das gerade die Reihe kommt. Je länger man ſich darauf gefreut hat, um ſo reicher iſt der Genuß. Über ſeinen Verlauf liegen keine genauere Nachrichten vor.

Daß unter dem Druck ſchwerer Zeiten und Drangſale das Volk jede Gelegenheit zum Feiern ergreift, und gierig ausnutzt, iſt eine bekannte Tatſache. So hielt man z. B. in Spornitz noch ſehr auf das Hänſelbier. Darüber erhalten wir Kunde von dem Paſtor in Spornitz. Er ſchreibt: „Anno 1743 den 6. Januar war das Feſt der heiligen drey Könige, das auf einen Sonntag einfiel. Da ich in der Mittagſtunde nach Dütſchow fuhr, läuteten die Bauern die Bauernglocke, denn der Schmied als Novitius hatte eine Tonne Hänſelbier aufgelegt, die auszuſaufen wurden die Bauern durch Ziehung der Glocke eingeladen. Den 13. Januar, war der folgende Sonntag, führte ichs im Elencho (Predigt) an. Allein kaum war der Geſang aus, da ward wieder geläutet, daß ſie zu Johan Hinrichs, des neuen Schulzen, Tonne Hänſelbier eingeladen wurden. Da ich nun ſahe, daß alles Ermahnen vergeblich, ſchrieb ich ans Amt, weil ich wußte, daß es in Adam Gienken und Peter Poſſehlen Hauſe ebenſo gehen ſollte; muſſten alſo die beyden Gehänſelten am 19. Januar vors Amt erſcheinen.“ Leider erhalten wir keine Nachricht über etwaige Bräuche. Ja die Feſtſucht ging noch weiter. Man erwartete z. B. von einem Amtsverwalter, der zum Amtmann aufrückte, daß er mindeſtens den Schulzen und Pächtern ſeines Amtes ein Gelage gäbe. Sogar der Paſtor, der allen dergleichen Feſtlichkeiten feind war,

konnte ſich der Sitte nicht ganz entziehen. Und ſo erzählt denn der Spornitzer Paſtor ſchweren Herzens von einem ſeltſamen Schmauſe.

„1744 den 17. Aprilis war mein Hochzeitstag mit meiner andern Ehefrauen; nun hätte ich gerne meinen Zuhörern etwas von ſolcher Solennitet gegönnet, weil aber mir wohl bekannt der Spornitzer ungenügſame und unbändige Lebensart auf ihren eigenen Hochzeiten, ſo verſchob ich es bis zum 22., und damit alles ordine et decenter zuginge, ſo muſſte zu Dütſchow d. 21. der Schulmeiſter von Hauß zu Hauß die Hausväter auf einen guten Trunk einladen, in Spornitz aber mußte der Küſter die Hausleute durch Leutung der Baurglocke convociren und ihnen eine gleiche Proposition thun. Wie ſie nun den 22. kahmen, ward ihnen auf einem langen Tiſche das Gedeck vorgetragen, in ſechs Schüſſeln geſchnittener holſteiniſcher weißer Käſe, bey jeder Schüſſel eine Bouteille Brantwein, ein geſichtes Rogken Brodt und eine Rolle Taback von einem Pfunde, zugleich ward einem jeden ein neue Tabacks-Pfeife gereichet, und zwo Tonnen Bier, jede zu zween Scheffel Maltz Parchimer maſſe, ihnen ganß gegeben, wobey ſie recht vergnügt waren. Die Dütſchauer waren gantz ehrbar und ſittſam, die Spornitzer aber wurden zuletzt gantz mutwillig, mit ſchreyen, ſingen und wegtragen, ſonderlich Peter Haaſe und Hans Schmidt, die wider Joh. Berens vernünftiger Vorſtellung mit dem Wegtragen continuirten, daß ich endlich Gott dankte, daß dieſe ungehaltenen Gäſte umb Mitternacht loswarb.“ —

Will man ſich das ſonſtige Leben und die Sitte der damaligen Bauern noch weiter aus Einzelzügen veranſchaulichen, ſo iſt zuvor zu bedenken, daß ein Bild, das allgemein für die mecklenburgiſchen Bauern paßt, zu zeichnen unmöglich iſt.

Jeder Landesteil, ja ſchon die Landſchaft, das Dorf bildet eine Welt für ſich, Ortſchaften, die nur wenige Meilen voneinander entfernt liegen, ſind in Brauch und Sitte oft ſcharf voneinander getrennt, ſchon in der Mundart und Redeweiſe. Darum muß man ſich die Grenzen recht eng ſetzen. Ich will verſuchen, den Leſer in ein mecklenburgiſches Domanialdorf zu führen, das durch den großen Krieg verhältnismäßig günſtig ſich hindurch gearbeitet hat.

Das Bild einer Bauernwirtſchaft läßt ſich leicht entwerfen, die Verhältniſſe ſind damals noch klar und überſichtlich, auch fehlt es nicht an genaueren Angaben.*)

Wir blicken dabei auf die alte deutſche Dreifelderwirtſchaft, nach der in drei Schlägen vorgegangen wurde. Der eine Schlag ruhte, der zweite trug Roggen, der dritte Sommerkorn. Der Dung, den die Hufe aufbrachte, reichte indeſſen lange nicht für die ganze Brache aus, man düngte alſo nur die Hälfte und beſäete den Reſt mit Erbſen nach der Erfahrung, daß Roggen nach Erbſen beſſer geriet. Dazu kam die Gemengewirtſchaft. Der ganze Acker des Dorfes war in lange ſchmale Streifen geteilt, und derart eingerichtet, daß jeder Wirt von ſeinen Nachbarn abhängig

*) Klüver, Beſchreibung des Herzogtums Mecklenburg. 1737. I S. 29 ff.

war. Alle mußten zur gleichen Zeit pflügen, säen, ernten, und der Unverstand behielt dabei meistens die Oberhand. Wenn sich einer weigerte, beim Aufräumen der Gräben mitzuhelfen, ließen alle die Arbeit nach, um ihrem faulen Nachbarn keinen Vorteil zu schaffen, und das Feld ersoff. (Boll 483 ff.) Weide und Wiesen waren schlecht. Selten hatte man Futter genug für den Winter, der Saumselige jagte also im Frühjahr sein hungerndes Vieh so früh wie möglich aus, die andern folgten, um ihm keinen Vorteil zu lassen, so wurde der Dung verschleppt, und der Acker mußte leiden, zumal er bei möglichst lang dauernder Benutzung der Brache zum Weidegang schließlich in der Eile schlecht bestellt wurde. Weizen baute der Bauer nicht.

Man rechnete gewöhnlich für die Ernte nur das vierte Korn. Um den Ertrag einer Bauernstelle zu berechnen, müßte man die Größe der Hufe kennen, diese ist jedoch sehr verschieden, auf schlechterem Boden ist die Morgenzahl weit größer. Nehmen wir indessen die Hufe eines Vollbauern zu 3 Drömt R. M. Aussaat in jedem Schlage an, so ergibt sich (Klüver I, 32 ff.) folgende Rechnung:

1. **Roggen:**	Einsaat 36 Schffl., bringen das 4. Korn, also 144 Schffl. Abgang an Saatkorn 36 Schffl., zur Haushaltung 48 Schffl. bleiben zum Verkauf 60 Schffl. à 24 Schl., also Ertrag	30	Rthlr.
2. **Gerste:**	Einsaat 24 Schffl., bringen das 4. Korn, also 96 Schffl. Abgang zur Saat 24 Schffl., zur Haushaltung 24 Schffl. bleiben zum Verkauf 48 Schffl. à 20 Schl., also Ertrag	20	„
3. **Hafer:**	Einsaat 20 Schffl., bringen das 4. Korn, also 80 Schffl. Abgang zur Saat 20 Schffl., zur Haushaltung 20 Schffl. bleiben zum Verkauf 40 Schffl. à 12 Schl., also Ertrag	10	„
5. **Vieh:**	Gewinn aus Aufzucht von Vieh	16	„
6. **Flachs usw.**	Gewinn aus dem Garten durch Verkauf	4	„
	Summa	80	Rthr.

Auf diesen Barertrag sind indessen folgende Posten abzurechnen:

1) Großknecht an Lohn, Schuhe, Leinen zu Hemden und Hosen	13	Rthlr.	
2) Magd an Lohn, Schuhe, Leinen	5	„	24 Schl.
3) Kleinknecht an Lohn u. Kleidung	4	„	
4) Junge an Lohn u. Kleidung	2	„	32 „
5) Ernte-Mäher und Binder	4	„	

6) Prieſter- und Küſter-Gebühren	1	Rthlr.	16	Schl.
7) Schmied 4, Stellmacher 2, Sattler 1, Seiler ½ Rthlr., Hirtenlohn 2 Rthlr.	9	„	24	„
8) Hering, Stockfiſch, Salz uſw.	5	„	16	„
9) Der Bauer u. ſeine Frau an Kleidung uſw.	18	„	24	„
	63	Rthlr.	40	Schl.
Überſchuß	16	Rthlr.	8	Schl.

Von dieſem Überſchuß müſſen noch die Steuern (zuweilen 9 Rthlr.) bezahlt werden.

Der Ertrag der Brache an Erbſen wurde hierbei, wie landesüblich, nicht in Anſchlag gebracht, auch nicht der der Schafe. Lange aber fanden ſich dieſe auf den Bauernſtellen nicht, Ziegen zu halten war ausdrücklich verboten, weil ſie den jungen Holzaufſchlag vernichteten.

Die Viehwirtſchaft lag ungemein im Argen, und es geſchah nichts für die Aufbeſſerung.

So berichtet die Monatsſchrift von und für Mecklenburg noch 1790 S. 25, daß im Herbſte, ſo lange kein Schnee lag, die Bauernpferde ſich draußen die kümmerlichſte Nahrung ſuchen mußten. War der Winter lang, ſo wurden Ochſen und Pferde ſchon in der Saatzeit im Frühjahre Tag und Nacht draußen gelaſſen. Wegen der Dienſte mußte der Bauer 8—12 Pferde und 4 Zugochſen halten, hatte dagegen nur 2—10 Kühe, für welche Tiere ſtets Futtermangel war. Wo ſich Heidekraut fand, wurde das Rindvieh bei nicht zu tiefem Schnee den ganzen Winter hindurch geweidet, lag viel Schnee, ſo ſcharrte der Bauer das Kraut hervor und ſchnitt es zwiſchen Häckſel. Um nur Bargeld zu verdienen, wurden viele Kälber angeſetzt, die, da die Wirtſchaft viel Milch verbrauchte, verkümmerten. Die Pferde wurden im Winter für den Hofdienſt weniger gebraucht, waren alſo unnütze Freſſer, man jagte ſie bei offenem Wetter hinaus und überließ ſie ſich ſelbſt, (um ſie leicht aufzufinden, legte man ihnen eine hölzerne Klapper, Klaap, um), oder der Bauer übernahm Holzfuhren u ſ. w. für Geld. Immerhin ging auch hier der Dung verloren. Fürchterlich war die Not, wenn ein beſonders harter Winter einfiel.

Es klingt ergreifend, was der Paſtor aus Spornitz darüber erzählt. „Das 1740ſte Jahr“, ſagt er „iſt ein Jahr, deſſen man wohl denken mag bay dehnen Nachkommen (wo nicht der jüngſte Tag der Welt bald ein Ende macht) ſowohl wegen der Kälte, die zeitig anfing gar grauſam ſtrenge, denn vom 7. Januarii biß den 24. Februarii war der Spiritus im großen Termomether beinahe beſtändig 112 gradus gefallen, ſo wie ich ihn unter freyen Himmel hingehangen Nacht und Tag, denn es war beſtändig heller Froſt ohne Schnee, in denen Niederlanden ſind die Wettergläſer ſogar einestheils zerfroren, im Martio und April war bald Froſt bald Schnee und ein zu tauen ſcheinendes Wetter. Mit angehendem Majo ſollte das Vieh auf die Weide getrieben werden, aber theils waren die Klauen verfroren und konnte nicht gehen, andern waren

der Schwantz und Rückgrad verfroren, welches alſo häufig ſtarb, daß der Scharfrichter es für große Menge nicht abdecken konnte. Über dem war die Erde ſo tief gefroren, daß an einigen Orten bey zehen geometriſche Fuß tieff in der Erde gefrorene Erde gefunden, daher kam weder Laub noch Graß bis zum Anfange deß Julii recht zum Wachstum. Das Füttern ging zeitig an und kriegte kein Ende. Daher galt am Himmelfahrt ein mäßig Bündlein Stroh 4 Schl., ein mäßig Fuder Heu neun Reichsthaler und kunte mit Geld und Thränen nicht einmal erlanget werden. Das geſunde und vom Froſt conservirte Vieh fiel hin wie die Fliegen, wie mir ſelbſt vier der beſten Kühe und ſechs Kälber von dieſem Jahre alſo crepiret.

Den 19. Maji ſchneyete, regnete und ſtürmte es den gantzen Tag, alſo daß dehnen Spornitzern an Pferden und Rindvieh über 100 Stück umkamen. Mit dem wegen Futtermangels ſehr zu bejammernden Vieh ward aller Orten viel Korn consumiret, daher endlich fing das Korn an im Preiſe zu ſteigen, biß auf 5 Mk. 8 Schl. ein parchimſcher Scheffel Rogken, Gerſte und Maltz über einen Thaler, der Habern auf 2 Mk., der Weitzen auf 8 Mk., der Buchweitzen auf 1 Mk. 8 Schl. Um Jakobi war für Geldt in Parchim kaum Brodt zu bekommen".

Daß unſer Berichterſtatter nicht übertreibt, läßt ſich leicht erkennen aus verwandten Berichten aus demſelben Jahre, z. B. ſchreibt der Paſtor in Warnemünde:

„Man hat observiret, daß die Kälte in einigen Orten 10 Grad höher geweſen als in dem kalten Winter 1709.

Es ſind in dieſer Kälte viele Menſchen umgekommen.

Auf dem Demminſchen Poſtwagen ſind 3 Frauensperſonen todt gefroren, und im Bieſtauſchen Kirchſpiel zu Kritzmow iſt eine Frau mit 2 Kindern zu Hauſe erfroren. . . . . Gott erbarm es! Viel 1000 Stück Vieh und noch mehr Schaafe ſind crepiret, ſo daß allein im Amte Doberan 10000 geſtorben. Die rocken Erndte hat ſich hieſigen Orten allererſt im September angefangen". —

Gewiß möchte der Leſer auch einem Einblick in das häusliche und innere Leben der Bauern tun. Wir wollen zu dieſem Zwecke den gewöhnlichen Gang desſelben von der Wiege bis zum Grabe begleiten.

Doch halt! Nicht bei der Wiege iſt der Anfang zu machen. Ein richtiges Bauernkind hat ſchon Bedeutſames erlebt, bevor es in die Wiege gelegt wird.

Den neugeborenen Knaben ſetzte der Vater auf ein Pferd und führte ihn darauf im Hofe herum trotz aller kläglichen Gebärden der Weiber, denn der Junge mußte ſtark werden und mit Pferden vertraut. Alle, die er ſpäter beſtieg, ſollten gedeihen, ſelbſt kranke Pferde geſundeten unter einem Jungen, der ſolchem Brauche unterworfen war. Die Geburt eines Mädchens ſah der Bauer gewöhnlich für ein Unglück an, weil er nicht wußte, wie ſich deſſen Schickſal in der rohen Zeit geſtalten würde.

Nach einem oder zwei Tagen ſchon wurde das Kind getauft, denn bis dahin war es nicht ſicher vor den räuberiſchen Abſichten der Unterirdiſchen, die gern unter einem alten Hauſe wohnten, ein ungetauftes Kind fortſchleppten und zum Entſetzen der Eltern einen Wechſelbalg hinlegten, der ſpäter durch ſeine Häßlichkeit Schande und durch ſein ungebärdiges Benehmen Kummer über das Haus brachte. Man wachte alſo Tag und Nacht an der Wiege. (Kinder, die ungetauft ſtarben, mußten als Irrlichter über den Sümpfen tanzen). Hatte der Junge beim Fortſchreiten der Tage kein kräftiges Gedeihen, ſo ſpaltete der Vater den Stamm einer jungen wachſenden Eiche, zog den Knaben hindurch und band dann den Spalt feſt wieder zu. Wie der verwuchs, verwuchs ſich die Krankheit.

Bei der großen Arbeitslaſt, die auf dem ganzen Hauſe ruhte, hatte niemand Zeit, ſonderlich auf die Heranwachſenden zu achten, ſie mußten faſt immer ſich ſelbſt helfen, ob ſie nun in den Pfützen des Hofes faſt ertranken, oder aus den Bodenluken fielen. Anhaltend kränkelnde Kinder wurden bald aufgegeben und ſtarben raſch weg, die harte Zeit konnte nur harte, kernfeſte Menſchen gebrauchen. Knaben und Mädchen wurden früh beim Viehhüten verwendet, in rauher Luft, unter kaltem Wind und Regen ſtanden ſie faſt tagelang draußen, durch einen alten Sack gegen die Witterung geſchützt. Aber des Knaben Ehrgeiz fühlte ſich erſt befriedigt, wenn er zum Pferdehirten aufgerückt war. Nach altem Brauche wurde ſtets zu Pfingſten die Weide unter großem Jubel eröffnet.

Jetzt brachte der Junge Tag und Nacht im Freien zu, denn gerade des Nachts galt es wachſam gegen Strolche und Diebe zu ſein, die Pferde zuſammenzuhalten und zu weiden, damit ſie am nächſten Tage leiſtungsfähig waren. Des Nachts krochen die Hirten in Säcke oder hockten am Feuer und erzählten ſich Dinge, die gruſeln machten, oder planten allerlei Streiche, bei denen ſie ihre Mannhaftigkeit beweiſen oder Prügel ernten konnten. Gern hüteten ſie über die Grenze und gönnten ihren Pferden die Weide der Nachbarn. Letztere aber paßten auf und fingen womöglich die ganze Pferdeſchar ab, um ſie zu pfänden. Einſtmals machten ſich die alſo betroffenen Pferdejungen, die mit Mühe und Not den harten Griffen der erzürnten Nachbarn entkommen waren, aber ihre Pferde nicht hatten retten können, in derſelben Nacht auf und umſchlichen das feindliche Dorf unter manchem Seufzer und Fluch, weil ſie nicht wagten, ſich daheim unter großer Schmach ſehen zu laſſen. Der eine, ein findiger Kopf, der nicht leicht den Mut verlor, erdachte ſich in dieſer Not einen ſchlauen Plan, der freilich nicht ohne Gefahr auszuführen war. Er hatte geſehen, daß ihre Pferde auf des Schulzen große Diele getrieben waren, nun ſchlichen ſie mit höchſter Vorſicht herbei, die einen köderten die Hunde durch allerlei Leckerbiſſen aus den Kobern, die andern ſchoben Hebeſtangen unter das große Haustor und wuchteten es aus den Angeln. Als es polternd nach außen fiel, entrannen ſie mit Mühe der Gefahr erdrückt zu werden, im nächſten Augenblick befanden ſie ſich unter ihren unruhig ſtampfenden und ſchlagenden Pferden, hinauf

auf den Rücken, hinaus mit Hussah und Juchhei aus dem Hof und durch die Dorfstraße und so im rasenden Galopp nach Hause. Das war eine Tat, von der noch nach einem Jahrhundert geredet wurde.

Die Schwester des Pferdejungen war beim Kuhhüten oder im Hause, im Stall und Garten tätig, wenn nicht die hilde Erntezeit alle Kräfte auf den Acker rief. Und wie die Jahre so den Geschwistern dahingingen, daß sie kräftig und in frischer Gesundheit heranwuchsen, kam die Zeit heran, daß andere Gedanken, als allein Pflügen und Melken und Mähen und Binden sich bei ihnen einstellten. Das Mädchen fand beim Arbeiten im Felde die Pflanze Erdrauch, steckte sie geschwind in den Busen und hatte nun bei unruhig klopfendem Herzen die Gewißheit, daß der zukünftige Bräutigam ihm auf dem Heimwege begegnen würde. — Nein, der daherkam, den wollte sie nicht. „Dei füht ut as Waddick un Weihdag." Das kommt davon, daß er fast allsonntäglich „ganz Brannwin un Barmhartigkeit is. Hei gluhdert, is gnägelich und krähkelt un is'n Wruck von Kirl. Mit den würr ick mi stahn as Kukuk un Säwenstirn". So denkt sie. Aber der zweite gefällt ihr, des Nachbars Sohn. „Dei is'n Dördriwer un kein Fickfacker; hei is klüstig un sön Hans vör allen Hägen un recht venimm".

Auch der Bruder hat allerlei besondere Gedanken, denn er hat es wohl bemerkt, daß, wenn er auf den Festlichkeiten recht lustig war, verschiedene Dorfmädchen ein Auge auf ihn hatten. Die eine will er nicht. „Dei geiht so flüderig, und die Schauh sitten ehr klaapig". Die andere will er nicht: „Dei hett sick so öht un petünt un stellt ümmer den Mund in dei Pünt". Aber die dritte mag er, „dei is recht häwelig, un allens füht an ehr so schier un flier ut". — Im nächsten Frühjahr pflanzt das Mädchen sich „Leefkenplant". Es spaltet den Stengel einer Kohlpflanze, steckt den Stengel einer andern Kohlpflanze hindurch und pflanzt nun beide kreuzweise ein. Wachsen sie an, dann wird ihr Wunsch sich erfüllen; vergehen sie, so darf sie nur ihre Hoffnung aufgeben. Aber sie wachsen an. — Als der Bruder anfängt seiner Erkorenen ernstlich den Hof zu machen und ihr auf dem Frühjahrsmarkte gar ein Honigkuchenherz geschenkt hat, spricht der alte Bauer zu ihm ein Machtwort und bedeutet ihn kurzfertig, daß er seine Pläne auf eine „Tuschfri" gerichtet habe, damit die Habe nicht zersplittert werde. Er solle des Nachbars Tochter freien, und die Tochter solle des Nachbars Sohn nehmen, und alles sei zwischen den Alten, die sich auf das Altenteil geben wollten, vereinbart. Der Sohn ist aufs äußerste betroffen, denn die ihm Bestimmte ist in keiner Weise nach seinem Sinn. Während er blaß und tiefsinnig einhergeht, sagt die Mutter besorgt: „Hei deiht sik noch von Dagen". Der Vater aber wendet sich an das Amt, weil kein Leibeigner ohne Zustimmung der Herrschaft heiraten darf, und erhält hier kurzfertig folgenden Bescheid: Er, der Bauer sei noch so rüstig, daß an ein Altenteil nicht zu denken sei, sein Sohn habe die junge Witwe des nächsten Dorfes zu heiraten. Für den Consens des Amtes, ohne den der Pastor nicht trauen darf, sind noch 1 Rthlr. 1 Schl. zu

zahlen". Punktum, die Sache ist erledigt! Es hätte noch viel schlimmer kommen können, das Amt hatte das Recht, dem Sohne das Heiraten zunächst ganz zu untersagen und ihn für den Dienst des Fürsten irgendwohin zu verschicken. Darum fügen sich alle, es findet Verlobung beider Paare statt, die so feierlich veranstaltet wird, daß die jungen Leute sie als fest bindend ansehen und sich oft schon darnach verhalten. „Eine ehrliche öffentliche Verlobnuß soll in Gegenwarth gueter Leute mit Nennung der heiligen Dreifaltigkeit geschehen". Also sind Prediger und Küster eingeladen, dazu viele Gäste, und der Brautvater stattet die Feier würdig aus.

Ist der Bräutigam im Nachbardorf, dann reitet er mit zwei Beiständen unter Begleitung der Bauernknechte seines Ortes und eines Trompeters, die in des Bräutigams Haus sich versammelt haben und mit Bier und Branntwein bewirtet sind, an die Feldscheide. Dort erwarten ihn zwei Knechte, die vorausjagen, was die Pferde laufen können, und Kunde von seiner Annäherung bringen, zwei bereitstehende zinnerne Pottkannen ergreifen und zurückjagen, um den Ankommenden einen Trunk entgegen zu bringen. Jetzt bläst der Trompeter, und es antwortet ihm jemand in gleicher Weise vom Brauthause her, und der Zug rückt in bester Ordnung an und sitzt ab. Nachdem er das Brauthaus betreten hat, hält der Pastor eine Rede, verlobt das Paar mit einander und ermahnt es bedächtig zur Keuschheit. Dann folgt das Essen. Am Tisch ist ein Platz leer gelassen für die Braut, die sich nicht eher dort sehen läßt, als wenn sie die Butter bringt. Das tut sie in Hemdsmauen (Hemdsärmeln), der Bräutigam schmiert ein Butterbrot.*)

Die Hochzeit läßt nicht lange auf sich warten, weil eine sorgsame Mutter die Aussteuer schon von der Kindheit der Tochter her zu rüsten begonnen hat. Das „Brautzeug" lag längst in Kisten und Kasten, die Bolzen Leinen standen bereit, Betten waren gestopft, gediegene Eichenmöbel von der Großmutter Zeiten her noch genügend vorhanden. An viele Stücke knüpften sich Familien-Erinnerungen sehr ernster Art, und diese gingen in das neue Haus mit über. Die Mutter konnte die Bettbezüge und Handtücher, die sie einst zur Aussteuer erhalten, der Tochter noch vorlegen und sie sehen lassen, daß die Sachen so gut behandelt waren, daß sie noch ein Menschengeschlecht überdauern konnten. All die Herrlichkeit wurde gern den Besuchern gezeigt, und der Tag, an dem die Aussteuer verladen und in des Bräutigams Haus überführt wurde, gab Gelegenheit zu einer Gasterei, die sich im engern Kreise halten sollte, indessen durch den willkommenen Besuch Neugieriger bald ausgedehnter wurde.

Inzwischen hatte man schon nach dem Hochzeitsbitter gesucht; der war nicht so leicht zu finden, weil er sehr wortgewandt, sattelfest, trunktüchtig und in den Bräuchen erfahren sein mußte. Hut, Jacke, Peitsche, Stiefel, Steigbügel, Reitzeug — alles wurde ihm mit bunten flatternden

*) Bützowsche Ruhestunden, 1763. VIII. S. 61 f.

Bändern geſchmückt, jauchzend ritt er vom Brauthauſe ab, jauchzend ritt er an die Häuſer der zu Ladenden und verharrte an der großen Tür mit Jauchzen und Peitſchenknallen, bis ihm aufgetan wurde. Dann ritt er ins Haus, womöglich auf die zweite Diele und betete ſeinen Spruch her. Scherzworte flogen ihm zu, er antwortete gewandt, und ſchließlich erhielt er die Zuſage, auch entſprechende Bewirtung mit Bier oder Branntwein, und zog weiter. Hatte er das heimiſche Dorf abgeſtreift, dann ging es über die Landſtraße im vollen Galopp, die Bänder flatterten, die Peitſche knallte, die Jauchzer flogen vorweg und meldeten ſeine Ankunft. Abermals begann er ſeine Runde und ſprach und ſchrie und knallte und trank, bis er — doch nein, der rechte Hochzeitsbitter durfte nicht betrunken werden, darin beſtand ſeine Hauptkunſt. Vielleicht wurde am Abend dieſes Tages den nächſten Freunden eine Bittelköſt gegeben.

War der Tag der Hochzeit gekommen, dann handelte es ſich um den Brautkranz (Brautkrone). Das war oft ein ſehr künſtliches Gebilde aus Gold- und Silberdraht und gemachten Blumen mit Seidenband; vielleicht hatte die Braut ihn ſich in der benachbarten Stadt anfertigen laſſen, dann galt ſie als ſehr ſtolz und verdarb es mit dem Dorfſchulzen und dem Paſtor. Denn die Ortſchaft hatte unlängſt auf Betreiben des Schulzen einen „Bauernkranz“ anfertigen laſſen und hielt ihn für alle Bräute gegen eine Abgabe bereit, aber auch die Paſtorin hielt nach älterer Sitte einen Kranz, den ſie gegen eine Abgabe verlieh. Freilich war ihre Forderung größer als die des Dorfes, aber ſie ſetzte ſelbſt der Braut den Kranz auf und erhielt ſo meiſtens den Vorzug, zum Ärger des Schulzen, der ihr die Einnahme nicht gönnte.

Fuhr die Braut zur Trauung über Feld, dann holten die Knechte des andern Dorfes ſie zu Pferde ein. Sie ſaß mit einigen Mädchen auf dem Wagen, jede hatte eine „Küſſenbühr“ mit „Mörbrod“ auf dem Schooße und reichte davon den Knechten, die nebenher ritten.

Das Hochzeitsmahl verlief unter möglichſt großem Aufwande. Schon 1654 bekämpfte Adolf Friedrich die Üppigkeit, verbot die ſchweren Gaſtereien, wollte das Konfekt ganz abgeſchafft wiſſen und dafür Obſt aus dem Garten und einfachen Eiſenkuchen erlauben, aber man kümmerte ſich wenig darum, der Bauer gab nach ſeinem Vermögen, meiſtens vier Gerichte, vor allem den beliebten Grapenbraten vom Schwein, Schaffleiſch, Gänſebraten oder Fiſche und Milchreis. Bei geringerm Aufwand wählte man wohl Grapenbraten, Geräuchertes und Reis. Bei Tiſch zogen die Muſikanten herum und ſammelten für ſich ein. Das Geſinde drängte ſich zum Zuſchauen, und mancher Gaſt rief ſein Dienſtmädchen heran und reichte ihm vom Tiſch etwas, was ihm beſonders gefiel, nicht etwa um es der Dirne zu gönnen, ſondern um in edler Unbefangenheit ſich einen Leckerbiſſen nach Hauſe tragen zu laſſen, damit er am nächſten Tage ſich noch daran freuen könnte. Bei kleinern Hochzeiten ging dieſe Unverſchämtheit ſoweit, daß die Schüſſeln leer wurden. Auch ungebetene Gäſte, Weiber, Bettler u. ſ. w. drängten ſich herzu, in kargeren

Zeiten oft eine große Laſt, in reicheren dem Brautvater gleichſam eine Ehre, weil ſie viel verzehrten und ſeine Vorräte doch nicht erſchöpften.

Selbſtverſtändlich kamen auf ſolcher Bauernhochzeit alle altüberlieferten Volkstänze zur vollen Geltung.

Im Jahre 1837 ſchrieb Paſtor Muſſäus zu Hansdorf (Jahrbücher II, Seite 122): „Ihre (der Landleute) Tänze werden jetzt ſehr durch Walzer u. ſ. w. verdrängt". Dieſe Verdrängung ging aber nicht raſch vor ſich. Noch in den fünfziger Jahren begrüßte man die Ankündigung eines von den Vorvätern überlieferten Tanzes mit beſonders fröhlichem Kreiſchen und ſprang nach der beliebten Weiſe noch einmal ſo luſtig au der Lehmdiele oder ſchritt würdevoll im Reigen, ſo daß der Knecht ſeine kurze Pfeife nicht brauchte ausgehen zu laſſen. In der ſtürmiſchen Wandlung der Volksſitte, die ſich im letzten Viertel des Jahrhunderts vollzog, verſchwanden allmählich die alten Bauernhäuſer und machten modernen Steinbauten Platz, verachtete man die farbigen Volkstrachten und kleidete ſich nach Städterweiſe, begrüßte man es mit Murren, wenn einmal jemand einen altmodiſchen Tanz von den Muſikanten forderte. Kennt ein „Muſikdirektor" der Landſtadt jetzt noch die Weiſen der großen und kleinen Acht, des Acht-, Vier-, Drei-, und Zweitourigen, des Küſſertanzes, Klappertanzes, Katz und Maus, der ſieben Sprünge, des engliſch Geck, des Schuſter-, Schneider-, Weber-, Scharfrichter-, Barbier-, Großvater-, Schäfer-, Pfannkuchen-, Gucker- (Kieker-), Windmühlen-, Küchentanzes, der Numero 8, preußiſch Nummeré, Puckelkatrell (Rückenquadrille), des lang Engliſch, Hanackſch, Ruſſiſch, alles Tänze, die Muſſäus aus ſeiner Zeit aufführt? — Die Bauern halten ihre landwirtſchaftlichen Bälle in den Städten ab, die Tagelöhner ziehen hin und her durch das Land und ſind ſtark gemiſcht mit vom Oſten Zugezogenen. Volksſitte aber wurzelt nur in heimiſcher Erde, da, wo die Väter und Großväter ſchon wohnten; losgeriſſen vergeht ſie, denn das Verpflanzen verträgt ſie nicht. Vielleicht daß ſich hier und da unter beſonders ſeßhafter Bevölkerung noch ein alter Tanz erhalten hat, dann iſt es ſicher an der Zeit, daß er genauer von Sachkundigen angeſehen und beſchrieben werde, ſonſt bleibt davon nichts weiter als der Name, und auch der nur, weil er ſchon gedruckt iſt.*)

Wie die Brautkrone abgetanzt wird im ſogenannten Rückelreih, hat uns glücklicher Weiſe ſchon Muſſäus genauer überliefert. „Zwei junge Kerle nehmen die Braut in die Mitte; um ſie ſchließen die Jungfern einen Kreis, um dieſe Andere wieder andere Kreiſe. Im letzten und äußerſten Kreiſe haben zwei Männer ſich einander nicht angefaßt; er iſt alſo auf dieſer Stelle geöffnet. Der eine von dieſen beiden Männern reitet auf einer Gaffel, und der andere treibt ihn mit knallender Peitſche. Nun drehen ſich alle Kreiſe tanzend; der äußere ſtets nach

*) Woſſidlo hat in ſeinem prächtigen „Winterabend in einem altmecklenburgiſchen Bauernhauſe" den Anfang dieſer Arbeit gemacht und in höchſt dankenswerter Sorgſamkeit ſowohl die Turen als auch die Muſik einer Reihe von Tänzen vor dem Vergeſſen bewahrt.

einer Richtung; der Bräutigam muß ſie mit Gewalt durchbrechen, um ſeine Liebſte zu gewinnen. Dann ändert ſich plötzlich die Szene; der Bräutigam ſchützt die Braut; die Kreiſe bewegen ſich wieder, und mehrere Weiber drängen an, die Braut zu erhaſchen, die ſie darauf in die Kammer ſchleppen und ihr die Krone abpflücken, von der oft ſchon ein Teil im Gewirre unter die Füße gekommen iſt. Nun erhält die junge Frau die ſchwarze Mütze".

In anderer Gegend mag ſich der „Rückelei" in folgender Weiſe abgeſpielt haben. Jemand führt die Braut; an dieſe ſchließen ſich der Reihe nach alle unverheirateten Burſchen und Mädchen an, den Nachtrab bilden zwei junge Männer, die auf Beſenſtielen oder Gaffeln reiten und große hölzerne Kellen in der Hand haben; ſie halten die Tänzer zur Ordnung an, treiben die Säumigen vor und ſchützen mit derben Schlägen die Braut gegen die Räuber. Die Muſikanten folgen hinten nach. So bewegt ſich der Zug durch alle Räume des Hauſes, Stuben, Dielen, Küche, geht auf die Dorfſtraße, wohl auch durch Pfützen. Und irgendwo im Hinterhalte liegen die verheirateten Frauen, die die Braut rauben wollen. Merkt der Führer die Gefahr, ſo gibt er ein Zeichen, worauf ſich ſofort in Haſt die ganze Reihe des Zuges um die Braut herumwickelt. Iſt die Gefahr vorüber, ſo wickelt ſich der Zug wieder auf und das Spiel beginnt von neuem, bis es gelungen iſt, die Braut zu rauben. Tänzer und Muſik ſtimmen dann zuſammen Wehklagen an, der Braut wird die Krone abgenommen, nun führen die Frauen ſie, und der Bräutigam liegt im Hinterhalte, der Tanz ſchließt, wenn er ſich ſeine Frau erobert hat. (Neue Monatsſchrift von und für Mecklenburg 1792. Ebendaſelbſt wird noch über einen anderen Tanz berichtet. Auf der Hochzeit tanzt, noch bevor die Braut anfängt zu tanzen, der Aufwärter mit den Köchinnen den Küchentanz. Sie haben Kohlſtrünke in der Hand, womit ſie während des Tanzes nach den Gäſten ſchlagen. Dieſer Aufwärter iſt der eigentliche Leiter der Hochzeit, der nicht nur das Eſſen aufträgt, ſondern auch die Gäſte empfängt, die Plätze anweiſt u. ſ. w. Er heißt Droſt).

Es konnte nicht ausbleiben, daß Tänze wie der Rückelei in der engen Berührung der Geſchlechter den Reiz zur Unſittlichkeit mit ſich brachten. Darum kämpfen obrigkeitliche Gebote zuweilen dagegen, bei manchen Tänzen durch Jahrhunderte erfolglos, bei einigen mit ſolchem Nachdruck, daß ſie ſchnell verſchwinden. 1755 erläßt ein Amt eine Verordnung, die darauf abzielt, den Gebrauch der Brautleuchter aufzuheben. Zum Glück hat 1754 ein Paſtor (in Spornitz), der in demſelben Amte wohnte, dieſen Gebrauch auf das Genaueſte beſchrieben. Seine Überlieferung mag hier wortgetreu folgen:

„Es hat auch bisher hie eine uhralte gewohnheit floriret, die auch in denen nechſten Dörfern nicht usuel geweſen, nemlich: die Brautleuchter, und verhält ſich alſo: Die Braut erwählet ſich zwo Dirns von guthem Gerüchte und der Bräutigam ebenfalls zwo ſolche Dirns, die am Tage der Hochzeit Braut- und Bräutigam Dirns ſeyn oder heiſſen ſollen, vor-

nehmlich aus dehnen Verwandten und beſten Freunden. Die nun dieſer Ehre fähig, daß ſie hirzu erbethen werden, die machen ihnen jede einen Brautleuchter, beynahe eines Fußes hoch, der alſo beſchaffen: Auf ein plattes Kreuz, ſechs Zoll lang und einen Zoll breyt, (wahrſcheinlich jeder Arm), ſteht in der Mitte ein gerader Stock, eines Daumes dick, darin oben ein Loch etwa zwey Zoll tief gebohret, das Licht darein zu ſetzen. Dieſes Geſtelle bewinden ſie, jede vor ſich, den Abend vor der Hochzeit aufs zierlichſte, das ſie können, mit Buchsbaum, Wachholder, den rothen Birn vom Spillbaum und Hülſebuſche, vergülden es hie und da mit unechtem Golde oder Silber, daß es einem fauſtdicken grünen Buſche gleich ſiehet. Am Hochzeitstage begleiten die Braut ihre zwo Brautdirns an den Ort, da ſie aufgeputzet wird, und von da wieder in das Hochzeitshauß, doch ſind die Lichter noch nicht angezündet, doch halten ſie dieſelben in der Hand (perinde sive dextra sit sive sinistra) nahe oben dem Kreutze, mit einem ſaubern Tüchlein umgeleget, ſoweit die Hand gehet.

Gehets nun zur Kirche, ſo hat eine jede Dirne einen ſolchen Brautleuchter mit brennendem Talglichte (welche ihnen von Braut und Bräutigam gereichet werden) in der Hand, und gehen der Braut ihre zwo Dirns vor ihr her, und deß Bräutigams ſeine eben alſo vor ihm her, ſowohl in der Prozeſſion zur Kirche, als auch wenn ſie um den Althar gehen und opfern. In der Kirche aber gehen alle vier Dirns in den Brauthſtuhl und erhalten die Lichter in beſtändigem Brennen und zünden ſie bey einander wieder an, wenn ſie etwa ausgehen. Im Heimgehen aus der Kirche wirds in allen Stücken gehalten, wie auf dem Hinwege. Wenn ſie zu Hauſe anlangen, werden zween Brautleuchter auf den Braut-Tiſch geſetzet, ſo lange es noch Tag, ausgelöſchet, und wenns finſter worden, angezündet, und die beyden andern ebenſo auf deß Bräutigams Tiſche. Nach geendeter Malzeit, wenn der Tanz angehet, ſo offt der Bräutigam oder einer von den Trauführern und nahen Blutsfreunde von Bräutigams und Braut Seiten mit der Braut tantzen (welche die Ehrentäntze genannt werden), tantzen die vier Dirns mit den ſogenannten Brautleuchtern, darauff brennende Lichter, allemahl mit, und zwar ſo poſtiert: zween hinter das tantzende Paar, die gehen, wenn ſie fortgehen, hinter ihnen drein, die andern ſtehen vor ihnen, und ſchauen ihnen in die Augen und gehen alsdann über arſch oder zurück, gehet aber das tantzende Paar zurück, ſo gehen die beyde ihnen nachtretende auch zurück und die andern folgen ihnen vorwerts gehenden. Macht aber das tantzende Paar eine Wendung in der Runde, ſo machen die Dirns es vor und hinter ihnen nach und führen ſich an der Hand. — Wenn der Ehrentantz vorbey, ſo tantzet, wer da tanzen will, aber ohne Brautleuchter, indeß wird in den Brauthanen geſammelt; es iſt der ſogenannte Braut-Hane nichts anders als eine Sammlung einer Beyſteuer für die Braut von allen anweſenden Gäſten und geſchiehet in folgenden Ceremonien:

Vom Bräutigam wird der Anfang gemachet biß zum geringſten

Anweſenden. Eine von den vier Dirns, die alle ihren brennenden Brautleuchter in den Händen halten, hält dem Bräutigam oder Gaſte einen ausgeſuchten Apfel vor mit den Worten, welche alle intoniren: „Schöne jung Kerlchen reicht euren Schatz, und gebt in unſern Bruthanen wat, nu wat; echter Johr ok wat!“ — Wenn er nun einen Schilling darin geſtecket (der Bräutigam muß nach ſeinem Vermögen mehr geben), ſo intoniren ſie alle: „Er hat ſeine Sache recht wohl gemachet, ſein Nachbar ſoll ihm Beſcheidung thun, Juchhei“. Während ſolcher Worte hat die eine ſolcher Viere eine irdene kleine Schüſſel, darinnen einige Haſſelnüſſe liegen, mit einem Tuche überzogen, den ſie unter derſelben mit der Hand zuſammenfaſſet und rauſcht damit, alle Viere aber ſpringen bei Sprechung obiger Worte immerdar an der ſtelle, da ſie ſtehen, wie die Gecken, in die Höhe.

Wenn alles ſolches Tantzen und Springen bey ſammlung des Brauthanen verrichtet, ſo werden die Brautleuchter verbrannDt, aber nicht das höltzerne, oben beſchriebene Gerüſte daran, ſondern allein das Kraut und womit es ſonſt bewunden geweſen, doch verſparen es einige Brautdirns auf biß den folgenden Tag, damit ſie ſo viel gewiſſer von den Brautleuten noch eins wieder mögen gebethen werden“.

Der Ueberlieferer des eigenartiges Brauches hat den „Bruthanen“ richtig erklärt. Daß Geld gegeben wurde, weiſt ſchon auf eine Ausartung des urſprünglichen Brauches hin. Einſt brachten die Gäſte, wie der Name ſagt, Hähne und wohl auch Hühner, ſpäter Aepfel, Pfefferkuchen, und Nüſſe, (dafür als feinere Gaben Konfekt und gezuckertes Gewürz) oder Kannen und Grapen oder Bier. Man erkennt, wie bei obiger Schilderung Geld gleichſam als Ablöſung für Aepfel und Nüſſe eingetreten iſt. Von Hochzeitsgeſchenken moderner Art, die oft Gebern und Empfängern die harmloſe Freude ſtören, weiß man in alter Zeit noch nichts.

Es ſcheint, als ob auf die Brautleuchter ein ſchwacher Abglanz fällt von den Fackeln, die bei einem Hochzeitstanz am Fürſtenhofe leuchteten. Dort trugen vier vom höchſten Adel der Braut und dem Bräutigam im Tanz die Fackeln vor, und zwei vornehme Fackelträger tanzten nach. Es iſt bekannt, daß am preußiſchen Hofe noch in unſern Tagen bei der Hochzeit eines Mitgliedes der königlichen Familie ein Fackeltanz aufgeführt wird.

Während die Eltern und nächſten Angehörigen die jungen Eheleute zum Lager begleiteten, eine Handlung, die hier und da zu argen Roheiten Veranlaſſung gab, tobte auf der Dorfgaſſe Lärm, die jungen Leute ſchoſſen und knallten mit Peitſchen nach Herzensluſt. Allerdings verbot eine (1753) von den Kanzeln verleſene fürſtliche Verordnung alles Schießen zwiſchen den Gebäuden, aber ſie hatte zur Folge, daß das nächſte Mal ſtatt einer Nacht zwei Nächte hindurch geſchoſſen wurde, als ſollten die Läufe platzen.

Am nächſten Tage gab es für die Gäſte zwei Hauptmahlzeiten. Die junge Frau mußte bei der erſten (vor 1711. Bützowſche Ruheſtunden

1763 S. 61) den neuen Ehemann und alle männlichen Gäste kämmen. Hierbei ging ein Teller zum Sammeln herum. Das junge Paar ging mit der geladenen Gesellschaft durch das ganze Dorf, jeder Hauswirt schenkte ihm etwas für den Anfang der Haushaltung, und es erfolgte die Einladung zum Kirchgang. Am dritten Tage war Kirchgangsköst, (meistens fanden die Hochzeiten am Freitage statt), und wenn der Hochzeitsvater ein Übriges tun wollte, führte er die Bewirtung noch einen oder zwei Tage in die Woche hinein weiter, bis die Festlust erschöpft war. (Als Sondersitte mag noch aufgeführt werden, daß der Bräutigam den Geschwistern der Braut Schuhe gab, die Braut schenkte dagegen an des Bräutigams Geschwister Tücher oder Hemden). Aber so leicht versagte den mecklenburgischen Bauern weder die Festlust noch die Eßlust. Es war, als ob alle diese stämmigen Gestalten bei dem täglichen Einerlei der Arbeit die überschüssige Kraft wie in Akkumulatoren angesammelt hatten und nun aus den aufgespeicherten Vorräten zehrten. Mehrere Tage und Nächte ohne Unterbrechung zu essen und zu tanzen erschien ihnen eine rechte Lebensfreude. Der Hochzeitsvater sorgte dafür, daß das Fleisch auf den Schüsseln immer nachwuchs; er hatte dazu mehrere Schweine geschlachtet, denn wie einst den germanischen Bauern der dem Freir geheiligte Eber am Julfeste und der nie schwindende Sährimnir in Walhall als das Edelste für den Männerschmaus erschien, so gab es für den mecklenburgischen Bauern noch nach Jahrhunderten kein rechtes Fest ohne Schweinebraten. Gänsebraten kam erst an zweiter Stelle.

Die alten Leute beziehen am Schluß das Altenteil, der junge Bauer räumt seiner Frau die Herrschaft in der Küche, oft auch im ganzen Bauernhause ein, während er sich die Außenwirtschaft, Vieh- und Pferdezucht vorbehält.

Wir lassen einige Jahrzehnte vergehen und machen uns dann zum Besuche des Bauerngehöftes auf, um alte Bekanntschaft zu erneuern. Schon von ferne fällt uns auf, daß jede Stelle durch einen unübersteiglichen Zaun und ein festes hohes Tor gegen die Außenwelt völlig abgeschlossen ist, und drei struppige, wilde Köter mit Knüppeln am Halse (das Jagen zu verhüten), die uns mit bedenklichem Knurren umschreiten und aus tückischen Augen anschauen, belehren uns, daß man hier nicht gewohnt ist, Fremden zu trauen. Der Bauer fürchtet die Strolche, welche fortwährend die Gegenden unsicher machen, und wohl auch die Wölfe, die Mecklenburg noch lange nach dem Kriege bevölkern.

Gelingt es uns, glücklich an den Hunden vorbei zu kommen, so sind wir deswegen noch nicht im Hause angelangt, unterwegs können wir leicht irgendwo auf dem Dung versinken. Denn der lagert auf dem ganzen Hofe, ist hier und da zu Bergen aufgetürmt, die bis zu den Fenstern reichen, verdeckt anderswo tiefe Gruben und Lachen und Pfützen, die nur der Eingeweihte sicher vermeiden kann. Tierkadaver sind dort verscharrt (oder auch nicht verscharrt), Abfälle von Gemüse, Knochen und Kehricht liegen bunt durcheinander. Der Bauer muß es zuweilen er-

leben, daß ſein eigener Wagen auf dem Hofe ſtecken bleibt; nach Einbruch der Dunkelheit wagt der Nachbar nicht mehr den Nachbarn zu beſuchen, und nach anhaltendem Regenwetter iſt für den Fremden ſelbſt am Tage der Platz nicht zu durchſchreiten. Es iſt ein Glück, daß die Höfe ziemlich weit von einander getrennt liegen und die friſche Luft bei jeder Windrichtung darüber wegſtreichen kann, ſonſt wohnten die Bauern mitten im Peſthauch des Sumpfes. Kalte Fieber, Wechſelfieber, Faulfieber, Quartalfieber und andere der Malaria verwandte Krankheiten verſchwinden garnicht aus dem Orte und plagen das Alter und bringen manchen Jungen um die Lebensfriſche. Der Bauer aber läßt nicht von der Einrichtung und hat manchen Spruch zu ſeiner Rechtfertigung, von denen ich aber hier keine Probe zu geben wage.

Mitten zwiſchen dieſem wüſten Durcheinander ſteht der Soot, der Brunnen; die ſchräge Schwenkſtange ragt hoch in die Luft, eine dünne Stange hängt herab und trägt den Schöpfeimer. Die Einfriedigung iſt ſehr undicht und morſch, es iſt vorgekommen, daß eine Katze hineingeſtürzt iſt in den Brunnen und ertrunken, und man hat es wochenlang nicht beachtet, ertrunkene Ratten bringt der Eimer nicht gerade ſelten herauf. Vielleicht, daß hier der Grund liegt, weshalb der Bauer gegen Waſſer überhaupt entſchieden Abneigung hat; er badet nicht und trinkt es nicht und behauptet, es ſei ungeſund.

Sobald wir das Haus betreten, ändert ſich der Eindruck; nicht etwa die Freude, den Schreckniſſen draußen entronnen zu ſein, macht es allein, daß über uns plötzlich ein gewiſſes Behagen kommt, ſondern die Sauberkeit des Innern. Durch das gewaltige Haustor, durch welches ein hochbeladener Heuwagen einziehen kann, gelangen wir auf eine geräumige Diele, deren Boden von feſtgeſtampftem Lehm hergeſtellt iſt. Rechts ſind die Ställe für Pferde und Ochſen, links für Kühe und Jungvieh, ſie ſind nach der Diele zu offen, die Tiere ſtehen uns zugewandt, die Decke wird durch Stangen gebildet, über denen das Futter liegt. An den Eichenſtändern hier und da hängen aus Stroh geformte Neſter für die Hühner. Alles Holz, welches zum Hauſe verwandt wurde, ſtammt von Eichen, die im Lande noch häufig ſind, die Wände ſind geklehmt, das heißt von mit Stroh und Lehm umwickelten und dick verſchmierten und glatt verſtrichenen Stangen hergeſtellt, eine Bauart, die ſich ſchon zu der Urväter Zeiten bewährte und die, wenn ſorgſam ausgeführt, dauerhafte Häuſer und warme Räume ſchafft. Ich will alle Leſer ohne weiteres zu Sachverſtändigen erheben und darum ihnen nicht zumuten, an dem Vieh vorüberzugehen, ohne es genauer anzuſehen. Der Beſtand iſt nicht gering, ja eigentlich viel zu groß, und da lange nicht alles Feld beſtellt iſt, die Weiden aber ungepflegt, ſo haben die Tiere ein ſchlechtes Ausſehen. Die Pferde ſind klein, rauhaarig und ſenkrückig, die Kühe mager und ſchlechte Milchgeber. Offenbar darbt das Vieh, und manches Stück geht ein, aber der Bauer behauptet zäh, daß der Beſtand gerade ſo recht ſei und daß er beſonders ſein Zugvieh nicht verringern werde, weil dasſelbe ihm ein ſicheres Mittel darbiete, durch Stellen von Vorſpann,

Holzhandel u. dgl. zu barem Gelde zu kommen, und „bar Geld lacht.“ Viehſterben kommt häufig vor. Auch über unſer Dorf iſt einmal ein trauriges Jahr dahingezogen, ſo daß mancher kein Stück Vieh behalten hat, aber der Landesfürſt hat durch ſein Amt für Erſatz geſorgt, und der Bauer iſt wieder einigermaßen in die Wehr gekommen. Und jetzt erſt iſt er klug geworden und weiß, daß ſein Unglück eigentlich nur deswegen ſo groß wurde, weil er das ſichere Mittel dagegen noch nicht gekannt hat. In Zukunft wird man im Dorfe rechtzeitig das Notfeuer anzünden. Dann werden am Abend vor der Anwendung in allen Häuſern die Herdfeuer völlig ausgelöſcht; am nächſten Morgen lange vor Sonnenaufgang legt man um einen ausgeriſſenen Zaunpfahl ein Haarſeil und läßt ſolches durch zwei Mann hin- und herziehen, bis das Holz ſich entzündet. Mit den Funken werden einige Haufen entfacht, zu denen ſiebenerlei Arten Holz geſammelt ſind, durch Feuer und Rauch wird alles Vieh, bevor die Sonne es beſcheint, hindurchgetrieben, von der Aſche miſcht man ihm ins Sauſen, rückſtändige angekohlte Stücke trägt man ins Haus und legt ſie unter die Krippe. — Während der Bauer ſo erzählt, treten wir durch das Gatter in den zweiten Teil des Hauſes, auf die ſogenannte kleine Diele, auf welcher der Feuerherd errichtet iſt. Hier waltet die Bäuerin ihres Amtes. Der Grund beſteht auch hier aus hart geſchlagenem Lehm, unter dem Windelboden hängen Schinken, Speck und Würſte im bläulichen Rauche, denn das Haus hat keinen Schornſtein, der Rauch muß ſich ſeinen Ausweg über die große Diele oder durch die Hoftür und die Fenſter ſuchen. .— Solche Einrichtung hatte der neue Pfarrer ſich für ſein Haus nicht gefallen laſſen wollen, vielmehr beim Amte und endlich gar beim Landesfürſten ſo lange petitioniert, bis an die Bauern der Befehl ergangen war, einen Schornſtein im Pfarrhauſe zu bauen. Darüber war ein arger Zwiſt entſtanden, denn neue Sitten liebte der Bauer nicht und neue Laſten erſt recht nicht, er wußte ja aus Erfahrung, das, was er gebaut hatte, mußte er auch erhalten. Alſo hatten die Bauern geantwortet, daß an dem ſtarken Rauche nur der ſchwache Luftzug ſchuld wäre, und der wäre bedingt durch die beiden großen Eichen, die zu nahe an des Paſtors Hintertür ſtänden. Der Befehl des Amtes, die Eichen niederzulegen, war willig befolgt, obgleich viele Männer eine Woche daran arbeiten mußten, um auch die Stümpfe zu beſeitigen. Daß nun aber der Amtmann darauf hielt, daß ſie die Stämme zerſägten, um Stäuder daraus zu ſchneiden, kam ſie ſchon härter an. Immerhin hatten ſie noch den Troſt, daß ſie ihren Willen durchgeſetzt hatten. Aber der Paſtor ſchrieb weiter, daß der Rauch nicht gewichen, und der Befehl zur Errichtung des Schornſteins wurde erneuert. Die Bauern verweigerten hartnäckig den Gehorſam, wurden vor das Amt geladen, aber erſt nachdem den beiden Wortführern ein richtiges Dutzend auf den Buckel gezählt war, gab ſich das Widerſtreben der Übrigen, ſie bauten jetzt den Schornſtein fertig. Der Paſtor predigte am nächſten Sonntage: Wormit ſchall ick juge hartkoppige un balſtürige Ort verglieken? Schall ick ſei verglieken mit juge Swien, dei ok ümmer

grad dorhen lopen, wo ſei nich hen ſöllen? Ne, ick verglieke juge Ort nich dormit, denn ji gaht doch nah Prügel, äwer dei Swiene nich. Ich will juge Ort verglieken mit den Juden, dei den Eddelmann mit falſch Geld hadd anſmeeren wullt. Dei Eddelmann dacht an unſern Herrgott, dei den David dei Wahl laten deihr tüſchen drei Strafen, äwer man een Unnerſcheed was dorbi, denn dei Eddelmann hadd dat dick achter dei Ohren, wat uns Herrgott nich hett. Un dei Eddelmann leet nu den ſchulſchen Juden ok dei Wahl tüſchen drei Strafen, hei ſüll ſiefuntwintig grote Zwiebel fräten orre ſiefuntwintig Prügel hewwen örre ſiefuntwintig Schilling bitahlen. Wat äwer wähl nu woll dei ſchulſche Jud? Ji weet et all, un ick weet et ok all, dat ji grad ſo wählt hewwt as dei Jud, hei wull dei Zwiebel fräten, un dei Eddelmann ſöcht em nich dei lüttſten ut. Äwer as hei twölw ruune wörgt harr, dunn jauterte un jammerte hei, hei müß ſick verdauhn, und wull dei Prügel. Dei kreg hei denn nu ok, un dei Eddelmann biſorgt dat ſülbſt, un dei verſteiht et. Teihn kunn dei Jud uthollen, dunn wert all, denn ſien Fell was nich ſo dick as Burenfell, dun muſſt hei bitahlen und, wat hei ſick ok wünn un dwung, bet up den letzten Schilling. So is jug balſtürig Ort as Judenort, un uns Herrgott mag toſehn, wo hei ut ſön Hümpel Buren mal ſin Engel farig kriegt, mi iſt nich mäglich." — So erzählt der Bauer mit verdrießlicher Miene, die Bäuerin aber, die mit ſtarkem Arm einen ſchweren Keſſel an den eiſernen Haken gehängt hat und jetzt das Feuer ſchürt, ruft ihm zu: „Recht hett hei ok, ji ſid alltohop Schapsköpp. Ick hewwt glick ſeggt, gegen'n Backaben is ſchlecht uphujahnen." Da ſie recht kräftig die gewaltige hölzerne Kelle regiert, ſo treten wir näher und erkundigen uns nach den täglichen Speiſen vorſichtig, denn ſie ſcheint uns nicht danach angetan, „Pöttenkieker" in der Küche zu dulden.

Zum Morgenbrot gibts Buttermilchgraupen, zum Hohenimt Grobbrod und Speck, zu Mittag dicke Erbſen und Hering, zum Vesper Grobbrod und Speck und zur Nachtkoſt dicke Erbſen und Hering. Morgen und übermorgen wird dasſelbe wieder gegeben, denn für drei Tage wird ſtets gekocht, und die Speiſe wird immer wieder zur neuen Koſt aufgewärmt. Sonſt kocht man auch wohl Kohlſuppe, Bierſuppe oder Erbſen in Bier; Stockfiſch, Rüben, gelbe Wurzeln, Bohnen, Klöße, Grütze, Backbirnen. Aber friſches Fleiſch kommt ſelten auf den Tiſch. Da die Kühe nur wenig Milch geben, ſo wird wenig Butter gewonnen und auch dieſe noch in die Stadt zum Verkauf gebracht. An ihrer Stelle dient als Zukoſt Pflaumenmus. Alljährlich iſt es darum ein großes Feſt, wenn Schweine oder Gänſe eingeſchlachtet werden, und der Knecht, der die gelben Wurzeln nicht mag und ſie den Schweinen gern vorſchüttet, weiß dann die im Suppeſſen ſchwimmenden Fleiſchſtücke mit merkwürdiger Geſchicklichkeit herauszufiſchen und die Wurzeln zurückzulaſſen.

Hinter dem Hauſe liegt ein ziemlich ausgedehnter Garten, der mit ſicher tragenden Obſtbäumen ſtark beſetzt iſt. Die braunen Pflaumen,

die ſich zum Dörren beſonders gut eignen, ſind auf fürſtlichen Befehl angepflanzt worden; alljährlich kommt der Amtmann oder ſtatt deſſen der Landreiter und ſieht nach, ob auch das Immenſchauer gut mit Stöcken beſetzt iſt, kürzlich iſt der Befehl herumgeſchickt, daß jeder Bauer alljährlich 30 Sperlingsköpfe ans Amt abliefern müßte, bei Strafe von 2 Schl. für jeden fehlenden Kopf. Über die vielen unnötigen Plackereien murrend führt der Bauer uns in ſeine Wohnſtube, die an der einen Seite der Küche liegt, während gegenüber an der andern Seite Speiſekammer und Schlafraum für die Mädchen ſich befinden. Den großen, langen Tiſch dort hat er ſelbſt zuſammengeſchlagen, gleichfalls die nahe-ſtehenden beiden Bänke. An der Tiſchkante gewahren wir mehrere Holz-löffel, von lederner Schlinge getragen. Dieſe hat der Knecht an den Winterabenden geſchnitzt, jeder Hausinſaſſe hat deren einen erhalten, den er nach dem Eſſen ableckt, mit dem Finger oder an den Kleidern aus-wiſcht und wieder an ſeinen gewöhnlichen Platz ſteckt. Durch dieſe Be-handlung ſind alle Löffel ganz ſchwarz geworden, wie wenn ſie gebeizt wären. Ein mächtiger Ofen, aus Backſteinen roh aufgemauert und mit hellem Lehm überſetzt, füllt ein Drittel der Stube und ſtrömt augen-blicklich ſchon ziemliche Hitze aus, obgleich es draußen nicht ſehr kalt iſt. Ein hochaufgeſchüttetes Ehebett füllt das zweite Drittel; in ihm regt es ſich, und wir entdecken ein Mädchen mit hochgeröteten Wangen. Teil-nahmvoll erkundigen wir uns nach ſeiner Krankheit, es antwortet nicht und kriecht verlegen tief unter das dicke Oberbett, der Bauer aber ſagt uns, als ob er von Selbſtverſtändlichem ſpräche: „Dei Dirn bröt Göſſel ut.“ Die alte Gans hat ſehr unruhig auf dem Neſte geſeſſen, endlich iſt ſie von den letzten drei Eiern kurz vor der Zeit, daß die Gänschen die Schale zerſprengten, gelaufen. Raſch entſchloſſen hat die Bäuerin den Ofen geheizt und die ſchon ausgeſchlüpften acht Göſſel dahinter geſetzt, das Mädchen aber ins Bett geſchickt mit dem Befehl, die letzten Eier zu wärmen, und mit der Verheißung eines bunten Knüpftuchs am nächſten Jahrmarkte und eines Dreilings für jedes erbrütete Göſſel. In einer Kammer neben der Stube ſteht ein Webſtuhl; die Bäuerin webt ſelbſt das von ihr im Wetteifer mit den Mägden an den Winterabenden geſponnene Garn und fertigt alle Kleider ihrer Familie, alles Leinenzeug für die Wirtſchaft an, auch verſteht ſie das einfachere Färben recht gut. Die eigengemachten Stoffe ſind unverwüſtlich, wie der Bauer verſichert, ſeinen leinenen Kittel nützt er ſeit vielen Jahren im Winter und Sommer bei der Arbeit und kann ihn vorausſichtlich bis in ſein Alter gebrauchen. Durch die flinken Hände der Bäuerin iſt der Tiſch beſetzt, denn ſie würde es ſich nie verzeihen, hätte ſie einen Beſucher von dannen gelaſſen, der nicht in der Stube geſeſſen und gegeſſen hätte. Zum Glück werden wir mit keiner Speiſe bewirtet, die den Gebrauch der ſchwarzen Löffel nötig macht. Es giebt Grobbrod und Käſe, dazu eine Kanne kräftigen ſelbſt gebrauten Bieres. Der Bauer tritt heran, bedächtig und mit behaglichem Seufzer läßt er ſich nieder. „Ja, denn helpt dat nich! — Ick kam mi hüt vör as jener Bur, dei ſeggt: „Vundag willt

mal wedde nich Abend warrn, un krüppt nah'n Hochimt all in dei Hof." Es wird als ſelbſtverſtändlich voraus geſetzt, daß wir unſer „Klappmetz" in der Taſche tragen und uns deſſen bedienen, aus der Kanne trinken wir abwechſelnd mit dem Bauern und merken, daß das Bier einen eigentümlichen Beigeſchmack hat, es iſt mit dem Saft roter Möhren geſüßt.

Für den Fremden iſt es ein ſchwieriges Ding, eine Unterhaltung mit dem Bauern zu führen, ſchon gegen ſeinesgleichen iſt er wortkarg und kann ſtundenlang mit jemandem zuſammenſitzen, ohne nur ein Wort zu reden. Mißtrauiſch nimmt er jedes ihm gebotene Wort hin, und ſeine Antwort bringt höchſtens eine alltägliche Redensart. Über ſeine Züge fliegt dem neugierigen Frager gegenüber oft ein flüchtiger Schein, der es verrät, wie er ſich innerlich über ihn luſtig macht, aber auch hier verſchließt er meiſtens, was er denkt; in guter Laune gibt er wohl einmal ein Wort heraus, das auf Mutterwitz ſchließen läßt, nicht um zu verletzen, ſondern in gemütlichem Humor zur Unterhaltung oder zur Kennzeichnung eines auffallenden Benehmens. Von jemandem, der prahlt, ſagt er: „Hei kickt hüt mit'n Smoltmul ut dat hoge Finſter"; vom Aufſchneider: „Hei tühnt ahn Strink." Er kennt Seinesgleichen genau und beurteilt den Charakter des Höhergeſtellten viel treffender, als dieſer ahnt, wogegen er ihm keinen Einblick in ſein inneres Leben ermöglicht. Der Städter nennt ihn dumm, aber es wird ſelten gelingen ihn zu betrügen, wenn es ſich um Kauf ländlicher Erzeugniſſe handelt. Gegen die Beredſamkeit des Juden iſt er beſonders vorſichtig, denn er ſagt: Ick will ok meinen Chriſten hewwen, ſäd dei Düwel, dunn mokt ſei ſick den Juden." Er iſt „ſwienplitſch", und gegen den, dem er es bieten kann, mit ruhiger Abfertigung bei der Hand. „Üm Vergäwung, gnädig Herr Oß", ſagte ein Bauer zu ſeinem Ochſen, als ein vornehmer Fremder ihm Vorwürfe machte, daß er das Vieh zu hart antriebe, „ick heww jo nich wüſſt, dat hei ſön hoge Frünn harr." Oder er entgegnete dem Paſtor, der ihn nach ſeinem Fortkommen fragt: „O Herr Paſtor, däglich Brot heww ick woll, äwer mi fehlt man wat von dei Utleggung." Und verweiſt auf Befragen auf die Auslegung der Katechismusfrage: Was heißt denn täglich Brod? und insbeſondere auf die Worte: „Fromme und getreue Oberherrn, gut Regiment."

Wir wollen annehmen, daß unſer Bauer ſich ausnahmsweiſe offen ausſpricht und während des Eſſens ſein Herz erſchließt. Viele üble Erfahrungen hat er machen müſſen und mit der ſchweren Zeit und mit Menſchen, die den Bauern ausnutzen wollen, harte Kämpfe ringen.

Auf den Amtmann, der ſeine Bauern plagt und verſucht, alle Laſten, die die Erhaltung der Pfarre und Kirche mit ſich bringen, auf ihn abzuwälzen, iſt er ſchlecht zu ſprechen. Er ſagt: „Den Amtmann kann dei Bur upn Puckel nah Paris dragen, ſtött hei unnerwegs man een enzigmal an, denn ist nich drapen." „Den Bur ſin Rügg is den Amtmann ſin Brügg." Einen Prozeß um ein Stück Grenzland, das mit Weichholz beſtanden, hat der einflußreiche Nachbar gewonnen. „Dei

Kirl ſall woll drapen, dei ſchütt mit'n ſülwern Kugel. Hei drägt ſin ihrlich Hart in ſin krumm Hand." Gegen ihn nützt kein Klagen.

In Folge ſolcher üblen Erfahrungen weiß der Bauer auch nur ſchlecht von den Advokaten zu ſprechen. „Dei Awkat hett'n Gewiſſen, dor kann man mit'n Fänre Heu in ümwenn." Schlimm wird es, wenn nun gar auch der Paſtor, der doch eigentlich der Schutz der Armen ſein ſoll, mit den hohen Herrn hält, dann wird der Bauer gänzlich unterdrückt und flucht bei ſich im Stillen: „Wat toſam ſall, dat kummt toſam, un füllt dei Dümel toſamenkarren." Man erkennt trotzdem, daß der Bauer mitten in ſeiner ſchwierigen Lage eins der beſten von ſeinen Vätern ererbten Güter, ſeinen Humor, nicht verliert; der blitzt durch Unmut und Ingrimm hindurch und wird im Laufe der Zeit unter dem Drucke nicht gemindert oder verbraucht. Der Städter, der nur ſieht, daß der Bauer bei ſeinem Werke niemals den gewohnten Zug und Tritt verliert, jede Gelegenheit zur bequemen Ruhe benutzt und an Sonn- und Feiertagen z. B. träge hinter dem Ofen ſitzt und ſich eigentlich nur durch das Eſſen ſtören läßt, iſt leicht geneigt, ihm Stumpfſinn und Faulheit vorzuwerfen. Er läßt ſich durch den Schein täuſchen. Faulheit verurteilt der Bauer in ſeiner witzigen Weiſe: „Hei will woll arbeiten, man blot hei kann ſienen eegen Sweet nich rüken." „Hei löppt as'n Büdel vull Steen." „Hei treckt as dei dür Tid." Der Handwerker arbeitet auf Beſtellung, aber der Bauer beſtellt bei ſeinem Gott, der ſein Hauptarbeiter iſt, er muß alſo Geduld lernen und warten können, aber gegen ſtumpfſinnige Ergebung wehrt er ſich mit dem Wort: „Wer eenmal liggt, äwer den lopen all Lühr weg." In ſeinem beſchaulichen Dahinleben ſammelt er eine Fülle von Kraft, die im Notfall, wenn die Arbeit z. B. in der Ernte ſich häuft, geradezu Unfaßbares leiſtet, die man aber auch anſehen darf wie ein Kapital, von dem in allen größern Bedrängniſſen ſogar das ganze Land zehrt.

Man kann es dem Bauern alſo auch gönnen, daß er jede Gelegenheit, verbrauchte Kraft wieder herzuſtellen, mit Eifer ergreift. Seine Hauptfreude iſt neben der Ruhe das Eſſen. „Eten und Drinken holt Liew un Seel toſamen"; es iſt ihm eine ernſte Arbeit. „Dei Wind weiht woll'n Sandbarg tohapen, man keenen dicken Buk." Bei den Feſten kommt das Tanzen dazu, alles bis aufs Äußerſte und oft auf das Roheſte genoſſen.

So verläuft dem erwachſenen Bauern zwiſchen reichlicher, ſchwerer, zäher Arbeit und mit Unmäßigkeit gefeierten Feſten ſeine Lebenszeit. Was er im Laufe der Jahre erlernte, war abgeſehen von Handgriffen zur Arbeit und Menſchenkenntnis, wenig genug. Sein Wiſſen bereicherte zumeiſt der Aberglaube, den er mit großem Eifer bei ſich allmählich aufſpeicherte. Der ſonſt ſo mißtrauiſche Mann zeigte ſich hier gegenüber den unglaublichſten Erzählungen leichtgläubig wie ein Kind. Er ſammelte viele harmloſe, ja ſinnige Anſchauungen, aber ſehr oft auch gefährliche, und die Art, wie der Bauer daran feſthielt, hinderte ſehr den Fortſchritt.

An dem eignen Leibe des Bauern machten ſich die Folgen des Aberglaubens bemerkbar, ſobald er krank wurde. Ihn beherrſchte der Gedanke, daß, wer dem Arzte in die Hände fiele, verloren ſei; darum man ſich ohne dieſen zu behelfen verſuchte. Es mag noch erklärlich ſein, daß eine tüchtige Bauerfrau Hausmittel, Wurzeln, Pflaſter, Tropfen und Salben in Töpfen und Näpfen und Flaſchen für das ganze Jahr zu ſammeln bemüht war, obgleich ſchon bei dieſem Werke ſonderbare Bräuche beobachtet wurden. Die Aſche einer verbrannten Kröte in Eſſig genommen half gegen Fieber. Den Phantaſierenden legte man, wenn es ging, unter das Kopfkiſſen als Beruhigungsmittel einen Pferdekopf. „Dieſemknöpfe“, an denen man beſonders bei anſteckenden Krankheiten riechen konnte, waren ein begehrtes Schutzmittel, nur ſehr teuer (bis 24 Schl.), aber man benutzte auch Gewürzkiſſen und hölzerne Peſtknöpfe, Herzkiſſen, die man auf das Herz legte, um die verborgenen Kräfte aus ihnen in den Körper übergehen zu laſſen, wie man denn annahm, daß der Arzt allezeit beſondere Mittel bei ſich trüge, die ihn auf allen Gängen gegen Anſteckung ſicherten, nur wolle er ſein Geheimnis nicht verraten, um ſeine Kundſchaft nicht zu verlieren. Aderlaſſen, Schwitzen und andere ſogenannte körperreinigende Mittel wurden an beſtimmten Tagen im Jahre regelmäßig, zuweilen von allen Hausbewohnern, angewandt. Heillos wurde der Unfug, wenn man bei hartnäckiger Krankheit ſich über die Grenzen des Hofes nach auswärts um Hülfe wandte. Da gab es Bader, Apotheker, Hebammen, weiſe Frauen, Küſter, Kuhhirten, Schmiede, Schäfer, Scharfrichter, alte Soldaten, Schwarzkünſtler, Taſchenſpieler, Eiſenſchlucker, Abdecker und Wurmdoktoren, die alle ihre Hülfe bereit hielten, um des Bauern Einfalt auszunutzen. Gegen Ende des Jahrhunderts begannen die Olitätenkrämer herumzuziehen, Männer aus Ungarn, die mit Packen von Arzneimitteln meiſtens durch Oberſachſen, Hannover, Mecklenburg und dann durch Brandenburg zurück in die Heimat zogen. Sie hatten unfehlbar Mittel gegen alle Leiden; wenn in einem Hauſe niemand krank war, dann gaben ſie vor den Blick zu haben für Krankheiten, die noch verborgen im Körper ſchliefen und demnächſt zum Ausbruch kommen würden; ſo ängſtigten ſie die Bäuerin ſo, daß ſie Medizin in Maſſen fürs ganze Jahr für Menſchen und Vieh im Voraus kaufte, am liebſten Univerſal-Arzneien, die gegen alle Fälle halfen. Auch die darnach aus dem Thüringiſchen und Schwarzburgiſchen heranziehenden Glashändler trieben gern nebenher Arzneihandel. Begegneten ſie bei ihrem wiederholten Beſuche dem Vorwurfe, daß ihre Mittel nichts genützt hätten, dann halfen ſie ſich mit der Ausrede, daß dann der Kranke ohne Frage behext ſei.

Die Folge der vielen Mittel ſcheußlichſter Art war dann endlich, daß der kranke Bauer ſterben mußte. Er tat es meiſtens, ſobald ihm ſein Schickſal klar war, mit bewunderswerter Ruhe, nachdem er zuvor mit den Seinen die Zukunft des Hauſes beſprochen hatte, auch die wichtige Frage erörtert, ob die Witwe wieder heiraten müßte, um den Hof zu halten. Er ließ ſogar den Tiſchler kommen, um ihm Maß zu dem Sarge zu nehmen. In der Stunde des Scheidens ging einer der Angehörigen herum, benachrichtigte alle Hausgenoſſen, rührte die Kleider des Sterbenden und das

von ihm gebrauchte Arbeitsgerät an, weckte das Vieh, rückte vor allem jeden Bienenstock etwas, klopfte daran und sagte: „Waak up, dei Bur will dod bliewen.“ Wenn der Todeskampf besonders lange dauerte, kam man auf die Vermutung, daß im Kissen etwas sei, das den Tod erschwere, und nahm es ihm. Die bei der Einkleidung der Leiche benutzte Nadel und der nicht ganz verbrauchte Zwirn wurde mit in den Sarg gegeben, aber ängstlich wurde darüber gewacht, daß nicht etwa der Fetzen der Kleidung eines Lebenden, der mit dessen Schweiß in Berührung gekommen, in den Sarg fiel, daß auch kein Kleidungsstück eines andern dem Toten angezogen wurde, weil sonst der Betreffende langsam vergehen mußte. Sobald die Leiche aus dem Hause getragen war, wurde vor der Haustür eine Hand voll Leinsamen ausgestreut oder heiße Asche mit glühenden Kohlen, auf die man Wasser goß; sonst kam der Tote des Nachts zurück. Das Stroh, auf dem er gelegen, durfte nicht zur Streu für das Vieh benutzt werden, sondern wurde in den Dung getreten, das Stroh des Leichenwagens aber wurde bei der Rückkehr vom Friedhofe auf der Feldscheide abgestoßen, damit der Geschiedene nicht im Dorfe spuke. Das ganze Gefolge begab sich in das Trauerhaus und sah eine tüchtige Bewirtung als selbstverständlich an. Man wollte ja „dei Hut vetehren“. „Kamt mit, sagte einmal ein Bauer, un lat't uns einen drinken up min Fru ehren seligen Heimgang.“ Wer eintrat, erhielt von einer Frau, die im Haustor stand, einen „Stuten“. Auf der Diele waren lange Tische aus rohen Brettern gezimmert, Branntweinflaschen standen darauf in gehöriger Anzahl, bei jeder ein Becher zu allgemeinem Gebrauch. Wenn es irgend zu ermöglichen war, speiste man die Gäste mit Fischen. Auch Bier floß reichlich, und sehr oft wurden die Leidtragenden trunken, Streit und Prügelei entstanden, so daß zuweilen Verwundete nach Hause getragen wurden.

Eine Witwe in jüngern Jahren mußte auf Befehl des Amtes wieder heiraten, jedoch blieben die Kinder erster Ehe allein erbberechtigt. War der Erbe erwachsen, dann übergab ihm der Stiefvater den Hof und zog aufs Altenteil, das dort, wo durch Fürsorge des Amtes die Verhältnisse geregelt waren, bei fleißiger Arbeit genügte, um ihn zu erhalten. Wurde er älter, so wurde sein Loos recht kümmerlich, zumal wenn seine Frau vor ihm starb. Denn der Volksmund sagte mit Recht:

„'N oll Frug un 'ne oll Koh
Dei sünd doch noch woto.
Äwern 'n oll Mann un 'n oll Pierd
Dei sünd nicks mihr wirt.“

Beim Rückblick auf des damaligen Bauern Leben und Sitte werden die Leser sich jetzt hoffentlich nicht zu denen gesellen, die behaupten, man sähe da in eine völlig fremde Welt hinein. Schriftsteller jener Zeit ließen es sich angelegen sein, über den Bauern zu schimpfen und seine Laster ans Tageslicht zu ziehen, unsere Sache ist es zu versuchen, das Rätsel, wie ein so tief gesunkener Stand sich zu dem Ansehen, das er in unsern Tagen genießt, heraufarbeiten konnte, zu lösen, und nach den Kräften, die jenen Schriftstellern verborgen waren, zu suchen. Neun dicke Häute soll der

Bauer jener Tage gehabt haben, aber wir ſetzen hinzu, immer noch darunter ein deutſches Herz und deutſche Gemütstiefe. Es iſt leicht, über die Tiefgeſunkenen, die den größten und wichtigſten Teil der Bevölkerung unſeres Vaterlandes ausmachten, zu ſpotten; doch die Schande der andern Freien, die die Hände nicht ausreckten, den Tiefgeſunkenen zu heben, iſt größer als des Bauern Fall. Allen aber, die an der Hebung arbeiteten, trotzdem es ein unluſtiges Werk ſchien, vom Landesherrn an bis zum Landpaſtor, der ſich bemühte ſeine Herde mit dem Stab Wehe oder dem Stab Sanft zu weiden, und dem Schulmeiſter, der unter großer Entbehrung und Anfechtung ſeitens des Unverſtandes in die jugendlichen Herzen gute Saat ſäete, gebührt der Dank unſerer Tage. Noch iſt der Bauer nicht ganz auf den Platz gerückt, den er entſprechend ſeiner Bedeutung für das Geſamtweſen einnehmen müßte, ja es ſind ſchon wieder viele Kräfte tätig, die ihn herabdrücken, ſeiner ſicheren Stellung berauben und ſeine beſte Kraft zu ſelbſtſüchtigen Zwecken ausbeuten möchten. Und es wird das Schickſal des deutſchen Volkes in Zukunft weſentlich beeinflußt werden durch die Frage, ob es den zerſetzenden Kräften, die zumeiſt den Landmann bedrohen, rechtzeitig begegnet und ſeine Aufgabe und Pflicht gegen den Bauern erkennt oder verkennt.

MECKLENBURGISCHE GESCHICHTE

IN · EINZELDARSTELLUNGEN. Heft VIII

WILHELM · SUSSEROTT ·
VERLAGS-
BUCHHANDLUNG
·· BERLIN ·

BEYER, KULTURGESCHICHTE III.

Wilhelm Süsserott, Verlagsbuchhandlung, **Berlin W. 35**, Potsdamerstr. 42

empfiehlt:

Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen:

Heft I. **Dr. R. Beltz**, unter Mitwirkung von **Dr. R. Wagner**: Die Vorgeschichte von Mecklenburg. Mit 284 Abbildungen. Mk. 6,—, Subskriptionspreis Mk. 5,—

Heft II. **Dr. R. Wagner**: Die Wendenzeit. Mk. 3,25, Subskriptionspreis Mk. 2,60.

Heft III. **Professor Dr. Rudloff**: Die Germanisierung Mecklenburgs. Mk. 3,50, Subskriptionspreis Mk. 3.

Heft IV. **Oberlehrer Rische**: Die Hansazeit. Mecklenburgs Kampf um den Vorrang an der Ostsee. Mk. 3,50, Subskriptionspreis Mk. 3,—

Heft V. **Dr. H. Schnell**: Die Reformationszeit. Mecklenburg im Zeitalter der Reformation. Mk. 6,— Subskriptionspreis Mk 5,—.

Heft VI. **Pastor C. Beyer**. Kulturgeschichte I. Mk. 3,50, Subskriptionspreis Mk. 3,—. (Ergänzungsheft).

Heft VII. „ „ Kulturgeschichte II. Mk. 3,50, Subskriptionspreis Mk. 3,—. (Ergänzungsheft).

In Vorbereitung sind:

Heft VIII. **Dr. H. Schnell**: Mecklenburg im Jahrhundert des Großen Krieges.

Heft IX. **Dr. R. Wagner**: Mecklenburgs Verfassungsstreit im 18. Jahrhundert.

Heft X. **Geh. Regierungsrat Dr. Karl Schröder**: Die neuere Geschichte Mecklenburgs.

Heft XI. — Mecklenburgische Litteraturgeschichte. (Ergänzungsheft).

Heft I—V in 2 Bände gbd. Mk. 20.—.

Einbanddecken zu Band I und II (Heft 1—5) je M. 1,50.

Digitized by Google

Mecklenburgische Geschichte

in

Einzeldarstellungen.

Herausgegeben von den Herren
Museumskonservator **Dr. R. Beltz-Schwerin**,
Pastor emer. **C. Beyer-Rostock**,
Oberlehrer **Adolf Rische-Ludwigslust**,
Gymnasial-Professor **Dr. A. Rudloff-Schwerin**,
Oberlehrer **Dr. H. Schnell-Güstrow**,
Geh. Regierungsrat **Dr. C. Schröder-Schwerin**,
Oberlehrer **Dr. R. Wagner-Schwerin.**

Kulturgeschichtliche Bilder aus Mecklenburg.

Wilhelm Süsserott
Verlagsbuchhandlung
Berlin
1903

Kulturgeschichtliche Bilder

aus

Mecklenburg.

Von

Pastor emer. C. Beyer.

Die Regierung und die Bauern.

Bei den Leibeigenen.

Wilhelm Süsserott.
Verlagsbuchhandlung
Berlin.
1903.

Die Regierung und die Bauern.

Drei Jahrhunderte hatte der Kampf zwiſchen den Deutſchen, die zur Oſtſee vordringen wollten, und den mecklenburgiſchen Wenden, die den Weg verſperrten, gewährt. Ein unbändiger Freiheitsdrang war es, der nach den ſchwerſten Niederlagen den ſlaviſchen Volksſtämmen immer wieder das Schwert in die Hand gab; ſo edel dieſer Drang war, dennoch kann man das endliche Unterliegen der Wenden nicht bedauern, ſie waren trotz der genaueſten Berührung mit der Kultur in ihrem Naturzuſtande wie halbe Wilde geblieben, hatten dreihundert Jahre eine Bildung abgewieſen, ohne die es keinen Fortſchritt gab. Sie fielen endlich, bis zuletzt noch trotzig und ungebändigt, unter den Streichen des Herrenvolkes, und nur ein Reſt blieb durch das ganze Land hin zerſtreut zurück, der gerade genügte, um die Plätze kenntlich zu machen, wo einſt die runden wendiſchen Dörfer ſtanden.

Es blieb aber auch der Herrſcher und ein Teil der wendiſchen Herrn die ſeine Umgebung ausmachten. Sie wurden nicht Diener der Deutſchen, ſondern behaupteten ihr Herrenrecht neben den Eroberern und behielten ihre weiten Landgebiete, während die im Kriege beſitzlos gewordenen Teile des Landes dem hohen Adel aus dem ſiegreichen Volke als Beute anheimfielen, der Eroberer ſorgte dafür, daß ſeine Getreuen weitgeſtreckte Lehen erhielten. So ſaßen wendiſche und deutſche Grundherrn im Lande gemiſcht. Auch dem Landesherrn gegenüber hatte der wendiſche Adel einſt ſeine Selbſtſtändigkeit und annähernde Gleichberechtigung behauptet, ähnlich, wie man es ſpäter im ſlaviſchen Polenlande ſehen konnte. Der Fürſt war eigentlich nur princeps inter pares geweſen. Die deutſchen Herrn, die als Sieger kamen, waren ſicherlich nicht geneigt, ſich willig der Oberhoheit des wendiſchen Landesherrn zu beugen, ſie traten alſo in Behauptung ihrer Selbſtſtändigkeit dem eingeſeſſenen Adel an die Seite. Aus dieſen eigentümlichen Verhältniſſen entſprang ſpäter ein Zwieſpalt zwiſchen Landesherrn und Adel, der mit dem Unterliegen des erſteren endete und einen Zuſtand ſchuf, der einzig in Mecklenburg (und dem benachbarten Pommern) ſich fand, den man wohl als Adelsrepublik bezeichnet hat und deſſen Folgen ſich in Mecklenburg noch heute bemerkbar machen. Derjenige Stand, deſſen Schickſal am meiſten durch die große Macht des Adels beeinflußt wurde, war der Bauernſtand.

Der adelige Grundherr mußte zunächſt, um Nutzen von ſeinen weiten Beſitzungen zu haben, für die Beſiedelung ſorgen. Das Land ſelbſt bot

nur spärlich gestreute Reste der Wenden, die noch dazu nicht gewohnt waren, den Ackerbau als Hauptarbeit anzusehen, sondern eine wilde Ausnutzung von Wald und Weide bevorzugten. Es mußten also Ansiedler aus den Nachbarländern herangezogen werden.

In Niedersachsen war nun um diese Zeit eine schwerwiegende Änderung in der Lage der Bauern eingetreten. Die Grundherrn waren an vielen Orten darangegangen, immer vier der kleinen Bauernhufen zusammenzulegen und das so entstandene größere Gut an einen der freigewordenen Bauern nach Meierrecht zu verpachten.*) Die übrigen drei Bauern, bisher Unfreie, hatten durch Verlust ihrer Höfe allerdings ihre Freiheit gefunden, standen aber ohne Erwerb da und ergriffen die sich ihnen bietende Gelegenheit, im Wendenlande ein neues Unterkommen zu finden, mit Freuden. Also nicht aus überquellender Lebenskraft, sondern im Drange der Not begann die Besiedelung der Ostseeländer. Es ist ferner anzunehmen, daß auch aus Westfalen Kolonisten herangezogen wurden, die freilich nicht so ohne Weiteres zur Verfügung standen. Dort waren noch die Hörigen in ihrer alten Stellung und mußten erst von ihren Pflichten gegen die Herrn freigemacht werden. Wie dies geschah, ist nicht mehr klar zu stellen, aber die Tatsache, daß reichlich Kolonisten aus Westfalen einwanderten, ist unbestritten.

Die Einwanderer kamen als freie Leute ins Land. Waren die meisten Wendendörfer auch verwüstet, so läßt sich wie gesagt doch annehmen, daß auf ihrer Stelle sich vereinzelte slavische Bewohner als kümmerliche Reste vorfanden. Neben diesen ließen sich die deutschen Bauern nieder, sie fanden den Namen des Dorfes vor und behielten ihn; die frühern Einwohner wurden entweder in die Mitte genommen und verschwanden so schnell in der Masse, oder sie wurden nach einer Seite der Feldmark hin zusammen geschoben, so daß das Dorf in einen wendischen und einen deutschen Teil zerfiel, aber auch hier wurde die Scheidung nicht aufrecht erhalten, der schwächere Teil wurde von dem stärkern allmählich aufgesogen, und nur in einzelnen Winkeln des Landes, in den Gegenden, deren Bodenarmut die Deutschen gar nicht locken konnte, vermochte das wendische Wesen sich etwas reiner zu erhalten. Sonst brachten die Deutschen ihre Sitten, die Überlieferung der Väter, Glauben und Aberglauben zur Einbürgerung.

Unter welchen Bedingungen den Bauern ihre Hufen überlassen wurden, haben allmählich erst mühsame Forschungen feststellen können.**) Sicher stand der Bauer unter der Gerichtsbarkeit des Grundherrn. Er erhielt die Hufe in Nutzung gegen eine Kornabgabe als Zins, hatte einzelne (jedoch nur geringe) Dienste zu leisten, mußte auch dem Landesherrn die Bede zahlen, wogegen er vom Kriegsdienste, der den Lehnsleuten zufiel, frei war und nur in ganz besondern Lagen beim Landesaufgebot gerufen werden durfte. Dem Bischof entrichtete er den Zehnten. Bei Wiese-, Weide- und Wald-Nutzung trat er in Gemeinschaft mit den Dorfgenossen

*) Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft. Bd. I. Artikel Bauer.

**) Ahlers, das bäuerliche Hufenwesen in Mecklenburg. Jahrbücher 51 S. 49 ff.

ein. Für Schweinemast im Herrenwalde bezahlte er besonders, auch belasteten ihn eine Reihe kleinerer Nebenabgaben nicht gerade drückend. Wohl darf man annehmen, daß er nur ein kündbares Nutzungsrecht an die Hufe hatte. Da er jedoch die sämtlichen Gebäude sich selbst erbaute, also an diese Eigentumsrechte besaß, auch die Ausstattung das Hofes (Hofwehr) selbst beschaffte, ferner Land unfruchtbar vorfand und es erst durch seine Arbeit nutzbringend machte, indem er es durch seinen Schweiß düngte, so ist anzunehmen, (obwohl nicht nachzuweisen), daß das Kündigungsrecht von Anfang an nicht unbeschränkt war. Ja, es ist wahrscheinlich, daß bei seinem Zuzuge ihm die begründete Überzeugung innewohnte, daß der Grundherr ihm seine Hufe nur dann kündigen würde, wenn der Nutznießer faul und liederlich wirtschaftete und seinen Verpflichtungen nicht nachkam, oder wenn der Grundherr für sich und seine Familie der Hufe bedurfte. (Es gibt das Beispiel der Legung von Bauern, deren Geschlechter ein Jahrhundert den Hof besessen hatten, in frühester Zeit. Hier war es das Ratzeburger Domkapitel, das eines größern Hofes bedurfte. Die Bauern ließen sich die Kündigung gefallen und erhielten nur Entschädigung für die Gebäude und Gartenbestellungsarbeiten.) Jedenfalls ist unbestreitbare Tatsache, daß wohl an vier Jahrhunderte manche Familien auf den Hufen blieben, ohne daß die Erblichkeit des Besitzes bestritten wurde.

Wo ein Bauer zu Vermögen kam, kaufte er vielleicht Erbpachtrecht. Dann sicherte er sich im Vertrage gegen die Nachmessung der Hufe (der Grundherr hatte das Recht, nach Belieben nachmessen zu lassen, ob der Bauer auch mehr Land unter dem Pfluge hatte, als ihm zugesprochen war und ihn in solchem Falle in Pacht angemessen zu erhöhen), und ließ für immer seinen Zins feststellen.

Es gab aber im Lande weite Strecken wilden Waldes, schreckenvoller Einöden, an die niemals Wendenarbeit gewandt war, wo nur der mutige Jäger seine furchtbaren Kämpfe mit ungefügem Getier ausgefochten hatte, den Bären im Winterlager aufgesucht oder den Hörnern des Wisent mit seinem Speere getrotzt oder den hochbeinigen Elk über die trügerischen Moore getrieben. Wenn ein deutscher Bauer sich hier zur Siedelung mit andern im Verein bereit finden ließ, dann hatte er ganz andere Arbeit zu leisten, wie seine Stammgenossen in den alten Dörfern. Da mußte er zuerst Stämme fällen und Gräben ziehen, brechen und roden, bevor er an Säen denken konnte, und oft war dann, wenn er seine Hufe etwas zum Ertrage gebracht hatte, sein Ende da. Hier entstanden die Hagendörfer, die sich ja in Pommern und Mecklenburg an manchen Stellen geschart vorfinden. Selbstverständlich trat der Bauer hier unter ganz andern Bedingungen in Arbeit. Abgaben vermochte er erst zu zahlen, wenn das Land genügend anbauungsfähig war, und dann fielen sie geringer aus, wenn auch seine Hufe weit größer war, als die der Dorfbesiedler. Da ferner eigentlich sein Ich mit allem Können und Wollen und Streben im Lande steckte, sicherte er sich das erbliche Besitzrecht, obgleich der Boden Eigentum des Grundherrn blieb und er dessen Gerichtsbarkeit unterstellt

war. Seine Lage war also im Anfang unendlich viel schwerer, die seiner Familie im Fortgang unendlich viel günstiger als die der Dorfsiedler.

Diese letzteren erfuhren vielleicht öfter einen Wechsel der Grundherrn mit allen Bitterkeiten. Es ist die Annahme einleuchtend, daß der Herr, der die Besiedelung veranstaltete, bei dem Werke seine Unternehmer und Werber in die Nachbarlande aussandte und diesen als Lohn, wenn die Besiedelung gelang, mitten unter den Bauern eine freie Hufe zum Besitze überließ. Wählte der hohe Adel diese Werber aus seiner Gefolgschaft, die sich vielfach durch Männer ergänzte, die selbst aus dem Bauernstande emporstrebten, dann sorgte er dafür, daß sie den Ritterschlag erhielten und sich zu ferneren Kriegsdiensten, im Falle man ihrer bedurfte, verpflichteten. So wohnte denn ein Ritter mitten unter den Bauern, bebauete wie sie sein Feld mit seinen Pferden, ging neben seinem Knechte hinter dem Pfluge und sorgte nur dafür, daß seine Waffen blank waren und der Schaft seiner Lanze nicht von Würmern angefressen. Denn den Ruf zum Kriege vernahm er mit Jauchzen, wie eine Erhebung und Erlösung aus dem Druck der Arbeit, seine Ehegenossin sah ihn frohen Auges scheiden, die Erfahrung lehrte, daß er reiche Beute nach Hause brachte. Vielleicht ließ sich der Grundherr bereit finden, ihm als Lohn für seine treuen Dienste das ganze Dorf mit allen Pertinentien und Rechten, ja wohl gar mit der Gerichtsbarkeit zu schenken,*) oft brachte das Lösegeld eines vornehmen Gefangenen ihm die Möglichkeit, dem geldbedürftigen Grundherrn das Dorf abzukaufen. Keinenfalls wurde dadurch der Bauer mitverkauft, weil er ja ein freier Mann war, der seine Rechtsgeschäfte selbständig erledigte, er war legitima persona standi in judicio, schloß Verträge mit seinem Gutsherrn oder mit einem benachbarten Ritter, kaufte Gründe, erwarb erbliche Rechte, und ein Unterschied in der Rechtslage der Bauern in der Ritterschaft oder auf landesherrlichem Gebiete ist nicht bemerkbar. Nur die Dienste und Abgaben, die auf der Hufe lagen und einen bestimmten Wert bedeuteten, ließen sich erkaufen. Diese Dienste blieben gering, aber der neue Herr versuchte bald, aus den Aufkünften des Gerichtes Vorteile zu ziehen, ja, er legte es darauf an, sich die hohe Gerichtsbarkeit (über Hals und Hand), wenn sie dem Landesherrn zustand, durch Kauf zu sichern.

So wurde der Bauer ein Untertan des Ritters, er empfand gewiß oft den Druck, den ein habgieriger oder geldbedürftiger Mann auf ihn in Mißbrauch seiner Stellung ausübte. Aber so lange in den nie erlöschenden Fehden des Mittelalters sein Herr seine Hauptaufgabe in Kriegszügen und in Diensten für gute Zahlung seitens der hohen Herrn fand, in Wegelagern und Einbrüchen in des Gegners Gebiet, war in Mecklenburg die Lage des Bauern schwerlich sehr gedrückt. Er seufzte unter den Fehden seines Herrn, wenn der überlegene oder hurtigere Gegner die Dörfer überfiel und das Vieh forttrieb, oder wenn der Bauer zur Lösung des gefangenen Ritters seine Beisteuer geben mußte. Aber als in Mittel- und Süddeutschland der geplagte Karsthans Dreschflegel, Spieß und Axt gegen

*) Elster a. a. O.

seine Herrn erhob und in blutigen Greueln seiner Wut über unerhörte Bedrückung Luft machte, konnten die mecklenburgischen Ritter getrost den bedrohten Standesgenossen in Thüringen zu Hülfe ziehen, denn daheim blieben die Bauern ruhig, nur in Klockenhagen ließen sie sich mehr durch Laune als durch Not zu einem Tumult gegen das Kloster in Ribnitz hinreißen und waren schnell ohne Waffenzwang beruhigt.*)

Allmählich aber hatte sich ein vollständiger Umschwung in der Bedeutung des Ritters vollzogen, der dem Bauern verhängnisvoll wurde. Das Bestreben, den Reiter immer unverwundbarer zu machen, eine Rüstung über den ganzen Körper, ja sogar über das Roß zu legen und die Wucht des Anreitens zu erhöhen, bewirkte, daß der gepanzerte Ritter ein plumper, unbeholfener Streiter wurde, der nur steif geradeaus zu kämpfen verstand. Je mehr er auf seine Rüstung sich verließ, um so rascher unterlag er dem schnellen Angriff völlig ungerüsteter Männer, die, nur mit Streitkolben, Messer, Hellebarde oder kurzem Speer bewaffnet, zwischen die Reihen der Gepanzerten glitten, den einzelnen von der Seite anfielen und durch die Fugen der Panzerringe hin erstachen oder vom Roß rissen und am Boden erschlugen. So vernichteten die ditmarschen Bauern die Ritterscharen des übermütigen Dänenkönigs, die Schweizer Bauern warfen österreichische und burgundische Ritter in den Staub, und die regellosen Scharen der Hussiten triumphierten gegen das größte deutsche Heer, das der Kaiser zusammengebracht hatte. Der Ritter galt bald nichts mehr im Felde, die Entscheidung lag bei den Streitern zu Fuß, die Landsknechte kamen empor, und diese Söldnerscharen hielten sich in ihrer Bedeutung mehrere Jahrhunderte hindurch und verliehen dem Fürsten den Sieg, der das meiste Geld hatte. Auch die kleinern Fehden wurden dem Ritter allmählich gelegt durch die stets erneuerten und verschärften Landfrieden, der vom Jahre 1498 schlug den kriegerischen Sinn der Mecklenburger Ritter ganz in Banden. Sie saßen hinfort verdrossen auf ihren kleinen Höfen und waren genötigt, sich nach andern Erwerbsquellen umzusehen, wenn sie mit ihrer Familie nicht Not leiden wollten. Die Pacht, die die Bauern gaben, reichte bei den gesteigerten Ansprüchen nicht aus, der Ertrag der mit eigenen Kräften bestellten Bodenfläche war gering. Einzelne schufen ihrem Tatendrange Luft, indem sie in die Ferne zogen, wo sich gerade Krieg fand, und wiederholt hören wir, daß Mecklenburgische Ritter draußen z. B. in den Türkenkriegen großen Ruhm erwarben. Der letzte größere Krieg, an dem einheimische Herzöge sich tatkräftig beteiligten, wurde gegen den Kaiser Karl V. geführt um Befreiung des Glaubens von habsburger und römischer Vergewaltigung.

Der größte Teil der Ritter ergriff die Landwirtschaft als fernern Lebensberuf. Selbst am Fürstenhofe, wo die Begabteren einst als Räte des Landesherrn eine wichtige Rolle gespielt, traten sie mehr zurück, wenn

*) Ueber den vertraulichen Verkehr zwischen Junker und Hintersassen berichtet sehr anschaulich Buchwald, Zur deutschen Wirtschaftsgeschichte im endenden Mittelalter. 1887. Bd. II S. 116ff. Darnach trafen sie beim Bier im Kruge zusammen, ja, die Herren nahmen an der Pfingstgilde der Bauern teil. Die Bauern aber ließen sich aus Treue gegen den Herrn fast zu Tode martern.

sie nicht auf weiten Reisen und Studien in Bologna und Paris sich ausgebildet hatten, denn verwickelter wurden die Verhältnisse, schwerer zu lösen die Rechtsfragen, die Aufgabe gelang schließlich sicher nur den Männern vom Fach, den Rechtsgelehrten. Alle diese Dinge drängten den Ritter, daß er neue Hülfsquellen sich in dem ihm gehörenden Dorfe erschloß d. h. im Bauernlande. Somit beginnt die erste Periode des Bauernlegens im Jahrhundert der Reformation. Hier und da wurden die Bauern abgesetzt, je nachdem ihre Hufen bequem zur Angliederung an das Hoffeld lagen. Da aber der Gutsherr zur Bebauung des erweiterten Grundes mehr Kräfte bedurfte, so griff er abermals auf die Bauern zurück, die übrig bleibenden Hufen wurden mit vermehrten Diensten belastet.

Es ist klar, daß die Bauern sich dieses Vorgehen der Gutsbesitzer nicht gutwillig gefallen lassen konnten, aus ihrem Widerspruch entwickelte sich ein Streit um das Legungsrecht, in dem die Bauern unterlagen, weil niemand sie mit Nachdruck vertrat, sie selbst keinen Gemeinschafts-Verband unter sich besaßen und von der Hauptpflicht des freien Mannes, die ihm erst seine Bedeutung beilegte, dem Kriegsdienst, von Anfang an zurückgedrängt waren. Die Besitzer hatten eine mächtige Stellung als Landstände und Landesverteidiger, und die Regierung ist mit dem Vorwurf zu belasten, daß sie sich der Bedrohten nicht ernstlich annahm, sie gab die Bauern mit fast unbegreiflicher Gedankenlosigkeit preis, um es mit dem Adel nicht zu verderben, und fand später ihre Strafe durch dessen Herrschsucht und Stärkung in seiner Selbständigkeit. Mit diesem Streite mußte der um das Abforderungsrecht zusammengehen. Denn wenn ein Bauer, der sich zu ungerecht behandelt und zu sehr mit Diensten belastet wähnte, dem Druck sich entziehen wollte, indem er seinerseits die Hufe aufgab und davonzog, so behauptete der Ritter, der die wertvolle Arbeitskraft nicht entbehren konnte, daß er das Recht hätte, ihn zurückzufordern und ihn zum Bleiben auf der Stelle zu zwingen. Auch in diesem Streite tat die Regierung ihre Pflicht nicht, ja sie bot die Hand zu der Festlegung der Leibeigenschaft, der Bauer wurde glebae adscriptus, weil der Landesherr selbst als bedeutendster Grundherr auf seinen Ämtern und Höfen die Bauerndienste nicht missen wollte. Seine Teilnahme aber für die Bauern des Adels war mehr und mehr erloschen, seitdem dieser das Herrenrecht und die höhere und niedere Gerichtsbarkeit ganz erworben hatte und die Bauern der Beeinflussung von außen entzogen waren.

Der Versuch, die Unterjochung der Bauern vom ersten Anfange bis zur Vollendung zu schildern, ist aussichtslos, denn wir kennen nur den zweiten Teil des traurigen Vorganges, während der erste und wichtigste sich ganz im Dunkel verliert, wie meistens bei einem echten Volksbrauch sich nicht der Anfang, zuweilen nur der Höhepunkt seiner Herrschaft, zuweilen gar nur das Ende nachweisen läßt. Es würde verkehrt sein, einen einzelnen Stand, also genauer den Adel allein, verantwortlich zu machen. Ohne Frage haben die Stände insgesamt, die auf den Landtagen in die Schicksale des Volkes bestimmend eingriffen, die meiste Schuld zu übernehmen.

Auch die Städte besaßen auf ihren Landgütern Bauern, die größten auch die meisten, und im übrigen ließen sie dem Adel, der ihnen weit überlegen war, gern freie Hand in seinen eignen Angelegenheiten. Die Geistlichen aber, deren Stimme freilich nicht auf den Landtagen, wohl aber in den Gemeinden bei allen wichtigen Vorgängen nachdrücklich erscholl und die Gewissensfragen aufwarf, schwiegen zu der größten Gewalttat, die jemals in Mecklenburg geschehen ist, ohne Frage nicht nur deshalb, weil auch sie Bauern besaßen, sondern auch weil sie, durch Gewohnheit und Sitte beeinflußt, den Kern der Sache gar nicht erfaßten; wenn sie z. B. über das Bauernlegen sprachen, dachten sie nicht an das Unrecht, sondern höchstens bezweifelten sie den Nutzen und sorgten dafür, daß ihre Einnahmen nicht geschmälert wurden, wenn es wieder einmal einen Bauern weniger gab. Die Regierung aber, die den weitesten Blick hätte haben müssen, lag gerade in der Zeit, die das Schicksal der Bauern entschied, in schwacher Hand, Es war der edle Johann Albrecht I. 1576 gestorben; nach kurzer Bevormundung durch Ulrich von Güstrow folgte der gemütskranke Johann 1585 bis 92; als dieser sich entleibt hatte, übernahm Ulrich mit Widerstreben abermals die Vormundschaft, er fühlte, daß sein Alter der Last nicht mehr gewachsen war. Er starb 1603, sein Bruder Carl folgte ihm als Vormund. seufzend und widerwillig, weil auch er sich zu alt fühlte und niemals regiert hatte; er drängte darauf, daß mindestens der ältere seiner Mündel, Adolf Friedrich I. sich 1608 mündig erklären ließ. In diesen Zeiten schwacher Regierungen aber wurde das Schicksal der Bauern in der Hauptsache durch Landtagsverhandlungen entschieden.

Was die Bauern anlangt, so muß man sich klar machen, daß unter diesen bedeutende Unterschiede vorlagen. Es starben sicherlich viele Familien aus, und der Gutsherr besetzte die Höfe mit Neulingen. Aber andere Familien werden auch Jahrhunderte hindurch geblieben sein, wahrscheinlich saßen Nachkommen der ältesten Ansiedler noch in vielen Dörfern. Die ersteren konnten nicht im Zweifel sein, daß der Herr Verfügungsrechte über ihren Hof hatte, denn sie hatten ihn aus seiner Hand unter genau festgesetzten Bedingungen empfangen und sich ihm durch Handschlag verpflichtet. Die letztern aber lebten unter Verpflichtung der Überlieferung vom Ahn zum Enkel, in diesen konnte der Gedanke an die Möglichkeit, durch Willkür des Herrn den Hof zu verlieren, nicht aufkommen. Auch wir müssen sagen, daß Hof und Acker dadurch, daß sie lange durch Arbeit und Schweiß desselben Geschlechts gebaut und gedüngt waren, vom Standpunkte gesunder Volksanschauung und rechter Volkswirtschaft aus den Nachkommen zukamen, weil sie längst mit diesen zusammen gewachsen waren; auch ein verständiges Recht sprach in diesem Falle von Verjährung. Weun ein Herr, dessen Geschlecht möglicherweise weit jünger auf dem Gute war, diese Bauern aus selbstsüchtiger Berechnung vertreiben wollte, so war das ein verwerflicher Gewaltakt.

Solche bedrohten Bauern werden es gewesen sein, die des Landesherrn Gerechtigkeit gegen ihre Herrn anriefen und von diesem gehört

wurden. Im Jahre 1555*) beschwerte sich der Adel, daß die Landesherrn seine Bauern, sobald sie wollten, mit Geleitszusage vor sich ließen und sie also in ihrem Ungehorsam zur Unbilligkeit stärkten; er wünschte offenbar, daß seine Bauern dem Fürsten möglichst fern blieben; und die Landesherrn antworteten sehr gemäßigt, daß sie bei einer Irrung beide Teile hören und dann entscheiden wollten.

Deutlicher noch trat die Absicht des Adels auf dem Landtage von 1572, also zu einer Zeit, wo noch das edle Bruderpaar Johann Albrecht I. und Ulrich regierte, hervor. Da beschwerte er sich, daß Bauern sich weigerten, ihre Hufen auf Anfordern zurückzugeben. Will man nicht annehmen, daß Verschleierung der Endabsichten vorliegt, so ergibt sich aus dem Wortlaute, daß es sich um Hufen handelte, die in späterer Zeit neu verpachtet waren. Und die Herzöge faßten die Beschwerde offenbar auch so auf. Sie unterschieden zwischen solchen Neupächtern und jenen alten, „dem Besitzer oder genießlichen Inhaber, der lange Zeit im Besitz oder Gebrauch gewesen," also dem Erbzinspächter, der ein Recht an die Hufe gewonnen hatte. Diesem sollte sein Recht gewahrt bleiben. Der schlichte Pächter müsse aber die Hufe auf Anfordern zurückgeben. Immerhin aber war der Bescheid der Fürsten nicht angetan, die Streitfrage ein für alle Mal auf eine klare Grundlage zu stellen, da die Antwort auf die Frage, wie ein Erbrecht gewonnen würde, übergangen war. Verhängnisvoller wurde den Bauern eine andere Bestimmung.

Im Jahre 1572 wurde auch nach langen Verhandlungen die Polizei-Ordnung veröffentlicht. Dort wurde im Anschluß an die Ordnung über die Dienstboten Folgendes bestimmt: „Als vns auch fürkümpt, das die ledigen Pawers Knecht vnd Megde vnserer Vnterthanen in vnsern Emptern vnd vnter denen von Adel ohne jhrer Obrigkeit erlaubnis austretten, sich zu andern in Dienst, Sonderlich aber in die Stedte Rostock und Wißmar begeben vnd vber beschehenes abfordern nichts desto weiniger daselbst vnderschleifft vnd jhrer Herrschafft vorenthalten werden, dadurch die tüchtigsten Bawknechte von den Hufen abkommen vnnd das Ackerwerk in die lenge zu grossem abfall gerathen würde, wo dem nicht zeitlich solte begegnet werden. So befehlen wir hiemit ernstlich, das sollichs hinführo gentzlich verbleiben vnd keiner dem andern sein Vnterthanen auffnehmen oder zu Dienst wider seiner Herrschafft willen behalten soll. Da das aber geschehe vnd ein gegenanhaltung eines oder mehr aus dem Mittel derjenigen, so hierin schuldig und straffellig, darauff erfolgen würde. Wollen wir vns in solchem fall derselbigen auffgehaltenen als Vbertreten dieses vnsers verbots von wegen ihres wissentlichen vnfugs vnd vngehorsams nicht annehmen." (Policey vnd Landtordnunge. Rostock 1572 S. 104f.)

Dieser bedeutungsvolle Abschnitt findet sich noch nicht in der Polizei-Ordnung von 1562, die sonst den ganzen Artikel „Von dienstbotten vnd

*) Alle einschlägigen Landtagsverhandlungen sind im Anhang I dieses Abschnittes aufgeführt und dort nachzusehen. Vgl. auch Böhlau, Zeitschrift für Rechtsgeschichte. 1872. Bd. X S. 357 ff. Ueber Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg.

Lohn des gesindes“ schon wörtlich gerade so enthält. Das beweist uns, daß innerhalb der zehn Jahre die Erkenntnis über die Wichtigkeit ausreichender ländlicher Arbeitskräfte und über den Mangel an Gesinde, sowie das Bestreben, diesem Mangel abzuhelfen, schnell zum Durchbruch gekommen. Noch ist nirgends von der Pflicht der Bauern, auf der Scholle nach Belieben des Herrn auszuharren, die Rede, wahrscheinlich, weil der Bauer noch nicht begonnen hat, unruhig zu werden und zu versuchen, sich der allmählich auferlegten Knechtschaft zu entziehen, es handelt sich nur um ledige Knechte und Mägde. Wie man bei drohender Hungersnot Ausfuhrverbote polizeilich erläßt, so hier bei drohendem Gesinde-Mangel, nur daß es sich nicht um die Absperrung durch die Landesgrenze, sondern durch die Gutsgrenze handelt. Aber gerade das charakterisiert schon den Geist der Zeit hinreichend, daß man keine Achtung hat vor dem Rechte des vereinzelt stehenden freien Mannes. Nur wenn jemand Mitglied einer starken Gemeinschaft ist, deren Recht sein Recht ist, darf er sich sicher fühlen. Eine solche Gemeinschaft bildeten die Herrn und Stände, die ihre Meinung auf den Landtagen zur Geltung brachten, aber nicht die Bauern. So brach der Herr, weil es sein Vorteil gebot, zunächst das Recht und die Freiheit des Gesindes. Es war das der erste Schritt auf der Bahn, die in die vollständige Unterjochung des Bauernstandes auslief. Noch war aber die Angelegenheit nicht spruchreif, das entscheidende Wort in seiner ganzen Schroffheit und Härte wurde erst 1654 gesprochen, aber eigentlich ist mit solchem Anfang im Jahre 1572 das Prinzip schon zur Anerkennung gebracht. Es darf uns nicht wundern, daß dieses Jahr den Herrn in angenehmer Erinnerung blieb, während die Bauern Grund genug gehabt hätten, es zu verfluchen.

Der auf den Landtagen 1583 und 1589 berührte Brauch, daß dem verschuldeten Besitzer die Dienste seiner Bauern gepfändet, also die Bauern zu dienen verhindert werden, bis die Schulden bezahlt sind, mag dem Adel beschwerlich genug gefallen sein, sonderlich in der hilden Arbeitszeit; die Regierung ließ sich das wirksame Mittel aber nicht nehmen; und uns muß auffallen, daß man die Bauern schon gewohnheitsmäßig wie eine Sache behandelte, die andern Pfandstücken an Bedeutung nur etwas voranstand. Die weitern Verhandlungen von 1589 sind aber für unsere Forschung ungleich wichtiger.

Zunächst zeigte sich abermals, daß die Bauern noch fleißig mit ihren Klagen über die Gutsherrn, insbesondere jetzt über Beschwerdung mit ungehörigen Diensten, an das fürstliche Hofgericht gingen, und der Adel verlangte, daß die Bauern nicht gehört, soudern zum Gehorsam an ihre Obrigkeit verwiesen würden. Er versuchte, den Landesherrn listiger Weise darauf hinzuweisen, daß auch dessen Stellung zu den Bauern in Frage käme, indem er sich erbot, sich in der Belastung seiner Bauern nach den fürstlichen Ämtern zu richten.

Diesem unwürdigen Ansinnen gegenüber hatte der edle Ulrich eine würdige und entschieden abweisende Antwort. Wir erkennen aber, daß der

Adel jetzt schon nicht nur Stellen legte, sondern auch die Bauern ungebührlich belastete.

Geradezu hinterlistig war eine dritte Beschwerde des Adels. Er behauptete, daß, wenn nachlässige Bauern Schulden gemacht und den Hof deswegen nicht hätten halten können, dann der Junker vom Hofgericht zur Bezahlung aller Schulden angehalten wäre und nicht einmal die ihm zustehende Hofwehr hätte retten können. Und doch gehöre ihm Haus und Hof und Hufe, und alles dieses dürfte deswegen nach Landesgebrauch nicht mit Schulden belastet werden.

Dem gegenüber stellte die Regierung die Sachlage klar. Bauern, die durch eigene Schuld so zurückgekommen, daß sie ihre Verpflichtungen gegen den Herrn nicht mehr erfüllen konnten, abzusetzen erschien nicht unbillig. Dann kam dem Junker die Hofwehr zu, und Gläubiger mochten sich durch das sonstige Eigentum des Bauern befriedigen. Nun aber waren in neuerer Zeit gute, pflichtgetreue Bauern verjagt und ihre Äcker zum Gutshofe gelegt; da hatten die Junker die Hofwehr auch für sich behalten wollen. Das war unbillig und gegen Landesbrauch, in solchen Falle mußte die ganze Hofwehr dem gelegten Bauern ausgehändigt werden. Denn die Einbehaltung der Hofwehr stand dem Junker nicht zur eignen Bereicherung, sondern nur zur Ausstattung eines neu einzusetzenden Bauern zu. Also lautete die Antwort der Regierung, die sich auf ihr eignes Vorbild berief, die freilich uns damit erkennen läßt, daß sie selbst gelegentlich „aus Vorsatz und mehreren Nutzen wegen“ Bauern gelegt hat. Zugleich lernen wir, daß ein Eigentum an den Gebäuden längst den Bauern nicht mehr zustand, sondern höchstens noch an der Hofwehr.

Aus allen diesen Verhandlungen aber ergibt sich nicht, ob es sich um Bauern im allgemeinen oder nur um Bauern handelt, die noch kein Erbrecht an die Stelle gewonnen haben. Die Frage nach dem jus emphyteuticum mußte notwendig noch ausgetragen werden, und dazu dienten die Landtage von 1606 und 1607.

Zunächst ergab sich, daß die Bauern offenbar infolge des sich mehrenden Druckes ihre Stelle aufgaben und in die benachbarten Städte zogen. Das konnte der Adel natürlich nicht dulden, weil er sonst seine Arbeitskräfte verlor. Es wurde also auf sein Anhalten den Magistraten eingeschärft, keinen zum Bürgerrecht aufzunehmen, wenn er nicht einen Schein über seine Freilassung beigebracht hatte.

Sodann forderte der Adel, daß jenen Bauern, die sich auf ihr Erbzinsrecht, jus emphyteuticum, beriefen, der Einwand gänzlich zerschlagen und alle insgesammt als landsittliche Bauern zur sofortigen Herausgabe ihrer Stelle auf Verlangen des Gutsherrn angehalten würden. Er berief sich auf eine frühere fürstliche Konstitution.

Hier zeigte sich im entscheidenden Augenblicke die Schwäche und Oberflächlichkeit der Regierung. Sie gestand diese Forderung zu und nahm nur die Fälle aus, wo ein schriftlicher Kontrakt von Anfang an über Erbzinsrecht abgeschlossen war und vorgelegt werden konnte. Das Vorhandensein einer fürstlichen Konstitution bezweifelte sie, wenigstens war diese in der

Kanzlei nicht auffindbar. Es ſcheint alſo, als ob in dieſer bedeutungsvollen Sache nicht einmal gründlich nachgeſucht wurde, ſonſt hätte die fürſtliche Antwort vom Jahre 1572 gewiß zum ernſtern Erwägen treiben müſſen. Dem Adel war natürlich die Antwort ſehr willkommen. Auch er kannte freilich die fürſtliche Antwort von 1572 nicht aus dem Original, ſondern berief ſich in ſeiner Entgegnung auf die Nachrichten, die zwei Rechtsgelehrte darüber brachten. Und wie oberflächlich der Adel wiederum hierbei vorging, zeigt ſich in dem Umſtande, daß er den Juriſten Johann Friedrich Huſan, der 1590 ſein Buch de hominibus propriis ſchrieb, mit deſſen Vater Heinrich Huſan, frühern mecklenburgiſchen Kanzler, der in Lüneburg 1586 geſtorben war, verwechſelte.

Es iſt der Mühe wert, auf die Anſichten der beiden angezogenen Autoritäten etwas genauer einzugehen.

Der Inhalt des Tractatus de hominibus propriis von Huſan läßt ſich ungefähr folgendermaßen zuſammenziehen:

Cap. II. Die Sklaverei des Altertums zwar iſt abgeſchafft. „Aber eine gemäßigte und minder harte Knechtſchaft, die aber jener alten zum großen Teil ähnlich iſt, iſt nicht durch den Mißbrauch beſeitigt, kann auch nicht aufhören, wenn der Staat beſtehen bleiben ſoll“. S. 19.

Was Mecklenburg anlangt, ſo gibt es bei den Bauern keine Erbpacht-Güter bona emphyteutica, viel weniger censitica, bei denen nämlich der Colonus censitus ein unbedingtes und nutzbares Eigentum zugleich hat, ſondern man nimmt an, daß ſie eine gewiſſe Ähnlichkeit haben mit den alten Libertini dedititii, welche die Sachſen Laſſen nennen, als wenn man ſie in der Provinz gelaſſen hätte. Denn die Geſchichte lehrt, daß damals, als die Sachſen mit den Obotriten und Nachbarvölkern Krieg führten, um ſie mit Gewalt zur Annahme des Chriſtentums zu bringen, ſie gegen die Beſiegten dasſelbe Recht anwandten, das die Sieger im Altertum gebrauchten, daß ſie ſie nämlich wie Sclaven hielten, denen ſie aber, gerade wie die Saracenen den unterworfenen Spaniern, das Land zum Anbau ließen, damit es nicht veröde und den Siegern nutzlos würde. Was ſie nun ſo den Unterworfenen ließen, blieb nichts deſtoweniger ſo völlig unter dem Recht der Herrn, daß dieſe ſie von da vertreiben und den Grund und Boden an ſich nehmen konnten. Und es fällt nicht ins Gewicht, ob jene einen gleichmäßigen Canon 30 oder 40 Jahre lang bezahlt haben oder auf dem öden und wüſten Lande des Dorfes eines Andern gegen einen jährlichen Canon über Menſchengedenken hinaus das Weiderecht gehabt haben. Denn der Beſitzer kann, wenn er will, das Land zu ſeinem Nutzen (ad suum commodum) gebrauchen, ohne daß Verjährung entgegenſteht, wie zu Güſtrow im Jahre 1572 März 25 auf dem Landtage auf Forderung des Adels gegen einige, die ſolches anzufechten verſuchten, mit Zuſtimmung der Fürſten feſtgeſetzt iſt. (S. 27. ff.). Alles, was in jure de servis feſtgeſetzt iſt, kann, wenn es ſich mit Recht und Sitte bei uns verträgt, angewandt werden auf unſere Bauern. Dieſelbe manumissio der Alten gilt,

wenn sie zu unserm Brauch stimmt, bei unsern Bauern. Unsere flüchtigen Bauern müssen gerade so, wie einst die Sklaven, ihren Herrn verabfolget werden. (30 f.). — Der Verfasser geht nun daran, das römische Recht über die Sklaven mit dem Recht über die Bauern zu einigen, und so errichtet er ein Recht über die Leibeignen, ungefähr folgenden Inhaltes:

Der Beweis, daß ein Mensch mir leibeigen sei, wird geführt (S. 51 ff.) durch Vorlegung eines schriftlichen Vertrages oder durch Zeugen, ferner durch den Umstand, daß seine Eltern mir leibeigen waren oder dadurch, daß er mir Dienste geleistet hat durch lange Zeit, für mich gepflügt, gesäet, geerntet, eingefahren, gedroschen hat, gereist ist u. s. w. Wenigstens entsteht dadurch bedeutende Vermutung, nur muß noch bewiesen werden, daß er so gehandelt nicht wie ein Fremder oder ein Freund mir zu liebe, sondern wie mein Mann. So wird er durch Verjährung als leibeigen anzusehen sein, diese Verjährung tritt mit 30 oder 40 Jahren ein.

Denn auch Lehnrecht wird in solcher Zeit erworben. Da der Herr im Besitz der Dienste ist, so liegt dem fraglichen Menschen ob, zu beweisen, daß irgend eine Ausnahme bei ihm vorliegt, und der Herr hat nicht die Last des Beweises. — Aber wenn 30 Jahre vergangen sind, ohne daß ein Leibeigener Dienste getan hat, so ist er frei. Oder wenn ihm Dienste befohlen sind und er hat sie verweigert, so genügen, falls er auswärts wohnt, 20 Jahre, ist er ortsanwesend, 10 Jahre, ihn frei zu machen, wenn er nicht inzwischen gezwungen ist zu dienen. Leibeigen wird jemand auch durch Antritt der Erbschaft eines Leibeigenen. Aber wenn ein Weib, die frei ist, einen Leibeigenen heiratet, so wird sie nicht leibeigen. Denn wenn auch sonst der Satz gilt, uxor conditionem viri sequitur, so wird sie doch nicht in die unglückliche Lage des Mannes, wenn diese schimpflich ist, hineingezogen, quae non extenditur ad sexum imbecilliorem.

Ein Leibeigener ist schuldig, in seinem Herrn eine vornehme und ehrwürdige (sancta) Person zu sehen (S. 76 ff.), aber er kann ihn vor Gericht ziehen, ohne zuvor besondere Erlaubnis dazu vom Richter (praetor) einzuholen, aber zur Vermeidung von Winkelzügen und Weitläufigkeiten empfiehlt es sich für ihn doch Erlaubnis zu holen. Er kann aber den Herrn nicht kriminell anklagen, denn er darf nicht das Haupt oder die Güter dessen begehren, dessen Herrschaft er untersteht, ausgenommen bei Majestätsverbrechen. — Er kann Testamente machen, kann auch von seinem Eignen verkaufen. Er muß dem Herrn gegen Feinde Beistand mit Waffen leisten, er wird hier und da durch Eid, meistens durch Handschlag gebunden. Dem Herrn muß er, wenn dieser seine Tochter aussteuert, besondern Beitrag leisten (82). Dagegen braucht er einem verarmten Herrn keinen Beistand zu leisten (91).

Je nach den Umständen und der Üblichkeit hat er Pflugdienste und Handdienste zu leisten, das Rauchhuhn, Korn- und Geldpacht zu geben, aber alle diese Dinge stehen fest und dürfen nicht gemehrt werden. (99 ff.).

Wo der Leibeigene unbegrenzte Dienste schuldet, dürfen diese nicht zu lastend gemacht werden (101), sonst darf er klagbar werden (102). Der Herr darf die Dienste nicht cedieren, höchstens bei Handwerkern und so,

daß die Lage nicht schlechter wird (103). Nachlieferung der Dienste darf der Herr nur fordern, wenn sie durch Schuld des Bauern versäumt sind (103). Außerhalb des Gebietes seines Herrn braucht der Bauer nicht zu dienen (111). Dem Herrn ist eine mäßige Züchtigung des Bauern erlaubt. Denn auch denen, deren Macht über andere enger begrenzt ist, wie die des Herrn über die Sklaven, gilt solches Recht. Dem Patronus stand einst die Züchtigung seiner Liberta zu, selbst wenn sie verheiratet war. Der Vater züchtigt seine Kinder und braucht gegen die Verstockten härtere Mittel. Verwandte haben Macht über jüngere Angehörige, Lehrer über Schüler, Männer über ihre Weiber, der Abt über den Mönch.

Quostiescunque excessus prohibetur, toties mediocritas permittitur. De minimis non curat praetor. — Et modica injuria pro nulla habetur neque actionem injuriae gignit. (122 ff.). — Außerdem kann der Herr Geldstrafen auflegen und andere Zwangsmittel änwenden (143). Wo der Herr merum et mixtum imperium hat, kann er Todesstrafe anflegen (144). Er hat das Recht der Abforderung.

Wo der Bauer beläftigt wird von andern, so daß seinem Herrn Nachteile erwachsen, kann der letztere klagbar werden (145). Der Herr kann den Bauern in Mecklenburg von seinem Grundstück werfen und anders wohin setzen, in andern Ländern, wo die Bauern weniger hart gehalten werden, können sie nicht vertrieben werden und haben fast Erbpacht, so am Rhein und in Thüringen (147 f.). In einigen Gegenden erbt der Herr, wenn der Bauer ohne Kinder stirbt. Verkauft der Bauer dort, wo er in Erbpacht sitzt, seinen Hof, so hat der Herr Vorkaufsrechte, „Laudemia, Lehnwar," in Thüringen den 20., anderswo den 10., ja sogar den 3. Teil. — Der Herr muß seine Bauern gegen Gewalt und Unrecht verteidigen, daher kommen ja die Dienste der Bauern. Wo dem Herrn Regalrechte vom Fürsten zugestanden sind, kann er im Falle der Not den Bauern eine Kontribution auflegen (154). — Der Bauer kann niemals den Hof aufgeben, wenn der Herr es nicht erlaubt, wenigstens hier in Mecklenburg nicht; nur bei Verjährung, die im zweifelhaften Falle 100 Jahre umfaßt, in denen keine Dienste geleistet sind, wird er frei. Anderswo, in Hessen und Thüringen, darf der Bauer frei abziehen, wenn er das eiserne Inventar an Vieh zurückläßt.

Aber hier in Mecklenburg darf der Leibeigene ohne Erlaubnis des Herrn nicht in die Stadt ziehen, um ein Handwerk zu lernen, oder anderswohin, sondern wird wie ein Flüchtling abgefordert. An andern Orten kann der Sohn, wenn er auf die väterliche Erbschaft verzichtet, frei abziehen. (166 ff.). — Wenn der Bauer für sich einen Ersatzmann stellt, der dem Herrn genehm ist, kann er gehen. Kauft er seinen Hof vom Herrn, oder wird er ausdrücklich von Herrn entlassen, so ist er frei (170 f). Es kann auch dem Herrn sein Recht über die Leibeigenen zur Strafe entzogen werden, wenn er sich gegen sie besonders großes Unrecht zu Schulden kommen ließ (172 f.). Abusus rerum plerumque punitur earundem privatione. —

Man erkennt mit leichter Mühe, daß der Jurist genauere Geschichtskenntnisse nicht besitzt. Er weiß nichts von einer Besiedelung durch deutsche Bauern, sondern hält alle Bauern für Nachkommen unterjochter Wenden. Allein auf dieser falschen Grundlage errichtet er aber sein Rechtsgebäude, das also ganz unsicher dasteht. Wenn er die Landtagsverhandlungen von 1572 berührt, so geschieht es in ähnlicher Weise oberflächlich. Er leugnet kurzweg sämtliche bona emphyteutica und spricht dem Besitzer, dem Nachkommen des siegreichen Herrenvolkes, unbedingtes Legungsrecht zu, ohne daß Verjährung von den Bauern geltend gemacht werden kann, und behauptet, daß solches auf dem Landtage von 1572 von den Fürsten und Adel festgesetzt ist. Endlich läßt er seine Augen auf dem römischen Recht und Brauch gegenüber Sklaven verweilen und baut nun ein System der Leibeigenschaft auf, in dem beides, heimischer und römischer Brauch, gemischt ist und zwar so, daß, wo es irgend angeht, der römische zu Grunde gelegt wird, der deutsche in ihn eingezwängt.

Sein Buch ist freilich allgemein gehalten und bezieht sich nicht ausschließlich auf Mecklenburg, aber doch hauptsächlich, so daß er die meisten seiner Angaben auf mecklenburgische Verhältnisse angewandt wissen will.

Der Erfolg dieses Buches ist für die Bauern sehr schlimm gewesen. Man war geneigt, es um so mehr geltend zu machen und als Autorität zu benutzen, als der Verfasser der Sohn des verdienten mecklenburgischen Kanzlers war und man vermutete, daß er die Ansichten seines Vaters wieder gäbe, wenn man ihn nicht überhaupt mit diesem verwechselte.

Wie sehr dieses Buch ins Gewicht fiel, zeigt sich bei dem zweiten von dem Adel angeführten Werke eines andern Rechtsgelehrten. Ernst Cothmann, bekannt als mecklenburgischer Jurist und Professor in Rostock, ließ 1597 Responsa juris et Consultationes erscheinen. Darin ist für uns der Band I Resp. 42 (S. 348 ff.) behandelte Fall wichtig, der hier gleichfalls im Auszuge folgen mag.

Es liegt die Tatsache vor, daß ein Gutsherr einen Bauern zur Rückgabe des Bauernhofes auffordert. Der Aufgerufene weigert sich und wird darum verklagt. Der Rechtsbescheid sagt dazu Folgendes:

Die Sache scheint sofort zu Gunsten des Verklagten zu entscheiden, wenn man sie oberflächlich ansieht. Denn 1) Alle Zeugen bekunden, daß er einen gleichmäßigen Kanon (Pension, Pacht) zahle. Das weist auf Erbpacht hin (emphyteusis). Ein Erbpachtkontrakt kann aber nicht einseitig aufgehoben werden. 2) Wollte man die regelrechte Erbpacht bestreiten, so könnte der Beklagte sich mit dem jus perpetuae coloniae, dem Recht der fortwährenden Niederlassung, schützen, denn es ist unbestrittenes Recht, daß der, der eine Sache 30 oder 40 Jahre besitzt und einen gleichmäßigen Kanon dabei leistet, vor gerichtlichem Einspruch sicher ist und nicht vertrieben werden kann, wenn er seine Pacht zu gehöriger Zeit bezahlt. 3) Da der Vater des Beklagten den Hof vom Besitzer übernommen hat und zeitlebens besessen und seinem Sohn hinterlassen, der ihn auch viele Jahre innehielt, so kommen im Ganzen 50 und mehr Jahre von der ersten Besitznahme an heraus, und das veranlaßt die Annahme, daß jene die Herrschaft über den

Hof erworben haben oder doch gewiß sicher seien durch den Einwand longissimi temporis. 4) Da solches Geschäft nicht für einfache Verpachtung zu halten, so folgt, daß es als Erbpacht zu gelten hat, zumal man in dubio annimmt, daß eher ein Erbpacht-Kontrakt geschlossen sei; daß eine einfache Pacht hier nicht vorliegt, beweisen die Zeugen, die einmütig aussagen, daß man niemals gehört habe, daß der Hof gegen Geld ausgetan sei. Demnach scheint dem Richter obzuliegen, dahin zu entscheiden, daß der Beklagte gegen Erlegung des gleichmäßigen Kanons und Leistung der Dienste und Arbeiten im Besitz des Hofes zu lassen sei.

Indessen fällt das Urteil bei genauerm Erwägen doch wohl ganz anders und gerechter aus. Denn 1) Wiewohl das Übereinkommen der Parteien in erster Linie zu berücksichtigen ist, so ist dieses doch hinsichtlich Ursprung, Auslegung und Beschaffenheit bei diesem uralten Geschäft nicht nach gemeinem Recht, sondern nach Gewohnheit und Sitte der Gegend und des Landes anzusehen. 2) Bei den Deutschen gibt es nun eine Art Menschen, die man homines proprii nennt, die man in einer Hinsicht zu den Ackersklaven (adscriptitii) zählen kann, doch paßt keine der römischen Bezeichnungen (servi, adscriptitii, coloni, capitecensi, liberti) hier ganz, auch sind sie nicht im Stand der Freiheit, sondern sie machen eine neue Art jener Menschen aus, manche nennen sie leibeigen, andere besser halbeigen. Ihre Lage ist nicht überall gleich, sondern hier schlechter, hier besser. 3) Die Kläger nehmen den Angeklagten nun so in Anspruch, daß sie den umstrittenen Hof von ihm als von ihrem Leibeigenen fordern und nachweisen, daß sie die Herrn seien und Recht und Macht haben über ihre Leibeigenen, auch über Hof und Äcker, die diese als Leibeigene bebauen. Sie beweisen solche Macht durch alte Briefe, Instrumente und Urkunden, deren Gewichtigkeit man dem Rechte nach anerkennen muß. Sie werden unterstützt durch andere Vermutungen. Der Verklagte hat jährlich die Rauchhühner gegeben, was im Lande als Beweis für die Herrschaft und Jurisdiktion gilt. (Siehe Husanus, tract. de hom. propr. cap. 4 num. 64).

Es bleibt also nur noch zu beweisen, daß der Beklagte den Leibeigenen zuzurechnen ist. 1) Alle Zeugen besagen es. 2) Die Bewohner jenes Hofes haben immer, so weit Menschen denken können, die Rauchhühner gegeben, der Beklagte gibt sie noch. 3) Der Beklagte leistet, wie die früheren Hofbewohner, den Klägern seine Dienste, zu allen und jeden Zeiten, wenn sie befohlen werden, und das ist der gewisseste Beweis, daß der Beklagte, seine Vorgänger und Eltern für Leibeigene zu halten sind. 4) Die Kläger haben stets das Recht der Geldstrafe, die Belegung mit Gefängnis und anderen Zwangmitteln über die Hofbewohner und auch über die Beklagten gehabt, haben über diese den Schutz gegen Gewalt und Unrecht geübt; daraus schließen wir des Letzteren Leibeigenschaft mit Recht. 5) Die Kläger haben die Auflage und die Dienste vermehrt, somit ist kein gleichmäßiger Kanon bezahlt, sind auch keine festen und begrenzten Dienste geleistet. Auch das beweist. Allerdings gibt es dafür nur einen Zeugen, aber es fällt dessen Aussage doch im Zusammenhang mit den andern ins Gewicht. 6) Der

Angeklagte befindet sich ganz in derselben Lage, wie die übrigen Bauern des Landes, und von den Bauern des Fürsten, des Adels und der Städte gilt, daß sie ihre Höfe nicht für sich, sondern für die Herrn haben, und zwar auf Widerruf; daß sie nur einfache Bewohner sind, keine Erbpächte haben, können beliebig vertrieben werden, auch wenn sie 30–40 Jahre lang einen gleichmäßigen Kanon entrichtet haben, wie die Kläger in ihrer Schrift genügend dargelegt haben; und der Beklagte kann nicht dartun, daß er andere Stellung als jene Bauern einnehme. Es wird also anzunehmen sein, daß der Beklagte der allgemeinen Gewohnheit des Landes zu unterstellen ist, bis er seine Ausnahmestellung bewiesen hat. Husanus, Traktat de servis cap 2. num 28 cum num 32 sqq, schreibt von dieser Gewohnheit, daß sie nicht nur durch den Gebrauch, sondern unter Mitwissen der Fürsten und Zustimmung der Stände auf einem Landtage angenommen und befestigt sei. —

Nach diesem Gutachten lag die Sache so, daß nach geltendem Recht eine Menge mecklenburgischer Bauern ohne Frage für sich die Erbzinsgerechtigkeit leicht hätte durchsetzen können, und zwar auf Grundlage der Verjährung, wenn sie nicht leibeigen gewesen, denn für diese Leibeigenen gilt kein Verjährungsrecht. Und ausdrücklich bezieht sich Cothmann auf Husan.

Nun aber wurde der Bauer durch Verjährung leibeigen; ist er leibeigen geworden, so hört die Bedeutung des Verjährungsrechtes für ihn auf. Die schreiende Ungerechtigkeit, die in solchem Schlusse liegt, entgeht dem römischen Juristen.

Sicherlich lag die Sache, als Husan sein Buch schrieb, nicht so, daß er Hintersassen vorfand und daraus Leibeigene machte, wie Böhlau meint. Ohne Frage erfand Husan nicht die von ihm geschilderten Zustände in Mecklenburg, sondern fand sie vor. Das Legungsrecht hatte der Adel längst behauptet. Husan weist auch darauf hin, daß der Bauer seiner Zeit keine Freizügigkeit hat, daß er als Flüchtling abgefordert wird, wenn er ohne Erlaubnis des Herrn in die Städte zieht, und zwar ausdrücklich für Mecklenburg; wir wissen, daß die Regierung diese letzte Forderung unterstützte.

Husan aber leistete die Arbeit, daß er System in die Sache brachte und sie rechtlich ordnete. Die langsam im Laufe eines Jahrhunderts heraus gebildete Sitte fand er vor, und er erhob sie zum Recht. Er gab dem Adel Klarheit, wie er weiter zu schreiten habe über Bauernrücken, aber er war es nicht, der diese Rücken beugte; das hatte der Adel längst getan.

Somit war der Bauer schon jetzt, als Husan schrieb, als verloren anzusehen. Seiner eigenen Rechtslage war er sich längst nicht mehr bewußt, er hatte keine Urkunden oder Nachrichten von dem, was einst gewesen, und in den von ihm erhobenen Prozessen mußte er regelmäßig unterliegen, da auch die einzige Macht, die ihn hätte in Schutz nehmen können, die Regierung, ihn preisgab, vielleicht auch geblendet durch die Autoritäten, vielleicht ihr eignes Interesse fördernd. Dem immer erneuerten Andringen gab sie nach und nahm in den Assekurationsrevers von 1621 endlich den Satz

auf, daß die Bauersleute ihre Hufen auf Loskündigung zurückzugeben hätten, wenn sie nicht ihr jus emphyteuticum genügend (durch Kontrakte oder dgl.) nachweisen könnten. Das konnten die wenigsten, und somit war für die große Masse die Sache dauernd erledigt.

Die andere Frage hinsichtlich der Abforderung entlaufener Bauern blieb freilich noch weiter zu behandeln.

1609 klagte die Ritterschaft, daß die Bauern, die nicht mehr in den Städten Aufnahme fänden, in die benachbarten Fürstentümer und freien Städte überträten, und erbat Verhandlungen mit diesen um Auslieferung. Ja, sie ging später noch weiter. Daß es auf dem Lande überhaupt noch freie Arbeiter gab, gefiel ihr nicht. Da waren z. B. Einlieger, die sich bei den Bauern oder sonst wo einmieteten und ihre Arbeitsstellen nach Belieben wählten. Das war in der Junker Augen unnützes Gesinde, das ein böses Beispiel gab und darum gänzlich abgeschafft werden mußte. Wenn auch die Regierung darin nicht nachgab und eigentlich den Antrag gar nicht auf sich wirken ließ, so war sie um so willfährtiger zu Maßregeln gegen die entlaufenen Bauern.

Sie verhandelte mit den benachbarten Regierungen und schloß die Flucht über die Grenzen ab.

Noch auf einem andern Gebiete zeigte sich die Widerspenstigkeit der Bauern. Der Adel hatte hier und da Bauern, die so entlegen wohnten, daß ihre Dienste von dem Herrn auf seinem eigenen Gute nicht genutzt werden konnten. Um nun aber doch Vorteil von ihnen zu haben, verkaufte er die Bauern um schweres Geld an benachbarte Junker, das heißt, die Leibeigenen blieben auf ihren Höfen, sollten aber dem Käufer ihre Dienste leisten, wie einem neuen Herrn. Das war ein schreiender Mißbrauch, denn der Bauer war glebae adscriptus und brauchte ursprünglich nur dem Herrn auf dem Gute, wo er wohnte, zu dienen, wie es ja der Begriff der Leibeigenschaft mit sich brachte. Er sperrte sich also gegen diese Zumutung, ein Handelsobjekt zu sein, und wurde klagbar beim Hofgericht. Und der Adel verlangte nun vom Landesherrn Abweisung seiner Behauptung, daß er, von seinem alten Herrn aufgegeben, zugleich seiner Pflicht erlassen wäre; am liebsten hätte der Adel es gesehen, wenn das Hofgericht überhaupt alle solche Klagen der Bauern abgewiesen hätte.

Adolf Friedrich I. aber wies diese Zumutung kräftig zurück, wenn er auch leider nicht das rechte Wort fand, den schlimmen Brauch des Bauern-Verkaufes überhaupt zu bekämpfen. Ja, der Adel ging nach seinen Erfolgen noch weiter und verlangte, daß Bauern, die wegen Verarmung von ihren Höfen abgesetzt würden und der Hofwehr verlustig gingen, dadurch nicht frei werden sollten, sondern leibeigen bleiben müßten. Darauf ging die Regierung zum Glück garnicht ein, und es mußten noch weitere hundert Jahre vergehen, bevor solche Ungeheuerlichkeit sich einbürgern konnte.

Auf den Landtagen 1634, 1635, 1637, 1639 u. s. w. wurden die Klagen wegen Schwierigkeiten, entlaufene Bauern wieder zu bekommen, immer erneuert. Bald wollten die Ämter, bald die Städte sie nicht verabfolgen, immer wieder wird die Bitte um Verbindung mit den umwohnenden

Kurfürsten und freien Städten erneuert. Zugleich beginnt das Andrängen auf Revision der Polizei-Ordnung. Denn die noch geltende hatte nicht genügende Bestimmungen über die Macht der Herrn über die Bauern, es waren ja inzwischen ganz neue Rechte (oder Unrechte) herausgebildet, die klar zu sichern und allgemein bekannt zu machen ratsam schien. Und aus all diesen Verhandlungen entsprang dann schließlich der verhängnisvolle Abschnitt der durch Adolf Friedrich I. erlassenen renovierten Gesinde-Tagelöhner-Baur-Tax- und Viktual-Ordnung vom 14. November 1654. Das Neue in ihr war schon vorbereitet durch frühere Verhandlungen z. B. durch einen Entwurf zu einer Schäfer- und Gesinde-Ordnung, den die Ritter- und Landschaft 1643 der Regierung zur Prüfung einreichte, wie denn der ganze Abschnitt über die Bauersleute vom Jahre 1654 allmählich durch stetes Drängen der Ritterschaft und stetes Nachgeben der Regierung erwachsen war. Dem Herzog Adolf Friedrich I. fällt mithin nicht die alleinige Schuld an der rücksichtslosen Härte der Bestimmungen zu, vielmehr fand er sie als längst gültig vor. Sein starrer Gerechtigkeitssinn scheute dann vor den Konsequenzen nicht zurück, entrüstete sich vielmehr an dem steten Widerstreben der Bauern und suchte nach Maßregeln, diese Bosheftigkeit zu brechen. So werden sich die harten Ausdrücke erklären, die in der im Anhang II abgedruckten Bauern-Ordnung enthalten sind.

Nunmehr war auch die Zeugungskraft des Bauern unter die Rücksicht auf die Gutsvorteile gestellt. Die Leibeigenen, die ihrer Person selbst nicht mächtig waren, durften sich nicht nach Belieben, sondern nur nach Ermessen ihres Herrn verheiraten. (§ 1). Ohne dessen Erlaubnis-Schein durfte kein Pastor trauen, bei Strafe der Amtsentsetzung (§ 2). Ohne Erlaubnis oder Entlassung durfte kein Bauernkind das Gut verlassen, um auswärts sich seinen Unterhalt zu schaffen (§ 3). Begünstigung unerlaubter Heirat durch einen Junker zieht Verlust seines Untertanen nach sich (§ 6). Zustehende Untertanen sind unweigerlich abzuliefern (§ 7). Flüchtige werden als meineidige böse Buben unter Umständen mit Leib- und Lebensstrafe belegt. —

Diese Bauern-Ordnung bringt die Gesetzgebung zum Abschluß. Auf ihrer Grundlage kann nun getrost mit den Unterjochten vom Gutsherrn nach Belieben verfahren werden, er hat ihn nun in seiner Gewalt und so geknebelt, daß er sich nicht rühren kann.

Es sind schlimme Zeiten, die jetzt für den Bauern angebrochen sind. Zugleich beginnt nämlich die zweite Periode des Bauernlegens. Die ungeheure Not des Krieges hat die meisten Dörfer eingeäschert, die meisten Bauern weggerafft. Lange Jahre hindurch liegen viele Gehöfte öde, es sind keine Menschen zur Aufrichtung und Bebauung da. Der Gutsherr zieht darum eine Stelle nach der andern zum Hof, um doch etwas Vorteil davon zu haben. Sind noch einzelne Bauern vorhanden, so müssen diese selbstverständlich als wertvolle Arbeitskraft festgehalten werden, aber sie können sich allein gar nicht helfen. Gebäude und Hofwehr erringen sie nur unter Beistand des Herrn, das Eigentumsrecht, das manche noch früher daran hatten, geht ganz verloren. Auch die Bauern, die in der ersten Legungs-Periode im Stande gewesen sind, sich gegen die Übergriffe des Junkers

durch Vorlegung eines gültigen Erbpachtkontraktes zu schützen und ihr jus emphyteuticum unbestreitbar nachzuweisen, haben in der greulichen Verwüstung wohl das nackte Leben, aber kein Pergament retten können, die mündliche Überlieferung ist nicht beweiskräftig, sie sinken zu den übrigen Bauern als Leibeigene hinab, es gibt nur wenige, die der Knechtschaft entgehen.

Während nun aber bis zum Jahre 1654 die Regierung der Ritterschaft in dem Vorgehen gegen die Bauern gefolgt war, löste sie sich jetzt los und beschritt ihre eigenen Wege. Der Adel bemühte sich, die Bauern zu unterdrücken und auf das Äußerste auszunutzen, ohne an die Wiederaufrichtung der Tiefgefallenen auch nur die geringste Mühe zu wenden, die Regierung arbeitete an der Hebung der Bauern, an ihrer Schonung und Kräftigung. So entsteht der Unterschied in der Stellung der Domanial-Bauern und der ritterschaftlichen Bauern.

Die fernere Tätigkeit der Regierung im Domanium muß in Folgendem noch näher beleuchtet werden.

Der Herzog Adolf Friedrich übernahm das Erbe seiner Väter im Jahre 1608 und starb 1658, er hat also die Schrecken des großen Krieges vom Beginn bis zum Schluß erlebt und ist während der ganzen Zeit seiner Regierung mit Not und Drangsal so überschüttet, daß man wohl sagen kann, daß er niemals eine sorgenfreie Zeit kannte. Aber er ist von der furchtbaren Last nicht erdrückt, sondern hat sie getragen wie ein Mann. Er mag geirrt und gewankt haben, aber er fand sich stets bald wieder zurecht und setzte dann den Fuß sofort fest auf. Ohne große Gaben für Politik, als Staatsmann nur mit einem Blick für einen engen Kreis ausgestattet, war er ein ehrliches Gemüt, besaß ausgeprägten Sinn für Gerechtigkeit und bemühte sich redlich, ein treuer Vater seines Landes zu sein. Hätte er nur über die nötigen Mittel verfügen können, so wäre sicher das Werk der Wiederaufrichtung des Bauernstandes schneller gelungen.

Die Plage seines Lebens war Geldmangel. Sein Vater hatte darunter geseufzt und sich in der Sorge aufgerieben, ungetreue Verwalter rafften während der Zeit, daß der Herzog unter Vormundschaft stand, für sich zusammen, um dem jungen Fürsten die Schuldenlast zu hinterlassen. Adolf Friedrich mußte überall leihen, war großen Demütigungen ausgesetzt, stand wie ein Bettler vor seinen Standesgenossen und wie ein Schuldner vor manchem Untertan. Es mag ein Beispiel genügen.

Im Jahre 1621 lieh der Herzog von Joachim von Barnewitz, Königl. dänischem Kämmerer, 20000 Rthlr., verzinslich zu 6%, sub hypotheca des Amtes Crivitz. Sein Gläubiger starb und hinterließ eine Witwe Ölgardt von Peutz und einen Sohn Friedrich. Seine Witwe heiratete den Geheimen Rat Hartwich von Passow auf Zehna und Gremmelin, der die Vormundschaft für obigen Friedrich von Barnewitz führte. In solcher Stellung lieh er an den Herzog weitere 20000 Rthlr. im Jahre 1640 und ließ sich zum Amte Crivitz die Güter Raduhn und Ruthenbeck, dazu die Schäferei in Göthen, den Hof Settin und die Dienste der Untertanen

in Tramm und Klinken verpfänden. In demſelben Jahre 1640 lieh Paſſow noch 64200 Rthlr. (immer zu 6%) und ließ ſich dafür das Amt Lübz verpfänden. Im Jahre 1649 erkannte der Herzog die große Schuldſumme von 104200 Rthlr. abermals an, aber da die Ämter bei der Verwüſtung des großen Krieges die Zinſen nicht gedeckt hatten, ſo ergab ſich noch eine Zinsſchuld von 57200 Rthlrn. Die Witwe des Geheimrates Paſſow mahnte um Bezahlung, der Herzog bekannte ſeine Mittelloſigkeit und ſchloß einen neuen Kontrakt. Er überwies nunmehr modo et jure antichretico die beiden Ämter auf volle 25 Jahre, wogegen ſeine Schuld auf 154200 Rthlr. feſtgeſetzt wurde. Die zum Amte Schwerin gehörigen Orte Settin, Göthen, Tramm und Klinken wurden ausgeſchieden, dafür die Dörfer Demen und Dabel eingeſchoſſen. Zum Amte Lübz gehörte Ruthen, Bobzin, Schlemmin, Kritzow, Wöten, Giendorf, Kreien, Wilſen, Darze, Wahlſtorf, Onaſſlin, Retzow, Wangelin, Karbow, Barkow, Weſſentin, Broock, Benzin, Lutheran, Bürow, Werder, Granzin, Wooſten, Koſſebade, Grabow, Zölkow, Rinnow und Kladrum; zum Amte Crivitz gehörte Barnin, Kobande, Eichholz, Leezen, Langen-Brütz, Sukow, Ruthenbeck, Raduhn, Garwitz, Damerow, Zieslübbe, Domſühl, Grebbin.

Dem Pfandinhaber ſtanden alſo für 25 Jahre zunächſt alle Nutzungen und Auskünfte zu aus Höfen und Äckern, Dienſten und Pachten, Hebungen, Maſtungen, Holzungen, Wieſen, Weiden, Triften u. ſ. w. Er hatte das jus patronatus in beiden Städten Crivitz und Lübz, in beiden Ämtern und in Demen und Dabel. Überall gehörte ihm das höchſte und niederſte Gericht, alle Brüche und Zölle, Jagd, Fiſcherei, Mühlwerk u. ſ. w. Der Herzog behält ſich nur die hohe Landesfürſtliche Obrigkeit vor, ſeine Reſkripte gehen nur direkt an den Pfandinhaber, nicht an deſſen Beamte oder Pächter. Die Möglichkeit, das Pfandrecht an andere ganz oder teilweiſe abzutreten, bleibt dem Inhaber frei, an höhere Standesperſonen jedoch nur unter Zuſtimmung des Herzogs. Holz darf zum Verkauf nicht gefällt werden, nur zur eigenen Nutzung. Schaden durch Wetter und Krieg trägt der Herzog. Er verſpricht ſeine Hülfe zur Wiederherbeiſchaffung weggezogener Bauern, zur Wiederbeſetzung der Höfe. Wo letztere nicht gelingt, dürfen auf den wüſten Bauernſtellen Schäfereien oder Vorwerke angelegt werden. Bei Streitigkeiten zwiſchen Herzog und Inhaber entſcheidet der Kaiſer, deſſen Beſtätigung des Kontraktes 1651 Februar 27 von Wien aus erfolgt. (1722 waren beide Ämter noch im Beſitz der Barnewitzſchen Erben.) Meliorationen werden bei Einlöſung vergütet.

9252 Rthlr. jährlicher Betrag aller Auskünfte aus obigen 45 Ortſchaften, die beiden Städte Crivitz und Lübz eingerechnet! Es würde unglaublich ſcheinen, wenn wir nicht einen Einblick in den Zuſtand hätten, in dem die Gegenden ſich befanden. Da der Herzog verſprochen hatte, ſeine Hand zur Wiederbevölkerung zu bieten, ſo veranlaßte er eine Inventar-Aufnahme der Ämter zu verſchiedenen Zeiten. Wir begleiten die dazu ausgeſandten Beamten bei der Arbeit und reiſen mit ihnen z. B. in das Amt Crivitz.

In Jukow, wo vor dem Kriege 8 ganze Hufner, 5 dreiviertel Hufner, 2 Koſſaten waren, mag unſere Wanderung beginnen.

Das erſte Gehöft am Anfang des Dorfes iſt arg verfallen, in vielen Jahren iſt für die Gebäude nichts geſchehen, aber es iſt doch noch ein Bauernhaus da und ſogar bewohnt, zwei kleine Kinder ſpielen auf dem Hofe, die Eltern ſind fleißig mit dem Spaten auf dem Acker beſchäftigt, denn ſie haben kein Pferd zum Pflügen, und mit Mühe iſt es ihnen gelungen, wenigſtens $1^1/_2$ Schſſl. Roggen zu ſäen, die Hoffnung, daß ſie auch ernten werden, iſt gering genug. 1 Kuh und 1 Starke ſtehen im Stall.

Gehöft Nr. 2. Verfallen an allen Ecken und Enden, es fehlt jetzt jede Kraft zum Erhalten, denn es wohnt eine Witwe drauf mit zwei jungen Töchtern. Und dieſe Frau war einſt reich und glücklich, denn ſie hatte einen Mann und fünf Kinder. Der Mann ſtarb, ein Sohn, der Mutter Freude, war 10 Jahre alt geworden, als neue Not kam, neues Hungern, und ſie hatte nichts ihn zu ſättigen; Hungers halber lief er den Soldaten, welche durchzogen, nach — drei Jahre hat die Mutter auf ihn gewartet — aber er iſt nicht wieder gekommen. Eine erwachſene Tochter iſt weggegangen — wohin? „Nach auswärts“ heißt es — auch den Soldaten nach? Eine Tochter zog irgend wohin in Dienſt. So ſitzt die Witwe mit den beiden letzten und arbeitet bis zur Erſchöpfung um das bißchen Leben. 2 Scheffel Roggen haben ſie kümmerlich in die Erde gebracht. Eine Kuh ſteht noch im Stalle.

Nr. 3. Da decken verkohlte Balken den Platz, nur ein winziges Häuschen, welches abſeits ſtand, iſt von der Feuersbrunſt verſchont worden, und in der Tat, dort regt es ſich, dort wohnt der Bauer mit Weib und zwei Töchtern, froh, daß er noch ein Obdach hat. 2 Ochſen ſtehen nebenan im Notſtall, von denen einer ſeinem Bruder gehört, und da er alſo Zugvieh hat, hat er pflügen können, nur daß das Saatkorn gebricht, 6 Schſſl. Roggen hat er ausgeſäet.

Nr. 4. zeigt wieder ein untüchtiges Gehöft. Der Bewohner hat auch 2 Kinderchen und glücklicherweiſe für dieſe 1 Kuh, aber er hat nur $1^1/_2$ Scheffel im Boden. Vor kurzem hat er ſich erſt bewegen laſſen die Stelle anzutreten, iſt hierher gezogen, aber erklärt entſchloſſen und rundweg, wenn ihm nicht geholfen würde, ſo ließe er alles ſtehen und ginge wieder davon.

In Nr. 5 ſollen wir nur nicht erſt ſuchen, ſo rät man uns, als wir gehen wollen, das Gehöft haben die Kaiſerlichen, als ſie von Sternberg abgezogen ſind, ganz niedergebrannt, und die Bewohner ſind durch Peſt und Hunger umgekommen.

Von den Bewohnern von Nr. 6 ſoll noch ein Junge übrig ſein, welcher irgendwo in Dienſt ſteht, ſonſt iſt alles ausgeſtorben und verdorben. Auf Nr. 7 war die Witwe die einzig Überlebende, iſt angeblich nach Lübeck gegangen; man kann es ihr nicht verdenken, denn das Gehöft iſt ganz wüſte. Nr. 8 liegt auch ſo da, ein Sohn ſoll als Müllerknecht irgendwo dienen. Auf Nr. 9 waren 5 Kinder; die Söhne, vier an der

Zahl, gingen einer nach dem andern davon, in den Krieg, einer soll nun als reitender Bote in Lübeck dienen, die Tochter ist als Dirne in Hamburg, die Eltern sind gestorben, das Gehöft liegt wüste. Und wohin wir sonst weiter sehen, der Rest des Dorfes ist Einöde. Der schaurige Anblick treibt uns davon.

Vielleicht daß es jenseits von Crivitz besser aussieht. Dort liegt als nächstes das Dorf Barnin am Barniner See, war einst von 12 wohlhabenden Bauern bewohnt, von denen 4 zwei Hufen hatten, die andern jeder $1^1/_2$; dazu kamen noch 4 Kossaten. Und jetzt? Der Schulze lebt noch und hat sein Gehöft erträglich erhalten, nur daß der Zaun um den Hof fehlt. 1 Kuh hat er als besten und einzigen Besitz, aber darauf ist er noch 4 Rthlr. (etwa die Hälfte) schuldig. Sein Nachbar ist besser dran, was das Vieh anbelangt, er hat 1 Ochsen, 1 Kuh, 3 Pölke, aber sein Haus ist fast unbewohnbar; wir fragen ihn, wo sonst noch Leute im Dorfe wohnen. Er sieht uns an und schüttelt den Kopf. Sonst ist niemand mehr da. Einer hat sich erboten zuzuziehen, wenn ihm ein Haus in gutem Zustande überliefert würde. Aber es ist fraglich, ob er kommt. Alle anderen sonst so stattlichen Stellen sind wüst, vor 10 Jahren zum Teil schon durch die Kriegsleute eingerissen. Und wo sind denn die Leute geblieben? Da müssen doch vielleicht in der Ferne noch einige sein? Er zuckt die Achseln und schweigt. Was nützt das Reden? Die weg sind, kommen doch nicht wieder. Nur am See hält sich noch ein Fischer, denn die Fische haben die Soldaten nicht vernichten können, an Nahrung fehlt es ihm nicht, und wo sonst Mangel ist, ist hier Überfluß. Man kaufte wohl gerne von dem Fang, da ist doch etwas gegen den Hunger — wenn man nur etwas zum Bezahlen hätte. Wenn wir meinen, daß der Fischer wohlhabend werden muß, dann irren wir, vor dem Kriege gab er 75 fl. Pacht, jetzt bietet er etwa die Hälfte, sonst will er die Fischerei lassen, denn das Geschirr kostet viel und Käufer sind nicht genug, er könnte noch mehr satt machen.

In der Nähe von Crivitz ist dem Leser vielleicht unheimlich zu Mute geworden, wir erinnern uns jetzt nachträglich, daß ja gerade die Nachbarschaft von Schwerin in den letzten Jahren stark heimgesucht ist. So machen wir uns davon in die Nachbarschaft von Parchim. Dort liegt z. B. das Kirchdorf Garwitz auch noch im Amte Crivitz. Das ist ein weiter Weg, und wir freuen uns auf das Ausruhen, spähen also schon vorweg, ob wir nicht den Rauch aus den Bauernhäusern steigen sehen können. Wir wandern frisch drauf und schauen aus, und plötzlich sehen wir Schuttplätze, wir sind schon mitten auf der Dorfstätte und entdecken, daß von den einst vorhandenen 6 Bauernhöfen nichts übrig ist. Kirche und Wedem, — alles ist weg oder ausgebrannt, so daß allein die Mauern stehen. Nur aus der zerfallenen Küsterei kriecht ein einzelner Mann hervor, ein Untertan der Witwe des Gebhard Moltke, wie er sagt. Der hat wohl erfahren, daß die Witwe des Schulzen mit dem schwedischen Leutnant in Medewege haust, ihre Tochter sei in Wismar, ein Bruder soll nach Jungermannland abgezogen sein. Von den übrigen weiß er nichts, hat auch

nichts, lebt so, wie es der Tag bringt. Ob der Pastor auch tot ist? Nein, der lebt in dem Nachbardorfe Raduhn. Und als wir dorthin pilgern, haben wir endlich einen freundlichen Anblick. Früher waren dort 12 Hufener à ½ Hufe; jetzt leben und wirtschaften dort in ziemlich erhaltenen Häusern noch 8 Hufener, und den Rest des Landes hat die Witwe des Moritz von Grabow im Gebrauch mit ihren Untertanen. Und diese Hufener sind doch schon einigermaßen wieder eingerichtet, freilich mit Hülfe des Fürsten und seiner Amtleute. Nr. 1 hat 3 kleine Kinder und 1 Knecht (seinen Bruder). An Vieh 1 Pferd, 2 Ochsen, 1 Kuh, 4 Schweine; dazu 13 Schffl. Roggen gesäet. Nr. 2 hat 2 kleine Kinder und 1 Knecht. An Vieh 2 Ochsen, 1 Kuh, 4 Schweine; 12 Schffl. gesäet. Nr. 3 auch 2 Kinder und 1 Knecht, 2 Ochsen, 2 Ochsenstiere (im 2. Jahr), 2 Kühe, 5 Schweine; 14 Schffl. Aussaat. Nr. 4 1 Knecht, 3 Ochsen, 3 Stiere (im 3. Jahr), 2 Pferde, 1 Kuh; 12 Schffl. Aussaat. Nr. 5 ist insofern am reichsten, als er 3 Kinder hat, aber doch ärmer, weil er nur 4 Schffl. gesäet hat; 2 Ochsen, 1 Starke, 1 Kalb, 2 Schweine. Nr. 6 2 Kinder, 1 Knecht, 1 Magd, 2 Pferde, 2 Ochsen, 1 Kuh, 2 Starken, 1 Ochsenkalb; 16 Schffl. Aussaat. — Nr. 7. 2 Kinder, 2 Ochsen, 1 Kuh, 2 Schweine. Nr. 8 ist eben erst bezogen, hat bis jetzt nur 4 Schffl. gesäet, besitzt erst 1 Ochsen und 1 Kuh, und letztere gehört noch dazu andern Leuten. Außer diesen haben im Dorfe noch 15 Halbpfleger und Käter gewohnt, davon sind nur 2 Halbpfleger wieder eingerichtet. Die Käter sind alle verschwunden, und die Katen sind meistens wüste. In einem ziemlich erhaltenen Katen wohnt der Pastor von Garwitz, in einem andern der Küster.

Doch genug der Wanderung. Wir begnügen uns jetzt mit den kurzen Angaben.

In **Domsühl** früher 19 ganze und 8 halbe Hufener, jetzt 14 Bauern. In **Grebbin** einst 12 Hufener und 9 Halbhufener, jetzt 7 Hufener (dazu Schulze und Schmied, welche frei sind). In **Damerow** einst 10 ganze, 4 halbe Hufener, jetzt 6 ganze Hufener. In **Zieslübbe** einst 4 Hufener, 2 Kossaten, jetzt 2 Hufener. In **Kuthenbeck** einst 4 Kossaten, jetzt 2. In **Langen-Brütz** einst 5 ganze Hufener und 3 Einlieger, jetzt 2 Hufener. In **Lezen** waren einst 2 ganze Hufener, 1 Käter, jetzt 2 Hufener, Katen unbesetzt. (Selbstverständlich sind bei solchen Angaben nur die fürstlichen Untertanen berührt, nicht das Privat-Eigentum).

Die sonstigen Einzelheiten dürften zu weit führen; hier ist wohl nur ein kleiner Junge nachgeblieben von den Bewohnern eines Gehöftes, dort sind die Söhne alle zur Reiterei gegangen; hier will ein Bauer weg, weil er keine Mittel hat u. s. w. — —

Die große Ungleichheit in der Entvölkerung erklärt sich vor allem durch die Laune des Krieges. Ein Dorf war mehr ausgesetzt als das andere, sei es daß es leichter zu finden war, sei es daß es an der Heerstraße lag. Die Roheit einer einzigen Schar von Marodeuren konnte das Schicksal eines Ortes entscheiden. Auch die Pest verfuhr wie alle epidemischen Krankheiten mit wunderlicher Willkür. Endlich und nicht zuletzt fiel die

Tätigkeit der Beamten im Sammeln und Zusammenhalten ins Gewicht, der eine war nachlässiger, mehr auf sich bedacht, ein anderer aufopferungswilliger und gewissenhafter, vielleicht starben in der Pest alle Beamten eines Bezirkes weg.

Auf die Wiederbevölkerung des Domaniums mit Kräften, die das Land ausnutzen konnten, also mit Bauern, mußte nach dem Kriege vor allem die Arbeit der Ämter sich richten; denn ohne diese gab es keine Abgaben und Steuern, mithin keine heilbringende Regierung. Das Werk war unendlich mühsam, und doch ist uns über die Mittel und Wege dazu nur wenig Nachricht erhalten, man muß die spärlichen Notizen schon zusammen suchen. Es ist überhaupt überraschend, daß man wohl Klagen hört über des Landes Verwüstung, aber gar keine über die Schwierigkeit der Wiederaufrichtung. Gewiß ist das ein ehrendes Zeichen für die Beamten; sie sahen, daß die Arbeit getan werden mußte, und nahmen sie als selbstverständlich mit Zähigkeit und Gewissenhaftigkeit ohne weiteres in Angriff.

Zuerst galt es natürlich, die Überlebenden aus der Zerstreuung zu sammeln. Was für unbefriedigende Nachrichten man oft erhielt und wie wenig sich das Werk lohnte, zeigte obiger Rundgang durch das Crivitzer Amt. (Ich werde darauf bei dem Abschnitt über Leibeigene zurückkommen.) Man mußte also das Augenmerk auf fremde Kräfte richten. Dänemark war ja verhältnismäßig wenig von dem Kriege berührt, auch Holstein war nicht zu arg verwüstet. Ob man durch Werber die Bauern anlockte oder wie sonst, ist nicht festzustellen. Tatsache ist, daß in einzelnen Dörfern sich eine bunt zusammengewürfelte Gesellschaft vorfand, zum Beispiel in Westenbrügge wohnten vor allem Holsteiner, ferner Schweden, Dänen, Brandenburger und Pommern. Meistens waren es unruhige und anspruchsvolle Männer, die bereit waren, bei dem ersten Anlaß zum Unwillen wieder davon zu gehen, da sie ihre Sache auf nichts gestellt hatten. Insbesondere hatten die Pastoren zu klagen, daß die Fremden nur widerwillig sich in die Ordnungen der Kirche fügen wollten, voran die Dänen. Zum Glück waren alle Leute germanischen Stammes und wurden allmählich von den Einheimischen aufgesogen. Die durch Not oder Verrohung oft zu schlimmer Tat Getriebenen zu bändigen, blieb ein schweres, oft gefährliches Werk. Allerdings konnte schließlich der Galgen helfen, aber man verlor durch solche Justiz stets Arbeitskräfte, sie blieb das äußerste Mittel, zu dem man ungern schritt. Um ein Beispiel anzuführen (Nach Buchwald, Bilder aus der volkswirtschaftlichen Vergangenheit Mecklenburgs S. 30 ff.): Zwei Bauern des Amtes Stargard stehlen eine kleine Kirchenglocke, die zur Zeit nicht benutzt wird, zerschlagen sie und verkaufen das Glockengut. Durch den Erfolg ermuntert, machen sie sich an eine größere Glocke, gewinnen einen Fuhrmann durch das Versprechen eines Anteils aus dem Erlös, entführen die Glocke wirklich, werden aber unterwegs abgefaßt. Die Sache liegt so klar, daß man zu keiner Zeit sonst im Urteil schwankte; es ist ein Sakrilegium begangen, und nach dem Rechte müssen alle Täter hängen. Die juristische Fakultät in Greifswald erkennt auch dahin, aber dem Amtshauptmann in Broda paßt dieses Urteil nicht, und er erreicht es

durch seinen Bericht, daß der Herzog Adolf Friedrich I. im Jahre 1641 bestimmt: Die beiden Bauern sollen losen, wer hängen soll. Der Gewinnende wird zwei Wochen lang bei Wasser und Brot eingesperrt, der andere wird die Leiter zum Galgen hinaufgeführt, und dann, nachdem er die Todesangst gekostet hat, begnadigt. Der Fuhrmann verliert Pferd und Wagen und wird als Bauer auf ein Gehöft gesetzt, wo ihm sein Fuhrwerk als zur Hofwehr gehörig wieder überliefert wird.

Ein Bauer brauchte, um der Herrschaft wirklichen Nutzen zu bringen, Gesinde, aber der junge Nachwuchs hatte in den unruhigen Zeiten sich an freie Beweglichkeit und Umherziehen nach Herzenslust gewöhnt. Um hier zu bessern, erfolgte (im Rückgreifen auf die Polizei-Ordnung von 1572) folgender Erlaß in der Amtsordnung vom 19. Dezember 1660: „Nachdem insgemein, bey den Unterthanen auf den Ämbtern eine große Unordnung aus langwierig geübter observantz Unserer Beambten, eingerissen, in denen die jungen Leute und Dienst-Gesinde sich mehrentheils, wenn sie von ihren Eltern vom Koth in etwas erzogen, und ihr Brodt selbst verdienen können, sich an frembde benachbarte Ohrter, ohn einigen Consens, nach ihren freyen Willen verdingen, wohin sie wollen; dahingegen Wir auf unsern eigenen Häusern und Meyerhöffen kein gutes Dienst-Gesinde haben, vielweniger Unsere Bürger und Unterthanen, die Uns mit schweren Hofedienst verpflicht, dergleichen Dienst-Gesinde umb einen billigen Lohn haben und verlangen können. Solcherwegen und damit Unsern Unterthanen und jungen Dienst-Gesinde der freye Wille benommen, Wir auf Unsern Häusern, Ämbtern und Meyerhöfen, wie auch Unsere Beambte alle Jahr, umb Weynachten, auf den letzten Feyertag, alle Unterthanen und junges Dienst-Gesinde, in das Ambt bescheiden und aus jedem Dorff der Schultz mit seiner Gemeine und jungem Gesinde in dem Ambt erscheinen, erstlichen was wir zu unsern Hofdiensten von nöhten, von unsern Beambten und Hof Voigten hievor auszuwehlen, das übrige von Unsern Bürger und Unterthanen, soviel dessen benötiget, zu dingen, und wegen des Lohnes eine gewisse und ausgemessene Ordnung, was einem und dem andern nach seinem getrauten Verdienst zu Lohn gebühren soll, zu machen. Darüber sich niemand unterstehen soll, bey höchster Strafe ein mehres zum Lohn zu versprechen, besonderen daß ein jeder vor dem gesetzten Lohn dienen soll und muß, ernstlich anzuhalten, und keinesweges bey Verlust Leib und Lebens, sich aus Unsern Fürstenthumb zu begeben und zu verdingen, verstattet werden soll."

Es ist hier zu bedenken, daß das Gesinde sich aus Kindern leibeigener Bauern ergänzte, denen keineswegs Freizügigkeit zustand, die vielmehr zur Scholle gehörten. Ein freier Mann durfte auswandern, jedoch war dazu fürstlicher Konsens notwendig, der nur erteilt wurde, wenn der Abschoß mit dem zehnten Pfennig von Hab und Gut bezahlt war und auch sonst wegen des Hausvaters und seiner Kinder gänzlich Abtrag getan.

Ein herrenloses Gesinde, also ledige Knechte und Mägde, die als freie Arbeiter sich einmieteten, sollte nirgends geduldet werden. Die Beamten

hatten oft nachzusehen und die Arbeitstüchtigen in den Dienst zu treiben. Ein fester Lohnsatz für alles Gesinde war schon 1654 in der Gesinde-Ordnung festgestellt.

Wie langsam trotz aller Pflichttreue der Beamten die Besiedelung vor sich ging, zeigt folgende Liste:

	Bewohnte Gehöfte mit Hofwehr		Pferde und Füllen		Ochsen		Kühe		Junge Stiere		Starken und Kälber		Scheffel Aussaat an Roggen	
	1645	1655	1645	1655	1645	1655	1645	1655	1645	1655	1645	1655	1645	1655
Barnin	2	5	0	10	1	17	2	12	0	1	0	3	0	81
Lezen	2	2	0	0	5	8	1	7	0	6	0	2	26	50
Langen Brüs	2	2	0	8	6	10	2	5	0	6	2	3	32	30
Sukow	4	6	0	0	2	23	3	17	0	8	1	10	11	55
Ruthenbeck	2	4	0	13	0	11	3	12	1	6	1	6	11	48
Raduhn	8	10	5	34	20	32	11	40	6	23	6	10	87	124
Damerow	6	8	0	14	6	16	6	13	1	16	4	9	8	75
Zieslübbe	2	4	2	6	0	9	0	10	3	3	0	2	5	48
Domsuhl	14	16	0	36	18	33	14	35	1	21	7	25	83	126
Summe	12	57	7	121	58	159	42	151	12	92	21	70	263	637

Aus der Tabelle ergibt sich, daß die Menschen knapp sind, es gelingt in 10 Jahren nur 15 neue Bauern einzusetzen. (Garwitz lag 1655 noch ganz wüste). Am erstaunlichsten ist der Zuwachs von Pferden. Schweine sind leider nur für 1645 (in Summe 125) erwähnt, Schafe gar nicht. Auch wenn man den Fall setzt, daß 1655 schon guter junger Nachwuchs des gelieferten Viehes vorhanden ist, so darf man doch wohl annehmen, daß bald nach 1645 1—2 Pferde, 2 Ochsen, 2 Kühe und 10—12 Schffl. Korn auf die Stelle geliefert sind, und es ergeben sich daraus für die Ämter ganz erhebliche Kosten. Der Bauer, der eingesetzt wurde, besaß natürlich nichts, er erwartete alles von dem Grundherrn. Die Ausrüstung des Hofes (die Hofwehr) mochte oft recht ungenügend und unzureichend sein, aber es wurde fortwährend daran gebessert. Der Landesherr drückte auf die Kammerräte, diese zogen aus und bereisten die Ämter und revidierten die Amtsbücher, die genaue Auskunft über jedes Dorf geben mußten, feststellen, ob die Hufen wüst oder zu Meierhufen geschlagen waren, von Pächtern bebaut oder von Schäfern behütet wurden; und um stets auf dem Laufenden zu sein, sollten die Beamten jährlich zweimal alle Dörfer bereisen, überall selbst Umschau halten, die Notlage sehen, trösten und stärken, damit der Bauer merkte, daß er nicht verlassen sei. Allwöchentlich aber wurde auf jedem Amte am bestimmten Tage ein Amtstag abgehalten, wo die Untertanen Beschwerden vorbringen, Streitigkeiten mit den Nachbarn darlegen konnten. Es wurde ihnen unnützes Laufen erspart, und sie erhielten beschleunigten Bescheid. Von der Entscheidung des Amtes stand die Berufung an die Kammer frei. Zu solchem Tage wurden auch die Missetäter und Gesetzes-Übertreter vorgeladen. Wenn es sich nicht gerade um Kapital-Verbrechen handelte, wurden alle Sachen möglichst summarisch erledigt. Strafmittel gab es gar mannigfaltiger Art. Für geringere Vergehen leistete der Bauer Geldbuße oder Extra-Arbeit; vielleicht war ihm die Peitsche lieber, da er ein sehr dickes Fell hatte, sie entehrte ihn nicht. Im Gefängnis gab es meistens nur Wasser und Brod. Zu den schwerern Strafen gehörte das Karrenschieben auf der Festung. Höchst ungern schritt

man, wenigſtens in den nächſten Jahrzehnten, zum Abſetzen des Bauern von ſeiner Stelle, denn man hatte keinen Erſatz.

Wenn es trotz der eifrigſten Bemühungen nicht genügend gelang, die wichtigſte Arbeitskraft dem Lande wieder zuzuführen, mußten die wüſten Hufen anderweitig ausgenutzt werden, die Beamten ſtanden vor einer neuen Aufgabe. Waren in einem Dorfe überhaupt keine Bauern mehr vorhanden, dann halfen ſie ſich durch Einrichtung einer Schäferei. Die behenden Wollträger waren genügſam und ſuchten ſich ihr Futter das ganze Jahr hindurch auf der Weide, ſelbſt bis tief in den Winter hinein, ſo lange nur der Boden offen war. Aber zu einer Schäferei gehörte vor allem doch eine Herde, und die Schafe waren in Mecklenburg wohl ſo ziemlich ausgerottet. Hat man Gelegenheit, einen Einblick in die Bevölkerung der mecklenburgiſchen Städte vor dem großen Kriege zu tun, ſo iſt man durch die große Zahl der Wollenweber überraſcht, offenbar blühte die Tuchmacherei, und Walkmühlen gab es in jeder Landſtadt. Das beweiſt uns aber auch die Verbreitung der Schafzucht durch das ganze Land. Nach dem Kriege verfallen die Walkmühlen, die oft künſtlich hergeſtellten Teiche wachſen zu oder laufen ab nach Verrottung der Wehre, die Wollenweber ſind verſchwunden, weil keine Wolle mehr vorhanden iſt, die Soldaten haben nach den Schafen zuerſt gegriffen, weil ſie am leichteſten zu ſchlachten und herzurichten waren, den Reſt hat der Bauer im Hunger verbrauchen müſſen, während es ihm vielleicht gelingt, eine Kuh im Dickicht zu verbergen und durch die trübe Zeit durchzubringen. So bevorzugt man denn nach dem großen Kriege in Mecklenburg jene Art des Schäferei-Betriebes die ſich bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts hält.

Die Beamten verſuchten zunächſt von auswärts vermögende Schäfer ins Land zu ziehen, die ihre eigene Herde mitbrachten. So heißt es im Inventar des Amtes Krivitz: Schäferei im Eichholtziſchen vor Krivitz. Das Wohnhaus hat der Amtmann etwas beſſern laſſen, es hat Ofen u. ſ. w. Der Schafſtall iſt ziemlich gut. 300 Schafe, auch anders Vieh, iſt des Schäfers Jochim Felten eigen." 1645. In demſelben Jahre zog ein Schäfer aus Pommern mit einer Herde von 500 Schafen nach Quaſtenburg. Die Bedingungen, die ein ſolcher Beſitzer für ſeinen Zuzug ſtellte, waren ihm natürlich ſehr günſtig, denn man brauchte ihn notwendig, ſpäter wurden ſie geregelt und durch die Schäferordnung von 1654 genau feſtgeſtellt. Nehmen wir eine gut beſetzte Schäferei von 800 Schafen an, ſo erhält der Schäfer an Deputatkorn 66 Scheffel Roggen, es müſſen ihm 4 Kühe durchgefüttert werden. Er darf ſich 16 Schweine halten, wozu ihm freilich nur 36 Scheffel Kaff gegeben werden; 1 Scheffel Leinſamen wird ihm ausgeſäet, auch wird ihm ein Pferd gehalten, zu deſſen Unterhalt jedoch nur Heu, Häckſel und Streu, aber kein Korn gegeben wird. Natürlich verſtand ſich von ſelbſt, daß die nötigen Gebäude vorhanden ſein oder aufgerichtet werden mußten. Er begann ſeine Arbeit mit Herrichtung der verſetzbaren Hürden, wozu ihm Holz geliefert wurde. Die Beamten ſchrieben ihm vor, nach welchem Grundſatze die Schaflager nachts und mittags gehalten werden ſollten, wie lange die Hürden an einer Stelle

bleiben dürften, wann sie werden verlegt müßten, damit die Möglichkeit war, die wüsten Felder allmählich abzudüngen und einen Bauern zum Anbau anzulocken. So hütete denn der Schäfer allmählich über die ganze Flur hin. Selbstverständlich mußte er Knechte und Jungen auf seine Kosten halten. Bemüht, den Wert seiner Herde zu heben, mußte er auf deren Ausbildung größeres Gewicht legen, und es herrschte eine Art von Zunftwesen, das dann nach deutscher Weise seine bestimmten Formeln und Grüße gestaltete, die den Zünftigen, den Eingeweihten erkennen ließen. (Einen alten Schäfergruß, der sehr ansprechend ist, hat Wossidlo in seinem „Winterabend in einem mecklenburgischen Bauernhause“ uns erfreulicher Weise aufbewahrt.) Die Arbeit des Schafmeisters und seiner Knechte war nicht so einfach, wie die unserer heutigen Schäfer. Sie mußten kräftige, wehrhafte, mutige Männer sein. Die Wölfe hatten sich so vermehrt, daß zuweilen die Städter sich nicht getrauten, aus ihren Mauern hinaus auf das Feld zu gehn, gierig schlichen die Grautiere bei Tag und Nacht durch die rings um die wüste Dorfflur gelagerten Wälder und glitten durch das Gestrüpp bis nahe an die Hürden; gelang es ihnen einzudringen, dann mußte das Gehege schon sehr fest sein, wenn es nicht vor dem Andrange der geängstigten Herde zusammenbrechen sollte. Fiel es, dann zerstreute sich die Schar, und der Schäfer fand in den nächsten Tagen, wenn er die mühsame Arbeit des Sammelns betrieb, massenhaft die Leiber der Zerrissenen. Arbeitsscheue Strolche und entlassene Soldaten machten das Land unsicher, und oft flackerte im Dickicht ein Feuer, an dem ein gestohlenes Schaf briet. Darum hatte der Schäfer seine Waffen stets zur Hand und wich auch des Nachts nicht von der Hürde. Auch ein friedfertiger Wanderer mußte sich vorsehen, daß er bei seiner Annäherung an die Schäferei nicht von den starken, bissigen Schäferhunden angefallen wurde, deren narbenbedecktes Fell von manchem grimmigen Strauß mit den Wölfen zeugte.

Es läßt sich denken, daß ein Schäfer von so mühsamem Betriebe ungern größere Abgaben leistete. Es schien ihm ein hartes Ding, daß er (1654. Schäferordnung) die Hälfte aller Lämmer und Wolle und volle Molkenpacht geben sollte. Die Beamten aber mußten die Lämmer vor allem haben, um allmählich auf den fürstlichen Meierhöfen eigene Schäfereien einrichten zu können.

Gelang das Werk, dann beanspruchte auf letzteren ein zünftiger Schafmeister außer oben angeführten Naturalien das Recht, zu den Schafen der Herrschaft immer das fünfte Schaf (sein Eigentum) ins Gemenge setzen zu dürfen, so daß er ein Fünftel der Lämmer, Wolle und Molken erhielt, außerdem durften seine Leute, die er selbst halten mußte, noch bestimmte Eigenschafe in die Herde schicken. Man erkennt leicht, daß dem Betruge hier eine offene Tür geschaffen war. Freilich hatte die Herrschaft ihr eigenes Schafzeichen, mit dem jedes Lamm sofort nach der Geburt gezeichnet wurde, (etwa ein Stern, den man durch das Ohr schlug). Aber ein betrüglicher Schäfer gewöhnte seine schlechten Lämmer zu des Herrn Schafen und umgekehrt, zog z. B. seines Lammes Schwanz dem fremden Schafe durch das Maul, oder er behängte sein Lamm mit dem Felle eines andern verstorbenen,

oder er sperrte Schaf und Lamm so lange in einer Bucht zusammen, bis sie sich aneinander gewöhnt hatten. Befreundete Schäfer tauschten schlechte Tiere gegen gute aus. Oder ein Betrüger verkaufte die besten Hammel und kaufte schlechte wieder. Wenn ein Herrnschaf krepiert war, zeigte der Schäfer dem Besitzer als Beleg die abgeschnittenen Ohren mit des Herrn Zeichen vor; vielleicht hatte er aber den fetten Hammel für seine Küche geschlachtet. Darum forderte der erfahrene Vogt die Vorlegung des ganzen Schafes und ließ es in seiner Gegenwart abziehen, er wußte auch, daß das Fell eines gefallenen Schafes rötlich aussah, des eines geschlachteten falb. Geriebene Knechte zupften oder kämmten des Herrn Schafen die Wolle aus, der Schafmeister aber brachte Milch bei Seite und schüttete in den Rest Wasser; oder er trieb, wenn sein Milchtag kam, früher aus auf die beste Weide und später heim, ließ auch den Abend vorher bei der Hoflieferung sehr früh melken. Am liebsten stellte er viel mehr Schafe ins Gemenge, als ihm zustand. Allerdings konnte der Vogt zu jeder Zeit eine Aufzählung verlangen und den Überschuß beschlagnahmen. Aber auch hier gab es einen Ausweg, der Schäfer suchte Zeit, die Überzähligen bei Seite zu bringen. So schob einer in der Eile vierzig Schafe auf den Boden hinter das Stroh und legte Bretter vor das Loch. Aber als die andern Schafe zum Zählen ausgetrieben wurden, blökten sie und die Beseitigten antworteten, so daß der Betrug an das Licht kam.

Solchen betrügerischen Versuchen gegenüber dachte man an die Verpachtung; entweder erhielt der Herr dann vier Fünftel aller Milch, ein Fünftel verblieb dem Schäfer, oder er beanspruchte von je 100 Milchschafen eine gehäufte Tonne guten Käses, eine halbe Tonne Butter, eine Vierteltonne Sulzmilch und vier Tage wöchentlich das Molken von allen Schafen (anstatt letzterer auch wohl von je hundert einen großen Käse), oder er verpachtete schließlich gegen bar und erhielt für je hundert Schafe 30 Taler.

Die Bedingungen lagen jederzeit besser für den Schäfer als für den Herrn, ja mancher Schäfer wurde dabei reich. Freilich kam viel auf günstige Witterung und geschützte Gegend an, es konnte sehr wohl sich ereignen, daß ein früher, harter Winter bedeutende Verluste brachte, weil das Futter für die Zeit, daß kein Weidegang sein konnte, nur sehr knapp bemessen war. Einen Schäfer, der mit seiner Herde in Mecklenburg war, ließ man ungern wieder über die Grenze. Er durfte nur nach halbjährlicher Kündigung abziehen und aus dem Lande ganz fort nur nach Erlegung des Zehnten als Abschoß. Zuweilen aber schlich er sich, wenn ihm die Bedingungen nicht zusagten, heimlich fort, was in dem entvölkerten Lande leicht gelang. Ertappte man ihn dabei, so war er seiner Herde verlustig.

Man darf annehmen, daß es den Beamten gelang, durch die vorhandene Schäferei, die bequeme Düngung des Bodens und andere Vorteile einige Bauern zur Niederlassung und Übernahme der wüsten Stätten zu veranlassen, sobald das Amt ihnen die Häuser und Stallungen aufbauen ließ, das nötige Vieh, Pferde u. s. w. besorgte, Wagen, Pflüge- und Ackergeräte anschaffte und den ersten Unterhalt gab, bis die Ernte begann. Bald war

natürlich der Platz für die Schäfer, die zuweilen über tausend Schafe hatten, zu eng geworden, und sie zogen davon. Diejenigen Hufen, für die kein Bauer zu gewinnen war, mußten dann auf Rechnung des Landesherrn in Bewirtschaftung genommen werden, wenn sie Nutzen bringen sollten, und so entstand der fürstliche Meierhof, für den die Bauern die Arbeitskräfte zu stellen hatten. Man erkennt, daß die Beamten durch und durch praktische Männer mit freiem Blick für das Zuträgliche und mit Vorwärtsstreben zum Erreichbaren sein mußten. Ihre Arbeit wuchs, denn durch ihre Hand ging die Saat, die dem Bauern zum Anfangen oder Ausdehnen seiner Wirtschaft gereicht werden sollte, sie mußten aber sich auch überzeugen, daß er sie tatsächlich in genügend geschickter Weise in die Erde gebracht und nicht unnütz vergeudet hatte. Eigentlich waren alle aufgerichteten Bauern Wirtschafter des Amtes, und nun kam noch die eigene Wirtschaft, der Betrieb der Amtshöfe und der Meierhöfe dazu. Hier arbeitete ein Vogt als beeidigter Unterbeamter. Er hatte die nächste Beaufsichtigung, aber die Verantwortung traf die Beamten. Sie richteten die Schäferei mit den früher gewonnenen Schafen ein und schlossen mit einem Schafmeister den Kontrakt, sie besetzten die Ställe mit Vieh und das Haus mit Gerät. Der Vogt leitete die Ernte, aber das Amt schickte dazu einen Vertreter. Beide Männer hatten einen Kerbstock, in den sie, indem sie beide gegeneinander hielten, die Zahl der Schock der vorhandenen Garben einschnitten. Allwöchentlich ging an das Amt der Bericht über den Fortgang der Arbeit, und wenn die Ernte fertig und alles Korn eingebracht war, dann wurden diese Kerbhölzer von den Amtshauptleuten im Beisein der übrigen Beamten abgenommen, von den Kornschreibern in ein Verzeichnis gebracht und zum Beweis dem Dresch-Register beigelegt. Für die Bauern sollte der Betrieb des Meierhofes in mancher Beziehung ein Vorbild sein, denn diese waren in der Kriegszeit unwissend und gleichgültig gegen den Fortschritt, stumpfsinnig gegen das Unglück geworden und hatten sich gewöhnt, nur für den Augenblick zu sorgen. Sie versäumten die Anzucht des Viehes, besserten nicht an den Häusern und verließen sich auf fremde Hülfe. Es war nun gewiß wichtig, daß sie sahen und unter den Beamten lernten, wie der Acker gründlich zu bestellen, die Schlagordnungen einzuhalten waren, daß sich gute Düngung und sorgfältige Auswahl des Saatkornes lohnte. Der Meierhof gewann an Acker, indem die Beamten fortwährend auf Urbarmachung des Ödlandes drängten, die Wiesen wurden von Gestrüpp und Büschen befreiet und durch Ziehung von Gräben entwässert. In den Hausgärten fanden sich bald tragbare Obstsorten, nicht weit davon stand ein Immenschauer unter der Pflege eines besondern Wärters, die Straßen wurden in drei Teile geteilt, und ein Drittel wurde jährlich mit Leinsamen besäet. Hand- und Spanndienst mußten die Bauern für den Meierhof selbst leisten, aber sie gingen so gleichsam zur Schule und die Beamten waren die Lehrer.

Die Arbeit der Beamten war aber mit der Fürsorge für Bauernansetzen und dem Bewirtschaften der Meierhöfe nicht beendet. Sie mußten, wo es irgend anging, Karpfenteiche anlegen, und zwar mit sechsjährigem

Betriebe. Jeder Teich wurde, nachdem er 4 Jahre geſtaut war, abgelaſſen und ausgefiſcht (Kammerordnung von 1670). Zur Abnahme der Fiſchernte wurden große Händler aus Hamburg, Lübeck, Roſtock, Stralſund oder Stettin eingeladen. Waren dieſe abgezogen, dann ſtand den Bauern das Nachfiſchen zu, und hernach wurde der Grund des Teiches umgepflügt und für zwei Jahre beſäet, bevor wieder geſtaut wurde. Für Anzucht der Setzkarpfen waren kleinere Teiche beſonders vorhanden.

Ferner war beſonderer Eifer auf die Aufrichtung aller Mühlen gerichtet. Sobald nur wieder Korn gebaut wurde, mußten Mühlen ſchon Ertrag abwerfen, der Müller nahm ſeine Metzen, aber ſeine Abgaben zahlte er in Drömt. Jedes durchziehende Heer hatte wohl die Bauernhöfe nach Laune geplündert, mit Berechnung und nach genauem Plan aber die Mühlen zerſtört, um dem nachrückenden Feinde die Verproviantierung zu erſchweren. Aber noch früher als die Dörfer ſtanden die Mühlen wieder da. Die Rönkendorfer Waſſermühle gab vor dem Kriege 27 Drömt Roggen und 25 Drömt Malz an Pacht, 1645 behauptete der Müller, nicht mehr als 16 Drömt geben zu können.

Endlich mußten die Beamten auf möglichſte Ausnutzung der Wälder halten. Noch war Mecklenburg das Land, das neben ſchönen Buchenwäldern herrliche Eichenbeſtände hatte, man konnte in ruhigeren Zeiten die feſten Balken und harten Planken noch überſeeiſch z. B. nach Schweden, ausführen. In guten Jahren lieferten die alten, ſtarken Beſtände reichliche Maſt. Dann hatten die Beamten dafür zu ſorgen, daß auf Rechnung des Landesherrn Schweine eingetrieben wurden, die ſich unter der fetten Nahrung ſchnell mäſteten und mit Vorteil verkauft werden konnten, oder ſie nahmen von Pächtern, Bauern und Schäfern ſoviel Schweine, daß das Holz nicht übertrieben wurde, gegen beſtimmte Abgaben auf, oder ſie verpachteten die Maſt an einen Einzelnen auf ein Jahr. Anfangs trieb man die Maſtſchweine hinein, zuweilen in große Waldungen an 1000 Stück, ſpäter nach deren Verkauf, die Faſelſchweine, jedoch nur bis Weihnachten. Jeder Domanialbauer hatte die Pflicht, für einen ihm zum Ausbeſſern des Hauſes überwieſenen Eichbaum ſechs junge Eichen zu pflanzen und zum Wachſen zu bringen. Um den jungen Aufſchlag nicht zu ſtören, wurde wiederholt den Bauern und Pächtern das Halten von Ziegen gänzlich verboten.

Es ſtellte ſich freilich im Laufe der Jahrzehnte heraus, daß die Erträge der Meierhöfe der aufgewandten Summe und Mühe nicht entſprachen, die Einkünfte waren nicht regelmäßig genug, auch konnte dem Betrug und Diebſtahl der Unterbeamten nicht ſicher vorgebeugt werden. Darum befahl ſchon 1670 der Herzog Guſtav Adolf in ſeiner Kammerordnung: „Und weil wir um Richtigkeit der Intraden willen zuträglich finden, daß alles und jedes verpenſioniret werde, alß wollen wir auch ſolches hiemit verordnet haben. Da nun ein Meyerhof à part ausgethan wird, ſoll man ſich bemühen, Schäffer zu Penſionarier zu nehmen, weil ſelbige den Acker unter Miſt halten, und weil ſie mit ihrer Haußhaltung nicht viel verthun,

da sonsten ein vornehmer Pensionarius seine Haußhaltung, die er zum wenigsten frey haben will, und den Contrakt darnach machet, weitläuftiger und kostbahrer anstellt." . . . . „und soll man bey dem Contrakt nicht so sehr dahin sehen, daß man die Pension hoch setze (wiewohl auch nichts vergeben werden soll), sondern fürnemlich daß der Anschlag nach der Billigkeit also gemachet werde, daß es eine Möglichkeit sey, von dem Hofe abzutragen. Hergegen wollen wir auch keine remissiones, wenn irgends das Korn ein wenig schlechter geriehte, oder gar wolfeil würde, geben." Unfälle, Verwüstungen im Kriege, Hagelschlag u. s. w. sollten billig konsiderirt werden.

Es war, wie sich genauer aus dem folgenden Abschnitt von der Leibeigenschaft ergibt, dieser Wechsel für die Bauern nicht günstig. Denn es ist ein Unterschied, ob ein Beamter für Rechnung des Landesherrn ein Gut bewirtschaftet oder ein Pächter für eigene Rechnung. Der Landesherr hatte für den Bauern eine rege Teilnahme, ihn befriedigte der Beamte, der recht viel Bauern ansetzte und daseinskräftig machte; wohl sah auch er nach Geld aus, denn seine Einnahmen flossen spärlich herbei, aber er wußte auch, daß die Steuerkraft des Landes mit der Zahl arbeitender Menschen wuchs, und daß der Bauer die beste Arbeitskraft des Landes darstellte.

Der Verpachtungsanschlag des Hofes Marienehe bei Rostock wurde im Jahre 1702 folgendermaßen aufgestellt:

I. Von 12 Drömt Roggen das 3. Korn thut 36 Drömt, gerechnet zu	144	Rthlr.		
Von 12 Drömt Gerste das 3. Korn thut 36 Drömt, gerechnet zu	144	„		
Von 5 Drömt Erbsen das 3. Korn thut 15 Drömt, gerechnet zu	60	„		
Von 8 Drömt Hafer das 3. Korn thut 24 Drömt, gerechnet zu	48	„		
Der Leinsamen steckt im großen Schlage.				
25 milchende Kühe bringen	50	„		
Zuwachs an Kälbern und Güstvieh	25	„		
3 Tonnen Käse	12	„		
50 Schweine	121	„	24	Schl.
300 Schafe, von denen $^1/_5$ abgezogen, mithin 240 Schafe bringen	40	„		
Federvieh, auf 37 Drömt Einfall gerechnet,	4	„	28	Schl.
$7^1/_4$ Mastschweine jährlich	7	„	12	„
An Verhöhung für jeden Scheffel in obigen Ansätzen 4 Schl., jedoch für Hafer nur 2 Schl., macht in Summe	99	„		
Ein Reservat auf der wüsten Stätte Schutow gerechnet zu	68	„		
	715	Rthlr.	40	Schl.

II. Abgang:

1 Vogt, 1 Meyersche, 1 Knecht, 2 Mägde, 1 Hirte, in Summa 6 Personen, à 25 Rthlr. gerechnet	150 Rthlr.		
1 Schweinejunge	6 „	12	Schl.
Der Priester bar	4 „	24	„
„ „ an Roggen 7 Schffl.	2 „	16	„
„ Küster	2 „		
	165 Rthlr.	36	Schl.

Der Abgang wird abgezogen von obiger Summe uud an Pension 550 Rthlr. 36 Schl. angenommen.

Die fortwährenden Streitigkeiten der Pächter mit den Bauern, der letzteren Klagen über Bedrückung und Mißhandlung, die Aussaugung des Bodens durch das Streben nach rascher Bereicherung, die Schwierigkeiten, selbst die geringe Pacht regelmäßig zu erhalten, vor allem drückende Schuldenlast und Verlangen nach Aufbesserung seiner Einkünfte bewogen den Herzog Karl Leopold, den Ratschlägen seines neuernannten Kammerpräsidenten Luben von Wulffen sein Ohr zu leihen und nicht lange nach seinem Regierungsantritt eine ganz neue Weise bei der Verwaltung seiner Domänen zu versuchen, nämlich die Vererbpachtung anzustreben; sein Ratgeber war gewiß ein unruhiger und unzuverlässiger Projektenmacher (Lisch, Jahrb. XIII. S. 197 ff.), er trat an den Plan ohne genügende Sachkenntnis und so ziemlich unvorbereitet hinan und das in einem Lande, das einer raschen Entwicklung durchaus abhold ist und viel Zeit zu seinen Entschlüssen gebraucht. Uns geht hier aber weniger die Finanzfrage, als vielmehr die Bedeutung, die die Durchführung der geplanten Maßregeln für die Bauern hätte haben können, an.

Die Belastung der Bauern hatte Karl Leopold selbst durch die Bewirtschaftung des Amtes Doberan, dessen Aufkünfte ihm als Prinz zustanden, kennen gelernt. Und als er 1713 zur Regierung kam, lag ihm die Hebung der Unterdrückten, die Stärkung des Bauernstandes am Herzen. Raschen Geistes, wie er war, ging er an die Verwirklichung der Pläne des Wulffen und erließ mehrere Patente, von denen zwei im Anhang III zu diesem Abschnitt mitgeteilt sind; das eine stammt aus dem Jahre 1715, das andere aus 1717. Tonfall und Redeweise machen es wahrscheinlich, daß er die Abfassung nicht Wulffen allein überließ, sondern selbst dabei tätig war. Bisher waren bei Verpachtungen stets die Dienste der Bauern, zu denen sie als Leibeigene verpflichtet waren, dem Pächter überlassen und in Anschlag gebracht. In Zukunft sollten diese Dienste zu Hofe ganz wegfallen. Falls sich dann kein Pächter zur Annahme des Gutes fand, sollte es einem Freimann in Erbpacht ausgetan werden, so bald er soviel Vermögen hatte, daß er Gebäude und Inventar bezahlen konnte. Vor allem war hierbei an vermögende Bauern, die sich als gute Wirte bewiesen hatten, gedacht. Dem nunmehrigen Erbpächter stand es frei, das Ganze zu parzellieren und zwar

in ganze und halbe Hufen, eine ganze Hufe zu 100 Scheffel Aussaat gerechnet, eine halbe Hufe zu 50 Scheffel, und darauf wieder Nebenpächter anzusetzen; diese mußten natürlich freie Leute sein. Somit war denn auch den Bauern versprochen, daß sie und ihre Kinder, sobald sie in solche Erbpacht einrückten, von der beschwerlichen Leibeigenschaft frei sein sollten.

Der Herzog erwog ganz richtig, daß jeder Erbpächter weit mehr für die Verbesserung des Bodens tun würde als ein Zeitpächter, und sein aufrichtiges Bestreben, den Druck, der die Bauern niederhielt, zu beseitigen, seine Freude an freien Leuten wollen wir ihm trotz allem, was sonst gegen ihn vorliegt, hoch anrechnen. In ihm wohnten zwei Geister, ein guter und ein böser. Im Anfang seiner Regierung war offenbar der gute Geist obenauf. Es ist zu bedauern, daß er den Kämpfen, die ihm durch die Adelsrepublik aufgenötigt wurden, nicht gewachsen war, sie verbitterten sein Gemüt, und dem hartnäckigen Widerstande gegenüber gewann allmählich der böse Geist die Oberhand. Hätte er freie Hand von Anfang an gehabt, so würde der Bauernstand unter seiner Regierung sich schnell gehoben haben, dem Adel wäre die Unterjochung der Bauern nicht gestattet, Mecklenburg wäre nicht das dünn bevölkerte Land geworden oder besser geblieben. So, wie die Sache damals lag, eilte der Herzog mit seinen Plänen zur Ansetzung freier Bauern auf Erbpacht seiner Zeit ohne Frage sehr weit voraus, leider ohne Erfolg. Als man einige Jahrzehnte später in Schleswig-Holstein, Dänemark, Ansbach und Baireuth, Hessen-Darmstadt und einigen Teilen Preußens daran ging, die infolge des großen Krieges aus wüsten Bauernhöfen notweise geschaffenen Vorwerke wieder in Bauernhufen und Erbpachtstellen zu zerlegen, räumte gerade die mecklenburgische Ritterschaft rücksichtslos mit ihren Bauern auf und schuf eine elende Tagelöhnerbevölkerung.

Noch 1718 erließ Karl Leopold ein ähnliches Patent, dann aber von 1719 an wird nicht mehr von Ansetzung von Freileuten bei den Verpachtungen gesprochen.

Es fand sich wahrscheinlich nirgends unter den in Aussicht genommenen Leuten größeres Vermögen. Auf den Landbewohnern hatte schon längere Zeit durch den nordischen Krieg ein schwerer Druck gelastet, und viele waren durch die Heere der Schweden, Dänen, Russen und Polen, die im Lande gehaust hatten, an den Bettelstab gebracht. Dazu waren Viehseuchen und saatzerstörende Unwetter gekommen. Am schlimmsten freilich war die Unsicherheit, die das Zerwürfnis zwischen Adel und Landesfürsten mit sich brachte. Trotzdem also die noch nicht reifen Pläne rasch aufgegeben wurden, werden wir daran denken, welche Bedeutung der Stand der freien Erbpächter heute für unser Land gewonnen hat, und wie allgemein der Ruf nach innerer Kolonisation durch Zerlegung großer Güter in unserer Zeit wieder erhoben ist.

In Mecklenburg aber brach nun die dritte Periode des Bauernlegens an, und zwar auch diesmal wieder bedingt, wie die erste Periode im Jahrhundert der Reformation, durch einen großen wirtschaftlichen

Umschwung. Der Gutsherr schritt vorwärts, die Bildung des Standes nahm, wenn auch langsam, zu. Die Erkenntnis, daß die uralte Dreifelderwirtschaft die vernünftige Ausnutzung des Bodens hinderte, brach sich Bahn, und die Teilnahme für neue Wirtschaft, wie sie von einigen einsichtsvollen Landleuten eingeführt wurde (Koppelwirtschaft*) wuchs. Dem gegenüber blieb der Bauer auf seiner niedrigen Stufe stehen; seine Unwissenheit und Störrigkeit, sein zähes Hangen am Alten war für die allgemeine Entwicklung des mecklenburger Landes ein ernstes Hindernis. Er mußte entweder, da er sich nicht selbst helfen konnte, durch Unterricht weiter gebildet und aus seiner Gesunkenheit gehoben werden oder — er mußte weichen. Die Regierung wählte den ersten Weg für ihre Bauern, die Ritterschaft den zweiten. Massenhaft wurden die Bauern gelegt, die sich noch in der Ritterschaft vorfanden, bis dieser Art Landes-Verwüstung der landgrundgesetzliche Erbvergleich vom Jahre 1755 die erste Schranke setzte. Selbstverständlich ließ sich die Ritterschaft von ihren 1621 und 1654 zugesagten Rechten nichts nehmen, ihre Leibeigenen wurden gegen das Anwerben für herzogliche oder fremde Dienste möglichst gesichert. Aber die Regierung erlangte, wenn sie auch das Recht zum Verlegen oder Niederlegen einzelner Bauern nicht beseitigen konnte, doch den wichtigen § 336, der folgendermaßen lautet: „Soviel aber die gänzliche Niederlegung der Dörfer und Baurschaften betrift, aus welcher Verarmung und Verminderung der Unterthanen entstehet, so soll solche eigenmächtige Niederlegung eines Dorfes, an sich in der Regul gänzlich verboten, hingegen ein jeder Eigenthums-Herr schuldig seyn, solches sein Vorhaben jedesmal zuerst dem Engern Ausschuß anzuzeigen, welcher sodann an Uns davon seinen gutachtlichen Bericht erstattet, damit Wir darauf, wegen einer solchen, bey einem Gut vorgehenden in das allgemeine Beste einschlagenden Haupt-Veränderung, die Nothdurft weiter Landes-Fürstlich verfügen können.

Anhang I.

Spalding, Öffentliche Landesverhandlungen. Rostock 1792. Bd. I. Landtag 1555.

Gravamina der Landschaft. (S. 12). b) Daß denen von Adel ihre Unterthanen ohne einige Erkundigung der Sache, allein auf der Bauren, und der die sie promovirten, Angaben in Geleit genommen, und also in ihrem Ungehorsam, zur Unbilligkeit gestärkt würden.

Fürstl. Antwort ad b. Die Bauren wollten Sie zur Unbilligkeit oder Ungehorsam gegen den Junker nicht stärken lassen, sondern forderlich ihre beyderseits Irrungen verhören und entscheiden.

*) Boll, Geschichte Mecklenburgs, II S. 493 ff.).

1572 Gravamina der Landschaft.

11) p. 44. „Da sich auch zutrüge, daß einige unter oder von der Landschaft etliche Hufen Aecker und Kämpe, die ihnen eigenthümlich gehörig, und die sie zu ihrer Nothdurft nicht zu gebrauchen wüßten, andern nächst anwohnenden vermiethet hätten, und noch vermietheten, selbige sich aber weigerten, diese Hufen und Aecker den Eigenthümern wieder zuzustellen, so bäte sie, daß Ser^mi wann solches bey Ihnen klagbar gemacht würde, die Vorsehung thun mögten, daß solche verheurete Hufen dem Grundherrn unverzüglich und unweigerlich wieder zugestellet würden.

Fürstl. Antwort. p. 60. Daß die verheurete Hufen, wüste Feldmarken, Aecker und Kämpe dem Eigenthümer oder Grundherrn auf sein Begehren von den Innhabern oder Mieths-Leuten unweigerlich abgetreten und eingeräumt würden, wäre an sich selbst billig, woferne der Innhaber nicht mehr Gerechtigkeit als die bloße Heuer oder Miethe daran hätte; wenn aber solche Innhabung und Nutzung nicht auf einer bloßen Heuer, sondern auf einer Erb-Zinß-Gerechtigkeit, jus emphyteuticum genannt, hafte und beruhe, so wäre, weil einem jeden und sonderlich dem Besitzer oder genießlichen Innhaber, der lange Zeit im Besitz oder Gebrauch gewesen, seine Schutzwehr und Defension zu gönnen sey, hierin von nöthen, die Umstände eines jeden Falls wohl zu erkundigen und zu erwägen, damit nicht unter dem Schein, als sollte dem Eigenthums-Herrn das Seine wieder zugestellet werden, dem genießlichen Erb-Zins-Herrn sein habendes Recht abgeschnitten und genommen werde." —

Die Landschaft erwidert darauf nichts.

1583 (S. 141) „beschwerten sich viele der Ritterschaft, daß ihnen Gelübdes halber die Dienste ihrer Bauern verboten würden, welches bis daher in hiesigen Landen nicht gebräuchlich gewesen, daher die Landschaft bäte, solches abzuschaffen, und einen jeden dabey bleiben zu lassen, wozu er sich in seinen Siegeln und Briefen verpflichtet."

Die Herzöge erwiderten, daß solches bei ihrem Hofgerichte, dabey die Landräthe und andere Landstände selbst mitsäßen, also erkannt würde, und zur Erhaltung Gerichts und Rechts nöthig und gehörig, auch in andere Chur- u. Fürstenthümern also gebräuchlich sei.

1589 Juni 10. S. 162.

Gravamina der Ritterschaft:

2) Daß das hochbeschwerliche Bauern-Verbieten ohne allen Unterschied im Gebrauch käme und daß eines jeden unausgeführtes Klagen nicht nach Gelegenheit der Summen, darüber geklaget werden, benommen, sondern dem Adel alle seine Bauren, so viel er derselben hätte, zu der allerbeschwerlichsten Zeit, wenn man deren zum übelsten entrathen könne, verboten, auch dabey alle christliche Liebe aufgehoben wurde, daß die benachbarten, wie gerne sie auch wollten, ihnen bey gleicher Strafe nicht die Hand reichen, und zu

Hülfe kommen müßten, dadurch die bereits beschwerten von Adel in unvermeidlichen Schaden und endlich gar zum Untergang kämen.

6) (S. 163). Da sich die muthwilligen Bauren und Unterthanen in diesem Fürstenthum, und in specie die des D. Bassewitz zu Prebberede und des Restorff zu Raddun, und sonst allenthalben wider ihre Junker auflehnten, und zu Hofe querulirten und supplicirten, dazu sie keine rechtmäßige oder beständige Ursache hätten, sondern nur durch eigennützige und andere Leute verleitet würden, so wurde gebeten, ein gnädiges Einsehen zu thun, daß solche Bauren mit ihren unerheblichen Klagen nicht gehöret, sondern zum gebührlichen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit angehalten würden, daher die Landschaft sich samt und sonders erböthe, ihre Unterthanen nicht höher als Ser^mus die Ihrigen, und als über das ganze Land in allen Aemtern gebräuchlich wäre, zu beschweren.

14) Es würde auch befunden, daß oftmahls die Bauren so haushielten, daß sie nicht allein bey ihren Junkern, sondern auch bey andern Korn borgten und Schulden machten, und wenn sie solche nachher bezahlen sollten, zum Theil verstorben wären, oder verlaufen müßten, und die Höfe nicht erhalten könnten, und also der Junker seine Hof-Wehre nicht bekommen könnte, gleichwohl vom Hofe mandiret würde, die Schulden zu bezahlen, welches, weil Hof, Haus und Hufen den Junkern zuständig, und die Bauren darauf Schulden zu machen nicht befugt wären, wider Recht und Landes-Gebrauch sey, daher die Landschaft bäte, sie damit hinführo zu verschonen.

Antwort der Fürsten auf Landtag 1589 Oktober 1.

ad 2) nicht zu ändern.

ad 6) Über diesem Punkte wüßten Sie sich nicht anders zu erklären, als daß Ihnen gebühre, dem Armen so wohl als dem Reichen Recht zu schaffen, und Sie stellten also dahin, was es für ein Ansehen habe, daß Ihnen in specie von D. Bassewitzen und dem Restorffen angemuthet wurde, die Bauren, so Sie mit ordentlichem Rechte vor dem Hof-Gericht vorgenommen, mit ihrer Klage nicht zu hören, achteten es aber dennoch dafür, daß, so wie Sie Selbst Sich nicht verweigern könnten, wenn Sie von Ihren Lohn-Leuten und Unterthanen zu Recht beschuldiget würden, es geschehe mit Fug oder Unfug, selbige an gebührenden Örtern erheischenden Gelegenheit nach zu antworten, und gerichtlichen Bescheides zu erwarten hätten: Es wären auch gedachte und andere von Adel, wenn sie von ihren armen Bauersleuten mit Recht besprochen würden, desselben Erörterung abzuwarten, und sich daran genügen zu lassen schuldig, inmittelst aber und pendente lite bleibe ein jeder billig bey seiner possession, darine er vor der litis pendens gewesen."

ad 14. S. 172. „Sie wüßten sich nicht zu bescheiden, daß Sie jemahls einen von Adel in dem angezogenen Fall wider Landes-Gebrauch beschweret haben sollten, sondern, wenn Bauren muthwillig und vorsetzlich

also hausgehalten, daß sie ihre gebührende Dienste nicht leisten, noch auch ihre Pächte entrichten können, und derowegen von den Hufen ab- und andere wieder darauf gesetzet werden müssen, hätten Sie Sich nicht zuwider seyn lassen, daß die von Adel die Creditores vor sich bescheiden, und von den Gütern, so im Hofe vorhanden, ihre Hof Wehre vor abgenommen, und wenn alsdann noch etwas übrig, solches unter die Creditores pro rata ausgetheilet hätten, in maßen Sie es Selbst in Ihren Ämtern nicht anders hielten.

Da sich aber auch neulicher Zeit Fälle zugetragen, daß etlichen von Adel ihre Bauern abgestorben, oder auch daß sie selbige, wenn sie gleich in guten wohlgebaueten Hufen gewohnet, ihre gebührende Dienste gethan, und die Pächte zu rechter Zeit entrichtet, und also zur Absetzung keine Ursache gegeben, eigenen Vornehmens verjaget und die Hufe mit andern nicht wieder besetzet, sondern solche mit allen Acker zu sich genommen, und gleichwohl die Hof-Wehrung vorabnehmen, und solche den armen Leuten oder auch derselben creditoren keinesweges folgen lassen wollen, so könnten Sie selbigen in solcher Unbilligkeit nicht beypflichten, indem die Hof-Wehrung allein zu dem Ende einbehalten würde, daß die Höfe mit andern tüchtigen Leuten wieder besetzet werden mögten, Sie hätten auch Selbst in Ihren Ämtern, so wie alle rechtliebende vom Adel in ihren Lohn-Gütern es niemahls anders gehalten, als daß, wenn Höfe aus Vorsatz und mehreren Nutzens wegen verwüstet und nicht wieder besetzet würden, alsdann keine Hof-Wehrung inne behalten, sondern solche den armen Leuten neben dem übrigen, was sie sonst gehabt, willigklich gefolget werde, daher Sie nicht zweifelten, daß E. E. Landschaft an diesem gehaltenen Unterschied kein Mißfallen tragen, vielmehr denjenigen, so sich durch unbillige Beschatzung und Verjagung ihrer armen Bauers-Leute zu bereichern vermeinten, solches untersagen würden. —

In ihrer Entgegnung fügte sich die Landschaft in diese Entscheidungen; nur ad 6 hatten sie noch einige Bemerkungen mehr persönlicher Art hinzuzufügen, die für die Sache nicht von Bedeutung sind. (S. 178—80).

Landtag, d. 25. Juni 1606.

Gravamen 8 S. 290.

Weil viele Bauren wegen dessen, was sie von den von Adel, Städten und andern eine Zeit her um gewisse Pacht an Hufen, Aeckern, Wiesen, und dergleichen eingehabt, sich des jus emphiteutici oder censitici rühmten, ihnen aber solches durch vormalige constitutionen, unangesehen ihres Besitzes, abgeschnitten worden, so bäte E. E. Landschaft, solche constitution zu renoviren.

Gravamen 13. (S. 293).

Die Ritterschaft bäte, bey den Städten die Vorsehung zu thun, daß von selbigen keiner zum Bürger-Eid verstattet würde, es sey denn,

daß er von seiner Obrigkeit, darunter er gesessen, genugsame documente seiner freyen Entlassung vorzuzeigen haben.

Fürstl. Resolution 1607 ad 8. (S. 305).

Daß die den Bauren um gewisse Zins oder Pacht eingethanen Häuser, Aecker und Wiesen, dem Eigenthums-Herrn nulla etiam longissimi temporis detentione obstante auf Begehren wieder eingeräumet und abgetreten würden, sey an ihm selbst den Rechten gemäß; weil sich aber auch je zuweilen zutrüge, daß Häuser und Aecker nicht um einen schlechten Zins, Heuer oder Pacht, sondern auf eine Erb-Zins-Gerechtigkeit, jus emphyteuticum genannt, ausgethan und verschrieben worden, so würde billig hierunter eine solche Maaße gehalten, daß zuvörderst die Umstände und Beschaffenheit des Contracts wohl erwogen, und daraus, ob derselbe pro locatione conductione, oder pro emphyteusi vel pro simili quo contractu zu halten, dijudiciret und erkannt würde. Von der bey diesem Punkt erwähnten Constitution sey in der Canzley keine Nachricht vorhanden, wenn aber die zum Ausschuß verordneten derselben beglaubte Copie übergeben würden, sollte daraus, was recht und billig, unverlängt geschehen und angeordent werden.

ad 13 (S. 317).

Daß die Bauern, so ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit austräten, in die benachbarten Städte entliefen, und sich daselbst wesentlich niederließen, zum Bürgerrecht nicht auf- und angenommen würden, sey an ihm selbst recht und dem Herkommen gemäß, und würden die Räthe in den Städten auf Erinnern sich hierunter selbst zur Billigkeit weisen, und dergleichen Ungebühr nicht verstatten.

Petitio der Landschaft 1607. ad 8 (S. 322).

Was wegen renovirung einer Constitution de jure emphyteutico gebeten worden, sey hiebevor vor undenklichen Jahren also gehalten, und hätte Herzog Ulrich p. m. solche constitution allhier in Güstrow anno 1572 in Coventu provincialium öffentlich publiciren lassen, wie solches der damalige Canzler Husanus (!?) in tractatu de propriis hominibus bezeuge, und Dr. E. Cothmann 42 bekräftige, daher die vorige Bitte wiederholet würde.

Fürstl. Resolutio ad 8 (331).

Mit diesem gravamine habe es seine richtigen Maaße, denn wenn gleich die von der Landschaft angezogene Constitution nicht beyzubringen seyn würde, so sey es doch ohnehin Rechtens, daß die Bauren nur bloße Coloni wären, und ihre habende Güter pro emphyteusi nicht halten könnten, im Fall ihnen diese Güter in emphyteusin, censum oder dergleichen, nicht von Anfang verschrieben oder eingethan wären; dabey es denn billig auf solchen Fall bliebe und die Bauern ohne vorgehendes Erkänntniß ihres Besitzes nicht entsetzet werden könnten.

Landtag 1609 November 1.

Die Ritter- und Landschaft bittet um Bestätigung durch einen Fürstlichen Assecurations-Revers ad 8 (S. 361), daß in Ansehung der Bauren, so sich eines juris emphyteutici rühmten, weil sie den von

Adel, Städten und privat-Personen eine Zeit her etliche Hufen, Aecker, Wiesen und dergleichen um gewisse Pacht inne gehabt, und solcherhalb keine bloße Coloni, sondern Censitici oder emphiteutae seyn wollten, da ihnen doch in vormaligen Fürstl. Constitutionen solches ihres verrühmten Besitzes ungeachtet abgeschnitten worden, es hinführo nulla vel longissimi temporis praescriptione obstante auch also gehalten, und sie für landsittliche Acker- und Bauerleute erachtet werden mögten, es wäre denn, daß jemand in specie den Erbzins oder dergleichen Gerechtigkeit beybringen könnte, damit er alsdann zu hören und nach Beschaffenheit der Sache dabey zu manuteniren sey.

Landtag 1609 Nov. 1.

Unerledigte Beschwerden der Ritterschaft (S. 367).

3) Die von Städten hätten sich zwar auf Ersuchen der Ritterschaft freundlich erkläret, daß sie die ausgetretenen und verlaufenen Bauren auf Begehren ihrer Herrschaft wieder folgen lassen wollten, sie hätten solches auch in der That erfüllet, weil es sich darauf aber begeben, daß die Bauren in die benachbarten Fürstenthümer gelaufen, und heimlich sich unterhalten hätten, hiebevor aber zwischen den nächst angelegenen Fürstl. Häusern Vergleichungen und Einigkeit gehalten wäre, daß, dafern fremde Unterthanen in Ihren Fürstenthümern befunden und angetroffen würden, selbige ohne Verwidern restituiret und gefolget werden sollten, so bäte die Ritterschaft, daß solche Vereinbarungen mit den benachbarten Fürstl. Häusern renoviret werden mögten.

Fürstl. Resolution. S. 380.

ad 3. Wegen der ausgetretenen und entlaufenen Bauren würde die Obrigkeit jeden Ortes, darunter sie sich gesetzet, wenn selbige gebührlich darum ersuchet würden, sich darauf dergestalt wohl zu erzeigen wissen, daß deshalb besondere Bündnisse und Vergleichungen nicht nöthig wären

Der Landschaft acceptation. S. 387.

ad 8 u. 13. Daß Sermi das von etlichen Bauers-Leuten praetendirte jus emphyteuticum aufhöben, und selbige pro Colonis hielten, sey den Gewohnheiten dieser Lande gemäß.

Landtag 1621 Febr. 5.

Gravamina S. 544.

4) Bäte die Ritter- und Landschaft, daß ihnen ihre ausgetretene, und in den Fürstl. Aemtern unterschleifende Unterthanen von den Beamten, wie bisher in etlichen Fällen geschehen, nicht aufgehalten, sondern ihren Herren auf gebührliches Ansuchen gefolget werden mögten.

10) Weil die Einlieger hin und wieder auf den Dörfern nichts anderes als ein unnützes und dem Lande ein schädliches Gesindlein wären, so bäte die E. Ritter- und Landschaft, zur Ausschaffung derselben gnädige Verordnung zu machen.

Fürstlicher Assecurations-Revers 1621 Febr. 23. (S. 578)

16) Zum Sechzehenden, wollen und verordnen Wir, daß die Baurs Leute, die ihnen umb gewissen Zinß oder Pacht eingethane Huefen, Acker

und Wiesen, dafern sie kein Erbzinß-Gerechtigkeit, jus emphyteuticum, oder dergleichen, gebürlich beizubringen, den Eigenthumbs-Herrn, auf vorgehende Loßkündigung, nulla vel immemorialis temporis detentione obstante unweigerlich abzutreten und einzuräumen schuldig sein sollen. — —.

Ritter- und Landschaft hatten allerdings noch gebeten, in den Revers aufzunehmen, „daß die Einlieger, wegen allerhand daher rührender inconvenientien und Ungelegenheit, gänzlich abgeschafft werden mögten." (S. 571). Dem Antrage aber gab die Regierung nicht nach. —

Landtag 1633 März 26.

Gravamina S. 218.

7) Bäten sie interim, daß die Policey-Ordnung revidirt werden könnte, in dem passu wegen der entlaufenen Unterthanen öffentliche Patente förderlichst publiciren zu lassen, daß die in den Fürstlichen Aemtern, wie auch in den Städten, oder unter den von Adel sich befindenden ausgetretenen Unterthanen ihren Obrigkeiten wieder ausgeantwortet würden, und daß Sermi an die benachbarten Chur-Fürsten oder Städte gelangen lassen mögten, die aus diesem Lande entlaufenen Bauren nicht anzunehmen, oder ohne Vorzeigung eines genügsamen Paß-Briefes zu dulden, sondern sie einem jeden unweigerlich ausfolgen zu lassen.

8) Da männiger von Adel mit großem Nachtheil empfinde, daß, wenn er von Andern Bauersleute zu sich gekauft, und selbige, seiner Gelegenheit nach, zum Dienst erforderte, sie sich nicht allein vorsetzlich dawider zu sperren, sondern auch in den Canzleien Mandata, Commissiones und Vorbescheide extrahiren, und ihre Obrigkeit zu verunglimpfen, und in Unkosten zu setzen sich nicht scheueten, so bäte sie, daß solche Klagen hinführo bey Hofe oder in den Gerichten nicht angenommen, sondern solche muthwillige Gesellen an ihre ordentliche Obrigkeit remittiret, und zum schuldigen Gehorsam angewiesen werden mögten, ingleichen daß diejenigen, so das ihrige muthwillig verbrächten, oder sonst zu Armuth geriethen, und denen daher die Hof-Wehre abgenommen würde, dadurch ihrer Leibeigenschaft nicht entlassen würden, sondern ihrer Obrigkeit Erb-Unterthanen, nach wie vor, wären und blieben, auch kein Bauersmann seine Kinder von abhänden, oder zu Handwerkern, ohne seiner Obrigkeit Wissen, zu bringen bemächtiget seyn sollte.

Fürstl. Resolution. S. 244 f.

ad 7) Damit daß ein jeder seiner entstrichenen Unterthanen wieder bemächtiget würde, sollten die gesuchten patenta avocatoria publiciret, und die Schreiben an die benachbarten Chur-Fürsten und Städte abgefertiget werden; wenn aber die entlaufenen Unterthanen, daß sie ihrer Dienste entlassen, oder gestalten Sachen nach, ihrer Obrigkeit zu dienen, nicht pflichtig wären, beweisen könnten, so würden selbige zu solchem Beweis billig verstattet.

ad 8) Sie mögten Landesfürstlichen Amts halber, auf gebührliches Ansuchen, niemand, ohne Unterschied der Personen, Rechtens versagen,

wenn aber beym Verhör der Sache der klagenden Bauren vorsetzlicher Wider-Wille und Frevel wider ihre Obrigkeit befunden und verspüret würde, sollten selbige exemplariter bestrafet, und zur Schuldigkeit angehalten, und die bey dem andern membro jedesmaligen befindlichen circumstantiae, jus variantes, reiflich-erwogen, und jedem unparteyischen Rechtens verholfen werden.

Replic der Ritter- und Landschaft. S. 250.

ad 7 u. 8) Weil wegen Entlaufung und Ungehorsams der Bauren die von Adel viele Beschwerlichkeit, sonderlich in den Fällen hätten, wenn jemand etwa Bauren hätte, die er weiter Abgelegenheit halber zu seinen Gütern mit Nutzen nicht gebrauchen könnte, und daher ein gewisses Dienstgeld neben gewissen Fuhren von ihnen genommen, sie auch darum an andere verkauft hätte, daß alsdann solche verkaufte Bauren der Obrigkeit, so sie mit großem Gelde an sich gebracht, nur nach ihren Gefallen dienen, und im übrigen derselben nichts zu willen wissen wollten, sondern bei Hofe mit Klagen hervorgingen, so bäte sie, solchem vorzubauen, dergleichen Gesellen an ihre Obrigkeit, zur Leistung der schuldigen Pflicht, nach Landes sittlichem Gebrauch, zu erweisen, mithin keinen Bauren, der Erlassung praetendirte, nicht zu glauben, er habe denn solche Erlassung mit seines Junkern Schein unter dessen Hand und Siegel der Gebühr bescheiniget.

Fürstl. Replic. S. 254.

ad 7 u. 8) Wegen des 7. puncts repetirten Sie ihre vorige resolution, dabey es sein Bewenden behielte; bey dem 8. und 9. punct könnten Sie von Ihrer gegebenen Erklärung nicht abstehen, zumalen, was dagegen angezogen worden, in facto bestände, und zur cognition gehörte, justitia administriret und jedem Rechts verholfen würde: dieweil auch die abgesetzten und erlassenen Bauern von ihrer Obrigkeit allemal schriftlichen Schein der Erlassung bekommen könnten, sey das deswegen angehängte Suchen, als der Billigkeit zuwider, gestalten Sachen nach nicht zulässig, und Sie ließen es im übrigen bey voriger Erklärung bewenden.

Quadruplic der Ritter- u. Landschaft. S. 264.

ad 7 u. 8). Sie repetirte wegen angezogener Dienste nochmals ihre vorige Bitte, und wäre friedlich davon, daß, wenn ein Unterthan mit seiner Obrigkeit Schein oder lebendigen Zeugen erweisen könnte, daß er erlassen sey, er solches zu genießen haben mögte.

Die Fürsten aber blieben bei ihrer Erklärung (S. 266).

1637 theilt die Regierung mit, daß sie avocatorien an die Pommersche-Wolgastische Regierung ingleichen an die Städte Hamburg und Lübeck dahin gerichtet, daß, wenn ausgetretene Meckl. Unterthanen unter ihrer jurisdiction und Botmäßigkeit angetroffen wurden, selbige mit allen den ihrigen ihren Eigenthums-Herren, ohne einiges Entgeld und Hinderniß, wieder ausgefolget werden mögten, Sermus auch in Ihren Landen mit den Pommerschen Unterthanen es ebenso zu halten erböthig wären. —

Entwurf einer Schäfer- und Geſinde-Ordnung, der im Jahre 1643 von der Ritter- und Landſchaft zwecks Ergänzung früherer Verordnungen der Regierung eingereicht wurde.

Abſchnitt 4 (S. 469).

Die entlaufenen Bauren und Dienſtboten, ſo ſich auf dem Lande oder in den Städten bey fremder Obrigkeit aufhielten, müßten nach der Policey-Ordnung einem jeden ohne Aufenthalt abgefolget werden, und in den Städten könnte kein Bauer oder Dienſtbote zum Bürgerrecht verſtattet, oder ehelich in Städten und Dörfern vertrauet werden, wenn er nicht einen richtigen Schein und Kundſchaft von ſeiner Obrigkeit erhalten hätte, daß er entlaſſen ſey, auch ſollte ohne Erlaubniß der Obrigkeit keinem Bauer von den Räthen in Städten, oder Prieſtern auf dem Lande ein Geburts-Brief mitgetheilet werden. Wegen derjenigen, ſo ſich außerhalb Landes aufhielten, mögten Ser^mus an die benachbarten Chur- und Fürſtenthümer, wie auch Städte, wie auf dem Schweriſchen Landtag gebeten worden, ſchreiben und die Abfolgung dadurch befördern. In Anſehung derjenigen Perſonen, ſo ſich ohne Vorwiſſen ihrer Obrigkeit in dieſer Kriegs-Unruhe zuſammen geſtellet und befreyet, da ſie doch von ihrer Obrigkeit nicht erlaſſen wären, oder da die eine Perſon frey, die andere aber nicht erlaſſen ſey, ſollte die Frau dem Manne folgen, hingegen ſollte dasjenige, was bey dem Hofe an Vieh geweſen, dem vorigen Herrn verbleiben, was aber in währendem Eheſtand erworben, unter der Herrſchaft und Unterthanen getheilet werden, und ſollte ſich wegen der Perſon mit dem Eigenthums-Herrn abfinden, die Kinder ſollten an dem Ort verbleiben.

Anhang II.

Von Baurs-Leuten und deren Dienſtbarkeit und Außfolgung. (Aus der renovierten Geſinde- und Bauern-Ordnung vom Jahre 1654).

§ 1. Nechſt dieſem und fürs andere Ordnen und ſetzen wir, nachdenen die tägliche Erfahrung bezeuget, daß die Baursleute und Unterthanen, Mannes und Weibes Perſonen, ſich dieſe Zeit vielfältig unterfangen, ſich ohne jhrer Herrn und Obrigkeit vorwiſſen und bewilligung zuſammen zugeſellen, zu verloben und zu befreyen, ſolches aber, weil ſie jhrer Herrſchaft, dieſer Unſer Lande und Fürſtenthüme kundbaren Gebrauche nach, mit Knecht- und Leibeigenſchaft, ſampt jhren Weib und Kindern verwandt, und dahero jhrer Perſonen ſelbſt nicht mächtig, noch ſich ohn jhrer Herrn bewilligung jhnen zu entziehen und zu verloben, einiger maſſen befüget.

Daß wir demnach ſolches angemaſſetes heimliches Verloben und Freyen der Bauersleute gäntzlich hiemit wollen verbotten und ab-

geschaffet haben. Immassen Wir dann auch alle sothane Versprech- und Verlöbnüssen, so von dato Vnser vorigen Anno 1646 publicirten Constitution hinter der Herrn und Obrigkeit vorwissen und belieben solten geschehen und fürgenommen werden, hiemit und Krafft dieses nochmals Cassiren, und fur unkräfftig, null und nichtig erklären und declariren, also und dergestalt, das solches für nicht geschehen, geachtet und gehalten, und ein jeder bey seinem Herrn nach wie vor zu verbleiben schuldig seyn, und darüber mit einer ernsten Straffe, wegen freventlicher überschreit- und hindansetzung dieser Vnser Ordnung angesehen und beleget werden sollen.

§ 2. Wie Wir denn auch allen und jeden Predigern in Städten und auff dem Lande gantz ernstlich und bey vermeidung Vnser Vngnade, und Entsetzung jhres Dienstes, und Erstattung alles Schadens und Verlegenheit, so der Herrschafft hier aus entstehen würde, hiemit gebieten und befehlen, das sie niemand von Baursleuten, sie haben jhnen dann beyderseits von jhren Herrn und Obrigkeit glaubhaften richtigen Schein, wegen jhrer außdrücklichen Bewilligung oder Erlassung eingebracht und fürgezeiget, Copuliren und Vertrawen, noch jemand einigen Geburts Brieff mittheilen sollen; Gestalt dann sowol ein jedweder auff dem Lande, niemanden ohne solchen Schein zu Baurrecht, als auch die Obrigkeit in den Städten zu Bürgerrecht aufzunehmen, Geburths Briefe zu ertheilen, oder hinweg zu schiffen, oder sonsten aus dem Lande, oder über die Päsſe sich zu begeben, zu verstatten, und deßwegen bey den Schiffern, und sonsten bey den Jhrigen bestendige Anstalt zumachen, gnädig und bei vermeidung Vnser Ernsten Straffe, hiemit befehliget sein sollen.

§ 3 Immassen Wir dann auch ordnen und wollen, daß keines Bauren Sohn oder Tochter sich eigenes gefallens ohne Erlaubnüß seiner Herrschaft, und eydliche Verpflichtung, oder an dessen stath bestellung genughaffter Caution, über gesetzete und vergönnete Zeit nicht außzubleiben, noch sich jrgends wo, ohn erlassung, Häußlich nieder zu lassen, oder ausserhalb Landes in Dienste zu begeben, bemächtiget sein sollen.

§ 4. Nach dem aber bey dieser entstandenen Kriegs-Vnruhe, viele ohn vorwissen und Erlassung Jhrer Obrigkeit und Herrschafft sich zusammen gesellet, und befreyet. So ordnen und wollen Wir, daß die Fraw, und die von jhnen beyderseits gezeugte Kinder dem Manne folgen, jedoch des Weibes Herrschafft oder Eigenthums Herrn billigmessigen Abtrag, nach dem jhr vermögen ist, geschehen, Auch da einer eine Witt-Frawe diese Zeit über also ohne Erlaß- und Bewilligung gefreyet, und sich zu jhr auffs Gehöffte begeben hette, gleichfals also gehalten, und die Kinder erster Ehe zu besetzung selbigen Gehöfftes, dem vorigen Eigenthumbs Herrn verbleiben, die Kinder ander Ehe aber dem Vater sambt der Mutter folgen, und was an eigen Vieh bey Anfang der andern Ehe bey dem Hofe gewesen, den Kindern erster Ehe gelassen, was aber hernacher in wehrenden Ehestand zugezeuget, und erworben, unter Herrschafft erster Ehe Kinder, zu derselben und des Gehöffts besten, und ermeldeten abziehenden Ehelenten getheilet werden sollte.

§ 5. Würde aber jemand ſelbſt befördern, oder anlaß dazu geben, das einer ſeiner Vnterthanen, eines andern Vnterthanen, ohn jhrer Obrigkeit, darunter ſie gehöret, wiſſen und willen, freyete, und hernacher mit praetendirung dieſer Vnſer Ordnung, Mann und Weib, alß wan ſie ſich ohn ſein Vorwiſſen zuſammen befreyet hatten, abfordern, ſo ſol derſelbe, wenn er zuſoderſt deſſen überwieſen, ſeines Vnterthanen verluſtig ſein, und ſothane Vnterthan der Obrigkeit, unter welche die Fraw gehöret, ſambt der Frawen und erzeugeten Kindern verbleiben.

§ 6. Die jenigen ſo unehelich gezeuget und gebohren, verbleiben derjenigen Obrigkeit, worunter das Weib gehöret, es were dann, daß der Mann das Weib hette geehliget, auff welchen fall es mit jhnen, wie mit andern, und alſo wie obgedacht, gehalten werden ſoll.

§ 7. Die Abfolgung aber zuſtehender Vnterthanen, ſol einem jedwedern, wann der Vnterthan des Fürgebens geſtendig, oder deſſen alßbald überführet und überweiſet werden kann, unweigerlich, ſo wol in den Städten als auff dem Lande widerfahren, und damit niemand zur Vngebüer auffgehalten werden, oder, dafern der jehnige, bey dem ſie gefordert werden, und die Abfolgung ſtehet, ſich deſſen verweigern werde, und darüber der Eigenthums-Herr unverrichteter Sachen wieder davon ziehen müſte, und immittelſt der Vnterthan weg und von handen kommen würde, dem Eigenthums-Herrn dafür gerecht werden und gehalten ſeyn.

§ 8. Solte aber bey der erſten Anſprache der jenige, ſo den Vnterthanen abzufodern begehret, ſeinen Beweißthumb, daß er etwa vor ungefehr, oder Vnvermuthlich denſelben angetroffen, nicht alßbald zur hand haben, ſondern denſelben ehiſt beyzubringen, ſich erklären, ſo ſol derſelbe, bey welchem der Vnterthan ſich auffhelt, demſelben entweder gebührend Caviren, oder auch dafür ſtehen und gehalten ſeyn, und dem Vnterthanen alle ſein Zeug und Geräthlein, ſambt dem Lohn auffhalten und nicht außfolgen laſſen.

§ 9. Were es aber Sache, daß der Vnterthan zwar geſtünde, oder jhm auch erwieſen würde, daß er dahin, wohin er gefordert wird, gehöret habe, aber dagegen ſeine Exceptiones einwendete, dieſelbe aber ſobald von jhm nicht beygebracht werden könten, ſondern altiorem indaginem requirireten, auff ſolchen Fall ſol die Obrigkeit in den Städten, und auff dem Lande, wofern nicht die Leute, ſo gefordert werden, unter Jhre ſelbſt eigenen jurisdiction gehören, gedachten einwendens ungeachtet, die Abfolgung beſchaffen und anordnen, jedoch ſich von denen, die die Abforderung thun, genugſame Caution und revers aus andwoten laſſen, daß, dafern ſie von den abgeforderten an gehörigen Oertern würden beſprochen werden, Sie daſelbſt Anſprache gewertig ſeyn, und ſich den Judicatis untergeben, auch ſie die Obrigkeit der Außfolgung halben, ſo weit es die Rechte erfordern, jederzeit Noth und Schadeloß, auch es gegen ſie in gleichen Fällen ebenmäßig alſo halten und obſerviren wolten.

§ 10. Alldieweil Wir aber vernehmen, daß das muthwillige heimbliche entlauffen der Vnterthanen von Tag zu Tag mehr zunehmen ſolle, und Wir dan ſolchem Gottloſen boßhafften Weſen lange

nicht zuſehen, ſondern mit andern benachbarten Potentaten, Chur- und Fürſten, Vns vergleichen und auff Mittel und Wege bedacht ſeyn wollen, wie ſolche Meinaidige böſe Buben aus frembden Ländern wieder herbey gebracht werden ſollen, So wollen Wir einen jedwedern hiemit Landes Fürſtlich erinnert, und gantz ernſtlich anbefohlen haben, ſich ſolches ungebührlichen entlauffens gäntzlich zu euſſern und zu enthalten, oder da ſie hernachen wieder ertappet werden ſolten, gewertig zu ſeyn, daß ſie mit Staupſchlage, und andere harten, ſchweren, Ja nach befindunge, Leib und Lebens Straffen, ſo viel die Rechte erlauben, beleget werden ſollen. Wobey wir aber noch aus Landes Fürſt- und Väterlicher Clementz und Gütigkeit allen und jeden, ſo biß dato ſich jhren Herrn entzogen, und entlauffen, die gnaden Thür ſo weit eröffnen, daß, ſo ſie ſich innerhalb drey Monaten nach publication dieſer Vnſer Ordnung, gehorſambſt würden einfinden und ſtellen werden, Jhnen alles vorige hiemit und Krafft dieſes gäntzlich perdonniret, und ſie zu vorigen Gnaden wieder auff- und angenommen werden ſollen, mit der ernſten endlichen Verwarnung, dafern ſie dieſe Gnadenzeit nicht erkennen, noch wahrnehmen ſolten, hernacher deſſen nicht mehr fähig ſeyn, ſondern, wenn ſie zur Hand gebracht werden, daran es uns denn vermittelſt Göttlicher Hülffe und einmuthiger Zuſahmenſetzung ander benachbahrten Potentaten, Chur- und Fürſten nicht ermangeln ſoll, als Eides vergeſſene Meineidige Buben obgedachter maſſen unnachläſſig geſtraffet, wie auch gegen die Häler und Verbuſcher, nach einhalt der gemeinen beſchriebenen Rechte, verfahren werden ſolle, Wornach ſich ein jeder hat zu richten, und für Vnglück zu hüten und vorzuſehen.

Anhang III.

Patent des Herzogs Carl Leopold, die Verpachtung einiger Meierhöfe und Anſetzung von Freileuten auf denſelben betr. d. d. Roſtock 19. Febr. 1715.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg uſw. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen, nachdem Wir gnädigſt resolviret, einige Meyerhöffe, wenn ſich bey jetzt vorſeinder Verpachtung, nicht Pensionarien finden ſolten, welche ſolche ohne Dienſte oer Unterthanen, und nicht, wie bißhero geſchehen, da ihnen der Unterthanen Dienſte mit angeſchlagen und verpachtet worden, in Pacht nehmen wollen, beſtändig zu verpachten, und darauff Freyleute anzuſetzen, wenn ſich dazu Leute finden, welche ſolche ohne Dienſte der gedachten Unterthanen annehmen, und dabey vorhandene Wirthſchaffts-Gebäude, als Wohnungs-Häuſer, Scheunen, Ställe und dergleichen, nach dem Wehrt und billigmäßigem Taxe, wie ſie jetzo im Stande, und befindlich ſind, wie auch das dabey vorhandene Inventarium an Vieh, Ausſaat, nebſt dem Dünger- und Pflug-Lohn, desgleichen andere Gerähte, ſo zur Wirth-

ſchafft gehörig, ebenfalls nach dem Wehrt baar bezahlen, und ſolche Meyerhöfe, nach deren Situation und Vielheit der Felder und Ausſaat, mit mehreren Neben-Pächtern, Freyleuten und Einwohnern beſetzen laſſen wollen, ümb Unſere getreuen Unterthanen von den bißherigen beſchwerlichen Dienſtes-Laſt und Leib-Eigenſchafft zu befreyen, wovon einem jeden, wer dazu Belieben trägt, und einen beſtändigen und feſten Sitz erblich haben wil, damit er nicht beſorgen dürffe, daß er von einem andern über wenig Jahren wieder ausgetrieben und überſetzet werden, ſondern vor ſich und ſeinen Erben, nach Gefallen das in Frey-Pacht habende Stück verbeſſern, und in Haußwirthlichen Stand bringen können, bey jetzt vorſeinder Verpachtung der, auff Johannis dieſes Jahres Pachtloß ſeynden Ämbtern, Meyerhöffen und andern Pertinentien, vorhero auff Unſerer Cammer alhier die Conditiones vorgelegt, und zu wiſſen gethan, auch alsdann mit mehrern davon informiret werden ſoll, wozu ein jeder, wes Standes er auch ſeyn mag, abſonderlich aber Baurs-Leute, welche gute Wirthe und des Vermögens ſind, oder ſich und ihre Kinder zu Frey-Leute machen, und aus der beſchwerlichen Leibeigenſchafft ſetzen wollen, ſo Wir ihnen dabey verſchreiben wollen, admittiret, und dazu angenommen, auch desfals mit ihnen verbindliche Contracte geſchloſſen, und unter Unſer eigenhändigen Unterſchrifft und Beſiegelung ausgehändigt werden ſollen. Weil ſich aber, dem Verlaut nach, einige unterſtehen ſollen, denn Leuten, ſo bereits ſich zu ſolchen Pachtungen angegeben, und belieben dazu haben, davon wiedrige Meinungen beyzubringen, und dieſelbe, wegen ihres dabey habenden Eigennutzes, davon abzuhalten; So haben Wir davor männiglich warnen wollen, ſich dergleichen ferner zu enthalten, wiewoll Wir zu jedem getreuen Unterthan das gnädigſte Vertrauen haben, daß er ſich an dergleichen Geſchwätze nicht kehren, ſondern ſeine eigene Wollfahrt dieſen vorziehen, und uns diejenige, welche ſich deſſen unterſtehen möchten, anzeigen wird, damit Wir ſolche Leute, andern zum Exempel, zur gebührenden Straffe ziehen können. Geben in Unſerer Reſidentz, Stadt und Veſtung Roſtock den 19. Februarii Anno 1715.

Carl Leopold. (L. S.)

Wir Carl Leopold uſw. 8. December 1717. . . . Geben hiemit Jedermänniglichen zu vernehmen, welchergeſtalt Wir, zu Continuirung der, in Unſeren Landen, angefangenen Zeit-Arrende und Erb-Pacht, wiederum resolviret, nach ſpecificirte, auff Johannis künfftigen 1719ten Jahres von neuen Pachtloß werdende Aempter, Meyerhöfe, Mühlen, und übrige, unter Unſern Fürſtl. Aembtern belegenen Pertinentien, auff gewiſſe Conditionen, entweder in Zeitpacht an denen Meiſtbietenden geſchickten, und der Wirthſchafft erfahrenen, auch bemittelten und geſicherten Leuten, bey Unſerer Fürſtl. Cammer allhier in Roſtock, aus zu thun, oder, wenn ſich etwa keine Penſionarien finden dürfften, welche ſolche Meyer-Höfe, ohne Dienſte der Unterthanen, oder wegen der, nach Unſerm neuen Reglement, Ihnen mit anzuſchlagend- und zu verpachtenden Dienſten, nicht in Pacht nehmen wollen, alsdann darauff freye Leute

anzuſetzen, und, wann ſich darzu jemand angibt, welcher ſolche Stückweiſe, bey gantzen oder halben Hufen, als eine Huefe zu 100 Scheffel, und eine halbe zu 50 Scheffel Ausſaat anzunehmen willens iſt, beſtändig zu verpachten, und alſo das übrige nach Proportion der Aecker, nebſt dem dabey vorhandenen Wieſe-Wachs, und Hütung annehmen, und die darauff etwann befindlichen Wirthſchaffts-Gebäude, als Wohnungs-Häuſer, Scheunen, Ställe und dergleichen, nach dem Wehrt und billigen Taxt, wie Sie jetzo im Stande ſind, auch das dabey etwann vorhandene Inventarium, an Vieh, Außſaat, nebſt dem Dünger- und Pflug-Lohn, desgleicheu, andere Geräthe, ſo zur Wirthſchafft gehörig, und ſoviel davon ſich findet, ebenfals nach dem Wehrt baar bezahlen, und ſolche Meyer-Höfe, oder dergleichen Stücke, nach deren Situation und Vielheit der Felder und Ausſaat, oben erwehnter maſſen beſetzen laſſen wollen, um Unſere getreuen Unterthanen von der bißherigen beſchwerlichen Dienſtes-Laſt und Leibeigenſchafft ſolcher-geſtalt zu befreyen, und daß ein jeder, welcher darzu Belieben trägt, und einen beſtändigen und feſten Sitz erblich haben will, nicht beſorgen darff, daß Er von einem andern über kurz oder lang, wieder ausgetrieben und überſetzet werde, ſondern vor ſich und ſeinen Erben, nach Gefallen, das in Erb Pacht habende Stück verbeſſern und in haußwirthlichen Stand bringen könne. Damit aber diejenigen Leute, ſo von negſtfolgenden Unſeren Aembtern, Meyerhöffen, auch anderen Pertinentien und Stücken, unter obigen Conditionen, zu Pachten geſonnen, von denen darzu angeſetzten Terminen genugſahme Notice in Zeiten bekommen mögen, umb die zu verpachtende Stücke vorhero in Augenſchein zu nehmen, oder ſonſten von deroſelben gegenwärtigen Zuſtande bey den jetzigen Conductoribus (als welche ſchuldig ſeyn ſollen auch Krafft dieſes ernſtlich befehliget werden, Ihnen ſolches ohnweigerlich zu verſtatten, und auff Verlangen, von allen zur Pachtung nöthigen ſchrifftlichen Nachrichten Inspectionen zu gönnen), ſich zu erkundigen, So haben Wir dieſes Unſer offenes Patent überall in Unſeren Landen von denen Cantzeln publiciren, und an die Amts- und Stadt-Thöre, auch Kirchen-Thüren, affigieren laſſen, auf daß ſolche ſich etwa meldende Pächter und andere, abſonderlich die Bauers-Leute, welche gute Wirthe, und des Vermögens ſind, oder ſich und ihre Kinder zu Freyleute zu machen, und aus der beſchwerlichen Leibeigenſchafft zu ſetzen, Vorhabens ſind, ſich darnach richten, in Termino der Verpachtung eines jeden Stücks erſcheinen, auch der Licitation gebührend beywohnen können; da dann, wenn mit Ihnen bey Unſern Fürſtl. Cammer allhier Handlung gepflogen, und wegen der reſpective Zeit-arrende und Erb-Pacht, biß auff Unſere gnädigſte Approbation auff gewiſſe Art geſchloſſen, die desfalß getroffene Contracte von Uns vermittelſt Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedrucktem Fürſtl.-Cammer-Inſiegel confirmiret, und dem Arrendatori und andern Pächtern, aus geantwortet werden ſollen, wes halben Sie ein paar Tage ante Terminum Licitationis eines jeden Stückes bey Unſerer hieſigen Fürſtl. Cammer ſich zu melden haben, nemlich, wegen der befindlichen und belegenen Stücke."

Bemerkt wird, daß die Loh-, Wind-, Mahl- u. Walk-Mühlen in erſter Linie an die Städte der Gemeinde, welchen ſie am bequemſten gelegen, wenn entſprechend geboten, verkauft werden ſollen „um nicht der Müller Discretion, wie bisher geſchehen, unterworffen zu ſeyn.“ Auch die Maſtung auf den Feldern, die zu dero Meyer-Höfen und mit Unterthanen beſetzten Dörfern gehören, ſollen den Pächtern für ihre Pachtzeit, den Unterthanen u. Gemeinden beſtändig überlaſſen werden um gewiſſe jährliche Pacht, „weil man auff derenund Ihres Ackerweſens Conservation ſieht und Ihnen die Maſtung auff Ihren Feldern vor andern gönnen will, wenn ſie dasjenige davor geben, was ſie tragen können.“

Gegeben Roſtock d. 8. December 1717.

Ähnliche Bekanntmachung 1718 April 9.

Dagegen das Patent des Herzogs C. L., die Verpachtung einiger Höfe, Mühlen u. ſ. w. betr. Roſtock d. 9. Febr. 1719 ſpricht nicht mehr von Aufſetzung von Freileuten, ſondern bietet nur allgemein an bemittelte Leute aus, ohne Hervorhebung der Bauern und deren Freilaſſung.

Bei den Leibeigenen.

Christian Garve sagt im vorigen Jahrhundert in seiner Schrift „Über den Charakter der Bauern und ihr Verhältnis gegen die Gutsherrn und die Regierung: „Juden und Bauern bekümmern sich nur um eine einzige Sache, interessieren sich nur für eine, jene um den Handel, diese um den Ackerbau. Beyde sind in der bürgerlichen Gesellschaft von langen Zeiten her größern Lasten unterworfen, und mehrern Ungerechtigkeiten ausgesetzt gewesen als ihre Mitbürger. Und zum Beweise, daß diese Lage auf den Charakter des Menschen einen sichern und bestimmten Einfluß hat, finden sich auch zwischen diesen beyden Klassen, so groß im übrigen die Verschiedenheit ihrer Volks-Art, ihrer Religion und ihres Gewerbes ist, gewisse Ähnlichkeiten des Charakters, die auffallend sind".

Wie tief müssen damals die deutschen Bauern gesunken sein, wenn er zu diesem Ergebnisse kommen konnte!

Welch ein Kraftaufwand ist nötig gewesen, um zu erreichen, daß die Bauern unserer Zeit die nachhaltige Anerkennung ihrer Volksgenossen errangen, ja bald als einer der wertvollsten Bestandteile des Volkes angesehen wurden. Die Erreichung war möglich, weil die Bauern, Bein von unserm Bein und Fleisch von unserm Fleisch, sich nach ihrer Befreiung aus unwürdiger Knechtschaft sofort in das Volk eingliederten, als selbstverständlich ansahen, daß sie dem Ganzen auch ferner und nun erst recht zu dienen hatten. Die schlechten Seiten des Charakters wurden verhältnismäßig rasch abgetan, nachdem der Druck der Knechtschaft, der Jahrhunderte hindurch gedauert hatte, gewichen war.

Der Bauer war in seiner einstigen Freiheit ein Deutscher, blieb es in seiner Knechtschaft und erst recht nach seiner Befreiung.

Garve fällt auch an einer andern Stelle harte Urteile: „Der Charakter der Bauern nähert sich dem Charakter des Wilden, und das um desto mehr, je ungesitteter er ist. . . . Ihre Faulheit steht immer im Verhältnis mit ihrer Grobheit und Dummheit" und ist der Ansicht, daß, wer unter die Bauern geht, um sie genauer kennen zu lernen, gleichsam in ein fremdes Land reist, daß die Gebildeten in Deutschland und Frankreich nicht so unterschieden sind, wie der deutsche Bauer vom deutschen Gebildeten". Er spricht so nicht etwa im finstern Mittelalter, in dem vielmehr der Bauer dem Edelmann weit näher stand, ja im Anfang fast neben dem Ritter, oder in der Zeit, wo im wild auflodernden Haß die Bauern sich für schwere Bedrückung rächten, sondern im Jahre 1786. Man könnte einwenden, daß

Garve vornehmlich die ſchleſiſchen Bauern ins Auge gefaßt hatte, aber einesteils können wir als ſicher annehmen, daß in Mecklenburg und Pommern die Bauern das ſchwerſte Joch trugen, ſodann fehlt es auch nicht an meckl. Stimmen, die ſich ganz ähnlich ausſprechen. Boll führt ſie (Geſch. Mecklenburgs II S. 475 ff.) an und bringt noch eine aus dem Jahre 1816, die ſagt: „Der ſogenannte gemeine Mann, der ohne Bildung, nicht viel beſſer wie die Tiere, mit denen er umgeht, aufgewachſen iſt, gehorcht nur der Sklavenpeitſche ſeines Gebieters, und ſo lange er unter dem Druck der Armut iſt, ſchmiegt er ſich und kriecht zu den Füßen ſeines Zuchtmeiſters, ſo wie der Hund nach empfangener Prügel die Hand leckt, die ihn mißhandelte. Boshafter und heimtückiſcher, wie dieſer, wird er dann mit hämiſcher Freude jede Gelegenheit ergreifen, ſeinem Herrn zu ſchaden, wo er es ungeſtraft tun kann. Gebt dieſen Menſchen beſſeres Auskommen und Wohlſtand, ſo wird er widerſpenſtig, trotzig, verwegen, faul; will man ihn durch Zwangsmittel bändigen, ſo widerſtrebt er, denn das Gefühl von Pflicht iſt in ihm ertötet, und die Sprache des Gewiſſens kennt er nicht“.

Ich glaube nun freilich, daß dieſes Urteil eines ſonſt milden Mannes nur durch ſeinen ehrlichen Unwillen über die Knechtung ſo hart ausgefallen iſt. Wären unſere meckl. Bauern und Tagelöhner ſo geweſen, wie er ſie ſchildert, dann hätten ſie es ganz gewiß nicht im Laufe eines Jahrhunderts fertig gebracht, jeden, der ſie genau kennt und dem ſie ihr Herz in geeigneter Stunde auftun, dazu zu bringen, daß er ſie lieb gewinnt und hoch ſchätzt, wohlgemerkt nicht den eingewanderten Polacken oder das Kreuzungsprodukt, ſondern den echten altmecklenburgiſchen Schlag. Aber das Leben, das der Bauer in ſeinem Innern hegte, ließ er nicht nach außen durchſchimmern. Es iſt wahr, daß die harten Zeiten ihn mißtrauiſch und argwöhniſch machten, und wer ihn nach ſeinem äußeren Gebaren beurteilte, der ſchuf die Sprichwörter, die aus jener Zeit über den Bauern reichlich zu uns herüberſchallen Da heißt es: „Bur is 'n Bur, is 'n Schelm von Natur. — In den Buren ſitt Grütt un in den Oſſen ſitt Stroh. (Sehr oft wird der Bauer ſeinem Ochſen parallel geſtellt). — Wenn de Bur nich möt, rührt hei nich Hand un Föt. — Dat is 'n Bur un bliwt 'n Bur. — Du wiſt mi woll to'm Buren maken? — So frögt man Buren ut. — De Bur is ſo egenſinnig as ſin Swin, hei is in Stann un geiht 'ne Pütt ut 'n Weg. — Mit di will ick woll farig werden, ſegt de Bur tom Hewen, letſt du regen, denn führ ick Meß. — Unſen Herrgott is nich to trugen, ſegt de Bur un heuet an 'n Sündag. — Dat is 'n Stückſchen för de Buren. — Bur bliwt Bur, un wenn hei ok bet Middag ſlöpt. — Dat koſt nicks, ſegt de Bur un prügelt ſin Frug. — Ick möt Hülp hewwen, ſegt de Bur, Fru, giw mi 'n Pegel Bramwin. — Kümmt de Bur nah de Stadt, denn weit hei kein Rahmat. — Wat de Bur nich kennt, dat ett hei nich. — De Bur krigt kein Sötmelk, wenn nich 'ne Mus dorin verſapen is. — Wenn de Bur ſpuren will, fangt hei bi 'n Köſter un Preiſter an. — Enen Buren un 'n Föder Heu möt man ut 'n Weg gahn. — De Bur is 'n Schelm, hei ſleiht tweimal up ein Städ un frögt nich, ob et weih deiht. — Was weit de Bur von Gurkenſalat? Hei mökt em

mit Trahn trecht un ett 'n mit de Meßfork. — För den Buren dauhn't Kreien, braden Häuhner brukt hei nich. — Dat kümmt em an, as den Buren das Aderlaten. — De Bur ackert sick woll gris, man nich wis'. — Wer den Buren brühen will, möt 'n Buren mitbringen." —

Allen diesen Stimmen gegenüber setze ich ein Wort aus dem 18. Jahrhundert: „Freilich ist auch hier wie überall der Bauer simpel, mißtrauisch und auf den alten Schlendrian erpicht. Er verrät Trägheit, Unwillen und Halsstarrigkeit. Aber was ist schuld daran als seine Sklaverei? Man gebe dieser dummen, faulen, betrüglichen, schelmischen, kriechenden Kreatur ihre Freiheit, man teile ihr Eigentum mit, man biete ihr dadurch Gelegenheit zu einer bessern Erziehung ihrer Kinder, man versichere sie, daß, was sie erwirbt, das Ihrige sei und bleibe, man leite sie unvermerkt an zu Verbesserungen, und man wird bald spüren, daß aus einem solchen übel beschrieenen Bauern, wenn schon mit Ausnahmen, dennoch fast gemeiniglich ein arbeitsamer, tätiger, rechtschaffener, folgsamer, dankbarer und dienstfertiger Ackersmann wird".*) Der so spricht, hat sicherlich den Bauern am besten gekannt und gezeichnet.

Alle, die den leibeigenen Bauern rücksichtslos hart beurteilen und zugleich als völlig unverbesserlich schildern, sprechen zu Gunsten jenes Teiles der Ritterschaft, der selbstsüchtig den Gekuechteten nicht aus der Hand geben will; alle, die für die Bildungsfähigkeit und die Verbesserung seiner Lage eintreten, arbeiten der Regierung in die Hände.

Die Tätigkeit der Regierung erstreckt sich nach drei Richtungen hin, Bauernschutz, Bauernschonung, Bauernhebung.

Zum ersten Punkt ist festzustellen, daß seitens des Landesherrn selten und dann jedenfalls nur unter besonders zwingenden Gründen Bauern verlegt oder niedergelegt wurden, und es ist bekannt, daß er niemals ermüdete an der Arbeit, so lange es noch wüste Stellen in den Dörfern gab, sie zu besetzen und so die Zahl der Untertanen zu mehren. Immer wieder geht der Druck auf die Ämter aus, sie zur Tätigkeit bei solcher Arbeit anzuspornen. Auch läßt es sich klar belegen, daß es niemals an Amtleuten fehlte, die ihre Hauptaufgabe verstanden und ihre Pflicht taten, auch jene Treue und ehrenhafte Gesinnung sich wahrten, die am Ende des 18. Jahrhunderts der Amtshauptmann Weber in Stavenhagen besaß. Genau wie dieser für seine Untertanen bis zur Selbstgefährdung mit Rat und Tat sorgte und im entscheidenden Augenblick für sie eintrat, so ritten hundert Jahre früher die Amtleute mitten unter die hausenden, plündernden Scharen der Russen, Schweden, Sachsen und Dänen, sobald die Bauern ihren Klageruf erhoben, und legten Fürsprache ein, vermittelten, überredeten und beschwichtigten die Massen, ohne darauf zu achten, daß sie selbst bedroht waren, und hundert Jahre vorher erhebt die Ritterschaft gegen die Amtleute den in unsern Augen ehrenden Vorwurf, daß sie sich der bedrängten Untertanen gegen die Herrn entschlossen annahmen. Freilich wie Weber auch ein festes Regiment führte, so waren die Amtleute niemals zaghaft

*) Siehe Fuchs, der Untergang des Bauernstandes und des Aufkommen der Gutsherrschaften S. 198.

in Anwendung von Peitsche, Gaut oder Gefängnis gegen Widerspenstige. Der Tätigkeit solcher Beamten verdanken wir die Erhaltung unseres Bauernstandes. Die Versuche zur innern Kolonisation wurden zu keiner Zeit aufgegeben und traten besonders lebhaft wieder hervor, nachdem die Unruhen der Karl Leopold-Zeit überwunden waren. Wie wohlwollend die Denkungsart des neuen Landesherrn Christian Ludwig II., wie milde die Regierung gegenüber den Bauern war, wird besonders klar, wenn man den im Anhang I mitgeteilten Erlaß von 1753 über Ansetzung von Büdnern mit dem Abschnitt über Bauersleute und deren Dienstbarkeit in der Bauernordnung vom Jahre 1654 vergleicht. (Siehe Regierung und Bauern, Anhang II). Im 18. Jahrhundert wurde den fürstlichen Bauern „ein unbeschränktes Erbrecht an ihren Hufen zugestanden, das sog. Erbrecht nach Kammer-Üblichkeit, so daß die Bauern, obwohl sie im wesentlichen Zeitpächter bleiben, doch die ihnen hingegebenen Höfe oder vielmehr das Pacht- und Wirtschaftsrecht in Beziehung auf dieselben, auf ihre ältesten Söhne und in Ermangelung männlicher Descendenz auf die Ehemänner ihrer ältesten Töchter, wenn erstere zur Bauernwirtschaft tüchtig waren, übertragen konnten. Dagegen war die Einrichtung getroffen, daß die Domanialbauern ihre ältesten Söhne auf eine Reihe von Jahren zum vaterländischen Militärdienste hergeben mußten".

Das Bauernschonen wurde in erster Linie natürlich durch Erleichterung der Dienste angestrebt und durch eine feste Dienstordnung, welche der Willkür der Nutznießer eine Schranke setzte. Tagelöhner gab es noch nicht, ja man sah Einlieger, die sich bei den Bauern im Dorfe eingemietet hatten und nicht leibeigen waren, ungern, und freie ledige Arbeiter duldete man nirgends, sie sollten Stellen unter dem Gesinde annehmen.

Somit lag die Bestellung des Hof-Ackers ganz allein auf den Bauern, zu diesem Zwecke hatten sie ihre Dienste zu leisten. Sie gaben eine geringe Geldpacht, wenig sonstige Abgaben; ihre Hauptleistung dafür, daß ihnen ihre Stelle überlassen war, bestand in Hand- und Spanndiensten zu Hofe. Wie diese im siebzehnten Jahrhundert im Domanium geordnet waren, läßt uns ein Bericht des Güstrower Amtes aus dem Jahre 1687 erkennen.

„Mit dem Hofdienste im Ambte Güstrow wird es also gehalten:

1. Dienen die Bauern außerhalb der Ernt- und Saatzeit, in der woche 5 tage mit dem Spann, wozu man Sie zu gebrauchen hat, und dabeneben 3 tage in der Woche mit einem Menschen Handt-Dienste.

2. Wenn in der Woche ein apostel oder Bußtag einfält, müßen die Dienste am Sonnabent mit abgeleget werden, wie woll das gesünde, so zur Beicht gehet, wan es sich des morgens frühe zur arbeit eingefunden, am Mitdage erlaßen.

3. In der Winter- und Sommersahtzeit dienen die Leute auch den Sonnabent mit dem Spann, von der Zeit da der Erste scheffel Rogken oder Habern, zu Hoffe, ausgesäet, und also winter- und Sommersaht völlig bestellet; die Handt-Dienste dabey bleiben überdehm wöchentlich 3 tage von einem jeden bauern.

4. Von Anfank der Ernte bis dieſelbe vollich verrichtet, dienen die Bauern täglich jeder mit 2 personen, und dabey mit einem ſpann, ſo offt man ſie damit von nöhten hat.

5. Bey winter Zeit, außer den Stadtfuhren, werden die unterthanen 3 bis 4 tage mit den Spannungen jeder gebraucht, weil es dann nur auff die Pferde an kombt, und müßen Sie, ebenfalls, wie bey frühjahrszeit, Sommer und Herbſt-Zeit wochentlich 3 tage ſelbander dienen.

6. Zu der wismarſchen Reiſe haben die Bauern 4 tage in allem, und nach Roſtock von Strißdörff, ſo nur 2 Meil weges, 2 tage, desgleichen auch nach guſtrow, jedoch das das Korn vorher eingeſackt, des Sommers aber, mus die Reiſe auff güſtrow und Roſtock in einem tage abgeleget werden.

7. Zu Hofe müſſen die Unterthanen (die gebräuchliche Bezeichnung, für „Leibeigene") kommen des Morgens, winters 8 Uhr, des Herbſtes und Frühjahrs umb 7 Uhr, und des Sommers umb 6 Uhr, und des abens abgehen, des winters umb 3 und 4 Uhren, des Herbſt und Frühjahres umb 5 und 6 Uhr, in der Ernte aber müſſen Sie zur Sonnen Unterganck im Hoofe Dienſt bleiben.

Güſtrow den 20. Juni Ao. 1687.

Dieſer Bericht hebt knapp und deutlich die Hauptpunkte heraus, auf die es bei allen Dienſtordnungen ankommt, Ackerbeſtellung, Dienſte während und außerhalb der Saat- und Ernte-Zeit, täglichen Beginn und Schluß, Kornfuhren zur Stadt. Es läßt ſich aber alsbald erkennen, daß innerhalb dieſer Grenzen Streitigkeiten mancherlei Art nicht ausgeſchloſſen waren, darum mußten ſich die ſpätern Dienſtordnungen breiter ergehen; der Bauer verſuchte ſelbſtverſtändlich ſich alle Pflichten möglichſt zu erleichtern und zu verringern, um für ſich genügende Zeit zu erübrigen, der Herr — im Domanium der Gutspächter oder der Amtmann auf den Amtshöfen und Meiereien — wollte die Arbeitskräfte genügend benutzen. So beſtand denn auch die Dienſtordnung im Amte Doberan 1709 ſchon aus 23 Punkten. Die gewöhnlichen Dienſte außerhalb Saat und Ernte waren von 5 Spanntagen auf 4 herabgeſetzt und von 3 Handtagen auf einen, dem Bauern waren alſo im Jahre 52 Spanntage und 104 Handtage erlaſſen, die er im eignen Vorteil verwenden konnte. In der Ernte mußte er freilich nach wie vor beim Einfahren täglich mit einem Geſpann erſcheinen, zum Heuen täglich 2 Perſonen, zum Roggenmähen 4 Perſonen täglich, nämlich 2 Mäher und 2 Binder ſchicken. Im Winter diente er nur 3 Tage mit Geſpann, aber 2 Tage mit der Hand. Anfang und Schluß der täglichen Arbeit war wie (oben) im Güſtrower Amt feſtgeſetzt. Pauſen waren um 9 Uhr $^1/_2$ Stunde, um 12 Uhr 1 Stunde, um 5 Uhr $^1/_2$ Stunde. Der Bauer brauchte natürlich nicht ſelbſt zu erſcheinen, ſondern konnte einen zuverläſſigen Knecht ſenden, nur bei den Arbeiten, die lange Übung vorausſetzten, z. B. Decken der Gebäude mit Stroh oder Rohr, hatte er ſelbſt Hand anzulegen. Die Größe der Ernte- und Miſtwagen, die Schwere der Hakeiſen, die Zahl der Balken und Zinken an den Eggen waren genau beſtimmt, gleichfalls auch die Breite des Schwad und die Höhe der Stoppeln. Bei den Kornfuhren, die dem Bauern wegen der ſchlechten Wege zuwider waren, hatte er nur 24 Schffl.

Hartkorn (Roggen oder Gerste) oder 32 Schffl. Weichkorn (Hafer oder Erbsen) zu laden.

Die Beköstigung seines Gesindes, Bezahlung des Reisegeldes u. s. w. fiel natürlich dem Bauern allein zu. Bei der schweren Ernte-Arbeit hatte er jedem Mäher 2 Kannen Bier, jedem Binder 1 Kanne Bier zu liefern, zum Frühstück Brod und Butter, zum Mittag erst eine Vorspeise (Suppe), dann 1 Stück Fleisch, zum Abendbrot Brod und Käse (oder Hering). Allerdings verlangte das Gesinde noch gern Extraspeisen, zweierlei Art Fleisch und Kalteschale, doch wurde solche Ausschweifung verboten. Mit den oben angegebenen Kräften beschaffte der Pächter seine sämtlichen Neben-Arbeiten wie Roden, Zäunen, Dämmen, Brücken, Bachkrauten, Grabenräumen, Klehmen, Decken, Korn- und Flachsweden, Holzfällen und Anfahren usw., auch die Extra-Arbeiten wie Säen, Schafwaschen, Scheeren, Hopfenpflücken, Flachs- und Hanf-Schwingen und Bearbeiten. Frei war man vom Dienste während einer Hochzeit 2 Tage, während des Begräbnisses des Hauswirtes 2 Wochen, der Hausfrau 1 Woche, eines Kindes 1 Tag, zu sonstigen Begräbnissen 1 Tag, aber garnicht zu Kindtaufen, die am Sonntag gehalten wurden.

Die etwas kürzere Dienstordnung des Herzogs Christian Ludwig vom Jahre 1753 hält obige Bestimmungen mit geringen Abweichungen für das Domanium noch fest. Nur war der Pächter nicht verpflichtet, „wie bisher verschiedentlich im Mißbrauch geschehen ist", bei Familien-Ereignissen einige freie Tage von den ihm im Kontrakte verschriebenen Diensten herzugeben, das heißt also, der Bauer war verpflichtet, wenn er aus obigem Grunde Dienste versäumte, sie nachzuholen.

Fünfzig Jahre später wurden die Dienste obiger Art in den Domänen zum größten Teil abgeschafft. Allerdings blieben bis 1820 die Bauern noch leibeigen, jedoch brachte diese Stellung keinen besondern Druck mehr mit sich. Freilich hatte das Amt bei Verheiratungen seine Zustimmung zu geben, gleichfalls beim Abzug jüngerer Söhne, die sich außerhalb des Bezirkes häuslich niederlassen wollten. Als 1820 die Leibeigenschaft aufgehoben wurde, war in den Verhältnissen der Bauern hinsichtlich der Dienstpflicht wenig zu ändern. Nur gehörte die Hofwehr noch dem Landesherrn und machte also eisernes Inventar aus, wenn der Bauer es nicht vorgezogen hatte, die Hofwehr zu erwerben und mit seinem Eignen zu wirtschaften, was ihm erlaubt war.

Diese oft genannte und für die Bauernwirtschaft bedeutungsvolle Hofwehr war nicht überall gleich, ihr Bestand richtete sich nach der Größe der Hufe (es gab Vollbauern oder Vollhufner, Dreiviertel-, Halb-Bauern und Kossaten, die oft gar kein Pferd besaßen) oder nach der Überlieferung der Gegend. Bei Neubesetzungen wurde das Inventar aufgenommen, und so entschieden die Amtsakten über das, was der Bauer als eisernen Bestand zu erhalten und abzuliefern hatte. Für alle Aussteuer, die den Bauern und seine Familie persönlich anging, hatte er selbst zu sorgen, es stand bei ihm, ob er seine Einrichtung vergrößern wollte, und alles, was er über die Hofwehr hinaus besaß, blieb sein Eigentum, über das er frei verfügte.

Die Hofwehr aber bestand an Korn aus völligem Saatkorn, Brotkorn für die Hofhaltung bis zur nächsten Ernte, Futterkorn für das Vieh gleichfalls bis zu diesem Termine, ferner aus Heu, Stroh und Dung. — An Vieh sollte der Bauer vorfinden etwa (die Zahlen schwanken) 6 Pferde, 2 Hakochsen, 4 Milchkühe, 1 Füllen, 1 Starke, 4 (—10) Schweine, 6 Gänse, 5 (—24) Hühner, auf einigen Stellen (in späterer Zeit) 4 Schafe. — Hofwehr-Fahrniß bestand aus den Sielen für das Zugvieh, 1 Dungwagen, 1 Erntewagen, 1 Pflug, 2 Haken, 4 (—8) Eggen, Sensen, Forken, Schneidelade, Hacken, Spaten usw.; zum eisernen Hausgerät gehörten mehrere große und kleine Kessel, Pfanne und Rost, Kübel, Tonnen, 1 Tisch, 2 Bänke, etliche Stühle, Milchborte, Kohlbrett und Stößer, 2 fertige Leutebetten, vielleicht noch ein kleiner Wandschrank.

Geriet diese Hofwehr in Verfall oder Ruin ohne Schuld des Nutznießers, etwa durch Viehseuche, Brand, Plünderung, Unwetter u. s. w., dann hatte der Landesherr als Grundbesitzer die Pflicht, sie zu ergänzen bis auf den alten Bestand; er mußte solches schon tun in Aussicht auf den eignen Nutzen, denn es galt ja, den Bauern dienstfähig zu halten. Jeder Verlust aber traf zunächst das Eigentum des Bauern und dann erst die Hofwehr, bei Auseinandersetzungen nahm das Amt das beste Vieh vorweg für den eisernen Bestand in Anspruch, das geringere verblieb dem Bauern. War dieser faul und liederlich und wollte sich trotz aller Strafen nicht bessern, dann wurde er endlich abgesetzt, aber es fand sich oft keiner, der freiwillig die völlig herabgewirtschaftete Stelle übernehmen wollte, weil jahrelange Arbeit zur Hebung nicht dem Bauern, sondern dem Landesherrn zu gute kam, das Amt mußte endlich ein Machtwort sprechen, ja, es kam vor, daß trotz Gefängnis und Prügel ein junger Bauer noch störrisch blieb, schließlich wurde doch sein Widerstand gebrochen. 150 Jahre später, in unserer Zeit, hat vielleicht solche verschmähte Bauernstelle einen Wert von 20—30 000 Mark.

Am schwersten war natürlich die Arbeit der Regierung, wenn es Bauern-Hebung galt, denn Schutz und Schonung konnte sie sich selbst auferlegen, bei der Hebung stieß sie auf harte Nacken und bockbeinige Gesellen überall im Lande, Verständnis fanden neue gute Maßregeln nirgends, nur Mißtrauen und Argwohn und zähes Kleben am Althergebrachten. Es muß ganz außerordentliche Anstrengung, über deren Größe man heute sich nur mühsam einen Begriff schaffen kann, gekostet haben, bevor die Beamten in die schwerfällige Masse nur die geringste neue Bewegung brachten. Überall stemmte sich der Bauer, den sein Joch starrsinnig gemacht hatte, gegen einen Fortschritt, bis die Zwangsmaßregeln seinen Widerstand brachen, denn wenn es ihm gut ging, ei, worauf sollten dann die neuen Verordnungen anders abzielen, als auf neue Plackereien; ging es ihm schlecht, so mußte die Kammer, der Landesherr helfen. Alle Stände und Berufsklassen schritten langsam fort, der Bauer allein blieb, wie seine Vorfahren vor einem Jahrhundert gewesen waren. Denn

„Nur um das Dasein ringt der Haufe der sclavischen Leute,
„Freie Männer allein heben durch Arbeit ein Volk.

So vermochte die Regierung mit ihren Maßregeln dem Leibeigenen gegenüber nur langsam durchzudringen. Sie verlangte Beobachtung der Schlageinteilung, Pflege des Viehes, Abschaffung der überflüssigen Pferde und Vermehrung der Milchkühe, Vermeidung des zu großen Gesindestandes. Immer wieder kam es vor, daß der Bauer, besonders in der Nähe der Städte, zu Halben säete, d. h. er ließ durch den Städter seinen Acker bestellen und lieferte das Saatkorn und nahm den halben Betrag, oder er bestellte selbst seinen Acker und versprach dem andern gegen Lieferung des Saatkorns den halben Ertrag. Auch kam es vor, daß er einem Freunde seinen Acker ganz gegen Bargeld austat. Seine Wiesen waren im großen Kriege verwildert und vernachlässigt, Strauchwerk war aufgeschossen, Bülten mit harten Seggen ragten auf, so daß die Sense nirgends freie Bahn fand, die Abzugsgräben waren zugewachsen oder vom Weidevieh zugetreten, und nun, als der Bauer hier roden, plaggen, räumen sollte, schien es ihm, als habe es nie ein härteres Regiment gegeben. Heu und Stroh verkaufte er gern in die Stadt, ließ sein Vieh im Schmutz stehen und büßte für den Acker Dung ein; als ihm dieses Lottertreiben, das ihm sein liebes Bargeld für den Augenblick einbrachte, um es später verdoppelt verlieren zu lassen, verboten wurde, glaubte er sofort, davonlaufen zu müssen. Bienenstöcke sollte er mehren, wilde Obststämme veredeln durch Pfropfen, vorgeschriebene Birn- und Apfelsorten paten und eine bestimmte Zahl der großen braunen Backpflaumen setzen, reichlich Weidenstecklinge an passenden Plätzen, die doch sonst zu nichts nutzten, stoßen, die Äcker von Wucherblumen und sonstigem Unkraut reinigen und auf reine Saat halten, Steine von dem Acker wegschleifen oder im Acker tief versenken, sein Vieh nicht dort hüten, wo weiche Hölzung aufschlagen mußte, bei dem Dorfe einen Eichenkamp hegen und auf sandigen Hügeln Tannenkämpe anlegen, den Backofen aus der Nähe des Hauses verlegen — und wozu das alles? Seine Vorfahren hatten es anders gehalten und hatten doch auch gelebt und waren durchgekommen. War das wohl recht, daß das Amt oder der Pächter verbot, fremdes Vieh auf die Weide zu nehmen, allerdings auf eine Weide, wo das eigene nur notdürftig auskam? Und nun sollte er jährlich mindestens ein Füllen und neben anderm Jungvieh ein Ochsenkalb aufziehen! Selbst die Frauen ließ man nicht in Ruh, sie sollten durchaus die Gärten anders halten. Wo Fischerei auf Seen und Flüssen dem Dorfe zustand, sollte man in der Laichzeit, wo sie gerade am besten lohnte, die Netze ruhen lassen? Das war doch fast um aus der Haut zu fahren. Die Wege waren schlecht, die Wagen zerbrachen darauf, blieben stecken, fielen um, freilich, man hatte genug darüber geseufzt, aber das war doch so, als ob man dem Bauern gar nicht genug Arbeit aufhalsen konnte, wenn man nun befahl, daß das Dorf die Wurzeln, Stämme und Steine, die so großes Unheil angerichtet hatten, wegräumen sollte und die Dämme und Brücken so bessern, daß man ohne Dransetzung der gesunden Gliedmaßen darüber fahren konnte. Benutzten nicht andere Leute genug denselben Weg, und die sollten nichts daran tun? Jedes Haus sollte über der Feuerung einen Schwiebogen bauen und diesen noch dazu von Ruß und Sot freihalten? Hatte es denn nachweislich jemals in

diesem Hause gebrannt? Daß man den rauhen Haser als Saatgut ab- und weißen Haser anschaffen sollte, daß das Amt bei den Lieferungen statt 2 Schffl. rauhen Hasers 1 Schffl. weißen annehmen wollte, war gut gesagt und vielleicht auch gemeint, aber woher das Geld nehmen? Das Amt hatte gut reden, das wirtschaftete aus fremden Geldbeuteln.

Aber das Amt blieb zähe, und der Landesherr war in seinen Bestrebungen beharrlich, und langsam hob sich die Wirtschaft des Domanial-Bauern aus der Versumpfung. Damit aber auch der edle Teil des Menschen nicht zu kurz komme, begann die Fürsorge für die Landschulen, und zwar schon im siebzehnten Jahrhundert. Der Gedanke, daß es Pflicht der Regierungen sei, für die Geringsten im Lande Schulen einzurichten, ist in der Reformation begründet. Sollte ein Christ, unabhängig von der Mittlerstellung der Priester und der Bevormundung der Kirche, selbst aus dem Worte Gottes lernen, was zu seiner Seelen Seligkeit notwendig sei, so mußte er lesen können, und um die nötige Klarheit über die Hauptsachen zu gewinnen, war ihm Unterricht im Katechismus nötig. Daraus ergiebt sich, daß die Landschulen ihre Erstlingsaufgaben sofort knapp bestimmt vorfanden, Unterricht im Lesen und im Erlernen der Gebete, Gesänge, Sprüche und besonders des Katechismus. Wie und wo solche Landschulen zuerst eingerichtet wurden, liegt im einem Dunkel, das wohl niemals gelichtet werden wird, weil Urkunden darüber nicht vorhanden sind. Wir erfahren nur durch die Schulzen- und Bauern-Ordnungen (z. B. vom 1. Juli 1702, Nr. 38), daß die Schulmeister auf dem Lande sollen wohl erhalten werden. Die ältesten Schulordnungen oder landesherrlichen Schulerlasse verlangen, daß die Kinder sollen in die Schule geschickt werden; wo keine Schulen sind, sollen die Kinder zum Prediger in Unterricht gehen; es ist aber nicht befohlen, daß Schulen eingerichtet werden sollen, auch nicht gesagt, wie die vorhandenen entstanden. Sie finden sich vor, wie sie wohl in Anregung der Kirchen-Ordnungen entstanden oder besser wieder hergestellt sind. Wir sehen da den Schulmeister, etwa einen Flickschuster oder einen abgedankten Soldaten, in seinem Hüttlein während der Winterzeit mitten unter den Kindern, zu deren Einsendung die Bauern durch scharfe Befehle und Strafgelder gezwungen sind, hocken und Schuhe flicken, Kleider bessern oder sonst ein Handwerk treiben, das es zuläßt, daß er den Kindern den Memorierstoff vorspricht oder abhört. Kann er lesen, so mag er auch wohl seine Wissenschaft weiter geben. Er führt, der Zeit und der Roheit entsprechend, ein äußerst scharfes Regiment und dankt Gott, wenn die Osterzeit naht, die ihn von seiner Plage befreit. Immerhin aber war mit solcher Einrichtung ein Grund gelegt, auf dem sich weiter bauen ließ. Die erste Verordnung im Herzogtum Schwerin stammt aus dem Jahre 1685. Einige Zeit vorher war schon Gustav Adolf in Güstrow (1681) vorgegangen. Und acht Jahrzehnte erst später folgte die Bestimmung, daß nur ordentlich geprüfte und examinierte Lehrer im Domanium angestellt werden sollten.*)

*) Frahm, Gesetze betreffend das gesamte Volksschulwesen in Meckl. Schwerin. Parchim 1884. Nr. 40. 41. 218

Daß die guten Absichten der Landesherrn hinsichtlich der Hebung der Domanial-Bauern überall nur sehr langsam verwirklicht werden konnten, lag, abgesehen von der Störrigkeit und dem Mißtrauen der Bauern an einer Mittelsperson, die von großer Bedeutung war. Wo die Höfe nicht vom Amte aus bewirtschaftet wurden, waren sie an Pächter ausgetan. Nicht immer waren auf dem Gute genügende Arbeitskräfte vorhanden, es ist früher gezeigt, daß solches Gut oft erst durch Zusammenlegen der Stellen der Bauern, die im großen Kriege ausgestorben waren, entstanden. Dann wurde ein benachbartes Bauerndorf mit seinen Diensten dem Pächter zugewiesen, zugleich der letztere beauftragt, auf die Wirtschaft der ihm anvertrauten Bauern Obacht zu haben. Er sollte allen Nachlässigkeiten wehren, denen gegenüber der Ortsschulze ohnmächtig war, weil er sie selbst mitmachte und sich in ihnen behaglich fühlte. In den Pachtkontrakten wurde dem Pächter ausdrücklich auferlegt, die ihm überwiesenen Bauern besser abzuliefern, als er sie empfangen hatte. Er sollte nicht dulden, daß sie zu halben säeten oder ihren Acker vermieteten u. s. w., er sollte aber auch bei Unglücksfällen, durch die die Bauern in Rückfall gerieten, sie schonen, ihnen, ohne die Kammer zu belästigen, ex propriis helfen, Vorschuß leisten und von ihnen in leidlichen Terminen ohne Ruin des Gehöftes das Darlehn sich abtragen lassen.

Er hatte dahin zu sehen, daß allen fürstlichen Verordnungen für Schulzen, Bauern, Schäfer, Müller, über Feuer, Forsten usw. nachgelebt wurde, war also ein sehr bedeutender Mann, dessen Einfluß geregelt, dessen Gewalt natürlich wieder durch den Pachtkontrakt beschränkt werden mußte. Dort war ihm vorgeschrieben, wie weit er sein Korn verfahren lassen durfte, um die Bauernpferde nicht auszumergeln, und welche Dienste er innerhalb der genau hervor gehobenen Zeitschranken beanspruchen konnte, wieviel Quadratruten jedes Gespann täglich zu pflügen hatte u. s. w., um möglichst allen Streit zu vermeiden. Dennoch gab es natürlich Zusammenstöße der schlimmsten Art unaufhörlich. Die eigentliche Gerichtsgewalt war dem Amte vorbehalten. Es heißt z. B. in solchem Kontrakt: „§ 25. Wenn sich Untertanen finden, welche ihren Gehöften nicht wohl vorstehen, und bey denen alle Verwarnungen vergeblich sind, hat er selbige beym Amte zur Bestrafung anzuzeigen, auch, wenn diese nicht verfinge, sich um tüchtige, und, soviel möglich, dabey bemittelte Gewehrs-Leute zu bemühen, mithin zu besorgen, daß die incorrigiblen Wirte abgesetzet, und bessere angenommen werden. § 26. Wenn auch sonsten die Untertanen sich muthwillig und ungehorsam erweisen und allerhand unzuläßige Excesse in der Erndte und sonsten begehen, unter ihnen oder mit fremden Schlägereyen, Verwundungen oder andere strafbahre Sachen auf dem Meyerhofe, in den Dörfern, auf dem Felde, oder andern dazugehörigen Pertinentien vorfallen sollten; so bleiben die Cognition derselben, sowie überhaupt die Gerichtsbarkeit als die erste instance beym Amte".

Um das Gerichtsverfahren möglichst zu vereinfachen, war (Amtsordnung von 1660 II, 1) festgesetzt, daß bei jedem Amte wöchentlich — abgesehen von Festen, Ferien und Erntezeit — ein Amtstag angesetzt werden

mußte, zu dem die Untertanen kommen könnten; so wurde unnützes Laufen erspart, das Amt entschied sofort nach Billigkeit, verglich streitende Parteien, nahm Beschwerden entgegen, bestimmte Strafen usw., und war gehalten, um auch seiner Willkür zu wehren, in wichtigeren Sachen Bericht an die Kammerräte einzureichen. An diese durfte auch ein Bauer, der mit der Strafverfügung nicht zufrieden war, appellieren. Natürlich durfte der Bauer auch ungerechte Bedrückung, unzeitige Hofdienstforderungen dem Amte klagen und im Notfalle an die Kammer gehen.

Aber in obigem § 26 stand noch ein verhängnisvoller zweiter Abschnitt, der lautete: „Würden aber die Hof-Dienst-Leute sich in ihrer Arbeit faul, nachläßig und wiederspenstig bezeigen; so wird Conductori frey gegeben, sie nach befinden mit der Peitsche mäßig, ohne alle Verletzung und Schaden an ihrer Gesundheit, zu züchtigen, und zu versuchen, ob sie dadurch auf bessere Wege gebracht werden können.

Im Fall jedoch dieses nicht fruchten sollte, hat er sich des ordentlichen Weges beym Amte zu bedienen". Dieses Recht heißt der Dienstzwang.

Wo ein Pächter verständig mit den Bauern umging, ließen diese sich eine Jacke voll Prügel gutwillig gefallen. So erzählt die Überlieferung, daß irgendwo die Bauern tumultuierend zu dem Herrn vordringen und lärmen über Vergewaltigung. „Wat willt ji?" „Je, Herr, de Kirls willen uns krumm un lahm prügeln". „Wecke Kirls?" „De Schriwer un de Vagt". Darauf sehr unwillige Antwort: „Wat? Krumm un lahm? Twölw heww ick utdrücklich segt, twölw, dei könnt ji doch woll utthollen?" Freudige Antwort: „Ja, dei känen wi woll utthollen". „Na, dann gaht man hen". Und die Bauern gingen hin und ließen sich ihre Zwölf aufmessen.

Aber ebenso sicher war, daß in entlegenen Ortschaften, von denen der Weg zum Amte weit war, oder unter einem saumseligen Amte die Pächter ihr Züchtigungsrecht oft mißbrauchten und ihr Aufsichtsrecht nur zu Plackereien, nicht zur Erziehung der Bauern benutzten. Denn im Grunde hatten sie ja keine Teilnahme für das Gedeihen der Bauern und die Hebung des Wohlstandes und des Wohlbefindens, sondern lediglich für die gründliche Ausnutzung der Dienste. Nach bestimmter Zeit zogen sie davon, was kümmerte es sie, ob sie hinter sich ein zerfallendes, für lange zu Grunde gerichtetes Dorf hinterließen?

Unter einem selbstsüchtigen Pächter seufzte der Bauer also unter einer großen Last, und was für Mittel standen ihm zu, sich diese zu erleichtern? Gegen Gewalt List, gegen Roheit Tücke; in der Unterdrückung verlor er sehr rasch das geringste Verständnis für das Gute, Sittliche, und alle Mittel, sich zu helfen, schienen erlaubt, nur daß er sorgen mußte, sich nicht fassen zu lassen. Zu Hofe kam er gern möglichst spät, eine Uhr hatte er nicht, und daß man dort mit der Holzklapper das Zeichen zum Antreten immer zu früh gab, wußte er. Natürlich wurde eifrig Strafe erhoben, von jedem Hauswirt, wenn er die Schuld trug, 8 Schl., vom Gesinde 6 Schl. Fiel in der Erntezeit Regenwetter ein, so zog der Bauer vom Felde eiligst nach Hause, vorgebend, daß er jetzt nur bei der Ernte zu

helfen verpflichtet sei, nicht zu anderer Arbeit. Oder er machte sich abends zu zeitig davon. Der Fürst sah sich also, um die Streitigkeiten wegen der Zeit zu beseitigen, genötigt zu befehlen, daß der Pächter ein vom Amte beglaubigtes Stundenglas halten mußte, der Bauer gleichfalls eins mit zur Arbeit bringen durfte. — Das schlechteste Zugvieh und die untüchtigsten Leute sandte der Bauer auf den Herrnacker; gegen den Besitzer oder Pächter war er unterwürfig, aber gegen den Schreiber oder gar den Vogt aufsässig, und wenn der Amtmann freundlich war, rissen die Beschwerden der Bauern nicht ab; war aber das Amt schließlich ermüdet und wies sie ab, so wandten sie sich klagend an die Kammer. Die zum Hofdienst mitgebrachten Geräte waren schlecht, die Wagen, die Eggen, die Hak- und Pflugeisen möglichst klein. Beim Mähen hieben sie ein kleines Schwad und hohe Stoppeln. War nicht stete Aufsicht, so lagen sie faul hinter den Hecken. Für weite Reisen nahmen sie Wagen, an denen bald unterwegs etwas zerbrach und so weiter. Die hartnäckigen Widersetzlichkeiten legten dem Pächter nahe, von dem ihm zustehenden Bestrafungsrechte den umfangreichsten Gebrauch zu machen.

Genauere Nachrichten über seine Ausschreitungen sind bis jetzt wenig bekannt geworden, gelegentliche Bemerkungen der Landpastoren lassen aber zwischen den Zeilen lesen.

Ein bitter gehaßter Mann war der Pächter Hagemann in Steinbeck, bei welchem die Spornitzer Bauern zu Hofe dienen mußten. Er war ein harter Herr, der keine Schonung kannte. Durch seine Quälereien hatte er z. B. einen Knecht so weit gebracht, daß derselbe erbittert die Hand gegen ihn hob und ihn an die Wand stieß, zwei andere Spornitzer standen dabei und hatten drohend die Stakelforken in der Hand. Vier Tage darauf kam Hagemann mit 10 Soldaten von der Garnison in Neustadt (1753) und der Ermächtigung, die Schuldigen durchzuprügeln. Die Leute waren gerade bei der Fronarbeit, eine Dirne sah vom Fuder oben beim Laden die Schar herankommen und warnte die Schuldigen Die drei ließen Wagen und Pferde im Stich und flüchteten ins Holz Hagemann ließ die Wagen unbeschützt auf dem Felde, wohl in der Hoffnung, daß die Knechte sie schließlich doch noch holen würden und dann abgefaßt werden könnten. Indessen drei andere Knechte gingen später hin und fuhren sie in die Hofscheune. Diese drei ließ nun Hagemann greifen, die Soldaten traten heran, und der Herr Amtmann prügelte die Knechte, nachdem er sie genötigt ihre Kleider auszuziehen, nach Herzenslust durch. Später kam aus Neustadt Befehl an die Spornitzer, daß, wer sich gegen Hagemann setzen würde, sollte nach Dömitz in die Karre geschickt werden. Die Bauern aber beschwerten sich geradezu beim Herzog und erreichten das Mandat, daß Hagemann in Zukunft keine mehr sollte schlagen dürfen, die Bauern ihm aber gehorchen sollten.

Ein Jahr darauf mußte der Kutscher des Amtsverwalters Kahlen aus Neustadt, ein Spornitzer von Geburt, einen Brief vom Amte an Hagemann bringen. In diesem Briefe stand, daß widerspenstige Bauernknechte aus Spornitz sollten aufgegriffen werden. Der Kutscher wußte zufällig um den Inhalt, machte den Umweg über Spornitz, warnte die Betreffenden, und ritt dann nach Steinbeck. Selbstverständlich mißlang der

Fang. Als Hagemann von der Warnung des Kutschers hörte, schickte er ihm, der schon weggeritten war, nach, ließ ihn auffordern, noch einmal zurückzukehren, was dieser auch in seiner Dummheit tat. Man griff ihn und stellte ihn auf dem Hofe in seiner vollen Livree 1½ Stunden in den Gauten.

Endlich traf den viel gehaßten Mann die Strafe. Während die Bauern aus Spornitz mit allen Leuten eines Tages in Steinbeck heueten, sahen sie plötzlich ein Feuer aufgehen und baten den Amtmann flehentlich zu gestatten, daß sie die Arbeit unterbrechen und beim Löschen helfen dürften, indem manche der Meinung waren, daß das Feuer in Spornitz sei. Er litt aber nicht, daß sich jemand entfernte, und behauptete, daß es auf einem Nachbargut Dütschow oder Blivenstorf brenne, das gehe keinen etwas an, sie hätten hier genug zu tun. Ja, als die Bauern mürrische Gesichter machten, da fehlte nicht viel, daß er sie durch seinen Vogt Crull alle hätte durchprügeln lassen. Nach einiger Zeit kam Hals über Kopf der Kutscher von Steinbeck gelaufen und rief, das Wohnhaus des Amtmanns selbst stünde in hellen Flammen. Da schrie der letztere: „Schnell auf! Schnell auf! Zur Hülfe alle mit einander.“ Natürlich beeilte sich niemand, dieser Aufforderung zu folgen, und das Wohnhaus brannte ganz nieder. —

In schroffem Gegensatz zu der Fürsorge der Regierung für die Bauern stand das Bestreben des Adels, die Bauern niederzuhalten und nach Möglichkeit auszunutzen. Auf sein Andringen waren die einst freien Leute zu Leibeigenen gemacht, nun liebte er es, den Vergewaltigten den Fuß auf dem Nacken zu setzen und sie zuweilen nicht besser als Vieh zu achten und zu halten. Aber es ist eine Erfahrung, die die Geschichte oft lehrt, daß der Hochgestellte, der es liebt über Sklaven zu herrschen, selbst rasch sinkt, indem er ein Knecht seiner Leidenschaften wird. Niemals hat der Adel in sittlicher Beziehung einen tiefern Stand erreicht, als in dem Abschnitt von 1654—1755. Er zertrat seine Bauern und trotzte seinen Fürsten, ohne zu bedenken, daß der Adel, auf sich allein gestellt, nichts für die Dauer bedeuten kann. Der Städter kann sich selbst helfen, ja zur Größe empor dringen, der Bauer zieht stets neue Kraft aus dem nährenden Boden, der Adel, der auf sich allein gestellt ist, kann nichts und bedeutet nichts, er bedarf der Gunst des Fürstenhofes, wenn er seinen Glanz behalten will, und der Arbeit der Bauern (oder heutigen Tagelöhner), wenn er leben will. Darum spielte er in den Kämpfen gegen die Fürsten meistens eine traurige Rolle, wiederholt kam es vor, daß alle Adligen fluchtweise das Land räumten; als Karl Leopold das Landesaufgebot erließ, jenen unüberlegten, unvorbereiteten und unverständigen Aufruf an seine Untertanen gegen die fremden Truppen, erhoben sich die Bauern, die die Fürsorge der Regierung dankbar erkannten, in Massen für ihren Herzog, und ihre Herrn jagten entsetzt über diesen Ausbruch über die Grenzen. Es ist bemerkenswert, daß diese geknechteten Scharen, die wenigstens für kurze Zeit Herrn der Lage waren, sich zu keinen Gewalttaten hinreißen ließen, daß ihre Herrn bei ihrer Rückkehr selbst ihre Wohnhäuser so vorfanden, wie sie sie verlassen hatten; daß solches aber den Bauern zur Erleichterung ihrer Lage genützt

hätte, erfahren wir nicht. In dieser traurigen Zeit, in der die Lüneburger und die Brandenburger von dem anscheinend zerfallenden Lande sich ernähren ließen und hofften, fette Bissen davon loszureißen, wurden die meisten Bauern auf den Rittergütern nach Belieben der Herrn verlegt, indem sie von der Stelle, die sie und ihre Vorfahren mit Daransetzung ihrer letzten Kraft erhalten und emporgebracht hatten, auf entfernter liegendes, ödes oder schlechtes Land versetzt wurden, oder niedergelegt, indem man sie zu Tagelöhnern machte. So verworfen der Herzog Karl Leopold in vielen Handlungen sich zeigt, so können wir doch sagen, daß vom Standpunkte der Bauern aus zu bedauern ist, daß er nicht den Adel niederzwingen konnte, er hätte die Bauernverwüstung sicher nicht geduldet.

Es bedarf nicht erst der Darlegung, daß sich aus der Mitte des Adels manche edlern Erscheinungen heraushoben, daß manche Teilnahme für Wissenschaft und Fortschritt zeigten, manche treu väterlich sich ihrer Untertanen annahmen, ja, es mag gewiß ein getreues Bild eines mecklenburgischen Edelhofes, wie er hier und dort vorkam, gewesen sein, das sich vor den rückschauenden Blicken unseres John Brinckman (Uns Herrgott auch Reisen) auftat. Aber sicherer noch läßt sich eine fast unglaubliche Roheit in Adelskreisen nachweisen, und zwar gerade aus der Konfliktzeit. Es mögen hier einige Belege folgen, die zeigen sollen, was für Herrn es waren, die das Schicksal der ritterschaftlichen Bauern in der Hand hatten.

Ein Pastor aus dem Ritterschaftlichen schildert den Zustand auf dem Gute folgendermaßen: „Die Pfarre ist dadurch sehr ausgepauwert und geschwächet worden, daß so viele Bauerhöfe geleget, und der Acker zum Adelichen Hoffe geschlagen, wodurch des Priesters Accidentien, gleichwie auch die Gefälle von Eiern und Würsten sehr herunter gesetzet worden. Überdem habe zum öftern von einem alten Bauern gehöret, daß unterschiedene Aecker des Pfarrackers zu den Hof-Koppeln geschlagen, ich würde aber diesen alten ehrlichen Greiß höchst unglücklich machen, und seine grauen Haare mit Hertzeleid in die Grube bringen, wenn ich mich auf seine Aussage berufen wollte. Und endlich, so haben meine Vorfahren frey Brennholtz, wöchentlich 2 mahl ein Gericht Fisch und 4 Schweine in die Mastung frei gehabt. Nun aber heißt es: „Hat der Priester Geld, so kann er Fische und Brennholtz bekommen und Schweine in die Mast jagen". Das schlimmste ist, daß bey der vorigen Vacance, da man meiner Frauen die Conservation bey der Pfarre zugesaget, die wichtigsten und besten Schriften zum Durchsehen abgefordert und gar unsichtbar geworden. Läßt man sich ein Wort davon entfallen, so heißt es: „Ein Weiber-Schnack u. s. w." . . . „Mein Patronus, der weder studiert noch unter Leuten gewesen, sondern von Kindesbeinen an sich lediglich dem Acker-Wesen gewidmet, weiß von solchen Moralien nichts. Ich habe ihn zum öftern bescheidentlich gebeten, das, was seine gottseligen Vorfahren einmahl Gott und seinen Dienern gewidmet, wieder zurückzugeben, auch meine alte Gerechtsame nicht zu kränken. . . Er schnarcht mich dagegen mit trotzigen Worten an. Wann ich deßfalß, heißt es, auf seinen Hoff gekommen, ihm Ärgerniß zu machen, so hätte ich

lieber ins Teuffels Nahmen wegbleiben können, er könte solch Pfaffen-Geschwätz durchaus nicht hören. Wolte ich predigen, so solte ich nach der Kirche scheren, und predigen solches den Bauern vor, er say ein Edelmann von uhraltem Geschlecht und könte solchen Schnack nicht leiden, man müße einen Unterschied unter den Leuten machen. Kähme mir die Lust an zu klagen, so hätte er Geld, den Proceß mit mir auszuführen, er wüste nicht, wie die Donnerschen Pfaffen so geitzig wären. . . Bin ich einmahl so unglücklich und bitte umb höchstnöthige Außbesserung meines äußerst schlechten Hauses und Hoffwehrung, um trocken darin liegen zu können, so muß ich die spöttische Antwort hören: Herr Pastor, ich werde wohl eine Zigeley anlegen, und Steine brennen laßen, da will ich denn einen recht köstlichen Palast bauen, und was dergl. Höflichkeiten mehr sind. . . . .

Sand und Land hat er zwar genug, wäre seine Kasse aber so mit Gelde angefüllet, alß die Güther mit Schulden beleget und beschwehret, so müße man ihm vor einen reichen Herrn passiren lassen. . . Doch was ist es wunder, er liebet den Überfluß im Trinken und kan ohne Gäste nicht wohl zu rechte kommen; und wo man auch mehr fluchet, als bethet (wie denn das Teufel hohlen das erste und letzte Wort ist), da kann unmöglich der Segen Gottes haften.

Er hat einen eintzigen ohngefähr 18 jährigen Sohn, der es zwar in studiis unter der Anweisung des Dorfschulmeisters ziemlich hoch gebracht, so daß er zur Not etwas lesen und ein klein wenig schreiben, auch im Frantzösischen schon das Wort en fin reden kann, seine Sitten aber sind so beschaffen, daß sie ihn von dem gröbsten Bauern nicht unterscheiden können, davon ich eine kurtze Idee machen will. Mit seinem Herrn Vater lebet er recht en camerade und können sich ungemein wohl vertragen; was der Sohn will, das wird ihm vom Vater nie versaget, und warum der Vater sein Hannschen bittet, das tut er ihm, wenn es ihm gelegen, auch gerne zu Gefallen, in Gegenwart frembder Leute aber redet Hannschen kein Wort, und würde ihn mancher für eine leblose Statue halten, wenn er nicht zum öfftern einige Bewegungen mit dem krummen Kamme machte, sich nach den Haarschwantz griff und aus der Tasche spielte, oder aufs höchste die ihm gebrachte Gesundheit mit einem gravitätschen Serviteur beantwortete; kommt er aber unter die Bauren, so ist er geschickt im Fluchen im Schelten und Schreyen einen Meister zu agiren. Die Kirche besucht er selten, unterdeßen bringt er die Zeit auf dem Felde mit pfänden zu, und dem Alten ist die Freudigkeit aus den Augen zu lesen, wenn das Hannschen ihm frohlockend biß an den Kirchhoff entgegen eilet und saget: Papa, hüt heff ick all 4 fl. standgeld verdeent. Dat schall he my in mine Sparbüße steken, nu kan ick mie ball ene nie derbraken Gallune um Hoth vom Siden-Krahmer köpen; schall dat nich verdöffelt braf laten? — Denen Bauern fällt er schon schärfer, wie der Vater, und wie wenig Liebe er zu mir haben müße, nehme ich daraus ab, weil er sich gerne vor mir, soviel möglich, verbirget.“ —

Über eine scheußliche Mordtat in Schossin, deren Gerücht durch das ganze Land ging, erzählt ein Augenzeuge: „Eß wäre am 2. heyl. Weynacht

Tage und Abend zu Scheßin ein Festein auf dem Hofe gehalten worden, wozu Sich der Pastor von Parumb mit angefunden, so auch nach Ordre des Herrn von Oertzen die gantze Dorffschafft Scheßin thun müssen. Da denn alles durcheinander gesoffen, getantzet und geschrien, so der Pastor am Besten und meisten mitgemachet, zu zeiten auch die Viohl gestrichen. Umb 10 Uhr abends hätte sich endlich der Pastor nebst den Leuten auß dem Dorffe guthen theils nach Hause begeben, wie woll ersterer so besoffen, daß Er kaum zu Pferde kommen können. Nachhero hätten die beeden Herrn von Pleß, so in dähnischen Diensten Lieutenant und Fendrich und deren Vater der Herr Hauptmann von Pleß auf Radegast, was zu Eßen begehret, auch bekommen, der entleibte Obristlieutnant von Ratlau (Radloff) aber hätte Thee getrunken, wozu sich auch nach dem Essen die Herrn von Pleß mit dem Capitain Oertzen begaben. Sie hätten sich, ausser dem entleibeten, alle abgekleidet gehabt, und der Herr Oertzen angefangen, unruhig die Stube auff und nieder zu lauffen, endtlich in die Tasche gegriffen, und nach dem Glockenschlag gefraget, dabey fluchend angefangen, daß Seine Golden Uhre weg währe und wieder daseyn müste, worauff der eine Pleß geandtwortet, Sie wären ehrliche Leute, und alles, was Er bey Sich gehabt, ausgezogen, mithin begehret, daß die übrige solches auch thun möchten. Der entleibte hätte geantwortet, daß niemandt hier Dieberey begehen würde, und allenfals Er sich gerne visitiren ließe, der Herr von Oertzen aber deßgleichen thun und geschehen laßen müste. Worauf Herr von Oertzen diesen Bauren und Schäfer hinaus auß der Stube zu gehen geheißen, die Thür Selbst eröffnet und nachdem Sie sich eylends reteriren mußen, solche mit größester force wieder zugeschlagen. Sie wären darauf in die Küche gegangen und hätten zu einander, auch der Pleßen Diener gesaget, eß würde noch einer den abendt ermordet. Der Pleßische Diener hätte angezeiget, daß einer Seiner Herrn auch nichts tauge und gerne Lerm habe.

Hierauff wäre in der Stube ein hefftiger Lerm entstanden, und hätte Herr Oertzen über Stöcke gerufen, da dann die Haußhälterin große Fleisch-Spieße geben wollen, Sie wäre aber von Ihnen gesteuret, und die Spieße zurückgehalten worden. Bald darauff hätte Herr Oertzen wieder gerufffen: „Schneidet Prügell und gebet solche her“. Worauff, weil Herr Oertzen Ordre sehr strenge, große Weydenn Prügell bis 12 Stück geschnitten und von der Haußhälterin oder deren Dienern in die Stube gelanget worden, und hiemit wäre das schon angegangene prügeln der gestalt continuiret, daß die Stöcke gantz zerquetschet nachhero gesehen worden. Der entleibte hätte hestig geschrien, und umb sein Leben gebeten, öffters gesaget: Hertzen Bruder Oertz p p. Das beständige Prügeln hätte, außer dem ersten Lerm, über eine Stunde gedauert. Endlich wäre der Entleibte auß der Stube auf die Diehle gestoßen und von jemanden mit Füßen heftig getreten und übel zugerichtet worden.

Auff der Diehle hätte der entleibte noch etwas stark Lufft geholet und gestännt, auch bei dem Fußstoßen gequicket, hierauff wäre Er wieder in die Stube gebracht, und auffs Stroh geleget worden, worauf er seinen geist, etwa nach Verlauff einer Stunde und nach 1 Uhr nachts aufgegeben.

Die beide Herrn von Pleß waren, nachdem der entleibete auff der Diehle gelegen, auß dem Hauſe in des Herrn von Oertzen Stall gegangen, hätten 2 Oertziſche und ihres Dieners eigen Pferdt genommen und damit erſtlich bis Parumb, ſo nahe an Scheſſien lieget, geritten, von da den Diener nach Scheſſien zurück geſandt, ümb zu fragen, wie ſich der vermeinte Patient befinde, welcher aber ſogleich zurück gebracht, daß Er ſchon todt.

Hierauff wären die Herrn von Pleſſen auff Wittenberg und von da auf Büchen gegangen. Von Wittenberg hätte ein Tagelöhner die Scheſſienſchen Pferde wieder dahin bey hellen Tage gebracht, Herr von Oertzen hätte, nachdem die Herrn von Pleßen weg, die Dorffſchaft entbohten, Ihnen nachzuſetzen, da den die Bauren nicht weiter alß biß Parumb gekommen und in ſolchen Kruge vor 2 M. Brandtwein vertrunken. Herr von Oertzen hat hierauff Gericht gehalten, und den entleibeten durch einen Medicum und 2 Chirurgen beſichtigen laßen. Er hat mit dem gehaltenen gerichtlichen Protocoll ſelbſt nach Schwerin wollen, ümb Sich bay denen Fürſtl. Gerichten zu legitimiren. Bay dem formirten Gericht ſindt gegenwärtig geweſen, Herr Hauptmann von Grabbe zu Harſt, Herr von Schack auff Hülſeburg, Herr Advocat Lüders und der Notarius Bluhm."

So weit der Bericht. Dieſe Mordtat machte Aufſehen in einem Lande, in dem man wahrlich an Roheiten gewöhnt war. Über die damaligen Zuſtände läßt ſich ein Paſtor (Tollius in Warnemünde 1731) den Seufzer abpreſſen: „Wie viele Gottloſigkeiten ſind nicht ausgeübet in unſerem Lande ſeit der Zeit der Landesfürſt vor ſeinen eigenen Unterthanen aus dem Lande weichen müſſen. Morden, Diebſtahl, Räuberung und dergleichen hat ja überhand genommen. Dier, oh heiliger Gott, iſt ja offenbahr die die gräuliche Mordtaht des von Oertzen auf ſeinem eigenen Hofe an dem von Radelow und in ſeinem Hauſe; des Bülauen an dem von Pleßen in Wuſtrow, des von der Lanken, der einen Bauern zu Lapitz, und des Majohr Kosbohts, der in Krakow einen Bauern erſchoſſen hat. Wer hat das unſchuldige Blut gerochen und die Sünde des Landes getilget?" Auf ſeine Frage können wir Antwort geben, denn wenn auch die Unruhen, die im Lande herrſchten, die Juſtiz hinderten, ſo ließ doch Chriſtian Ludwig, nachdem er 1747 zur Regierung gekommen war, die himmelſchreiende Sache des Oertzen aufnehmen, letzterer wurde 1749 hingerichtet. Auf einen Todesfall im Duell aber wurde nicht viel gegeben, und wie man im Lande über die Ermordung eines Bauern dachte, wenn die Gutsherrſchaft in Frage kam, kann folgender Fall klar machen.*)

Der Knecht Benjamin Bandelow in Galenbeck war auf Reiſen. In ſeiner Abweſenheit wurde ſeine Lade im Pferdeſtall erbrochen, und die übrigen Knechte, die es entdeckten, zeigten die Tatſache dem Herrn an. Es lenkte ſich der Verdacht auf den verheirateten Hirten Chriſtian Jentz, von dem behauptet wurde, daß er ſich ſchon geringerer Diebſtähle früher ſchuldig gemacht. Es wurde am Abend (der Diebſtahl war ſchon nachmittags geſchehen) ſofort eingezogen und ins Gefängnis geſperrt. Am nächſten Morgen

*) Nach Balthaſar, De hominibus Propriis. S. 479 ff.

— und das war der heilige Neujahrstag — begann das genauere Vorgehen gegen den Hirten und zwar besonders auf Betrieb der Gutsherrin, „die der Direktion dieses Prozesses sich angemasset zu haben scheint.“ Noch war Bandelow, der Bestohlene, nicht nach Hause gekommen, aber es fand sich jemand, der bezeugte, von der Jägerfrau gehört zu haben, daß Jentz am vorigen Nachmittag sich im Pferdestall habe sehen lassen. Das genügte zu einem grausamen Vorgehen. Man spannte den Jentz in den polnischen Bock, das heißt, man zog ihm die Kniee an den Mund, zog die Arme darum, steckte zwischen Arme und Beine einen Besenstiel durch und ließ den Jentz so zusammengekrümmt in der Stube liegen. In dieser Lage wurde er, da er den Diebstahl nicht zugab, von Pferdeknechten umschichtig mit einem Reife geprügelt und zwar vor der Kirche. Er gab unter der harten Mißhandlung nichts zu. Nun ging es zum Gottesdienst. Nach der Predigt kam der Pastor ins Haus und äußerte ernstlich seinen Unwillen, sagte auch zu der Herrschaft, sie möchte dem Manne ordentlich den Prozeß machen und nicht so gewaltsam gegen ihn vorgehen, sondern Leute aus der Stadt holen lassen. Inzwischen war Bandelow nach Hause gekommen und behauptete nun (was er aber nicht bewies), ihm wären 20 Thaler gestohlen. Man forschte nicht nach, ob auch ein anderer den Diebstahl begangen, etwa der Pferdejunge, sondern ging weiter vor. Während die Herrschaft beim Mahle saß, wurde wieder geprügelt. Der Herr v. R. stand vom Tische auf, ging in die Marterstube und kam mit der Meldung zurück: „Die Leute hätten Jentzen schon ein hübsches Bischen von neuem inzwischen wieder vorgenommen, er wollte aber doch noch nichts bekennen.“ Der Prediger warnte die Knechte, sie sollten sich vorsehen und den Mann nicht zu viel schlagen. Aber erst über der Abendmahlzeit, als der Jentz alle Marter ausgestanden, ging der Herr in den Raum und sagte den Knechten, sie sollten nun nicht mehr prügeln, wohl in Rücksicht auf die Ermahnung des Pastors. Der Angeklagte, völlig gebrochen und zermartert, gab zu, was er sollte, worauf abends 8 Uhr, als der Pastor schon fortgegangen war, der Unglückliche, noch immer in den Bock gespannt und gebunden, unter großen Schmerzen starb.

Die Sache konnte nicht unterdrückt werden, also wurde sie der Behörde bekannt, und gegen den Herrn von R. wurde die Anklage wegen Überschreitung seiner Gerichtsgewalt eingeleitet. Das Urteil ging dahin, daß v. R. eine Geldstrafe an den Fiskus zu erlegen habe und der Jurisdiktion über seine Gutsuntertanen dauernd verlustig sein solle, auch an des Hirten Witwe 10 Thaler zu erlegen habe. Hiergegen legte v. R. Berufung ein und behauptete, er sei an dem grausamen Vorgehen nicht schuld. Der Herzog Adolf Friedrich III (1708—1752) holte die Meinung der Juristischen Fakultät in Greifswald ein und erkannte darnach für Recht, daß die fiskalische Strafe zu bestätigen sei, aber die Jurisdiktion sei dem Angeklagten nicht abzunehmen; allerdings sei das Urteil nicht zu hart, auch der meckl. Landesordnung gemäß, aber es würde, da die Jurisdiktion mehr eine Last als ein Vorteil sei, der v. R. einen Vorteil aus der Abnahme haben. Wäre die Familie des Jentz leibeigen, so müßte sie frei gelassen werden,

aber es wären schon freie Leute. 10 Thaler Buße an die Frau wäre viel zu gering, es müßte also v. R. eine ansehnlich höhere Summe bezahlen, die seiner Vermögenslage entspräche und zum Ermessen des Landesherrn stände, auch dem Fiskus sämtliche Kosten dieser Instanz erstatten.

Es ist ein durchaus charakteristisches Zeichen für die Gesinnung des Adels, daß er am liebsten sich selbst Recht verschafft und den Anordnungen des Rechts, die ihm nicht passen, trotzt. Hat ein Nachbar auf einem streitigen Terrain einen Baum gefällt, flugs tritt der andere Nachbar auf dessen Grund über und fällt dort einen Baum. Pfändet jemand ihm einige Stück übergetretenen Viehes, sofort greift der andere zur Gegenpfändung, und so geraten beide oft so hart aneinander, daß sie nur noch bewaffnet ausziehen und sich bald im Zweikampf gegenüber stehen. Die Beamten, die eine von der Kanzlei befohlene Exekution auf einem Adelsgute vollziehen sollen, befinden sich somit in einer höchst unbehaglichen Lage, denn es ist unsicher, ob der Adlige sich alles willig gefallen läßt oder zur Peitsche und Degen und Pistolen greift, sie zögern und warten oft den Befehl zur Pfändung dreimal ab, zum Nachteil des gewinnenden Teils. Bei der Auspfändung verschließen sie vielleicht die Scheunen und den Kornboden und hemmen die Bauerndienste. Wenn sie und ihre Diener nicht dabei beschimpft werden, geschieht es nur, weil der Bedrohte über das Siegel an der Scheune lacht und es abreißt oder zum Kornboden eine Nebentür durchbricht oder sich von einem Freund Bauern leiht, wenn er nicht vorzieht, seine eigenen Bauern zu zwingen.

v. Sp. sah sich genötigt, sein Gut W. an den Amtsrat E. zu verkaufen. Er ließ nachträglich in den Kontrakt verschiedene unbedungene Punkte einrücken, aber der Käufer wollte dann das dem v. Sp. zustehende Exemplar des Kontraktes nicht herausgeben, weil v. Sp. ihm das Konzept, wonach abgeschlossen war, zurückbehielt, um eine Vergleichung nicht zu ermöglichen. Als nun E. auf einer Reise in Schwerin war, lauerte v. Sp. ihm vor der Stadt beim Schlagbaum mit 2 Kutschen auf, in einer saß er mit dem zur Beihülfe eingeladenen Rittmeister v. Belling, in der andern der Leutnant Krüger, beide letztere vom preußischen Husaren-Regiment, das in Parchim lag. Man zwang den Wagen, in dem E. mit seiner Frau saß, zum Halten, holte den Amtsrat heraus, unter groben Schimpfereien wies v. Sp. die flehentlichen Fürbitten der geängstigten Frau zurück (Canaille, Luder u. s. w.), warf E. in den ersten Wagen und fuhr davon unter Schreien: „Spitzbube, Canaille, Schelm, warum willst du mir meinen Kontrakt nicht ausliefern?“ Der Geängstigte fleht um Gnade, aber unter den Worten: „Wenn ich Gnade zu vergeben hätte, so solltest du Hund henken,“ zieht Sp. seinen Hirschfänger, prügelt damit auf den alten Mann los, so lange er die Arme rühren kann und rauft ihn dann an den Haaren, worauf er ihn wieder mit dem Hirschfänger mißhandelt. Dem Rittmeister, der Hülfe geleistet hat, verspricht Sp. zwei Bauern aus dem verkauften Gute. E. behauptet, sie wären ihm verkauft als Inventar, was ihm wieder Schläge in das Gesicht einbringt. Sp. schlägt dem Rittmeister vor, des Gemißhandelten Frau am Abend von den Husaren prostituieren

zu laſſen, zum Glück iſt ſie ſchon nach Schwerin umgekehrt. Der Rittmeiſter übernimmt nun ſeinerſeits das Mißhandeln mit einem Stock, prügelt ihn damit über den Kopf, bohrt ihm den Stock in die Naſe, rauft ihn, bindet ihn mit dem Knoten der Perrücke am Wagengriff feſt und haut ihn, bis das Band zerreißt, und erzwingt ſo das Verſprechen, die beiden Bauern am nächſten Tage nach Parchim zu liefern.

Inzwiſchen iſt man bis zur Fähre gekommen, wo die beiden rohen Patronen ſich erquicken. Obgleich der Fährwirt und der Leutnant Mitleid mit E. haben, beginnen die Mißhandlungen von neuem, man würgt ihn mit dem Halstuche, bis ihm Blut aus Mund und Naſe läuft, und der Rittmeiſter ſchwört, er würde ihn umbringen, wenn er ihn nur mit einem Tropfen beſudele. Man treibt mit ihm die roheſten Poſſen und bricht ſein Widerſtreben durch allerlei Marter. Nun kommen ſie durch Crivitz, welcher Ort durch Kommiſſions-Truppen beſetzt iſt. Man bedroht E. mit ſofortigem Tode, wenn er nur einen Laut von ſich giebt, und ſo gehen die Roheiten weiter bis Sp. ihrer überdrüſſig iſt. Er läßt irgendwo halten, E. muß auf einen Hügel ſteigen und ſoll ſchwören, daß Sp. ihm nichts getan, was er verweigert, aber die Bauern verſpricht er zu liefern. Dann verläßt man ihn um 11 Uhr Nachts, er irrt durch Holz und Moraſt, bis er endlich auf ſeinem Gute ankommt.

Die beiden Bauern ſendet er in ſeiner Angſt ſofort am nächſten Tage nach Parchim, dort ſtellt ſich heraus, daß ſie zum Dienen zu alt ſind, auch Weiber und Kinder haben. Der Rittmeiſter ſendet ſie aber mit Päſſen weiter und verſcheukt ſie, damit ſie nur nicht in ihre Heimat zurückkehren. E. reiſt ſofort nach Schwerin zurück, wo er ſeine Frau krank vor Angſt findet, er ſelbſt muß ſich legen. Die Juſtizkanzlei leitet das Verfahren ein. Sp. wird vorgeladen, verlacht die Zitation und wird zuletzt durch ein Kommando eingezogen und gefangen geſetzt. Es fehlte nicht an Zeugen, ſo daß Sp. zu einer erheblichen Buße verurteilt werden kann. (1747).

Daß ſo herriſche Leute bei Pfarrwahlen ſtets ihren Kandidaten durchſetzen wollten, läßt ſich annehmen. So hatten die Kloſterproviſoren in Dobbertin ſich (1738) vorgenommen, daß der Magiſter Behm (Böhme) gewählt werden ſollte, nicht etwa weil er ein tüchtiger Geiſtlicher war, ſondern weil er vom Herzog Karl Leopold, den der Adel haßte, als Informator des älteſten Prinzen und ſtellvertretender Hofprediger wegen Unbotmäßigkeit und ſchlechter Führung entlaſſen war; der Magiſter war aber noch gar nicht ordnungsmäßig examiniert. Die Wahl ging natürlich unter Leitung der Proviſoren ohne Superintendenten vor ſich, aber die meiſten wählten Hintzmann, weil Behm berüchtigt war als „der bekannte Magiſter.“ Der Proviſor von Bülow läßt einfach durch den Protokolliſten außerhalb der Kirche 15 Vota noch einfügen unter dem Vorwande, daß die Betreffenden noch nicht geſtimmt hätten, und deklariert Behm zum Paſtor; der hält alsbald ſeine Antrittspredigt und bezieht das Pfarrhaus. Es ergeht natürlich ein Proteſt an den Kaiſerlichen Kommiſſar, der ein Inhibitorium erläßt und eine Kommiſſion ſendet, obwohl v. Bülow alles anwendet, um die Sache hinauszuziehen. Dieſe ſtellt den Tatbeſtand feſt,

kann aber den Behm nicht aus dem Pfarrhause treiben, weil er sich aus dem Staube gemacht hat, nur seine Sachen werden fortgeschafft. v. Bülow drohte mit Tätlichkeiten und verübte sie auch zum Teil, die Kommission drohte mit Arrest, aber der Herzog-Kommissarius zog ihn nicht ein, sondern meldete die Sache nach Wien. Um aber die Renitenz zu überwinden, wurde Exekution geübt. Mit aller Macht hatten nämlich die Provisoren versucht, die Zeugen fern zu halten, ohne deren Abhörung nichts geschehen konnte; gegen die Exekution erhoben sie Einspruch, weil sie appellieren wollten, erreichten freilich nichts. Der Kaiser hielt Anhörung der querulierenden Beamten nicht für nötig, weil sie die Tatsache der Afterwahl im Amtshause zugegeben hatten. Er befahl im Oktober 1738 (die Wahl war am 1. Juni gewesen), das Gutachten einer evangelischen Fakultät einzuholen, später trat Verzögerung durch den Tod des Kaisers und Vikariats-Regierung ein, und erst am 20. September 1741 gelang es, allen Widerspruch niederzuschlagen. Hintzmann wurde als rechtmäßig erwählter Pastor berufen.

Der Wunsch, eine Pfarrwahl möglichst zu beeinflußen, führt den Adel zu merkwürdigen Ansprüchen. Ein Besitzer mehrerer Güter pflegte zu behaupten, daß ihm für jedes Gut eine Stimme zustände, der Patron verlangt ein votum honorificum, und so kam es wohl vor, daß, wenn der Patron zwei nach derselben Stelle eingepfarrte Güter besaß, er vier Stimmen beanspruchte. Mancher forderte für jede zum Hof gelegte Bauernstelle eine Stimme als sein Recht, so daß er schließlich die Wahl ganz in der Hand hatte, aber er verweigerte gern, Abgaben, die früher der Bauer an die Pfarre geleistet hatte, auf das Gut zu übernehmen. Schließlich drang die Regierung durch mit der Ansicht, daß jeder Besitzer nur als Pater familias stimme, aber nicht dreifacher oder mehrfacher Pater familias sein könne.

Die Klage über Willkür des Adels schallt aus jenen Zeiten aus sehr vielen Pfarrarchiven zu uns herüber. Er verstand es, die fortdauernden Bedrängnisse der Herzöge durch Schuldenlast zur Festigung und Mehrung seiner Privilegien auszubeuten, aber die begründeten Rechte aller anderen zu mißachten. Über die Fluren der Landstadt, die schwachbevölkert und arm war, ritt er rücksichtslos seine Hetzjagden, er brach bei Konflikten bewaffnet mit der Schar seiner Diener durch die Schlagbäume herein und tobte auf dem Markte vor dem Rathause, drang auch wohl in der Bürger Häuser und prügelte den Mißliebigen oder zerrte einen angeblichen Untertanen aus seinem Schlupfwinkel hervor und schleppte den Jammernden davon. Je mehr Schwäche er begegnete, um so mehr wuchs sein Übermut. Stieß er mit Seinesgleichen hart zusammen, so bewährte er seine Raufluſt, der Herzog Karl Leopold erließ gegen die Duelle ein äußerst scharfes Gesetz ohne jeden Erfolg, man erkannte es niemals an, weil es ohne Landtag erschienen war, und raufte sich nach wie vor. Den kriegerischen Gelüsten gab der Adel nach, indem er in fremde Dienste trat, wir begegnen ihm als Offizier bei Schweden, Dänen, Sachsen und Lüneburgern, bei dem Einbruch der fremden Heere in das friedliche Mecklenburg mußten solche Männer dann gegen ihr eigenes Vaterland tätig sein, und sie bewiesen, da sie die heimischen Verhältnisse am besten kannten, die größte Geschicklichkeit

im Auspreſſen des ohnmächtigen Volkes. Lagen dieſelben Männer als Gutsherrn ſpäter zu Hauſe, ſo übertrugen ſie rohe Lagerſitten auf die Heimat, ſie ließen oft Dirnen kommen und überſandten ſie von Gut zu Gut, oder ſie vergingen ſich an Bauernweibern und Mädchen. (Vom jus primae noctis iſt jedoch in Mecklenburg nie die Rede geweſen). Das Beiſpiel wirkte ſchlimm auf die Familien zurück, auf den Landtagen brachte der Adel ſelbſt es zur Sprache, daß nachdrücklich gegen die Unkeuſchheit ſeiner Töchter vorgegangen werden müſſe, und verlangte das Recht, die Schuldigen zu enterben und einzumauern.

Dieſen herriſchen und gewalttätigen Leuten, die mit Verachtung auf niedriger Geſtellte herabſahen, war nun der ritterſchaftliche Bauer ausgeliefert. Die Regierung, die, ſeitdem die Gerichtsbarkeit mit dem Beſitz des Gutes verbunden war, keine Möglichkeit mehr ſah, ſein Schickſal zu beeinfluſſen, die jeden Verſuch zum Schutz nachdrücklich auf den Landtagen bekämpft und zurückgewieſen ſah, verlor an ihm das Intereſſe und gab ihn völlig preis. Die Folge war anfangs maßloſe Bedrückung, ſodann Vernichtung des ritterſchaftlichen Bauernſtandes.

Um den Unterſchied der Bauerndienſte im Domanium, die früher erwähnt ſind, und in der Ritterſchaft ins rechte Licht zu ſtellen, mag Folgendes genügen.

Der Gutsherr verlangte ſtets ungemeſſene Dienſte, das heißt, er ließ ſich kein Maß ſetzen, ſondern befahl ſie, ſoviel und ſo oft er ihrer bedurfte, ganz nach ſeinem Belieben, während im Domanium ſchon ſehr früh Dienſtordnungen üblich waren, auf Grund deren der Bauer ſtets und genau wußte, wie er dran war, auch die Anſprüche des Pächters ſelbſt auf ihre Berechtigung hin prüfen konnte. Erſt bei weiterer Entwicklung der Zeiten ließ ſich wohl ein Gutsherr herbei, eine Dienſtordnung herauszugeben, und ſo beſtimmt z. B. die Dienſtordnung von Gubkow (aus dem Jahre 1771): Von Mariä Verkündigung (25. März) bis Martini (10. November) dient jeder Bauer wöchentlich 9 Tage mit Geſpann zum Haken, Eggen, Pflügen und Fahren, (dieſe Zeit kommt ſo heraus, daß an einigen Tagen zwei Geſpanne erſcheinen müſſen, eins aus Pferden, eins aus Ochſen beſtehend). — Ein Fußgänger hat aus jedem Bauerngehöft 3 Tage wöchentlich mit Handdienſt zur Verfügung zu ſtehen In der Saatzeit zu Herbſt und Frühjahr muß der Bauer wöchentlich noch einen Spanntag mehr tun, alſo während etwa 8 Wochen 10 Spanntage, in dieſer Zeit kommt dafür ein Handtag im Wegfall. (Im Domanium galt der Satz, daß zwei Handtage für einen Spanntag zu rechnen ſeien, außerhalb der Saatzeit leiſtete dort ein Bauer nur 4 Spanntage und einen Handtag). Die Folge dieſer übermäßigen Belaſtung war, daß der Bauer entweder ſeinen eigenen Acker vernachläſſigen oder daß er zuviel Leute und Vieh auf ſeine Stelle nehmen mußte, beides für ihn gleich verderblich, es blieb ihm nur ein Hungerdaſein.

Was die Hofwehr anlangt, ſo lag auch hier dem Herrn ob, ſie dem Bauern zu übergeben, der Bauer mußte ſie erhalten. In Notfällen, in denen die Hofwehr vernichtet wurde, hatte der Herr ſie zu ergänzen, ſo

bei Krieg, Feuersbrunst, Viehseuche u. s. w. Jedoch fand der Adel auch hier oft einen Ausweg, es gab die Möglichkeit, einen vermögenden Bauern zur Besetzung aus eigenen Mitteln zu zwingen. (Belehrungsschreiben der Landräte und Landmarschälle aus dem Jahre 1703). Hatte nämlich ein Bauer auf seiner Stelle, also als Untertan desselben Herrn, für sich so viel erwerben, daß er Bargeld zurücklegen konnte, dann konnte er bei Unglücksschlägen keine Hofwehr vom Herrn fordern, weil angeblich ihm so reichlich Äcker und Wiesen eingeräumt waren, damit er sich dermaleinst selbst helfen und Hofwehr sich anschaffen könnte. Hatte der Bauer sich nun in der Notlage selbst besetzt und so mit seinem eigenen Vieh zu Hofe gedient, so sollte man annehmen, daß, wenn er gelegt würde, er seine Hofwehr mitnehmen und abziehen konnte. Mit nichten, denn er hatte die schuldigen Dienste damit geleistet, für die es ja auch keine Vergütung gab, und die Hofwehr verblieb dem Herrn. (Im Domanium galt der Satz, daß, wenn ganz besondere Umstände eine (unverschuldete) Absetzung des Bauern ratsam erscheinen ließen, ihm die Hofwehr unter allen Umständen folgte, diese Ordnung entsprach nur dem einst landesüblichen Brauch, der sich im Bereich des Adels allmählich verlor).

Doppelt traurig und schier jammervoll war die Lage eines ritterschaftlichen Bauern unter einem Pächter. Im Domanium stand der Pächter unter knappen, klaren Ordnungen, der Bauer konnte sich über Belastung beim Amte und weiterhin bei der Kammer beschweren und tat es auch; dennoch waren auch dort Ausschreitungen nicht zu vermeiden. Wieviel schlimmer war der Bauer aber daran, wenn sein eigentlicher Gutsherr in der Ferne wohnte, umherreiste, Kriegsdienste tat, und wenn keine Dienstordnung vorlag, wenigstens keine, die dem Bauern bekannt war. Eine Berufung gab es nicht, denn die Gerichtspflege war dem Pächter mit überlassen, und nur ganz wichtige Ereignisse waren dem Verpächter zu melden. Der Pächter zog die Geldstrafen selbst ein. Allerdings sollte er keinen zur Ungebühr belasten, die Untertanen nicht über Herkommen beschweren und nicht überanstrengen, die Erhaltung der Bauern sich angelegen sein lassen, auf wüsten Stellen neue ansetzen und was sonst guter Dinge in den Kontrakt gesetzt war. Niemand aber war da, die Überwachung zu führen, und dem Pächter lag daran, während seiner Pachtzeit möglichst viel aus dem Gute herauszuziehen, wobei es ihm gleichgültig war, wie er beim Abzug die Bauern hinterließ. Den Widerstand brach auch er mit Stock und Peitsche, ja, es war dieses Recht zur Züchtigung ausdrücklich auch seinem Schreiber und seinem Statthalter „jedoch nur im Dienst und der Gesundheit ungefährlich" zugesprochen. (Gubkow).

Es fehlt nicht an Stimmen aus der Mitte der Gutsherrn selbst, die warnend auf diese traurigen Verhältnisse hinwiesen. Der Gutsherr von Engel auf Groß Nieköhr und Drüsewitz, der seit 1739 die Wirtschaft betrieben hatte (Boll II, S. 469 ff.) hinterließ bei seinem Tode 1786 ein mehrbändiges Werk (Briefwechsel die Landwirtschaft, besonders die mecklenburgische betreffend), in dem er seine reichen Lebenserfahrungen niedergelegt hatte. Ich teile daraus etwas im Auszuge mit.

Band II S. 104 ff. Der Beſitzer folgt bei ſeiner Behandlung der Bauern dem Grundſatze, daß ſie ſoviel haben müſſen, das Leben zu erhalten und die nötigen Dienſte zu leiſten, ein mehreres macht ſie frech und übermütig. Sie brauchen ein Stück großes Brod, eine Kerbe Hering, Kartoffel, Kohl und was ſonſt der kleine Garten bringt, ein altes Kleid dazu. — Der Untertan iſt nur der Reichen und der Begüterten wegen da. — Natürlich arbeitet der Bauer nie mit Luſt, ihm fehlen außerdem die Kräfte, er ſtiehlt, betrügt, veruntreut, länft davon und ſinnt auf tückiſche Rache. — Bedenklich iſt es, daß man bei Verpachtung der Güter die Bauern nicht mehr ſchützt, der Herr hegt noch die Bauern, der Pächter ſaugt ſie aus, es iſt ihm gleichgültig, ob Frau, Geſinde, Pferd, Ochs des Bauern krank iſt, er ſchindet ſie aus. — Der Bauer muß das Korn in weit entlegene Städte fahren, nur weil es dort 1—2 ßl. mehr gilt, dadurch wird das Zugvieh ausgemergelt. — Während der Ernte ſoll der Pächter von einem Bauern vier Menſchen zum Dienſt haben, den fünften zum Harken und Haken. Dieſe Leute muß der Bauer ſchicken, ob es reguet oder nicht, ſo lange noch eine Garbe draußen iſt; der Pächter kann ſie kaum gebrauchen, er muß ſchon raffiniert ſinnen, um ſie anzuſtellen, aber nimmt ſie trotzdem immer an, ja, er verzögert abſichtlich die Ernte, läßt immer noch etwas draußen, nur um der Dienſte länger zu genießen, denn ſo lange noch eine Garbe draußen iſt, müſſen ſie kommen. — Die Katenleute oder Einlieger müſſen antreten, ſo oft der Pächter es verlangt, und dienen gegen beſtimmten Tagelohn, er iſt aber nicht gehalten, ſie immer zu beſchäftigen, dennoch müſſen ſie ſtets bereit ſtehen und dürfen beſonders in der Ernte nicht anderswohin gehen, um ihren Unterhalt zu ſuchen. Sucht der Katenmann dennoch, weil er für den Winter etwas anſammeln muß, auswärts Arbeit, weil der Pächter ihn nicht anſtellt, ſo kommt unvermuteter Befehl zum Antreten, und da er nicht gleich da iſt, muß der Schließer ihn peitſchen, und er wird mit Karrenſchieben bedroht. (In Gubkow hieß es: Ohne Erlaubnis dürfen ſämtliche Katen-Leute, Männer und Frauen, nicht auswärts arbeiten. Braucht der Pächter ſie nicht, ſo ſagt er es ihnen 8 Tage vorher, damit ſie ſich nach Erwerb umſehen können. Sie erhalten landesüblichen Tagelohn).

S. 151 läßt v. Engel einen Standesgenoſſen erzählen: „Meine Bauern fühlten mich auch auf die Zähne und ließen ſichs einfallen, allerlei zu begehren. Auf meine Frage an den erſten, welcher meiner Nachrichten zufolge der Aufwiegler war, wieviel er nötig zu haben glaubte, gab er ſoviel Roggen, Malz, Grützgerſte an, und ich weiß nicht alles, was mehr war. Statt deſſen zählte ich ihm fünfzig derbe Prügel zu. Sodann fragte ich den zweyten, wieviel er brauche. Ich denke, Herr, daß ich zur Not auskommen werde, war ſeine Antwort. Der Dritte antwortete bei meiner Frage auf eben die Art, und die übrigen folgten dieſem guten Exempel. Nun fragte ich den erſten aufs neue, ob er noch etwas bedürfe? und er antwortete, daß er genug habe und nichts weiter verlange.

S. 132 ff. Der wenige gute Acker des Bauern muß jedes Jahr tragen und verſchlingt den ganzen Dung, die Ernten bringen oft nur das

zweite Korn. Die meiſten Bauern haben nur zwei Kühe, die noch dazu ſchlecht in Milch ſind, weil Weide- und Wieſen ſchlecht ſind; wegen des geringen Butter-Ertrages verſucht man zum Erſatz möglichſt viel Schweine zu mäſten, um die Kiepen zur Arbeit ſpicken zu können. Dieſe erhalten alſo das Hauptfutter. Aufzucht von gutem Jungvieh fällt ſehr ſchwer wegen ſchlechter Weide, in der Not ſpannt man oft ſchon zweijährige Füllen oder dreijährige Stiere an, da nicht jeder Bauer im Stande iſt, das Zugvieh, das er eigentlich haben müßte, nämlich 8 Pferde und 6 Ochſen zu halten. — (Zu Gebäuden lieferte der Herr die Materialien, Hand- und Spanndienſte mußte leiſten in den Dörfern, wer konnte, zum Richten und Klehmen, zu Tiſchler- und Schloſſerarbeiten nahm er Handwerker, wenn ſolche nicht unter den Leibeigenen zu finden waren, aus der nächſten Stadt; aber ein fertiges Bauernhaus mit den hineingebauten Viehſtällen koſtete ihn höchſtens 70—80 Thlr.

Ich laſſe hier noch einige Stimmen folgen. — Jemand behauptete, das gemeine Volk ſei wenig beſſer als wilde Tiere, deren Wut man, wenn ſie gleich in Feſſeln lägen, ſo lange fürchten müſſe, als ſie noch knurrten und in ihre Ketten biſſen. Man nahm an, daß, ſobald der Bauer Geld habe, er es zu den Advokaten trüge und es nur benutze, um ſeinem Herrn Ungelegenheiten zu ſchaffen. „In Anmerkung, daß im Fall den Bauern wider ihre Obrigkeit (d. h. Gutsherrſchaft) der Rücken zu zeitig und zu früh geſteiffet würde, ſagt eine Stimme aus dem Jahre 1645,*) ſie dadurch, ſich des Gehorſams gantz zu entbrechen, balde und aus liederlichen Vorwänden Gelegenheit ſuchen, ja Rebellion und Auffruhrs endlich unterfangen dörfften, zumalen ſie natura queruli, und faſt vor eine Sünde achten, wenn ſie gutwillig gehorſam ſeyen, ja viel malen auff Gott zürnen, daß ſie von ihm dienſtbar gemachet ſeyn Darumb die Alten alſo dieſelben beſchrieben: Ungentem pungit, pungentem rusticus ungit. Item: Rustica gens optima flens, pessima ridens. Wie unſinniger nun dieſelben von dem Stande der Obrigkeit halten, ja weniger iſt ihnen Anlaß zu geben, denſelben zu vernichten oder ſich davon zu befreyen. Dagegen weil es gleichwohl Menſchen ſeyen, ſo nach Gottes Ebenbilde geſchaffen und zum ewigen Leben (da wir alle gleich ſein werden) erwehlet, iſt nicht zu verantworten, wenn ſie unmenſchlich und ärger denn die Hunde traktiret werden. Darumb diejenige, die vermeynen, daß die Bauren kein Recht haben müſſen, wann ſie ihre Gewalt zur Säviz gebrauchen, auch wohl einzubinden, bevorab, da unter denen offtmals gefunden, ſo von einem Bauren viel weniger denn einer Beſtie halten, einem Hunde lieber das Brod als jenem gönnen und dahin trachten, wie alles ihr Vermögen ſie zu ſich ziehen und zum Übermut anwenden mögen . . . . . Es wird auf vielerley Weiſe ſolche unzuläſſige Säviz gegen die Dienſt- und Baursleute verübet, wann einer ſeine Leute mit tödtlichem Gewehr, ob ſie bereits Land gebräuchlicher Straffe würdig, gewaltſam überfähret, verwundet, mit un-

*) Mevius, Ein kurtzes Bedenken über die Fragen, ſo von dem Zuſtand, Abforderung und verwiederter Abfolge der Bauers-Leute vorkommen. Stralſund 1645. S. 63 f.

mäßigen Schlägen traktiret, umb wenig ſchätzige Sachen mit hartem Gefängnis beleget, ohne Urſache in Helden, Schloſſen, Hafften und andern Inſtrumenten affligiret, neue ungewöhnliche oder unerträgliche Onera und Exactionen aufbürdet, mit neuen oder gar zu geſtrengen Strafen züchtiget, mit ungemeſſenen, unerträglichen Frohnen und Dienſten beläſtiget, dahin, daß er ihre Güter und Habe an ſich bringe, trachtet, oder ihnen von den Dienſten ſoviel Zeit nicht überläſſet, daß ſie des ihren abwarten und ſoviel erwerben mögen, davon ſie ſich oder die ihrigen unterhalten können, der Bauern Weiber und Kinder gewaltſam ſchändet." —

Man erkennt, daß es in den Zeiten der Leibeigenſchaft leicht geweſen wäre, ein Gegenſtück zu Onkel Toms Hütte zu ſchreiben — ja gerade wie in den Sklavenſtaaten Verteidiger der Sklaverei auftraten, gab es auch hier noch Leute, die verſuchten klarzulegen, daß die Leibeigenſchaft die denkbar günſtigſten Einrichtung für den Bauern ſei, denn alles, was man über ſchlechte Behandlung rede, ſei erfunden, ein Herr würde ja töricht handeln, wenn er ſo wertvolles Eigentum ſchlecht behandeln wollte. In Zeiten der Not, der Krankheit, des Mißwachſes verſorgte er die Hörigen — wer hülfe aber den Freien? Eigentliche Armut könnte alſo nicht aufkommen, Verbrechen aus Not und Mangel würden verhindert, wogegen in freien Ländern weit mehr Hinrichtungen vorkämen, da Menſchen, die weiter nichts als Leben und Freiheit hätten, aus Armut oft Verbrecher würden. Der weiſe Zwang der Vorgeſetzten hindere Unmäßigkeit und Ausſchweifung. Endlich ſei dem Bauern möglich gemacht, bei gutem Willen alle ſeine Rechtsſachen raſch und billig zu erledigen, daß er nicht brauche ſich von Advokaten ausſaugen zu laſſen, wie der freie Städter.

Ja, freilich hatte der Bauer auch ein Recht und eine Gerichtsbarkeit! Was machte es aus, daß er ſein Recht nicht kannte, und wenn er es kannte, nicht gelten zu machen wagte? War es nicht nützlich, wenn derſelbe Herr, deſſen Eigentum er war und der ihn ausnutzte, zugleich ſein Richter war, der die niedere Gerichtsbarkeit ausübte? Der kannte ja alle ſeine Verhältniſſe aus eigener Anſchauung auf das Genaueſte, und wenn er in den Geſetzen nicht ſo bewandert war, ſo nahm er einen Iustitiarius an, einen Rechtsgelehrten aus der nächſten Stadt, der zu jedem Termin, der abzuhalten war, mit einem Protokollanten, etwa einem Notar, herausgefahren kam und von dem Bauern deſſen Klage am Gerichtstage entgegennahm. Mündlich wurde ſchnell verhandelt, ein Protokoll aufgeſetzt, Zeugen wurden verhört, die ganze Sache wurde ſummariſch, nicht ſubtil, betrieben und dann ſofortiger Beſcheid gegeben. In einer Stunde war das abgemacht, was den Städter wochen-, monate-, jahrelang vielleicht dank den Advokaten vor das Gericht führte. — Wenn aber der Bauer Klage hatte gegen ſeinen eigenen Herrn? Was ſchadete das der ganzen trefflichen Einrichtung? Er klagte bei ſeinem Herrn gegen ſeinen Herrn, dieſer ließ ſich durch den Iustitiarius, der von dem Herrn bezahlt und gelegentlich ſehr gut bewirtet wurde, vertreten — o, der Bauer konnte ſicher ſein, daß ihm ein ſolcher Beſcheid wurde, daß er ſein Lebenlang damit zufrieden geſtellt war und es nicht für gut hielt, ein einzigmal ſolchen Gerichtsgang wieder zu tun. War

das nicht ein großer Gewinn? Wieviel Zeit, wieviel unruhige Stunden, wieviel Unannehmlichkeiten sparte er damit für sich. — Der Unvernünftige freilich, der sich gar nicht bekehren lassen wollte, lief in die nächste Stadt und legte Berufung ein beim Obergericht. Inzwischen aber konnte der Herr fleißig sein in seiner Belehrung. Kam der Bauer nach der Hofuhr, die ja ganz bequem sich stellen ließ, etwas zu spät am Morgen zur Arbeit, so mußte er Geldbuße leisten, die ihm sehr schmerzlich war; machte er saure Miene dazu oder ließ er unwirsche Worte fallen, dann gebrauchte man die Peitsche nachdrücklichst, legte ihn in den Ganten, ließ ihn im Halseisen stehen oder setzte ihn auf einen scharfrückigen Esel. Oh, es gab für den einsichtigen Herrn eine Menge vorzüglichster Mittel, bei deren Anwendung man niemandes Einreden zu fürchten brauchte, um den Störrigen zu bändigen. Schließlich warf man ihn vom Hof und setzte ihn in einen Tagelöhnerkaten, der recht baufällig war, und wenn sich bei der Inventar-Abnahme nicht herausstellte, daß der Bauer noch sehr viel zu bezahlen hatte, war es nicht Schuld des Herrn.

Mein Urteil möchte vielleicht zu hart und ungerecht erscheinen, ich berufe mich also auf einen gültigen Zeugen, der die Leibeigenschaft in ihren letzten Zeiten, wo also alle Sitten gemildert, die Schroffheiten längst beseitigt waren, kannte, auf E. M. Arndt.*) Der sagt: „Wieviel steht nicht der Willkür frei, wo der Mensch an den Boden gekettet wird, dem er entsprungen ist, wo er sich von seinem Herrn nur unter Verlassung des teuren Vaterlandes befreien kann, wofür die meisten Menschen lieber alles Ungemach dulden. Unsere Gerichte haben mit Recht den Ruhm einer Integrität und einer unverkäuflichen und nicht zitternden Gerechtigkeitspflege; aber was können die besten Gerichte, wenn in der Verfassung ein verjährtes Übel Wurzel geschlagen hat? der Leibeigene muß schon die langen Mißhandlungen seines Herrn erdulden, wenn dieser ein Tyrann ist. Was hülfe ihnen die Klage und selbst der Erweis des vollen Rechts vor dem Richter in dem einzelnen Fall? Er hätte dadurch den ewigen Haß seines Herrn auf sich geladen, der, um ihn tausendfältig zu plagen, hinreichend Ursache an ihm finden könnte; denn an welchem Menschen wäre nichts zu finden?“ —

Allerdings durfte der Herr in seiner eigenen Sache gesetzmäßig niemals der Verhandlung des Patrimonialgerichtes beiwohnen, nicht einmal als Assessor, auch dann nicht, wenn er selbst gegen einen Untertanen, etwa wegen Diebstahls, Klage hatte, weil er dann Kläger oder Angeklagter und Richter in einer Person schien; auch sollte kein naher Verwandter als sein Stellvertreter erscheinen; der beeidigte Aktuarius oder Justitiarius leitete die Verhandlung. Aber dieser war meistens von dem Gutsherrn in irgend einer Weise abhängig. Ging der Bauer weiter mit seiner Klage und ergriff Rechtsmittel, so wußte er die Wege natürlich nur durch Advokaten zu finden, die ihn aussogen. Im Domanium konnte der Bauer diese Rechts-

*) E. M. Arndt, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen. Berlin 1803.

verdreher und ihre Gefahren vermeiden, wenn er die Beamten um Rat und Schutz anging, aber in der Ritterschaft häuften unliebsame Erfahrungen allmählich einen furchtbaren Ingrimm gegen Gerichte und Advokaten an.

„Ick sprek ahn Ansehen der Person, säd de Richter un kek an den Buren verbi nah den Herrn sin Winbuddel. — De Jung möt Afkat warden, segt de Bur, hei snackt kein wohr Wurt. — Dat willen wi woll krigen, sagt de Afkat, denn meint hei dat Geld. — Dem Gesöhl nah hett de Mann recht, säd de Afkat, as em einer 'n Lukeduhr in die Hand steek. — Plück du dinen, ick will minen scheren, säd ein Afkat tom annern, as de ein Bur 'n Gaus un de anner'n Schap bröcht hadd. — Dat Best sitt ümmer in de Mitt, säd de Düwel, as hei tüschen twei Afkaten seet. — Afkaten un Wagenräder möten smeert warden. — Wenn 'n Afkat dodbliwt, folgt em de Düwel bi't Grämniß. — Ein Bur tüschen twei Afkaten, ein Sünner tüschen twei Papen, ein Mus tüschen twei Katten, dat sünd drei bedröwte Harten. — Dat sünd nu so sin Knäp, säd de Bur, as hei sick bi den Afkaten an 'n Stohl verbi sett'e." —

Der peinliche Prozeß gegen einen Bauern wurde auch auf dem Gute eingeleitet, mindestens drei Beisitzer mußten zugegen sein. Um ein Geständnis herbeizuführen, wurden Stockschläge oder Tortur angewandt, nach Vorschrift allerdings erst, nachdem die obern Landesgerichte solche angeordnet hatten, gar oft aber nach Willkür des ungeduldigen Herrn; es war dem Angeklagten ein Defensor zuzuordnen, die Akten wurden zur Einholung des Urteils allemal verschickt ans Hofgericht. Die Strafen wurden auf dem Gute selbst vollzogen.

Am liebsten wählte man die Geldstrafe, weil dadurch der Herr keinen Schaden erlitt, jedoch durfte sie nicht so hoch gegriffen werden, daß der Bauer zu sehr geschwächt wurde. Wo Geld mangelte, trat Gefängnis, meist bei Wasser und Brod, ein oder Züchtigung. Der Delinquent wurde an einen Pfahl gebunden und von einem hierzu bestimmten Diener mit Stöcken oder mit der Peitsche geprügelt, publice vel privatim, die Zahl der Schläge wurde nach der Körperstärke des Verurteilten willkürlich festgesetzt. — Eine entsetzlich peinigende Strafe war der Gant. Zwei Pfähle wurden quer über mit zwei in halber Menschenhöhe angebrachten Balken verbunden, in letztere, die aufeinander lagen, waren drei Öffnungen, eine für den Hals, zwei für die Hände eingeschnitten; der obere Balken wurde gehoben, der Delinquent mußte Hals und Hände in die Öffnungen legen, worauf der Balken niedergelassen wurde. Die Einrichtung war so getroffen, daß ein Knien unmöglich war, nur ein Stehen in gebückter Haltung, das aber war so schwer und bald so schmerzhaft, daß vorgeschrieben war, es nicht über eine Stunde auszudehnen, weil selbst ein junger, starker Kerl nicht mehr aushalten konnte und leicht Gefahr für Gesundheit entstand. Dennoch hört man wohl von einer zweistündigen Gantstrafe, die durch Prügel verschärft wurde. Dies war die rechte Bauernstrafe, der freie Mann wurde selten dazu verurteilt. — Von dem polnischen Bock und einer üblen Folge seiner Anwendung ist schon früher geredet.

Alle diese Strafen hatten nichts Entehrendes. Dagegen machte der Pranger infam und hatte meistens dauernde Landesverweisung zur Folge. Der Henker oder Büttel führte den Delinquenten herbei, band ihn öffentlich an und schlug den entblößten Körper mit langen sogenannten Spießruten, von denen er sechs Paar anwandte, mit jeder Rute gab er nur drei Streiche, im Ganzen also 36 Hiebe; zum Schluß gab er noch drei Hiebe zu mit den Worten: „Und diese sind für mich.“ — Die schlichte Verbannung wurde über einen Leibeigenen seltener ausgesprochen, weil sie ihn ja frei machte, also eigentlich eine Wohltat war.

Man könnte nach allem bisher Gesagten die Frage aufwerfen, wie es möglich gewesen ist, unter den geschilderten Verhältnissen noch Menschen auf den Rittergütern festzuhalten, ja überhaupt bei der Wiederaufrichtung der Güter nach dem großen Kriege die Stellen zu besetzen, da den Bauern bekannt sein mußte, in welche Lage sie sich begaben. Und doch ist festgestellt, daß sehr wenige Ortschaften durch jene unglückliche Zeit für die Dauer vertilgt sind, und es mußten also überall Bauern vorhanden sein. Alle Rittergüter besaßen am Schluß des siebzehnten Jahrhunderts deren in nicht geringer Zahl, wir finden oft 10—15 Bauern dort, wo heute nur der weite Gutshof seine Fluren ausdehnt, und wenn auch auf andern Gütern weniger waren, immerhin kann man sich eine Vorstellung machen, welche Fülle von Bauern wieder im Lande vorhanden war.

Um zu verstehen, wie alle diese zusammengebracht wurden, sehen wir uns noch an, wie ein Mensch damals leibeigen wurde.

Der den großen Krieg überlebende Herr sah wohl ein, daß er nicht anders wieder erstarken konnte, als wenn die ansässigen Bauern sich mehrten. Nicht als ob er geneigt gewesen wäre, den Bauern als des Landes beste Kraft anzusehen oder zu behandeln, sondern weil er nach bisherigem Brauch für seine Ackerwirtschaft den Bauern ebensowenig wie sein Vieh entbehren konnte. Vieh konnte er vielleicht kaufen, um Bauern damit auszurüsten, wären nur Bauern da gewesen. Man ließ also zunächst, wie im Domanium, die durch die Kriegsstürme irgendwohin verwehten Reste der frühern leibeigenen Familien aufspüren und mit Güte oder Gewalt zurückbringen. Der eine war als Soldat weit herumgeworfen durch die Kriegswelle und kehrte nun nach Friedensschluß in die Heimat zurück, vielleicht mit Weib und Kind; ein anderer war in den Zeiten schlimmster Not irgendwo auf einem Gute aufgenommen, erhalten und ansässig gemacht, ein dritter war in die Stadt gezogen, hatte eine Bürgertochter geheiratet und begann durch Umsicht und Fleiß sein Hauswesen zu sichern. Durch umhergesandte Späher hatte der frühere Herr, der in der Drangsal mit seiner Familie in eine entfernte große Stadt geflüchtet war, nach seiner Rückkehr von ihrem Aufenthalte erfahren und beanspruchte sie nun als sein Eigentum. Der Soldat behauptete freilich, daß er durch seinen Stand ein freier Mann geworden sei, aber man belehrte ihn schnell, daß nur der Leibeigene, der Offizier geworden, seine frühere Dienstbarkeit abgelegt. Der Zweite berief sich darauf, daß sein früherer Herr nicht für ihn gesorgt habe, ja, ohne fremde Hülfe hätte er verkommen müssen, und bekanntlich

habe damit sein erster Herr das Recht an ihn verloren. Der Krieg, hieß es, sei ein Verhängnis, das ohne des Herrn Schuld hereingebrochen sei und also die frühern Verhältnisse nicht ändern könne. Der Dritte machte seine Stellung als Bürger geltend. Nach lübischem Rechte sei, wer ein Jahr und einen Tag in der Stadt sich häuslich niedergelassen habe und das Bürgerrecht erworben, frei; man zerschlug ihm den Einwand durch die Forderung nachzuweisen, daß er bei Nachsuchung des Bürgerrechtes seine Verhältnisse nicht verschwiegen und zugleich der Obrigkeit den nötigen Beweis geführt, daß er bona fide und nicht in böser Absicht sich vom Gute entfernt habe. In einer Zeit, wo in den Landstädten oft keine Obrigkeit war! Eine größere, befestigte Stadt nahm den bedrohten Bauern wohl in Schutz, eine Landstadt hatte dazu nicht Mut noch Kraft. Ein gewalttätiger Gutsherr erschien sonst mit seinem bewaffneten Hofgesinde und holte sich seinen Leibeigenen gewaltsam am hellen Tage heraus. Das freie Weib mußte in die Dienstbarkeit folgen, denn „die unfreie Hand zieht die freie nach sich.“ Es sollte im Weigerungsfalle beweisen, daß es bei der Heirat die Hörigkeit des Mannes nicht gekannt habe, und hatte doch nichts weiter als sein Wort, das nichts galt. Kinder folgten stets den Verhältnissen des Vaters. — Eine unglückliche Mutter, die bei der Überführung ein Kind unter dem Herzen trug, schleppte in ihrer Verzweiflung, nachdem sie die Not der Leibeigenschaft erfahren hatte, das Neugeborene heimlich davon und legte es in der Ferne vor dem Hause guter Leute nieder. Es fand freundliche Aufnahme und wurde groß gezogen. Aber später ward dem Gutsherrn das Verhältnis verraten, er forderte den Findling als sein Eigentum wieder ab und erbot sich wie im Hohn zum Ersatz der Atzungskosten.

Freilich war selbst bei so rücksichtslosem Vorgehen eine rasche Mehrung des Besitzes an Hörigen noch nicht möglich. Man mußte also sehen, daß man Fremde, freie Leute herbeizog, die bei der Ackerbestellung nützen konnten, und fragte nicht viel nach deren Vergangenheit, die oft bewegt genug sein mochte. Selten war der Neuzugezogene bequem zu leiten, die rauhe Zeit, der schwere Kampf um das klägliche Dasein hatte ihn trotzig, steifnackig gemacht, gar leicht ging er nach Ablauf seiner übernommenen Dienstzeit davon, und seine Stelle war schwer zu besetzen. Darum strebten die Gutsherrn nach Mitteln, den Freigeborenen zwangsweise halten zu können.

Es soll Güter gegeben haben, die es als ihr Privilegium beanspruchten, daß, wer einmal sich dort niedergelassen und Bauerndienste ein Jahr hindurch geleistet habe, sei leibeigen geworden. Mag es dahingestellt bleiben, ob solche Ungerechtigkeiten vorgekommen, jedenfalls tat der neuzuziehende Freie gut, sich listigen Gutsherrn gegenüber vorzusehen. Wenn er beim Zuzug sich etwa nach guter deutscher Weise mit Handschlag verpflichtete, treu und dienstfertig zu sein, oder wenn er einen Bauernhof übernahm und ihn vom Herrn für sich mit Hofwehr ausstatten ließ, wenn er die üblichen Dienste davon tat, gegebenen Falls sich der Gutsgerichtsbarkeit unterstellte und was dergleichen Dinge mehr waren, die sonst einem leib-

eigenen Bauern ohne Weiteres zufielen, so konnte sein Herr daraus ableiten, daß er sich freiwillig leibeigen gegeben habe, und demgemäß handeln. Der Bauer, der behauptete, daß er nicht daran gedacht habe, seine Freiheit aufzugeben, weil er sich diese ausdrücklich vorbehalten, durfte nicht etwa am Ziehtermin davongehen und es dem Herrn überlassen, die Berechtigung der Ansprüche auf Hörigkeit nachzuweisen, sondern er mußte als Leibeigener in seiner Stellung bleiben, bis er sein Recht auf Freiheit dargetan. Meistens stand Behauptung gegen Behauptung, und der Schwache wurde des Mächtigen Beute. Aber auch die vorsichtigste Verklausulierung nützte nichts, wenn der freie Bauer nicht immer wieder nach bestimmten Zeiträumen seine Freiheit sich bestätigen ließ. Hatte er zehn Jahre auf einer Stelle gewohnt, zog nun davon, so konnte der Herr ihn zurückholen und anhalten, sein Recht zu erweisen, weil durch so langen Aufenthalt die Vermutung auf Leibeigenschaft begründet war. Nach dreißigjährigem Wohnen auf dem Bauernhofe war nach allgemeinem Brauche die Freiheit verjährt, die Knechtschaft der ganzen Familie unzweifelhaft gesichert. Wie oft mochte es sich ereignen, daß der Bauer unter einem milden Herrn gern gewohnt hatte und es nicht für der Mühe wert gehalten, die Verjährung durch Zusicherung der Freiheit unterbrechen zu lassen. Der Sohn oder Enkel war ein Tyrann, und man beklagte vergebens die Nachlässigkeit und den Verlust des edelsten Gutes. Wenn ein Herr, wie es üblich war, jurisdictio plena cum mixto et mero imperio hatte, so konnte er wohl in Ausnutzung seiner Macht einem Freien, der irgend welche Übeltat begangen hatte, die nicht gerade am Leben gestraft werden mußte, aber doch schwere Ahndung erforderte, das Anerbieten machen, ihn von aller Strafe frei zu sprechen, wenn er sich ihm lebenslänglich leibeigen geben wollte.

Durch solche Mittel konnte es gelingen, einen festen Stamm Leibeigener zu gewinnen. Von diesem gab es demnächst jungen Nachwuchs, den man nach Belieben und Gutachten unter einander verheiratete und auf wüste Stellen setzte, denn auch die Zeugungskraft der Leibeigenen durfte natürlich im Interesse des Gutes verwendet werden. Der Herr hatte das Recht, einem jungen Menschen den Heiratskonsens zu verweigern, wenn er glaubte, daß der Bedarf des Gutes gedeckt war, er konnte ihm freilich nach dem Rechte nicht das Heiraten befehlen, aber er tat es der Sitte nach gar oft. Der junge Bauer durfte sich nicht weigern, eine Bauernstelle auf dem Gebiete des Herrn anzunehmen; tat er es, so konnte der Herr ihn mit Gewalt zwingen. Genügte die Zahl noch nicht, dann blieb als letztes Mittel der Kauf übrig. Während aber auf den frühern Wegen das Recht unzweifelhaft für die Herrn eintrat, schützte es den Bauern, wenn er Widerspruch gegen seine Verhandlung erhob; denn der Bauer gehörte zur Scholle und durfte von ihr nicht gerissen werden. Das wenigstens stellte ihn noch über Pferd und Rind, wenn er auch sonst mit diesen auf einer Stufe stand und gerade so wie sie zum Gutsinventar gerechnet, mit dem Gute und auf ihm an einen Besitznachfolger verkauft wurde, wie das Vieh im Stalle. Gegen seinen Willen aber durfte man ihn nicht in die Ferne auf ein anderes Gut verkaufen. Gegen seinen Willen! Ach, wie leicht war

ſolcher Wille zu brechen, wie dreiſt ließ ſich das Geſetz umgehen! Läßt ſich nicht ein Zugtier treiben mit der Peitſche und geht ſchließlich willenlos, ganz wie es getrieben wird? Warum ſollte das nicht mit denſelben Mitteln bei den Bauern gelingen. Sie wandern gedankenlos, willenlos, nur mit dem einen Wunſche nach einer vollen Krippe, ſchließlich aus der Heimat, der Freundſchaft, dem väterlichen Hofe hinweg, denn Heimat und Freundſchaft ſind ohnehin in dieſer ſchweren, unſichern Zeit unbekannte Begriffe.

Es iſt tatſächlich alſo dahin gekommen, daß der Bauer eine Ware geworden iſt, wie das Vieh. Daß das Verkaufen oder auch das Verſchenken der Bauern landesüblich, läßt ſich leicht beweiſen. Es iſt ſchon bei anderer Gelegenheit gezeigt worden (beim Überfall des Amtsrates E. durch den v. Sp.), wie zwei unglückliche Bauern einfach an einen preußiſchen Rittmeiſter verſchenkt wurden und von dieſem mit Päſſen in die Ferne geſchickt, ſie wurden unvorbereitet am frühen Morgen aus dem Gute entlaſſen und wanderten mit Weib und Kind willenlos ihrem unbekannten Schickſale entgegen. Im Anhang II wird ein Verkaufskontrakt, der einen meckl. Bauern nach Rügen lieferte, wörtlich mitgeteilt.

Endlich mag es dem Herrn auch gelingen, völlig freie Leute durch Zuſage von allerlei Vorteilen dem Gute als leibeigen zu gewinnen, weil die Schmach der Knechtſchaft dem geringen Volke aus dem Bewußtſein geſchwunden iſt, nachdem die Leibeigenſchaft zur ſtaatlichen Einrichtung erhoben iſt und ihre Verbreitung durch das ganze Land hin gefunden hat. Die Magiſtrate der Städte haben ja Leibeigene auf Stadtgütern und der Paſtor hat ſie auf zur Pfarre gehörigen Bauernſtellen, ja Magiſtrat und Paſtor teilen ſich oft das Anrecht an ein Dorf, an einen einzigen entlegenen Bauern, der alſo beiden dienſtpflichtig iſt. Ziehen wir nicht die Gewöhnung an dieſe Einrichtung in Betracht, dann ſcheint es uns unfaßbar, wie freie Leute ſich konnten aus freien Stücken leibeigen machen. Sehr oft aber kommt in den Kirchenbüchern die Bemerkung vor: „Und hat ſich dieſer Knecht dem Junker zu leibeigen gegeben"; gelegentlich ſchreibt wohl ein Paſtor als Nachtrag: Sed präteritis sex septimanis furcifer cum scorta sua abiit, exeessit, evasit, erupit (1660). Gerade weil die Paſtoren ſelbſt Pfarrbauern als Leibeigene hatten, fühlten ſie hier mit dem Junker. Ihr Regiment freilich war meiſtens gelinde, ſo daß ſich die Leute oft zu ihren Dienſten drängten und ſie Überfluß beſaßen.

Es wurden alſo freie Leute, indem man ſie etwa durch die Bräute wie durch einen Köder anlockte, leibeigen. In den Zeiten großer Not geſchah es auch wohl, daß eine plötzliche Auswanderung aus den langſam wieder bevölkerten Landſtädten ſtattfand auf das Land. Der Steuerdruck, die ſtädtiſchen Abgaben, die Erpreſſungen fremder Heerführer, die während der ſchwediſchen und noch während des ſiebenjährigen Krieges ſchonungslos geübt wurden und zuweilen faſt den Jammer des großen Krieges wieder heraufführten, trafen die kleinen Städte, die zahlungsfähig ſchienen, oft ärger als das Land. Dann begannen die Magiſtrate dem Fürſten zu klagen, daß ihre Bürger zu den Adligen aufs Land zögen und ſich dort leibeigen gäben, da ſie völlig verarmt und brodlos gemacht wären und nicht

wüßten, wie ſie die Ihrigen ſättigen ſollten. Da trieb alſo der Hunger, die Menſchenwürde zu vergeſſen und ſich das Joch eines Laſttieres auflegen zu laſſen — in Hoffnung auf eine volle Krippe.

Im Anhang III werden einige Beiſpiele, wie ſich Leute leibeigen gaben, angeführt, auch genauere Angaben über die Zuſtände der Pfarrbauern gemacht.

Wann aber und wie wurde ein Bauer wieder frei?

Der Bauer war glebae adscriptus und als ſolcher leibeigen geworden. Es wäre alſo eine einfache Folgerung geweſen, daß, wenn man dem Bauern ſeine Stelle nahm, die ihn ja allein hielt, man ihn zugleich für frei erklären mußte, er hätte jeder geſunden Anſicht nach gehen dürfen, wohin er wollte. In ältererer Zeit galt auch dieſer Brauch, ja, man ließ, wie oben bemerkt, dem Abgeſetzten die Hofwehr ganz als eigen, ſie nach Belieben mitzunehmen oder zu verkaufen. Später änderte man in der Ritterſchaft allmählich dieſen Brauch, man hätte ja unmöglich zu den Maſſenlegungen ſchreiten können, wenn man die Arbeitskraft verlor, alſo baute man die Tagelöhnerkaten und ſetzte die Gelegten hinein und ließ ihnen eine Kuh, das Bett aus der Hofwehr und allerlei Arbeitsgeſchirr und Hausgerät, während man Fahrnis einzog. Und nun geſchah das Unerhörte, daß dieſer Tagelöhner wieder leibeigen war, nicht ziehen, nicht heiraten durfte ohne Erlaubnis des Herrn, das war der Abſchluß der Entwicklung.

Hatte der Leibeigene denn gar keinen Weg zur Freiheit?

Wenn gegen ihn von ſeinem Herrn unzuläſſige Säviz verübt war, ihm ganz unleidlicher Leibes- und Lebensſchaden zugefügt, unter dem er ungeſund und breſthaftig geworden war, dann durfte der Bauer — nicht etwa davongehen, um ſein und der Seinen Leben vor dem Unmenſchen zu retten, ſondern eine Klage bei der höhern Inſtanz mit Hülfe eines Advokaten anbringen mit der Ausſicht, daß eine langwierige Unterſuchung angeſtellt wurde, ihm der Beweis der Wahrheit zugeſchoben, damit ſchließlich dem Herrn — eine Verwarnung zu Teil wurde. Bis dahin war der Bauer der Willkür des Verklagten preisgegeben. Wenn der Herr den verarmten oder kranken Untertan vom Hofe warf, ihm kein Unterkommen gewährte und nicht für ſeine Ernährung ſorgte, dann konnte nicht etwa der Untertan auf Unterhalt klagen, ſondern dann war er frei und durfte davonziehen — ein armſeliger Bettler, der vielleicht bald auf ſeiner kümmerlichen Wanderſchaft hinter dem Zaune verkam. Geſunde, kräftige Untertanen, die nicht gerade auf dem Gute Verwendung finden konnten, holten vom Herrn die Erlaubnis ein, irgendwo in einer Stadt ihr Brod zu verdienen, aber dieſe Erlaubnis wurde nur auf ein Jahr erteilt und auf Antrag verlängert, ſtets mußten ſie gewärtig ſein, durch den Herrn abgerufen zu werden zu ſeinem Dienſt, ſobald er ſie gebrauchen konnte. Es wurde aber der Hörige frei, wenn bei Überfüllung des Gutes der Herr es wohl wiſſend, aber ſtillſchweigend geduldet, daß er in die Ferne gezogen, um ſich beſſer zu ernähren, und er dort ohne Rückforderung 30 Jahre gewohnt hatte bis zur Ver

jährung, oder wenn es ihm gelungen war, zu Rang und Stand als Offizier,*) Arzt, Ratsherr u. dergl. sich heraufzuarbeiten, also in eine Stellung zu gelangen, die sich mit Leibeigenschaft nicht vertrug, nur mußte er dem Herrn eine bestimmte Summe als Ersatz zahlen. Endlich galt noch Freilassung durch guten Willen des Herrn oder durch Loskauf. Sobald ein Hof Arbeitskräfte im Überschuß hatte, war es dem Herrn nicht unwillkommen, wenn er bar Geld für jemanden einnehmen konnte, der ihm sonst nicht nützlich war oder gar im Wege. „Hans Leve bittet um Befreyung, weil zur Zeit alle Gehöfte besetzt und hinreichender Nachwuchs vorhanden. Er bezahlt 16 Thlr. Jochim Wollenbecher giebt 12 Thlr., weil er sich mit Johann Radders zu Sierhagen Tochter verehelichen will, vnd ist also zu Toltzin bay den Herrn von W. wieder unterthänig geworden. Anna Eva Langhoffen, sel. Chim Ratcke Wittwe, welche sich der Pfarren freywillig unterthänig gegeben und einen Sohn gezeuget, da sie sich mit dem Heinrich Epken verehelichen wollen, aus erheblichen Ursachen vor 12 Thlr. loßgegeben worden, der Sohn aber der Pfarre unterthänig geblieben." — von Wenckstern auf Vietgest wendet sich an den Pastor und meldet, daß ein Pfarrunterthan sich mit einer seiner Gutsuntertanen verehelichen wolle; bittet um Überlassung desselben, da die Pfarre ja kein Mangel an Untertanen habe, für 20 Thlr. und 2 Stück Tannen zu Brettern.

Wenn man suchen will, kann man gelegentlich noch hier und da in kleinen Städten unter alten Papieren lang angesessener Familien Freibriefe finden, die bezeugen, daß der Stammvater ein freigelassener Leibeigener vom Lande gewesen ist. Solche Freibriefe werden im Anhang V mitgeteilt.

Die Höhe der Loskaufsumme war dem Wechsel unterworfen, durch kein Gesetz festgelegt, sondern war ins Belieben des Herrn gestellt, es wurde auch kein Besitzer durch geltendes Recht gezwungen, einen Leibeigenen, der zahlen konnte und wollte, freizugeben, er verweigerte seine Zustimmung zu dem Antrag oder setzte die Summe fest, alles nach Belieben. Für gewöhnlich taxierte er Leistungsfähigkeit, Alter, Geschlecht und Fruchtbarkeit. In älteren Zeiten gab es solchen Freikauf überhaupt nicht, weil man keinen Bauern entbehren konnte, später konnte eine Magd für 10 Thlr., ein Knecht für 20 Thlr. frei werden, und es kam gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts vor, daß von einem Knechte 100 Thlr. gefordert wurden. Arndt berichtet von einem leibeigenen Müller auf Rügen, der ein Vermögen von 1000 Thlr. hinterließ, seine 6 Kinder kauften sich frei, die 4 Söhne teils mit 80, teils mit 100 Thlr., die 2 Töchter mit 60 und 70 Thlr.

Man wird aus dem Vorhergehenden leicht erkennen, daß die Erwerbung der Freiheit für eine ganze Familie schwierig war; obige anscheinend geringe Summen werden in das rechte Licht gerückt durch die Erkenntnis des Geldwertes damaliger Zeit. Bei einer Inventar-Aufnahme eines Bauernhofs aus dem

*) Anhang IV ist ein Beispiel mitgeteilt, woraus zu ersehen, daß tatsächlich der Abkömmling eines armen Untertanen zum Range eines Majors aufrückte und geadelt wurde.

Jahre 1734 wurden 4 Ochſen zuſammen auf 28 Thlr. gerechnet, ein gutes Pferd galt 10—15 Thlr. Und es war ſicherlich in den heilloſen Zeiten zwiſchen dem großen und dem ſiebenjährigen Kriege, in dem nur wenige Jahrzehnte friedlich verliefen, ein ſeltenes Ding, daß ein Bauer bares Geld in größern Summen anſammeln konnte.

Wollte und konnte der Unvermögende die Bedrückung und Ausſaugung nicht länger ertragen und fand ſonſt keinen Weg zur Freiheit, dann blieb ihm nur noch eine Rettung, — die Flucht.

Aber der angeſeſſene Bauer mit Weib und Kindern über die nächſte Landesgrenze in die unſichere Ferne? Nur der ledige Mann dachte wohl an ein ſo ſchwieriges Unternehmen. Sobald ſeine Flucht bekannt war, erwachte die Teilnahme aller umwohnenden Herrn am Wiedereinfangen, denn ein glückliches Entkommen reizte auch anderswo zur Nachfolge. Dann jagte der betreffende Beſitzer zu Pferde mit dem Verwalter, dem Jäger und andern beritten gemachten Leuten wohl auf den Spuren nach durch das Land, von den Kanzeln wurde durch öffentliche Abkündigung gemahnt, von dem Entflohenen Nachricht zu geben, Stock- oder Steckbriefe wurden durch reitende Boten den Obrigkeiten benachbarter Städte und Dörfer zugetragen und alles aufgeboten, den Flüchtling zu ergreifen. Wer ihm Vorſchub leiſtete, ihn unterſtützte, mußte große Strafe erlegen, dem Herrn im Entdeckungsfalle für den Schaden ſtehen, den Wert des Leibeigenen decken und, was inzwiſchen an Dienſt verſäumt war, bezahlen. Der wieder Ergriffene wurde behandelt wie ein Dieb, er hatte ja ein wertvolles Eigentum, ſich ſelbſt, geſtohlen; ihn erwartete Staupenſchlag, harte Leibesſtrafe, ja, wenn es galt abzuſchrecken und ein Exempel zu ſtatuieren, konnte ihm ſogar als böſem meineidigem Buben das Leben abgeſprochen und er als Dieb zum Galgen verurteilt werden. — Die rauhe Fremde aber, die den glücklich Entronnenen aufnahm, bot ihm nur ſehr ſelten Gelegenheit, Glück und Frieden zu gewinnen. Oft trieb ihn der Mangel, Landſtreicher oder Soldat zu werden, oft ging er als Leibeigener anderswo wieder unter das Joch, zuweilen — kehrte er von ſeinen Irrfahrten reumütig auf ſeine alte Stelle zurück und erzählte daheim ſeine trüben Reiſeerlebniſſe, andern zur Warnung und zur Belehrung, daß es für ſie keine Befreiung gäbe, als im Tode.

In ſolchen Leuten war natürlich jedes Gefühl für Männlichkeit erſtickt. Beim Anrücken drohender Gefahr waren ſie ſofort entmutigt und feige, hatten aber ihre hämiſche Freude am Unglück anderer. Zu dem Gott, der nichts tat, um ihre Not zu beſeitigen, hatten ſie kein Vertrauen, vielleicht daß er nur ein Abbild ihres Herrn war, man mußte auch ſeine finſtere Gewalt fürchten, und ſtatt des Glaubens hegte man finſtern Aberglauben. Wer ihnen Gutes tat, weckte in ihnen den Gedanken, daß er ſich vor ihnen fürchte und ihre Gunſt erkaufen wollte, Dankbarkeit war alſo ſelten zu finden. Ohne Unterricht, ohne Anleitung zum Guten, ohne Bewußtſein höherer Pflichten, ohne Liebe zum Vaterlande — nur mit einer Sehnſucht — Ruhe vor Arbeit, nur mit einem Wunſche — Eſſen und Trinken, nur mit einer Triebfeder — Furcht, ſo ſchleppte der Bauer

ſein trauriges Daſein weiter wie eine Laſt. An Fortbildung dachte er nicht. Jahr aus Jahr ein bewirtſchaftete er ſeinen Acker in der ererbten Weiſe, nur daß er den entlegneren wüſte liegen ließ, weil er nicht Zeit und Luſt zum Beſtellen fand. Eine Arbeit, die der Allgemeinheit zu Gute kam, verabſcheute er, auch wenn ſie ihm ſelbſt großen Nutzen gebracht hätte. Er lebte ſtumpfſinnig und ſtarb gleichgültig. Das Land aber, das die friſche Kraft, die ſonſt gleichſam dem nährenden Erdboden entſtiegen war, entbehren mußte, verkam und verdarb zugleich mit ihm. Erſt dann, als allmählich die edler Denkenden ihre Stimme laut und lauter erhoben für den ſchmählich Unterdrückten, als des Landes Verfall endlich es mit ſich brachte, daß die Fauſt des fremden Eroberers nicht den Bauern allein, ſondern auch den Herrn gleichmäßig niederdrückte, begann die Erkenntnis über die Bedeutung der Bauernkraft ſich auch dort Bahn zu brechen, wo der Herr den Tag verloren erachtete, an dem er nicht ſeinen Stock am Rücken ſeines Hörigen verſucht hatte. Plötzlich ſtand der Bauer neben dem Bürger und dem Junker unter den Waffen, weil er ſein Vaterland gleichſam entdeckt hatte. 1809 wurde die Leibeigenſchaft in Preußen aufgehoben, 1820 erſt folgte Mecklenburg nach. Und ſeit jener Zeit läßt der Bauer ſich nicht von ſeinem Platze verdrängen. Unaufhörlich quillt jetzt vom Lande her dem Ganzen Kraft zu, und der Bauernſtand bildet eine der Säulen unſeres mecklenburgiſchen Volkes.

Niemand aber, der unſer Landvolk genauer kennen gelernt und ſich an den prächtigen Erbpächtern, die aus den einſtigen leibeigenen Domanial-Bauern hervorgegangen ſind, erfreut hat, wird das Bedauern unterdrücken können, daß die Entwicklung der ländlichen Bevölkerung einen andern Gang in Mecklenburg genommen hat, als in dem linkselbiſchen Niederſachſen. Hier wurden, wie im erſten Abſchnitt angedeutet, von dem Grundherrn in der ſpätern Hohenſtaufenzeit mehrere Hufen zuſammengelegt und an einen freien Landſaſſen (freigewordenen Bauern) auf Zeit verpachtet mit Meierrecht. Später miſchte der Staat ſich ein und gab dem Meier ein Erbrecht an das Gut, machte ihn in noch ſpäterer Zeit ſelbſtändig und ließ dem einſtigen Grundherrn nur eine Rente am Meiergut.*) Wäre ähnlich in Mecklenburg verfahren, ſo hätten wir vielleicht ſechsmal ſo viel Bauern wie jetzt im Lande.

Man muß nicht glauben, daß bei den abgeſetzten Bauern, die zu Tagelöhnern erniedrigt wurden, die Erinnerung an den einſtigen Beſitz völlig verloren gegangen wäre. Ich habe noch einen der ritterſchaftlichen Bauern geſprochen, der bei ſeinem ſchwachen Verſtändnis für den Entwicklungsgang behauptete, das ganze Gut des Herrn müßte eigentlich ihm gehören, denn ſeine Verwandten hätten einſt dort überall gewohnt und ſeien nur durch Unrecht vertrieben worden. Wenigſtens wurde bei den Tagelöhnern die rege Sehnſucht nach Grundbeſitz, nach eigener Scholle, vererbt von Geſchlecht auf Geſchlecht; die tüchtigſten begannen ein zähes Sparen und Zurücklegen, manche Familien gelangten ſo im Laufe der Zeit

*) Elſter, Wörterbuch für Volkswirtſchaft. 1898. Artikel Bauer.

zu einem Vermögen von mehreren tausend Thalern, immer im Planen, etwas Eigenes zu kaufen. Und als dann die Gelegenheit sich auftat, im überseeischen Lande eine Farm oder noch unkultivierten Boden billig zu erwerben, da wanderten Tausende hinüber nach Amerika und gründeten sich mit der alten Bauernkraft ein neues ländliches Heimwesen. Es waren die Besten und Kräftigsten, die fortwanderten, die Gesamtheit nahm große Summen mit sich, Mecklenburg aber erlitt Verluste, die niemals auszugleichen sind. Wer die kleinen schwarzhaarigen Polen gesehen hat, die hier und da schon in die Lücken getreten sind, ihre Neigung für Schmutz und Schnaps mitgebracht haben, der wird nicht ohne Trauer der großen, ungemein kräftigen Männer, der blondhaarigen saubern Frauen gedenken, die davon gezogen sind, weil eine unverständige Volkswirtschaft ihre Vorfahren zu besitzlosen Sklaven gemacht hatte.

Anhang I.

Ansetzung von Büdnern. 14. März 1753.

(Neue vollständige Gesetzsammlung für die Meckl. Schwerinischen Lande. Parchim 1839. Band IV No. XVI.)

Wir Christian Ludwig von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg u.s.w. Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir vor allen Dingen die Vermehrung, und die damit verknüpfte ruhige Niederlassung Unserer Unterthanen in den Aemtern und Cammer-Gütern zum Haupt-Augenmerk gesetzet haben. Nichts kann uns bey solcher gnädigen Gesinnung zweckwidriger seyn, als wenn Wir vernehmen, daß verschiedene Unsrer Leibeigenen Unterthanen austreten, und sich entweder in die benachbarten Reichs-Städte, oder auch unter fremde Gerichtsbarkeit zu dienen und zu wohnen begeben. Die Absicht ist dermalen nicht, Unsere, und Unserer in Gott ruhenden Vorfahren wider meineydige Leibeigene vielfältig erlassene und geschärfte Droh- und Straf-Befehle zu erneuren: Wir lassen vielmehr für dasmal Unsere Vorsorge auf den eigentlichen Grund des vielfältigen Wegziehens Unsrer eingebohrnen Unterthanen gerichtet seyn. Wir mögen die Beweg-Ursachen bey vielen, und zumal bei denen, welche dadurch die Pflicht und den Gehorsam eben nicht vorsetzlich aus den Augen zu setzen gesonnen seyn mögten, darinn antreffen, daß es bis daher in Unsern Aemtern und Domainen an zu reichlicher Gelegenheit, sich niederzulassen, und an hinlänglichen Wohnungen fehlet. Damit wir nun solchen Mangel, soviel immer möglich abstellen mögen; so haben Wir nicht allein Unserm verordneten Cammer-Collegio gnädigst aufgegeben, den allmähligen Anbau der wüsten Hufen sowol, als hinreichender mit guten Gärten versehener Hisch-Katen in allen Aemtern nachdrücklichst zu besorgen, sondern Wir machen auch Kraft dieses allen und jeden, die selbst anzubauen, und sich häuslich niederzulassen Willens

und Vermögens seyn dürften, hiemit die gnädige Erklärung, daß Wir ihnen entweder die wüsten Hufen in nachbar-gleicher Grösse und Beschaffenheit gerne einräumen, oder auch in Ermangelung wüster Bauer-Gehöfte, wo es an Weide und nothdürftiger Feuerung nicht merklich fehlet, zureichliche und bequeme Haus- und Garten-Plätze, nebst den zu solchem Anbau erforderlichen Holz-Materialien ohne Entgeld anweisen, ihnen dabey thätlichen Vorschub angedeyen, auch sonst die Last auf alle Weise erleichtern lassen wollen. Es sollen auch zu solchem Ende Unsere Beamte hiemit befehliget seyn, daß sie von solcher hiemit ausdrücklich verheissenen Begnadigung, niemanden, er sey, wer er wolle, ausser solchen Handwerkern und Personen, welche nach der, mit Unsern getreuen Land-Städten getroffenen Convention, zum Betrieb bürgerlicher Nahrung, in die Städte gehören, ausschliessen, vielmehr alle, die sich als neu anbauende angeben werden, alsofort verzeichnen, und sie bey Unsrer Herzoglichen Cammer anmelden. Gegeben in Unsrer Residenz-Stadt Rostock, den 14. Martii 1753.

Christian Ludwig.

Regulativ für die Verhältnisse der Büdner. 19. Januar 1754.

Neue vollständige Gesetz-Sammlung für die Meckl. Schwer. Lande. Parchim 1839. Band IV. No. XVIII.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg usw. Ehrsame, Liebe, Getreue! Wir haben eure, bis daher vorzüglich erwiesene Bestrebung, Unserm Manifest, wegen des Anbaues und Wachsthums der Unterthanen, ein Genüge zu leisten, in Gnaden vermerkt. Damit nun für die Zukunfft das Werck noch besser von statten gehe, Wir auch der stets währenden Anfrage überhoben seyn mögen:

So wollen Wir, bis Zeit und Umstände etwa ein anders erfordern mögen, hiermit zum beständigen Regulativ vorgeschrieben haben, daß

1) Sämtlichen, auf dem platten Lande in Unseren Domainen neu anbauenden Büdnern die Hülffe mit der Anfuhr sämtlicher ihnen schon vorhin ohnentgeltlich zugestandenen Holtz-Materialien dergestalt angedeihe, daß sie höchstens für die Herbeyschaffung der Latten, das Spiel-Lehm-Stacken und andern geringen Holtzes selbst sorgen müssen, daneben ihnen auch an Orten, wo der Lehm auf halbe und ganze Meilen herbey geholet werden muß, mit desselben Anfuhre geholfen werde. Dagegen aber kan

2) Ihnen nicht mehr als ein Frey-Jahr, und zwar in der Maasse zugestanden werden, daß diejenigen, welche im Früh-Jahr des lauffenden Jahres zu bauen anfangen, a termino Johannis des darauf folgenden Jahres alles, was sich gebühret, und unten specifice verordnet ist, erlegen müssen.

3) Kan ihnen Amtswegen der gewöhnliche Hausbrief jedesmahl ertheilet werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbeding, daß sich das Erbrecht solcher Büdner nicht weiter, als der übrigen leibeigenen Unterthanen bey Unsern grösseren Gehöfften erstrecke. So soll auch

4) Dergleichen Leuten bey etwa künftig vorfallenden Reparaturen, das Holz-Materiale, gleichwie bey den Bauern-Gehöfften ohnentgeldlich zugestanden, nicht minder

5) In Absicht auf die Feuerung ihnen verstattet seyn, daß sie sich nach Orts-Gelegenheit, Holz sameln und Torf stechen: Was aber

6) Die jährlichen Erlegnisse betrifft, so wollen Wir zwar die neuanbauenden, vor der Hand mit würcklichen Hofe- und extra-Diensten verschonen, jedoch aber auch Uns für die Zukunft, nach etwa eintretenden Bewandniß darunter nicht die Hände gebunden haben, dargegen soll ein solcher Büdner, welcher bey der Anweisung weiter nichts, als die Hausstelle und einen Garten zu 100 Quadratruthen erhält, ausser der besonders zu erlegenden edictmäßigen Landes-Steuer, Vier Rthlr. an Grund- und Dienst-Geld, an currenter Münze, in 4 Quartalen jährlich entrichten und was er bey vorgehender Regulirung der Dorffschaften etwa mehr erhalten würde, absonderlich bezahlen. Wobey ihm endlich

7) Frey stehet, höchstens eine Kuh, mit einem jungen Haupte Rind-Vieh, auch ein paar Pölke, und etliche Schaafe auf der gemeinen Dorff-Weyde, gegen blosse Erlegung des Hütlohns, zu halten. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, d. 19. Jan. 1754.

Christian Ludwig, H. z. M.

C. v. Both.

Anhang II.

Ich Endest Benandter uhrkunde und bekenne Kraft dieses für mich, meine Erben und Erbnehmer, daß ich meinen bißherigen Unterthanen Johan Schlaken wissent- und wollbedächtlich an des Herrn Land Marchalls und Barons von Puttbuschen Hochwollgebohrener Erbherr auf Puttbusch in Rügen verkauffet, wie ich den Krafft dieses denselben Erb- und eigenthümlich für 80 Thlr. schreibe Achtig Reichsthaler verkauffe, cediere und abtrete und wie daß gedachtes Kauffgeld der 80 Thlr. bahr, und in Eine Summe richtig empfangen, so quittire wegen des Empfangs Krafft dieses, und verspreche alle Rechts-beständige eviction wegen solchen verkaufften Unterthanen. Uhrkundlich habe diesen Kauff-Brieff unter meines Nahmens eigenhändigen Unterschrift und bey gedruckten Pitschaft außgefärtiget. So geschehen Sukvitz d. 2t. 7br. a 1723. Jürgen Hinrich von Grabow mein eigen handt".

(Not: Dieser Leibeigene hat sich schlecht bei ihm aufgeführt.)

Mitgetheilt von Fuchs, der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. In Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg. Heft VI. (1888) S. 366.

Digitized by Google

Anhang III.

Bericht des Pastors Hartwig in dem Pfarrarchiv zu Wattmannshagen.

Von den Pfarrbauern und ihren Dienſten.

Früher waren 11 Bauern zur Pfarre gehörig. — Bei meiner Ankunft 1639 waren die Häuſer noch ziemlich vorhanden, aber die Bauern alle im Kriege geſtorben.

Verſuche zur Stellenbeſetzung gelangen bei 2 Bauern und 2 Koſſaten und zwar mit ſolchen, welche ſich freiwillig mit ganzer Familie leibeigen gaben.

1) Balthaſar Ratcken mit Frau; ein Sohn Jochim 23 Jahre alt, Chriſtian 12 Jahre, Catharina 8 Jahre. Eine Tochter Anna verheiratet nach Rachow an Treves Burmeiſter, und haben ſich die Beamten reserviret, den Prediger Bauern wiederum, da ſie benötigt, eine Dirne loszugeben (d. h. wenn einer von ihren Eigenen ein Mädchen freyen will).

2) Michel Päpcken, 1643 eingeſetzt, da er ſich aus freien Willen mit ſeinem Weibe unter alle Pfarrjurisdiction begeben und mit all ſeinen Kindern untertan gemacht. Hat 1 Tochter Liſe, auf der Wedem dienend. Ein Sohn Chriſtoffer dient gleichfalls auf der Wedem; ein Sohn Chriſtian, der bei ſeinem Bruder, Kuhhirten in Wattmanshagen, erzogen iſt, dient dort, vermeinen, ihn alſo von der Untertänigkeit zu befragen. —

Obiger Bauer bauet wenig am Hof, ſtirbt, nachdem er zweimal verheiratet, auch die 2. Frau folgt ihm bald im Tode.

Es wird der Hof wiederum mit Claus Leve beſetzt; dieſer war eigentlich auf dieſem Hofe gebohren und erzogen. Er war bei 10 Jahren nach dem Kriegswesen aus dem Lande in Holſtein und zu Warin auf jenſeit Bützow gelegen, hatte ſich in Holſtein mit ſeiner jetzigen Frauen Catharina Rantzowen vereheliget. Nachdem er aber vermerkte, daß man in der frömbde nichts umbſonſt bekommen konnt, ſondern auch arbeiten mußte, hat er ſich gut willig wiederum ſampt frauw vnd kindern (deren er damals zway hatte) wiewol unbeladen mit gelde und gütern, Anno 1649 auf Michaelis eingeſtellet, vnd ſich mit frauw vnd kindern vnter die pfarjurisdiction begeben, iſt auch drauf von dem Herrn Superintendent Seel, Herrn Hauptmann Jochim Krüger vnd mir zum vnterthan der Pfarr angenommen und hat er zwar im anfang noch einige jahr bei Michel Päpecken vnd folgends zu Roggow $4^1/_2$ jahr lang, für Häker gedienet, aber Anno 1656 von mir auf Seinen Bauerhoff geſetzet vnd verſorget worden, vnd er mir von jahren zu jahren wider zu bezahlen ſchuldig; was er auch darauf von der Zeit an biß auf 1667 bezahlet habe, iſt in meinem Hausbuche verzeichnet.

Die Kinder aber, die er mit ſich brachte, hießen Anne und Clawes, waren noch klein und ſind alhie erzogen, vnd ob ſchon itzo die Mutter vorgiebt, es wehr vorausbedungen, daß die älteſte Tochter wollte frey behalten,

iſt doch ſolches nicht der Warheit gemäß vnd in unſerm Vertrage nicht zu finden.

Hie hat er (ohne die geſtorben ſind) drey gezeuget, nemblich Trine, Jochim und Hans.

3) Chim Ratcken, ein Koſſate, neben der Wedem wohnend. Zwar hie auf dieſen Katen habe ich geſetzet einen Kerl nahmen Chim Schmid, aber als dem eſel wol ward, gieng er aufs eis tantzen und brach das bein, wie man ein Sprichwort ſaget. Denn er beklagte ſich ſeines alters, begehrte mir noch auf gewiſſe Zeit zu dienen vnd darnach wiederumb los zu ſein, weil er vorher ein Freimann geweſen. Nachdem er aber von mir Seiner Bitte mit Conſenſus des Herrn Superintendent Seel. M. Samuelis Arnold v. H. Hauptmann Joachim Krügers gewehret, zog er gen Rotſpalck, ward Häker und Kuhhirte, vnd hat ſeinen verdienten Lohn empfangen, weil er ein böſer Bube war. — Er hatte damals eine Magd nahmens Trine Sehtgos, ſo in den Katen gehörete, dienend, aber Sie iſt diebiſcher Weiſe bey nachtſchlaffender Zeit entfüret worden. Nachdem ſolcheß geſchehen, habe ich Chim Ratcken auf dieſen Katen geſetzet, welcher nachfolgende Perſohnen hat: Seine Frau aus Dyrhagen gebürtig; ein Sohn nahmenß Claus. Chriſtoffer, eine Tochter nahmenß Marei-Trine.

4) Den Katen am Mittelwege, welchen, für dem Kriegesweſen, Hinrich Brakenwagen bewohnet, habe ich zwar wiederum aufgebawet, vnd in dieſen jetzigen Stand gebracht, wie die Regiſter in folgenden Jahren ausweiſen, aber nicht wie die andern mit Leuten beſetzet, ſondern das Ackerwerk zu meiner und meiner Nachfolger Beſſerung, behalten.

Der Kate gehört vnſtreitig der pfar vel pot. Pastori, vnd obſchon für einige jahren in visitatione von mir angebracht ward, das er ſollte auf meinem Todesfall, zu meiner frauwen Witwen Haus gemachet werden, hat mich doch noch Gott der Herr bis auf gegenwertige Zeit beim Leben erhalten, vnd habe ich, p. t. . vnd nach meinem Tode die Nachfolger billich, darauf die Heuer järlich zu heben, vnd die Kirche keine prätension an demſelben, ausbenommen von dem Gelde (laut der Regiſter), das ſie mit zu den Bauwkoſten möchte vorgeſtrecket haben.

Sonſten wohnet in dieſem Katen itzo ein man, nahmens Peter Schwenſſon, ein ſager vnd ſchwed von geburt. Demſelben iſt ſeine frauw, welche eine pfarvnterthanine, (auf gewiſſe Bedinge) für ihre perſohn losgegeben, nahmens Margarete Brakenwagens, auf dem Katen gebürtig. Auf was Condition aber ſie ihm loßgegeben, ſtehet im andern Kirchenbuch verzeiguet. Kinder haben ſie folgende noch im leben: Claus, Jochim, Trineke".

Margarethe Brakenwagenß hat (nach dem andern Kirchenbuch) dem Antecessor 1634 November 19 Simon Wiland und auch dem Chriſtian Hartwich im ganzen 12 umgehende Jahre treu und ehrlich als Dienſtmagd gedient. — Sie iſt Pfarrunterthanin. — Es ſind keine männlichen Pfarr-Unterthanen vorhanden, ſie zu heirathen. Ein Knecht von Geburt ein Schwede, Peter Schwenſſon, läßt bei dem Paſtor etliche Male durch ehrliche Leute um ſie werben, ſie bittet ſelbſt um Erlaubniß, da ſie zu ihren Jahren gekommen. — Der Paſtor beräth ſich mit dem Superintendent Arnold, und

dem Hauptmann Krüger. Sie rathen 1) Da die Magd ihm lange gedienet 2) Ist zu ihren Jahren gekommen 3) keine Mansperſohnen unter den Pfarrunterthanen für ſie ſind 4) Gefahr, daß ſie ohne Einwilligung mit Bräutigam wegläuft, — man ſoll ſie heirathen laſſen. — Peter Schwenſſon will aber nicht Pfarr-Unterthan werden. — Man räth, die Magd für ihre Perſon ihm ſo weit loszugeben, daß ſie beide nicht wie die andern zu Hofe dienen ſollten, indeſſen ſollte er verſprechen, Zeitlebens mit Frau nicht aus den Pfarrgütern zu weichen, ſondern dem Paſtor in der Ernte und Herbſt oder ſonſt, wenn er nicht ſäen oder andere nöthige Arbeit hätte, mit ſeiner Frau gegen Tagelohn, wie es landesüblich, und Speis und Trank zu arbeiten. Sie verſprechen nachzukommen. Der Paſtor droht, wenn ſie entlaufen würden und wiederum ausgekundſchaftet, ſo müßten ſie beiderſeits Unterthanen ſein und bleiben.

Bauerndienſte, ſo die Unterthanen dem Paſtor leiſten müſſen.

1. Die Bauleute dienen täglich erheiſchender Noth nach mit 2 Perſonen, ſonderlich wenn ſie Gras oder Korn mayen, einer meyet, der andere ſtreuwet Gras oder bindet Korn.

Zum Garſten binden, Flax repeln, flachs wenden, miſten u. ſ. w. ſenden ſie wie von alters her gebräuchlich geweſen iſt, zwo Perſohnen, und bekommen (allein und ſonſten nichts) wenn ſie Gras oder Korn meyen, die mittags mahlzeit, nebeſt nottürftigem Bier, vnd nicht mehr. Der Koſſate aber bekompt auch entweder einen Keſe oder Butter oder was man ihm ſonſt geben will, zum abenbrott.

NB. Ich habe zwar ihm in der ernten zuweilen durch einen Tagelöhner und meine eigenen Kinder helfen laſſen, damit die Arbeit deſto eher befodern, vnd das Korn aus dem Felde bringen möchten. Wenn aber meine Sucessores ſolches nicht thun wollen, ſtehet es in ihrem Belieben vnd ſind die Bauern ſchuldig, die Ernte allein zu verrichten.

2. Hat Sophia Wreden, Ties Wreden zu Roggow frauw, Anno 1646, welcher Vater auf Chim Ratcken Katen negſt der Wedem gewohnet, vnd pfarbaur geweſen angegeben, daß die Bauwleute, nebeſt der Feldarbeit hätten muſſen den Garten im früejahr mit beſtellen helffen. Vnd werden dabey nicht geſpeiſet.

3. muſſen die B. nach Beſchaffenheit des Ackerß Pflüge und Haken gebrauchen, vnd Wechſel Ochſen halten. Da es auch der Paſtor begehret, haben ſie nebenſt dem Haken auch den Acker auf der Wendung tüchtig zu eggen, ein jedweder mit 4 Pferden, desgleichen haben ſie auch gethan, wan der Rogge geſeyet worden, den da hat ein jedweder einen Haken, vnd nebeſt dem Haken 4 pferde mit einem Dienſtboten, das geſeete Korn einzueggen ſchicken müſſen, washer ich auch bei meiner Zeit thuen laſſen.

4. Es haben auch die Bauwleute nebeſt dem Ackerbaue des morgenß für Tage flachſ braken müſſen vnd iſt ihnen zum morgenbrodt milch, keſe vorauf ſchier Butter gegeben worden. Und als ich ſchon im Kriegesweſen, weil ſie keine Kinder noch Dienſtboten hatten, das nicht von ihnen begehret, ſol doch damit der gebrauch nicht in abnahme gebracht ſein.

5. Sie ſind ſchüldig alles Holtz, was der Paſtor zu ſeinem Gebrauch nöthig hat, vnd ſonſten alle ſtattfuhren, mit Holtz vnd Korn und was es ſein mag, wohin eß der Paſtor begehret, zu verrichten. Und gibt ihnen keine Speiſe, trank, futter noch ſtallgeld.

6. Wen ſie den Paſtoren, oder die ſeinigen, irgend wohin füren, gibt er ihnen nach dem die reiſe weit, oder fern iſt, ein Pott bier, vnd ein ſtück eſſen, vnd ſie ſchmieren den Wagen.

Wenn das Heu trocken worden, ſenden ſie zwo perſohnen ſolches zuſammen zu bringen, vnd bekommen keine ſpeiſe noch tranck, der Koſſate auch nicht. Wen es regenhaftig Wetter geweſen, habe ich auch wol andere Leute mit helffen laſſen, bin es aber nicht ſchuldig geweſen zu thun.

8. Müſſen ſie, wenn es der Paſtor begehret, vnd die noth erfodert, auf der wedem, dreſchen, bauwen, holtz hauwen, kleimen, backen vnd dergleichen arbeit verrichten, und werden nicht geſpeiſet vnd getrenket.

9. Der Koſſate verrichtet allerhand fußdienſte, durch ſeine Kinder, oder einen Dienſtboten, dreſchet, wenn es der Paſtor begehret, vnd bekompt (ex gratia) das mittag. Wenn es aber zu Roggow dem Paſtori muß Dienſte leiſten, wird er geſpeiſet, vnd nach notturft mit einem Trunk verſehen.

10. Das Backen haben ſie ſämmtlich unter ſich laſſen umgehen, vnd mag der Paſtor, ex liberalitate ihnen ein wenig zum Morgenbrot geben.

11. Wenn ſie Korn nach Güſtrow, Roſtock oder wohin es wolle, füren, ſind ſie ſchuldig, 4 oder 6 pferde nach ihrem Belieben anzuſpannen vnd jeder 2 drompt aufzulegen.

Pacht, ſo die Bauern dem Paſtori zu geben ſchuldig.

1. Die Bauwleute geben dem Paſtori, was folgt.

Balthaſar Ratcke 2 Thlr. 9 Schl. (ohne 4 Schl. opfer). Ein Rauchhun. Das hat aber mit dem Acker nichts zu thun. Vnd für den Acker 3 Schffl. Weitzen vnd 3 ſcheſ. gerſten ohne das Miſkorn.

Claus Leve gibt Pachtgeld 2 Thlr. 14 Schl., weil er mehr acker ſoll haben. — An Korn (ohne das Miſtorn) für den prieſter-Acker 3 Schffl. Roggen, vnd 3 ſcheffel gerſten. Vnd Rauchhun ut supra.

Chim Ratcke (ohne 1 Veert miſkorn) gibt pacht vnd opfer 21 Schl. vnd Rauchhun

Hofwehr eines Pfarrbauern (aus ſpäterer Zeit).

Da Anno 1734 im Junio Adam Johann Jürnſſe von den Preußen bei nachtſchlafender Zeit aus ſeinem Hauſe und Bette iſt genommen worden, ſo habe ich deſſen Nachlaß in Gegenwart des Schreibers Herrn Peterſen von Raden und des Schreibers von Wattmannshagen Mons. Freſens, auch des Küſters folgendermaßen ſpecificieret, taxiret nod Claus Lewen und deſſen Sohne überantwortet, alß

4 Ochſen von 7—8 Jahren, ſo ziehen können	28	Thlr.
1 Stier ins fünfte Jahr	6	„
1 Stier ſo ein Jahr alt	2	„
1 Milch Kalb, ſo geſchnitten		32 Schl.

1 Kuh, ſo 7 Jahre alt	6 Thlr.
1 Kuh, ſo gantz alt	4 „
2 Starken ins 3 Jahr à 4 Thlr. thut	8 „
3 Pferde von 5 Jahren	
1 Pferd, ſo ſchon 16 Jahre alt	
1 Pferd, ſo noch nicht bezahlet	
1 Füllen, ſo übers Jahr alt	
1 Saugfüllen	
9 große Schweine	
8 Pferken	
4 Hammel	
2 Schaafe mit Lämmer	
5 alte Gänſe à 12 Schl.	
18 junge Gänſe à 6 Schl.	
40 alte Hühner à 4 Schl.	

An Haußgeräte als Wagen, Pflug, Haken, Axt und Beilen iſt alleus im guten Staude befunden worden, was zur Bau Stätte erfordert wird. Der Winterſchlag iſt vollenkommen mit Weizen und Rogken beſäet, auch Erbßen vnd Wicken ſchon mehrentheils geſäet geweſen vnd die Sommerſaat iſt auch ſo viel vorhanden geweſt als zur Saat erfordert worden.

Hierauf iſt er ſchuldig geweſen.

An Mich auff Trinit 1734 Dienſtgeld	30	Thlr.		
An Pacht und Ochſen	1	„	13	Schl.
An Contribution	9	„		
Die Kirche hat zu fordern an Capital	22	„	30	„
an Zinſen	4	„		
An Walter Stein-Roſtock für 1 Tonne Heringe	5	„	16	„
An Schuſter	2	„	44	„
An Schulgeld			20	„
Seine Frau hat ihrer Ausſage nach an bahrem Gelde mitgebracht	18	„		

Anhang IV.

Johann Chriſtoph Korthagen, deſſen Name als „Rittmeiſter Kurzhagen“ noch heutzutage im Munde aller Volksſchüler iſt, denn eine Geſchichte aus ſeinem Leben, in welcher er ſeine Kindestreue beweiſt, iſt ſo hübſch, daß ſie von Leſebuch zu Leſebuch übernommen wird, iſt wirklich eine hiſtoriſche Perſönlichkeit, und ſeine bekannte Geſchichte hat den Beweis der Wahrheit in folgenden Nachrichten eines zeitgenöſſiſchen Paſtors. — Er war geboren als Sohn eines Gutsſchneiders in Herzberg, zur Pfarre

Granzin bei Parchim gehörig, und trat im siebenjährigen Kriege in preußische Dienste und zwar unter die Zietenschen Husaren. Dort rückte er rasch auf; als er Leutnant wurde, schickte er seinem Vater zur Unterstützung monatlich 5 Thlr., später als Rittmeister das Doppelte (seine Mutter starb damals), als Major endlich 15 Thlr. „Hat sich auch seiner Eltern nicht geschämet, als er zu Ehren gekommen, denn er erhielt den Orden pour le mérite, ward von dem Könige aus eigener Bewegung mit seinen Nachkommen geadelt und besonderer Gnade gewürdigt. Ja, da der alte Vater, Meister Adam Korthagen am 15. December 1769 in einem Alter von 83 Jahren und 10 Monaten verstarb, so besuchte ihn der Herr Major Johann Christoph von Korthagen nicht allein fleißig, sondern gab ihm auch mit seiner Gemahlin und einem unter ihm stehenden Leutnant das letzte Geleite zu Grabe und ließ ihn auf seine Kosten ganz honnet und besser, als es ihm bei seinem Stande zugekommen wäre, begraben".

Anhang V.

Heinrich Hintze, dessen Vater als Freigeborner zuerst nach Pastin gekommen, verlobte sich 1660 ohne der Obrigkeit Vorwissen, mit Marie Foysans, einer Amts-Unterthanin, welches die Hauptmannin, bei der die Magd diente, sehr hoch empfand. Der Senior Schwabe in Sternberg aber supplicirte für den Bräutigam bei der Kammer und erlangte am 7. Juni den erforderlichen Consens. Hierüber ward die Hauptmannin noch mehr entrüstet und meinte, daß ihr darunter viel zu nahe geschehe, weil sie das Amt jure antechretico hätte. Es verzog sich also die Sache bis 1662, da die Pastoren beiderseits für Hintze einkamen und sich über die Hauptmännin beschwerten, welches aber bei der Kammer nicht zum besten aufgenommen ward, weil dergleichen Verlobungen in der Schäfer- und Gesindeordnung verboten waren.

Indessen erginge am 7. Juli abermals eine Verordnung an die Hauptmännin, den Halbscheid der Güter dieser Untertanin (so sich nach der Hauptmännin Angaben über 300 fl. erstrecken sollten) beim Amte zurückzubehalten und sie sodann an Hintzen verabfolgen zu lassen. Sie wandte dagegen ein, daß sie schon dem Bruder dieses Hinrick Hintze auf Verordnung des Herzogs Adolf Friedrich eine Amts-Untertanin verabfolgen lassen; die Pastores zu St. hätten in so kurzer Zeit schon 3 Untertanen aus dem hiesigen Amte erhalten, wofür sie noch keine Erstattung getan; sollte diese noch dazukommen, so behielte das Amt, so ohnedem sehr von Untertanen entblößet, nicht mehr als *eine* Dirne. Es wären die Hintze kein leibeigene Untertanen der Kirche, sondern ihr Vater hätte sich nur auf gewisse Zeit zu Pastin zu wohnen gegeben. Dem allen

aber ungeachtet, so ließ sich doch die Frau Hauptmannin bewegen, dieser Ehe nicht länger entgegen zu sein, welches sie der Kammer wissen ließ. Darauf am 19. September die Verordnung erfolgte, daß Heinrich Hintze sich eidlich verbinden sollte, als ein Erb-Untertan zu Pastin zu bleiben, Maria Foisans von ihrem Vermögen 50 fl. in die Renterei nach Schwerin liefern, die Prediger aber einen Revers von sich stellen sollten, wenn dergleichen Fall sich zutrüge, hinwieder es mit ihren Leuten gleichfalls also zu halten. Die Hauptmannin ließ darauf Heinrich Hintze zu sich kommen, der ihr anlobte, dem fürstlichen Mandato nachzuleben, welches sie an den Senioren Schwaben d. 19. October schrieb und bat, ihr wissen zu lassen, wessen sich Hintze auch gegen ihn erkläret, um dieser Sache vermittelst Vorzeigung des Briefes ihre Endschaft durch den Pastoren zu Gägelow geben zu lassen. „Womit also diese Ehe zur Richtigkeit, die Pfarre zu einem Untertan und Maria Foisans um ihr Geld kam".

Schein, so Daniel Ladwich gegeben, als er sich der Pfarre anheischig gemacht.

Zu wissen sey hiermit, daß, nachdem Daniel Ladwich, ein freier und keinem mit Erb-Unterthänigkeit verwanter Mensch, mit Trinen Lewen, sehl. Claus Leven gewesenen Pfarbauern zu Wattmannshagen nachgelassener Tochter, in den hlg. Ehestand zu treten ihm vorgenommen, er sich bey mir Endesbenannten Prediger zu Wattmannshagen, angegeben und sich folgender Gestalt erboten:

Weil er, Daniel Ladewich, seine Braut nicht lohskauffete, wolte er sich dem Pastori und der Pfarre zu Wattmannshagen unterthänig und anheißig gemacht haben, daß, so bald er oder seine Kinder (im Fall der höchste Ihnen etliche bescheren würde) von dem pro tempore in Wattmannshagen seienden Pastoren gefordert werden, eine zu der Pfarre gehörige Stäte, als ein Hausmann zu bewohnen, oder sonsten in seinen Dienst zu treten, er und seine Kinder dazu gehorsamlich sich bequemen wolten und solten; So lange er aber vom Pastore eine Stäte zu bewohnen oder sonsten in seinen Dienst zu treten, nicht würde begehret werden, wolte er und seine Kinder (so der höchste ihn mit solchen begaben würde) ihr Brot suchen, wo und wie sie könten, und zum Besten vermochten. Und wollten Sie von keinem, er möchte seyn, wer er wolte, deswegen daß er sich der Wedeme unterthänig gemacht, ein ander Gehöfte, als blos im hiesigen Pfarrgehöfte, zu wohnen, können gezwungen werden.

Im Übrigen wolten er und die Seinigen Wattmannshäger Pfarr Unterthanen, wo sie auch wären, seyn und bleiben.

Als nun dieses angenommen, ist auff sein Bitten ihm dieser Schein mitgetheilet, und nachdem er ins Kirchenbuch, von Sehl. H. Chris. Hartwich Ano Christi 1668 aufgerichtet, am 65 Blade eingeschrieben worden, ihm ausgelieffert, und zu mehrer Bekräfftigung, von Sr. Hochehrwürden dem Hr. Superintendenten zu Güstrow, H. Herm. Schuckmann, mit

unterschrieben worden. — So geschehen Wattmannshagen, den 30. August im Jahre nach Christi unsers Herrn Geburt 1682.

Joachim Alers
Prediger daselbst mm.

Schein, so Peter Schwensons Tochter Sophie, Heinrich Garstmeier Ehefrau, wegen ihrer Losgabe zugestellt.

Zu wissen sei hiermit, daß, nachdem Peter Schwenson auf Grund seiner Condition seine Ehefrau, Margarete Brakenwagens von meinem sehl. H. Antecessor u. Schwiegervater Christian Hartwich, auf Raht des Herrn Superintendenten Arnolds, u. Hauptmanns zu Güstrow J. Krügers (wovon das Kirchenbuch Anno 1645 von vormeldten H. Christiano Hartwich auffgerichtet, am 162. Blade weitläufig nachzusehen) lohsbekommen; er mit gedachten seiner Ehefrauen einige Kinder gezeuget, wovon zwey, als ein Sohn Joachim u. eine Tochter Sophie noch leben. Als aber gedachter Peter Schwenson seine Tochter Sophie einen jungen Menschen, nahmens Heinrich Garstmeier ehelich versprechen wollen, hat er mich endesbedachten Prediger zu Wattmanshagen, ersuchet, daß, weil seine Ehefrau auff gewisse Art Ihm schon lohsgegeben, ich vermelte seine Tochter Sophie Schwensons von aller Erbunterthänigkeit, womit sie der Pfarre allhie noch möchte verwandt sein, für mich und meine Nachfolger im Hlg. Predigtampt vnd Dienst bey der Kirchen zu Wattmannshagen solte befreyen. So wollte er zur Dankbarkeit mir zwelff Gulden geben und zustellen. Welches sein Begehren, nachdem ich deswegen von Sr. hochehrw. dem Herrn Superintendenten zu Güstrow, Hr. Dr. Hermanno Schuckmann Raht eingehohlet, umb einiger erheblichen Ursachen willen, ihnen gewilliget, vnd nach ausgezahlten zwelff Gulden, seine Tochter Sophie Schwensons von aller Erbunterthänigkeit, womit sie der Pfarre zu Wattmannshagen und dem pro tempore seienden Pastoren, könnte verwand seyn, krafft dieses befreyet worden. Und damit gedachte Sophie Schwensons desto mehr möchte versichert seyn, ist nicht allein dieser Revers in das ander oder rothe Kirchenbuch Ann. Christi 1668 vom sehl. H. Pastore Christiano Hartwich auffgerichtet, am 64. Blade eingeschrieben, sondern auch gegenwertiges auf mein dienstliches Bitten von dem hochehrwürdigen H. Superintendenten zu Güstrow H. Dr. Hermanno Schuckmann mit unterschrieben worden. So geschehen Wattmannshagen d. 30. August des Jahrs nach Christi unseres Herrn Geburt 1682.

Joachim Alers
Prediger daselbsten.

Freibriefe.

„Kund und wissen sey hiemitt Männiglichen, daß, nachdem mein angebohrener Unterthan in Lütten Poserin Heinrich Kahl, Hauß Kahlen Elteſter Sohn, bey mir angehalten umb die Freyheit und Erlaßung der Unterthanenschafft, ich, gegen Erlegung von 27 Thlr., sage Siebenundzwantzig

Rthlr., denſelben hiemit frey und loß erkläre. Und dieſes thue ich nochmals hiemitt wißent und wollbedachtlich, für mich und meine Erben und Erbnehmer, auch Leibes- und Lehnsfolger, alſo und dargeſtallt, daß gedachter Heinrich Kahl von nun an ziehen, dienen, wohnen, heyrathen und werben möge, wie und wo es Ihm ſelbſten gefällt, alß ein ganz freyer Menſch, wie ich des zu mehrerer ſeiner ſicherheit und erlangter Freyheit Ihm genwertigen Freybrief hiermit ertheilete und denſelben mitt meinem Nahmen unterſchrieben, auch mit meinem angebohrenen Pitſchaft corroboriren wollen. Actum Goldberg am 16. Julii anno 1697. Chriſtoph Hanß Grabow.

Nachdem Sr. Hochwohlgeboren, der weilend Wohlſeelig. Herr Major von Lehſten auf Wardow pp. ſich entſchloſſen hatten und gewilligt waren, den Kutſcher Hinrich Petſchow nebſt ſeiner Frau und Kinder, da derſelbe als Reitknecht mit dem Wohlſeelig. H. Major von Lehſten in der Campagne geweſen und wegen ſeiner Treuen Dienſte, von ihrer Unterthanſchaft frey zu ſprechen und einen Looßbrief zu ertheilen, der H. Major von Lehſten aber darüber weg geſtorben, daß er den Looßbrief nicht ertheilen können, mir Endeßunterſchriebenen aber, als deßen Erb- und Lehns-Folger es ſehr wohlbekand und erinnerlich iſt, daß der Wohlſeel. H. Major von Lehſten ſolches zu thun, gegen mir geäußert haben; So habe dieſe rühmliche Geſinnung vollführen und als rechtmäßiger Erb-Folger hie mittelſt den

den Kutſcher Jürgen Hinrich Petſchow
deßen Frau Dorothea Ida geborene Tölnerß
Ihre Kinder als die Tochter Catharina Juliana Maria
und der Sohn Jochen Hinrich Auguſt

von ihrer Unterthänigkeit, womit ſie ſonſten dem Guth Wardow und den jedesmaligen GuthsHerrn, verpflichtet wären und geweſen ſind, Krafft dieſes zu ertheilenden öffentlichen Frey-Brieſes, vor mich, meine Erben und und Erbnehmer auch Künftigen Erb- und Lehnsfolger, frey und looß zu ſprechen, alſo und dargeſtelt, daß er Jürgen Hinrich Petſchow nebſt ſeine Frau und vorbenandte Kinder, dem Guthe Wardow und deren Obrigkeit nicht mehr als Leibeigen ihre Pflicht zu leiſten haben, ſondern ſich außerhalb dem Guthe Wardow cum pertinentiis hinbegeben können und mögen, wo es ihnen ſelbſt gefällig iſt, und ſollen meine Erben, Erbnehmer auch Erb- und Lehnsfolger an dieſen Jürgen Hinrich Petſchow, deſſen Frau und Kinder ihre unterthanſchafft fernerhin keine Anſprache machen und dieſes alles feſt und unverbrüchlich halten.

Zu Urkund und mehrerer Beglaubigung deßen, habe dieſen Frey- und Looß-Brief eigenhändig unterſchrieben und mit meinem angeborenen Pettſchaft unterſiegelt. So geſchehen

Laage, den 2. Febr. 1780. Frantz Bogislaff von Lehſten.

(L. S.)

Verlag von Wilhelm Süsserott, Berlin W. 35.

Süsserott's Kolonialbibliothek:

Gewidmet Sr. Hoheit Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg.

Bd. I. Ernst Tappenbeck, Deutsch-Neuguinea.

Preis gebd. Mk. 3.—.

Mit zahlreichen Abbildungen und einer Karte.

Die Süsserott'sche Verlagsbnchhandlnng in Berlin eröffnet mit diesem Bändchen eine kleine Bibliothek „billiger wissenschaftlich-popnlärer Darstellungen der einzelnen Kolonien" des Dentschen Reiches. Ernst Tappenbeck war ganz der rechte Mann, dieses Unternehmen glücklich zn inangnrieren. Er steht seit einem halben Jahrzehnt mit Neuguinea in engster Verbindung nnd war zu drei verschiedenen Zeiten an Ort nnd Stelle. (Krenz-Zeitung v. 14. 9. 01.)

Bd. II. Dr. C. Mense, Trop. Gesundheitslehre u. Heilkunde.

Preis gebd. Mk. 3.

Der Verfasser, der anf eine langjährige ärztliche Thätigkeit in verschiedenen Tropenländern zurückblickt nnd dnrch das von ihm herausgegebene „Archiv für Schiffs- und Tropenbygiene" bekannt ist, bat mit seinem Buch dem in den Tropen wohnenden Europäer eine Hülfe an die Hand geben wollen, die ihm in seiner Abgeschlossenheit den Arzt ersetzen soll. Leicht nnd verständlich geschrieben wird das Bnch jedem in den Tropen lebenden Laien von grossem Nntzen sein. . . . (Dentsches Kolonialblatt v. 15. 2. 02).

Bestes Geschenk für Angehörige in den Kolonien.

Bd. III/IV. Dr. Reinecke, Samoa. Preis gebd. Mk. 5.—

„Das als Band 3/4 der Süsserott'schen Kolonialbibliothek erschienene Werk Dr. Reineckes giebt über die jüngste Kolonialerwerbung Deutschlands in der Südsee erschöpfende und znverlässige Anskunft. Die geographischen nnd geschichtlichen Verhältnisse, die Bevölkernng, die Pflanzungen, die Wirkungen der Civilisation, das Tierleben nnd die Vegetation Deutsch-Samoas, — alles das wird auf Grund eigener Beobachtung und eines sorgfältigen Qnellenstndinms klar und objektiv geschildert." (Dentsches Kolonialblatt v. 1. 5. 02.)

Bd. V. Prof. Dr. Karl Dove, Deutsch-Südwestafrika.

Preis geb. Mk. 4.—.

Mit vielen Abbildungen nnd hübsch ansgestattet bildet Bd. V die Fortsetzung der mit so grossem Beifall aufgenommenen Süsserott'schen Kolonial-Bibliothek. Der Verfasser, der s. Zt. im Anftrage der Deutschen Kolonialgesellschaft selbst lange Zeit in Afrika weilte, bietet mit seinen in anschaulichster Weise geschriebenen Schilderungen sowohl alten Afrikanern ein hübsches Andenken an ihren einstigen Aufenthaltsort, als auch nnterrichtet er neu Hinausgehende über alles für ihre Znkunft Wünschenswerte.

Demnächst erscheint: **Professor Dr. Fesca:** Tropische Agrikultur. (2 Bände).

Hauptmann a. D. Leue: Deutsch-Ostafrika.

Bergassessor a. D. Hupfeld: Togo.

Wilhelm Süsserott, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35, Potsdamerstr. 42

empfiehlt:

Australien und die Südsee an der Jahrhundertwende.

Kolonialstudien von **Moritz Schanz.**

Ein Band gross Oktav mit zahlreich. Illustrationen auf Kunstdruckpapier.

Preis **Mk. 8.** — In künstlerisch ausgeführtem Originalband **Mk. 10.—.**

Ost- und Süd-Afrika

von **Moritz Schanz.**

Preis Mk. 10.—, geb. Mk. 12.—.

Das Werk behandelt auf 29 Bogen

Abessinien, Erythräa, Somaliland, Sansibar, Britisch-, Deutsch-, Portugiesisch-Ostafrika, Britisch-Zentralafrika-Protektorat, Die Komoren, Madagascar, Die Mascarenen, Kapkolonie, Natal, Orangestaat und Basutoland, Transvaal und Swasiland.

West-Afrika

von **Moritz Schanz.**

Preis Mk. 6.—, geb. Mk. 7,50.

Das Buch behandelt die Entwicklnng sämtlicher Gebiete zwischen Kap Bojador und dem Oranjefluss bis zur neuesten Zeit und bietet also Gelegenheit, portugiesische, spanische, französische, englische, belgische und deutsche Kolonisationsmetboden mit einander zu vergleichen und auch einen Blick in die Verwaltung der edlen Negerrepublik Liberia und der Eingebornen-Staaten Zentralafrikas zu werfen. Mit einem wahren Bienenfleiss ist hier ein überaus vielseitiges nnd reiches Material verarbeitet worden, und zwar, trotz der dem Gegenstand anhaftenden Spröde, in einer fesselnden und angenehm lesharen Weise.

Das neue Werk des bekannten Kolonialpolitikers bietet, wie nnseres Wissens kein zweites, auf beschränktem Raume eine solche Fülle des Wissenswerten über die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung Westafrikas, dass es als Hand- und Nachschlagebuch von bleibendem Werte und auf das wärmste zu empfehlen ist.

Oesterreich-Ungarns Handels- und Industrie-Politik.

Mit besonderer Rücksichtnahme auf das in der Monarchie zu Tage tretende

Bestreben nach überseeischer Kulturarbeit

von **H. von Bülow.**

Gewidmet Sr. Durchlaucht Alfred Fürst Wrede, Präsident der österreich.-ungarischen Kolonial-Gesellschaft.

Mit dem Porträt desselben. — **Preis kart. 8 Mk.**

Wilhelm Süsserott, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35, Potsdamerstr. 42

empfiehlt:

Kreuz und Quer durchs Leben.

Herausgegeben von W. v. Hanneken.

I. Sumatra, von W. v. Hanneken. Preis Mk. 1.20.

II. Dänisch-Westindien, v. Henrik Cavling; Deutsch v. Dr. Burmeister-Norburg. Preis Mk. 2.—.

III. Russland, Reiseskizzen aus, v. M. v. Uslar. Preis Mk. 0.80.

Zu der in obigem Verlage erscheinenden „Krenz und Quer-Bihllotbek", die Jung und Alt in fesselnden Schilderungen von Selbsterlebtem über alle möglichen Länder der Erde unterrichten soll, hat sich jetzt der 3. Band gesellt.

Während uns Band I „Sumatra" von dem fernen Tabakslande erzählt und uns Band II „Dänisch-Westindien" auf die Inselgruppe des Karibischen Meeres führt, schildert uns v. Uslar in seinem Bande III „Reiseskizzen aus Russland" das Leben und Treiben der arbeitenden Klassen im östlichen Nachbarreiche. Anspruchslos und sachlich, aber doch dabei niemals ermüdend, sondern mit dem scharfen Blick erfahrener Reisender beobachtet, werden dem Leser die fremden Länder und Völker vor Augen geführt. Wir lernen, während wir uns durch die Lektüre unterbalten, ein Vorteil, der die „Krenz und Quer"-Bihllothek zur Anschaffung für die Jugend besonders empfiehlt. Weitere Bände folgen.

Südseefahrten.

Schilderungen einer Reise nach den Fidschi-Inseln, Samoa und Tonga.

Mit vielen Abbildungen

von **Karl Rudolf Indra.**

Preis brosch. Mk. 5.—, vornehm gebd. Mk. 6,50.

Bei liebenswürdigen Wilden.

Ein Beitrag zur Kenntnis der Mentawai-Insulaner.

Mit 30 Textbildern, 6 Lichtdrucktafeln und 2 farbigen lithographischen Tafeln

von **Alfred Maass.**

Preis Mk. 7,50.

Gerding, Die Bahn Swakopmnnd-Windhoek. Mk. 1.50.

Kandt, Dr. Richard, Karte des Kivu-See. Mk. 1.50.

Dr. Reinecke, Die wirtschaftl. Entwickelung Samoas. Mk. 1.50.

Hasse, Dr. jur. Hermann, Giebt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? Mk. 1.50.

Urteile über Zwangsverschickung nach den Kolonien. Mk. 2.—.

Druck von Edmund Stein in Potsdam, Kaiser-Wilhelmstr. 53.